4/1675/2024 **Stadt Dassow**
Beschlussvorlage
öffentlich

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Schlossbereich – Wiesenkamp“ des Ortsteils Pötenitz der Stadt Dassow

Amt Schönberger Land Fachbereich IV *Datum* 24.04.2024	*Bearbeitung:* Deborah Horn *Bearbeiter/in-Telefonnr.:* 038828/330-1411

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Bauen der Stadt Dassow (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss der Stadt Dassow (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Dassow (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Für die im Ortsteil Pötenitz westlich des Strandwegs gelegene Fläche liegt ein Konzept für eine Bebauung mit Ferienhäusern vor. Ein Investor beabsichtigt, ca. 15 Ferienhäuser in eingeschossiger Bauweise mit ausgebautem Dachgeschoss zu errichten. Die Erschließung der Ferienhäuser soll über einen neu anzulegenden Stichweg sowie zum Teil vom Strandweg aus erfolgen. Der Strandweg soll für die Erschließung des Ferienhausgebietes ausgebaut werden.

Damit wird dem im Flächennutzungsplan formulierten städtebaulichen Ziel der Stadt Dassow entsprochen, im Ortsteil Pötenitz einen Schwerpunkt für touristische Nutzungen zu entwickeln. Das Vorhaben ist geeignet, die im benachbarten Entwicklungsbereich der ehemaligen Gutsanlage geplanten Beherbergungsangebote sinnvoll zu ergänzen.

Das Projekt wurde in der Sitzung der Stadtverwaltung am 11.01.2022 vorgestellt. Mit Schreiben vom 28.02.2022 hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gestellt. In der Sitzung der Stadtverwaltung am 17.05.2022 wurde ein Grundsatzbeschluss gefasst, wonach die Entwicklung zu einem Ferienhausgebiet befürwortet wird, sofern die Abgrenzung des Sondergebietes die Darstellung im Flächennutzungsplan nicht überschritten wird, die Bettenkapazität aus dem FNP eingehalten wird und sich die Vorhabenträgerin zur Übernahme der Erschließungskosten für den Ausbau des Strandwegs bereit erklärt.

Eine überarbeitete Vorhabenplanung wurde am 18.08.2022 in einer Informationsveranstaltung der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die Stadt Dassow hat den Aufstellungsbeschluss am 01.11.2022 gefasst.

Auch der Städtebauliche Vertrag zwischen Stadt Dassow und Investor ist unterzeichnet.

Das Verfahren zur Aufstellung der Satzung über die 6. Änderung wird als reguläres zweistufiges Verfahren nach den Vorgaben des Baugesetzbuches durchgeführt.

Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in den zuständigen Gremien der Stadt Dassow beschlossen und am 30.06.2023 amtlich bekanntgemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 10.07.2023 bis 10.08.2023 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 14.07.2023 um Stellungnahme gebeten.

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 14.02.2024 wurde die Öffentlichkeit über die Beteiligung unterrichtet. Die Planunterlagen wurden im Zeitraum vom 04.03.2024 bis einschließlich 08.04.2024 öffentlich ausgelegt und zusätzlich unter den Adressen https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen/Auslegungen und https://www.bauportal-mv.de in das Internet eingestellt. Es ist eine Stellungnahme eingegangen.

Aufgrund eines Formfehlers bei Beteiligung der Öffentlichkeit ist diese erneut durchzuführen.

Mit Schreiben vom 31.01.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um eine Stellungnahme gebeten. Die Anregungen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung wurden in der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit erneut Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben werden.

Die Inhalte des Entwurfs sind in der Anlage in Planzeichnung und Begründung dargestellt. Das beauftragte Planungsbüro wird in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung für Erörterungen und Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung der Stadt Dassow nimmt den Auswertungsbericht der bisher zum Bebauungsplan durchgeführten Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis.
2. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans sowie die dazugehörige Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Das Planverfahren wird nach den aktuellen Regelungen des BauGB in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 28. Juli 2023 (Gesetz zur Digitalisierung, BGBl. I Nr. 221, S. 1) durchgeführt, von der Überleitungsvorschrift des § 233 Abs. 1 BauGB wird kein Gebrauch gemacht. Der geänderte Entwurf des

Bebauungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich erfolgt eine öffentliche Auslegung.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig mit der Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

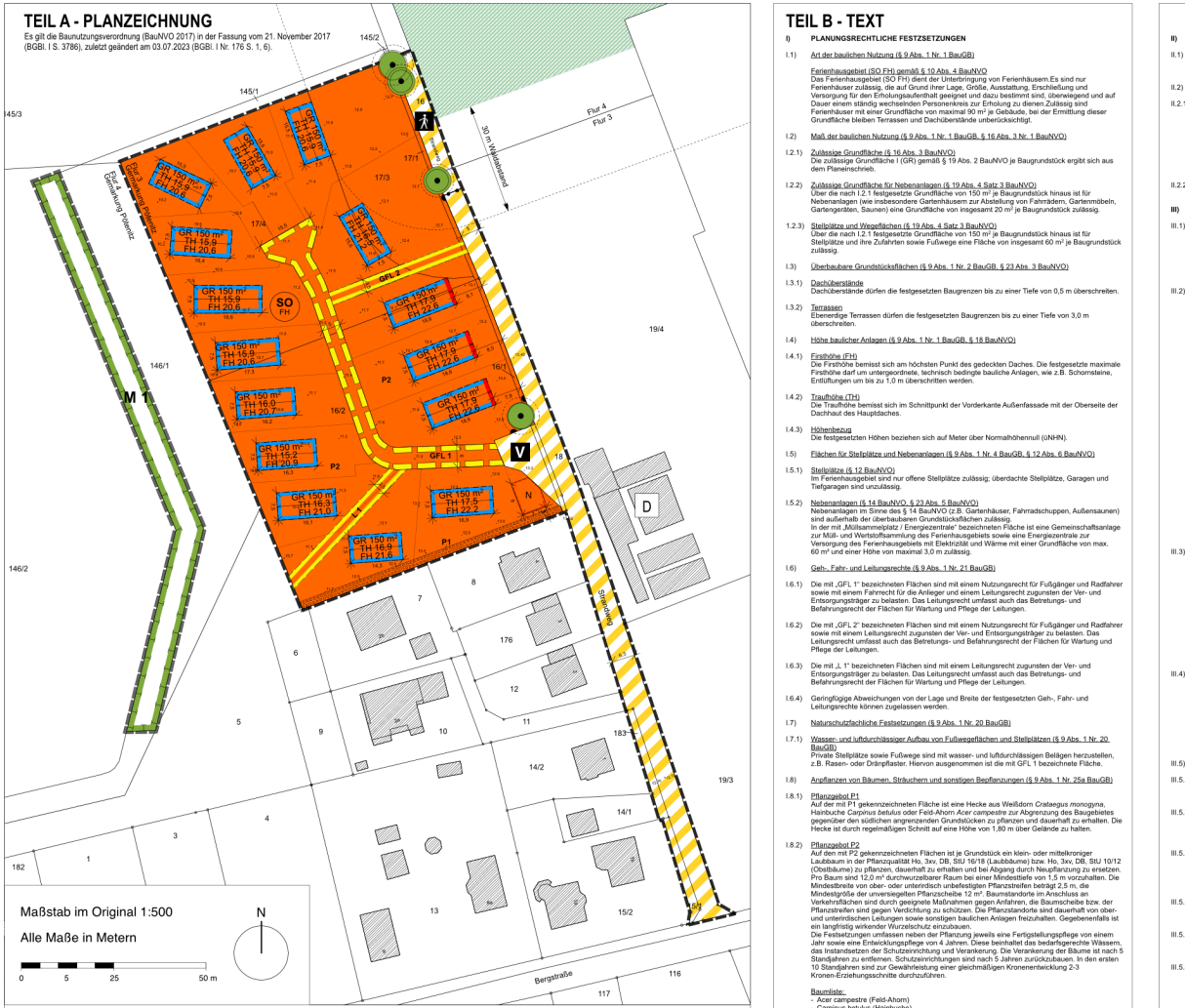
Finanzielle Auswirkungen
Keine

Anlage/n

1	Planzeichnung (öffentlich)
2	Begründung (öffentlich)
3	Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 / §4 Abs. 1 nach BauGB (öffentlich)
4	Auswertungsberichte der Öffentlichkeitsbeteiligung §3 Abs. 2 / §4 Abs. 2 nach BauGB (öffentlich)
5	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung 2014 (öffentlich)
6	GGB Vorprüfung (öffentlich)
7	VSG Vorprüfung (öffentlich)
8	Artenschutzfachbeitrag (öffentlich)
9	Biotopbericht (öffentlich)

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO 2017) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, 6).



Maßstab im Original 1:500

Alle Maße in Metern

0 5 25 50 m

N

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO)

SO	Sondergebiet Ferienhausgebiet (§ 10 BauNVO)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR	Grundfläche je Grundstück
TH 17,3	Traufhöhe als Höchstmaß in Metern über Normalhöhennull (üNHN)
FH 22,0	Firsthöhe als Höchstmaß in Metern über Normalhöhennull (üNHN)
	Firstrichtung

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

	Baulinie
	Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
F	Fuss- und Radbereich
V	Verkehrsberuhigter Bereich

SCHUTZ, PFLEGE,ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

	Bäume - Erhaltung
	Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
P1 / P2	Pflanzgebote gemäß I.8.1) und I.8.2)
M1	Umgrenzung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft M1 s. Textliche Festsetzung (§9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

N	Müllsammelplatz / Energiezentrale
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
GFL1	Mit Nutzungsrecht zugunsten der Fußgänger und Radfahrer, sowie Fahrrecht für Anlieger und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Flächen
GFL2	Mit Nutzungsrecht zugunsten der Fußgänger und Radfahrer, sowie Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Flächen
L1	Mit Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Flächen
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der externen Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Schlossbereich - Wiesenkamp" (§ 9 Abs. 7 BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER / HINWEISE

	Vorhandene Gebäude
	Vorhandene Flurstücksgrenze
	Neue Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
z.B. 16/1	Flurstücksbezeichnung
10,5	Bestehende Geländeoberfläche in Metern über Normalhöhennull (ü.NHN)
	Wald im Sinne des Forstrechts, außerhalb des Geltungsbereichs der 6. Änderung des Bebauungsplans mit Darstellung des 30 m Waldabstands
	Kronendurchmesser mit Kronenschutzbereich (1,5 m) von zu erhaltenden Bäumen
D	Baudenkmal 1075 Schlossallee, Gärtnerei, außerhalb des Geltungsbereichs

TEIL B - TEXT

I) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I.1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Ferienhausgebiet (SO FH) gemäß § 10 Abs. 4 BauNVO
Das Ferienhausgebiet (SO FH) dient der Unterbringung von Ferienhäusern.Es sind nur Ferienhäuser zulässig, die auf Grund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem ständig wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen.Zulässig sind Ferienhäuser mit einer Grundfläche von maximal 90 m² je Gebäude, bei der Ermittlung dieser Grundfläche bleiben Terrassen und Dachüberstände unberücksichtigt.

I.2) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)

I.2.1) Zulässige Grundfläche (§ 16 Abs. 3 BauNVO)
Die zulässige Grundfläche (GR) gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO je Baugrundstück ergibt sich aus dem Planeinschrieb.

I.2.2) Zulässige Grundfläche für Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)
Über die nach I.2.1 festgesetzte Grundfläche von 150 m² je Baugrundstück hinaus ist für Nebenanlagen (wie insbesondere Gartenhäusern zur Abstellung von Fahrrädern, Gartenmöbeln, Gartengeräten, Saunen) eine Grundfläche von insgesamt 20 m² je Baugrundstück zulässig.

I.2.3) Stellplätze und Wegeflächen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)
Über die nach I.2.1 festgesetzte Grundfläche von 150 m² je Baugrundstück hinaus ist für Stellplätze und ihre Zufahrten sowie Fußwege eine Fläche von insgesamt 60 m² je Baugrundstück zulässig.

I.3) Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)

I.3.1) Dachüberstände
Dachüberstände dürfen die festgesetzten Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 0,5 m überschreiten.

I.3.2) Terrassen
Ebenerdige Terrassen dürfen die festgesetzten Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 3,0 m überschreiten.

I.4) Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

I.4.1) Firsthöhe (FH)
Die Firsthöhe bemisst sich am höchsten Punkt des gedeckten Daches. Die festgesetzte maximale Firsthöhe darf um untergeordnete, technisch bedingte bauliche Anlagen, wie z.B. Schornsteine, Entlüftungen um bis zu 1,0 m überschritten werden.

I.4.2) Traufhöhe (TH)
Die Traufhöhe bemisst sich im Schnittpunkt der Vorderkante Außenfassade mit der Oberseite der Dachhaut des Hauptdaches.

I.4.3) Höhenbezug
Die festgesetzten Höhen beziehen sich auf Meter über Normalhöhennull (üNHN).

I.5) Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO)

I.5.1) Stellplätze (§ 12 BauNVO)
Im Ferienhausgebiet sind nur offene Stellplätze zulässig; überdachte Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen sind unzulässig.

I.5.2) Nebenanlagen (§ 14 BauNVO, § 23 Abs. 5 BauNVO)
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (z.B. Gartenhäuser, Fahrradschuppen, Außensaunen) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
In der mit „Müllsammelplatz / Energiezentrale" bezeichneten Fläche ist eine Gemeinschaftsanlage zur Müll- und Wertstoffsammlung des Ferienhausgebiets sowie eine Energiezentrale zur Versorgung des Ferienhausgebiets mit Elektrizität und Wärme mit einer Grundfläche von max. 60 m² und einer Höhe von maximal 3,0 m zulässig.

I.6) Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

I.6.1) Die mit „GFL 1" bezeichneten Flächen sind mit einem Nutzungsrecht für Fußgänger und Radfahrer sowie mit einem Fahrrecht für die Anlieger und einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten. Das Leitungsrecht umfasst auch das Betretungs- und Befahrungsrecht der Flächen für Wartung und Pflege der Leitungen.

I.6.2) Die mit „GFL 2" bezeichneten Flächen sind mit einem Nutzungsrecht für Fußgänger und Radfahrer sowie mit einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten. Das Leitungsrecht umfasst auch das Betretungs- und Befahrungsrecht der Flächen für Wartung und Pflege der Leitungen.

I.6.3) Die mit „L 1" bezeichneten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten. Das Leitungsrecht umfasst auch das Betretungs- und Befahrungsrecht der Flächen für Wartung und Pflege der Leitungen.

I.6.4) Geringfügige Abweichungen von der Lage und Breite der festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte können zugelassen werden.

I.7) Naturschutzfachliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

I.7.1) Wasser- und luftdurchlässiger Aufbau von Fußwegeflächen und Stellplätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Private Stellplätze sowie Fußwege sind mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen herzustellen, z.B. Rasen- oder Drainpflaster. Hiervon ausgenommen ist die mit GFL 1 bezeichnete Fläche.

I.8) Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

I.8.1) Pflanzgebot P1
Auf der mit P1 gekennzeichneten Fläche ist eine Hecke aus Weißdorn *Crataegus monogyna*, Hainbuche *Carpinus betulus* oder Feld-Ahorn *Acer campestre* zur Abgrenzung des Baugebietes gegenüber den südlichen angrenzenden Grundstücken zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Hecke ist durch regelmäßigen Schnitt auf eine Höhe von 1,80 m über Geländе zu halten.

I.8.2) Pflanzgebot P2
Auf den mit P2 gekennzeichneten Flächen ist je Grundstück ein klein- oder mittelkroniger Laubbaum in der Pflanzqualität Ho, 3xv, DB, StU 16/18 (Laubbäume) bzw. Ho, 3xv, DB, StU 10/12 (Obstbäume) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzung zu ersetzen. Pro Baum sind 12,0 m² durchwurzelbarer Raum bei einer Mindestfläche von 1,5 m vorzuhalten. Die Mindestbreite von über- oder unterirdisch unbefestigten Pflanzstreifen beträgt 2,5 m, die Mindestgröße der unversiegelten Pflanzscheibe 12 m². Baumstandorte im Anschluss an Verkehrsflächen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Anfahren, die Baumscheibe bzw. der Pflanzstreifen sind gegen Verdichtung zu schützen. Die Pflanzstandorte sind dauerhaft von ober- und unterirdischen Leitungen sowie sonstigen baulichen Anlagen freizuhalten. Gegebenenfalls ist ein langfristig wirkender Wurzelschutz einzubauen.
Die Festsetzungen umfassen neben der Pflanzung jeweils eine Fertigstellungspflege von einem Jahr sowie eine Entwicklungspflege von 4 Jahren. Diese beinhaltet das bedarfsgerechte Wässern, das Instandsetzen der Schutzeinrichtung und Verankerung. Die Verankerung der Bäume ist nach 5 Standjahren zu entfernen. Schutzeinrichtungen sind nach 5 Jahren zurückzubauen. In den ersten 10 Standjahren sind zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Kronenentwicklung 2-3 Kronen-Erziehungsschnitte durchzuführen.

Baumliste:
- Acer campestre (Feld-Ahorn)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Cercidiphyllum japonicum (Kuchenbaum)
- Crataegus monogyna (Weißdorn)
- Crataegus laevigata „Paul's Scarlet" (Echter Rotdorn)
- Fraxinus excelsus (Blumen-Esche)
- Gleditsia triacanthos (Lederhülsenbaum, in Sorten)
- Malus sylvestris (Wild-Apfel)
- Prunus avium (Vogelkirsche einschließlich Sorten)
- Prunus sargentii (Scharfzahnkirsche)
- Pyrus communis (Wild-Birne)
- Quercus robur ,Fastigiata' (Säulen-Eiche)
- Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
- Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere)
- Tilia cordata (Winter-Linde in Sorten)
- Tilia x euchlora (Krim-Linde
- Kultrobst in Arten und Sorten

I.9) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

I.9.1) Erhaltungsgebote
Die mit Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sind durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen während der Durchführung von Bauarbeiten zu schützen. Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb einer durch die Kronentraufe umschriebenen Fläche zzgl. 1,5 m sind nicht zulässig. Eine Ausnahme bilden die Bäume im Umfeld von Wegeflächen. Es sind Maßnahmen zum Wurzelschutz nach aktuellem Stand der Regelwerke vorzusehen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang standortnah im Verhältnis 1:1 durch Neupflanzung in der Pflanzqualität Ho, 3xv, Stammumfang 16-18 cm zu ersetzen.

I.10) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

I.10.1) Maßnahmenfläche M1
Innerhalb der mit M1 gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind 4 Stück Totholzhaufen mit den Mindestmaßen 2 m x 1,5 m x 1,5 m (Länge x Breite x Höhe) aus einer Mischung einheimischer Hölzer (außer Weide) verschiedener Stärke innerhalb eines Pufferstreifens von 7,50m Breite auf Flurstück 146/1, Flur 4, Gemarkung Pötenitz anzulegen. Die Grundfläche ist als extensive Mahdfläche mit bis zu 2-maliger Mahd pro Jahr dauerhaft zu pflegen. Das Schnittgut ist zu beräumen und abzufahren. Die äußere Kontur der Fläche ist gegenüber der Ackerfläche durch Eichen-Spaltholzpfähle zu markieren. Diese sind im Abstand von 25 m zueinander zu setzen. Im Bereich der ausgewiesenen Maßnahme sind jegliche Veränderungen der Geländeoberfläche durch Aufschüttungen unzulässig. Zulässig ist die Anlage sowie der dauerhafte Unterhalt von erdverlegten Erschließungsanlagen. Die Maßnahme ist vor Baubeginn auszuführen.

II) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 86 LBauO M-V i.V.m. § 9 (4) BauGB)

II.1) Dachgestaltung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)
Ferienhäuser sind mit geneigten Dächern als Satteldach mit einer Dachneigung zwischen 45 und 50 Grad zu errichten.

II.2) Einfriedungen (§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V)

II.2.1) Hecken
Zu öffentlichen Verkehrsflächen sowie den festgesetzten Wegerechten sind die Ferienhausgrundstücke, mit Ausnahme der Zufahrten, mit geschnittenen oder frei wachsenden Laubholzhecken aus Weißdorn *Crataegus monogyna*, Hainbuche *Carpinus betulus* oder Feld-Ahorn *Acer campestre* mit einer Höhe von 1,2 – 1,5 m einzufrieden. Im Bereich von Grundstückszufahrten ist zur Gewährleistung der Einsehbarkeit der Verkehrsfläche abweichend eine Heckenhöhe von 0,8 m zulässig. Der Pflanzmittelpunkt der Hecken muss jeweils einen Mindestabstand von 0,3 m zur Grundstücksgrenze aufweisen. Die Hecken sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

II.2.2) Unzulässigkeit von Zäunen und Mauern
Zäune und Mauern sind als Einfriedungen unzulässig.

III) HINWEISE

III.1) Waldabstand nach LWaldG M-V
Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Gemäß der Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung – WabstVO M-V) vom 20. April 2005 können Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes zugelassen werden u.a. bei Stellplätzen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung.

III.2) Denkmalschutz nach DSchG M-V
Das Plangebiet befindet sich im Umgebungsschutzbereich von Bau- und Bodendenkmälern. Es ist der Umgebungsschutz des Baudenkmals (1075) „Pötenitz, Schlossallee 1, Gutsanlage mit Gutshaus, Park, Backstentor und Gärtnerei" betroffen. Das v.g. Baudenkmal befindet sich auf den Flurstücken 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 29 der Flur 3 in der Gemarkung Pötenitz sowie auf den Flurstück 35, 36 der Flur 4 in der Gemarkung Pötenitz.
Alle Maßnahmen an Denkmalen oder in unmittelbarer Umgebung von Bau- oder Bodendenkmalen sind genehmigungspflichtig gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes – DSchG M-V in der aktuell geltenden Fassung. Eine denkmalrechtliche Genehmigung bzw. andere Genehmigungen können nur auf Antrag und nach Anhörung bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit der Landesfachbehörde (Landesamt für Kultur und Denkmalpflege –LAKD M-/ Abtlg. Landesarchäologie) erteilt werden. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden, wer in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmales erheblich beeinträchtigt wird.
Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

III.3) Bodenschutz
Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen, vermieden werden.
Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind innerhalb des Bebauungsplans weder Altlasten noch Altlastenverdachtsflächen bekannt.
Werden schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) im Rahmen der Durchführung der Bauarbeiten festgestellt, ist auf der Grundlage des § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg hierüber Mitteilung zu machen.

III.4) Munitionsfunde
Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Hinweise auf mögliche Kampfmittel vorhanden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Einzelfunde auftreten können.
Sollten bei Bauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder sonstige im Zusammenhang mit dem Munitionsbergungsdienst stehende Unregelmäßigkeiten auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen.

III.5) Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

III.5.1) Einsetzen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Überwachung, Anleitung und Dokumentation der weiteren Artenschutzmaßnahmen, beginnend mit den ersten Arbeitsvorbereitungen und endend mit dem Abschluss aller artenschutzrelevanten Arbeiten.

III.5.2) Regelung der Bauzeiten durch Beginn der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten der festgestellten Vogelarten (gemäß LUNG 2016) im Zeitraum vom 01.10.-28.02., dazu zählen die Vorbereitung des Baufeldes und das Fällen von Bäumen, Hecken und Sträuchern auf der Bebauungsplanfläche und entlang des Strandwegs.

III.5.3) Kontrolle von Gehölzen (Bäume, Sträucher, Hecken) bzw. Freiflächen kurz vor Fällungen/ Rückschnitten bzw. der Mahd auf Brutnachweise (gemäß 01.02.-30.11.) hinsichtlich der Vorkommen von Nestern/ Brutpaaren durch qualifiziertes Fachpersonal (Ornithologe). Bei Vorkommen von Nestern ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.

III.5.4) Kontinuierliches Baugeschehen ab dem 01.03. bis zum Ende der Bauzeit um eine gleichbleibende Störung hervorzurufen und ein bauzeitliches Brutgeschehen in den Bäumen und Gehölzen sowie auf der Freifläche zu verhindern.

III.5.5) Wiederholte Kontrollen des Baufeldes bei diskontinuierlichem Baugeschehen während der Brutzeit (01.02.-30.11.) unter Abstimmung mit der ÖBB im Abstand von ca. 4 Wochen ab Beginn der Unterbrechung der Bautätigkeiten.

III.5.6) Installation von angepasster Beleuchtung (Vermeidung von Dauerbeleuchtung durch den Einsatz von Bewegungsmeldern im Bereich des Strandweges; nach unten ausgerichtete Beleuchtung mit einer maximalen Lichtstreuung von 0,1 lx in die angrenzenden Gehölzbestände) unter Verwendung von übersichtrmen Leuchtmitteln (Lichtspektrum zwischen 540 – 590 nm; Farbetemperatur < 2.700 Kelvin) auf möglichst geringer Höhe.

III.5.7) Gestaltung der Außenanlagen mit einheimischen Stauden, Gehölzen und Bäumen (z.B. Wildapfel, Eberesche, Schlehe, Weißdorn und Hundsrosen) zur Schaffung von Nahrungsquellen.

III.5.8) Aufstellung eines temporäre Amphibienzauns aus Wurzelschutzfolie (mind. 40 cm hoch und 10 cm Einbindung ins Erdreich) mit nach außen gerichtetem Überstegschutz und Kleintiertunneln sowie Wartung und Instandhaltung des Zauns während der erarbeiten.

III.5.9) Planung und Verbau von kleintiergerechten Wassersammlern und Wasserleitungssystemen (v.a. Gullys und Borte) im Zuge der ökologischen Baubegleitung.

III.5.10) Im Winkbereich der Planung liegende, geschützte Biotope sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung bzw. Veränderung des charakteristischen Zustands oder zu sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des geschützten Biotops führen können, unzulässig.

III.6) Ausgleichsmaßnahmen
Der Eingriff in die Belange von Natur und Umwelt wurde gem. HzE 2018 rechnerisch ermittelt und wird über die Zahlung in das Ökopunktekonto NWM 033 „Moorwald Lenzerenwald bei Klütz" kompensiert. Das Ökopunktekonto umfasst derzeit 215.337 verfügbare Ökopunkte (Stand 15.12.2023). Der Bedarf im Umfang von ca. 26.020 m² EFÄ kann durch das Ökopunktekonto vollständig abgedeckt werden.
Der Verlust des Brombeergebüschs (geschütztes Feldgehölz gem. § 20 NatSchAG M-V) wird durch Zahlung in das Ökopunktekonto NWM-007 „Umbau von Pappelbeständen zwischen Bahndamm und Graben zum Mühlenteich Dassow auf dem Flurstück 427/6 der Flur 1 der Gemarkung Dassow" kompensiert. Das Ökopunktekonto umfasst derzeit 6.732 verfügbare Ökopunkte (Stand 19.04.2024). Der Bedarf im Umfang von ca. 327m² EFÄ kann durch das Ökopunktekonto vollständig abgedeckt werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 01.11.2022.

   Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am XX.XX.XXXX durch die Veröffentlichung im Amtsblatt Schönberger Land erfolgt.

   Dassow, den Pahl
   Bürgermeisterin

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist im Schreiben vom 14.07.2023 beteiligt worden.

   Dassow, den Pahl
   Bürgermeisterin

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch die Offenlage in der Zeit vom 10.07.2023 bis 10.08.2023 durchgeführt worden. Zusätzlich wurden die Unterlagen im genannten Zeitraum gem. § 4a Abs. 4 BauGB unter https://www.schoenberger-land.de/Amt-Schönberger-Land/Bekanntmachungen/Auslegungen/ veröffentlicht. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land am 30.06.2023 erfolgt.
   Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit einem Schreiben vom 14.07.2023 frühzeitig nach § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und auch zur Äußerung über den Umfang der Umweltprüfung aufgefordert.

   Dassow, den Pahl
   Bürgermeisterin

4. Die von Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit einem Schreiben vom XX.XX.XXXX zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Dassow, den Pahl
   Bürgermeisterin

5. Die Stadtvertretung hat am XX.XX.XXXX den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt. Gleichzeitig wurden die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB vorgetragenen Hinweise und Anregungen am XX.XX.XXXX geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Dassow, den Pahl
   Bürgermeisterin

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht (und Stellungnahmen mit umweltrelevanten Hinweisen) haben in der Zeit vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX während der Dienstzeiten im Amt Schönberger Land nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist am XX.XX.XXXX im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land ortsüblich bekannt gemacht worden. Ergänzend wurden die Unterlagen im genanten Zeitraum gem. § 4a Abs. 4 BauGB unter http://XXXXX veröffentlicht.

   Dassow, den Pahl
   Bürgermeisterin

7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Hinweise und Anregungen der Bürger:innen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am XX.XX.XXXX geprüft.
   Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Dassow, den Pahl
   Bürgermeisterin

8. Der Bebauungsplan,bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde am XX.XX.XXXX von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom XX.XX.XXXX gebilligt.

   Dassow, den Pahl
   Bürgermeisterin

9. Der katastermäßige Bestand sowie die geometrischen Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataster vom XX.XX.XXXX.

   ....., den
   Vermesser

10. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

    Dassow, den Pahl
    Bürgermeisterin

11. Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land ortsüblich bekannt gemacht worden.
    In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden (§ 44 BauGB).
    Der Bebauungsplan ist am XX.XX.XXXX in Kraft getreten.

    Dassow, den Pahl
    Bürgermeisterin

SATZUNG DER STADT DASSOW

Über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Schlossbereich - Wiesenkamp / Strandweg" der Stadt Dassow für die Ortslage Pötenitz gemäß § 10 BauGB und § 86 Abs. 1 und 3 LBauO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221, S. 1), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S.344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Dassow vom XX.XX.XXXX folgende Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Schlossbereich - Wiesenkamp / Strandweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen im Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften erlassen.



6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Stadt Dassow für die Ortslage Pötenitz "Schlossbereich - Wiesenkamp"

Fassung zur erneuten öffentlichen Auslegung und zur Behördenbeteiligung

claussen-seggelke stadtplaner

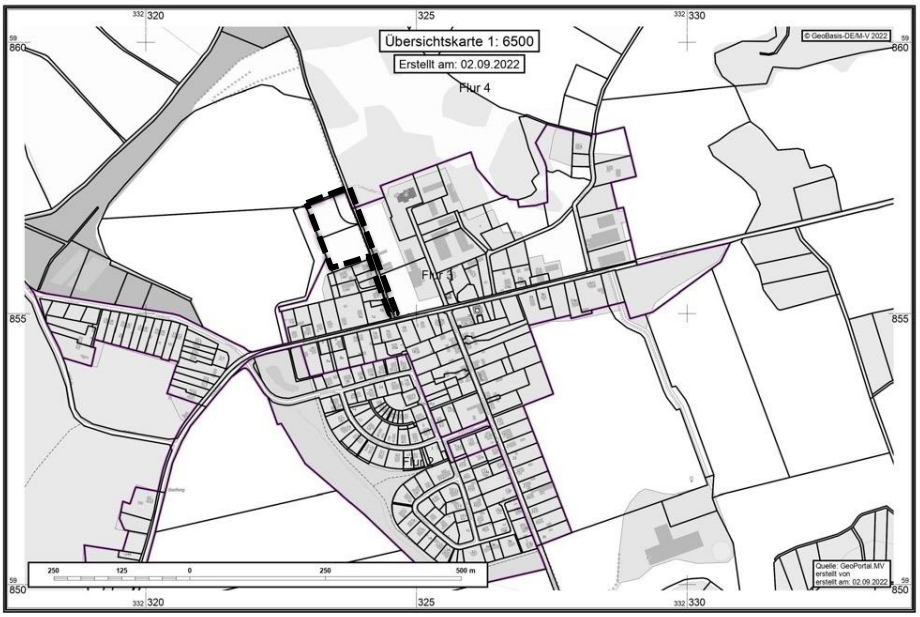
Stand: 22.04.2024

Formatvorlagendefinition: Ü2_Textliche Festsetzungen

Stadt Dassow

6. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 2
der Stadt Dassow
für die Ortslage Pötenitz
„Schlossbereich – Wiesenkamp“

BEGRÜNDUNG



Entwurfsfassung

zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
und zur erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Stand: 22.04.2024

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

Die Textlichen Festsetzungen werden für den Änderungsbereich wie folgt neu gefasst:

I) PLANUNGSRECHTLICHE FESTZSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Ferienhausgebiet (SO FH) gemäß § 10 Abs. 4 BauNVO

Das Ferienhausgebiet (SO FH) dient der Unterbringung von Ferienhäusern. Es sind nur Ferienhäuser zulässig, die auf Grund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem ständig wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen. Zulässig sind Ferienhäuser mit einer Grundfläche von maximal 90 m² je Gebäude, bei der Ermittlung dieser Grundfläche bleiben Terrassen und Dachüberstände unberücksichtigt.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)

I.2.1) Zulässige Grundfläche (§ 16 Abs. 3 BauNVO)
Die zulässige Grundfläche I (GR) gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO je Baugrundstück ergibt sich aus dem Planeinschrieb.

I.2.2) Zulässige Grundfläche für Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)
Über die nach I.2.1 festgesetzte Grundfläche von 150 m² je Baugrundstück hinaus ist für Nebenanlagen (wie insbesondere Gartenhäusern zur Abstellung von Fahrrädern, Gartenmöbeln, Gartengeräten, Saunen) eine Grundfläche von insgesamt 20 m² je Baugrundstück zulässig.

I.2.3) Stellplätze und Wegeflächen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)
Über die nach I.2.1 festgesetzte Grundfläche von 150 m² je Baugrundstück hinaus ist für Stellplätze und ihre Zufahrten sowie Fußwege eine Fläche von insgesamt 60 m² je Baugrundstück zulässig.

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)

I.3.1) Dachüberstände
Dachüberstände dürfen die festgesetzten Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 0,5 m überschreiten.

I.3.2) Terrassen
Ebenerdige Terrassen dürfen die festgesetzten Baugrenzen ~~in einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9,0 m~~ bis zu einer Tiefe von 3,0 m überschreiten~~, wobei die Länge der die Abstandsflächentiefe gegenüber den Grundstücksgrenzen nicht einhaltenden Terrassen auf einem Grundstück insgesamt 15,0 m nicht überschreiten darf~~.

Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

I.4.1) Firsthöhe (FH)
Die Firsthöhe bemisst sich am höchsten Punkt des gedeckten Daches. Die festgesetzte maximale Firsthöhe darf um untergeordnete, technisch bedingte bauliche Anlagen, wie z.B. Schornsteine, Entlüftungen um bis zu 1,0 m überschritten werden.

I.4.2) Traufhöhe (TH)
Die Traufhöhe bemisst sich im Schnittpunkt der Vorderkante Außenfassade mit der Oberseite der Dachhaut des Hauptdaches.

I.4.3) Höhenbezug
Die festgesetzten Höhen beziehen sich auf Meter über Normalhöhennull (üNHN).

Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO)

I.5.1) Stellplätze (§ 12 BauNVO)
Im Ferienhausgebiet sind nur offene Stellplätze zulässig; überdachte Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen sind unzulässig.

I.5.2) Nebenanlagen (§ 14 BauNVO, § 23 Abs. 5 BauNVO)
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (z.B. Gartenhäuser, Fahrradschuppen, Außensaunen) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

In der mit „Müllsammelplatz / Energiezentrale“ bezeichneten Fläche ist eine Gemeinschaftsanlage zur Müll- und Wertstoffsammlung des Ferienhausgebiets sowie eine Energiezentrale zur Versorgung des Ferienhausgebiets mit Elektrizität und Wärme mit einer Grundfläche von max. 60 m² und einer Höhe von maximal 3,0 m zulässig.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

I.6.1) Die mit „GFL 1“ bezeichneten Flächen sind mit einem Nutzungsrecht für Fußgänger und Radfahrer sowie mit einem Fahrrecht für die Anlieger und einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten. Das Leitungsrecht umfasst auch das Betretungs- und Befahrungsrecht der Flächen für Wartung und Pflege der Leitungen.

I.6.2) Die mit „GFL 2“ bezeichneten Flächen sind mit einem Nutzungsrecht für Fußgänger und Radfahrer sowie mit einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten. Das Leitungsrecht umfasst auch das Betretungs- und Befahrungsrecht der Flächen für Wartung und Pflege der Leitungen.

I.6.3) Die mit „L 1“ bezeichneten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten. Das Leitungsrecht umfasst auch das Betretungs- und Befahrungsrecht der Flächen für Wartung und Pflege der Leitungen.

I.6.4) Geringfügige Abweichungen von der Lage und Breite der festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte können zugelassen werden.

Naturschutzfachliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

I.7.1) Wasser- und luftdurchlässiger Aufbau von Fußwegeflächen und Stellplätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Private Stellplätze sowie Fußwege sind mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen herzustellen, z.B. Rasen- oder Dränpflaster. Hiervon ausgenommen ist die mit GFL 1 bezeichnete Fläche.

~~I.7.2) Ersatzmaßnahmen für den Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)~~

I.8.1) Pflanzgebot P1
Auf der mit P1 gekennzeichneten Fläche ist eine ~~Anpflanzen einer~~ Hecke aus Weißdorn *Crataegus monogyna*, Hainbuche *Carpinus betulus oder* Feld-Ahorn *Acer campestre* zur Abgrenzung des Baugebietes gegenüber den südlich~~en~~ angrenzenden Grundstücken zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Hecke ist durch regelmäßigen Schnitt auf eine Höhe von 1,80 m über Gelände zu halten.

I.8.2) Pflanzgebot P2
Auf den mit P2 gekennzeichneten Flächen ist ~~Pro~~ je Grundstück ~~ist~~ ein klein- oder mittelkroniger Laubbaum in der Pflanzqualität Ho, 3xv, DB, StU 16/18 (Laubbäume) bzw. Ho, 3xv, DB, StU 10/12 (Obstbäume) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzung zu ersetzen. Pro Baum sind 12,0 m³ durchwurzelbarer Raum bei einer Mindesttiefe von 1,5 m vorzuhalten. Die Mindestbreite von ober- oder unterirdisch unbefestigten Pflanzstreifen beträgt 2,5 m, die Mindestgröße der unversiegelten Pflanzscheibe 12 m². Baumstandorte im Anschluss an Verkehrsflächen

sind durch geeignete Maßnahmen gegen Anfahren, die Baumscheibe bzw. der Pflanzstreifen sind gegen Verdichtung zu schützen. Die Pflanzstandorte sind dauerhaft von ober- und unterirdischen Leitungen sowie sonstigen baulichen Anlagen freizuhalten. Gegebenenfalls ist ein langfristig wirkender Wurzelschutz einzubauen.

Die Festsetzungen umfassen neben der Pflanzung jeweils eine Fertigstellungspflege von einem Jahr sowie eine Entwicklungspflege von 4 Jahren. Diese beinhaltet das bedarfsgerechte Wässern, das Instandsetzen der Schutzeinrichtung und Verankerung. Die Verankerung der Bäume ist nach 5 Standjahren zu entfernen. Schutzeinrichtungen sind nach 5 Jahren zurückzubauen. In den ersten 10 Standjahren sind zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Kronenentwicklung 2-3 Kronen-Erziehungsschnitte durchzuführen.

Baumliste: ~~*(Auswahl)*~~

- Acer campestre (Feld-Ahorn)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Cercidiphyllum japonicum (Kuchenbaum)
- Crataegus monogyna (Weißdorn)
- Crataegus laevigata „Paul’s Scarlet“ (Echter Rotdorn)
- Fraxinus ornus (Blumen-Esche)
- Gleditsia triacanthos (Lederhülsenbaum, in Sorten)
- Malus sylvestris (Wild-Apfel)
- Prunus avium (Vogelkirsche einschließlich Sorten)
- Prunus sargentii (Scharlachkirsche)
- Pyrus communis (Wild-Birne)
- Quercus robur ‚Fastigiata‘ (Säulen-Eiche)
- ~~Robinia pseudoacacia (Robinie einschließlich Sorten)~~
- Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere)
- Tilia cordata (Winter-Linde in Sorten)
- Tilia x euchlora (Krim-Linde
- Kulturobst in Arten und Sorten

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

I.9.1) Erhaltungsgebote

Die mit Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sind durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen während der Durchführung von Bauarbeiten zu schützen. Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb einer durch die Kronentraufe umschriebenen Fläche zzgl. 1,5 m sind nicht zulässig. Eine Ausnahme bilden die Bäume im Umfeld von Wegeflächen. Es sind Maßnahmen zum Wurzelschutz nach aktuellem Stand der Regelwerke vorzusehen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang standortnah im Verhältnis 1:1 durch Neupflanzung in der Pflanzqualität Ho, 3xv, Stammumfang 16-18 cm zu ersetzen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

I.10.1) Maßnahmenfläche M1

Innerhalb der mit M1 gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind 4 Stück Totholzhaufen mit den Mindestmaßen 2 m x 1,5 m x 1,5 m (Länge x Breite x Höhe) aus einer Mischung einheimischer Hölzer (außer Weide) verschiedener Stärke innerhalb eines Pufferstreifens von 7,50m Breite auf Flurstück 146/1, Flur 4, Gemarkung Pötenitz anzulegen. Die Grundfläche ist als extensive Mahdfläche mit bis zu 2-maliger Mahd pro Jahr dauerhaft zu pflegen. Das Schnittgut ist zu beräumen und abzufahren. Die

äußere Kontur der Fläche ist gegenüber der Ackerfläche durch Eichen-Spaltholzpfähle zu markieren. Diese sind im Abstand von 25 m zueinander zu setzen. Im Bereich der ausgewiesenen Maßnahme sind jegliche Veränderungen der Geländeoberfläche durch Aufschüttungen unzulässig. Zulässig ist die Anlage sowie der dauerhafte Unterhalt von erdverlegten Erschließungsanlagen. Die Maßnahme ist vor Baubeginn auszuführen.

~~I.9.2) Allgemeine Hinweise zum Biotopschutz~~

Formatiert: Ü1_Textliche Festsetzungen

II.1) Dachgestaltung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

Ferienhäuser sind mit geneigten Dächern als Satteldach mit einer Dachneigung zwischen 45 und 50 Grad zu errichten.

II.2) Einfriedungen (§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V)

II.2.1) Hecken

Zu öffentlichen Verkehrsflächen sowie zu den festgesetzten Wegerechten sind die Ferienhausgrundstücke, mit Ausnahme der Zufahrten, mit geschnittenen oder frei wachsenden Laubholzhecken aus Weißdorn *Crataegus monogyna*, Hainbuche *Carpinus betulus oder* Feld-Ahorn *Acer campestre* mit einer Höhe von 1,2 – 1,5 m einzufrieden. Im Bereich von Grundstückszufahrten ist zur Gewährleistung der Einsehbarkeit der Verkehrsfläche abweichend eine Heckenhöhe von 0,8 m zulässig. Der Pflanzenmittelpunkt der Hecken muss jeweils einen Mindestabstand von 0,3 m zur Grundstücksgrenze aufweisen. Die Hecken sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

II.2.2) Unzulässigkeit von Zäunen und Mauern

Zäune und Mauern sind als Einfriedungen unzulässig.

~~VII)~~III) HINWEISE

III.1) Waldabstand nach LWaldG M-V

Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Gemäß der Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung – WabstVO M-V) vom 20. April 2005 können Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes zugelassen werden u.a. bei Stellplätzen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung.

III.2) Denkmalschutz nach DSchG M-V

Das Plangebiet befindet sich im Umgebungsschutzbereich von Bau- und Bodendenkmälern. Es ist der Umgebungsschutz des Baudenkmals (1075) ‚Pötenitz, Schlossallee 1, Gutsanlage mit Gutshaus, Park, Backsteintor und Gärtnerei‘ betroffen. Das v.g. Baudenkmal befindet sich auf den Flurstücken 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 29 der Flur 3 in der Gemarkung Pötenitz sowie auf den Flurstück 35, 36 der Flur 4 in der Gemarkung Pötenitz.

Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung

erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

III.3) ~~M1 Anlage von Habitatelementen für Amphibien als CEF-Maßnahme (gemäß CEF1 aus dem Artenschutzfachbeitrag)~~

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen, vermieden werden.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind innerhalb des Bebauungsplans weder Altlasten noch Altlastenverdachtsfälle bekannt.

Werden schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetztes (BBodSchG) im Rahmen der Durchführung der Bauarbeiten festgestellt, ist auf der Grundlage des § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg hierüber Mitteilung zu machen.

III.4) Munitionsfunde

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Hinweise auf mögliche Kampfmittel vorhanden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Einzelfunde auftreten können.

Sollten bei Bauarbeiten kampmittelverdächtige Gegenstände oder sonstige im Zusammenhang mit dem Munitionsbergungsdienst stehende Unregelmäßigkeiten auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen.

III.5) Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen ~~Artenschutzrechtlich~~

~~III.5.1) Ersatzmaßnahme für den Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)~~

III.5.2~~3~~) Regelung der Bauzeiten durch Beginn der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten der festgestellten Vogelarten (gemäß LUNG 2016) im Zeitraum vom 01.10.-28.02., dazu zählen die Vorbereitung des Baufeldes und das Fällen von Bäumen, Hecken und Sträuchern auf der Bebauungsplanfläche und entlang des Strandwegs.

III.5.3~~4~~) Kontrolle von Gehölzen (Bäume, Sträucher, Hecken) bzw. Freiflächen kurz vor Fällungen/ Rückschnitten bzw. der Mahd außerhalb der regulären Brutzeiten (01.02.-30.11.) hinsichtlich der

Vorkommen von Nestern/ Brutpaaren durch qualifiziertes Fachpersonal (Ornithologe). Bei Vorkommen von Nestern ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.

III.5.4~~5~~) Kontinuierliches Baugeschehen ab dem 01.03. bis zum Ende der Bauzeit um eine gleichbleibende Störung hervorzurufen und ein bauzeitliches Brutgeschehen in den Bäumen und Gehölzen sowie auf der Freifläche zu verhindern.

III.5.5~~6~~) Wiederholte Kontrollen des Baufeldes bei diskontinuierlichem Baugeschehen während der Brutzeit (01.02.-30.11.) unter Abstimmung mit der ÖBB im Abstand von ca. 4 Wochen ab Beginn der Unterbrechung der Bautätigkeiten.

III.5.6~~7~~) Installation von angepasster Beleuchtung (Vermeidung von Dauerbeleuchtung durch den Einsatz von Bewegungsmeldern im Bereich des Strandwegs; nach unten ausgerichtete Beleuchtung mit einer maximalen Lichtstreuung von 0,1 lx in die angrenzenden Gehölzbestände) unter Verwendung von überschirmten Leuchtmitteln (Lichtspektrum zwischen 540 – 590 nm; Farbetemperatur < 2.700 Kelvin) auf möglichst geringer Höhe.

III.5.7~~8~~) Gestaltung der Außenanlagen mit einheimischen Stauden, Gehölzen und Bäumen (z.B. Wildapfel, Eberesche, Schlehe, Weißdorn und Hundsrose) zur Schaffung von Nahrungsquellen.

III.5.8~~9~~) Aufstellung eines temporäre Amphibienzauns aus Wurzelschutzfolie (mind. 40 cm hoch und 10 cm Einbindung ins Erdreich) mit nach außen gerichtetem Übersteigschutz und Kleintiertunneln sowie Wartung und Instandhaltung des Zauns während der erarbeiten.

III.5.9~~10~~) Planung und Verbau von kleintiergerechten Wassersammlern und Wasserleitungssystemen (v.a. Gullys und Borte) im Zuge der ökologischen Baubegleitung.

III.5.10~~1~~) Im Wirkbereich der Planung liegende, geschützte Biotope sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung bzw. Veränderung des charakteristischen Zustands oder zu sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des geschützten Biotops führen können, unzulässig.

III.6) Ausgleichsmaßnahmen ~~§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB~~

Der Eingriff in die Belange von Natur und Umwelt wurde gem. HzE 2018 rechnerisch ermittelt und wird über die Zahlung in das Ökopunktekonto NWM 033 „Moorwald Lenorenwald bei Klütz“ kompensiert. Das Ökopunktekonto umfasst derzeit 215.337 verfügbare Ökopunkte (Stand 15.12.2023). Der Bedarf im Umfang von ca. 26.020 m² EFÄ kann durch das Ökopunktekonto vollständig abgedeckt werden.

Der Verlust des Brombeergebüschs (geschütztes Feldgehölz gem. § 20 NatSchAG M-V) wird durch Zahlung in das Ökopunktekonto NWM-007 „Umbau von Pappelbeständen zwischen Bahndamm und Graben zum Mühlenteich Dassow auf dem Flurstück 427/6 der Flur 1 der Gemarkung Dassow“ kompensiert. Das Ökopunktekonto umfasst derzeit 6.732 verfügbare Ökopunkte (Stand 19.04.2024). Der Bedarf im Umfang von ca. 327m² EFÄ kann durch das Ökopunktekonto vollständig abgedeckt werden.

~~Allgemeine Hinweise zum Biotopschutz~~

~~[illegible]~~

Inhaltsverzeichnis

Teil A – STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG ..... 14~~10~~

1. Planungsgegenstand ..... 14~~10~~
   - *1.1. Planungsanlass ..... 14~~10~~*
   - *1.2. Erforderlichkeit der Planung ..... 14~~10~~*
   - *1.3. Lage und Größe des Änderungsbereiches ..... 14~~10~~*
   - *1.4. Plangrundlage ..... 14~~10~~*
   - *1.5. Bestandteile des Bebauungsplanes ..... 14~~10~~*
   - *1.6. Wesentliche Rechtsgrundlagen ..... 15~~11~~*
2. Planverfahren ..... 15~~11~~
   - *2.1. Planverfahren ..... 16~~12~~*
   - *2.2. Verfahrensablauf ..... 16~~12~~*
3. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen ..... 17~~12~~
   - *3.1. Landesraumentwicklungsprogramm ..... 17~~12~~*
   - *3.2. Regionales Raumentwicklungsprogramm ..... 18~~12~~*
   - *3.3. Flächennutzungsplan ..... 19~~13~~*
   - *3.4. Landschaftsplan ..... 19~~13~~*
   - *3.5. Bestehende Bebauungspläne ..... 19~~14~~*
4. Planungsziele und Planungsalternativen ..... 20~~14~~
   - *4.1. Planungsziele ..... 20~~14~~*
   - *4.2. Städtebauliches Konzept ..... 21~~15~~*
   - *4.3. Planungsalternativen ..... 22~~15~~*
5. Inhalt des Bebauungsplanes ..... 22~~16~~
   - *5.1. Art der baulichen Nutzung ..... 22~~16~~*
   - *5.2. Maß der baulichen Nutzung ..... 23~~16~~*
   - *5.3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen ..... 24~~17~~*
   - *5.4. Verkehrliche Erschließung ..... 25~~18~~*
   - *5.5. Grünordnerische Festsetzungen ..... 26~~19~~*
   - *5.6. Ver- und Entsorgung ..... 27~~19~~*
   - *5.7. Immissionsschutz ..... 30~~22~~*
6. Örtliche Bauvorschriften ..... 30~~22~~
   - *6.1. Dachformen und Dachneigung ..... 30~~22~~*
   - *6.2. Einfriedungen ..... 30~~22~~*
7. Flächenbilanz ..... 31~~23~~
8. Wesentliche Auswirkungen der Planung ..... 31~~23~~
   - *8.1. Auswirkungen auf die Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung ..... 31~~23~~*
   - *8.2. Verkehrliche Auswirkungen ..... 31~~23~~*
   - *8.3. Auswirkungen auf die Wirtschaftsentwicklung ..... 31~~23~~*
   - *8.4. Denkmalschutz ..... 32~~24~~*
   - *8.5. Waldbelange ..... 32~~24~~*
   - *8.6. Abfall- und Kreislaufwirtschaft ..... 32~~24~~*
   - *8.7. Belange der Landwirtschaft ..... 34~~25~~*
   - *8.8. Folgebedarfe im Bereich technische Infrastruktur ..... 34~~25~~*
   - *8.9. Auswirkungen auf die Umwelt ..... 35~~25~~*
   - *8.10. Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen ..... 35~~25~~*
9. Lagenetz des Vermessungswesens ..... 36~~26~~
10. Kosten ..... 36~~26~~

11. Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes ... 37~~26~~
11.1. Bodenordnung ... *37~~26~~*
11.2. Städtebauliche Verträge ... *37~~26~~*

12. Gutachten ... 37~~26~~

Teil B – UMWELTBERICHT ... **38~~27~~**

1. Einleitung ... 38~~27~~
1.1. Anlass und Aufgabenstellung ... *38~~27~~*

2. Beschreibung der Planung ... 39~~28~~
2.1. Untersuchungsraum ... *39~~28~~*
2.2. Kurzdarstellung der Ziele der Änderung des Bebauungsplans ... *39~~28~~*

3. Vorgaben und Ziele übergeordneter Fachgesetze und Fachplanungen ... 40~~29~~
3.1. Fachgesetze und einschlägige Vorschriften ... *40~~29~~*
3.2. Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen ... *43~~32~~*
3.3. Schutzgebiete ... *44~~33~~*

4. Natürliche Bedingungen, Landschaftsbild und Erholung ... 44~~33~~
4.1. Naturraum/ Relief ... *44~~33~~*
4.2. Boden ... *44~~33~~*
4.3. Fläche ... *45~~34~~*
4.4. Grundwasser/ Oberflächenwasser/ Küstengewässer ... *46~~35~~*
4.5. Klima/ Klimawandel/ Luftqualität ... *47~~36~~*
4.6. Vegetation/ Biotope/ Baumbestand ... *48~~37~~*
4.7. Fauna ... *52~~41~~*
4.8. Schutzgebiete ... *56~~45~~*
4.9. Landschaftsbild ... *56~~45~~*
4.10. Mensch/ Gesundheit/ Bevölkerung ... *58~~47~~*
4.11. Störfall/ Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen ... *58~~47~~*
4.12. Kultur- und Sachgüter/ Historisches Erbe ... *58~~47~~*

5. Eingriffe in Natur und Landschaft ... 59~~48~~
5.1. Eingriffsermittlung ... *59~~48~~*
5.2. Kompensation der Eingriffe ... *62~~51~~*

6. Zusätzliche Angaben ... 64~~52~~
6.1. Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung ... *64~~52~~*
6.2. Anderweitige Planungsmöglichkeiten ... *64~~52~~*
6.3. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung ... *64~~52~~*
6.4. Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen ... *65~~53~~*
6.5. Grünordnerische Festsetzungen/ Ersatzmaßnahmen Artenschutz/ Artenschutzrechtliche Hinweise ... *65~~53~~*

7. Zusammenfassung ... 72~~60~~

8. Quellenverzeichnis ... 73~~61~~

TEIL A – STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

1. Planungsgegenstand

1.1. Planungsanlass

Die Stadt Dassow befindet sich im Nordwesten der Region Westmecklenburg. Sie gehört zum Amt Schönberger Land im Landkreis Nordwestmecklenburg. Anlass der Planung ist das Vorhaben eines privaten Entwicklers, der im Ortsteil Pötenitz eine Ferienhausbebauung umsetzen möchte. Die Stadt Dassow möchte hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.

1.2. Erforderlichkeit der Planung

Da die derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 „Schlossbereich – Wiesenkamp“ das geplante Vorhaben nicht ermöglichen, ist die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Schlossbereich – Wiesenkamp“ erforderlich.

1.3. Lage und Größe des Änderungsbereiches

Der bestandskräftige Bebauungsplan Nr. 2 „Schlossbereich - Wiesenkamp“ soll für den Bereich Flurstücke 15/1, 16/1, 16/2, 17/1, 17/3, 17/4, 18, 183, 16 (teilweise) der Flur 3 der Gemarkung Pötenitz geändert werden. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst das Ferienhausgebiet und den Strandweg von seiner Einmündung in die Bergstraße bis zur nördlichen Baugebietsgrenze.

Begrenzt wird das ca. 1,0 ha große Plangebiet

- im Norden und Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Flurstücke 145/1, 145/2, 146/1, 5),
- im Osten durch die Flurstücke 19/3 und 19/4 der Flur 3 und Flurstück 35 der Flur 4,
- im Süden durch Einzelhausbebauung mit großzügigen Gartengrundstücken (Flurstücke 6, 7, 8).

1.4. Plangrundlage

Als Plangrundlage dient der Lage- und Höhenplan im Maßstab M 1:500 mit dem Höhenbezugssystem DHHN2016 und dem Lagebezug ETRS89, erstellt durch Golnik & Partner – Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure mbB.

1.5. Bestandteile des Bebauungsplanes

Die Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Schlossbereich – Wiesenkamp“ der Stadt Dassow besteht aus:

- Teil A -Planzeichnung des Bebauungsplanes im Maßstab M. 1:500 mit der Planzeichenerklärung und Verfahrensübersicht
- Teil B -Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

Dem Bebauungsplan wird diese Begründung, in der Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Planes dargelegt werden, beigefügt.

1.6. Wesentliche Rechtsgrundlagen

Der Aufstellung der Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Stadt Dassow werden folgende Rechtsgrundlagen zugrunde gelegt:

- Baugesetzbuch in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20 Dezember 2023 (BGBl I N: 394, S 1,2) ~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 3 November 2017 (BGBl S 3634), zuletzt geändert am 08.1.2023 (BGBl N: 221, S 1)~~
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl I Nr. 176, S. 1, 6) ~~in der Fassung vom 21 November 2017 (BGBl I S. 3786), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl I Nr. 176 S. 1, 6)~~
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung — PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz Art. 3 G vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802,1808).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBI. M-V S.344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2024 (GVOBl. M-V S. 110) ~~26.06.2021 (GVOBI. M-V S. 1033)~~
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934) ~~zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)~~
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) ~~zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.Juni .2020 (BGBl. I S. 1328, 1362) geändert worden ist~~.
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546) ~~zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 431, 436)~~

2. Planverfahren

2.1. Planverfahren

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Schlossbereich – Wiesenkamp“ wird im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt.

2.2. Verfahrensablauf

Die Stadtvertretung Dassow hat mit Beschluss vom 17.05.2022 die Entwicklung des Gebietes zu einem Ferienhausgebiet befürwortet. Dabei wurde festgehalten, dass die Abgrenzung des im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiets nicht überschritten werden darf und die Bettenkapazität aus dem Flächennutzungsplan einzuhalten ist.

Der Aufstellungsbeschluss für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Schlossbereich – Wiesenkamp“ wurde durch die Stadtvertretung am 01.11.2022 gefasst.

Die Stadt Dassow hat die Planungsabsichten frühzeitig gemäß § 17 Landesplanungsgesetz mit den städtebaulichen Zielsetzungen mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg sowie dem Landkreis Nordwestmecklenburg abgestimmt. Die Landesplanerische Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung liegt vom 08.09.2023 mit dem Bewertungsergebnis vor, dass das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

2.3. Ergebnisse der Beteiligung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 30.06.2023 wurde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet. Die Planunterlagen wurden im Zeitraum vom 10.07.2023 bis einschließlich 10.08.2023 öffentlich ausgelegt und zusätzlich unter den Adressen www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen/Auslegungen und https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene/Plaene_in_Aufstellung in das Internet eingestellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind seitens der Öffentlichkeit Stellungnahmen mit folgenden Punkten eingegangen:

- Hinweise zum Verfahrensablauf und Auswirkungen der Planung
- Verweis auf Flächennutzungsplan und Größe des Vorhabens
- Hinweis zu Änderung des bestehenden Planrechts und der bestehenden Nutzung
- Hinweise zu Brandschutz, Entwässerung, Versiegelung
- Inhaltliche Anmerkungen zu Satzung bzgl. Festsetzungen zu baulichen Anlagen, Stellplätzen, Energiezentrale

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Mit Schreiben vom 14.07.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet. Die Anregungen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung betragen insbesondere folgende Punkte:

- Bauleitplanung: Inhaltliche Rückfragen und Anmerkungen zu Satzung, Planzeichnung und Begründung und redaktionelle Hinweise
- Immissionsschutz: Hinweis zu möglichen Emissionen der Energiezentrale
- Naturschutz: Hinweise zur Erstellung eines Umweltberichts und Natura2000-Vorprüfung, Baumerhalt und Artenschutz
- Straßenausbau: Ausbau der Mischverkehrsfläche und Wendeanlage für Müllfahrzeuge

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

- Waldabstand: Beurteilung des Waldabstands und Hinweis zur Freihaltung
- Brandschutz: Hinweise zum Löschwasserbedarf und Erreichbarkeit von Löschwasserentnahmestellen
- Denkmalschutz: Wahrung des Umgebungsschutzes und städtebauliche Reaktion auf das angrenzende Denkmal
- Ver- und Entsorgung: Hinweis zur inneren und äußeren Erschließung durch Versorgungsleitungen
- Oberflächenentwässerung: Hinweise zur Flächenversiegelung und Ableitung

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 14.02.2024 wurde die Öffentlichkeit über die erneute Beteiligung unterrichtet. Die Planunterlagen wurden im Zeitraum vom 04.03.2024 bis einschließlich 08.04.2024 öffentlich ausgelegt und zusätzlich unter den Adressen https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen/Auslegungen und https://www.bauportal-mv.de in das Internet eingestellt. Es ~~sind~~ist eine Stellungnahme~~n~~ eingegangen, die eine Freihaltung der Fläche von Bebauung fordert oder alternativ eine Nutzung als Tennishalle. Es werden Bedenken zur Entwässerung, Erschließung und zu den Auswirkungen der Planung vorgetragen.~~-~~

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Mit Schreiben vom 31.01.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um eine Stellungnahme gebeten. Die Anregungen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung betragen insbesondere folgende Punkte:

- Bauleitplanung: Inhaltliche und redaktionelle Anmerkungen zu Satzung, Planzeichnung und Begründung
- Brandschutz: Hinweise zum Löschwasserbedarf und Erreichbarkeit von Löschwasserentnahmestellen
- Denkmalschutz: Redaktionelle Anmerkungen zum Umgebungsschutz
- Entwässerung: Hinweise zu~~m~~ Umgang~~:~~ mit Niederschlags~~beseitigung~~wasser und zum vorhanden Regenrückhaltebecken
- Immissionsschutz: Hinweis zu möglichen Emissionen ~~der~~ durch die Energiezentrale
- Natur-/Artenschutz: Hinweise zu Ökokonto, Baum- und Biotopschutz, Wurzelschutz, CEF-Maßnahmen, Ersatzhabitaten, Baumliste
- Straßenausbau: Ausbau der Mischverkehrsfläche und Wendeanlage für Müllfahrzeuge
- Abfallwirtschaft: Redaktionelle Anmerkung zu~~m~~ Müllsammelplatz
- Nachhaltiges Bauen: Anmerkungen zu Flächenversiegelung, Gebäude-Energiestandard, Stellplätzen, Begrünung, Bauweise
- Ver- und Entsorgung: Hinweis zur inneren und äußeren Erschließung durch Versorgungsleitungen und deren rechtliche Sicherung

3. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen

3.1. Landesraumentwicklungsprogramm

Die Gemeinden haben ihre Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern vom 27.05.2016 (LEP M-V) werden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung dargestellt.

Laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V und der Karte M 1:100.000 des RREP WM befindet sich das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl. Programmsatz 4.6 (4) LEP M-V) bzw. einem Tourismusentwicklungsraum (vgl. Programmsatz 3.1.3 (3) RREP WM) sowie einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. Programmsatz 4.5 (3) LEP M-V).

Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsbereich mit einer großen Einkommenswirkung und Beschäftigungseffekten im Land. Er soll aufgrund seiner vielfältigen Wechselwirkungen mit anderen Wirtschaftsbereichen nachhaltig weiterentwickelt werden. Die natur- und kulturräumlichen Potenziale des Landes sollen erhalten werden und durch den Tourismus genutzt werden (vgl. Programmsätze 4.6 (1 und 2) LEP M-V). Die vorliegende Planung entspricht diesen Grundsätzen.

Landwirtschaftliche Flächen werden mit dem in Rede stehenden Vorhaben nicht in Anspruch genommen, so dass die Belange der Landwirtschaft nicht nachteilig berührt werden.

3.2. Regionales Raumentwicklungsprogramm

Der Stadt Dassow wird im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg von 2011 (RREP) gem. 3.2.2 (1) Z RREP die Funktion eines Grundzentrums im Ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis zugewiesen. Diese Räume sollen unter Nutzung ihrer hervorgehobenen Entwicklungspotenziale und Standortbedingungen als Wirtschafts- und Siedlungsstandorte so gestärkt und weiterentwickelt werden, dass sie einen nachhaltigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung Westmecklenburgs leisten und Entwicklungsimpulse in die strukturschwachen Ländlichen Räume geben können. Pötenitz und die nähere Umgebung sind gleichzeitig als Tourismusentwicklungsgebiet und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt.

Das RREP 2011 spezifiziert unter 3.1.3 Abs. 3 Tourismusräume: „In den Tourismusentwicklungsräumen sollen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden. Insbesondere sollen die vielfältigen Formen der landschaftsgebundenen Erholung genutzt, die Beherbergungskapazitäten bedarfsgerecht erweitert und die touristische Infrastruktur verbessert werden.“ Mit Blick auf die benachbarte Aktivierung der Schlossanlage als großflächige Hotel- und Ferienapartmentanlage, kann in Pötenitz durch die vorgesehene kleinteilige Ferienhausbebauung im Plangebiet insgesamt ein ausdifferenziertes Angebot für verschiedene Zielgruppen geschaffen werden.

Das im RREP für die Region dargestellte Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beimessen. Ein Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen durch andere Raumnutzungen sollte soweit als möglich vermieden werden, zumindest sollte bei einem notwendigen Flächenentzug die betriebliche Existenz nicht gefährdet werden (RREP 3.1.4 Abs. 1 und 2). Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben: Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche, sondern eine Grünfläche am Rande einer Ackerfläche. Für die Fläche besteht zudem bereits Baurecht durch den Bebauungsplan Nr. 2 für eine Tennishalle.

In den Tourismusentwicklungsräumen sollen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden. Insbesondere sollen die vielfältigen Formen der landschaftsgebundenen Erholung genutzt, die Beherbergungskapazitäten bedarfsgerecht erweitert und die touristische Infrastruktur verbessert werden (vgl. Programmsatz 3.1.3 (3) RREP WM). Die Nachfrage nach Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Wochenendhäusern soll vor allem in den Tourismusräumen gedeckt werden. Einer Umnutzung in Dauerwohnungen soll entgegengewirkt werden (vgl. Programmsatz 4.2 (8) RREP WM). Durch die geplante Festsetzung eines Sondergebietes gemäß § 10 BauNVO wird eine dauerhafte Wohnnutzung rechtlich ausgeschlossen.

Es kann für die Planung somit eine Vereinbarkeit mit den vorgenannten Programmsätzen der Regional- und Landesplanung hergestellt werden.

Der Flächennutzungsplan (Flächennutzungsplan der Stadt Dassow | Planteil 2 | Neubekanntmachung gem. § 6 Abs. 6 BauGB | 14. Mai 2019) stellt für den Änderungsbereich ein „Sonstiges Sondergebiet“ nach § 10 BauNVO fest und spezifiziert dies mit dem Zusatz „Ferienhausgebiet“.

Die Bebauungsplanänderung ist somit aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelbar.

~~3.5.~~3.4. Landschaftsplan

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern und der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg beachtet. Im Landschaftsplan werden die Zielsetzungen entsprechend berücksichtigt.

Der Landschaftsplan der Stadt Dassow wurde mit Datum 19.12.2012 fertiggestellt. Der Entwurf (Anlage 12 des LP) weist für den Geltungsbereich ein Sondergebiet aus. Der Fundplatz eines Bodendenkmals wurde nachrichtlich dargestellt. Den Geltungsbereich im Westen und Norden rahmend ist der Vorschlag für eine Schutzgebietsgrenze „LSG“ dargestellt. Für dieses LSG ist keine Satzung beschlossen worden.

Aus dem Landschaftsplan ergeben sich im Hinblick auf das Planverfahren keine Vorgaben.

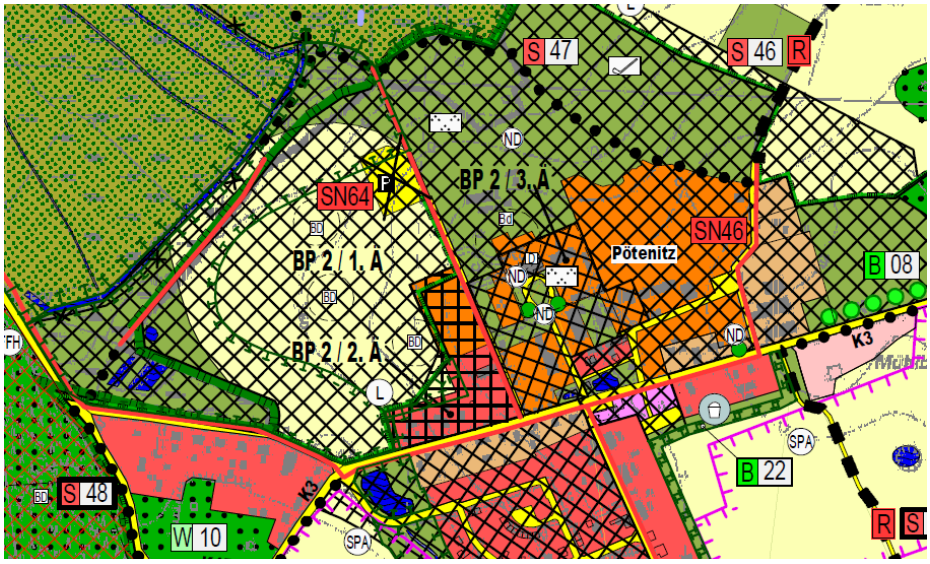


Abbildung 1 Ausschnitt Landschaftsplan der Stadt Dassow, 19.12.2012 (endgültiges Exemplar)

~~3.6.~~3.5. Bestehende Bebauungspläne

Für den Plangeltungsbereich gilt bisher der Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Pötenitz „Schlossbereich – Wiesenkamp“ (12.09.1997).

Die Fläche ist dabei als „Sonstiges Sondergebiet“ nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Fremdenbeherbergung“ festgesetzt. Das Gebiet SO_F4 ist gemäß Bebauungsplan ausschließlich für die Errichtung einer Tennishalle und den zugehörigen Nebenanlagen vorgesehen. Die Bebauung ist innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen zulässig. Die Baugrenzen dürfen bis zu einer Tiefe von 1,5 m durch untergeordnete Bauteile, wie Eingangsbereiche, überschritten werden. Für

das Gebiet SO_F4 ist eine maximale GRZ 0,4, die Geschossflächenzahl 0,6 als Höchstmaß und eine maximale Firsthöhe von 9,0 m zulässig.

4. Planungsziele und Planungsalternativen

4.1. Planungsziele

Die Ortslage Pötenitz ist gemäß dem im Flächennutzungsplan der Stadt Dassow formulierten städtebaulichen Ziel ein Schwerpunkt für die touristische Entwicklung in der Gemeinde. In unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet werden im Zuge der Entwicklung des ehemaligen Schlossbereiches verschiedene Beherbergungsangebote (Hotel, Ferienwohnungen) und zugehörige Infrastruktur neu geschaffen. Auf der Fläche des Plangebiets wird hingegen eine wesentlich kleinteiligere Bebauung angestrebt.

Es ist geplant, freistehende Ferienhäuser mit jeweils max. 90 m^2 Gebäudegrundfläche und großzügigen Gartengrundstücken zu errichten. Damit fügt sich das Vorhaben zum einen im Maßstab in die umgebende Siedlungsstruktur ein, zum anderen ist es geeignet, die im benachbarten Entwicklungsbereich der ehemaligen Gutsanlage geplanten Beherbergungsmöglichkeiten sinnvoll zu ergänzen.

4.2. Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept sieht eine Bebauung mit 15 freistehenden Ferienhäusern vor, die zum Teil von einem privaten Stichweg und zum Teil direkt vom öffentlichen Strandweg aus erschlossen werden. Der Strandweg wird für die Erschließung des Gebiets ausgebaut.

Aufgrund der Siedlungsrandlage an der Feldkante wird bei der Umsetzung des Vorhabens vor allem auf eine angemessene Maßstäblichkeit der Bebauung und auf einen angemessenen Übergang der Gärten in die offene Landschaft geachtet.

Die Erschließung der Ferienhäuser soll über einen neu anzulegenden privaten Stichweg sowie zum Teil von der öffentlichen Straße Strandweg aus erfolgen, die zu diesem Zweck durch die Vorhabenträger ausgebaut werden soll.

Es ist vorgesehen, dass die Errichtung der Ferienhäuser aus einer Hand erfolgt, und dabei nur wenige sich in Grundriss und Gestaltung unterscheidende Typen angeboten werden, sodass die Bebauung eine einheitliche gestalterische Handschrift tragen wird.

Gleiches gilt auch für die Gartengestaltung, es ist vorgesehen, die Grundstücke untereinander nicht durch Zäune abzugrenzen, sondern die einzelnen Parzellen lediglich durch abschnittsweise Bepflanzungen zu akzentuieren. Zu dem privaten Erschließungsweg und dem Strandweg sind Heckenpflanzungen als Abgrenzung vorgesehen.

Die Versorgung mit Energie und Wärme soll über eine gemeinschaftliche Energiezentrale erfolgen. Ebenso soll auch die Müll- und Wertstoffsammlung an einer zentralen Stelle organisiert werden. Hierdurch reduzieren sich die Kfz-Verkehre im Plangebiet auf ein Minimum.

Die Bettenanzahl wird über einen städtebaulichen Vertrag für das Plangebiet auf maximal 52 Betten beschränkt. Es sind 15 Häuser mit je einer Ferienwohnung vorgesehen. Entsprechend ergibt sich bei einer Belegung von 3 – 4 Personen, eine Bettenanzahl von max. 52. Dies entspricht der Bettenkapazität, die bei der seinerzeitigen Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der dortigen FFH-Verträglichkeitsuntersuchung angenommen worden ist.

Gem. den Programmsätzen 4.1 (5) Z LEP M-V und 4.1 (2) Z RREP WM sind in den Gemeinden die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen.

Die Stadt Dassow hat im Rahmen der Aufstellung ihres Flächennutzungsplanes in der Fassung der 1. Änderung der Neubekanntmachung die Eignung verschiedener Ortslagen im Küstenbereich für eine fremdenverkehrliche Entwicklung überprüft und in der Abwägung beschlossen, derartige Nutzungen schwerpunktmäßig in dem Bereich rund um das ehemalige Gut Pötenitz weiterzuverfolgen. Entsprechend ist im Flächennutzungsplan eine Darstellung des Plangebiets als „Sonstiges Sondergebiet“ nach § 10 BauNVO mit dem Zusatz „Ferienhausgebiet“ erfolgt.

Das Vorhaben stellt eine Ergänzung zur bereits im Verfahren befindlichen Entwicklung der ehemaligen Gutsanlage dar. Das geplante Vorhaben befindet sich in direkter Anbindung an den benachbarten Entwicklungsbereich (5. Änderung B-Plan Nr. 2) sowie die südlich vorhandene Bestandsbebauung. Mit dem Vorhaben erfolgt auch weiterhin eine Konzentration der touristischen Infrastruktur auf den nördlichen Bereich der Ortslage im unmittelbaren Umfeld der Gutsanlage.

Aufgrund der Nähe zur touristischen Entwicklung der direkt angrenzenden, denkmalgeschützten Schlossanlage und der fußläufigen Erreichbarkeit des Strandes sowie der bereits vorhandenen Erschließung durch den Strandweg eignet sich der Standort im besonderen Maße für Ferienhäuser. Für den Standortwahl spricht zudem, dass die an das Plangebiet angrenzende Bergstraße als Bestandteil des bedeutsamen flächenerschließenden Straßennetzes und regional bedeutsames Radroutennetz ausgewiesen ist.

5. Inhalt des Bebauungsplanes

5.1. Art der baulichen Nutzung

Es wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ (SO FH) gemäß § 10 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Das Ferienhausgebiet (SO FH) dient der Unterbringung von Ferienhäusern. Es sind nur Ferienhäuser zulässig, die auf Grund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem ständig wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen. Dauerwohnen ist somit ausgeschlossen.

Im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan werden zudem zwischen der Stadt Dassow und dem Vorhabenträger Regelungen getroffen, die eine Umwandlung der Ferienhäuser in Zweit- oder Dauerwohnungen ausschließen und den Betrieb der Ferienhäuser aus einer Hand sicherstellen.

Die Gebäudegrundfläche (Grundrissfläche) der einzelnen Ferienhäuser wird gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 BauNVO auf 90 m^2 je Gebäude begrenzt. Dabei bleiben Terrassen und Dachüberstände unberücksichtigt.

Während die östlich an das Plangebiet angrenzende ehemalige Gutsanlage durch bauliche Strukturen größeren Maßstabs geprägt ist und diese Bebauung unmittelbar angrenzend an das Plangebiet östlich des Strandwegs auch durch Geschossbauten mit jeweils mehreren Ferienapartments ergänzt werden soll (5. Änderung B-Plan Nr. 2) zeichnet sich die Bebauung westlich des Strandwegs im Übergang zur Bergstraße durch eine Einzelhausbebauung in offener Bauweise aus. Die Grundflächen der Wohngebäude betragen zwischen 85 und 250 m^2. Um einen verträglichen Übergang zwischen der südlich / südwestlich angrenzenden Wohnbebauung, der Bebauung auf der ehemaligen Gutsanlage und dem westlich angrenzenden offenen Landschaftsraum zu schaffen, wird die Grundfläche der einzelnen Ferienhäuser mit Rücksicht auf die besondere Eigenart des

Gebietes und unter Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten auf 90 m² je Gebäude begrenzt.

5.2. Maß der baulichen Nutzung

Auf die Festsetzung einer Grundflächenzahl wird verzichtet, da ausweislich des städtebaulichen Entwurfes unterschiedlich große Baugrundstücke entstehen werden. Die zulässige Grundfläche gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO wird stattdessen durch Festsetzung einer maximal zulässigen Grundfläche je Baugrundstück bestimmt. Die zulässige Grundfläche I (GR) je Baugrundstück gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO ergibt sich aus dem Planeinschrieb in den einzelnen Baufeldern.

Dachüberstände und Terrassen gehören nicht zu der gemäß § 10 Abs. 4 BauNVO festzusetzenden Grundfläche der Ferienhäuser. Flächen für Dachüberstände und Terrassen werden in die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO eingerechnet. Die zulässige Grundfläche I (GR) je Baufeld wird demnach mit 150 m² festgesetzt. Da die Gebäudegrundfläche der einzelnen Ferienhäuser auf der Grundlage von § 10 Abs. 4 Satz 2 BauNVO jeweils auf 90 m² begrenzt ist (siehe 5.1), können z.B. an das Ferienhaus angebaute Terrassen eine Fläche von bis zu 60 m² einnehmen.

Die Begrenzung der Grundfläche gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO erfolgt mit dem Ziel, die Versiegelung zum Schutze des Bodens auf das notwendige Maß zu begrenzen.

5.3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden je Ferienhaus durch einzelne Baufenster festgesetzt, um die Gebäudestellung dem städtebaulichen Entwurf entsprechend zu fixieren. Alle Ferienhäuser erhalten somit einen Ausblick in die freie Landschaft. Die Baufenster werden zeichnerisch mit 100 – 140 m² etwas größer ausgewiesen als die zulässige Grundfläche der Ferienhäuser gemäß § 10 Abs. 4 BauNVO (90 m²). Diese Art der Festsetzung wird gewählt, um eine gewisse Flexibilität in der Ausgestaltung und Anordnung der Gebäude innerhalb der Baufenster zu ermöglichen. Innerhalb der Baufenster können, unter Einhaltung der Grundfläche von 90 m², Ferienhäuser mit verschiedenen, unterschiedlich großen Grundrisskonfigurationen umgesetzt werden.

Der seitliche und rückwärtige Grenzabstand von 3,0 m für Gebäude wird durch die Baufenster eingehalten.

Terrassen

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Terrassen uneingeschränkt zulässig, sofern die festgesetzte Grundfläche insgesamt eingehalten wird.

Um für die Ferienhäuser die Errichtung großzügiger Terrassen zu ermöglichen, wird festgesetzt, dass die festgesetzten Baugrenzen durch ebenerdige oder gegenüber dem Gelände leicht abge-

Am Strandweg werden die Giebelseiten der geplanten Ferienhäuser als Baulinie festgesetzt, da hier mit Rücksicht auf das östlich benachbarte Denkmal eine straßenparallele Bauflucht der Giebel sichergestellt werden soll.

Die Ferienhäuser im Plangebiet sollen mit Satteldächern errichtet werden (vgl. Örtliche Bauvorschriften). Dabei soll es im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ermöglicht werden, dass das Obergeschoss auch als Vollgeschoss gemäß Landesbauordnung ausgebaut wird. Um übermäßig hohe, ortsuntypische Gebäude zu vermeiden, sollen die Trauf- und Firsthöhen der Gebäude begrenzt werden. Die Höhenlage der Grundstücke und die Höhenlage der angrenzenden Erschließungsstraßen im Plangebiet variiert, weshalb sich unterschiedliche festzusetzende maximale Trauf- und Firsthöhen ergeben. Das natürliche Gelände im Plangebiet verläuft abschüssig vom Strandweg in Richtung offener Landschaft zwischen 13,4 m über Normalhöhennull (üNHN) (Südosten) und 12,7 m üNHN (Südwesten) und 11,0 m üNHN (Südwesten) und 10,2 m üNHN (Nordwesten). Die zulässigen Trauf- und Firsthöhen werden zur eindeutigen Bestimmtheit als absolutes Maß in Metern über Normalhöhennull (üNHN) festgesetzt. Die Traufhöhe bemisst sich im Schnittpunkt zwischen der Außenkante des aufsteigenden traufseitigen Mauerwerks und der Oberseite der Dachhaut des Hauptdaches (oberer Bezugspunkt). Die Firsthöhe bemisst sich am höchsten Punkt des gedeckten Daches.

Um ein Pumpen von Schmutzwasser zu vermeiden, sollen die Gebäude nicht tiefer als die herzustellenden Erschließungsanlagen liegen. Im Ergebnis werden sich Traufhöhen von ca. 4,3 m – 4,5 m über Gelände und Firsthöhen von ca. 9,0 m – 9,2 m über Gelände ergeben.~~auf maximal 4,3 m über Gelände und die Firsthöhen auf maximal 9,0 m über Gelände begrenzt werden.~~ Mit dieser Festsetzung wird gleichzeitig sichergestellt, dass die Gebäude eine ein- bis maximal zweigeschossige Anmutung bewahren. Die südlich und südwestlich gelegenen Wohngebäude sind ebenfalls ein- bis zweigeschossig ausgebildet. Östlich des Strandwegs werden im Zuge der Neubebauung der ehemaligen Gutsanlage mehrgeschossige Gebäude entstehen.

Nebenanlagen

Um den gewünschten Charakter eines durchgrünten Gebiets sicherzustellen und einer übermäßigen Versiegelung durch Nebenanlagen vorzubeugen, wird der Umfang von Nebenanlagen beschränkt. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (z.B. Geräteschuppen, Gartenhäuser, Fahrradschuppen, Außensaunen) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Damit die Nebenanlagen die Freiraumgestaltung nicht dominieren, wird ihre Grundfläche auf insgesamt 20 m² je Baugrundstück beschränkt.

Die Versorgung des Ferienhausgebiets mit Strom und Wärme soll zentral organisiert werden. Zu diesem Zweck soll am Eingang des Ferienhausgebietes die Errichtung einer Energiezentrale, kombiniert mit einem Müll- und Wertstoffsammelplatz, mit einer Grundfläche von 60 m² und einer maximalen Höhe von 3,0 m ermöglicht werden.

5.4. Verkehrliche Erschließung

Strandweg

Die Erschließung der am Strandweg gelegenen Gebäude erfolgt über den auszubauenden Strandweg.

Der Ausbau des Strandwegs von der Bergstraße bis zur Wendeanlage wird im Entwurf als Wohnstraße nach RASt 06 dimensioniert (Erschließungsstraße ES V, Längenentwicklung bis ca. 300 m, Verkehrsstärke analog Wohnweg (<150 KFZ/h – Wohnstraße <400 KFZ/h), und als verkehrsberuhigter Bereich mit Entwurfsgeschwindigkeit von 6 km/h vorgesehen. Die gewählte durchschnittliche Fahrbahnbreite von 4,75 m ermöglicht den Begegnungsfall Pkw/Pkw und berücksichtigt abschnittsweise 5,5 m breite Ausweichstellen für Pkw/Müllfahrzeug.

Der Bebauungsplan kann mit seinen Festsetzungen der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung nicht vorgreifen. Gleichwohl ist seitens der Gemeinde vorgesehen, die Verkehrsflächen als Mischverkehrsfläche, umgangssprachlich Spielstraße, anzulegen, sodass aufgrund der baulichen Ausgestaltung eine Befahrbarkeit nur in Schrittgeschwindigkeit möglich ist. Aufgrund der geringen Frequentierung wird ein separater Gehweg oder Geh-/Radweg für nicht erforderlich gehalten.

Die Einmündung in die Kreisstraße (Bergstraße) berücksichtigt mit 5,5 m Breite eine entsprechende Aufstellbreite für das Müllfahrzeug.

Nördlich der Wendeanlage werden weitere vier Grundstücke vom Strandweg erschlossen, in diesem Abschnitt wird eine Fahrbahnbreite von 4,0 m (Begegnungsfall analog eines Wohnwegs Pkw/Rad (Länge bis max. 100 m) für ausreichend gehalten.

Da der Strandweg in Verlängerung ein wichtiger Zugang zur nahegelegenen Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf darstellt, wird dieser in Verlängerung mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radbereich“ mit 3,0 m Breite ausgebildet.

Privater Stichweg

Die zum Siedlungsrand ausgerichteten Ferienhäuser werden über einen privaten Stichweg erschlossen, der als Wohnweg mit durchschnittlich 5,0 m Gesamtbreite hergestellt werden soll. An seinem Ende ist ein Wendehammer für Lieferfahrzeuge berücksichtigt. Der private Stichweg soll für Fußgänger und Radfahrer öffentlich begeh- und befahrbar sein, Kfz dürfen den Stichweg nur als Anlieger befahren, zudem Rettungsfahrzeuge und Ver- und Entsorgungsträger, die Leitungen unterhalten (GFL 1).

Geh-/Radweg zum Strandweg

Der private Stichweg und der Strandweg sollen durch einen ca. 3,5 m breiten privaten, aber öffentlich begeh- und befahrbaren Geh- und Radweg verbunden werden, um die Wegevernetzung im Gebiet zu verbessern (GFL 2).

Stellplätze und private Wege auf den Grundstücken

Je Ferienhaus wird mindestens ein Pkw-Stellplatz auf dem Baugrundstück vorgehalten.

Über die nach I.2.1 festgesetzte Grundfläche von 150 m^2 je Baugrundstück hinaus ist für Stellplätze und ihre Zufahrten sowie Fußwege eine Fläche von insgesamt 60 m^2 je Baugrundstück zulässig.

Private Stellplätze, Zufahrten sowie Fußwege sind mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen herzustellen, wie z.B. Rasen- oder Dränpflaster. Damit sollen die Auswirkungen der Versiegelung durch Stellplätze und Wege auf die Funktionen von Boden und Grundwasser vermindert werden.

5.5. Grünordnerische Festsetzungen

Anpflanzgebote, Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Bepflanzungen

Entsprechend der Zielsetzung, den Übergang in den Landschaftsraum zu gestalten, werden Erhaltungs- und Pflanzgebote festgesetzt. Dies betrifft vier erhaltenswerte Bäume entlang des Strandwegs und die geschützten Strukturen im Norden des Gebiets.

Innerhalb des Änderungsbereichs sind keine öffentlichen oder privaten Grünflächen ausgewiesen.

Entlang der öffentlichen Straße sowie zur südlichen Rahmung des Plangrundstücks werden innerhalb der Grundstücksflächen Anpflanzungen von Hecken festgesetzt. Zudem ist auf jedem Grundstück ein Laubbaum mittlerer Größe anzupflanzen.

Eingriffsmindernd sind nicht einem regelmäßigen Fahrverkehr dienende Wege innerhalb des Gebietes sind mit wasser- und luftdurchlässigen Materialien in versickerungsfähiger Bauweise anzulegen. Möglich ist die Befestigung mittels Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenwaben o.ä. Die

Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Betonierung oder Asphaltierung sind dabei unzulässig.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Biotopschutz: Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein nach §20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop (Feldgehölz, hier. Brombeergebüsch). Nach §20 Abs.1 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung bzw. Veränderung des charakteristischen Zustandes oder zu sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des geschützten Biotopes führen können, unzulässig. Ein Erhalt des Gehölzes ist nicht möglich. Entsprechend wird ein Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz gestellt. Der Eingriff in das Gehölz wird nach HzE 2018 bewertet. Es wird eine entsprechende Kompensationsmaßnahme ausgewiesen.

Artenschutz: Aufgrund der Beanspruchung potenzieller Amphibien-Habitate wird die Schaffung von Landlebensstätten für streng geschützte Amphibienarten (hier: Kammmolch, Moorfrosch) auf einem auf Flurstück 146/1, Flur 4, Gemarkung Pötenitz herzustellenden. 7,50 m breiten Brachsaum als CEF-Maßnahme festgesetzt. Diese umfasst auch die Anlage von 4 Totholzhaufen mit den Mindestmaßen 2 m x 1,5 m x 1,5 m (Länge x Breite x Höhe). Der Streifen ist dauerhaft als extensive Mahdfläche mit bis zu 2-maliger Mahd pro Jahr zu pflegen. Das Schnittgut ist zu beräumen und abzufahren. Die äußere Kontur der Fläche ist gegenüber der Ackerfläche durch Eichen-Spaltholzpfähle zu markieren. Diese sind im Abstand von 25 m zueinander zu setzen. Im Bereich der ausgewiesenen Maßnahme sind jegliche Veränderungen der Geländeoberfläche durch Aufschüttungen unzulässig. Zulässig sind die Anlage sowie der dauerhafte Unterhalt von erdverlegten Erschließungsanlagen. Die Maßnahme ist vor Baubeginn auszuführen.

5.6. Ver- und Entsorgung

Trinkwasserversorgung

Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser besteht für das Plangebiet gemäß § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband für Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG). Die Wasserversorgung für das Plangebiet ist grundsätzlich gewährleistet. Das vorhandene Leitungsnetz muss hierzu von der Bergstraße aus so erweitert werden, dass alle derzeitigen und zukünftigen Bedarfsmengen bereitgestellt werden können. Die Herstellung des neuen Leitungsbestandes sollte aus Kostengründen in Zusammenhang mit dem geplanten Straßenbau im Strandweg erfolgen. Dazu sind Vereinbarungen mit dem ZVG abzuschließen. Vor Beginn der Arbeiten ist ein Antrag auf Trinkwasserversorgung durch den Bauherrn/ Erschliesser zu stellen.

Schmutzwasserbeseitigung

Gemäß § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende Schmutzwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.

Zur Entsorgung des Schmutzwassers in dem neuen Ferienhausgebiet müssen neue Schmutzwasserleitungen verlegt werden. Das anfallende Schmutzwasser der vorhandenen Bebauung am Strandweg wird über das bestehende SW-Kanalsystem im Strandweg zur Bergstraße hin abgeleitet. Dieses System kann aufgrund des topographischen Gefälles des überplanten Baubereichs nicht erweitert werden, ohne ggfs. eine Ableitung über Abwasserpumpen herzustellen.

Für die neu geplante Bebauung ist daher im Bereich der geplanten privaten Erschließungsstraße die Neuherstellung eines Schmutzwasserkanalsystems vorgesehen – jedes geplante, anliegende Grundstück erhält einen eigenen SW-Hausanschluss. Das anfallende Schmutzwasser wird über die geplante Schmutzwasserleitung, welche über die geplanten Baugrundstücke im Zusammenhang mit einem Leitungsrecht (L 1) in Richtung des Flurstücks 5 abgeführt wird und dann zum vorh.

SW-System mit dem Schacht A9002S1220 angeschlossen. Die Haltung A9002S1220 nach A9002S1131, welche über das Flurstück 3 (Bergstraße Haus 5) führt ist bereits im Eigentum des Zweckverbands Grevesmühlen – entsprechende Dienstbarkeiten auf dem Flurstück liegen dem Zweckverband vor.

Niederschlagswasserbeseitigung

Die Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Dassow obliegt dem Zweckverband für Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen.

Die ortsnahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist im Plangebiet nur mit hohem Aufwand möglich. Dementsprechend ist eine zentrale Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers vorgesehen.

Das bestehende Kanalnetz im Strandweg eignet sich nur bedingt, das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser mit aufzunehmen, es kann lediglich für einen Teilbereich für die Neuanlage der Erschließungsstraße mit verwendet werden. Für den nördlichen Teil des Strandwegs bis zum geplanten Ausbauende ist das Niederschlagswasser über ein neues Regenwassersystem zu entwässern. Die Neuanlage der Regenwasser-Hauptleitungen erfolgen im Wesentlichen analog des geplanten Schmutzwassersystems in der privaten Erschließungsstraße, werden aber in Richtung Strandweg zusätzlich mit eigenen Haltungen bis zum Wendehammerbereich bzw. über die geplante fußläufige Verbindung zum Strandweg gegenüber dem geplanten SW-System ergänzt, so dass hier das Niederschlagswasser aus den Verkehrsflächen des Strandwegs mit angeschlossen werden kann.

Jedes geplante, anliegende Baugrundstück erhält einen eigenen Regenwasser-Hausanschluss. Zusätzlich wird ebenfalls die private Erschließungsstraße über das neu geplante Regenwasserleitungssystem mit entwässert.

Aufgrund der Höhenlage des Gebiets gegenüber den bestehenden Kanalhöhen im Strandweg soll die Ableitung des Schmutz- und Regenwassers in südwestliche Richtung erfolgen (Leitungsrecht L 1) und an die bestehenden Kanäle in der Bergstraße anschließen. Durch einen vormaligen Erschließungsträger wurden im Jahr 2007 über ein Flurstück, welches zu dem Zeitpunkt noch unbebaut war, die jeweiligen Schmutz- und Regenwasserleitungen im Vorwege der Bebauung mit einem Wohngebäude hergestellt (Bergstraße Haus 5, Flurstück 3). Der Anschluss der Plangebiets kann folglich an die vorverlegten Leitungssysteme erfolgen. Zur Einbindung der neu herzustellenden Niederschlagswasserkanalisation auf dem Grundstück von Bergstraße Nr. 5 sind entsprechende Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern.

Das bestehende Kanalsystem in der Bergstraße weist in Hinsicht auf das Längsgefälle der Bergestraße und den darin befindlichen Regenwasserkanälen sowie den vorhandenen Leitungsquerschnitten eine ausreichende Leistungsfähigkeit auf. In Richtung des bestehenden Regenrückhaltebeckens ist der weiterführende RW-Kanal unzureichend leistungsfähig, so dass dieser bis zur Einleitung in das Regenrückhaltebecken erneuert werden muss. Weiterhin muss das Regenrückhaltebecken baulich den Erfordernissen der Mehr-Einleitungen gegenüber dem tatsächlichem Ausbauzustand angepasst werden.

Details werden im Rahmen der Entwurfs- und Genehmigungsplanung mit dem Zweckverband Grevesmühlen sowie der unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Gewässerschutz

Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 WHG i.V. mit der AwSV so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Prüfpflichtige Anlagen nach AwSV sind bei der

unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig. Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

Brandschutz / Löschwasser

Der Brandschutz in der Stadt Dassow ist durch die örtliche Freiwillige Feuerwehr sichergestellt. Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 ist es Aufgabe der Gemeinden, die Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW-Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar. Der erforderliche Löschwasserbedarf soll mindestens für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Im Extremfall kann eine Löschwasserentnahmestelle bis zu 300 m vom Schutzobjekt entfernt liegen. In der Bergstraße in ca. 300 m Entfernung befindet sich der vertraglich zu Löschwasserzwecken gebundene Hydrant A90002-1042 mit einer Leistung von 48-96 m^3/h. Deshalb wird empfohlen, um die Löschwasserversorgung auch innerhalb des Plangebietes mit kurzen Wegen abzusichern, einen weiteren Hydranten in zentraler Lage zwischen den Gebäuden auf dem Gelände zu errichten.

Energieversorgung

Die Stromversorgung soll durch die Anbindung an das örtlich vorhandene Versorgungsnetz sichergestellt werden. Ein neuer Trafostandort kann bei der Ausbauplanung des Strandwegs berücksichtigt werden.

Die Gasversorgung erfolgt innerhalb des Gemeindegebietes durch die Trave Netz GmbH. Sollte ein Anschluss des Plangebietes benötigt werden, ist dies im Rahmen der technischen Planung mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Telekommunikation

Die Stadt Dassow ist an das Netz der Deutschen Telekom AG angeschlossen. Der Ausbau des Telekommunikationsnetzes ist im Rahmen des Bauantrags- und Baugenehmigungsverfahrens abzustimmen. Grundsätzlich ist die Versorgung möglich. Die Vereinbarkeit der Planungsabsichten mit den Anforderungen der Telekom im Detail ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzustimmen.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen und der Satzungen des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Individuelle Müllsammelstandorte sind für die einzelnen Ferienhäuser nicht vorgesehen. Am südöstlichen Rand des Plangebiets soll am Strandweg ein eingehauster Müllsammelplatz für die gesamte Anlage errichtet werden. Die neu herzustellende Wendeanlage ist für ein 3-achsiges Müllfahrzeug ausgelegt. Ein Befahren des nördlichen Teils des Strandwegs sowie der Privatstraße durch Müllfahrzeuge ist daher nicht erforderlich.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat daher keine Bedenken gegen die Planung geäußert.

5.7. Immissionsschutz

Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde wurden keine Bedenken oder Versagensgründe gegen den Vorentwurf der Satzung der Stadt Dassow über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 mit Planungsstand vom 24.04.2023 geäußert, da von dem Vorhaben keine immissionsschutzrechtlichen Belange betroffen sind, die im Rahmen des Planverfahrens abschließend zu regeln wären.

Mögliche Emissionen der geplanten Energiezentrale sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach Vorliegen der Detailplanung zu berücksichtigen. Die geplante Energieversorgungsanlage erfüllt nach dem derzeitigen Planungsstand die Vorgaben der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere in Bezug auf Punkt 6.1d), welcher die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten festlegt. Die akustischen Emissionen der Anlage sind auf maximal 60 dB(A) während des Tages und 45 dB(A) während der Nacht begrenzt.

6. Örtliche Bauvorschriften

6.1. Dachformen und Dachneigung

Um eine ortstypische Bauform sicherzustellen, sind die Ferienhäuser mit symmetrischen Satteldächern mit einer Neigung zwischen 45°- 50° auszuführen. Die festgesetzten Dachformen und -neigungen bieten gute Voraussetzungen zur Nutzung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen. Die Firstrichtung wird vorgegeben, die Gebäude sind giebelständig zu den Erschließungswegen bzw. der freien Landschaft zu errichten und orientieren sich damit an der südlich angrenzenden, ortstypischen Bebauung.

6.2. Einfriedungen

Mit dem Ziel, in der Siedlung einen möglichst grün geprägten, einheitlichen Straßenraum zu schaffen, wird festgesetzt, dass Grundstückseinfriedungen angrenzend an öffentliche Verkehrs- und Grünflächen sowie zu den festgesetzten Wegerechten für die Allgemeinheit nur mit geschnittenen oder frei wachsenden Laubholzhecken zulässig sind.

Zäune sind im gesamten Plangebiet unzulässig.

7. Flächenbilanz

Für den Änderungsbereich ergibt sich folgende Flächenbilanz:

SO „Ferienhausgebiet“	10.031 m²
davon:	
GFL1	602 m²
GFL2	138 m²
L1	147 m²
Verkehrsfläche der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“	1.405 m²
Verkehrsfläche der Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“	210 m²
Summe	**11.646** m²

Formatierte Tabelle
Formatiert: Hervorheben
Formatiert: Hervorheben
Formatiert: Hervorheben
Formatiert: Hervorheben

8. Wesentliche Auswirkungen der Planung

8.1. Auswirkungen auf die Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung

Es wird eine Fläche überplant, die bereits im Flächennutzungsplan und im bestehenden Planrecht für eine Bebauung und eine touristische Nutzung vorgesehen ist. Entsprechend des Grundsatzbeschlusses der Sitzung der Stadtverwaltung (17.05.2022) überschreitet die vorliegende Planung die Abgrenzungen des ausgewiesenen Sondergebietes im FNP nicht. Dieser sieht eine Bebauung beidseitig des Strandwegs vor. Das Plangebiet bildet zusammen mit dem südlich angrenzenden Wohngebiet eine Kante zum offenen Landschaftsraum nach Westen aus und knüpft mit seiner Nutzungsart kleinmaßstäblich an die östlich des Strandwegs gelegene großräumliche touristische Entwicklung des ehem. Schlossbereichs an.

Am Siedlungsrand gelegen, orientiert sich die lockere Ferienhausbebauung an den kleinteiligen städtebaulichen Strukturen des südlichen angrenzenden Wohngebiets. Die geplante Bebauung mit freistehenden Ferienhäusern nimmt die bestehende Struktur der Einzelhausbebauung parallel zum Strandweg und der Erschließung der Wohngebäude in zweiter Reihe über einen privaten Stichweg auf und setzt diese in ähnlicher Struktur um.

Mit der Baukörperausweisung mittels Baugrenzen, in Kombination mit der Festsetzung der jeweils maximal zulässigen Grundfläche kann sichergestellt werden, dass pro Gebäude nur eine Einheit realisierbar ist; damit wird mittelbar die Anzahl an Feriengästen begrenzt.

8.2. Verkehrliche Auswirkungen

Die verkehrlichen Auswirkungen der Entwicklung des Plangebiets werden als sehr gering eingeschätzt. Die Erschließungsanlagen werden bedarfsgerecht auf Kosten des Vorhabenträgers hergestellt. Gemäß dem Grundsatzbeschluss der Stadt Dassow vom 17.05.2022 verpflichtet sich der Vorhabenträger neben der gebietsinternen Erschließung auch zur Herstellung des Strandwegs von der Einmündung in die Bergstraße bis zur nördlichen Plangebietsgrenze. Damit ist eine erhebliche Verbesserung der bestehende Situation, insbesondere für die Anlieger:innen des Strandwegs zu erwarten. Im Ferienhausgebiet ist nur eine Ferienwohnung pro Gebäude zulässig, sodass die Anzahl der Übernachtungsgäste und damit der Verkehre begrenzt ist. Bei Umsetzung des bisher geltenden Planrechts wäre aufgrund der Zielverkehre von Vereinsmitgliedern zur Tennishalle und Besucher:innen bei etwaigen Turnieren eine ähnlich hohe verkehrliche Belastung des Strandwegs zu erwarten.

8.3. Auswirkungen auf die Wirtschaftsentwicklung

Die bisherige Gebietsausweisung „Sonstiges Sondergebiet“ nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Fremdenbeherbergung“ sieht ausschließlich die Errichtung einer Tennishalle und den zugehörigen Nebenanlagen vor. Mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans trifft die Stadt Dassow Regelungen, um ein zeitgemäßeres Angebot umzusetzen, das den übergeordneten Planungszielen des Landesraumentwicklungsprogramms (siehe 3.1), des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (siehe 3.2) und des bestehenden Flächennutzungsplans, der das Gebiet als „Sonstiges Sondergebiet“ nach § 10 BauNVO mit dem Zusatz „Ferienhausgebiet“ (siehe 3.3) festsetzt, entspricht.

Das geplante Sondergebiet wird das lokale und regionale Angebot für Freizeit und Erholung erweitern (§ 1 Absatz 6 Nummer 3 BauGB) und damit zur Sicherung und Entwicklung des Wirtschafts- und Tourismusstandortes Westmecklenburg beitragen (§ 1 Absatz 6 Nummer 8a BauGB).

8.4. Denkmalschutz

Östlich des Plangebiets befindet sich das Baudenkmal (1075), Pötenitz, Schlossallee 1, Gutsanlage mit Gutshaus, Park, Backsteintor und Gärtnerei. Das Baudenkmal befindet sich auf den Flurstücken 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 29 der Flur 3 in der Gemarkung Pötenitz sowie auf den Flurstück 35, 36 der Flur 4 in der Gemarkung Pötenitz.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des benachbarten Denkmals wird im Sinne des Umgebungsschutzes für die drei der ehemaligen Gärtnerei gegenüberliegenden Ferienhäuser eine einheitliche Raumkante der Giebelseiten zum Strandweg festgesetzt und über Baulinien gesichert.

Des Weiteren ist potenziell der Umgebungsschutz eines im FNP vermerkten, direkt angrenzenden Bodendenkmals auf den Flurstücken 146/1 und 146/2 der Flur 4 mit der Fundplatznummer 5 in der Gemarkung Pötenitz betroffen. Das Bodendenkmal wird durch die Umsetzung der Planung jedoch nicht berührt.

8.5. Waldbelange

Östlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG M-V) vom 27.07.2011, zuletzt geändert am 22.05.2021 (Gemarkung Pötenitz, Flur 4, Flurstück 35).

Zu dem nordöstlich des Plangebiets gelegenen Wald ist nach § 20 Abs. 1 LWaldG M-V zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die oberste Forstbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung hiervon Ausnahmen zu bestimmen. Gemäß der Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung – WabstVO M-V) vom 20. April 2005 können Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes zugelassen werden bei Stellplätzen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung.

Für die Bemessung des Waldabstandes wird auf die im Zusammenhang mit dem Teilbereich der 5. Änderung des BP Nr. 2 „Schlossbereich – Wiesenkamp“ ergangene Waldumwandlungserklärung verwiesen.

8.6. Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen sowie von den fertiggestellten Objekten eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises erfolgen kann.

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises zu informieren. Der Bauherr ist als Abfallbesitzer nach § 15 KrWG zur ordnungsgemäßen Entsorgung belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Abfälle (verunreinigter Erdaushub bzw. Bauschutt), die nicht verwertet werden können, sind entsprechend § 15 KrWG durch einen zugelassenen Beförderer in einer Abfallbeseitigungsanlage zu entsorgen.

8.7. Belange der Landwirtschaft

~~Landwirtschaftliche Flächen werden im Rahmen der Vorhabenrealisierung für Ausgleichsmaßnahmen sowie Pflanzgebote Landwirtschaftlich genutzt~~ gebiet. In dem betroffenen Gebiet kann es daher gelegentlich zu Lärm- und Lichtimmissionen, oder Staubverwehungen kommen. Dies wird aufgrund der Art der Nutzung (zeitlich begrenzter Ferienaufenthalt) und dem Umstand, dass die Immissionen nur zeitweilig auftreten, für vertretbar gehalten. Nutzungskonflikte werden nicht erwartet.

Für die CEF-Maßnahme~~n~~ ist die Nutzung von Ackerflächen erforderlich. Die hier betroffenen Flächen sind nur von geringem Umfang und befinden sich im Eigentum der Bauherren.

8.8. Folgebedarfe im Bereich technische Infrastruktur

Energie- und Trinkwasserversorgung

Es kann an die Anschlussleitungen für die Trinkwasser-, Gas und Stromversorgung im Strandweg angeschlossen werden. Zusätzlich wird eine Netzstation an der Zufahrt innerhalb des Gebiets vorgesehen.

Anlagen zur Löschwasserbereitstellung, vorzugsweise in Form von Hydranten, sind im Bereich Bergstraße vorhanden. Innerhalb des Plangebiets ist ein zusätzlicher Hydrant vorgesehen. Die Kosten übernimmt der Vorhabenträger.

Schmutz- und Regenwasserentsorgung

Es ergeben sich zusätzliche Bedarfe an Ver- und Entsorgungsanlagen bezogen auf das Sielnetz und Leitungen. Diese werden durch den Vorhabenträger erstellt und sofern erforderlich nach der Fertigstellung an den Zweckverband übertragen. Die Kosten übernimmt der Vorhabenträger.

8.9. Auswirkungen auf die Umwelt

Vorbemerkung: Bezüglich der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt einschließlich der Auswirkungen auf den Menschen wird auf die diesbezüglichen Darlegungen des Umweltberichtes im nachfolgenden Kapitel der Begründung verwiesen.

Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Der Umweltbericht hat die Vorschläge zur Vermeidung sowie dem Erhalt der ökologischen Funktionalität aus dem vorliegenden AFB übernommen. Die darin formulierten Vermeidungsmaßnahmen sowie die Schaffung von Totholzhaufen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für streng geschützte Amphibienarten sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Bezüglich der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote wird auf die diesbezüglichen Darlegungen des Umweltberichtes im Kapitel 4.7 bzw. den AFB verwiesen.

8.10. Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen

Integrierte Lage

Das Plangebiet ist am Ortsrand von Pötenitz gelegen und schließt an vorhandene Infrastrukturen an. Das Ortszentrum und die nahegelegene Küstenlandschaft können per Fahrrad und per Fuß auf kurzem Wege erreicht werden.

Energetische Optimierung

Die Festsetzungen des Bebauungsplans zur Gebäudestellung und der Dachform begünstigt die der Nutzung thermischer Solaranlagen oder Photovoltaikanlagen.

Versorgungstechnik/Energiekonzept

Die Versorgung des Gebietes ist über eine zentrale Energiezentrale vorgesehen.

9. Lagenetz des Vermessungswesens

Im Plangeltungsbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstückgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden. Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

10. Kosten

Die Kosten zur Aufstellung des Bebauungsplans werden durch die planungsbegünstigten Grundeigentümer übernommen. Der Stadt Dassow entstehen keine Kosten für die Planaufstellung.

~~12.1.~~11.1. Bodenordnung

Für die Umsetzung des Bebauungsplans sind keine bodenordnenden Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch erforderlich.

~~12.2.~~11.2. Städtebauliche Verträge

Es existiert ein städtebaulicher Vertrag über die Kostenübernahme für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens und die Herstellung und Kostenübernahme der im Bebauungsplan festgesetzten Erschließungsanlagen.

In einem ergänzenden Erschließungsvertrag soll die abwasserseitige Erschließung und Wasserversorgung des Baugebietes zwischen dem Grundstücksentwickler und dem Zweckverband Grevesmühlen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geregelt werden.

In einem Vertrag über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen soll die Kostenübernahme und die Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen geregelt werden.

~~13.~~12. Gutachten

- Artenschutzfachbeitrag zum Bauvorhaben „6. Änderung des B-Plans Nr. 2 der Stadt Dassow für die Ortslage Pötenitz "„Schlossbereich-Wiesenkamp"“, Ökologische Dienste Ortlieb GmbH, Rostock, den 25.01.2023
- Biotopbericht zur Biotopkartierung im Projekt: „Strandweg Pötenitz“, Jennifer Antonczyk (M.Sc. Landschaftsökologie) für Ökologische Dienste Ortlieb GmbH, Rostock, 11.11.2023
- Natura 2000 – Vorprüfung GGB DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave, grünblau Landschaftsarchitektur Kirsten Fuß, Stralsund 20.12.2023
- Natura 2000 – Vorprüfung VSG DE 2031-471 Feldmark und Uferzone an der Untertrave und Dassower See, grünblau Landschaftsarchitektur Kirsten Fuß, Stralsund 20.12.2023
- Stadt Dassow FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) im Küstenbereich der Stadt Dassow unter Berücksichtigung der Entwicklungen in den Ortslagen Pötenitz, Rosenhagen, Harkensee und Barendorf, Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen, Planungsstand endgültiges Exemplar – 14. Mai 2014
- ~~HIER ALTE FFH PRÜFUNG PLANUNGSBÜRO MAHNEL 2014 ERGÄNZEN~~

Stadt Dassow, ~~Dezember~~ April 202~~3~~4

TEIL B – UMWELTBERICHT

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegende Umweltprüfung gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung und Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Schlossbereich-Wiesenkamp/ Strandweg“. Die Umweltprüfung wird gemäß den Hinweisen der Fachbehörden aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erstellt.

Ziel der Planung ist die Schaffung eines kleinräumigen Ferienhausgebiets mit einer privaten Erschließungsstraße und einem Gehweg sowie die Ertüchtigung der Straße „Strandweg“ bis zum nördlichen Ende des Geltungsbereichs der Änderung. Innerhalb des Ferienhausgebiets sollen 15 Ferienhäuser in jeweils einzeln parzellierten Grundstücken errichtet werden. Über den Strandweg soll das Ferienhausgebiet an das lokale Verkehrsnetz angeschlossen werden. Die bisherige Nutzung als Mähwiese entfällt durch die Umsetzung des Vorhabens vollständig. Im südwestlichen Bereich des Vorhabengebiets ist zudem ein über den Änderungsbereich hinausgehendes Leitungsrecht einzurichten um die notwendigen Netzanschlüsse für Schmutz- und Regenwasser herzustellen.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan (Originalmaßstab: 1:500, hier unmaßstäblich dargestellt)

Kommentiert [KF1]: Durch aktuellen Planstand ersetzen

Auf dem westlich angrenzenden Flurstück werden Artenschutzmaßnahmen ausgewiesen.

2. Beschreibung der Planung

2.1. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum des Vorhabens erstreckt sich über den Änderungsbereich des bestehenden Bebauungsplans Nr. 2 „Schlossbereich – Wiesenkamp/ Strandweg“ und dessen Wirkbereiche I (50 m) und II (200 m). Die Wirkbereiche ergeben sich aus der Anlage 5 der *Hinweise zur Eingriffsregelung* Neufassung 2018. Der Änderungsbereich des bestehenden Bebauungsplans befindet sich innerhalb des Ortsteils Pötenitz der Stadt Dassow. Die Stadt Dassow ist ein Grundzentrum im Norden des Amtes Schönberger Land.

Das Vorhabengebiet liegt in der Gemarkung Pötenitz, Flur 2 und 4. Es umfasst einen Abschnitt der Straße „Strandweg“ sowie eine Grünlandfläche. Die nachfolgenden Flurstücke werden jeweils anteilig in Anspruch genommen:

- Flur 3: 5 (Leitungsrecht), 15/1, 16/1, 16/2, 17/1, 17/2 17/3, 18
- Flur 4: 16, 146/1 (artenschutzrechtliche Maßnahmen)

Die Plangebietsfläche umfasst knapp 1,17 ha. Sie setzt sich überwiegend aus Teilen des Strandwegs und einer artenarmen Grünlandfläche zusammen. Im Westen und im Norden grenzt sie an einen Intensivacker an. Zwischen der Ackerkante und der Grünlandfläche besteht ein ruderaler Saum. Südlich schließen locker bis teils kompakt bebaute Wohnbauflächen der Ortslage Pötenitz an. Östlich befindet sich die denkmalgeschützte Gutsanlage Pötenitz, welche sich unter anderem aus Wiesen, Wald und Gehölzbeständen der Parkanlage sowie bebauten Flächen (Schloss, Straßen, weitere Gebäude) zusammensetzen. Westlich des Plangebietes wird eine Fläche für Maßnahmen zum Artenschutz ausgewiesen.

Der Untersuchungsraum für das Vorhaben ist grundsätzlich auf den Geltungsbereich des Vorhabens (Vorhabengebiet) und dessen Wirkbereiche beschränkt. Bei Bedarf werden auch das angrenzende Plangebiet des Schlosses Pötenitz sowie die umliegenden Siedlungs-, Verkehrs- und Gehölzflächen berücksichtigt.

Der Untersuchungsraum liegt innerhalb der Landschaftszone *Ostseeküstenland*.

2.2. Kurzdarstellung der Ziele der Änderung des Bebauungsplans

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Schlossbereich – Wiesenkamp/ Strandweg“ sollen 15 Ferienhäuser sowie eine Erschließungsstraße und ein Gehweg errichtet und die bestehende Straße „Strandweg“ ertüchtigt werden.

Die 15 geplanten Ferienhäuser werden eine Grundfläche von max. 90 m² aufweisen. Hinzu kommen eine Terrasse (max. 60 m²), Stellplätze und Gehwege auf dem Grundstück (max. 60 m²) und Nebenanlagen (max. 20 m²). Die Erschließungsstraße soll eine Maximalbreite von 6,00 m und eine Mindestbreite von 5,0 m aufweisen. Im nördlichen Bereich der Erschließungsstraße ist ein kleiner Wendehammer (ca. 115 m²) vorgesehen. Im Bereich des Anschlusses an den Strandweg ist zudem eine Technikstation und ein Müllsammelplatz (Gesamtfläche ca. 175 m²) vorgesehen. Der Strandweg wird auf eine maximale Breite von 5,5 m ausgebaut, dabei werden bereits Ausweichbuchten für sich begegnende Fahrzeuge mitberücksichtigt. Im nördlichen Bereich des Strandwegs werden mit dem nördlichen Ende des Änderungsbereichs Poller auf die Straße gesetzt um ein Befahren der weiteren Straßenabschnitte zu unterbinden. Zwischen dem Strandweg und der Erschließungsstraße wird ein Gehweg mit einer Breite von ca. 3,5 m eingefügt.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Gesamtversiegelung in Höhe von ca. 5.425,50 m² (Vollversiegelung). Innerhalb des Vorhabengebietes sind derzeit ca. 872 m² in Form von großen Betonplatten (Straße „Strandweg“) vollversiegelt. In Differenz ergibt sich eine Neuversiegelung in Höhe ca. 4.553,5 m².

Für den Änderungsbereich ergibt sich folgende Flächenbilanz:

SO „Ferienhausgebiet“	10.031 m²
Verkehrsfläche der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“	1.405 m²
Verkehrsfläche der Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“	210 m²
Summe	**11.646** m²

Formatierte Tabelle

3. Vorgaben und Ziele übergeordneter Fachgesetze und Fachplanungen

3.1. Fachgesetze und einschlägige Vorschriften

Baugesetzbuch BauGB)

Im Sinne des Ressourcenschutzes ist allgemein ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten, dabei ist der Innenentwicklung Vorrang vor einer Entwicklung auf der sog. „grünen Wiese“ zu geben (§ 1a (2) BauGB). Landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wald sollen nach § 1a (2) BauGB nur in begründeten Fällen umgewandelt bzw. für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Das Vorhaben soll im nördlichen Randbereich der Ortslage Pötenitz realisiert werden. Auf der Fläche besteht Baurecht. Das Vorhabengebiet besteht aus einer Straße und einer langjährig genutzten Grünlandfläche. Es grenzt an Siedlungsstrukturen an und ist durch die jahrzehntelange landwirtschaftliche Tätigkeit anthropogen vorgeprägt. Eine Zerschneidung von unberührten Natur- oder großen, zusammenhängenden Landwirtschaftsflächen ist nicht gegeben. Der Vorgabe der Ressourcenschonung wird entsprochen. Der Bebauungsplan wurde aus dem aktuellen Flächennutzungsplan heraus entwickelt und entspricht dessen Vorgaben.

Naturschutz und Landschaftspflege gemäß §§ 1-6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gemäß den Festschreibungen in § 1 (1) des BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres Wertes und der Grundlage für Leben und Gesundheit der Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen. Dabei sind speziell die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft zu erhalten, zu fördern und im Bedarfsfall wieder herzustellen. Mit inbegriffen sind der Schutz der lebensfähigen Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, der Ökosysteme und Biotope sowie der darin vorkommenden Lebensgemeinschaften (§ 2). Abschließend sind auch Naturlandschaften sowie historisch gewachsene Kulturlandschaften zu bewahren (§ 4). Großflächig unzerschnittene Landschaftsräume sind vor Zerschneidung zu bewahren (§ 5), Freiräume in besiedelten und siedlungsnahen Bereichen sind zu erhalten bzw. im Bedarfsfall neu zu schaffen (§ 6).

Das Vorhaben führt auf einer Fläche mit bestehendem Baurecht zum Neubau von Ferienhäusern in unmittelbarer Nähe zu wohnbaulich genutzten Siedlungsstrukturen. Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf naturschutzfachlich relevante Schutzgüter werden überprüft.

Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der Fauna-Flora-Habitate- Richtlinie (FFH-RL) und für die europäischen Vogelarten (nach europäischer Vogelschutz-Richtlinie – VS-RL) ist im Rahmen

umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG eintreten und somit ein Vollzugshindernis für die Bauleitplanung verursachen können.

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans wurde ein Artenschutzfachbeitrag vom Büro *Ökologische Dienste Ortlieb GmbH, Rostock* [4] erstellt. Die Aussagen dieses Fachbeitrags werden zur Bewertung der faunistischen Betroffenheiten herangezogen.

Baum- und Alleenschutz gemäß §§ 18 und 19 Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V)

Entsprechend § 18 NatSchAG M-V sind alle Bäume (mit Ausnahmen) mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm bei einer Messhöhe von 1,30 m über dem Erdboden gesetzlich geschützt. Nach §19 NatSchAG M-V sind alle Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung oder Schädigung gesetzlich geschützter Bäume oder Alleen ist verboten, lediglich pflegerische Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Verhinderung größerer Schäden sind zugelassen. Zudem können die zuständigen Naturschutzbehörden, unter Wahrung bestimmter Voraussetzungen, Ausnahmen der genannten Verbote zulassen. Die Kompensation von Baumverlusten erfolgt gemäß Baumschutzkompensationserlass.

Der Baumbestand im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung wurde erfasst. Zur Umsetzung des Vorhabens sind nach derzeitigem Stand keine Fällung von Einzelbäumen notwendig.

Biotopschutz gemäß § 20 NatSchAG M-V

Entsprechend den Festsetzungen nach § 20 Abs. 1 und 2 NatSchAG M-V sind Zerstörungen, Beschädigungen oder Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen (Anhang 2 NatSchAG M-V) und Geotopen verboten. Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen zu den Verboten zulassen.

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurde innerhalb des Vorhabengebiets eine Gebüschstruktur kartiert, die als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V zu betrachten ist. Das Biotop ~~wird~~ kann nicht erhalten werden. ~~und in der Planung entsprechend berücksichtigt~~ Es wird ein zu begründender Antrag auf Ausnahme gestellt. Der verloren gehende Biotopwert ist zu kompensieren. Im weiteren Umkreis befinden sich weitere gesetzlich geschützte Biotope, deren Betroffenheiten überprüft werden.

Schutz der Wälder gemäß Landeswaldgesetz (LWaldG M-V)

Gemäß §1 (2 und 3) des Landeswaldgesetzes MV (LWaldG M-V) ist der Wald innerhalb der Landesgrenzen Mecklenburg-Vorpommerns wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima allgemein, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Biodiversität, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur sowie die Erholung der Bevölkerung zu schützen, zu erhalten und zu mehren. Eine Verschlechterung des allgemeinen Zustandes des Waldes durch Vorhaben in direkter oder indirekter Weise ist nicht hinzunehmen.

Das Vorhabengebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu ausgewiesenen Waldflächen. Die Planung berücksichtigt den notwendigen Abstand von Bebauung zu Waldflächen (30 m).

Bodenschutz gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) i.V.m. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V)

Im Sinne des Bodenschutzes sind die Funktionen des Bodens zu sichern oder wieder herzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 BBodSchG). Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Treten während

der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig, Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Für den Geltungsbereich besteht Baurecht, sodass keine neue Betroffenheit des Schutzgutes eintritt.

Das Plangebiet setzt sich überwiegend aus einer artenarmen Grünlandfläche, welche durch regelmäßige Mahd genutzt wird, und einer aus großen Betonplatten bestehenden Straße zusammen. Versiegelungen treten lediglich im Bereich der Straße auf, Gebäude sind nicht vorhanden. Die Erhöhung der Versiegelung konzentriert sich auf den Bereich der Ferienhäuser und ihrer Nebenanlagen sowie auf die Erschließungsstraße und den Gehweg.

Küsten- und Gewässerschutz gemäß § 29 NatSchAG M-V

Zum Schutz von Küstenbereichen und Binnengewässern ist eine ufernahe Bebauung an entsprechenden Wasserkörpern nur bei Einhaltung von Mindestabständen zulässig. Hiervon sind gewässerbezogene Anlagen (z.B. Fischereihäfen, Seerettungsanlagen, Hochwasserschutzbauten) nicht betroffen. Zusätzlich können Ausnahmen für weitere bauliche Anlagen zugelassen werden.

Auf Grund der Entfernung zum nächsten Küstengewässer sind die Schutzziele des § 29 NatSchAG M-V nicht betroffen, sodass eine weitere Betrachtung des Küsten- und Gewässerschutzes entfällt.

Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat nach Artikel 1 das Ziel, den Zustand der aquatischen Ökosysteme und der unmittelbar von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu schützen und zu verbessern, eine nachhaltige Wassernutzung zu fördern, die Einleitung und Freisetzung sogenannter prioritärer Stoffe und prioritärer gefährlicher Stoffe in die aquatische Umwelt zu reduzieren bzw. einzustellen, die Verschmutzung des Grundwassers zu verringern und die Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren zu mindern. Für alle Gewässer und das Grundwasser sollte bis 2015 (Fristverlängerung bis 2027) der gute ökologische Zustand erreicht werden.

Das Vorhaben betrifft keine berichtspflichtigen Fließ-, Stand- oder Küstengewässer nach EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Anfallendes Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt bzw. direkt oder indirekt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG).

Auf Grund überwiegend bindiger Deckschichten ist eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Vorhabengebietes nicht möglich. Überschüssiges Oberflächenwasser muss durch Regenwasserleitungen abgeführt werden. Die Kapazitäten des vorhandenen Leitungsbestands für die südlich angrenzende Wohnbebauung reicht nicht aus, um die zusätzlichen Wassermengen aufzunehmen und abzuleiten. Daher ist die Anlage eines neuen (zusätzlichen) Entwässerungsstrangs, welcher südwestlich aus dem Plangebiet herausführt und im Bereich der Bergstraße anschließt, sowie die Modernisierung/ Anpassung der Anschlussstelle vorgesehen.

Anfallendes Schmutzwasser wird am Standort ebenfalls über den vorhandenen und den neu anzulegenden Leitungsbestand abgeführt. Die Zuständigkeiten liegen beim Zweckverband Grevesmühlen.

3.2. Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

Vorgaben der Raumordnung

Seit 2011 besteht der aktuelle Raumordnungsplan in Form des *Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg* (RREP WM). In den Ausführungen zu den Aspekten *Umwelt- und Naturschutz* in der *Freiraumentwicklung* sowie in den allgemeinen *Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung* sind Zielstellungen zum Umweltschutz enthalten. So sollen u.a. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft ebenso erhalten werden wie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und ihre vielfältig-schöpferische Entwicklung. Gleichzeitig sollen angemessene Pflege- und Schutzmaßnahmen zur Einhaltung und Umsetzung der genannten Leitlinien durchgeführt werden.

Die südöstlich des Plangebiets liegende Stadt Dassow ist gemäß des RREP als Grundzentrum ausgewiesen. Überlagernd wird der Standort als Tourismusschwerpunktraum sowie als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Angrenzend befinden sich Vorrang und Vorbehaltsgebiete des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Dassow stellt für das Plangebiet zu großen Teilen eine Sonstige Sondergebietsfläche „Ferienhausgebiet“. Mit der geplanten Entwicklung eines kleinräumigen Ferienhausgebiets entspricht der Bebauungsplan den Vorgaben des FNP und wird daher aus diesem heraus entwickelt.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Dassow wurde mit Datum 19.12.2012 fertiggestellt. Die Entwicklungskarte (Anlage 12 zum Landschaftsplan) weist in Bezug zur 2. Änderung des BP 2 Schlossbereich – Wiesenkamp für den Geltungsbereich ein Sondergebiet aus. Der Fundplatz eines Bodendenkmals außerhalb des Geltungsbereiches wurde nachrichtlich dargestellt. Den Geltungsbereich im Westen und Norden rahmend ist der Vorschlag für eine Schutzgebietsgrenze „LSG“ dargestellt. Für dieses LSG ist keine Satzung beschlossen worden.

Aus dem Landschaftsplan ergeben sich im Hinblick auf das Planverfahren keine Vorgaben.

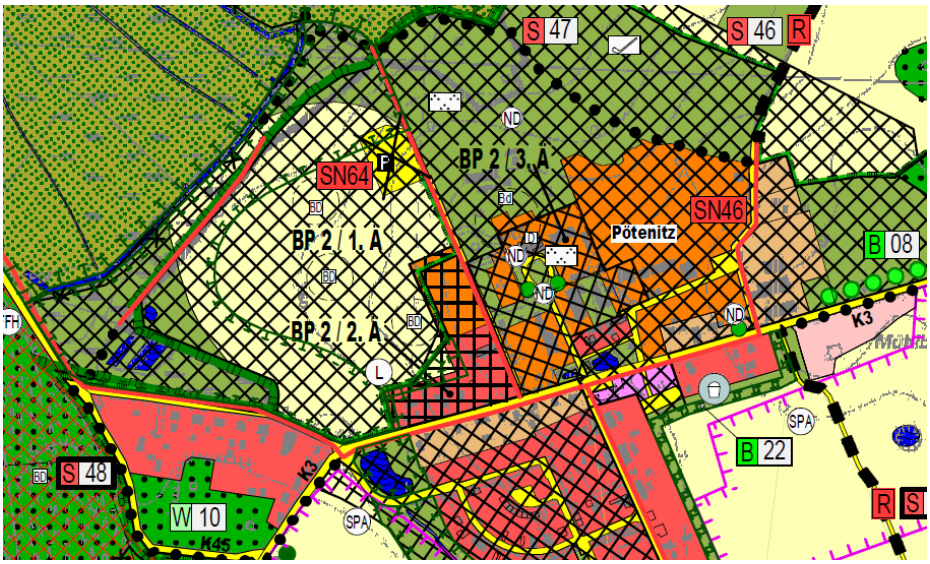


Abbildung 3 Ausschnitt Landschaftsplan der Stadt Dassow, 19.12.2012 (endgültiges Exemplar)

3.3. Schutzgebiete

Internationale Schutzgebiete (GGB, VSG)

Das Vorhabengebiet befindet sich vollständig außerhalb von internationalen Schutzgebieten.

Da das Vorhaben die Entwicklung von Ferienunterkünften vorsieht, ist eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem maximal zulässigen Bettenkontingent, welches im Zuge einer früheren FFH-Verträglichkeitsstudie zu den umliegenden FFH-Gebieten ermittelt worden ist, zu überprüfen.

Nationale Schutzgebiete (NSG, LSG, Flächennaturdenkmal)

Das Vorhabengebiet befindet sich vollständig außerhalb von nationalen Schutzgebieten.

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

4. Natürliche Bedingungen, Landschaftsbild und Erholung

4.1. Naturraum/ Relief

Das Bebauungsplangebiet befindet sich naturräumlich in der Landschaftseinheit *Dassower Becken* in der Großlandschaft *Nordwestliches Hügelland* innerhalb der Landschaftszone *Ostseeküstenland*.

Das Gelände ist überwiegend flach bis leicht geneigt bei einer durchschnittlichen Geländehöhe von ca. 10-13 m NHN.

4.2. Boden

Nach Aussage der geologischen Karten des Kartenportals Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern [2] stehen im Plangebiet oberflächlich Geschiebelehme und -mergel der Grundmoräne aus dem Weichselglazial (qw3, Mg-Lg, gm; Pleistozän, Weichsel-Kaltzeit, Mecklenburger Vorstoß (W 3)) an.

Besondere geologische Formationen (z.B. Steilküsten, Osrücken oder sonstige Erhebungen) sind im Plangebiet nicht vorhanden, wodurch potenzielle Gefährdungen ausgeschlossen werden können. Gemäß Flächennutzungsplan befindet sich im südwestlichen Übergangsbereich zum Acker hin ein eingetragenes Bodendenkmal. Nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Geotope sind innerhalb des Plangebiets oder auf daran unmittelbar angrenzenden Flächen nicht bekannt. Das gesamte Gebiet weist durch die frühere landwirtschaftliche Nutzung teils stark veränderte Böden auf. Die derzeitige Mähwiese ist unversiegelt. Die Straße „Strandweg“ weist hingegen Versiegelungen in Form von großen Betonplatten auf (ca. 872 m²), das Bodengefüge ist teils erheblich verdichtet. Die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte besteht weiterhin.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Altlastenflächen bekannt.

Im Bereich der geplanten Neuversiegelungen wird die Grundwasserneubildungsfunktion des Bodens eingeschränkt. Zudem wird es durch Neuversiegelung zu lokalen Einschränkungen bzw. Verlusten einzelner Bodenfunktionen (z.B.: Standort-, Produktions-, Lebensraum-, Pufferfunktion) kommen. Die geplante Gesamtversiegelung liegt bei ca. 5.425,5 m², die Neuversiegelung (Ferienhäuser, Nebenanlagen, Ertüchtigung bzw. Neubau der Verkehrserschließung) liegt somit bei ca. 4.553,5 m². Durch die Nutzung eines verkehrstechnisch bereits erschlossenen Standortes innerhalb des Siedlungszusammenhangs einer Ortslage wird der Flächenverbrauch im Verhältnis zu einer gänzlich ungestörten Freifläche reduziert und ein sparsamer und schonenden Umgang mit Grund und Boden im Sinne des§ 1 a BauGB gewährleistet.

Ergänzend zur geplanten Nutzung (Ferienhausgebiet) ist während der Bauzeiten mit baustellentypischen Arbeitsvorgängen (Baustelleneinrichtung, Lagerung von Material, Ausheben von Erschließungsgräben/ Fundamentflächen, Abtragung von Oberboden, lokale Verdichtungen) zu rechnen.

Das Vorhaben sieht insgesamt keine erheblichen Veränderungen des Schutzgutes Boden vor, welche den ursprünglichen Zustand erheblich negativ beeinträchtigen könnten.

4.3. Fläche

Das Vorhabengebiet stellt sich derzeit als Mähwiese mit regelmäßiger Mahd am nördlichen Siedlungsrand der Ortslage Pötenitz dar. Die westlich angrenzenden Ackerflächen werden intensiv genutzt, östlich sind Freiflächen und Gehölzbestände ausgebildet, die der Gutsanlage und dem Park des Schlosses Pötenitz zuzuordnen sind. Der südlich angrenzende Siedlungsbereich hat sich in den vergangenen Jahren stetig weiterentwickelt und hat seinen dörflichen und von der Landwirtschaft geprägten Charakter verloren.

Für den Geltungsbereich besteht Baurecht im Rahmen des Bebauungsplans 2 „Schlossbereich – Wiesenkamp“ der Stadt Dassow. Eine Versiegelung oder Bebauung besteht innerhalb des Vorhabengebiets nicht. Auf Grund der langjährigen landwirtschaftlichen Nutzung und der angrenzenden Bebauung kann das Vorhabengebiet allgemein als anthropogen vorgeprägt betrachtet werden.

Durch die Standortwahl wird der Eingriff in das Schutzgut Fläche dahingehend minimiert, dass keine naturnahen Freiflächen zur Realisierung der Planung verwendet werden. Zudem ist das Vorhaben nicht dazu geeignet, Zerschneidungen ungestörter Freiräume herbeizuführen. Die geplante Versiegelung wird auf das Notwendigste reduziert und berücksichtigt dabei die durchschnittliche, ortsübliche Versiegelungsmenge je Grundstück. Durch die Überplanung einer anthropogen vorgeprägten Fläche im Randbereich eines Siedlungsraums mit bestehendem Baurecht ist das Schutzgut Fläche vom Vorhaben nicht betroffen.

4.4. Grundwasser/ Oberflächenwasser/ Küstengewässer

4.4.1 Grundwasser

Das Vorhabengebiet befindet sich im Einzugsgebiet des Grundwasserkörpers DE_GB_DEMV_WP_KW_1_16, welcher sich in einem *guten mengenmäßigen Zustand* und einem *guten chemischen Zustand* befindet. Belastungen des Gewässerkörpers, z.B. durch schädliche Stoffeinträge, liegen nicht im schädlichen Maße vor. Innerhalb des Plangebiets steht ein weichselzeitlicher Geschiebemergel (NH2) an, den Grundwasserleiter bilden glazifluviatile Sande im Saalekomplex (NLH3). Der Grundwasserflurabstand wird im Bereich der Straße mit > 10 m angegeben, für die Wiesenfläche wird *artesisches Grundwasser* angegeben. Es besteht ein potenziell nutzbares Dargebot mit hydraulischen Einschränkungen (Grundwasserleiter nur lokal ausgeprägt), eine öffentliche Trinkwassergewinnung ist nicht bekannt. Die mittlere Grundwasserneubildungsrate liegt bei 100,5 mm/a. Mit einer Mächtigkeit bindiger Deckschichten von > 10 m (Bereich der Straße „Strandweg“ und östlich davon) bzw. 5 – 10 m (Großteil der Wiesenfläche) gilt der Grundwasserleiter als bedeckt bzw. quasi bedeckt, die Geschütztheit wird mit *hoch* bzw. *mittel* angegeben.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers sind auf Grund von Art und Umfang der aus der Umsetzung des Bebauungsplanes erfolgenden Bebauungen nicht abzusehen.

4.4.2 Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind innerhalb des Vorhabengebietes nicht vorhanden.

Im weiteren Umfeld des Vorhabengebietes befinden sich verschiedene Gräben, welche die umliegenden Landwirtschaftsflächen und Siedlungsbereiche entwässern. Die Gräben (11:12/1, 11:12/2, 11:12/6, 11:12/ By, 11:12/4; 11:12/4/1, 11:13/UP1, 11:13/1/UP1) befinden sich in Entfernungen zwischen 200 – 600 m zum Vorhabengebiet und entwässern final alle in die *Pötenitzer Wiek*. Direkte Einleitungen von Oberflächenwasser aus dem Vorhabengebiet in die Gräben bestehen derzeit nicht.

Das anfallende Niederschlags- und Oberflächenwasser kann nur in geringem Anteil innerhalb des Vorhabengebiets bzw. den darin angrenzenden Flächen versickert werden. Zusätzlich ist ein Anschluss an das lokale Regenwassernetz vorgesehen. Hierzu wird sowohl ein bestehender Leitungsstrang verwendet als auch ein neuer Leitungsstrang angelegt werden. Eine direkte Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Vorhabengebiet heraus in die Gräben ist nicht vorgesehen, eine entsprechende vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Gräben findet daher nicht statt.

In ca. 450 m Entfernung in westliche Richtung befinden sich zwei aufgenommene aber nicht weiter klassifizierte Standgewässer. Des Weiteren befinden sich um Umfeld des Vorhabengebietes weitere, eher kleinere Standgewässer von untergeordneter Bedeutung. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Standgewässern kann ausgeschlossen werden.

Das Gebiet ist weder hochwasser- noch sturmflutgefährdet und liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Fließ- oder Standgewässern sind nicht ableitbar.

4.4.3 Küstengewässer

Das Vorhabengebiet befindet sich in ca. 1 km Abstand zur Lübecker Bucht (Küstengewässerkörper *südliche Mecklenburger Bucht/ Travemünde bis Warnemünde* (DE_CW_DEMV_WP_04)) sowie in ca. 750 m Abstand zur *Pötenitzer Wiek* (DE_CW_B2.9610.10.02). Es bestehen jedoch keine direkten Kontakte zu diesen Küstengewässern.

Eine Beeinträchtigung von Küstengewässern ist nicht gegeben.

4.4.4 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich keine WRRL-pflichtigen Oberflächengewässer.

Der Küstengewässerkörper *südliche Mecklenburger Bucht/ Travemünde bis Warnemünde* (DE_CW_DEMV_WP_04) als Teil der Lübecker Bucht befindet sich ca. 1 km nördlich des Vorhabengebiets und besitzt einen *unbefriedigenden ökologischen* Zustand sowie einen *schlechten chemischen Zustand*. Auf Grund der Entfernung zum Vorhabengebiet und der dazwischenliegenden Nutzungen sind keine Auswirkungen auf dieses Gewässer ableitbar.

Der Küstengewässerkörper *Pötenitzer Wiek* (DE_CW_B2.9610.10.02) befindet sich ca. 750 m westlich des Vorhabengebiets und besitzt einen *schlechten ökologischen* Zustand sowie einen *schlechten chemischen Zustand*. Auf Grund der Entfernung zum Vorhabengebiet und der dazwischenliegenden Nutzungen sind keine Auswirkungen auf dieses Gewässer ableitbar.

Der Grundwasserkörper DE_GB_DEMV_WP_KW_1_16 befindet sich in einem *guten mengenmäßigen Zustand* und einem *guten chemischen Zustand*. Vorhabenbedingte Schädigungen des Grundwasserkörpers sind nicht absehbar.

Insgesamt sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von berichtspflichtigen Gewässer gemäß der WRRL nicht absehbar.

4.5. Klima/ Klimawandel/ Luftqualität

Das Untersuchungsgebiet befindet sich ca. 1 km landeinwärts von der Ostseeküste bei Travemünde (Lübecker Bucht) und gehört somit großräumig zum Gebiet des *Ostseeküstenklimas*. Hierbei handelt es sich um einen Bereich entlang eines Großteils der deutschen Ostseeküste, der unter maritimen Einflüssen steht. Das Klima zeichnet sich durch relativ ausgeglichene Temperaturen mit kühlen Sommern und milden Wintern aus. Der im Mittel kälteste Monat ist der Februar mit -0,3°C, die im Mittel wärmsten Monate sind Juli und August mit jeweils 16,7°C. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 8,0°C. Auf Grund der relativ küstennahen Lage sowie der daraus resultierenden guten Luftzirkulation ist der Standort als klimatisch weitestgehend ungestört anzusprechen. Er übernimmt keine, im überörtlichen Zusammenhang bedeutsame, klimatische Funktion. Die umliegenden Acker- und Grünlandflächen fungieren partiell als regionale Kaltluftentstehungsgebiete.

Art und Umfang der Planung werden keine nachweisbaren Auswirkungen auf die örtliche oder überörtliche klimatische Situation hervorrufen. Anlage- und betriebsbedinge Veränderungen mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen der klimatischen Situation, wie z.B. durch veränderte Windzirkulation, Kanalisierung der Winde oder übermäßige Beschattung angrenzender Nutzungen, sind nicht abzusehen.

Das Plangebiet sowie die derzeitigen Nutzungen sind nicht dazu in der Lage, den Klimawandel aktiv, z.B. durch starke Emissionen oder einen erhöhten Wasserverbrauch, zu befördern und Extremereignisse hervorzurufen. Zeitglich ist das Plangebiet derzeit keinen erhöhten Gefahren durch klimainduzierte Extremereignisse (Hochwasser- und Überschwemmungsgefahr, hohe Strahlungsbelastung) ausgesetzt.

Das Vorhaben ist nach derzeitigem Stand nicht explizit anfällig für die Folgen eines Klimawandels. Eine Beeinflussung durch sich wandelnde Parameter des Klimawandels sind nicht in Gänze auszuschließen. Die Realisierung des Vorhabens führt zu keinen beträchtlichen Auswirkungen auf das regionale oder überregionale Klima.

In Bezug auf die Luftqualität bestehen nach aktuellem Kenntnisstand keine erhöhten Emissionswerte für Schwefeloxide, Stickstoffoxide, Gesamtstaub, Feinstaub/ PM10, Kohlenstoffdioxid, Kohlenstoffmonoxid, Ammoniak und NMVOC innerhalb des betroffenen Rasterfeldes (5x5 km). Mit der Umsetzung des Vorhabens selbst gehen keine Verschlechterungen der Luftqualität einher.

4.6. Vegetation/ Biotope/ Baumbestand

HPNV: Gemäß der Karte der Heutigen Potenziellen natürlichen Vegetation (HPNV) Mecklenburg-Vorpommerns [2] wird für das Vorhabengebiet die Einheit *Waldgersten-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Lungenkraut-Buchenwald* (Obereinheit: *Buchenwälder basen- und kalkreicher Standorte*) angegeben. Ein entsprechender Artenbestand könnte sich einstellen, wenn jegliche Aktivitäten und Nutzungen innerhalb des Vorhabengebiets langfristig eingestellt werden würden.

Einzelbaumbestand/ Alleen/ Baumreihen: Alleen oder Baumreihen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Entlang der östlichen Grenze des Vorhabengebietes verläuft der Strandweg in Nord-Süd-Ausrichtung. An ihr stehen vereinzelte straßenbegleitende Bäume, die anteilig vom Vorhaben betroffen sind. Der Einzelbaumbestand wurde im Rahmen der aktuellen Biotoptypenkartierung sowie einer früheren Baumkartierung im Zuge der 5. Änderung des B-Plans miterfasst und stellt den derzeitigen Bestand dar. Er setzt sich innerhalb des Plangebiets wie folgt zusammen:

Tabelle 1: Vorhabenrelevanter Baumbestand im Vorhabengebiet und dessen unmittelbarer Umgebung, aufgenommen Jennifer Antonczyk (M.Sc.) bzw. Norman Schlorf (M.Sc.) im Sommer 2022 bzw. 2023

Nr.	Baumart	StU in cm[1]	Kronen Ø in m	Bemerkung	gepl. Umgang[2]	Schutzstatus[3]
1	*Acer platanoides*	110	7	-	E	**§ 18**
2	*Quercus robur*	90	6	-	E	**-**
3	*Quercus robur*	90	6	Krone einseitig	E	**-**
4	*Acer platanoides*	130	8	Krone einseitig	E	**§ 18**
5	*Fraxinus excelsior*	120	8	Krone einseitig	E	**§ 18**
6	*Acer platanoides*	135	9	Krone einseitig	E	**§ 18**

[1] * = Stammumfang auf Grund von schwerer Zugänglichkeit oder Privatgrundstück geschätzt

[2] E = Erhalt

[3] § 18 = geschützt nach § 18 NatSchAG M-V

Das Vorhaben sieht keine Baumfällungen vor. Der Einzelbaumschutz wird im Zuge der Erschließungsplanung detailliert betrachtet. Sollten Eingriffe in den Wurzelraum der Einzelbäume 1-3 unvermeidbar sein, sind diese in einer Antragstellung gegenüber der UNB zu dokumentieren, zu bewerten und zu kompensieren. Pflanzstandorte für eventuelle Ersatzpflanzungen können im Plangebiet nachgewiesen werden.

Wald: Innerhalb des Vorhabengebiets bestehen keine Waldflächen gemäß § 2 LWaldG M-V. Unmittelbar nordöstlich angrenzend befinden sich Waldflächen gemäß § 2 LWaldG M-V. Der notwendige Waldabstand von 30 m wird in der Planung berücksichtigt und eingehalten.

Gesetzlich geschützte Biotope: Innerhalb des Vorhabengebietes befindet sich ein~~e Brombeerhecke~~Brombeergebüsch, welche~~s während~~im Zuge der Biotoptypenkartierung aufgrund seiner Größe als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V kartiert worden ist:

- ~~Brombeerhecke~~Brombeergebüsch; Feldgehölz; Gesamtfläche: ca. 0,0014~~5~~ ha

Die Biotopfunktion ist durch die Lage im Wirkbereich der Ortsstraße bereits gemindert. Das Gebüsch ~~wird~~ kann planungsbedingt nicht erhalten werden. Es wird ein Antrag auf Ausnahme vom Biotoppschutz nach § 20 NatSchAG M-V gestellt. ~~und in die Planung integriert~~. ~~Beeinträchtigungen~~ Der Verlust des Biotops wird~~erden~~ im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz~~ermittlung~~ erfasst. Eine funktionsgerechte Kompensationsmaßnahme wird ausgewiesen.~~.~~

Innerhalb der Wirkbereiche I (50 m) und II (200 m) befinden sich weitere gesetzlich geschützte Biotope:

Wirkbereich I (50 m):

- NWM00768; permanentes Kleingewässer; Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Gesamtfläche: 0,0256 ha; vollständig (nicht vorhanden)

Wirkbereich II (200 m):

- NWM00770; permanentes Kleingewässer; Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Gesamtfläche: 0,0601 ha
- NWM00773; Baumgruppe; Naturnahe Feldgehölze; Gesamtfläche: 0,2035 ha (anteilig)
- NWM00774; Feldgehölz; Naturnahe Feldgehölze; Gesamtfläche: 0,5193 ha (anteilig)
- NWM00775; Hecke; Naturnahe Feldhecke; Gesamtfläche: 0,1564 ha (anteilig)

Das Gewässerbiotop NWM00768 ist nicht ausgeprägt bzw. nicht existent und wird daher von der weiteren Betrachtung der Biotope ausgenommen.

Das Gewässerbiotop NWM00770 befindet sich innerhalb der Siedlung von Pötenitz und ist den von den angrenzenden Flächen ausgehenden Beeinträchtigungen ausgesetzt. Eine vorhabenbedingte Verstärkung der bestehenden Beeinträchtigungen ist nicht ersichtlich.

Die Gehölzbiotope nördlich des Vorhabengebietes stehen in unmittelbarer Wirkung zueinander. Auf Grund der Entfernung von mindestens 115 m zum Vorhabengebiet sind keine baulichen oder anlagebedingten Beeinträchtigungen abzusehen. Durch die Gefällesituation und die hohe geplante Wasserdurchlässigkeit auf den Grundstücken sind keine Beeinträchtigungen des Landschaftswas-
sha ha ha

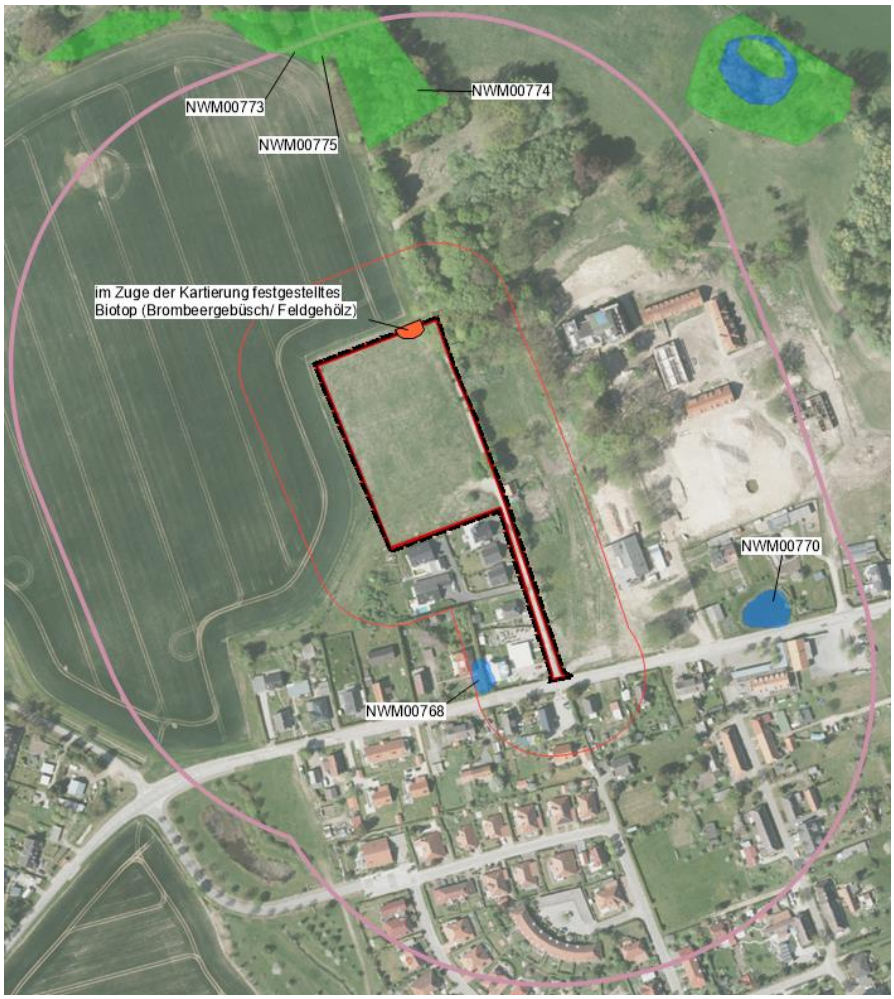


Abbildung 4: Gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabengebietes (schwarz-rote Kontur) innerhalb der Wirkbereiche I (50 m) und II (200 m). (Quelle: eigene Darstellung nach Kartenportal Umwelt M-V, unmaßstäblich)

Biotoptypen: Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte im Sommer 2022 und wurde in einem Biotopbericht von Frau Jennifer Antonczyk (M.Sc. Landschaftsökologie) dokumentiert [5]. Sie wurde gemäß der Kartieranleitung des Landes Mecklenburg-Vorpommern [2] durgeführt. Der damals gewählte Untersuchungsraum basierte auf einer früheren Planungsalternative, berücksichtigt jedoch die wesentlichen Flächenanteile der aktuellen Planung.

Der Vegetationsbestand im zentralen Untersuchungsraum weist Vorkommen verschiedener Ruderalpflanzen auf: Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Gewöhnlichem Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Spitzwegerich (*Plantago lancelota*), Jakobs-Geiskraut (*Senecio jacobaea*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum sect.*),

Vogel-Wicke (*Vicia cracca*). Die Staudenfluren wiesen zudem Vorkommen von Großer Brennnessel (*Urtica dioica*), Großer Klette (*Arctium lappa*) und Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) auf. In den Strauchbereichen hatten und im Jungaufwuchs der Gehölze wurden vor allem Kartoffel-Rose (*Rosa canina*), Brombeere (*Rubus sect. Rubus*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) dokumentiert. Genauere Aussagen zur Biotopkartierung sind dem entsprechenden Bericht [5] zu entnehmen.

Folgende Biotoptypen wurden innerhalb des Plangebiets kartiert:



Abbildung 5: Relevanter Einzelbaum- und Biotoptypenbestand innerhalb des Geltungsbereichs des Vorhabens (schwarze Kontur) sowie innerhalb des Wirkbereichs I von 50 m (Quelle: eigene Darstellung nach Kartenportal Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern, unmaßstäblich)

Legende:

Hauptcodes:
WXS – 1.10.3 Sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten
BLM – 2.1.2 Mesophiles Laubgebüsch
BLY – 2.1.5 Gebüsch aus überwiegend nichtheimischen Baumarten
BBA – 2.7.1 Älterer Einzelbaum
BBJ – 2.7.2 Jüngerer Einzelbaum
GMA – 9.2.3 Artenarmes Frischgrünland

RHU – 10.1.3 Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte
ACL – 12.1.2 Lehm- bzw. Tonacker
ODV – 14.5.2 Verstädtertes Dorfgebiet
OVL – 14.7.5 Straße
Überlagerungscodes:
HTS – Starkes stehendes Totholz

In Folge der Umsetzung der Planung kommt es vor allem zu einem Eingriff in das Artenarme Frischgrünland sowie in die umliegenden Ruderalfluren. Der flächige Eingriff wird nachfolgend gemäß HzE 2018 (Hinweise zur Eingriffsregelung des Landes Mecklenburg-Vorpommern) bewertet.

4.7. Fauna

Das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Umgebung bietet mit seiner Grünlandfläche, seinen ruderalen Staudensäumen und seinen Gehölzen/ Bäumen eine Vielzahl von möglichen Habitaten für verschiedene Tierarten bzw. Artengruppen. Als Nahrungshabitate sind die benannten Flächen sowohl für Amphibien und Reptilien als auch für Brutvögel, Insekten und Fledermäuse sowie für Kleinsäuger geeignet. Durch das Fehlen von stehenden und fließenden Gewässern sind entsprechende aquatische Lebewesen nicht im Vorhabengebiet zu erwarten. Für Brutvögel stellen die Staudensäume, Gehölze und ackerseitigen Grünlandbereiche potenzielle Nistquartiere dar. Durch Katzen und ggf. Hunde aus der Siedlung besteht jedoch ein verstärkter Prädatorendruck, vor allem für Bodenbrüter. Quartiersstrukturen für Fledermäuse sind nicht vorhanden. Für Reptilien sind sowohl die wenig befahrene Straße als auch die Staudensäume als Ruhe- und Fortpflanzungshabitate anzusehen. Für Amphibien stellen höchstens die Staudensäume temporäre Ruhestätten dar. Allerdings sind Wanderbewegungen über die Grünlandfläche hin zu im weiteren Umfeld befindlichen Standgewässern und Gräben nicht auszuschließen. Die Grünlandfläche und die Staudensäume dienen vielen Insekten als Nahrungshabitate.

Gemäß den Karten zum Rastvogelverhalten aus [2] wird für das Vorhabengebiet ein Rastgebiet mit mittlerer bis hoher Bedeutung als Nahrungs- und Ruhegebiet ausgewiesen. Auf Grund der siedlungsnahen Lage des Vorhabengebietes, der Kulissenwirkungen des Baumbestands und der Größe der umgebenden, höher bewerteten Rastgebiete kann eine erhebliche Beeinträchtigung rastender Vögel durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Für das Vorhaben wurde vom Büro Ökologische Dienste Ortlieb GmbH, Rostock, ein Artenschutzfachbeitrag zum Bauvorhaben „6. Änderung des B-Plans Nr. 2 der Stadt Dassow für die Ortslage Pötenitz „Schlossbereich-Wiesenkamp““ erstellt und am 25.01.2023 eingereicht. Es erfolgte eine Abschichtung aller Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie aller europäischer Vogelarten. Im Ergebnis der Relevanzprüfung wurde nachfolgend vor allem auf die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien eingegangen. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit einzelner Arten dieser Artengruppen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine detaillierte Darstellung der Kartierergebnisse ist dem Artenschutzfachbeitrag zu entnehmen.

Zum Schutz der potenziell betroffenen Arten und dem Vermeiden/ Verhindern des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind die nachfolgenden Maßnahmen entwickelt worden (entnommen aus dem Artenschutzfachbeitrag):

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme 01_V

Maßnahme	Einsetzen einer ökologischen Baubegleitung • Überwachung, Anleitung und Dokumentation der u.g. Artenschutzmaßnahmen
Zeitfenster	mit Beginn der vorbereitenden Arbeiten bis zum Abschluss aller artenschutzrelevanten Arbeiten

Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Ziel/ Artengruppe	Flora/ Fauna, Boden

Vermeidungsmaßnahme 02_V

Maßnahme	Bauzeitenregelung • Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der festgestellten Vogelarten (gemäß LUNG MV 2016), dazu zählen die Vorbereitungen des Baufeldes und das Fällen von Einzelbäumen, Hecken, Sträuchern auf der Bebauungsfläche sowie entlang des Strandwegs
Zeitfenster	01.10.-28.02 eines jeden Jahres
Begründung	Vermeidung der Tötung
Ziel/ Artengruppe	Brutvögel

Vermeidungsmaßnahme 03_V

Maßnahme	Eingriffe in Gehölze, Mahd von Freiflächen • Sofern Eingriffe in Gehölzbestände notwendig werden und die Durchführung dieser nicht außerhalb der Brutzeit besonders früh- oder spätbrütender Vogelarten möglich ist, ist eine Kontrolle der zu fällenden Gehölze (vor der Fällung) durch einen fachkundigen Ornithologen auf das Vorhandensein von besetzten Nestern notwendig • Sollten Rückschnitte, Fällungen von Bäumen/ Hecken/ Sträuchern, sowie die Mahd von Freiflächen nach dem 28.02. bis zum 01.10., also während der Brutzeit, dennoch durchgeführt werden müssen, so ist das Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die von dem Eingriff betroffenen o.g. Strukturen sind durch Fachpersonal, (Ornithologie) mit Kenntnissen der betroffenen Arten auf Brutvögel zu kontrollieren. • Sollten besetzte Nester vorhanden sein, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen
Zeitfenster	- 01.02. – 28.02. und 01.10. – 30.11.: Kontrolle von Gehölzen und Freiflächen auf besonders früh- und spätbrütende Arten - 01.-03. – 01.10.: Kontrolle von Gehölzen und Freiflächen für Eingriffe während der Bauzeit
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Ziel/ Artengruppe	Brutvögel

Vermeidungsmaßnahme 04_V

Maßnahme	Kontinuierliches Baugeschehen • Bauarbeiten sind ab dem 01.03. kontinuierlich durchzuführen, um durch eine gleichbleibende Störung ein bauzeitliches Brutgeschehen in den enthaltenen Bäumen und Gehölzen zu unterbinden.
Zeitfenster	01.03. bis Ende der Bauzeit
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung, Störung
Ziel/ Artengruppe	Brutvögel

Maßnahme	Dauerhafte Entfernung der entnommenen Hecken und Sträucher sowie Mahd der Grünflächen, um ein Brutgeschehen in den zu erhaltenden Bäumen und Gehölzen zu unterbinden • Sollte es kein kontinuierliches Baugeschehen während der Brutzeit ab Baufeldfreimachung geben, so ist ein Brutgeschehen zu unterbinden, indem die Freihaltung der Fläche regelmäßig in Abstimmung mit der ÖBB bis zum wiederaufgenommenen Baubeginn zu wiederholen ist (ca. alle 4 Wochen)
Zeitfenster	ab 01.03.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung, Störung
Ziel/ Artengruppe	Brutvögel

Vermeidungsmaßnahme 06_V

Maßnahme	Angepasste Beleuchtung • Funktionsbezogene Beleuchtung: Vermeidung einer Dauerbeleuchtung durch den Einsatz von Bewegungsmeldern (im Bereich des Strandwegs) • Ausrichtung und Abschirmung: punktuell nach unten ausgerichtete Beleuchtung und Vermeidung einer horizontalen Lichtstreuung von mehr als 0,1 lx in die angrenzenden Gehölzstrukturen durch eine entsprechende Überschirmung des Leuchtmittels und der Wahl von möglichst geringer Höhe der Beleuchtungsintensität • Anpassung der Lichtintensität: Verwendung von Leuchtmitteln mit einem Lichtspektrum zwischen 540 – 590 nm und einer Farbtemperatur von unter 2.700 Kelvin (bernsteinfarbene Beleuchtung) • Keine Beleuchtung im Bereich der Einflugöffnungen zu potenziellen Quartierbereichen (Ausrichtung nicht in Richtung Gehölze)
Zeitfenster	dauerhaft
Begründung	Vermeidung der Störung
Ziel/ Artengruppe	Brutvögel, Fledermäuse

Vermeidungsmaßnahme 07_V

Maßnahme	Erhalt der Gehölze und Bäume entlang des Strandwegs • Bei Neugestaltung des Strandwegs sind vorhandene Bäume möglichst zu erhalten. • Sollten diese doch entfernt werden müssen, so sind diese vor Entfernung durch Fachpersonal auf Fortpflanzungsstätten und Quartiersstrukturen zu kontrollieren.
Zeitfenster	dauerhaft
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung, Störung, Vermeidung; Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Ziel/ Artengruppe	Brutvögel, Fledermäuse

Vermeidungsmaßnahme 08_V

Maßnahme	Gestaltung der Außenanlagen • Bei der Gestaltung der Außenanlagen der Ferienhaussiedlung ist eine Bepflanzung mit einheimischen Stauden, Gehölzen und Bäumen wie Wildapfel, Eberesche, Schlehe, Weißdorn und Hundsrose durchzuführen, welche eine wichtige Nahrungsquelle darstellen
Zeitfenster	während der Gestaltung der Außenanlagen, dauerhaft
Begründung	Erhalt von Nahrungs- und Ruhestätten
Ziel/ Artengruppe	Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger (Insekten)

Vermeidungsmaßnahme 09_V

Maßnahme	Erhalt des Brachsaums zur Ackerfläche • Der Brachsaum zwischen Vorhabenfläche und Ackerfläche wird als wichtige Nahrungsquelle für alle wertgebenden Arten jeder Gilde (z.B. Bluthänfling, Feldsperling, Haussperling, Rauchschwalbe, Goldammer) erhalten.
Zeitfenster	dauerhaft
Begründung	Erhalt von Nahrungsstätten und Ruheplätzen
Ziel/ Artengruppe	Brutvögel (Reptilien)

Vermeidungsmaßnahme 10_V

Maßnahme	Temporärer Kleintierzaun/ passiver Abfang • Zaunstellung (temporärer Amphibienzaun aus Wurzelschutzfolie, mind. 40 cm hoch, Einbindung mind. 10 cm in das Erdreich, Übersteigschutz nach außen gerichtet) samt Kleintiertunneln • Passiver Abfang im Zuge der Abwanderung aus der in Fläche potenzielle Laichgewässer • Wartung und Instandhaltung des Zaunes während der Erdarbeiten zur Verhinderung der Einwanderung/ Passage der Vorhabenfläche im Zuge der saisonalen Migration
Zeitfenster	Februar bis Juni vor Beginn der Baufeldfreimachung (Phase des Fangs) sowie bauzeitliche Vorhaltung des Zaunes auch nach erfolgter Baufeldfreimachung
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung, Störung, Vermeidung
Ziel/ Artengruppe	Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger

Vermeidungsmaßnahme 11_V

Maßnahme	Kleintiergerechte Wassersammler und Wasserleitungssysteme • Planung von kleintiergerechten Wassersammlern und Wasserleitungssystemen (v.a. Gullys und Borte) im Zuge der ökologischen Baubegleitung
Zeitfenster	in der Planungsphase/ Bauausführung
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung, Störung
Ziel/ Artengruppe	Kleintiere, Amphibien

CEF-Maßnahmen

CEF1

Maßnahme	Schaffung von Landlebensstätten für streng geschützte Amphibienarten (hier: Kammmolch, Moorfrosch) • Anlage von 4 Totholzhaufen (Mindestmaße 2 m x 1.5 m x 1,5 m) aus einer Mischung einheimischer Hölzer verschiedener Stärke (keine Weiden oder Gartenabfälle verwenden) auf dem zu erhaltenden Brachsaum (vgl. 09_V)
Zeitfenster	vor Baubeginn
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Ziel/ Artengruppe	Amphibien

4.8. Schutzgebiete

Das Vorhabengebiet befindet sich vollständig außerhalb von internationalen Schutzgebieten.

Die dichtesten internationalen Schutzgebiete befinden sich ca. 300 m südlich (VSG 2031-471 *Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See*) bzw. ca. 600 m westlich (GGB DE 2031-301 *Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave*) des Plangebiets. Eine direkte Betroffenheit der Schutzgebiete ist auf Grund der Entfernung sowie der dazwischenliegenden Siedlungsstrukturen nicht ersichtlich. In Kumulation mit der Sanierung des Schlosses Pötenitz und der damit verbundenen Planung einer Ferienhaussiedlung (unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzend) sind geringfügige Auswirkungen der Planung auf die Schutzgebietskulissen nicht vollständig auszuschließen.

Auf Grund dieser möglichen Beeinträchtigungen wurden für die beiden genannten Schutzgebiete Vorprüfungen hinsichtlich einer tatsächlichen, vorhabenbedingten Betroffenheit durchgeführt. Im Ergebnis konnte keine erhebliche Betroffenheit der Schutzgebiete oder ihrer maßgeblichen Gebietsbestandsteile einschließlich ihrer Lebensraumelemente festgestellt werden.

Das Vorhabengebiet befindet sich vollständig außerhalb von nationalen Schutzgebieten.

Ausläufer des Naturschutzgebiets NSG 144 *Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung* befindet sich ca. 320 m westlich vom Vorhabengebiet. Auf Grund der Entfernung zur Schutzgebietskulisse und fehlender direkter Wegebeziehungen kann eine Betroffenheit des Schutzgebietes ausgeschlossen werden.

Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen von internationalen oder nationalen Schutzgebieten ableitbar.

4.9. Landschaftsbild

Das Plangebiet gehört zur Großlandschaft Nordwestliches Hügelland und liegt innerhalb des Landschaftsbildraumes Ackerland des Klützer Winkels (Nr. IV 2 - 1). Die entsprechende Landschaftszone ist das Ostseeküstenland. Im Rahmen der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale wurde die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet. Dem vom Vorhaben betroffenen Landschaftsbildraum wird eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit zugeordnet. Die kuppige Moränenlandschaft ist sehr leergeräumt und bietet bis auf die Pötenitzer Gutsanlage mit Park keine besonderen Reize. Die Lübecker Bucht ist vom Plangebiet aus, welches vom Strandweg aus Richtung Westen leicht abfällt, anteilig wahrnehmbar.



Abbildung 6 Ausschnitt Luftbildaufnahme 1944 (Quelle Landesvermessungsamt M-V)

Die Baudenkmale der benachbarten Gutsanlage waren lange Jahre durch den aufgekommenen Wald aus der Landschaft heraus nicht sichtbar. Die gesamte Gutsanlage ist in Entwicklung begriffen und kann hinsichtlich eines ästhetischen Anspruchs nicht bewertet werden. Derzeit verstellen ausgewachsene Pappeln den Blick auf das benachbarte Gutshaus. In der 5. Änderung des Bebauungsplans 2 „Schlossbereich-Wiesenkamp“ der Stadt Dassow wurde vom Gutshaus aus eine Sichtachse in die Landschaft Richtung Lübecker Bucht berücksichtigt. Es wurde festgelegt, dass der relevante Bereich auf dem ehemaligen Gärtnereigrundstück von Bebauung frei zu halten ist. Historische Dokumente zeigen einen durch Baum- und Heckenstrukturen gerahmten Gartenraum, welcher Richtung Strandweg geschlossen ist. Ebenso wird der Strandweg westlich von einer Baumreihe begleitet. Es wird angenommen, dass von der ersten Etage des Gutshauses aus eine Sichtachse in die Landschaft bestand.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans lässt entlang des Strandweges Gebäude mit Firsthöhen bis zu 24,7 m ü. NHN zu. Das Schloss liegt gegenüber dem Strandweg bzw. dem Gärtnereigrundstück um 4 m erhöht. Die EG FFB des Hochparterres liegt bei 18,02 m NHN, die Höhe des Fertigfußbodens des 1. OG entsprechend bei 22,7 m NHN.

Der aktuell zu bewertende Änderungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans 2 setzt innerhalb der sensiblen Sichtschneise ein Baufenster mit der Firsthöhe 22,6 m NHN fest. Diese liegt in etwa auf der Höhe des Fertigfußbodens des 1. OG des Schlosses. Die weiter westlich stehenden Gebäude folgen dem abfallenden Gelände und werden mit einer Firsthöhe von 20,6 m NHN festgesetzt. Bei einer angenommenen Sichthöhe eines Betrachters von + 1,60 m (dies entspricht 25,2 m NHN) ist eine ungehinderte Sicht vom 1. OG über die neuen Gebäude hinweg in die Landschaft gegeben.

Aus der Ferne betrachtet werden weiterhin der Parkanlage Wald und Gehölzgruppen als natürliche, das Ortsbild insgesamt bereichernde Elemente hervortreten.

Die Beeinträchtigung des Ortsbildes ergibt sich derzeit aus dem Zerfall der benachbarten Gutsanlage. Dem Schutzgut Landschaftsbild wird in diesem Zusammenhang eine geringe Empfindlichkeit, jedoch ein hohes Potenzial beigemessen.

Die vorliegende 6. Änderung des Bebauungsplans 2 sieht eine kleinteilige Bebauung vor, welche sich in den vorgesehenen Bauhöhen am Bestand der Bebauung westlich des Strandweges orientiert. Die geplante lockere Anordnung der Gebäude bindet mittels Einzelbaum- und Heckenpflanzungen das Plangebiet in das Orts- und Landschaftsbild ein.

Das Schutzgut Landschaftsbild wird nicht negativ beeinträchtigt.

4.10. Mensch/ Gesundheit/ Bevölkerung

Erholung

Das Vorhabengebiet liegt in einer Region mit einem sich stetig entwickelnden touristischen Schwerpunkt. Der nördlich liegende Strandbereich der Ostsee sowie die Wälder werden von den Menschen als Erholungsräume genutzt. Dem Vorhabengebiet selbst wird auf Grund seiner Eigenschaften und seiner Nutzung keine erhöhte Erholungsfunktion zugeschrieben.

Das Vorhaben sieht die Errichtung einer kleinteiligen Ferienhaussiedlung vor. Durch die Errichtung von Ferienhäusern wird eine Fläche der menschlichen Erholung zugänglich gemacht, die zuvor noch nicht der Erholung diente. Somit befördert das Vorhaben die menschliche Erholung. Negative Auswirkungen auf nahe oder weiter entfernt liegende Erholungsräume sind nicht absehbar.

Gesundheit/ Risikobevölkerungsgruppen für Hitzestress

Von den Auswirkungen von extremer Hitze (Hitzestress) sind vor allem Kleinkinder, Menschen über 75 sowie gesundheitlich vorbelastete Personen betroffen. Hitzestress-Effekte treten vor allem in stark versiegelten und durchlüftungsarmen Regionen auf. Derzeit besteht für das Vorhabengebiet und die Umgebung kein erhöhtes Maß eines Hitzestress-Risikos für die Bevölkerung.

Das Vorhaben führt lediglich zu einer leichten Erhöhung der Bebauung und somit auch der Versiegelung innerhalb des Vorhabgengebiets. Eine versiegelungsbedingte Verstärkung von Hitzestress-Effekten ist nicht absehbar. Auf Grund der klimatisch begünstigten, gut durchlüfteten und küstennahen Lage ist das Vorhaben nicht dazu geeignet ein erhöhtes Hitzestress-Risiko für die lokale Bevölkerung oder Feriengäste hervorzurufen.

4.11. Störfall/ Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Im näheren Umfeld des Plangebietes (>2 km) sind keine Störfallbetriebe vorhanden, deren Sicherheitsbereiche sich in das Plangebiet hinein erstrecken. Vom Vorhaben gehen keine relevanten Wirkungen im Hinblick auf einen Störfall aus.

Es verstärken sich weder Risiken für die Menschliche Gesundheit (z.B. durch Unfälle und Katastrophen) noch die Anfälligkeit der geplanten Nutzungen gegenüber den Folgen des Klimawandels. Maßnahmen zur Verhinderung und Vermeidung derartiger Krisenfälle sind nicht erforderlich.

4.12. Kultur- und Sachgüter/ Historisches Erbe

Gemäß Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist der Umgebungsschutz des Baudenkmals (1075) ‚Pötenitz, Schlossallee 1, Gutsanlage mit Gutshaus, Park, Backsteintor und Gärtnerei‘ zu berücksichtigen. (Hinweis: Die Landesfachbehörde LAKD hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahme abgegeben.)

Östlich des Plangebietes liegt die Gutsanlage Pötenitz, welche einschließlich der Parkanlage und dem Gärtnereigebäude als Baudenkmal gem. § 2 Abs. 1 DSchG M-V gelistet ist. Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Schlossbereich-Wiesenkamp“ der Stadt Dassow lässt den Strandweg östlich begleitend die Errichtung von 5 Gebäuden zu. Die Außengrenze des Denkmalbereichs wird

damit unter Einbindung des denkmalgeschützten Gärtnereigebäudes baulich neu definiert. Drei dieser Gebäude wurden nördlich des Gärtnereigebäudes verortet und sind entlang einer ausgewiesenen Baulinie mit Firsthöhen von 24,7 m NHN geplant. Aus den Forderungen der Denkmalpflege resultiert ferner eine von Bebauung freizuhaltende Sicht vom Schloss in die Landschaft.

Der Forderung der Unteren Denkmalbehörde aus dem ersten Beteiligungsverfahren zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 folgend, wird für die Bebauung der ersten Reihe straßenbegleitend eine Baulinie festgelegt. Diese ist auf den Bereich begrenzt, welcher gegenüberliegend ebenfalls mittels Baulinie verortet wird.

Der Geltungsbereich der aktuellen 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 liegt westlich des Strandweges und soll das Siedlungsband weiterentwickeln. Der Übergang in die Wiesenlandschaft ist zu gestalten. Ein unmittelbarer Bezug zum Schlossareal wird nicht hergestellt.

Gemäß Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde sind keine Bau- und/oder Bodendenkmale nach heutigem Erkenntnisstand betroffen. Das Vorhaben betrifft den Umgebungsschutz eines direkt angrenzenden Bodendenkmals auf den Flurstücken 146/1 und 146/2 der Flur 4 mit der Fundplatznummer 5 in der Gemarkung Pötenitz.

Folgender Hinweis ist zu beachten: *Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.*

Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.

Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

5. Eingriffe in Natur und Landschaft

5.1. Eingriffsermittlung

Eingriffe in den Einzelbaumbestand

Nach derzeitigem Stand keine Baumfällungen notwendig. Eine entsprechende Kompensation entfällt.

Flächige Eingriffe

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG Artikel 1 G v. 29.07.2009, BGBl. I, S. 2542, Geltung ab 01.03.2010) und Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V, verkündet als Artikel 1 zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechtes vom 23.02.2010, GVOBl. M-V, S. 66) zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen. Die Bewertung des Eingriffs erfolgt gemäß dem Regelwerk des Landes Mecklenburg-Vorpommern *Hinweise zur Eingriffsregelung* (HzE 2018) auf Basis der gemäß *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern* (2013) erfassten Biotoptypen.

Biotopbeseitigung bzw. -veränderung mit Funktionsverlust (unmittelbare Eingriffswirkung)

Entsprechend der HZE 2018 werden die Eingriffsflächenäquivalente für eine Biotopbeseitigung bzw. -veränderung mit Funktionsverlust nach folgender Formel berechnet:

Fläche [m²] des betroffenen Biotoptyps	x	Biotopwert [Ø] des betroffenen Biotoptyps	x	Lagefaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ]

Die Flächen der betroffenen Biotoptypen ergeben sich aus dem Umfang des Vorhabens und der Biotoptypenkartierung, welche auf den örtlich festgestellten Gegebenheiten beruht.

Die Biotopwerte ergeben sich gemäß HZE 2018 aus der naturschutzfachlichen Wertstufe der jeweils betroffenen Biotoptypen, die von den Vorhaben in Anspruch genommen werden. Die naturschutzfachlichen Wertstufen entsprechen dem jeweils höheren Wert der zwei Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“ (auf Grundlage der Roten Listen der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands; BfN 2006).

Wertstufe (nach Anlage 3 HzE 2018)	Durchschnittlicher Biotopwert
0	1 – Versiegelungsgrad*
1	1,5
2	3
3	6
4	10
* Bei Biotoptypen mit der Wertstufe «0» ist kein Durchschnittswert vorgegeben. Er ist in Dezimalstellen nach o. a. Formel zu berechnen (1 minus Versiegelungsgrad; siehe Anlage 4 HzE 2018).	

Die folgend dargestellten Wertstufen entsprechen der Beurteilung gem. Biotoptypenerfassung [5].

Dem betroffenen Biotoptyp ODV und OVL wird die Wertstufe 0 zugeordnet, was einem durchschnittlichen Biotopwert von 1 – Versiegelungsgrad entspricht. Auf Grund der anteiligen Versiegelung und der starken Beanspruchung durch Fahrzeuge im Straßenrandbereich wird für die Flächen des Biotoptyps ODV der Biotopwert auf 0,4 festgesetzt. Die Flächen des Biotoptyps OVL sind vom Vorhaben nicht betroffen bzw. liegen nach Durchführung des Vorhabens in nahezu unveränderter Form vor, sodass sie von der Bilanzierung ausgenommen werden.

Dem betroffenen Biotoptyp BLY wird die Wertstufe 1 zugeordnet, was einem durchschnittlichen Biotopwert von 1,5 entspricht. Zur Umsetzung des Vorhabens kann es nötig werden, dass der Baubereich bis zu 3 m über dem Geltungsbereich der Änderung hinausragt. Daher werden die betroffenen Flächen dieses Biotoptyps außerhalb des Geltungsbereichs vorsorglich mit kompensiert.

Den betroffenen Biotoptypen WXS, BLM, GMA und RHU wird die Wertstufe 2 zugeordnet, was einem durchschnittlichen Biotopwert von 3 entspricht. Zur Umsetzung des Vorhabens kann es nötig werden, dass der Baubereich bis zu 3 m über dem Geltungsbereich der Änderung hinausragt. Daher werden die betroffenen Flächen (Biotoptypen BLM, GMA und RHU) außerhalb des Geltungsbereichs vorsorglich mit kompensiert. Die Flächen der~~s~~ Biotoptyp~~en~~ WXS ~~und BLM~~ geh~~en~~t nicht verloren und lieg~~en~~t nach Umsetzung des Vorhabens im gleichen Maße vor, sodass sie von der Bilanzierung ausgenommen werden.

Den Biotoptypen BBA und BBJ sowie dem Zusatzcode HTS wird in der HzE 2018 kein Biotopwert zugewiesen. Die Bäume bleiben erhalten, eine Kompensation ist nicht notwendig.

Ergänzend zum Biotopwert wird die direkte Umgebung des Vorhabengebiets in Form eines Lagefaktors berücksichtigt. Der Lagefaktor wird aus dem Abstand der Vorhabenfläche zu bereits vorhandenen Störquellen bzw. vorbelasteten Flächen oder aber der Lage des Vorhabengebiets innerhalb von Schutzgebieten bzw. landschaftlichen Freiräumen abgeleitet. Das Vorhabengebiet befindet sich vollständig außerhalb von nationalen oder internationalen Schutzgebieten oder besondere Freiraumstrukturen, weshalb ein Grundwert von 1,00 angenommen wird. Auf Grund der Lage des Vorhabengebiets im Bereich der Siedlungsstruktur des Ortsteils Pötenitz kann von einer vollständigen Beeinträchtigung des Vorhabengebiets durch bereits vorhandene Störquellen (Abstand zu vorhandenen Störquellen < 100 m) ausgegangen werden. Daher ist der Lagefaktor um 0,25 zu reduzieren und wird mit 0,75 angesetzt.

Die für die Berechnung benötigten Parameter sowie die errechneten Beträge sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 2: Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust

Biotoptyp	Code gemäß Schlüssel des Landes M-V	Fläche [m²]	Wertstufe	Biotopwert [Ø]	Lagefaktor	Eingriffsflächen-äquivalent [m² EFÄ]
Mesophiles Laubgebüsch (BLM) §	2.1.2	145,00	2	3	0,75	326,25
Gebüsch aus überwiegend nicht-heimischen Sträuchern (BLY)	2.1.5	36,45	1	1,5	0,75	41,01
Artenarmes Frischgrünland (GMA)	9.2.3	8.526,40	2	3	0,75	19.184,40
Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)	10.1.3	1.993,51	2	3	0,75	4.485,40
Verstädtertes Dorfgebiet (ODV)	14.5.2	107,11	0	0,4	0,75	32,14
Gesamt		**10.808,47**				**24.069,20**

Biotope mit Funktionsbeeinträchtigung (mittelbare Eingriffswirkung)

Entsprechend der HZE 2018 werden die Eingriffsflächenäquivalente für Biotope mit Funktionsbeeinträchtigung nach folgender Formel berechnet:

Fläche [m²] des beeinträchtigten Biotoptyps	x	Biotopwert [Ø] des beeinträchtigten Biotoptyps	x	Wirkfaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m² EFÄ]

Zu berücksichtigen sind ausschließlich Biotoptypen mit einer Wertstufe von 3 oder höher. Dabei werden Flächen, welche sich im Umkreis von bereits existierenden Störquellen befinden, von der Betrachtung ausgenommen.

Innerhalb des Vorhabengebietes und dessen Wirkbereiche befinden sich Biotope bzw. Flächen von Biotoptypen mit einer Wertstufe von 3 oder höher. Diese befinden sich jedoch ebenso im Umkreis von vorhandenen Störquellen (100 m), sodass sie für die Bilanzierung nicht relevant sind. Entsprechend werden für das Vorhaben keine mittelbaren Eingriffswirkungen geltend gemacht.

Versiegelung und Überbauung

Entsprechend der HZE 2018 werden die Eingriffsflächenäquivalente für eine Versiegelung und Überbauung nach folgender Formel berechnet:

Teil-/ Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche [m²]	x	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	=	Eingriffsflächenäquivalent für Teil- und Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ]

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Gesamtversiegelung in Höhe von ca. 5.425,5 m² (Vollversiegelung). Innerhalb des Vorhabengebietes sind derzeit ca. 872 m² in Form von großen Betonplatten (Straße „Strandweg“) vollversiegelt. Die Vollversiegelung besteht in Form von großen Betonplatten mit geringem Fugenanteil (Straße „Strandweg“). Daraus ergibt sich eine Neuversiegelung in Höhe ca. 4.553,5 m². Aus der zusätzlichen Versiegelung ergibt sich folgende Rechnung:

4.553,50 m²	x	0,5	=	2.276,75 [m² EFÄ]
0,0 m²	x	0,2	=	0,00 [m² EFÄ]
gesamt:				**2.276,75 [m² EFÄ]**

Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Aus den berechneten Eingriffsflächenäquivalenten ergibt sich durch Addition der multifunktionale Kompensationsbedarf.

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ]	+	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m² EFÄ]	+	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ]	=	**Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m² EFÄ]**
24.069,2053.742,95		0,00		2.276,75		26.019,7026.345,95

Das Vorhaben verursacht einen rechnerisch ermittelten und aufgerundeten Eingriff im Sinne des BNatSchG und des NatSchAG M-V im Umfang von **26.020 346 Eingriffsflächenäquivalenten (m² EFÄ)**. Anteilig wurden 326,25 Eingriffsäquivalente aus Verlust eines Biotops nach § 20 NatSchAG M-V ermittelt. Diese werden über ein funktionsbezogenes Ökokonto kompensiert. Die weiteren 26.020 Eingriffsflächenäquivalente werden multifunktional kompensiert.

5.2. Kompensation der Eingriffe

Kompensation des Eingriffs in den Einzelbaumbestand

Nach derzeitigem Stand keine Baumfällungen notwendig. Eine entsprechende Kompensation entfällt.

Kompensation des flächigen Eingriffs (multifunktional)

Durch den vorhabenbedingten Eingriff in Natur und Landschaft wird ein Kompensationsbedarf in Höhe von 26.020 m² Eingriffsflächenäquivalenten verursacht. ZurDie Kompensation des ermittelten Kompensationsbedarfs wird erfolgt über die Abbuchung von m einem gesetzlich anerkannten Ökopunktekonto innerhalb der betroffenen Landschaftszone *Ostseeküstenland* vorgeschlagen. Als möglichesEs liegt eine Reservierungsbestätigung über die erforderlichen Kompensationsflächenäquivalente vom Ökopunktekonto kann das Konto NWM [illegible] fang von 26.020 m² EFÄ kann durch das Ökopunktekonto vollständig abgedeckt werden.

Die Abbuchung vom Ökopunktekonto ist seitens des Bauherrn gegenüber der Gemeinde bzw. der UNB nachzuweisen.

Der rechnerisch ermittelte Eingriff im Umfang von 26.020 m² EFÄ wird damit vollständig kompensiert.

Kompensation des Eingriffs in das Biotop nach §20 NatSchAG M-V (funktionsbezogen)

Der Verlust des Brombeergebüschs (BLM) ist funktionsbezogen zu kompensieren. Die Kompensation des ermittelten Kompensationsbedarfs erfolgt über die Abbuchung vom Ökopunktekonto NWM_007 „Umbau von Pappelbeständen zwischen Bahndamm und Graben zum Mühlenteich Dassow auf dem Flurstück 427/6 der Flur 1 der Gemarkung Dassow“. Das Ökopunktekonto umfasst derzeit 6.732 verfügbare Ökopunkte (Stand 19.04.2024; https://www.kompensationsflaechen-mv.de). Der Bedarf im Umfang von 327 m² EFÄ kann durch das Ökopunktekonto vollständig abgedeckt werden.

Die Abbuchung vom Ökopunktekonto ist seitens des Bauherrn gegenüber der Gemeinde bzw. der UNB nachzuweisen.

Der rechnerisch ermittelte Eingriff im Umfang von 327 m² EFÄ wird damit vollständig kompensiert.

6. Zusätzliche Angaben

6.1. Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird der gegenwärtige Zustand (Mähwiese in Randlage einer Siedlungsstruktur mit überwiegender Wohnnutzung) beibehalten. Schädliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind von dem gleichbleibenden Zustand nicht zu erwarten. Es bestünde weiterhin die Möglichkeit, den bestehenden Bebauungsplan umzusetzen.

6.2. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die beanspruchte Fläche befindet sich in Randlage des Siedlungsgefüges vom Ortsteil Pötenitz im Norden der Stadt Dassow. Sie befindet sich seit Jahren in landwirtschaftlicher Nutzung, grenzt an die umliegenden Siedlungsstrukturen an und wird durch die Straße „Strandweg“ erschlossen. Durch die Verwendung dieser zumindest anteilig baulich vorgeprägten Fläche wird dem Gebot des sparsamen Gebrauchs von Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB entsprochen.

Durch Umsetzung der Planung soll anstelle der zulässigen Errichtung einer Tennishalle mit Nebenflächen die Entwicklung einer kleinräumigen Ferienhaussiedlung erfolgen um die touristische Nutzung der Region zu fördern und den touristischen Wirtschaftssektor zu stärken. Die Umsetzung eines vergleichbaren Vorhabens an einem anderen Standort hätte unter Umständen eine vollständig neue Erschließung sowie die Inanspruchnahme von bisher gänzlich unbebauten bzw. ungenutzten Flächen zur Folge. Gleichwohl sind alternative bauliche Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebiets denkbar, welche jedoch eine Änderung des Flächennutzungsplans mit sich bringen und so den planerischen Aufwand erhöhen würden. Vor diesem Hintergrund bestehen hinsichtlich der Entwicklung des Areals keine wirtschaftlich vertretbaren Alternativen.

6.3. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung wurde als vereinfachte ökologische Risikoeinschätzung auf Grundlage einer GIS-Bewertung des vorhandenen Kartenmaterials erstellt. Der Einzelbaumbestand wurde ebenso erfasst und dokumentiert. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte verbal argumentativ.

Ergänzend wurden die im Rahmen der Untersuchung betroffenen Pläne, Programme, Gutachten und Kartierungen (RREP VP; Zustandsberichte der potenziell betroffenen, gesetzlich geschützten Biotope etc.) der Region verwendet.

Im Rahmen des Vorhabens wurden ein Artenschutzfachbeitrag sowie eine Biotoptypenkartierung erstellt. Die sich aus dem Artenschutzfachbeitrag ergebenden Vorkommen von potenziell beeinträchtigten Arten wurden in entsprechenden Artenschutzmaßnahmen berücksichtigt. Die vorkommenden Biotoptypen wurden in der Eingriffsbilanz berücksichtigt.

Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter bzw. Standortfaktoren *Naturraum/ Relief, Boden, Fläche, Grundwasser/ Oberflächenwasser/ Küstengewässer, Wasserrahmenrichtlinie, Klima/ Klimawandel/ Luftqualität, Vegetation/ Biotope/ Baumbestand, Fauna, Schutzgebiete, Landschaftsbild, Mensch/ Gesundheit/ Bevölkerung, Störfall/ Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen* sowie *Kultur- und Sachgüter/ Historisches Erbe*. Weiterhin wird das Vorhaben hinsichtlich der Wirkungen auf die umgebenden nationalen und internationalen Schutzgebiete betrachtet. Angesichts des prägenden Einflusses der bestehenden Ortslage sind deutlich über das Plangebiet hinausgehende Auswirkungen nicht zu erwarten.

Angesichts der umfangreich vorliegenden Unterlagen traten keine Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Angaben zum Plangebiet auf.

6.4. Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Ziel einer routinemäßigen Überwachung durch die Fachbehörden ist es, eventuelle unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen zu erkennen, deren Ursachen zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu deren Abhilfe zu ergreifen.

Zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind folgende detaillierte Maßnahmen zu treffen:

- stichprobenartige Ortsbesichtigungen während der Bauphase zur Überwachung der Durchführung und Einhaltung von baubegleitenden Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung und Minderung von Eingriffsfolgen (inkl. Maßnahmen zum Schutz von Einzelbäumen und Vegetationsbeständen nach DIN 18920 bzw. RAS LP 4) sowie von Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
- Gehölz- und Einzelbaumpflanzungen sind im Rahmen der Entwicklungspflege auf einen Anwuchserfolg hin zu kontrollieren. In den folgenden Jahren ist der dauerhafte Erhalt der Anpflanzungen im Zuge der Unterhaltungspflege zu prüfen und ggf. durch gärtnerische Maßnahmen zu verbessern.

6.5. Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, eingesetzte Techniken und Stoffe und schwere Unfälle

Bau der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten

Für die Bauphase können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Hierzu greifen die Regelungen der nachgelagerten Genehmigungsebenen, so dass eventuelle Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung der Planung wirksam vermieden werden können.

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwendung

Zur Art und Menge der Abfälle, die aufgrund der Umsetzung der Planung anfallen, können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Ihre umweltschonende Beseitigung und Verwertung wird durch entsprechende fachgesetzliche Regelungen sichergestellt.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Zu den eingesetzten Techniken und Stoffe, die in den durch die Planung ermöglichten Vorhaben verwendet werden, können keine konkreten Angaben gemacht werden. Auf der Planebene nicht absehbare Umweltauswirkungen sind auf der Zulassungsebene zu prüfen.

Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Die Planung ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Kata-strophen ausgeht. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich auch keine Gebiete oder Anlagen von denen eine derartige Gefahr für die zukünftigen Nutzungen im Plangebiet ausgeht.

6.6. Grünordnerische Festsetzungen/ Ersatzmaßnahmen Artenschutz/ Artenschutzrechtliche Hinweise

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Pflanzgebot P1

Anpflanzen einer Hecke aus Weißdorn *Crataegus monogyna*, Hainbuche *Carpinus betulus oder* Feld-Ahorn *Acer campestre* zur Abgrenzung des Baugebietes gegenüber den südlichen angrenzenden Grundstücken. Die Hecke ist durch regelmäßigen Schnitt auf eine Höhe von 1,80 m über Gelände zu halten.

Pflanzgebot P2

Pro Grundstück ist ein klein- oder mittelkroniger Laubbaum in der Pflanzqualität Ho, 3xv, DB, StU 16/18 (Laubbäume) bzw. Ho, 3xv, DB, StU 10/12 (Obstbäume) – Artenauswahl gem. Baumliste - zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzung zu ersetzen. -Pro Baum sind 12,0 m³ durchwurzelbarer Raum bei einer Mindesttiefe von 1,5 m vorzuhalten. Die Mindestbreite von ober- oder unterirdisch unbefestigten Pflanzstreifen beträgt 2,5 m, die Mindestgröße der unversiegelten Pflanzscheibe 12 m². Baumstandorte im Anschluss an Verkehrsflächen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Anfahren, die Baumscheibe bzw. der Pflanzstreifen sind gegen Verdichtung zu schützen. Die Pflanzstandorte sind dauerhaft von ober- und unterirdischen Leitungen sowie sonstigen baulichen Anlagen freizuhalten. Gegebenenfalls ist langfristig wirkender Wurzelschutz einzubauen.

Die Festsetzungen umfassen neben der Pflanzung jeweils eine Fertigstellungspflege von einem Jahr sowie eine Entwicklungspflege von 4 Jahren. Diese beinhaltet das bedarfsgerechte Wässern, das Instandsetzen der Schutzeinrichtung und Verankerung. Die Verankerung der Bäume ist nach 5 Standjahren zu entfernen. Schutzeinrichtungen sind nach 5 Jahren zurückzubauen. In den ersten 10 Standjahren sind zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Kronenentwicklung 2-3 Kronen-Erziehungsschnitte durchzuführen.

Baumliste: *(Auswahl)*
- Acer campestre (Feld-Ahorn)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Cercidiphyllum japonicum (Kuchenbaum)
- Crataegus monogyna (Weißdorn)
- Crataegus laevigata „Paul’s Scarlet“ (Echter Rotdorn)
- Fraxinus ornus (Blumen-Esche)
- Gleditsia triacanthos (Lederhülsenbaum, in Sorten)
- Malus sylvestris (Wild-Apfel)
- Prunus avium (Vogelkirsche einschließlich Sorten)
- Prunus sargentii (Scharlachkirsche)
- Pyrus communis (Wild-Birne)
- Quercus robur ‚Fastigiata‘ (Säulen-Eiche)
- ~~Robinia pseudoacacia (Robinie einschließlich Sorten)~~
- Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere)
- Tilia cordata (Winter-Linde in Sorten)
- Tilia x euchlora (Krim-Linde
- Kulturobst in Arten und Sorten

2 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die mit Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sind durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen während der Durchführung von Bauarbeiten zu schützen. Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb einer durch die Kronentraufe umschriebenen Fläche zzgl. 1,5 m sind nicht zulässig. Eine Ausnahme bilden die Bäume im Umfeld von Wegeflächen. Es sind Maßnahmen zum Wurzelschutz nach aktuellem Stand der Regelwerke vorzusehen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten

und bei Abgang standortnah im Verhältnis 1:1 durch Neupflanzung in der Pflanzqualität Ho, 3xv, Stammumfang 16-18 cm zu ersetzen.

3 Grünflächen und Wege

Nicht einem regelmäßigen Fahrverkehr dienende Wege innerhalb des Gebietes sind mit wasser- und luftdurchlässigen Materialien in versickerungsfähiger Bauweise anzulegen (Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenwaben o.ä.). Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Betonierung oder Asphaltierung sind dabei unzulässig.

4 Allgemeine Hinweise zum Biotopschutz

Im Wirkbereich der Planung liegende, geschützte Biotope sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung bzw. Veränderung des charakteristischen Zustands oder zu sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des geschützten Biotops führen können, unzulässig.

5 Ausgleichsmaßnahmen § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB

Der Eingriff in die Belange von Natur und Umwelt im Umfang von ca. 26.020 m² EFÄ wurde gem. HzE 2018 rechnerisch ermittelt und wird über die Zahlung in das Ökopunktekonto NWM 033 „Moorwald Lenorenwald bei Klütz“ multifunktional kompensiert. Das Ökopunktekontingent beträgt 215.227 Ökopunkte. Damit können 12.223 Punkte für den Ausgleich von 8.020 m² EFÄ kompensiert werden.

Der Eingriff in das Biotop BLM (Brombeergebüsch) erfolgt funktionsausgleichend über eine Zahlung in das Ökokonto NWM 007 „Umbau von Pappelbeständen zwischen Bahndamm und Graben zum Mühlenteich Dassow auf dem Flurstück 427/6 der Flur 1 der Gemarkung Dassow“.

Ersatzmaßnahmen für den Artenschutz

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) außerhalb des Geltungsbereichs

M1 Anlage von Habitatelementen für Amphibien als CEF-Maßnahme (gemäß CEF1 aus dem Artenschutzfachbeitrag)

- Anlage von 4 Stück Totholzhaufen mit den Mindestmaßen 2 m x 1,5 m x 1,5 m (Länge x Breite x Höhe) aus einer Mischung einheimischer Hölzer (außer Weide) verschiedener Stärke innerhalb eines Pufferstreifens von 7,50m Breite auf Flurstück 146/1, Flur 4, Gemarkung Pötenitz.
- Dauerhafte Pflege der Grundfläche als extensive Mahdfläche mit bis zu 2-maliger Mahd pro Jahr. Das Schnittgut ist zu beräumen und abzufahren. Die äußere Kontur der Fläche ist gegenüber der Ackerfläche durch Eichen-Spaltholzpfähle zu markieren. Diese sind im Abstand von 25 m zueinander zu setzen. Im Bereich der ausgewiesenen Maßnahme sind jegliche Veränderungen der Geländeoberfläche durch Aufschüttungen unzulässig. Zulässig ist die Anlage sowie der dauerhafte Unterhalt von erdverlegten Erschließungsanlagen.

Die Maßnahme ist vor Baubeginn auszuführen.

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Vermeidungsmaßnahmen (in Anlehnung an die im AFB aufgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen

01_V Einsetzen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Überwachung, Anleitung und Dokumentation der weiteren Artenschutzmaßnahmen, beginnend mit den ersten Arbeitsvorbereitungen und endend mit dem Abschluss aller artenschutzrelevanten Arbeiten.

02_V Regelung der Bauzeiten durch Beginn der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten der festgestellten Vogelarten (gemäß LUNG 2016) im Zeitraum vom 01.10.-28.02., dazu zählen die Vorbereitung des Baufeldes und das Fällen von Bäumen, Hecken und Sträuchern auf der Bebauungsplanfläche und entlang des Strandwegs.

03_V Kontrolle von Gehölzen (Bäume, Sträucher, Hecken) bzw. Freiflächen kurz vor Fällungen/ Rückschnitten bzw. der Mahd außerhalb der regulären Brutzeiten (01.02.-30.11.) hinsichtlich der Vorkommen von Nestern/ Brutpaaren durch qualifiziertes Fachpersonal (Ornithologe). Bei Vorkommen von Nestern ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.

04_V Kontinuierliches Baugeschehen ab dem 01.03. bis zum Ende der Bauzeit um eine gleichbleibende Störung hervorzurufen und ein bauzeitliches Brutgeschehen in den Bäumen und Gehölzen sowie auf der Freifläche zu verhindern.

05_V Wiederholte Kontrollen des Baufeldes bei diskontinuierlichem Baugeschehen während der Brutzeit (01.02.-30.11.) unter Abstimmung mit der ÖBB im Abstand von ca. 4 Wochen ab Beginn der Unterbrechung der Bautätigkeiten.

06_V Installation von angepasster Beleuchtung (Vermeidung von Dauerbeleuchtung durch den Einsatz von Bewegungsmeldern im Bereich des Strandwegs; nach unten ausgerichtete Beleuchtung mit einer maximalen Lichtstreuung von 0,1 lx in die angrenzenden Gehölzbestände) unter Verwendung von überschirmten Leuchtmitteln (Lichtspektrum zwischen 540 – 590 nm; Farbetemperatur < 2.700 Kelvin) auf möglichst geringer Höhe.

07_V Erhalt der Gehölze entlang des Strandwegs, Kontrolle der Gehölze bei späterer Entnahme während des Baugeschehens und innerhalb der Brutzeiten (01.02.-30.11.) durch qualifiziertes Fachpersonal (Ornithologe/ Fledermauskundler) hinsichtlich der Vorkommen von Fortpflanzungsstätten und Quartiersstrukturen

08_V Gestaltung der Außenanlagen mit einheimischen Stauden, Gehölzen und Bäumen (z.B. Wildapfel, Eberesche, Schlehe, Weißdorn und Hundsrose) zur Schaffung von Nahrungsquellen.

09_V Dauerhafter Erhalt des Brachsaums zur Ackerfläche als wichtige Nahrungsgrundlage für wertgebende Brutvogelarten und Reptilien.

10_V Aufstellung eines temporäre Amphibienzauns aus Wurzelschutzfolie (mind. 40 cm hoch und 10 cm Einbindung ins Erdreich) mit nach außen gerichtetem Übersteigschutz und Kleintiertunneln sowie Wartung und Instandhaltung des Zauns während der erarbeiten.

11_V Planung und Verbau von kleintiergerechten Wassersammlern und Wasserleitungssystemen (v.a. Gullys und Borte) im Zuge der ökologischen Baubegleitung

Ergänzender Hinweis zur Klimawandelanpassung

Sturzfluten in Folge von Starkregenereignissen nehmen zu. Diese lokal begrenzten Ereignisse können überall auftreten und führen zu Erosionserscheinungen an Hanglagen sowie Aufstau in Ebenen und Senken. Der kurzzeitige Überstau von wenigen Dezimetern kann zu erheblichen

Schäden am Bauwerk führen. Zur Vermeidung von Bauwerksschäden wird eine angepasste Bauweise empfohlen.

Die Lage des Bebauungsplangebietes ist sehr windexponiert. Bereits bei mittleren Windgeschwindigkeiten (5 m/s) kann es zu Nutzungseinschränkungen und Diskomfort an Gebäudeteilen und im Außenbereich kommen.

Nachweis der Umsetzbarkeit der grünordnerischen Maßnahmen

Aussagen zur Flächenverfügbarkeit

Maßnahme	Grundeigentümer	Verfügbarkeit
P1	Entwicklungsgesellschaft Ostseeblick GmbH	verfügbar
P2	Entwicklungsgesellschaft Ostseeblick GmbH	verfügbar
M1	Entwicklungsgesellschaft Ostseeblick GmbH	verfügbar

Grafische Darstellung der grünordnerischen Maßnahmen



Abbildung 77: Grafische Darstellung der grünordnerischen Maßnahmen gemäß den grünordnerischen Festsetzungen (Darstellung unmaßstäblich)

Grafische Darstellung der externen Kompensationsmaßnahmen

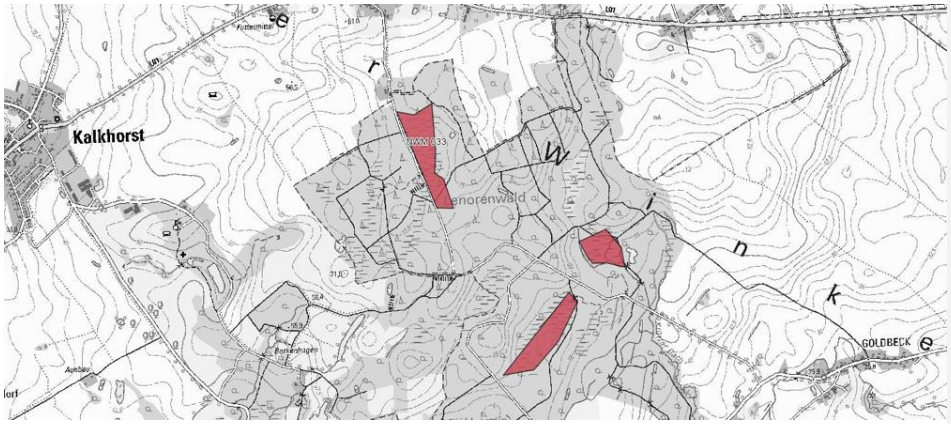


Abbildung 8: Lage der dreiteiligen Kompensationsfläche (rote Flächen) im Moorwald "Lenorenwald" bei Klütz, zwischen Kalkhorst im Westen und Goldbeck im Osten. (Quelle: eigene Darstellung nach Kompensationsflächen-MV.de; unmaßstäblich)



Abbildung 9: Lage des Ökokontos NWM-007 “Umbau von Pappelbeständen zwischen Bahndamm und Graben zum Mühlenteich Dassow auf dem Flurstück 427/6 der Flur 1 der Gemarkung Dassow” (blaue Fläche) (Quelle: eigene Darstellung nach Kompensationsflächen-MV.de; unmaßstäblich)

7. Zusammenfassung

Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Schlossbereich – Wiesenkamp/ Strandweg“ in der Stadt Dassow, Ortslage Pötenitz ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter bzw. Standortfaktoren *Naturraum/ Relief, Boden, Fläche, Grundwasser/ Oberflächenwasser/ Küstengewässer, Wasserrahmenrichtlinie, Klima/ Klimawandel/ Luftqualität, Vegetation/ Biotope/ Baumbestand, Fauna, Schutzgebiete, Landschaftsbild, Mensch/ Gesundheit/ Bevölkerung, Störfall/ Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen* sowie *Kultur- und Sachgüter/ Historisches Erbe* als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter bzw. Standortfaktoren sind durch das geplante nicht zu erkennen.

Das Ausmaß des Eingriffs in die Belange von Natur und Landschaft wurde ermittelt. Die mit der Planung verbundenen flächigen Eingriffe in Höhe von 26.020 m² EFÄ können durch Einzahlung in ein Ökopunktekonto vollständig ausgeglichen werden. Der Eingriff in das Brombeergebüsch (Biotop nach §20 NatSchAG M-V) in Höhe von 327 EFÄ wird funktionsgerecht durch Zahlung in ein entsprechendes Ökokonto kompensiert.

Eingriffe in den lokalen Baumbestand sind nicht vorgesehen, eine entsprechende Kompensation entfällt daher.

Das Vorhaben berührt keine besonders wertvollen Bestandteile von Natur und Landschaft. Im Zusammenhang mit den parallel durchgeführten Planungen im Bereich des Schlosses Pötenitz bestehen Wechselwirkungen zu einer weiteren Planung, welche jedoch als zu keinen negativen Summationswirkungen führen. Die Auswirkungen der mit der Planung verbundenen Baumaßnahmen sind insgesamt von geringer Erheblichkeit.

Die Beeinträchtigung von Schutzgebieten gemäß BNatSchG bzw. § 20 NatSchAG M-V (gesetzlich geschützte Biotope/ Geotope) wird als nicht erheblich eingestuft.

Tabelle 3: Zusammenfassende Beurteilung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen durch die Planung	Erheblichkeit nach Minderung bzw. Ausgleich (Maßnahme)
Mensch	gering positiv	-	-
Pflanzen und Tiere	gering negativ	•	-
Boden	neutral/ nicht betroffen	-	-
Wasser	neutral/ nicht betroffen	-	-
Luft und Klima	neutral/ nicht betroffen	-	-
Landschaftsbild	neutral/ nicht betroffen	-	-
Kultur- und Sachgüter	neutral/ nicht betroffen	-	-
Wechselwirkungen	neutral/ nicht betroffen	-	-

••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich

Stadt Dassow, Dezember 2023, ergänzt im April 2024

8. Quellenverzeichnis

[1] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern **(LUNG2018)**: Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE) Neufassung 2018

[2] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern **(LUNG2013)**: Anleitung für die Kartierung von Biotopen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. erg., überarb. Auflage – Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013

[3] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern **(LUNG2023)**: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Abgerufen 2023 (https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php)

[4] Faunistisches Gutachten:

Artenschutzfachbeitrag zum Bauvorhaben „6. Änderung des B-Plans Nr. 2 der Stadt Dassow für die Ortslage Pötenitz „Schlossbereich-Wiesenkamp“ vom 25.01.2023, Ökologische Dienste Ortlieb GmbH, Rostock

[5] Biotoptypenkartierung:

Biotopbericht zur Biotopkartierung im Projekt: „Strandweg Pötenitz“ vom 11.11.2023, Jennifer Antonczyk (M.Sc. Landschaftsökologie) über Ökologische Dienste Ortlieb GmbH, Rostock

[6] Stadt Dassow FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) im Küstenbereich der Stadt Dassow unter Berücksichtigung der Entwicklungen in den Ortslagen Pötenitz, Rosenhagen, Harkensee und Barendorf, Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen, Planungsstand endgültiges Exemplar – 14. Mai 2014

[7] Stadt Dassow 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 für die Ortslage Pötenitz "Schlossbereich – Wiesenkamp/Strandweg" N

[8] Stadt Dassow 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 für die Ortslage Pötenitz "Schlossbereich – Wiesenkamp/Strandweg" Natura 2000 – Vorprüfung GGB DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave, grünblau Landschaftsarchitektur, Stralsund, den 20.12.2023

Gesetze/ Verordnungen/ Satzungen

Baugesetzbuch (*BauGB*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL. I S. 3634), geändert durch Art. 6 G v. 27.03.2020 I 587.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – **NatSchAG M-V**) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 431, 436) geändert worden ist.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Gesetz vom 19.Juni.2020 (BGBl. I S. 1328, 1362) geändert worden ist.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitate-Richtlinie – **FFH-RL**) (ABl. EU, L 206 vom 22.05.1992), die zuletzt am 20.11.2006 (ABl. EU, L 363 vom 20.12.2006) geändert worden ist.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie – **VS-RL**)(ABl. EU, L 20/7

vom 26.01.2010), die zuletzt am 13.05.2013 (ABl. EU, L 158/193 vom 10.06.2013) geändert worden ist.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Dassow (**Baumschutzsatzung**), Beschlussfassung am 04.03.2004; Stadt Dassow

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (**Baumschutzkompensationserlass**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007, S. 530)

Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Stadt Dassow für die Ortslage Pötenitz „Schlossbereich – Wiesenkamp / Strandweg“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
(Prüf- und Abwägungsbericht)
Stand: 20.12.2023

Vorbemerkung:
Im Rahmen der Behördenbeteiligung (14.07. – 12.08.2023) nach § 4 Abs. 1 BauGB sind im Ergebnis insgesamt 24 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und 4 Stellungnahmen von Nachbargemeinden eingegangen.
Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (10.07. – 10.08.2023) nach § 3 Abs. 1 BauGB sind zwei Stellungnahmen eingegangen.

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Eingang	Schreiben vom	1	2	3
I.	**Planungsanzeige**					
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenbug		08.09.2023	X		
II.	**Träger öffentlicher Belange**					
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung		18.08.2023	X		
II.2	Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Kataster und Vermessung		18.07.2023	X		
II.3	Landesforst M-V - Anstalt des öffentlichen Rechts- Forstamt Schönberg		28.07.2023	X		
II.4	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Schwerin	03.08.2023	31.07.2023	X		
II.5	Amt Schönberger Land - Brandschutz		19.09.2023	X		
II.6	Zweckverband Grevesmühlen	14.08.2023	11.08.2023	X		
II.7	Landesanglerverband M-V e.V.		16.08.2023	X		
II.8	E.DIS Netz GmbH		21.09.2023	X		
II.9	Deutsche Telekom AG		25.07.2023	X		
II.10	Bergamt Stralsund	11.08.2023	08.08.2023	X		
II.11	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern		17.07.2023		X	
II.12	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V		04.08.2023		X	

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Eingang	Schreiben vom	1	2	3
II.13	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V		19.07.2023		X	
II.14	Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen d. Bundeswehr, Referat Infra I 3		19.07.2023		X	
II.15	Eisenbahnbundesamt, Eisenbahnaufsicht M-V		04.08.2023		X	
II.16	Straßenbauamt Schwerin	28.07.2023	27.07.2023		X	
II.17	Hauptzollamt Stralsund		15.08.2023		X	
II.18	Deutscher Wetterdienst		09.08.2023		X	
II.19	50 Hertz Transmission GmbH		18.07.2023		X	
II.20	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation		21.07.2023		X	
II.21	Gasunie Deutschland Transport Service GmbH					X
II.22	Wasser- und Bodenverband Wallensteingraben „Küste“					X
II.23	Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine					X
II.24	E.ON Hanse AG					X
II.25	TraveNetz Lübeck					X
II.26	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben					X
II.27	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, FB Archäologie & Denkmalpflege					X
II.28	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin					X
II.29	Polizeipräsidium Rostock, Polizeiinspektion Wismar					X
II.30	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, NL Schwerin					X
II.31	Landesgrunderwerb M-V GmbH					X
II.32	Landgesellschaft M-V					X
II.33	BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband M-V e.V.					X
II.34	Naturschutzbund Deutschland e. V., Kreisverband NWM und Wismar e.V.					X
II.35	Landesjagdverband M-V e.V.					X
II.36	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.					X
II.37	Industrie- und Handelskammer zu Schwerin					X
II.38	Handwerkskammer Schwerin					X
II.39	Landesamt für Straßenbau und Verkehr MV					X
II.40	Wasserstraßen- und Schiffartsamt					X
II.41	Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH					X
II.42	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Ost					X
II.43	Kirchenkreisverwaltung					X
II.44	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dassow					X
II.45	Freiwillige Feuerwehr Stadt Dassow					X

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Eingang	Schreiben vom	1	2	3
II.46	Amt Schönberger Land - Ordnungsamt					X
II.47	Hanse Gas GmbH					X
III.	**Nachbargemeinden**					
III.1	Hansestadt Lübeck, Umwelt, Sicherheit und Ordnung, Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Team Oberflächen- und Abwasser		11.08.2023		X	
III.2	Hansestadt Lübeck, Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, UNB		16.08.2023		X	
III.3	Amt Klützer Winkel, Gemeinde Kalkhorst		07.09.2023		X	
III.4	Stadt Klütz		07.08.2023		X	
III.5	Amt Schönberger Land für die Gemeinde Selmsdorf					
III.6	Amt Schönberger Land für die Gemeinde Schönberg					
III.7	Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Roggenstorf					
III.8	Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Stepenitztal					
IV.	**Öffentlichkeit**					
IV.1	ProNatur Pötenitz e.V.		26.07.2023	X		
IV.2	Rechtsanwalt Kröger		13.07.2023	X		

(1) Es sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen.

(2) Es wurden ausdrücklich keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Es wurden ggf. Hinweise gegeben, die ggf. in nachgeordneten bzw. anderen Planungsverfahren zu berücksichtigen sind.

(3) Es sind keine Stellungnahmen eingegangen, es wird gemäß entsprechender Klarstellung im Anschreiben davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren.

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (Schreiben vom 08.09.2023)		
Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011, dem Entwurf der Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen der Fortschreibung des RREP WM (Stand 05.07.2023) sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung hat der Entwurf zur 6. Änderung des B-Plans Nr. 2 „Schlossbereich – Wiesenkamp/Strandweg“ im OT Pötenitz der Stadt Dassow bestehend aus Planzeichnung (Stand: April 2023) und Begründung vorgelegen. Im Zuge der Entwicklung des ehemaligen Schlossbereichs ist bereits ein Angebot an verschiedenen Beherbergungsangeboten (Hotel, Ferienhäuser, Apartments) und dazugehöriger Infrastruktur vorgesehen. Mit der vorliegenden 6. Änderung des B-Plans Nr. 2 ist eine ergänzende kleinteiligere Bebauung mit 15 freistehenden Ferienhäusern geplant. Diese sollen mit einer Grundfläche von max. 90 m² sowie großzügigen Gartengrundstücken realisiert werden. Mit der 6. Änderung wird ein Bereich des Ursprungsplans überplant. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dassow wird für den Vorhabenbereich ein Sonstiges	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ dargestellt. **Die 6. Änderung des B-Plans Nr. 2 entwickelt sich somit aus dem Flächennutzungsplan.**		
Raumordnerische Bewertung Der Stadt Dassow wird gem. 3.2.2 (1) Z RREP die Funktion eines Grundzentrums im Ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis zugewiesen. Diese Räume sollen unter Nutzung ihrer hervorgehobenen Entwicklungspotenziale und Standortbedingungen als Wirtschafts- und Siedlungsstandorte so gestärkt und weiterentwickelt werden, dass sie einen nachhaltigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung Westmecklenburgs leisten und Entwicklungsimpulse in die strukturschwachen Ländlichen Räume geben können. Gem. den Programmsätzen 4.1 (5) Z LEP M-V und 4.1 (2) Z RREP WM sind in den Gemeinden die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen. Das Vorhaben stellt eine Ergänzung zur bereits im Verfahren befindlichen Entwicklung der ehemaligen Gutsanlage dar. Das geplante Vorhaben befindet sich in direkter Anbindung an den benachbarten Entwicklungsbereich (5. Änderung B-Plan Nr. 2) sowie die südlich vorhandene Bestandsbebauung. Mit dem Vorhaben erfolgt auch weiterhin eine Konzentration der touristischen Infrastruktur auf den nördlichen Bereich der Ortslage im unmittelbaren Umfeld der Gutsanlage. **Es kann eine Vereinbarkeit mit den vorgenannten Programmsätzen hergestellt werden**.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
Laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V und der Karte M 1:100.000 des RREP WM befindet sich der Vorhabenbereich in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl. Programmsatz 4.6 (4) LEP M-V) bzw. einem Tourismus-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.

entwicklungsraum (vgl. Programmsatz 3.1.3 (3) RREP WM) sowie einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. Programmsatz 4.5 (3) LEP M-V). **Landwirtschaftliche Flächen werden mit dem in Rede stehenden Vorhaben nicht in Anspruch genommen, so dass die Belange der Landwirtschaft nicht nachteilig berührt werden.**		
Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsbereich mit einer großen Einkommenswirkung und Beschäftigungseffekten im Land. Er soll aufgrund seiner vielfältigen Wechselwirkungen mit anderen Wirtschaftsbereichen nachhaltig weiterentwickelt werden. Die natur- und kulturräumlichen Potenziale des Landes sollen erhalten werden und durch den Tourismus genutzt werden (vgl. Programmsätze 4.6 (1 und 2) LEP M-V). In den Tourismusentwicklungsräumen sollen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden. Insbesondere sollen die vielfältigen Formen der landschaftsgebundenen Erholung genutzt, die Beherbergungskapazitäten bedarfsgerecht erweitert und die touristische Infrastruktur verbessert werden (vgl. Programmsatz 3.1.3 (3) RREP WM). Die Nachfrage nach Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Wochenendhäusern soll vor allem in den Tourismusräumen gedeckt werden. Einer Umnutzung in Dauerwohnungen soll entgegengewirkt werden (vgl. Programmsatz 4.2 (8) RREP WM). **Durch die Ausweisung von Sondergebieten gemäß § 10 BauNVO wird eine dauerhafte Wohnnutzung rechtlich ausgeschlossen, so dass das Vorhaben auch diesem Programmsatz entspricht.**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.

Bewertungsergebnis **Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.** **Abschließender Hinweis** Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

<table>
<tr><th colspan="3">Nr. 1 Landkreis Nordwestmecklenburg, Der Landrat, FD Bauordnung und Planung (Schreiben vom 18.07.2023)</th></tr>
<tr><td>Grundlage der Stellungnahme bilden die Vorentwurfsunterlagen zur Aufstellung der 6. Änderung B-Plan Nr. 2 der ehemaligen Gemeinde Pötenitz jetzt Stadt Dassow mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand 24.04.2023 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.
Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw. Fachgruppen und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:
<table><tr><td>Fachdienst Bauordnung und Planung
Bauleitplanung
Vorbeugender Brandschutz
Untere Denkmalschutzbehörde
Untere Bauordnungsbehörde</td><td>FD Umwelt und Kreisentwicklung
Untere Wasserbehörde
Untere Immissionsschutzbehörde
Untere Abfall – und Bodenschutzbehörde
Untere Naturschutzbehörde</td></tr><tr><td>FD Kreisinfrastruktur
Hoch- und Straßenbau</td><td>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr
Untere Straßenverkehrsbehörde</td></tr><tr><td>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</td><td>FD Kommunalaufsicht</td></tr><tr><td>FD Kataster und Vermessung</td><td></td></tr></table>Die Äußerungen und Hinweise sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.</td><td>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</td><td>Kenntnisnahme.</td></tr>
<tr><td><u>Fachdienst Bauordnung und Planung</u>
Bauleitplanung
Nach Prüfung der vorliegenden Vorentwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs.1 BauGB bereits im Vorfeld der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung zu beachten sind:
<u>I. Allgemeines</u>
Die Stadt Dassow, knüpft mit der 6. Änderung an die bereits mit der 2. Änderung eingeleitete Änderung des Planungsziels gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 2 der</td><td>Der Bebauungsplan kann aus den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans entwickelt werden.</td><td>Berücksichtigen.</td></tr>
</table>

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

ehemaligen Gemeinde Pötenitz an, was auch schon seinen Niederschlag im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dassow gefunden hat. Damit soll der Fokus in Pötenitz auf einer Ferienhausnutzung liegen, die die touristische Nutzung im Schloßbereich flankiert, wie es mit der 5. Änderung bereits eingeleitet wurde.		
Es wurden keine Bettenkapazitäten angegeben. Das ist für die weitere Beurteilung erforderlich. Insbesondere sind diese in der Zusammenschau mit den Bettenkapazitäten aus der 5. Änderung zu beurteilen.	Die Bettenanzahl wird über einen städtebaulichen Vertrag für das Plangebiet auf maximal 52 Betten beschränkt.	Berücksichtigen.
Die textlichen Festsetzungen beinhalten Elemente die sich nicht aus den Anforderungen gem. § 9 BauGB ableiten lassen.	Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend überarbeitet (siehe nachfolgend).	Berücksichtigen.
Da zudem aus der Begründung hervorgeht, dass es sich hier um einen Vorhabenträger handelt, der die gesamte Planung umsetzen möchte, sollte die Umstellung auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan geprüft werden. Hier können die Vorhaben im vorhabenbezogenen Bebauungsplan genau beschrieben werden ggf. auch schon durch Hochbauplanungen hinterlegt werden.	Wenngleich die Umsetzung aus einer Hand erfolgen wird, soll den zukünftigen Eigentümer:innen der Ferienhäuser die Auswahl zwischen verschiedenen Gebäudetypen, insbesondere in der Grundfläche und im Grundriss, ermöglicht werden. Insofern wird erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden, welche Gebäude konkret entstehen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erweist sich hier als zu unflexibel. Besondere Anforderungen an die Gestaltung, z.B. Dachneigung und Materialitäten, werden erforderlichenfalls als örtliche Bauvorschriften aufgenommen.	Nicht berücksichtigen.
<u>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel</u> Der Satzung ist eine Präambel voranzustellen, aus der sich die Gesetzesgrundlagen ergeben. Es wird darauf hingewiesen, dass das BauGB mit dem Gesetz zur Digitalisierung vom 03.07.2023, eine erneute Änderung in BGBl. I Nr. 176 erfahren hat, die sich auf die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des Entwurfs auswirkt. Nach der Überleitungsvorschrift des § 233 Abs.1 BauGB kann das Verfahren wie begonnen nach dem zur Aufstellung	Auf der Planurkunde wird eine Präambel mit den Gesetzesgrundlagen ergänzt. Der Hinweis zur Änderung des BauGB wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde möchte auf die neuen Verfahrensvorschriften umstellen und wird dies in der Beschlussvorlage zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Ausdruck bringen.	Berücksichtigen.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

gültigen BauGB zu Ende geführt werden. Sofern die Gemeinde von der Überleitungsvorschrift des § 233 Abs.1 BauGB keinen Gebrauch machen will, müssen die neuen Vorschriften für die Entwurfsbeteiligung umfänglich zur Anwendung kommen und die Gemeinde muss sich bewusst für die Anwendung der neuen Vorschriften aussprechen (mit in die Beschlussvorlage formulieren).		
Es wird davon ausgegangen, dass der Textteil auf der Planunterlage eingefügt wird und auch Teil A und B mit der Satzungsüberschrift versehen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zum nächsten Verfahrensschritt entsprechend umgesetzt.	Berücksichtigen.
Zudem sollte aus der Bezeichnung hervorgehen, dass es sich um die Ortslage Pötenitz handelt. In den Übersichtsplan ist die Bezeichnung Pötenitz mit aufzunehmen, um eine Zuordnung vornehmen zu können und der Anstoßfunktion gerecht zu werden, entsprechend der Bekanntmachung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Bezeichnung auf die Planunterlagen übernommen.	Berücksichtigen.
Verfahrensvermerk 6 Sofern die Gemeinde auf die Änderung BauGB umstellt, ist der Verfahrensvermerk entsprechend anzupassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Berücksichtigen.
Verfahrensvermerk 12 Hier muss es heißen: Der Beschluss des Bebauungsplanes … Denn nicht der gesamte B-Plan wird bekanntgemacht, sondern es handelt sich hier um eine Ersatzbekanntmachung, indem nur auf den Beschlusses gem. § 10 Abs.3 BauGB abgestellt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Verfahrensvermerke im weiteren Verfahren angepasst.	Berücksichtigen.
<u>III. Planerische Festsetzungen</u> *Planzeichnung:* Der Maßstab der Planzeichnung ist so zu wählen, dass die Festsetzungen in der Planzeichnung auch auf dem Papierexemplar ohne Lupe lesbar sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Maßstab wird auf 1:500 umgestellt.	Berücksichtigen.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Planzeichenerklärung: *Text - Teil B:* Zu I 1.1. Hier wird die Grundfläche nach § 10 Abs. 4 BauNVO festgesetzt, wie auch die Festsetzung unter I.2.1 belegt. Die besonderen städtebaulichen Gründe sind darzulegen in der Begründung.	Die Begründung wird um Ausführungen zu den Gründen der Begrenzung der Grundfläche der Ferienhäuser aufgrund der besonderen Eigenart des Gebietes unter landschaftlichen Gegebenheiten ergänzt.	Berücksichtigen.
Zu I 1.2 Für diese Festsetzung gibt es keine Rechtsgrundlage. Vielmehr muss dann bei einer Festsetzung der Grundfläche nach § 10 Abs. 4 Satz 2 BauGB zusätzlich eine GRZ oder Grundfläche nach § 16 Abs. 3 BauNVO festgesetzt werden. In die Berechnung der GRZ I gehen dann die Teile des Ferienhauses die nicht zur Grundfläche nach § 10 Abs. 4 Satz 2 BauNVO gehören mit ein und diese bildet auch die Grundlage für die Berechnung der GRZ II gem. § 19 Abs. 4 BauNVO. Die Festsetzungen unter I.2 sind dementsprechend zu überarbeiten. Andernfalls ist auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan abzustellen.	Die Festsetzungen werden überarbeitet. Eine Festsetzung I.1.2 ist nicht vorhanden. Es wird davon ausgegangen, dass die Festsetzungen I.2.1 und I.2.2 gemeint sind. Im Bebauungsplan werden sowohl die Grundfläche der Ferienhäuser gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 BauNVO als auch die Grundfläche gemäß § 16 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Die Festsetzung der Grundfläche gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 BauNVO erfolgt über die textliche Festsetzung I.1.1. Die Festsetzung der Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO ist im Vorentwurf lediglich durch Planeinschrieb in die einzelnen Baufelder erfolgt. Zur Klarstellung wird eine zusätzliche Festsetzung aufgenommen (I.2.1 (neu)): „Die zulässige Grundfläche I (GR) gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO je Baugrundstück ergibt sich aus dem Planeinschrieb." Dachüberstände und Terrassen gehören nicht zu der gemäß § 10 Abs. 4 BauNVO festzusetzenden Grundfläche der Ferienhäuser. Flächen für Dachüberstände und Terrassen werden in die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO eingerechnet. Um die Errichtung von Terrassen und Dachüberständen zu ermöglichen, wird die zulässige Grundfläche I (GR) je Baufeld demnach mit **150 m²** festgesetzt. Die gesonderte textliche Festsetzung I.2.1 (alt) ist somit entbehrlich. Die textliche Festsetzung I.2.2 zu der Begrenzung der Überschreitung der Grundfläche I (GR) durch Nebenanlagen bleibt nimmt Bezug auf die Festsetzung I.2.1 (neu), die	Berücksichtigen.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

	ihrerseits die zulässige Grundfläche I gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO definiert.	
Zu I. 3.2 Neben der Tiefe ist auch die Breite anzugeben, um den Anforderungen des § 23 Abs. 3 BauNVO gerecht zu werden (Art und Umfang) ist festzusetzen. Ob es sich hierbei um geringfügige Überschreitungen handelt wird bezweifelt. Ggfs. sollte das Baufenster vergrößert werden, denn die Grundfläche des Ferienhauses darf ja nicht überschritten werden, oder es ist auf den vorhabenbez. Bebauungsplan umzustellen.	**Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.** Die Baufelder werden erweitert, sodass diese auch einen Teil der Terrassen an den Giebelseiten mit umfassen. Für Terrassen im Grenzabstand wird eine Festsetzung aufgenommen, wonach ebenerdige Terrassen die festgesetzten Baugrenzen in einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m bis zu einer Tiefe von 3,0 m überschreiten dürfen, sofern die Länge der die Abstandsflächentiefe gegenüber den Grundstücksgrenzen nicht einhaltenden Terrassen auf einem Grundstück insgesamt 15,0 m nicht überschreitet.	Berücksichtigen.
Zu 1.4.2 Üblicherweise wird hier auf die obere Dachhaut abgestellt. Die Festsetzung ist zu prüfen.	Die Traufhöhe bezeichnet die Höhe des Schnittpunkts der Außenfläche des aufgehenden Mauerwerks mit der Oberseite der Dachhaut des Hauptdaches. Die Festsetzung wird entsprechend korrigiert.	Berücksichtigen.
Zu I.5.1 Satz 2 und 3 Die getroffenen Festsetzungen sind nach § 12 Abs. 6 BauNVO unzulässig.	Die mit Satz 2 intendierte Regelung einer Begrenzung der zulässigen Versiegelung durch Stellplätze und Fußwege wird hier gestrichen und als neue Festsetzung I.2.3 aufgenommen, Ermächtigungsgrundlage ist § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO. Die mit Satz 3 intendierte Regelung einer Minimierung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser durch Stellplätze, Zufahrten und Fußwege wird hier gestrichen und als neue naturschutzfachliche Festsetzung I.7.1 aufgenommen, Ermächtigungsgrundlage ist § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.	Berücksichtigen.
Zu I 5.2 Satz 1, zweiter Halbsatz und Satz 2 sind unzulässig.	Der Einwand wird teilweise berücksichtigt. Generell stellt eine Beschränkung der Größe und Anzahl der Nebenanlagen auf dem Baugrundstück eine zulässige Regelung auf der Rechtsgrundlage des § 23 Abs. 5 BauNVO dar. Aufgrund der bereits in I.2.2 getroffenen Regelung zur maximalen	Teilweise berücksichtigen.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

	Versiegelung durch Nebenanlagen ist es indes entbehrlich, die Anzahl der Nebenanlagen auf dem einzelnen Grundstück zu regeln. Satz 3 der Festsetzung I.5.2 (alt) wird demnach gestrichen.	
Zu II.2.1 Die Festsetzung ist unmissverständlich und dem Planungsziel entsprechend zu präzisieren.	Es bleibt mangels weiterer Ausführungen unklar, inwieweit die Festsetzung missverständlich sein sollte.	Kenntnisnahme.
IV. Begründung Die Begründung genügt nicht den Anforderungen des § 2a BauGB. Insbesondere sind keine Aussagen zu den Auswirkungen der Planung enthalten. Zu den Auswirkungen der Planung gehören alle erheblichen Folgen, die sich aus der Planung ergeben. Hierbei kann es um wirtschaftliche, verkehrliche, städtebauliche, wohnungswirtschaftliche und soziale Belange, Eigentumsverhältnisse und ähnliche gehen (vgl. OVG Lüneburg NJOZ 2009, 3079). Auch die Auswirkungen auf die Umwelt sind hierzu zu rechnen, wie die Verpflichtung zur Aufstellung eines Umweltberichts in § 2a S. 2 zeigt. Diese Belange, einschließlich der des Klimaschutzes sind auch dort für die Planbegründung von Bedeutung, wo im Rahmen der Planbegründung kein Umweltbericht erstellt werden muss. Denn sie gehören zu den nach § 1 Abs. 7 abwägungserheblichen Belangen und müssen deshalb jedenfalls dann in die Planbegründung eingehen, wenn sie für die Abwägung nach § 1 Abs. 7 maßgebende Bedeutung haben. (BeckOK BauGB/Schink, 58. Ed. 1.8.2021, BauGB § 2a Rn. 4e)	In der Begründung wird ein Kapitel „Auswirkungen der Planung“ aufgenommen.	Berücksichtigen.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Wie bereits dem Wortsinn des § 9 Abs.8 (Begründung) BauGB zu entnehmen ist, handelt es sich bei ihr nicht nur um eine Beschreibung des Inhalts des Bebauungsplans, d. h. die Angabe der einzelnen Festsetzungen und ihre Erläuterung, sondern um die Angabe der Gründe für die Planung. Der **Zweck** der Begründung liegt darin, den Beteiligten, also insbesondere der beteiligten Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden, Auskunft über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der beabsichtigte Planung zu geben. Sie ist für das Verständnis des Bebauungsplans ebenso wichtig wie für seine Wirksamkeit. Insbesondere dient sie der Überprüfung der Abwägung nach § 1 Abs.7 BauGB und sie ist ab Bekanntmachung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs.3 BauGB zusammen mit dem Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Darüber hinaus kann sie wichtige Hinweise zum Vollzug der Festsetzungen enthalten. **Inhalt** der Begründung (Kommentar BauGB Ernst-Zinkahn-Bielenberg zu § 9 Abs.8 Rn. 291-296) – **Rechtschutzfunktion**, hierbei handelt es sich vor allem um die **Rechtfertigung der Planung** und ihre **Erforderlichkeit**, gemessen an den gesetzlichen Anforderungen des §1 BauGB. Hierzu gehört auch die Darlegung der für die Abwägung maßgeblichen Aspekte. – Die Begründung soll die Festsetzungen des Bebauungsplanes verdeutlichen, zu ihrem **Verständnis** beitragen und Hilfen für die Auslegung bieten. – Sie hat Aussagen zu den **zentralen Regelungen** bzw. **zu den wesentlichen Aussagen** des Bebauungsplans im Hinblick auf den Planungsinhalt und die ihn tragenden Gründe(Abwägung) zu enthalten. **Auf das Für und Wider und auf die Gesichtspunkte ist einzugehen, denen zu folge die Gemeinde dem einen oder anderen Belang den Vorzug eingeräumt hat.** – Es kann sich als notwendig erweisen, Darlegungen zum weiteren Vollzug der Festsetzungen aufzunehmen,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Begründung wird um weitere Ausführungen ergänzt.	Berücksichtigen.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

zumal wenn solche Vollzugsmaßnahmen nicht Gegenstand von Festsetzungen sein können. So kann es aus Gründen der Konfliktbewältigung geboten sein, dass im weiteren Vollzug des Bebauungsplanes von der Gemeinde bestimmte Maßnahmen zu ergreifen sind, diese können in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden. – Die Finanzierung und Kostentragung von Maßnahmen kann im weiteren Vollzug Bedeutung haben. So können die in städtebaulichen Verträgen und in aus Anlass von Vorhaben- und Erschließungsplänen geschlossenen Durchführungsverträge nach § 11 und § 12 BauGB flankierend zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgesehenen Maßnahmen und Finanzierungen unter dem Gesichtspunkt der Durchführbarkeit des Bebauungsplanes – auch nach den Abwägungsgrundsätzen- von Bedeutung sein. – Es muss zu den **zentralen Punkten** (Kernpunkten) des Bebauungsplans Stellung genommen werden. Was dazu gehört, lässt sich aus der Rechtsprechung entnehmen: – z.B. Änderung des Gebietscharakters muss begründet werden. Bei nicht ohne weiteres miteinander verträglichen Nutzungen können zu den zentralen Punkten auch die Zuordnungsfragen und weitere Fragen der planerischen Problembewältigung einschließlich der Verweisung in spätere Genehmigungsverfahren und der dort bestehenden Möglichkeiten, verbleibende Konflikte zu lösen, gehören. – Häufig besteht besonderer Anlass auf bestimmte öffentliche Belange einzugehen. – Auch Abweichungen von der „Normallage“ eines Baugebiets nach der BauNVO nach Maßgabe § 1 Abs. 4 ff. und der planerischen Modifizierungsmöglichkeiten, die sich		

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

aus den einzelnen Baugebietsnormen ergeben, erfordern eine Begründung. – Auch Festsetzungen des Maßes der Nutzung können zu den Zentralpunkten der Planung gehören. – Wesentliche unterschiedliche Festsetzungen der Ausnutzbarkeit der Baugrundstücke sind zu begründen. – Erfordernisse der Erschließung, Versorgung und Entsorgung gehören zu den zentralen Punkten der Planung. – Wenn Anlass besteht sollte auch auf die Einordnung des betreffenden Bebauungsplans in die übergeordnete Planung der Gemeinde eingegangen werden. Auch auf das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan sollte eingegangen werden. – Dem Begründungszwang kommt insbesondere bei Bebauungsplänen, die auf alsbaldige(zügige) Durchführung durch die Gemeinde angelegt sind, besondere Bedeutung zu; darzulegen ist, mit welchen Mitteln und welchem tragbaren Aufwand die Gemeinde die Verwirklichung der Ziele und Zwecke des Bebauungsplans anstrebt und wie die Realisierungsmöglichkeiten gesehen werden. Besondere Bedeutung hat die Begründung bei Festsetzungen von Flächen für öffentliche Zwecke.		
Der Begründung ist ein Umweltbericht mit den Angaben gem. § 2a BauGB beizufügen.	Eine Umweltprüfung wurde bereits beauftragt und wird der Begründung beigefügt.	Berücksichtigen.
Seite 12 Die Gutachten sind mit dem Entwurf einzureichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Berücksichtigen.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Vorbeugender Brandschutz **Brandschutz – Grundsätzliches** Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Richtlinien werden im Planvollzug beachtet.	Kenntnisnahme.
<u>Erreichbarkeit bebaubarer Flächen</u> Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen. Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Richtlinien werden im Planvollzug beachtet.	Kenntnisnahme.
<u>Löschwasserversorgung</u> Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Richtlinien werden im Planvollzug beachtet.	Kenntnisnahme.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW-Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar.		
Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, der zulässigen Art und des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung, der Siedlungsstruktur und der Bauweise, sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln, wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist. Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf, mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss. Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich sie – von atypischen Ausnahmefällen abgesehen – auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008) Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch: • Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie	Der für das Gebiet voraussichtlich erforderliche Löschwasserbedarf wird im weiteren Verfahren konkretisiert.	Berücksichtigen.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr) • Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 • Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein. Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden. Richtwerte: • offene Wohngebiete 140 m • geschlossene Wohngebiete 120 m • Geschäftsstraßen 100 m Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar. Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners, zu erstellen.		

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Untere Denkmalschutzbehörde auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen stelle ich fest: Es sind keine Bau- und/oder Bodendenkmale nach heutigem Erkenntnisstand betroffen. **Es ist der Umgebungsschutz eines direkt angrenzenden Bodendenkmals auf den Flurstücken 146/1 und 146/2 der Flur 4 mit der Fundplatznummer 5 in der Gemarkung Pötenitz betroffen.**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis im Rahmen des weiteren Verfahrens geprüft.	Berücksichtigen.
Es ist der Umgebungsschutz des Baudenkmals (1075) ‚Pötenitz, Schlossallee 1, Gutsanlage mit Gutshaus, Park, Backsteintor und Gärtnerei' betroffen. Das v.g. Baudenkmal befindet sich auf den Flurstücken 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 29 der Flur 3 in der Gemarkung Pötenitz sowie auf den Flurstück 35, 36 der Flur 4 in der Gemarkung Pötenitz. Alle Maßnahmen an Denkmalen oder im unmittelbarer Umgebung von Bau- oder Bodendenkmalen sind genehmigungspflichtig gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes – DSchG M-V in der aktuell geltenden Fassung. Eine denkmalrechtliche Genehmigung bzw. andere Genehmigungen können nur auf Antrag und nach Anhörung bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit der Landesfachbehörde (Landesamt für Kultur und Denkmalpflege –LAKD M-/ Abtlg. Landesarchäologie) erteilt werden. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden, wer in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmales erheblich beeinträchtigt wird. Die weitere Prüfung der denkmalschutzrechtlichen Einordnung hinsichtlich der Beeinträchtigung vorhandener Bau- und Bodendenkmale, bleibt dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Abstände zum Baudenkmal, der vorgesehen kleinteiligen Bebauung und der geringen vorgesehenen Bauhöhen wird von keiner Beeinträchtigung des Baudenkmals ausgegangen. Die städtebauliche Planung wird im weiteren Verfahren konkretisiert.	Berücksichtigen.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Bei erheblicher Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes benachbarter Baudenkmale ist die Einvernehmensherstellung mit der Landesfachbehörde erforderlich. Eine Beurteilung einer zu befürchtenden Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des benachbarten Baudenkmals kann aufgrund des aktuellen Planungsstandes nicht erfolgen.		
Für die Bebauung der ersten Reihe ist die straßenbegleitende Bauflucht, wie auf der gegenüberliegenden Straßenseite (B-Plan 2/5. Änderung), einzuhalten. Dort ist ebenfalls eine Bauflucht als Raumkante gebildet worden.	Die straßenbegleitende Baureihe am Strandweg wird giebelständig zu diesem ausgerichtet werden. Es werden Baulinien festgesetzt.	Berücksichtigen.
Im Rahmen des TÖB-Verfahrens ist die Landesfachbehörde LAKD M-V ebenfalls zu beteiligen.	Die Landesfachbehörde LAKD M-V wurde bereits beteiligt. Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Berücksichtigt.
Hinweis: Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

FD Umwelt und Kreisentwicklung **Untere Wasserbehörde** **Untere Wasserbehörde:** Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. **X** 1. Wasserversorgung: Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestattungen sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren. 2. Abwasserentsorgung: Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende Schmutzwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen. 3. Niederschlagswasserbeseitigung: Das unbelastete Niederschlagswasser ist dem Zweckverband Grevesmühlen zu übergeben. Wasserrecht liegt für die Einleitung vor. Rechtsgrundlagen WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts LWaG: Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen BauGB: Baugesetzbuch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Untere Immissionsschutzbehörde Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. ☐ Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. ☐ Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. ✘ Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken oder Versagensgründe gegen den Vorentwurf der Satzung der Stadt Dassow über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 mit Planungsstand vom 24.04.2023, da von dem Vorhaben keine immissionsschutzrechtlichen Belange betroffen sind, die im Rahmen des Planverfahrens abschließend zu regeln wären. Mögliche Emissionen der geplanten Energiezentrale sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach Vorliegen der Detailplanung zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Energieversorgungsanlage erfüllt sämtliche Vorgaben der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere in Bezug auf Punkt 6.1 d), welcher die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten festlegt. Die akustischen Emissionen der Anlage sind auf maximal 60 dB(A) während des Tages und 45 dB(A) während der Nacht begrenzt.	Kenntnisnahme.
Untere Naturschutzbehörde **Untere Naturschutzbehörde** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. ☐ Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. X Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. ☐ **<u>Eingriffsregelung</u>** Entsprechend Punkt 4 „Vorgesehener Untersuchungsumfang der Umweltprüfung“ in der Begründung zur 6. Änderung des B-Planes soll sich der Untersuchungsraum ausschließlich auf das in Aussicht genommen Plangebiet beziehen. Zur Ermittlung der voraussichtlich erheblichen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechendes Gutachten wurde bereits beauftragt und ist in Abstimmung. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets erfolgt gem. HzE 2018.	Berücksichtigen.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Umweltauswirkungen sowie zur Bewertung der mit der Planung vorbereiteten Eingriffe ist eine Beschränkung des Untersuchungsraums auf das Plangebiet nicht ausreichend. Nach der Anlage 5 der HzE 2018 ist für Sport- und Freizeitanlagen (z.B. Ferienhausgebiete) von einem Wirkbereich von bis zu 200 m um das Planvorhaben auszugehen. Für die 6. Änderung des B-Planes Nr. 2 der Stadt Dassow ist, insbesondere in Bezug auf die Abarbeitung der Eingriffsregelung, ein Untersuchungsraum von mindestens 200 m um den Plangeltungsbereich als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung anzunehmen.		
Nach § 1a Abs. 3 Baugesetzbuches (BauGB) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung für die 6. Änderung des B-Planes Nr. 2 der Stadt Dassow soll nach dem Modell der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE) von 2018 erfolgen. Zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist eine Bestandsplan im geeigneten Maßstab einzureichen. Auch die Wirkzonen nach der HzE sind in einem Lageplan bzw. mit im Bestandsplan darzustellen. Im weiteren Planverfahren sind in den Unterlagen geeignete Kompensationsmaßnahmen darzustellen. Nach § 17 Abs. 4 BNatSchG sind im Planverfahren Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für den Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zu machen. Externe Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Möglichkeiten des Baugesetzbuchs rechtlich zu sichern.	Ein entsprechendes Gutachten wurde bereits beauftragt und ist in Abstimmung. Auf der Grundlage der Eingriffsbilanzierung werden geeignete Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz festgelegt und über Festsetzung oder vertraglich gesichert.	Berücksichtigen.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Im bestandskräftigen B-Plan Nr. 2 der Stadt Dassow wurden nördlich und südlich des Geltungsbereiches der 6. Änderung des B-Planes Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Hecken) festgesetzt. Die Anpflanzungen sind in die Eingriffs-Ausgleichsbilanz zum B-Plan Nr. 2 der Stadt Dassow eingegangen. Somit sind für den Verlust dieser Fläche die Kompensationswerte der geplanten und festgesetzten Maßnahmen in Ansatz zu bringen, auch wenn diese bisher nicht umgesetzt wurden.	Die Eingriffs-Ausgleichbilanzierung wird das geltende Planrecht mit den neu geplanten Festsetzungen ins Verhältnis setzen.	Berücksichtigen.
Weiterhin ist zu beachten, dass die vorgesehene Bepflanzungen auch als Abschirmung und Einbindung Plangebietes in die Landschaft vorgesehen waren. Dieser Aspekt ist auch bei der vorhandenen Planung entsprechend zu beachten und umzusetzen.	Derzeit besteht Planrecht für eine Tennishalle. Diese hätte eine erhebliche negative Wirkung auf das Landschaftsbild hervorgerufen, auch aus der Fernsicht. Die vorgesehene Ferienhausbebauung ist aufgrund ihrer Kleinteiligkeit, giebelständigen Ausrichtung zur Feldkante und der geringen Gebäudehöhen nach Einschätzung des Plangebers nicht geeignet, negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erzeugen, sodass eine äußere Eingrünung zur offenen Landschaft nicht Gegenstand der Planung ist. Im Zuge der gärtnerischen Anlage des Plangebiets wird dieses mittels Gehölzstrukturen harmonisch als Ortsrand gestaltet.	Nicht berücksichtigen.
Hinweis: Für Baumgruppen bzw. für Einzelbäume, die nicht nach § 18 NatSchAG M-V geschützt sind, besteht auch eine Kompensationspflicht, wenn sie im Rahmen größerer Vorhaben, wie bei der Bauleitplanung, gefällt werden müssen (vergleiche dazu Punkt 1.1 Abs. 5 des Baumschutzkompensationserlasses). Der funktionsbezogene Ausgleich für diese Bäume richtet nach dem Baumschutzkompensationserlass (s. HzE „Einführung“).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

<u>Baum- und Alleenschutz</u> Innerhalb des Geltungsbereiches der 6. Änderung des B-Planes Nr. 2 der Stadt Dassow befinden sich Bäume (Stammumfang > 1 m), die dem gesetzlichen Baumschutz nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V unterliegen. Grundsätzlich ist es unzulässig, geschützte Bäume zu zerstören, zu beschädigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Geschützte Baumbestände sind in den Unterlagen darzustellen und Aussagen über zu erwartende bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen der konkret geplanten Maßnahmen auf den geschützten Baumbestand zu treffen. Es sind geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Baumschutz vorzusehen und in der Satzung festzusetzen.	Die Eingriffe in den Baum- und Gehölzbestand werden in der Umweltprüfung ermittelt; geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden konzipiert.	Berücksichtigen.
Werden im Rahmen der Umsetzung einzelner Maßnahmen Fällungen erforderlich bzw. sind Beeinträchtigungen geschützter Bäume nicht vermeidbar, bedürfen diese Maßnahmen einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Hierzu wäre ein begründeter Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 18 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Der Ausgleich richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass. Zum Antrag auf Genehmigung ist der Nachweis der Verfügbarkeit von Anpflanzflächen zu erbringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
<u>Artenschutz:</u> Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ferner ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.	Ein entsprechendes Gutachten wurde bereits beauftragt und wird zum Entwurf vorgelegt.	Berücksichtigen.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Daher sind die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Arten, die einen Schutzstatus gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aufweisen, in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) darzustellen und der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Dabei sind alle wildlebenden Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Bestandteil des AFB sind auch ggf. erforderliche Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichs-(CEF-) Maßnahmen. Im Hinblick auf ggf. erforderliche Arterfassungen wird auf die fachlich einschlägigen Regelwerke verwiesen, u. a. LUNG (2018). Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann auch auf Grundlage einer Potenzialanalyse erfolgen. In diesem Fall ist eine worst-case-Betrachtung durchzuführen, bei der für alle Arten, für die eine Habitateignung vorliegt, von einer Betroffenheit ausgegangen werden muss (LUNG 2012). Im AFB sind die europarechtlich geschützten Arten unabhängig von ihrer Gefährdung zu behandeln. Vorkommen national geschützter sowie ggf. regional gefährdeter Arten (s. Rote Listen) sind auf Ebene der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Eventuelle Betroffenheiten sind nachrichtlich in den AFB zu übernehmen. Sämtliche aus dem AFB abgeleiteten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind in die Satzung des B-Planes aufzunehmen.		
Bei Abweichung von den Verbotstatbeständen im Rahmen eines Vorhabens bedürfen Bauleitplanungen selbst keiner Ausnahmegenehmigung, jedoch sind die im Ergebnis einer rechtswirksamen Bauleitplanung zulässigen Handlungen, die gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, ausnahmepflichtig gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Sofern ein solcher Ausnahmeantrag erforderlich wird, sollten bereits auf Ebene der Bauleitplanung entsprechende Begründungen dargelegt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

<u>Biotopschutz:</u> Es ist seitens des Plangebers auf der Grundlage einer aktuellen Bestandserfassung fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob das geplante Vorhaben zu bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen führt, in deren Folge es zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Biotope kommen kann, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V besonders geschützten sind. Wenn dies der Fall ist, muss geprüft werden, ob die Eingriffe vermeidbar sind. Ist dies nicht möglich, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG gestellt werden. In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, dass der Eingriff ausgleichbar oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (Ausnahmetatbestände im § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V). Es ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorzulegen. Die Antragsunterlagen sind in 6-facher Ausfertigung einzureichen, da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchAG M-V).	Eingriffe in Biotope werden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und bewertet. Der Bewertung wird eine aktuelle Biotopkartierung (Januar 2023) zugrunde gelegt.	Berücksichtigen.
<u>Natura 2000:</u> <u>Europäisches Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471)</u> Die Planänderungen beziehen sich auf Flächen, die minimal nur etwa 200 m vom Europäischen Vogelschutzgebiete „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471) entfernt sind. Es ist deshalb seitens des Plangebers fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob bei Umsetzung der Planungsabsichten bau-, anlage- oder insbesondere betriebsbedingte Auswirkungen auftreten, in deren Folge es zu Veränderungen oder Störungen kommt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Alle Veränderungen und	Ein entsprechendes Gutachten wurde bereits beauftragt und wird mit dem Entwurf vorgelegt.	Berücksichtigen.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Pläne und Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines SPA in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein SPA jedoch einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern vor ihrer Zulassung oder Durchführung eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das SPA festgesetzten Erhaltungszielen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Die SPA in Mecklenburg-Vorpommern sind mit der Natura 2000-LVO M-V[i] nach nationalem Recht unter Schutz gestellt worden. Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume. Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes. In Anlage 1 zur Natura 2000-LVO M-V werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt. Der Nachweis der Verträglichkeit erfolgt grundsätzlich in einem zweistufigen Verfahren. In einem ersten Schritt (s. g. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung) ist zu klären, ob von dem Plan oder Projekt anlage-, bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die das SPA in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können. Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebietes gewertet werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des SPA nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. Es sind die anerkannten Fachstandards (u. a. Webseite des Bundesamtes für Naturschutz, FFH-VP-Info unter http://ffh-		

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

vp-info.de/FFHVP/Page.jsp, Lambrecht u. Trautner 2007[ii], Schreiber 2004[iii], Bernotat, Dierschke u. Grunewald 2017[iv]) zu nutzen. Ein besonderer Schwerpunkt beim Nachweis der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der SPA muss auf die s. g. Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten, die innerhalb des und angrenzend an das SPA bzw. in der Nähe des SPA geplant/genehmigt sind, gelegt werden (s. a. Bernotat, Dierschke u. Grunewald 2017). Selbstverständlich können inhaltliche und methodische Fragen der Verträglichkeitsprüfung mit den unteren Naturschutzbehörde und/oder dem StALU Westmecklenburg, Dezernat 40, Natura 2000 abgestimmt werden.		
<u>Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“</u> Im Rahmen der weiteren Planung ist die Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ nachzuweisen. Das B-Plangebiet liegt in mittelbarer Nähe zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Durch diese Vorschrift wird Art 6 Abs. 3 FFH-RL in nationales Recht umgesetzt. Hierbei sind alle bau,- anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Planung zu ermitteln und entsprechend zu	Ein entsprechendes Gutachten wurde bereits beauftragt und wird mit dem Entwurf vorgelegt.	Berücksichtigen.

bewerten. Als Grundlage sind dabei der bestehende Managementplan, aktuelle Erkenntnisse zum Gebiet und insbesondere auch die Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung M-V (Natura 2000-LVO M-V) zu verwenden. Mit Erlass dieser Verordnung wurden die bestehenden FFH-Gebiete in den Status von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) überführt und auch die jeweiligen maßgeblichen Bestandteile der Lebensraumtypen und Arten definiert. Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele, also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in einem FFH- Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten nach den Anhängen I und II FFH-RL. Diese ergeben sich aus der Schutzerklärung (Natura 2000-LVO M-V) bzw. aus dem Managementplan für das Gebiet. Seitens der unteren Naturschutzbehörde kann einem Plan deshalb nur zugestimmt werden, wenn nachgewiesen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen sind.		
Rechtsgrundlagen **BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) **NatSchAG** Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66) **Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg** Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

EG-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L20/7) **Natura 2000-LVO M-V** Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011 **Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE)** Herausgeber Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Neufassung 2018		
FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr **Untere Straßenverkehrsbehörde** Gegen das o. g. Vorhaben werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Einige Hinweise zur möglichen Verkehrsführung möchte ich dennoch geben: Zu klären ist, welche Beschilderung des B-Plan-Gebietes Nr. 2 angestrebt wird. Die Verwaltungsvorschrift zur StVO stellt klare Vorgaben zur Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches heraus, die ich kurz nennen möchte: -sehr geringe Frequentierung durch Verkehr, -eine überwiegende Aufenthaltsfunktion muss vorliegen, -ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite ist erforderlich, -Vorsorge für den ruhenden Verkehr ist zu treffen und mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden. Möglich wäre auch die Ausschilderung einer Tempo-30-Zone. Auch hier gibt es planungsrelevante Vorgaben. Die Errichtung einer solchen Zone soll auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung vorgenommen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan kann mit seinen Festsetzungen der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung nicht vorgreifen. Gleichwohl ist seitens der Gemeinde vorgesehen, die Verkehrsflächen als Mischverkehrsfläche, umgangssprachlich Spielstraße, anzulegen, sodass aufgrund der baulichen Ausgestaltung eine Befahrbarkeit nur in Schrittgeschwindigkeit möglich ist. Aufgrund der geringen Frequentierung wird ein separater Gehweg oder Geh-/Radweg für nicht erforderlich gehalten.	Berücksichtigen.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Sie kommt nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer. Es gilt die Grundregel "rechts vor links". Sollte die Ausschilderung als verkehrsberuhigter Bereich nicht verfolgt werden, wäre zu prüfen, ob die Realisierung eines gemeinsamen Geh- und Radweges (VZ 240) mit einem Mindestmaß von 2,50m möglich ist. Dies stellt einen enormen Sicherheitsgewinn für Radfahrer/innen dar. Bei der Realisierung eines reinen Gehweges müssten Radfahrer/innen sich auf der Straße fortbewegen.		
Sofern im Zuge der Bauarbeiten öffentlicher Verkehrsgrund beansprucht wird, ist ein Antragsverfahren nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung gegenüber der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu eröffnen. Sollte durch den Neubau des B-Plan-Gebietes Nr. 2 Beschilderung versetzt bzw. ergänzt oder gar entfernt werden soll, ist ein Antragsverfahren gegenüber der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu eröffnen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

FD Kreisinfrastruktur/ FG Hoch- und Straßenbau **Als Straßenaufsichtsbehörde** Entsprechend den vorliegenden Planunterlagen ergeht folgende Stellungnahme: 1. Für die zu planenden Straßen und Nebenanlagen sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, Grundmaße für Verkehrsräume und lichte Räume von Kraftfahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern, Flächen für Kurvenfahrten (Kurvenverbreiterungen) und Sichtweiten entsprechend RASt 06 einzuhalten. Maste der Straßenbeleuchtung, Schaltschränke usw. sind außerhalb des Lichtraumprofils der Straßen und Nebenanlagen anzuordnen. Flächen für Abstände zu Grundstückseinfriedungen oder Einbauten wie z.B. Straßenlampen neben den Fahrbahnen sind bei den öffentlichen Verkehrsflächen zusätzlich zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.	Kenntnisnahme.
2. Lt. Begründung soll der Strandweg als öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich vorgesehen werden. Dies ist in der Planzeichnung so nicht dargestellt. Hier ist Übereinstimmung herzustellen. In einem verkehrsberuhigten Bereich dürfen die Fußgänger die Straße in gesamter Breite nutzen und Kinderspiele sind überall erlaubt. Damit wäre ein separater Gehweg, abgetrennt durch einen Bord zur Fahrbahn hin, nicht zulässig.	Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.	Berücksichtigen.
3. Die Wendeeinrichtung ist ausreichend groß für ein dreiachsiges Müllfahrzeug vorzusehen. Die Freihaltezonen sind zu berücksichtigen.	Die Wendeeinrichtung wurde bereits für ein dreiachsiges Müllfahrzeuge ausgelegt.	Kenntnisnahme.
4. Die Einmündung in die Bergstraße ist mit dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Die Ausführungsunterlagen für die öffentlichen Erschließungsstraßen sind gemäß § 10 StrWG-MV der Straßenaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst Nach Durchsicht der Planungsunterlagen ergeben sich von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst zu dem o. g. Vorhaben keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
Abfallwirtschaftsbetrieb Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Durch die Ausweisung einer Wendeanlage und dem dort anzusetzenden Behältersammelplatz kann die Abfallentsorgung grds. gewährleistet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
Für die weitere Planung wird um Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise gebeten: 1. Derzeit werden im LK NWM 3 bzw. 4 achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 35 t eingesetzt. Die Straßen und Wege müssen entsprechend tragfähig ausgebaut sein. 2. Die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge (vgl. RASt 06, Bild Nr. 23, 24) sind bei der (Neu-) Gestaltung der Straßenflächen sowie deren Einmündungen zu berücksichtigen. 3. Zur sicheren Befahrung bedarf es einer lichten Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtraumprofil hineinragen. 4. 4. Die Straßen- und Fußgängerflächen sind so anzulegen, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter keine Beeinträchtigungen sowohl für den Straßen- als auch Fußgängerverkehr entstehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechendes Gutachten wurde bereits beauftragt und ist in Abstimmung.	Berücksichtigt.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

5. 5. Die Geplante Wendeanlage ist von Hindernissen (z.B. baulichen Anlagen, parkenden PKW) freizuhalten.		
Nr. 2 Landkreis Nordwestmecklenburg, Der Landrat, Kataster- und Vermessungsamt (Schreiben vom 18.07.2023)		
Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden. Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen. **Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.**	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Nr. 3 Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, untere Forstbehörde (Schreiben vom 28.07.2023)		
Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V wird nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Grevesmühlen für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes[v] und entsprechend § 2 des Waldgesetzes[vi] für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung genommen: **Der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Stadt Dassow wird aus forstrechtlicher Sicht nicht zugestimmt.** Begründung: Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Dassow in der Gemarkung Pötenitz, Flur 3, Flurstücke 15/1, 16/1, 16/2, 17/1, 17/3, 17/4, 18, 183, und 16 (teilweise) ist das Forstamt Grevesmühlen zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt. Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LWaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes. Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass sich östlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Wald i. S. § 2 LWaldG befindet (Gemarkung Pötenitz, Flur 4, Flurstück 35). Gemäß § 20 (1) LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Der Abstand bemisst sich im Falle der Errichtung einer baulichen Anlage von der Traufkante des Waldes (lotrechte Projektion des Baumkronenaußenrandes) bis zur geplanten baulichen Anlage.	Der Stellungnahme wird gefolgt und die Planunterlagen entsprechend angepasst, sodass der Waldabstand von Bebauung freigehalten wird.	Berücksichtigung.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Ein Teil der Baufenster im östlichen Bereich des Bebauungsplanes unterschreiten den gesetzlich vorgesehenen Waldabstand von 30 m. Eine Bebauung innerhalb des Waldabstandes ist ausgeschlossen und kann nicht zugestimmt werden.		
Für die Beurteilung des Waldabstandes wird für den gesamten B-Plan auf die im Zusammenhang mit dem Teilbereich der 5. Änderung des BP Nr. 2 „Schlossbereich – Wiesenkamp“ ergangene Waldumwandlungserklärung verwiesen. Der auf Basis dieser erklärten Waldumwandlung sich dann ergebene Waldabstand betrifft für die 6. Änderung des B-Planes mindestens noch das nordöstlichste Baufenster als ein mit dem § 20 Landeswaldgesetz unvereinbares Bauvorhaben. Dieser Sachverhalt wurde am 27.7. mit den beauftragten Planungsbüros vor Ort erörtert. **Der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Stadt Dassow wird aus forstrechtlicher Sicht nicht zugestimmt, Änderungen sind erforderlich.**	Die 5. Änderung des BP Nr. 2 dient als Grundlage für die 6. Änderung des BP Nr. 2, da davon ausgegangen werden kann, dass aufgrund des Fortschritts des Verfahrens dieses schneller zum Abschluss kommt. Die Anpassung der Planunterlagen erfolgt demnach auf Basis der Waldumwandlung und unter Einhaltung des dann geltenden Waldabstands.	Berücksichtigt.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Nr. 4 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Schreiben vom 31.07.2023)		
Nach Prüfung der übersandten Unterlagen wird in der Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen: **1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten** Die o. g. Planungsunterlagen wurde aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Durch das o. g. Vorhaben wird lt. den Unterlagen eine landwirtschaftliche Nutzfläche (Brache) teilweise betroffen sein. Für diese Fläche wurde im Jahr 2023 keine Flächenzahlung beantragt. Unvorhergesehene und durch die o. g. Maßnahme zerstörte Dränagen an der danebenliegenden Ackerfläche sind unverzüglich wiederherzustellen oder in geeigneter Weise zu verlegen. Der betroffene Eigentümer unvorhergesehen zerstörter Dränagen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Es werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken werden deshalb nicht geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Gemäß § 5 Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66; letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)) ist die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechendes Gutachten wurde bereits beauftragt und wird mit dem Entwurf vorgelegt.	Berücksichtigen.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Fachbehörde für Naturschutz u.a. zuständig für den Vollzug des Naturschutzrechts im Bereich der Küstengewässer (hier: Ostsee) sowie für das Management und die Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000" (Europäische Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung). Die Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete in dem Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden. Im Übrigen ist nach § 6 NatSchAG M-V die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwest-mecklenburg für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften zuständig. Hiermit werden als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise gegeben: Das o.g. Vorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe zur folgenden Natura 2000-Gebieten: > Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB), DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave" > Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA), DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See". Diese Gebiete wurden gemäß Natura 2000-Gebiete Landesverordnung (GVOBI. M-V, 2011, S. 462) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBI. M-V, 2018, S. 107, ber. S. 155) zu einem besonderen Schutzgebiet erklärt. Zudem benennt die Landesverordnung den Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Gebiete und ist somit die verbindliche Rechtsgrundlage. Für beide Gebiete wurden Managementpläne erarbeitet, in denen die Erhaltungsziele konkretisiert und die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt sind, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden. Die		

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Managementpläne sind die verbindliche Handlungsgrundlage bzw. dienen als Fachgrundlage für die Entscheidungen der Naturschutzverwaltung. Die Pläne sind auf der Homepage des Amtes (https://www.stalumv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflecre/NATURA-2000/Manaqement/) abrufbar und können als Fachgrundlage für die Erstellung der Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG genutzt werden. Gemäß § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.		
Die Beurteilung aller naturschutzrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Prüfung der Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete erfolgt durch die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg. Dabei ist auch zu prüfen, ob sich das Vorhaben erheblich auf die Schutzgüter der betroffenen Natura 2000-Gebiete im Bereich der Küstengewässer auswirken kann (z.B. durch höhere Besucher- und Gästezahlen).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechendes Gutachten wurde bereits beauftragt und wird mit dem Entwurf vorgelegt.	Berücksichtigen.
3.2 Wasser Keine Änderung der bereits abgegebenen Stellungnahme aus dem Jahr 2020.	Stellungnahme zur 2. Änd. BP Nr.2 (2010): „Gegen die 2. Änderung des B-Planes Nr. 2 bestehen keine wasserrechtlichen Bedenken. Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes -V (LWaG) und	Kenntnisnahme

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

	wasserwirtschaftliche Anlagen in der Zuständigkeit werden nicht berührt.“	
3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz — LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben. Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung – etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Nr. 5 Amt Schönberger Land - Brandschutz (Schreiben 12.09.2023)		
Bei der Brandbekämpfung kommt der zeitnahen optimalen Löschwasserversorgung eine große Bedeutung zu. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, seit dem 21. Februar 2002 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334,394) sind die Gemeinden verpflichtet, die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Im Idealfall kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem abgesichert werden (Hydranten). Hierbei müssen die Vorgaben aus dem Regelwerk für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) erfüllt sein und die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserbereitstellung nach DIN 18 230 (für Brandlastberechnung) berücksichtigt werden. Ferner sind Löschwasserentnahmestellen nach DIN 14210 (Löschwasserteiche), 14220 (Löschwasserbrunnen) und 14230 (Löschwasserbehälter) in die Löschwasserversorgung mit einzubeziehen.	Die entsprechenden Richtlinien werden im weiteren Verfahren beachtet.	Berücksichtigen.
Der erforderliche Löschwasserbedarf soll mindestens für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Im Extremfall kann eine Löschwasserentnahmestelle bis zu 300 m vom Schutzobjekt entfernt liegen. Für den ersten Angriff einer Feuerwehreinheit ist dieser Abstand jedoch zu groß, da der Aufbau der Schlauchleitung wertvolle Löschzeit in Anspruch nimmt. Deshalb wird empfohlen, um die Löschwasserversorgung auch innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 2 mit kurzen Wegen abzusichern, einen weiteren Hydranten in zentraler Lage zwischen den Gebäuden auf dem Gelände zu errichten. (Optimaler Hydrantenabstand 150 Meter). Sofern offenen Gewässern Bedeutung als Löschwasserentnahmestelle beigemessen werden soll, so ist die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein weiterer Hydrant ist im Plangebiet vorgesehen.	Berücksichtigt.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

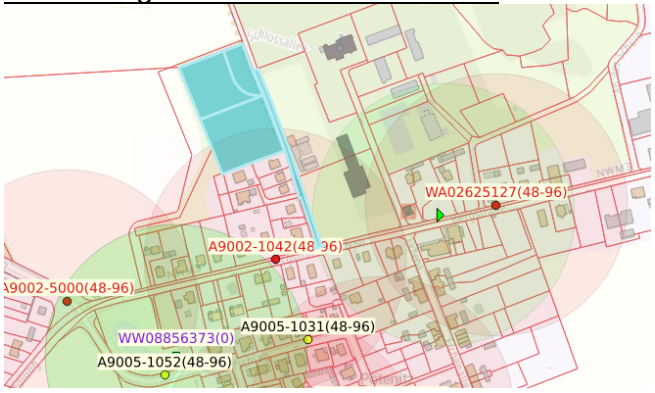
Einrichtung einer frostfreien Entnahmestelle für die sofortige Wasserentnahme vorzunehmen.

Löschwasserentnahmestellen

Lösch-wasser-bereich	**Art der Löschwasserentnah-mestelle**	**Lage der Löschwas-ser-ent-nahme-stelle**	**Leistungsver-mögen der Löschwasser-entnahme-stelle**
1	Unterflurhydrant, AutoID 768, Nummer A9002-1042	Bergstraße im Gehweg Höhe Haus Nr. 12/14	48-96 m³/h

Bei der Betrachtung der dargestellten Löschwassermenge muss beachtet werden, dass die Leistung nur bei Einzelentnahme aus einem einzigen Hydranten erbracht werden kann. Es liegen weitere Hydranten auf derselben DN 150 Leitung. Bei einer gleichzeitigen Wasserentnahme aus mehreren Hydranten kann das maximale Leistungsvermögen der Entnahmestellen geringer ausfallen.
Die Leistung der einzelnen Hydranten darf nicht summiert werden. Sofern ein Löschwasserbedarf über dem Grundschutz von 48m³/h besteht, kann dies nicht über das Trinkwassernetz gewährleistet werden und eine alternative Löschwasserentnahmemöglichkeit (LW-Teich, Brunnen, Zisterne) ist nachzuweisen.

Darstellung des Löschwasserbereichs



II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Aus Sicht des Vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Dassow ergeben sich zu der o.g. Satzung weitere folgende Hinweise: • Für den Geltungsbereich der Satzung ist eine ausreichende Löschwasserbereitstellung nach DIN 18 230 und des DVGW-Arbeitsblattes 405 oder einer Löschwasserentnahmestelle nach DIN 14210 oder 14230 zu gewährleisten. • Gemäß der Begründung zur Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Stadt Dassow für die Ortslage Pötenitz „Schlossbereich – Wiesenkamp/ Strandweg"' der Stadt Dassow / OT Pötenitz ist die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwassermenge für die Dauer von 2 Stunden über Hydranten in Ergänzung mit einer Zisterne im Bebauungsgebiet in westlicher Lage vorgesehen, so dass die erforderliche Löschwassermenge in einem Umkreis von maximal 300m um ein Brandobjekt entnommen werden kann. • *Die tatsächlich erforderliche Löschwassermenge für das Plangebiet ist durch ein Gutachten eines Brandschutz-Sachverständigen nachzuweisen.*		

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Nr. 6 Zweckverband Grevesmühlen (Schreiben vom 11.08.2023)		
Mit Schreiben vom 14.07.2023 baten Sie um unsere Stellungnahme zum Vorentwurf der Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Stadt Dassow (Planungsstand Vorentwurf vom 24.04.2023). Durch den Zweckverband Grevesmühlen kann diesem Entwurf auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben werden, wenn bei der weiteren Planung bzw. Durchsetzung des Bebauungsplanes die nachstehend gegebenen Hinweise bzw. erhobenen Forderungen berücksichtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
<u>1. Allgemeines</u> Damit die in dem Entwurf dargestellten Vorstellungen zur Versorgung des B-Planes mit Trinkwasser und zur Entsorgung des Abwassers über die Anlagen des Zweckverbandes erfüllt werden können, müssen diese in ihrer Gesamtheit mit dem ZVG abgestimmt werden und über eine Erschließungsvereinbarung vor Satzungsbeschluss geregelt werden. In dieser sind u.a. die Leistungen der inneren und äußeren Erschließung, die durch den Erschließungsträger zu erbringen sind und die Übernahme sämtlicher Kosten der Erschließung des B-Planes durch den Erschließungsträger zu regeln, bzw. das Finanzierungskonzept der gesamten Maßnahme festzulegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte werden im städtebaulichen Vertrag gesichert.	Berücksichtigen.
Innerhalb der Baugebiete sind Geh-. Fahr- und Leitungsrechte ausgewiesen, die für die Erreichbarkeit der Baugrundstücke erforderlich sind. Diese Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden zugunsten der Anlieger und zugunsten der Ver- und Entsorger aufgenommen und zusätzlich durch Baulasteintragung / Grunddienstbarkeit gesichert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Anlieger:innen und der Ver- und Entsorger wurden bereits aufgenommen.	Berücksichtigt.

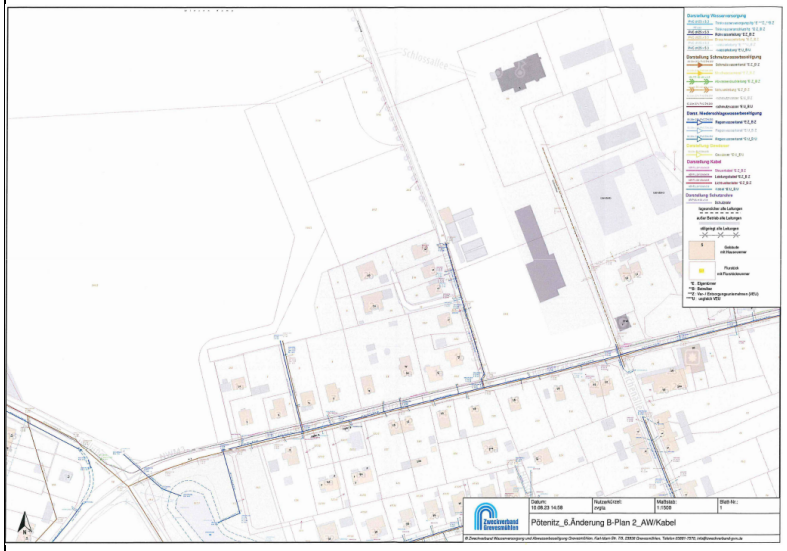
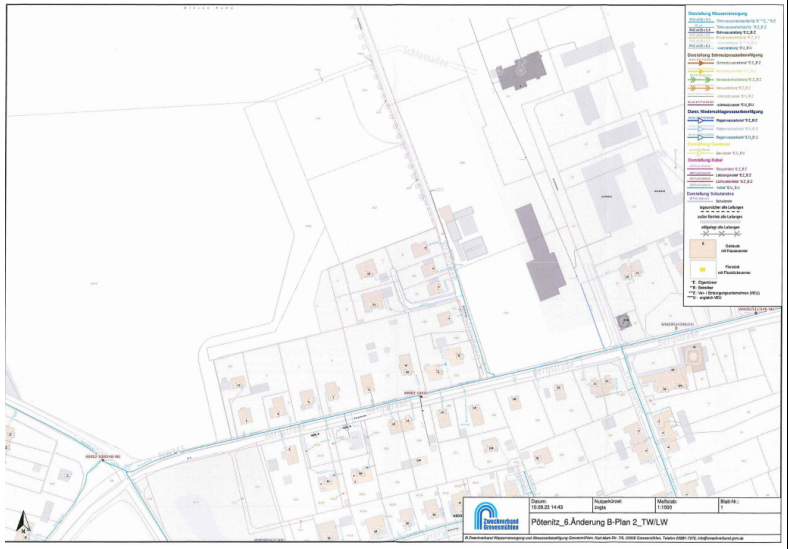
II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Sicherzustellen ist ebenfalls, dass alle Leitungen, die sich nicht im öffentlichen Bauraum befinden, unbedingt in geeigneter Form zu sichern sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Berücksichtigung.
Der Bau und die Benutzung einer Eigenwassergewinnungsanlage (z.B. zur Regenwassernutzung) ist auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 der AVB WasserV gesondert beim ZVG zu beantragen und bedarf der Genehmigung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
Alle Grundstücke des Plangebietes unterliegen dem Anschluss - und Benutzungszwang gemäß der gültigen Satzungen des ZVG und sind entsprechend der Beitragssatzung im Abwasserbereich beitragspflichtig. Die Kosten für eventuell notwendige Umverlegungen oder Änderungen an den Leitungsbeständen des ZVG hat der Erschließer bzw. Grundstückseigentümer zu tragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
<u>2. Wasserversorgung</u> Zur Versorgung des neu zu erschließenden Gebietes, muss das Leitungsnetz von der Bergstraße aus so erweitert werden, dass alle derzeitigen und zukünftigen Bedarfsmengen bereitgestellt werden können. Welche Leistungen hierfür erforderlich sind, ist in einer gesonderten Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern des Zweckverbandes zu führen. Die Herstellung des neuen Leitungsbestandes sollte aus Kostengründen in Zusammenhang mit dem geplanten Straßenbau im Strandweg erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Fachplanung wurde bereits beauftragt und ist in Abstimmung. Der Vorhabenträger hat sich vertraglich bereits zum Ausbau des Strandwegs verpflichtet.	Berücksichtigen.
<u>3. Abwasserentsorgung - Schmutzwasser</u> Zur Entsorgung des Schmutzwassers in dem neuen Ferienhausgebiet müssen neue Schmutzwasserleitungen verlegt werden. In der weiteren Vorbereitung der Planung ist zu prüfen, ob die Kapazitäten der vorhandenen Leitungen und Anlagen ausreichend sind, um auch das Schmutzwasser aus der neu zu schaffenden Bebauung problemlos ableiten zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Fachplanung wurde bereits beauftragt und wird mit dem Zweckverband abgestimmt.	Berücksichtigen.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

können. Evtl. sind auch Veränderungen an den vorhandenen Anlagen und Systemen erforderlich.		
Zur Einbindung der neu herzustellenden Schmutzwasserkanalisation auf dem Grundstück von Bergstraße Nr. 5 sind entsprechende Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Anlieger:innen und der Ver- und Entsorger wurden bereits aufgenommen.	Berücksichtigt.
4. Abwasserentsorgung - Oberflächenwasser Die ortsnahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist im Plangebiet nur mit hohem Aufwand möglich. Dementsprechend ist eine zentrale Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers vorgesehen. Des Weiteren ist hierfür eine gedrosselte Ableitung vorzusehen, die den natürlichen Oberflächenabfluss der Fläche nicht übersteigt. Somit ist die zu versiegelnde Fläche je Baugrundstück entsprechend zu begrenzen und ausreichend Platz für private Rückhalte- und Versickerungsanlagen der Grundstückseigentümer vorzusehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Fachplanung wurde bereits beauftragt und wird mit dem Zweckverband abgestimmt.	Berücksichtigen.
Zur Einbindung der neu herzustellenden Niederschlagswasserkanalisation auf dem Grundstück von Bergstraße Nr. 5 sind entsprechende Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Berücksichtigt.
Mit Erschließung des Plangebietes ist die geplante Erweiterung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens und des Leitungsbestandes entsprechend der Planung vom 30.11.2007 umzusetzen und vorab durch eine wassertechnische Berechnung unter Berücksichtigung der Mehrmengen zum derzeitigen Bebauungszustand zu bestätigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Fachplanung wurde bereits beauftragt und wird mit dem Zweckverband abgestimmt.	Berücksichtigen.
5. Löschwasser Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereitstellen. In der Bergstraße befindet sich der vertraglich zu Löschwasserzwecken gebundene Hydrant A90002-1042 mit einer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Richtlinien werden beachtet. Ein weiterer Hydrant ist im Plangebiet vorgesehen.	Berücksichtigen.

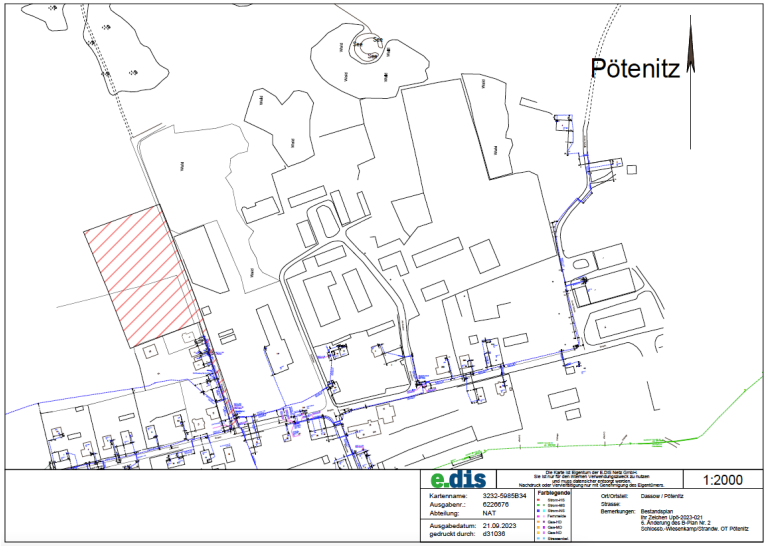
II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Leistung von 48-96 m^3/h. Ob dieser für die Bedarfsdeckung ausreichend ist, ist mit der Gemeinde zu klären. Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.   		

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Nr. 7 Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Schreiben vom 16.08.2023)		
Satzungsgemäßes Ziel des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit besonderem Augenmerk auf die aquatischen Ökosysteme des Landes. Nach dem § 15 des BNatSchG müssen bei einem Eingriff in die Natur vermeidbare Störung unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden. Daher wird die geplante umweltfachliche Bewertung geprüft. Aufgrund der starken anthropogenen Vorprüfung des Maßnahmengebiets wird die Aufstellung des Bebauungsplans bei entsprechender Kompensation grundlegend als vertretbar bewertet. Der Kompensationsbedarf muss anhand einer entsprechenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ermittelt werden. Diese naturschutzfachliche Bewertung sollte den Hinweisen zur Eingriffsregelung des Landes entsprechen. Zusätzlich sollten geeignete artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen integriert werden, um negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt während der Umsetzung auszuschließen bzw. deren Umfang zu reduzieren. Für das Verfahrensgebiet erscheinen in diesem Zusammenhang vor allem die Amphibien sowie die Avifauna relevant. Es wird darauf verwiesen, dass im Maßnahmengebiet gesetzlich geschützte Biotopstrukturen dokumentiert wurden, wodurch eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 20(3) NatSchAG M-V bei der UNB NWM einzuholen ist. Im Rahmen des nachfolgenden Beteiligungsverfahrens werden sie sich zu den definierten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen äußern.	Eine Umweltprüfung wurde bereits beauftragt und wird der Begründung beigefügt.	Berücksichtigen.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Nr. 8 E.DIS Netz GmbH (Schreiben 21.09.2023)		
In der Anlage übersendet die E.DIS Netz GmbH aktuelle Planauszüge mit ihren eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Sie weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zur Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.  Sollte eine Umverlegung von Anlagen erforderlich werden, erbitten sie einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden sie dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung ihrer Anlagen unterbreiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Ausbauplanung des Strandwegs übernommen.	Kenntnisnahme.
Nachfolgend möchten sie allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigt werden sollen. Für den Anschluss an ihr Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Abhängig der entsprechend angemeldeten Leistung und der jeweils geforderten Versorgungssicherheit werden ihre Nieder- und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Ausbauplanung des Strandwegs übernommen.	Kenntnisnahme.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

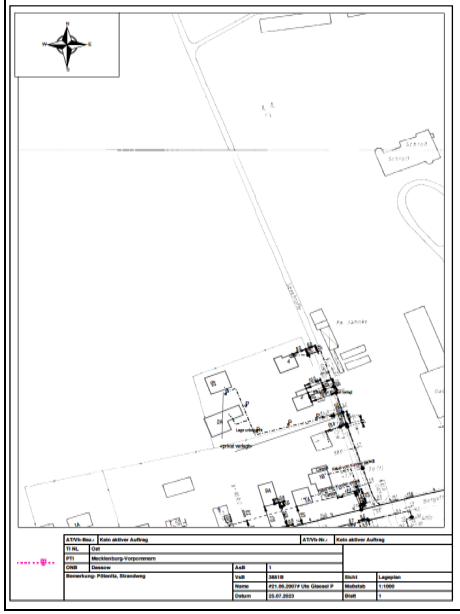
Mittelspannungsnetze ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls neue Transformatorenstationen errichtet. Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 befindliche Leitungstrassen genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft. Für neu zu errichtende Transformatorenstationen werden grundsätzlich Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, genutzt.		
Zur weiteren Beurteilung, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, benötigen sie rechtzeitig einen Antrag mit folgenden Informationen: • Lage- bzw. Bebauungsplan vorzugsweise im Maßstab 1:500 • Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf • Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf • vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf • Namen und Anschrift des Erschließungsträgers Nach Antragstellung unterbreiten sie dem Erschließungsträger das Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Ausbauplanung des Strandwegs übernommen.	Kenntnisnahme.
Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten sie darauf, ihre Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Sie halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit ihnen durchzuführen. Dazu benötigen sie dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Ausbauplanung des Strandwegs übernommen.	Kenntnisnahme.
Zu ihren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Ausbauplanung des Strandwegs übernommen.	Kenntnisnahme.

0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich. Es wird gebeten zu beachten, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich erfolgen muss.		
Nr. 9 Deutsche Telekom (Schreiben vom 25.07.2023)		
Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nimm sie wie folgt Stellung: Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Es wird gebeten, die überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Gegen die o. g. Planung hat die Telekom dann keine Einwände, wenn für sie die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Es wird gebeten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Es wird gebeten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan mit aufzunehmen: In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien).	Die Auswahl des Netzbetreibers obliegt am Ende der Eigentümerin und ist nicht im Bebauungsplanverfahren zu regeln.	Nicht berücksichtigt.
Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Es wird gebeten daher sicherzustellen, dass > für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, □ der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern, > eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, > die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. > entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen „Privater Stichweg“ mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden Leitungsrechte für alle Versorgungsträger eingetragen.	Berücksichtigt.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."		
Vorbehaltlich einer internen Wirtschaftlichkeitsprüfung ist die Telekom an einer koordinierten Erschließung des B-Planes sehr interessiert. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens **6 Monate** vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.  Im Fall einer Erschließung durch die Telekom stellen Sie uns bitte die Ausbaupläne (Parzellierungspläne, Straßenbaupläne, Querschnitte usw.) in elektronischer Form als pdf-Datei zur Verfügung. Den Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung sieht die Telekom in der Regel als notwendig an.	Die Auswahl des Netzbetreibers obliegt am Ende der Eigentümerin und ist nicht im Bebauungsplanverfahren zu regeln.	Kenntnisnahme.

II) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Nr. 10 Bergamt Stralsund (Schreiben vom 08.08.2023)		
Die zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Dassow für die Ortslage Pötenitz „Schlossbereich — Wiesenkamp/Strandweg" berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG), aber Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
Im Bereich der Straßenanbindungsfläche (Bergstraße) verläuft eine Erdgashochdruckleitung der Travenetz GmbH; die Integrität ist nicht zu beeinträchtigen. Diese bestehende Leitung ist bei der weiteren Planung ausreichend zu berücksichtigen. Für notwendige Abstimmungen im Bereich der Leitung wenden Sie sich bitte an die Travenetz GmbH. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.

III) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden ausdrücklich keine Bedenken, ggf. Hinweise vorgebracht:

Nr. 11 Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen (Schreiben vom 17.07.2023)		
In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Es wird gebeten auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden zu beteiligen, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen. (ES WURDE KEINE ANLAGE MITGESCHICKT)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
Nr. 12 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Schreiben vom 04.08.2023)		
Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 14.07.2023 keine Stellungnahme ab. Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, wird gebeten, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung der Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.

III) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden ausdrücklich keine Bedenken, ggf. Hinweise vorgebracht:

Nr. 13 Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung 3 (Schreiben vom 19.07.2023)		
Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Es wird gebeten sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt** zu wenden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Nordwestwecklenburg wurde bereits beteiligt.	Kenntnisnahme.
Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Auf der Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.

III) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden ausdrücklich keine Bedenken, ggf. Hinweise vorgebracht:

Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Es wird gebeten, diese Hinweise in Zukunft zu beachten.		
Nr. 14 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 19.07.2023)		
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenebn Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
Nr. 15 Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 04.08.2023)		
Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. **Das Änderungsgebiet liegt weiter von einem Schienenweg des Bundes entfernt. Belange des EBA sind erkennbar nicht betroffen.**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
Nr. 16 Straßenbauamt Schwerin (Schreiben vom 27.07.2023)		
Die Unterlagen wurden zwischenzeitlich eingesehen und es wird wie folgt Stellung genommen: Der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Dassow kann in der eingereichten Fassung zugestimmt werden. Im beplanten Bereich sind keine Bundes- oder Landesstraßen betroffen. Die Belange des Straßenbauamtes Schwerin werden nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

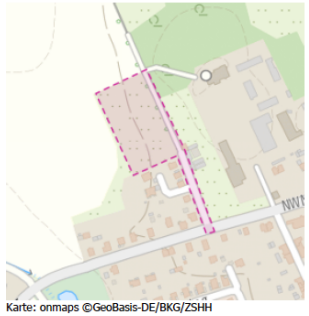
III) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden ausdrücklich keine Bedenken, ggf. Hinweise vorgebracht:

Nr. 17 Hauptzollamt Stralsund (Schreiben vom 15.08.2023)		
Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zur Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Stadt Dassow für die Ortslage Pötenitz „Schlossbereich – Wiesenkamp/Strandweg“ folgendes an: 1. Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf. 2. Darüber hinaus werden folgende **Hinweise** gegeben: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit wird rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hingewiesen. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Nr. 18 Deutscher Wetterdienst (Schreiben vom 09.08.2023)		
Der DWD hat keine Einwände gegen die vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Hinweis: Es wird gebeten, Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

III) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden ausdrücklich keine Bedenken, ggf. Hinweise vorgebracht:

<table>
<tr><td colspan="3">Nr. 19 50Hertz Transmission (Schreiben vom 18.07.2023)</td></tr>
<tr><td>Nach Prüfung der Unterlagen teilt die 50Hertz Transmission GmbH mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von ihnen betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.
Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</td><td>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</td><td>Kenntnisnahme</td></tr>
<tr><td colspan="3">Nr. 20 GDMcom GmbH (Schreiben vom 21.07.2023)</td></tr>
<tr><td>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:
<table><tr><th>Anlagenbetreiber</th><th>Hauptsitz</th><th>Betroffenheit</th><th>Anhang</th></tr><tr><td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td><td>Halle</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) [1]</td><td>Schwaig b. Nürnberg</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>ONTRAS Gastransport GmbH [2]</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>VNG Gasspeicher GmbH [2]</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr></table>[1] Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
[2] Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.
Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!
Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</td><td>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</td><td>Kenntnisnahme</td></tr>
</table>

III) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden ausdrücklich keine Bedenken, ggf. Hinweise vorgebracht:

 PE-Nr.: 08436/23 Reg.-Nr.: 08436/23 ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.		
Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. <u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Es wird gebeten zu beachten, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

III) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden ausdrücklich keine Bedenken, ggf. Hinweise vorgebracht:

III) Nachbargemeinden

Nr. 1 Hansestadt Lübeck, Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 11.08.2023)		
Aus Sicht der unteren Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck bestehen keine Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplan.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
Nr. 2 Hansestadt Lübeck, Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 16.08.2023)		
Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz der Hansestadt Lübeck nimmt aus Sicht der Landschaftsplanung, des Natur- und Immissionsschutzes und der Klimaleitstelle zur vorgelegten Planung wie folgt Stellung und bittet um Beteiligung im weiteren Verfahren: **I. Landschaftsplanerische Stellungnahme** Keine Anregungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
II. Eingriff in die Natur Keine Anregungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
III. Artenschutz und zu Natura 2000 Um eine eventuelle Betroffenheit besonders geschützter Arten auf Lübecker Gebiet und eventuelle artenschutzrechtliche Konsequenzen prüfen zu können, bittet die UNB der Hansestadt Lübeck um Zusendung des Artenschutzgutachten, gern als PDF-Datei. Damit sichergestellt ist, dass das auf Lübecker Gebiet liegende Natura 2000-Gebiet „Traveförde“ durch die B-Planung nicht erheblich beeinträchtigt wird, sollte eine FFH-Vorprüfung erfolgen.	Das entsprechende Fachgutachten wurde erstellt und der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt.	Berücksichtigt.
IV. Anpassung an den Klimawandel Keine Anregungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
V. Klimaschutz Keine Anregungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

VI. Immissionsschutz Von Seiten des Immissionsschutzes gibt es keine Betroffenheiten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Nr. 3 Gemeinde Kalkhorst (Schreiben vom 07.09.2023)		
Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat in ihrer Sitzung am 06.06.2023 den Vorentwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 für die Ortslage Pötenitz „Schlossbereich -Wiesenkamp/Strandweg" gebilligt. In der Sitzung wurde die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. **Gemeinde Kalkhorst** Beschlussvorlage BV/04/23/064 öffentlich Beschlussauszug aus der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst vom 29.08.2023 **Top 7.5 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Stadt Dassow für die Ortslage Pötenitz „Schlossbereich – Wiesenkamp/Strandweg“ Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde** Die Gemeindevertreter beraten zum Sachverhalt. **Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt, für die Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Stadt Dassow für die Ortslage Pötenitz „Schlossbereich – Wiesenkamp/Strandweg“ weder Anregungen noch Bedenken zu äußern. **Abstimmungsergebnis:** Anzahl der Mitglieder: 13 davon anwesend: 8 Zustimmung: 8 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0 Befangenheit: 0 Nach Prüfung der Unterlagen in der Sitzung der Gemeindevertretung Kalkhorst vom 29.08.2023 teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Gemeinde Kalkhorst nicht berührt werden. Daher äußert die Gemeinde Kalkhorst weder Anregungen noch Bedenken zu o.g. Änderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

III) Nachbargemeinden

Nr. 4 Stadt Klütz (Schreiben 07.08.2023)		
Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat in ihrer Sitzung am 06.06.2023 den Vorentwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 für die Ortslage Pötenitz „Schlossbereich - Wiesenkamp/Strandweg" gebilligt. In der Sitzung wurde die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Belange der Stadt Klütz werden nicht berührt. **Daher äußert die Stadt Klütz weder Anregungen noch Bedenken zu o.g. Änderung.**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

IV) Öffentlichkeit

Nr. 1 Pro Natur Pötenitz e.V. (Schreiben vom 26.07.2023)		
Mit Bezug auf die o.g. Änderung (Auslegefrist/ Einspruchsfrist 10.8.2023) legt der Pro Natur Pötenitz e.V. EINSPRUCH ein bzw. gibt folgende STELLUNGNAHME ab. • Mit großer Überraschung haben sie von der Sitzung der Stadtvertretung erfahren. Es gab hierzu keinerlei Informationen im Amtsblatt. Auch zahlreiche Nachfragen seitens Pro Natur Pötenitz e.V. beim Amt Schöneberger Land, ob Bauplanänderungen, Änderungen zum Flächennutzungsplan in Pötenitz anstehen würden, wurden verneint. Auch die Aussage in der Antragstellung, dass es einen Vertrag zwischen Investor und Stadt gibt, stimmt sie bedenklich, da die Stadt ohne ihre Einwohner zu fragen keine Baurechte o.ä. vergeben darf, bzw. solche Verträge nicht bindend sind (vgl. hierzu Kohlhofspitze Travemünde).	Der Amtlichen Bekanntmachung der Stadt Dassow (gez. 20.06.2023 Die Bürgermeisterin) ist zu entnehmen, dass die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung auch im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 22.06.2023 bekannt gemacht wurde.	Kenntnisnahme.
• Insbesondere ist bei diesem Vorentwurf nicht eingeplant wie sich die Schlossbebauung mit dieser geplanten Bebauung verträgt bzw. sind alle Gutachten, die ohne die gesamte Bebauung (Schloss und neues Gebiet) erfolgt sind, hinfällig, da sich die Emissionen / Immissionen, Abwasser, Zuwegungen, PKW Bewegungen etc. massiv ändern.	Die Umweltprüfung nimmt auch mögliche Auswirkungen in den Blick, die sich im Zusammenwirken benachbarter Planungen ergeben könnten.	Kenntnisnahme.
• Der Flächennutzungsplan (Bürgermeisterin Dassow erwähnte in einem gemeinsamen Termin, dass u.a. 530 Betten in diesem und weitere Details ausgewiesen sein sollen) wird vollständig durch die Bebauung des alten Schlosses umgesetzt, damit ist die touristische Bettenkapazität für Pötenitz erschöpft. Es ist nicht einzusehen warum nun weitere ca. 120 Betten genehmigt werden sollen (15 Häuser mit je 2 Wohnungen a 4 Personen). Besonders bedenklich stimmt der Überschuss an / Hotelbetten ggü. Der Einwohnerzahl von Pötenitz (ca. 350) !	Die Stellungnahme wurde unter falschen Annahmen abgegeben. Es sind 15 Häuser mit je einer Wohnung vorgesehen. Entsprechend ergibt sich bei einer Belegung von 3 – 4 Personen, eine Bettenanzahl von max. 52. Dies entspricht der Bettenkapazität, die bei der seinerzeitigen Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der dortigen FFH-Verträglichkeitsuntersuchung angenommen worden ist. Der Stellungnahme des Amts für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (Schreiben vom 08.09.2023) ist zu entnehmen, dass die 6. Änderung des B-Plans Nr. 2 sich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.	Nicht berücksichtigt.

IV) Öffentlichkeit

• Grundsätzlich ist fraglich wieso überhaupt eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans erfolgen soll. Zur touristischen Nutzung ist eine Tennishalle vorgesehen, dies unterstützen wir ausdrücklich. Jegliche Bebauung mit Ferienhäusern wird abgelehnt.	Die Änderung entspricht dem Aufstellungsbeschluss 01.11.2022 und entspricht der übergeordneten raumordnerischen Vorgaben: In den Tourismusentwicklungsräumen sollen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden. Insbesondere sollen die vielfältigen Formen der landschaftsgebundenen Erholung genutzt, die Beherbergungskapazitäten bedarfsgerecht erweitert und die touristische Infrastruktur verbessert werden (vgl. Programmsatz 3.1.3 (3) RREP WM). (SN Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (Schreiben vom 08.09.2023))	
• Bei der Begutachtung wurde außer Acht gelassen dass es keine Feuerwehr in Pötenitz gibt und damit das Brandschutz- und Löschkonzept nicht erstellbar ist. Dies stellt eine Gefahr für Leib und Leben dar, eine weitere Bebauung ist damit ausgeschlossen.	Das Amt Schönberger Land – Brandschutz wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben (Schreiben 12.09.2023). Die entsprechenden Richtlinien werden im weiteren Verfahren beachtet.	Kenntnisnahme.
• Bei der Begutachtung wurde ebenfalls das Entwässerungskonzept nicht beachtet. Bereits heute steht im Strandweg 1 regelmäßig das Wasser, so dass der Strandweg regelmäßig gesperrt ist. Bereits heute kommt es zu regelmäßigen Überschwemmungen im Bereich des Strandwegs, durchschnittlich 2-mal pro Jahr muss die Feuerwehr hier ausrücken. Wird nun weitere Fläche oberhalb des Strandwegs (die Schlossbebauung liegt ca. 2-3 Meter höher über NN) großräumig versiegelt und wird dann noch das bisher freie /unversiegelte Gebiet versiegelt, wird es zu erheblichen Entwässerungs- und Überschwemmungsproblemen kommen, dies ist nicht hinnehmbar.	Ein entsprechendes Gutachten wurde bereits beauftragt und ist in Abstimmung.	Berücksichtigt.

• Die Änderungen betreffen ein für die Natur wichtiges Feld / landwirtschaftliche Fläche und eine (Natur-) Wiese. Das Gebiet sollte aus Sicht des Pro Natur Pötenitz e.V. komplett unter Naturschutz mit der Ausnahme der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im bisherigen Umfang gestellt werden. Die Aussage, dass es sich um keine landwirtschaftliche genutzte Fläche handelt ist falsch, da die Weide u.a. für Pferde und Kühe genutzt wurde und in den letzten Jahren als Heuwiese regelmäßig abgeerntet wurde (Belege / Fotos vorhanden). Die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen ist daher abzulehnen. Insbesondere das Zusammenspiel von Wiese und Feld ermöglicht es der heimischen Tierwelt genug Futter zu finden und zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten haben hier ihren Lebensraum.	Der Stellungnahme des Amts für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (Schreiben vom 08.09.2023) ist folgendes zu entnehmen: Laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V und der Karte M 1:100.000 des RREP WM befindet sich der Vorhabenbereich in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl. Programmsatz 4.6 (4) LEP M-V) bzw. einem Tourismusentwicklungsraum (vgl. Programmsatz 3.1.3 (3) RREP WM) sowie einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. Programmsatz 4.5 (3) LEP M-V). Landwirtschaftliche Flächen werden mit dem in Rede stehenden Vorhaben nicht in Anspruch genommen, so dass die Belange der Landwirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Zudem hat das Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Schreiben vom 31.07.2023) folgende Stellungnahme abgegeben: „Die o. g. Planungsunterlagen wurde aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Durch das o. g. Vorhaben wird lt. den Unterlagen eine landwirtschaftliche Nutzfläche (Brache) teilweise betroffen sein. Für diese Fläche wurde im Jahr 2023 keine Flächenzahlung beantragt. […] Es werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.“	
• Sichtungen haben u.a. ergeben, dass hier seltene Amphibien leben, der streng geschützte schwarze Ölkäfer wurde gesichtet, ebenso der geschützte Feldhamster und weitere geschützte Tierarten. Ferner sind bei der Aufnahme des zu schützenden Baumbestandes eine größere Walnuss am Rand zum Feld und weitere kleine Sträucher etc. in diesem Bereich nicht mit aufgenommen worden. Dies ist nachzuholen. Ebenso fehlt eine klare Aussage, dass die Ausgleichsflächen zwischen Feld und dem betroffenen Gebiet als biotopische Ausgleichsflächen erhalten bleiben. Zahlreiche Rehe und andere Tiere benötigen diese dringend. Zusätzlich wird auf	Der Rechtsanwalt hat die Unterlagen digital am 30.08. mit der Bitte um Stellungnahme bis 15.09.2023 erhalten. Es ist keine weitere Stellungnahme eingegangen.	Berücksichtigt.

den Vorentwurf Absatz 4.1 verwiesen, in denen sie das Vorkommen von streng geschützten Amphibienarten usw. beschreiben. Schon aus diesem Grund lehnen sie eine Bebauung grundsätzlich ab. Über den RA Herr Kröger hatten wir den Artenschutzfachbeitrag und den Biotopbericht am 13.07.2023 angefordert. Leider sind die Dokumente immer noch nicht eingegangen. Es wird um Fristverlängerung der Einspruchsfrist gebeten um dazu Stellung zu nehmen.		
• Die Grundrissflächen sind viel zu groß gestaltet. 90 m^2 plus 80m^2 Terrasse plus 20 m^2 Nebenanlage plus 60 m^2 Stellplatz ergeben 250 m^2 versiegelte Fläche je Ferienhaus! Dies ist größer als z.B. die Häuser im Strandweg 2 und 3. Ferienhäuser wie auf dem Priwall oder bei der Schlossbebauung von 80 m^2 einschl. Terrassen und Nebenanlagen wären schon sehr groß, die hier angestrebte Bebauung wird als überdimensioniert abgelehnt.	Anders als bei der Schlossbebauung und dem Priwall handelt sich ausschließlich um Gebäude mit nur einer Wohneinheit, die sich städtebaulich in die Umgebung einfügen. Die Gebäude in der Nachbarschaft haben folgende Grundflächen: Strandweg 2/3 je 85qm Strandweg 4: 108 qm Strandweg 2a: 250 qm Strandweg 2b: 145 qm	Kenntnisnahme.
• Ebenso darf es auch zu keinem Tausch von Grundrissflächen kommen, d.h. die Gebäude dürfen kleiner als die vorgeschlagenen 80 m^2 einschl. Terrasse / NA sein, jedoch nicht größer (keine Durchschnittsbildung).	Dies ist durch gebäudebezogene Festsetzungen, wie Baufenster und einer maximal zulässigen Grundfläche und Terrassenfläche geregelt.	Berücksichtigt.
• Ebenso wird die Firsthöhe und der Ausbau des OG als Vollgeschoß abgelehnt. Hierdurch ergibt sich eine viel zu große Wohnfläche (180 m^2), die für eine intensive Nutzung durch 4 - 8 Personen pro Haus spricht, daher aus Lärmgründen abzulehnen ist.	Der geltende Bebauungsplan legt für das südlich angrenzende Wohngebiet eine Firsthöhe von max. 9,50 m, eine Dachneigung 38-48° und I Vollgeschoss fest. Die vorgesehene Änderung sieht aufgrund des Geländeverlaufs eine Firsthöhe von max. 9,0 m und eine Dachneigung von 45-50° vor und orientiert sich damit an der Bestandswohnbebauung, nicht an der geplanten Schlossbebauung.	Berücksichtigt.

• Ebenso ergibt sich hieraus, dass auch nicht ein Stellplatz je Haus ausreichen wird, daher noch mehr Fläche versiegelt wird bzw. es ein Parkplatzproblem auf dem jetzt schon überfüllten Strandweg entstehen wird.	Mit den vorgesehenen Festsetzungen sind zwei Stellplätze pro Ferienhaus realisierbar.	Berücksichtigt.
• Die Versorgungszentrale ist abzulehnen. Hierdurch werden insbesondere die dauergenutzten Wohnhäuser im Strandweg durch Geräusche und Gestank belästigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Energieversorgungsanlage erfüllt sämtliche Vorgaben der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere in Bezug auf Punkt 6.1 d), welcher die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten festlegt. Die akustischen Emissionen der Anlage sind auf maximal 60 dB(A) während des Tages und 45 dB(A) während der Nacht begrenzt.	Kenntnisnahme.
• Alternativ wäre hier eine Versorgungszentrale ganz am Ende des Gebietes zu planen, ebenso die Straßenführung muss von ganz hinten nach vorne erfolgen, damit die Fahrzeuge nicht an der bestehenden Bebauung entlang fahren (Geräuschbelästigung).	Aus Gründen der Verkehrsvermeidung und Reduzierung der Flächenversiegelung, wird die Energiezentrale im Süden des Gebiets, an der Wendeanlage, angeordnet.	Nicht berücksichtigt.
• Der Vorentwurf schreibt einen dauernd wechselnden Personenkreis für die Nutzung der Ferienhäuser vor. In Zusammenhang mit der Schloßbebauung ergibt das eine Gästezahl größer 10000 pro Jahr bei 350 Einwohner. Das Europäische Parlament spricht in der Forschungsarbeit TRAN hier eindeutig von Overtourism. Neben der Dominanz des Tourismus gegenüber den Interessen der Einwohner ergeben sich zudem erhebliche Auswirkungen im Bereich des Landschafts- und Tierschutzes. Die fehlende Verkehrsinfrastruktur, fehlende Einkaufsmöglichkeiten fehlender Wohnraum für Mitarbeiter und Zugänge zum Strand verbieten die Bebauung des Schloßarenals sowie dem Bereich dieses	Es sind 15 Häuser mit je einer Ferienwohnung vorgesehen. Entsprechend ergibt sich bei einer Belegung von 3 – 4 Personen, eine Bettenanzahl von max. 52. Dies entspricht der Bettenkapazität, die bei der seinerzeitigen Änderung des Flächennutzungsplans in einer im Rahmen der dortigen FFH-Verträglichkeitsuntersuchung angenommen worden ist. Der Stellungnahme des Amts für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (Schreiben vom 08.09.2023) ist zu entnehmen, dass die 6. Änderung des B-Plans Nr. 2 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Das Konzept sieht private Ferienhäuser vor, welche keine Mitarbeitenden verlangen und zu keiner Beeinträchtigung der Infrastruktur führen.	Kenntnisnahme.

Vorentwurfs. Ein Gesamtkonzept für beide Maßnahmen liegt seitens der Gemeinde nicht vor.	Auswirkungen auf die Umwelt werden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und bewertet.	
• Zufahrtskonzept: In Travemünde gibt es bereits große Zufahrtsprobleme, insbesondere auch durch Waterfront / Priwall etc. Die Bergstraße ist bereits stark frequentiert durch die massive Bebauung in Rosenhagen, Barendorf etc. Wie soll der Verkehr für weitere 530 Betten und nun weitere 120 Betten geregelt werden? Hier ist ein schlüssiges Konzept gemeinsam mit Travemünde / Priwall vorzulegen. Auch ist das Ausweichen auf vermeintliche Umgehungsstraßen in Pötenitz schlüssig zu vermeiden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind 15 Häuser mit je einer Wohnung vorgesehen. Entsprechend ergibt sich bei einer Belegung von 3 – 4 Personen, eine Bettenanzahl von max. 52.	Kenntnisnahme.
• Es wird davon ausgegangen, dass der auf der Webseite (bauleitpläne-mv.de) hinterlegte FPlan Dassow, Stadt Teilplan Pötenitz und Harkensee Nr. 0 vom 09.12.2014 und der Ergänzung vom 15.08.2019 Bestand hat. Es wird gebeten, dem Pro Natur Pötenitz e.V. dazu kurzfristig mitzuteilen wann das im Vorentwurf betroffene Gebiet von SOF2 auf SOFH1 geändert wurde und von wann bis wann die Offenlegung war.	Der Stellungnahme des Amts für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (Schreiben vom 08.09.2023) ist zu entnehmen, dass die 6. Änderung des B-Plans Nr. 2 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann (Sonstiges Sondergebiet: „Ferienhausgebiet“).	Kenntnisnahme.
• Zu dem Vorentwurf Plan Schloßbebauung und dem städtebaulichen Vertrag mit dem Investor haben sie seitens ihres Vereins mehrfach Einsprüche und Stellungnahmen eingereicht. Leider haben sie außer den Eingangsbestätigungen keine Rückmeldung erhalten, deswegen wird sie Herr Rechtsanwalt Kröger aus Hamburg zukünftig rechtlich unterstützen.	Die Stellungnahme betrifft nicht den gegenständlichen Bebauungsplan.	Kenntnisnahme.

Nr. 2 Rechtsanwalt Kröger (Schreiben 13.07.2023)		
Rechtsanwalt Kröger zeigt an, die rechtlichen Interessen des Pro Natur Pötenitz e.V., c/o Krause, Strandweg 4, 23942 Pötenitz, vertreten durch den Vorstand, zu vertreten. In der Anlage fügt er eine auf sich lautende Vollmacht bei. Sein Mandant hat ihn gebeten, zu der geplanten 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Stadt Dassow für die Ortslage Pötenitz "Schlossbereich – Wiesenkamp/Strandweg" Stellung zu nehmen. Um zu der geplanten 6. Änderung sachgerecht eine Stellungnahme abgeben zu können, wird um Übersendung des in der Begründung zitierten – Artenschutzfachbeitrag zum Bauvorhaben „6. Änderung des B-Plans Nr. 2 der Stadt Dassow für die Ortslage Pötenitz „Schlossbereich-Wiesenkamp“, Ökologische Dienste Ortlieb GmbH vom 25.01.2023 sowie – den Biotopbericht zur Biokartierung im Projekt "Strandweg Pötenitz" der Ökologische Dienste Ortlieb GmbH, Bearbeiter Jennifer Antonczyk, vom 24.01.2023, gebeten. Sofern eine Übersendung nicht möglich sein sollte, wird um Mitteilung gebeten, wann eine Einsichtnahme erfolgen kann, damit er sich selbst Fotokopien fertigen kann.	Der Einwender hat die Unterlagen digital am 30.08. mit der Bitte um Stellungnahme bis 15.09.2023 erhalten. Es ist keine weitere Stellungnahme eingegangen.	Kenntnisnahme

Aufgestellt:
in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro claussen-seggelke stadtplaner, Hamburg

[i] #ordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011
[ii] Lambrecht et al. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. FKZ 804 82 004.
[iii] Schreiber, M. (2004): Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald. Welche Beeinträchtigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich? Natur und Landschaftsplanung 36, S. 133-138.
[iv] Bernotat, Dierschke u. Grunewald (Hrsg.) (2017): Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 160.
[v] Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
[vi] Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790)

Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Stadt Dassow für die Ortslage Pötenitz „Schlossbereich – Wiesenkamp“

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
(Prüf- und Abwägungsbericht)
Stand: 22.04.2024

Vorbemerkung:
Im Rahmen der Behördenbeteiligung (31.01. – 02.04.2024) nach § 4 Abs. 2 BauGB sind im Ergebnis insgesamt 18 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingegangen.
Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (04.03. – 08.04.2024) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist eine Stellungnahme eingegangen.

lfd. Nr.		Eingang	Schreiben vom	1	2	3
I.	**Träger öffentlicher Belange**					
I.1	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg		10.04.2024	X		
I.2	Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung		25.03.2024	X		
I.3	BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband M-V e.V.		18.03.2024	X		
I.4	Zweckverband Grevesmühlen		12.02.2024	X		
I.5	Landesforst M-V - Anstalt des öffentlichen Rechts- Forstamt Schönberg		31.01.2024	X		
I.6	Amt Schönberger Land - Brandschutz		13.03.2024	X		
I.7	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern		02.02.2024		X	
I.8	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V		08.02.2024		X	
I.9	Landgesellschaft M-V		31.01.2024		X	
I.10	Straßenbauamt Schwerin		31.01.2024		X	
I.11	Deutscher Wetterdienst		06.03.2024		X	
I.12	Deutsche Telekom AG		13.02.2024		X	
I.13	50 Hertz Transmission GmbH		06.02.2024		X	
I.14	TraveNetz Lübeck		31.01.2024		X	
I.15	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation		07.02.2024		X	
I.16	WEMAG Netz GmbH		27.02.2024		X	

lfd. Nr.		Eingang	Schreiben vom	1	2	3
I.17	Gasunie Deutschland Transport Service GmbH					
I.18	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V					
I.19	Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Kataster und Vermessung					
I.20	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Schwerin					
I.21	Wasser- und Bodenverband Wallensteingraben „Küste“					
I.22	Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine					
I.23	Bergamt Stralsund		18.03.2024	X		
I.24	Landesanglerverband M-V e.V.		28.03.2024	X		
I.25	E.DIS Netz GmbH					
I.26	E.ON Hanse AG					
I.27	Hauptzollamt Stralsund					
I.28	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben					
I.29	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, FB Archäologie & Denkmalpflege					
I.30	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin					
I.31	Polizeipräsidium Rostock, Polizeiinspektion Wismar					
I.32	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, NL Schwerin					
I.33	Landesgrunderwerb M-V GmbH					
I.34	Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen d. Bundeswehr, Referat Infra I 3					
I.35	Eisenbahnbundesamt, Eisenbahnaufsicht M-V					
I.36	Naturschutzbund Deutschland e. V., Kreisverband NWM und Wismar e.V.					
I.37	Landesjagdverband M-V e.V.					
I.38	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.					
I.39	Industrie- und Handelskammer zu Schwerin					
I.40	Handwerkskammer Schwerin					
I.41	Landesamt für Straßenbau und Verkehr MV					
I.42	Wasserstraßen- und Schiffartsamt					
I.43	Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH					
I.44	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Ost					
I.45	Kirchenkreisverwaltung					
I.46	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dassow					
I.47	Freiwillige Feuerwehr Stadt Dassow					
I.48	Amt Schönberger Land - Ordnungsamt					
I.49	Hanse Gas GmbH					

lfd. Nr.		Eingang	Schreiben vom	1	2	3
II.	**Öffentlichkeit**					
II.1	ProNatur Pötenitz e.V.		07.04.2024	X		

(1) Es sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen.

(2) Es wurden ausdrücklich keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Es wurden ggf. Hinweise gegeben, die ggf. in nachgeordneten bzw. anderen Planungsverfahren zu berücksichtigen sind.

(3) Es sind keine Stellungnahmen eingegangen, es wird gemäß entsprechender Klarstellung im Anschreiben davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Nr. 1 Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (Schreiben vom)		
die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011, dem Entwurf der Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen der Fortschreibung des RREP WM (Stand 05.07.2023) sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.		Kenntnisnahme
Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung hat der Entwurf zur 6. Änderung des B-Plans Nr. 2 „Schlossbereich – Wiesenkamp/Strandweg“ im OT Pötenitz der Stadt Dassow bestehend aus Planzeichnung (Stand: Januar 2024) und Begründung vorgelegen. Im Zuge der Entwicklung des ehemaligen Schlossbereichs ist bereits ein Angebot an verschiedenen Beherbergungsangeboten (Hotel, Ferienhäuser, Apartments) und dazugehöriger Infrastruktur vorgesehen. Mit der vorliegenden 6. Änderung des B-Plans Nr. 2 ist eine ergänzende kleinteiligere Bebauung mit 15 freistehenden Ferienhäusern geplant. Diese sollen mit einer Grundfläche von max. 90 m^2 sowie großzügigen Gartengrundstücken realisiert werden. Die Bettenanzahl wird über einen städtebaulichen Vertrag für das Plangebiet auf		Kenntnisnahme.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

maximal 52 Betten beschränkt. Dies entspricht gemäß den vorliegenden Unterlagen der Bettenkapazität, die bei der seinerzeitigen Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der dortigen FFH-Verträglichkeitsuntersuchung angenommen worden ist. Mit der 6. Änderung wird ein Bereich des Ursprungsplans überplant. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. einem Hektar. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dassow wird für den Vorhabenbereich ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ dargestellt. Die 6. Änderung des B-Plans Nr. 2 entwickelt sich somit aus dem Flächennutzungsplan.		
Raumordnerische Bewertung Dem Vorhaben wurde bereits mit landesplanerischer Stellungnahme vom 08.09.2023 zugestimmt. Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen gilt diese Zustimmung weiter fort.		Kenntnisnahme.
Bewertungsergebnis Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.		Kenntnisnahme.
Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein digitales Exemplar (Text- und Kartenteil) des	Dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg wird nach Feststellung der Änderung des Bebauungsplans ein digitales Exemplar zur Verfügung gestellt.	Kenntnisnahme

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

<table>
<tr><td>rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPlG zu übersenden.</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="3">Nr. 2 Landkreis Nordwestmecklenburg, Der Landrat, FD Bauordnung und Planung (Schreiben vom 25.03.2024)</td></tr>
<tr><td>Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Stadt Dassow mit Planzeichnung im Maßstab 1:500, Planungsstand 21. Dezember 2023 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw. Fachgruppen und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:

<table>
<tr><td>Fachdienst Bauordnung und Planung
Bauleitplanung
Vorbeugender Brandschutz
Untere Denkmalschutzbehörde
Untere Bauaufsichtsbehörde</td><td>FD Umwelt und Regionalentwicklung
Untere Wasserbehörde
Untere Immissionsschutzbehörde
Untere Abfall – und Bodenschutzbehörde
Untere Naturschutzbehörde</td></tr>
<tr><td>FD Kreisinfrastruktur
Untere Straßenaufsichtsbehörde
Straßenbaulastträger</td><td>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr
Untere Straßenverkehrsbehörde</td></tr>
<tr><td>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</td><td>FD Kommunalaufsicht</td></tr>
<tr><td>FD Kataster und Vermessung</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Kenntnisnahme.</td></tr>
<tr><td>Fachdienst Bauordnung und Planung
Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

<u>I. Allgemeines</u>
Die Stadt Dassow beabsichtigt mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 die planungsrechtliche Zulässigkeit für den Bau einer Ferienhaussiedlung im Orts-</td><td></td><td>Kenntnisnahme.</td></tr>
</table>

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

teil Pötenitz zu schaffen. Dies soll durch die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet nach § 10 Abs. 4 BauNVO erfolgen. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Dassow in der Fassung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes um die Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee weist für den Bereich ebenfalls ein SO Ferienhausgebiet aus. Somit entwickelt sich die vorgelegte Planung aus dem wirksamen Flächennutzungsplan.		
<u>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel</u> Auf dem Übersichtsplan ist die Lage des Geltungsbereiches zu korrigieren.	Der Übersichtsplan wird entsprechend angepasst.	Berücksichtigen.
Die Gebietsbezeichnung des Bebauungsplanes ist in den Planunterlagen einheitlich vorzunehmen. Ich empfehle, den Zusatz „Strandweg“ zu streichen, da es sich um die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Schlossbereich – Wiesenkamp“ handelt.	Die Gebietsbezeichnung wird entsprechend angepasst.	Berücksichtigen.
Zu 6.: Ich weise darauf hin, dass mit der ab 07.07.2023 geltenden Fassung die Bekanntmachung und Auslegung der Entwurfsplanungen in § 3 Abs. 2 BauGB neu geregelt werden: (2)[1]Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. [2]Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung der in Satz 1 genannten Unterlagen, zur		Kenntnisnahme.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Verfügung zu stellen. [3]Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. [4]Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die in Satz 1 genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, • 1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, • 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, • 3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und • 4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen. [5]Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet einzustellen; die nach Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. [6]Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. [7]Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich und über das Internet bekannt zu machen. [8]Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder		

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

§ 10 Absatz 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen. In diesem Zusammenhang ist dann auch die Hauptsatzung der Gemeinde ggf. entsprechend anzupassen.		
Zu 9.: Ich weise darauf hin, dass der katastermäßige Bestand durch einen Sachverständigen zu prüfen ist. Der Verfahrensvermerk ist entsprechend anzupassen.	Der Verfahrensvermerk wird entsprechend angepasst.	Berücksichtigen.
Zu 11.: Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Der Verfahrensvermerk ist dementsprechend anzupassen: „Der Bebauungsplan ist am XX.XX.XXX in Kraft getreten.“	Der Verfahrensvermerk wird entsprechend angepasst.	Berücksichtigen.
III. Planerische Festsetzungen Planzeichnung: Zusätzlich zur Flurbezeichnung sollte zur besseren Verortung des Plangebietes auch die Gemarkung aufgenommen werden.	Der Planzeichnung wird entsprechend angepasst.	Berücksichtigen.
Östlich grenzt das Baudenkmal 1075 an. Dieses ist in der Planzeichnung dementsprechend zu kennzeichnen.	Der Planzeichnung wird entsprechend angepasst.	Berücksichtigen.
Die festgesetzten Baugrenzen sind zu vermaßen, und zwar nicht nur die jeweilige Länge und Breite der Baugrenze, sondern ebenso die Lage innerhalb des Geltungsbereiches. Insbesondere für die Baulinien ist es essentiell den Abstand zur Straße in der Planzeichnung zu ergänzen. Zusätzlich dazu ist auch die Fläche für Nebenanlagen „Müllsammelplatz/Energiezentrale“ zu vermaßen.	Der Planzeichnung wird entsprechend angepasst.	Berücksichtigen.
Planzeichenerklärung: In der Planzeichenerklärung sollten die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte differenziert aufgenommen und	Der Planzeichnung wird entsprechend angepasst.	Berücksichtigen.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

nach den jeweiligen Begünstigten unterschieden werden.		
Text - Teil B: Zu I.1: Ich weise darauf hin, dass Terrassen und Dachüberstände grundsätzlich nur innerhalb der Baugrenzen zulässig sind. Dachüberstände von maximal 0,50 m, dürfen die Baugrenzen überschreiten. Für Terrassen müssen Ausnahmen im Bebauungsplan geregelt werden.	Die Möglichkeit zur Überschreitung der Baugrenzen durch Terrassen wird durch die Festsetzung I.3.2 bereits geregelt.	Berücksichtigen.
Zu I.3.2: Die Festsetzung ist missverständlich und vermischt Terrassen, die außerhalb der Baugrenze zulässig sein sollen, mit Abstandsflächenrecht entsprechend der Landesbauordnung. Gemäß § 6 LBauO erzeugen Terrassen keine eigenen Abstandsflächen. § 23 Abs. 3 BauNVO ermächtigt zudem nicht, Abstandsflächen zu unterschreiten. Der Rechtsbezug ist hier fehlerhaft. Die getroffene Festsetzung führt im Baugenehmigungsverfahren ggf. dazu, dass die in den Abstandsflächen zulässigen Nebenanlagen durch die in den Abstandsflächen befindlichen Terrassen eingeschränkt werden müssen, da die Festsetzung Terrassen gleichsetzt. Die Formulierung sollte sich auf die Überschreitung der Baugrenze beschränken.	Die Festsetzung I.3.2 wird entsprechend angepasst.	Berücksichtigen.
Zu I.4: Die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen sind dem Maß der baulichen Nutzung unter I.2 zuzuordnen.	In der Baunutzungsverordnung sind die Höhe der baulichen Anlagen und das Maß der baulichen Nutzung getrennt aufgeführt, die vorgenommene Gliederung soll zu einem besseren Verständnis beitragen, sodass die Gliederung beibehalten wird.	Nicht berücksichtigen.
Zu I.6.1: Aus der Planzeichnung geht hervor, dass die Grundstücke voraussichtlich real geteilt werden. Mit der Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB wird noch kein Nutzungsrecht für das Begehen, Überfahren sowie für das Verlegen und Unterhalten von Leitungen begründet, es werden lediglich die planungsrechtlichen	Eine entsprechende Sicherung über Baulasten bzw. Grunddienstbarkeiten erfolgt im Planvollzug.	Kenntnisnahme.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der jeweiligen Flächen geschaffen. Die Flächen werden vor widersprechenden Nutzungen geschützt, d.h. die Festsetzung hindert den Eigentümer, das Grundstück in einer Weise zu nutzen (z. B. durch Errichtung baulicher Anlagen), die die Ausübung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes behindert oder unmöglich machen würde. Die Begründung erfolgt in der Regel durch Vertrag, durch Bestellung von dinglichen Rechten, Grunddienstbarkeit (BGB) oder durch Baulast nach Maßgabe des Bauordnungsrechts oder durch Enteignung gegen Entschädigung. Ich weise darauf hin, dass entsprechend § 4 Landesbauordnung (LBauO M- V) die Erschließung des Baugrundstücks öffentlich rechtlich gesichert sein muss, das heißt, sofern ein Baugrundstück nur über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht erschlossen wird und auch wenn der Grundstückseigentümer zugleich auch „Miteigentümer“ des mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belasteten Grundstücks ist, muss das Geh- Fahr und Leitungsrecht zusätzlich über eine Baulast öffentlich rechtlich gesichert werden. In der Genehmigungsfreistellung gem. § 62 LBauO M-V ist das durch das Amt zu prüfen und ggf. nachzufordern.		
Zu I.7.2: Die Flächen für die Artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches der Planung. Aus diesem Grund können die Maßnahmen nicht als Festsetzung im Bebauungsplan geregelt, sondern nur als Hinweis aufgenommen werden. Die Sicherung der Maßnahmen ist über Verträge zu gewährleisten.	Die bisherige Festsetzung I.7.2 wird als Hinweis aufgenommen.	Berücksichtigen.
Zu I.9.2 und 3: Allgemeine Hinweise sowie Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes können im B-Plan nicht festgesetzt werden und sind unter Hinweisen zu behandeln.	Die bisherigen Festsetzungen I.9.2 und I.9.3 werden als Hinweis aufgenommen.	Berücksichtigen.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Zu II.2.1: Ich weise darauf hin, dass entlang der Straßen und Wege vorzugsweise geschnittene Hecken anzulegen sind, um die Einsehbarkeit entlang der Zufahrten gewährleisten zu können. Ebenso sollte die Höhe im Bereich von Zufahrten auf 0,80 m beschränkt werden, um z. B. Fußfänger im Gebiet zu schützen.	Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Die Festsetzung der Einfriedungen wird wie folgt ergänzt: „Im Bereich von Grundstückszufahrten ist zur Gewährleistung der Einsehbarkeit der Verkehrsfläche abweichend eine Heckenhöhe von 0,8 m zulässig.“ Der vorgeschlagenen Einschränkung auf geschnittene Gehölze wird nicht gefolgt. Es gibt geeignete kompakt wachsende Laubgehölze, welche ohne Schnitt die gewünschte Form bewahren.	Teilweise berücksichtigen.
Hinweise: Zu III.1: Ich weise darauf hin, dass Ausnahmen in Bezug auf den gesetzlichen Waldabstand nur dann zulässig sind, wenn der Bebauungsplan hierzu Aussagen trifft, andernfalls wären diese Ausnahmen ausgeschlossen. Der gegebene Hinweis ist in dieser Hinsicht zu unbestimmt. Es ist daher notwendig, die tatsächlich zulässigen Ausnahmen innerhalb des Waldabstandes in diesen Hinweis aufzunehmen und die jeweilige Rechtsgrundlage zu nennen. Die zuständige Forstbehörde muss im Beteiligungsverfahren diesen Ausnahmen zugestimmt haben.	Der allgemeine Hinweis ist in der gewählten Form auf Forderung der zuständigen Forstbehörde aufgenommen worden, der Wortlaut wird daher beibehalten.	Nicht berücksichtigen.
Zu III.2: Der denkmalschutzrechtliche Hinweis ist um die Angabe der konkret betroffenen Bau- und Bodendenkmale zu ergänzen.	Der Hinweis wird gemäß der Stellungnahme der Untere Denkmalschutzbehörde ergänzt.	Berücksichtigen.
III.5.7: Der Hinweis ist missverständlich. Sollen die Gehölze erhalten oder entnommen werden? Ggf. sind hierzu Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu führen.	Der Hinweis entfällt, da die Bäume zum Erhalt festgesetzt sind.	Berücksichtigen.
Zu III.5.8: Der gegebene Hinweis ist nicht ausreichend, um dies durch die Planung tatsächlich zu sichern. Sofern nur heimische Pflanzenarten im Plangebiet gepflanzt werden müssen, sollte dies als textliche Festsetzung aufgenommen werden.	Der Hinweis wurde aus dem Artenschutzfachbeitrag übernommen. Der Hinweis ist nicht als Forderung zu verstehen, ausschließlich heimische Gehölze zu verwenden, eher eine Anregung. Für Baumpflanzungen sind Bäume gemäß der Baumliste zu verwenden, diese sind nicht nur heimische	Nicht berücksichtigen.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

	Bäume, da das Vorhaben auch im Zusammenhang mit dem Denkmalschutz des angrenzenden Schlosses und der zugehörigen Außenanlagen zu betrachten ist.	
Zu III.5.9: Die Formulierung ist nicht eindeutig, da daraus nicht zu erkennen ist, um welche Flächen es sich handelt.	Auf den Hinweis kann verzichtet werden, da die CEF-Maßnahme die Funktion übernimmt.	Berücksichtigen.
Zu III.6: Der Hinweis lässt vermuten, dass es künftig zu Forderungen nach überdachten Terrassen oder sogar Wintergärten kommen könnte. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass ein Überschreiten der Baugrenze durch bauliche Anlagen dieser Art nicht zulässig ist.	Der allgemeine Hinweis wird herausgenommen.	Kenntnisnahme.
IV. Begründung In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen. Auf dem Deckblatt der Begründung ist entsprechend der Planurkunde die Bezeichnung Pötenitz mit aufzunehmen.	Die Begründung wird entsprechend angepasst.	Berücksichtigen.
Zu 1.6: Die Rechtsgrundlagen sind auf ihre Aktualität hin zu überprüfen.	Die Begründung wird entsprechend angepasst.	Kenntnisnahme.
Zu 2.2: Es sind Ergänzungen zum Verfahrensablauf hinsichtlich der Beteiligungen nach §§ 3 Abs. 1 und 2 sowie 4 Abs. 1 und 2 BauGB in die Begründung einzustellen.	Der Punkt Verfahrensablauf der Begründung wird ergänzt.	Berücksichtigen.
Zu 4.2: Ich weise darauf hin, dass im städtebaulichen Vertrag nicht nur die Gesamtzahl der 52 Betten zu regeln ist, sondern diese den einzelnen Parzellen zuzuordnen und entsprechend vertraglich zu sichern sind, sodass die Zuordnung auch auf die Rechtsnachfolger übergeht. Andernfalls läuft diese Regelung ins Leere.	Maßgeblich zur Begrenzung der Auswirkungen der Planung (z.B. Verkehre, Nutzungsdruck am Strand etc.) ist die Begrenzung der Gesamtbettenzahl im Plangebiet. Die vorgesehene Regelung im städtebaulichen Vertrag ist somit für die Konfliktbewältigung ausreichend.	Nicht berücksichtigen.
Zu 5.3: Zunächst weise ich darauf hin, dass die Ausführungen zu Gebäudehöhen usw. unter 5.2 zu erläutern sind.	In der Baunutzungsverordnung sind die Höhe der baulichen Anlagen und das Maß der baulichen Nutzung getrennt aufgeführt, die vorgenommene Gliederung soll zu	Nicht berücksichtigen.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

	einem besseren Verständnis beitragen, sodass die Gliederung beibehalten wird.	
Zusätzlich dazu stimmen die Ausführungen nicht mit den Festsetzungen in der Planzeichnung überein. Nach Prüfung der einzelnen Baufenster ergeben sich für die Ferienhäuser Traufhöhen zwischen 4,60 m und 5,50 m (Begründung maximal 4,30 m) und Firsthöhen zwischen 9,30 m und 10,20 m (Begründung maximal 9,0 m) bezogen auf das anstehende Gelände.	Die Kennzeichnungen der Höhenpunkte auf den Grundstücken entsprechen den vorhandenen Höhen. Maßgeblich für die Höhenlage ist der Höhenverlauf der Straße. In der Überarbeitung der Planzeichnung werden in der Straße weitere Kennzeichnungen der geplanten Straßenhöhen ergänzt. Zur Vermeidung von Rückstau sollte die OKFF EG der Gebäude oberhalb der angrenzenden Straßenhöhe liegen. Die Planzeichnung und die Begründung werden klarstellend ergänzt.	Berücksichtigen.
Im Maximalfall sind dadurch Gebäude mit zwei Vollgeschossen und zusätzlich einem ausgebauten Dachgeschoss umsetzbar. Dies entspricht einer Wohn- bzw. Nutzfläche von bis zu 200 m^2 bei einer Grundfläche von 90 m^2. In der Begründung wird dazu ausgeführt, dass im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ermöglicht werden soll, das Obergeschoss als Vollgeschoss auszubauen und trotz dessen den Anschein eines eingeschossigen Gebäudes zu wahren. Im Hinblick auf die zulässige Bettenkapazität von maximal 52 Betten für das Plangebiet erscheinen die Festsetzungen zumindest fragwürdig. Bei 3 bis 4 Betten je Ferienhaus sollte nochmals geprüft werden, ob an der Bettenkapazität aus dem Flächennutzungsplan weiterhin festgehalten wird oder die Festsetzungen des Bebauungsplans evtl. an die Vorgaben der vorbereitenden Bauleitplanung anzupassen sind. Bis zu 200 m^2 Nutzfläche für 4 Feriengäste deuten jedenfalls nicht auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden hin. Die Begründung wäre diesbezüglich zu konkretisieren oder die Festsetzungen anzupassen. Ich empfehle der Gemeinde daher, nach § 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB nur eine Wohnung pro Ferienhaus als zulässig festzusetzen.	Der § 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB erlaubt die Festsetzung der höchstzulässigen Zahl von Wohnungen je Wohngebäude. Ferienwohnungen/-häuser sind davon nicht erfasst. Die Festsetzung von nur einer Ferienwohnung je Ferienhaus ist nicht möglich und auch nicht erforderlich. Aufgrund der über den städtebaulichen Vertrag vorgenommenen Begrenzung der Gesamt-Bettenzahl für das Plangebiet ist es praktisch gar nicht möglich, in einem Haus mehr als eine Ferienwohnung unterzubringen. Die Begründung wird klarstellend ergänzt.	Teilweise berücksichtigen.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Zu 5.5: Es ist zu prüfen, ob die Festsetzung von wasserdurchlässigen Materialien für Wege umsetzbar ist.	Wasserdurchlässige Beläge können auch im Falle von bindigen Böden eingebaut werden, sofern die Oberflächenentwässerung gewährleistet ist. Es ist ein Trugschluss, dass wasserdurchlässige Wegebeläge das Wasser unmittelbar in den Untergrund abgeben. Auch wenn nur die Oberflächen Wasser aufnehmen und verdunsten wird der Wasserabfluss verzögert und vermindert und eine Erhöhung der Verdunstung erzielt.	Kenntnisnahme.
Zu 5.5: Dem Entwurf der Planung wurde kein Bodengutachten zur Prüfung beigefügt.	Die geologischen Karten des Kartenportals Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern weisen einen kaum bis gar nicht versickerungsfähigen Boden aus. Wesentliche Erkenntnisse, die für das Bebauungsplanverfahren erforderlich sind, sind in der Begründung im Umweltbericht unter Punkt 4.2 und 4.4 beschrieben.	Kenntnisnahme.
Zu 5.5: Eine Eingriffsminderung demnach nur möglich, wenn die Böden auch versickerungsfähig sind.	In der Ökobilanz wurde keine Eingriffsminderung für wasserdurchlässige Beläge angerechnet.	Kenntnisnahme.
Zu 7.: Die Flächenbilanz ist in der aktuellen Form kaum aussagekräftig. Innerhalb der Fläche des SO „Ferienhausgebiet“ befinden sich zum einen die tatsächlichen Ferienhausgrundstücke, zum anderen aber auch Wegeflächen und weitere Geh-, Fahr- und Leitungsrechte. Dies ist zu überabreiten.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Tabelle wird dahingehend differenziert, dass die Wegeflächen im SO gesondert ausgewiesen werden.	Berücksichtigen.
Zu 8.7: Ich weise darauf hin, dass auf angrenzenden Flächen CEF-Maßnahmen umgesetzt werden sollen und landwirtschaftliche Flächen somit betroffen sind.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung wird klarstellend ergänzt. Für die CEF-Maßnahmen ist die Nutzung von Ackerflächen erforderlich. Die hier betroffenen Flächen sind nur von geringem Umfang und befinden sich im Eigentum der Bauherren.	Berücksichtigen.
Verbeugender Brandschutz **Brandschutz - Grundsätzliches** Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und	Die entsprechenden Richtlinien werden im Planvollzug beachtet.	Kenntnisnahme.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)		
<u>Erreichbarkeit bebaubarer Flächen</u> Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen. Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.	Die entsprechenden Richtlinien werden im Planvollzug beachtet.	Kenntnisnahme.
<u>Löschwasserversorgung</u> Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW-Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008	Die entsprechenden Richtlinien werden im Planvollzug beachtet.	Kenntnisnahme.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar.		
Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, der zulässigen Art und des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung, der Siedlungsstruktur und der Bauweise, sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln, wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist. Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf, mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss. Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich sie – von atypischen Ausnahmefällen abgesehen – auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin- Brandenburg vom 28 Mai 2008) Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch: • Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr)	Der für das Gebiet voraussichtlich erforderliche Löschwasserbedarf wird im Rahmen der Genehmigungsplanung konkretisiert.	Kenntnisnahme.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

• Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 • Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein. Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächstliegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden. Richtwerte: • offene Wohngebiete 140 m • geschlossene Wohngebiete 120 m • Geschäftsstraßen 100 m Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.		

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners, zu erstellen.		
Untere Denkmalschutzbehörde Es sind keine Bau- und/oder Bodendenkmale nach heutigem Erkenntnisstand betroffen. Es ist der Umgebungsschutz eines direkt angrenzenden Bodendenkmals auf den Flurstücken 146/1 und 146/2 der Flur 4 mit der Fundplatznummer 5 in der Gemarkung Pötenitz betroffen. Die gegebenen Hinweise sind folgendermaßen anzupassen: **„Es ist der Umgebungsschutz des Baudenkmals (1075) ‚Pötenitz, Schlossallee 1, Gutsanlage mit Gutshaus, Park, Backsteintor und Gärtnerei‘ betroffen.** Das v.g. Baudenkmal befindet sich auf den Flurstücken 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 29 der Flur 3 in der Gemarkung Pötenitz sowie auf den Flurstück 35, 36 der Flur 4 in der Gemarkung Pötenitz. Alle Maßnahmen an Denkmalen oder im unmittelbarer Umgebung von Bau- oder Bodendenkmalen sind genehmigungspflichtig gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes – DSchG M-V in der aktuell geltenden Fassung. Eine denkmalrechtliche Genehmigung bzw. andere Genehmigungen können nur auf Antrag und nach Anhörung bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit der Landesfachbehörde (Landesamt für Kultur und Denkmalpflege –LAKD M-/ Abtlg. Landesarchäologie) erteilt werden. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden, wer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird entsprechend angepasst.	Berücksichtigen.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmales erheblich beeinträchtigt wird.“ Die weitere Prüfung der denkmalschutzrechtlichen Einordnung hinsichtlich der Beeinträchtigung vorhandener Bau- und Bodendenkmale, bleibt dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Bei erheblicher Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes benachbarter Baudenkmale ist die Einvernehmensherstellung mit der Landesfachbehörde erforderlich. Eine Beurteilung einer zu befürchtenden Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des benachbarten Baudenkmals kann aufgrund des aktuellen Planungsstandes nicht erfolgen.		
Für die Bebauung der ersten Reihe ist die straßenbegleitende Bauflucht, wie auf der gegenüberliegenden Straßenseite (B-Plan 2/5. Änderung), einzuhalten. Dort ist ebenfalls eine Bauflucht als Raumkante gebildet worden.	Die straßenbegleitende Baureihe am Strandweg wird giebelständig zu diesem ausgerichtet werden. Es wurden Baulinien festgesetzt, um die Ausbildung einer Raumkante sicherzustellen.	Kenntnisnahme.
Im Rahmen des TÖB-Verfahrens ist die Landesfachbehörde LAKD M-V ebenfalls zu beteiligen.	Die Landesfachbehörde LAKD M-V wurde regelhaft beteiligt.	Kenntnisnahme.
Allgemeiner Hinweis: Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.	Der bisherige Hinweis wurde entsprechend um den nachfolgenden Satz ergänzt: Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.	Kenntnisnahme.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.		
FD Umwelt und Regionalentwicklung **Untere Wasserbehörde** **Untere Wasserbehörde:** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. ☐ Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. X Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. ☐ <u>1. Wasserversorgung:</u> Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestattungen sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren. <u>2. Abwasserentsorgung:</u> Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende Schmutzwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.		Kenntnisnahme.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

<u>3. Niederschlagswasserbeseitigung:</u> Für die Gewässerbenutzung zur Ableitung des Niederschlagswassers über ein vorhandenes Regenrückhaltebecken (RRB) liegt eine Erlaubnis Az: 66.11-10/10-74017-031-18 vom 3. Juli 2018 vor. Für das RRB auf dem Flurstück 36/13 ist der Unteren Wasserbehörde der Nachweis der Rückhaltung für die zusätzliche Einleitmenge der angeschlossenen Flächen des Baugebietes vor Satzungsbeschluss vorzulegen. Bei Erforderlichkeit ist das Regenrückhaltebecken auf dem Flurstück 36/13 entsprechend dem DWA Arbeitsblatt 117 so zu erweitern, dass es nicht zu einer Erhöhung der Einleitmenge (55 l/s) in das Gewässer II. Ordnung 11:1:13_15 kommt. Die baulichen Maßnahmen zur Erweiterung des RRB müssen vor Anschluss der neuen Regenwasserkanalisation an den bestehenden Bestand abgeschlossen sein. Es wird darauf verwiesen, dass der Zweckverband Grevesmühlen der Gewässerbenutzer und Inhaber der Erlaubnis ist. **Rechtsgrundlagen** **WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts **LWaG** Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern **BauGB** Baugesetzbuch	Erste Prüfungen haben ergeben, dass die geplante Rückhaltung von Regenwasser ausreichend ist. Details werden im Rahmen der Entwurfs- und Genehmigungsplanung mit dem Zweckverband Grevesmühlen sowie der unteren Wasserbehörde abgestimmt.	Nicht berücksichtigen.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Untere Immissionsschutzbehörde **Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Faasch** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. ☐ Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. ☐ Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. ☒ Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken oder Versagensgründe gegen den Entwurf der Satzung der Stadt Dassow über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 mit Planungsstand vom 30.01.2024, da von dem Vorhaben keine immissionsschutzrechtlichen Belange betroffen sind, die im Rahmen des Planverfahrens abschließend zu regeln wären. Mögliche Emissionen der geplanten Energiezentrale sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach Vorliegen der Detailplanung zu berücksichtigen.	Die geplante Energieversorgungsanlage erfüllt sämtliche Vorgaben der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere in Bezug auf Punkt 6.1 d), welcher die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten festlegt. Die akustischen Emissionen der Anlage sind auf maximal 60 dB(A) während des Tages und 45 dB(A) während der Nacht begrenzt.	Kenntnisnahme.
Untere Naturschutzbehörde **Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. X Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. ☐ Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. ☐ <u>Eingriffsregelung:</u> Laut Umweltbericht soll für die Kompensation der mit der 6. Änderung des B-Plans Nr. 2 der Stadt Dassow vorbereiteten Eingriffe ein Ökokonto genutzt werden. Angedacht ist der Erwerb von Punkten aus dem Ökokonten NWM-033 „Moorwald Leonorenwald bei Klütz“.	Die Reservierung der Kompensationsflächenäquivalente des als geeignet bestätigten Ökokontos NWM-033 „Moorwald Leonorenwald bei Klütz“ liegt vor und wurde der UNB mit Schreiben vom 21.03.2024 per Mail zugesandt.	Berücksichtigen.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Die Inanspruchnahme von Punkten aus dem Ökokonto NWM-033 ist geeignet, die mit der 6. Änderung des B-Plans Nr. 2 der Stadt Dassow vorbereiteten Eingriffe in die Natur und Landschaft zu kompensieren. Vor Satzungsbeschluss ist der Zulassungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde die schriftliche Bestätigung des Ökokontoinhabers zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme vorzulegen (§ 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V). Die Untere Naturschutzbehörde ist über den Satzungsbeschluss zu informieren. Durch diese wird dann die Abbuchung von dem Ökokonto veranlasst (s. § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V).		
<u>Baum- und Alleenschutz:</u> Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich Bäume, die nach § 18 NatSchAG M-V geschützt sind. Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können sind verboten. Die Strandstraße soll nördlich der Wendeanlage zur Erschließung von vier Grundstücken mit einer Fahrbahnbreite von 4,0 m (laut Planzeichnung Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, Breite 5 m) ausgebaut werden. Dabei sollen die Bäume grundsätzlich erhalten werden. Bei einem Tiefeinbau von Straßen im Wurzelbereich (Kronentraufe zuzüglich 1,50m) von Bäumen sind regelmäßig Beschädigungen und Beeinträchtigungen dieser zu erwarten. Durch den geplanten Ausbau der Strandstraße im Wurzelbereich der Bäume und den damit verbundenen Ab-	Dem Bebauungsplanentwurf liegt eine Straßenplanung (Leistungsphase Entwurf) mit konkreten Straßenquerschnitten zugrunde, welche den Baumbestand weitestgehend berücksichtigt. Eingriffsmindernd wird der Strandweg im Norden (Bäume 3 und 4) auf der Breite der vorhandenen Betonstraße erneuert. Es wird eine baumschutzfachliche Baubegleitung angeregt. In Verbindung mit der Antragstellung auf Genehmigung nach § 10 Straßen- und Wegegesetz werden die konkreten Betroffenheiten der Bäume dargestellt. Der entsprechende Antrag auf Genehmigung nach § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V wird zeitnah eingereicht. Mit der Antragstellung werden die ermittelten Kompensationsbedarfe nachgewiesen. Eventuelle Kompensationspflanzungen können im Geltungsbereich nachgewiesen werden.	Berücksichtigen.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

grabungen und Befestigungen kann zu einer Beschädigung des Wurzelsystems der Bäume kommen und die Standortverhältnisse für die Bäume negativ verändert werden. Durch die daraus resultierende mangelnde Versorgung der Bäume sowie den zu erwartenden Krankheitsbefall ist hier mit einem Vitalitätsverlust und einer Verringerung der Standzeit der Bäume (Beeinträchtigung) zu rechnen. Sind die Beschädigungen und Beeinträchtigungen der geschützten Bäume durch den Ausbau der Strandstraße nicht vermeidbar, ist ein Antrag auf Genehmigung nach § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Dabei ist darzulegen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen und Ausgleich erbracht werden kann. Der Ausgleich für Fällungen oder Beschädigungen geschützter Baume richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass (Baumschutzkompensationserlass, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007 S.530ff) . Die rechtliche Sicherung ist nachzuweisen.		
Die an der Strandstraße gelegenen Gebäude sollen laut Begründung zum B-Plan über auch über die Strandstraße erschlossen werden. Um baubedingte Eingriffe in den Wurzelschutzbereich der Bäume durch die Herstellung von Erschließungswegen über die Strandstraße auf die Baugrundstücke wirksam zu vermeiden, ist in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen, dass die Erschließungswege auf die Baugrundstücke außerhalb des Wurzelschutzbereiche der geschützten Bäume zu errichten sind. Die Wurzelschutzbereiche der Bäume (Kronentraufe zuzüglich 1,50m) und die Zufahrten sollten auch im Planzeichenteil der Satzung dargestellt werden. Durch diese Maßnahmen	Zur Vermeidung baubedingter Eingriffe in den Wurzelschutzbereich der Bäume im Zuge des Herstellens der privaten Erschließungen wird der Hinweis berücksichtigt. Die zu erhaltenden Bäume werden in der Planzeichnung in ihrem Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m mittels Planzeichen 6.4 (§9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB) als Bereich ohne Ein- und Ausfahrt gekennzeichnet.	Berücksichtigen.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

können bau-, betriebs- und anlagebedingte Beschädigungen oder Beeinträchtigungen der Bäume wirksam ausgeschlossen werden.		
Biotopschutz: Die Umsetzung der vorliegenden Planung ist mit Beeinträchtigungen verbunden, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung eines gemäß §20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotops führen würden. Dies ist gemäß §20 Abs. 1 NatSchAG M-V unzulässig. Somit kann der vorliegenden Planung aktuell nicht zugestimmt werden. Begründung Entsprechend des vorliegenden Umweltberichtes sowie des Biotopberichts zur Biotopkartierung, befindet sich innerhalb des Plangebietes ein nach § 20 Abs. 1 NatSchAG gesetzlich geschütztes Biotope, hier ein Mesophiles Laubgebüsch BLM, als Feldgehölz. Die Umsetzung der Planung führt zu bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen (auch mittelbaren), in deren Folge es zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Biotops kommt, siehe dazu auch die Ausführungen der HzE 2018. Weiterhin verliert das Biotop seinen gesetzlichen Schutzstatus, da Feldgehölze sich in der freien Landschaft befinden müssen und in der Regel an mindestens 3 Seiten von landwirtschaftlichen Flächen umgeben sind. Diese Voraussetzungen	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die konkrete Betroffenheit des Biotops (Brombeergebüsch) wird in der vorzulegenden Antragstellung betrachtet. Die ca. 140 m² Brombeergebüsch wurden durch die kartierende Biologin aufgrund der Größe von >100m² als Biotop dargestellt. Dieses liegt am Rand, anteilig, etwa zur Hälfte, außerhalb des Geltungsbereichs. Es unterliegt bereits Beeinträchtigungen der angrenzenden Nutzungen (Weg, Hunde, Katzen) und ist der Bewertung der kartierenden Biologin entsprechend in seiner Ausprägung nicht als herausragend zu betrachten. Der komplette Verlust wurde in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ergänzt, eine Kompensationsmaßnahme wurde ausgewiesen.	Berücksichtigen.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

für den Schutzstatus sind aufgrund der Lage des Biotops, hier unmittelbar innerhalb des Plangebietes, nach Umsetzung der Planung nicht mehr gegeben. Sofern an dem vorliegenden Planungskonzept festgehalten soll, muss hier im Verfahren geprüft werden, ob die Eingriffe vermeidbar sind (Vermeidungsgebot gemäß § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Ist dies nicht möglich, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG gestellt werden. In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, dass der Eingriff ausgleichbar oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (Ausnahmetatbestände im § 20 Abs. 3 NatSchAG). Es ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für die Eingriffe in die geschützten Biotope vorzulegen, wobei die Kompensation funktionsbezogen erfolgen muss. Die Antragsunterlagen sind in 6-facher Ausfertigung einzureichen (ggf. 1x Papierfassung u. 5x digital), da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchAG).		
Artenschutz: Aktuell kann nicht bestätigt werden, dass es durch die Umsetzung der Planung nicht zu Verletzungen der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Die Planung ist entsprechend zu überarbeiten und erneut zur Prüfung vorzulegen. Begründung Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.	Die CEF-Maßnahme befindet sich auf dem Flurstück 146/1, Gemarkung Pötenitz, Flur 4. Es ist beabsichtigt, dieses im dargestellten Bereich als Teil-Geltungsbereich der 6. Änderung den Zielen der CEF-Maßnahme zu widmen. Der rechtskräftige Bebauungsplan 2 wird mit der 5. Änderung in dem umgebenden Geltungsbereich und das Grundstück 146/1, Gemarkung Pötenitz, Flur 4 umfassenden Bereich aufgehoben. Die Festsetzungen daraus stehen der Maßnahme nach Erlangen der Rechtswirksamkeit nicht mehr entgegen.	Berücksichtigen.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Ferner ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Daher sind die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Tiere und Pflanzen besonders und streng geschützter Arten unter Beachtung des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu ermitteln und entsprechend darzustellen. Laut Artenschutzfachbeitrag und Begründung zum B-Plan werden durch die vorgelegte Planung die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Einhaltung und Umsetzung verschiedener Vermeidungsmaßnahmen sowie einer vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme zur Schaffung von Landlebensstätten für streng geschützte Amphibienarten) nicht verletzt. Diese Aussage kann aktuell so nicht mitgetragen werden. Die CEF-Maßnahme für die streng geschützte Amphibienarten Kammmolch und Moorfrosch soll, entsprechend der Satzung zum B-Plan, Teil B Text, Punkt 1.7.2, auf dem angrenzende Flurstück 146/1 außerhalb des Plangeltungsbereiches umgesetzt werden. Eine rechtliche Sicherung für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahme ist somit nicht gegeben, da das betreffende Grundstück nicht am Regelungsinhalt des hier vorliegenden B- Planes teilnimmt. Die Fläche ist Bestandteil des aktuell gültigen B-Planes Nr. 2 der Gemeinde Pötenitz, und dort als Privates Schutzgrün mit Anpflanzgeboten von Bäumen festgesetzt. Da ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nur dann ausgeschlossen werden kann, wenn sichergestellt		

wird, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, siehe § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG, sind derartige Maßnahmen entsprechend rechtlich zu sichern. Dies bedeutet im vorliegenden Fall, dass die betreffenden Flächen z.B. in das Plangebiet der 6. Änderung B-Plan Nr. 2 der Stadt Dassow mit einbezogen werden oder es sind andere Maßnahmen zur rechtlichen Sicherung nachzuweisen. Aufgrund des Dargelegten kann aktuell die vorliegende Planung so nicht mitgetragen werden, sie ist zu überarbeiten und erneut zur Stellungnahme vorzulegen.		
Natura 2000: <u>GgB DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“</u> Eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des in der mittelbaren Nähe befindlichen Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ ist aufgrund der vorgelegten Planung nicht zu erwarten. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des	Die entsprechenden Unterlagen wurden vorgelegt.	Kenntnisnahme.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Gebiets dienen. Durch diese Vorschrift wird Art 6 Abs. 3 FFH-RL in nationales Recht umgesetzt. Hierbei sind alle bau,- anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Planung zu ermitteln und entsprechend zu bewerten.		
Das B-Plangebiet liegt in mittelbarer Nähe zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“, hier ca. 500 m entfernt. Zu den Planunterlagen gehört auch eine NATURA 2000-Vorprüfung, Stand 20.12.2023. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-LRT bzw. der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden können. Somit ist eine vertiefende FFH- Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die fachgutachtlichen Aussagen der NATURA 2000-Vorprüfung werden mitgetragen.	Die Bestätigung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des GgB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
<u>Europäisches Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471)</u> Die Planänderungen beziehen sich auf Flächen, die minimal nur etwa 200 m vom Europäischen Vogelschutzgebiete „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471) entfernt sind. Es war deshalb seitens des Plangebers fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob bei Umsetzung der Planungsabsichten bau-, anlage- oder insbesondere betriebsbedingte Auswirkungen auftreten, in deren Folge es zu Veränderungen oder Störungen kommt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Vogelschutzgebietes	Die Bestätigung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des VSG „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Bestandteil der Planunterlagen ist eine fachgutachtliche Natura 2000-Vorprüfung für das SPA „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“, Stand 20.12.2023. Diese Vorprüfung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass von der Planänderung keine Veränderungen oder Störungen ausgehen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Eine umfassende Verträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. **Rechtsgrundlagen** **BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) **NatSchAG M-V** Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bun- desnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66) **Baumschutzkompensationserlass** Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltamt für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007 S. 530 ff)		
FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr **Untere Straßenverkehrsbehörde** gegen das o. g. Vorhaben werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben.		Kenntnisnahme.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Sofern im Zuge der Bauarbeiten öffentlicher Verkehrsgrund beansprucht wird, ist ein Antragsverfahren nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung gegenüber der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu eröffnen. Sollte Beschilderung versetzt bzw. ergänzt oder gar entfernt werden, ist ein Antragsverfahren gegenüber der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu eröffnen.		
FD Kreisinfrastruktur/ FG Hoch- und Straßenbau **Als Straßenaufsichtsbehörde** entsprechend den vorliegenden Planunterlagen ergeht folgende Stellungnahme: • Für die zu planenden und dem öffentlichen Verkehr zu widmenden Straßen und Nebenanlagen sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, Grundmaße für Verkehrsräume und lichte Räume von Kraftfahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern, Flächen für Kurvenfahrten (Kurvenverbreiterungen) und Sichtweiten entsprechend RASt 06 einzuhalten. Maste der Straßenbeleuchtung, Schaltschränke usw. sind außerhalb des Lichtraumprofils der Straßen und Nebenanlagen anzuordnen. Flächen für Abstände zu Grundstückseinfriedungen oder Einbauten wie z.B. Straßenlampen neben den Fahrbahnen sind bei den öffentlichen Verkehrsflächen zusätzlich zu berücksichtigen.	Die Vorgaben wurden bereits berücksichtigt und sind in der Begründung unter 5.4. beschrieben.	Kenntnisnahme.
• In einem verkehrsberuhigten Bereich dürfen die Fußgänger die Straße in gesamter Breite nutzen und Kinderspiele sind überall erlaubt. Damit wäre ein separater Gehweg, abgetrennt durch einen Bord zur Fahrbahn hin, nicht zulässig.	Ein separater Gehweg ist nicht geplant.	Kenntnisnahme.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

• Die Wendeeinrichtung ist ausreichend groß für ein dreiachsiges Müllfahrzeug vorzusehen. Die Freihaltezonen sind zu berücksichtigen.	Die Wendeeinrichtung wurde bereits für ein dreiachsiges Müllfahrzeuge ausgelegt.	Kenntnisnahme.
• Die Einmündung in die Bergstraße ist mit dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße abzustimmen.	Die Abstimmung erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung.	Kenntnisnahme.
Die Ausführungsunterlagen für die dem öffentlichen Verkehr zu widmenden Verkehrsanlagen sind gemäß § 10 StrWG-MV der Straßenaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen.		Kenntnisnahme.
Als Straßenbaulastträger laut aktueller Begründung zum o.g. B-Plan soll der Strandweg ausgebaut werden und an die Kreisstraße K 03 angebunden werden. Hierzu ist eine Anbindegenehmigung erforderlich. Diese ist beim Straßenbaulastträger des LK NWM zu beantragen. Anbindung an das Ver- und Entsorgungsnetz mit eventuellen Anbindungen an bestehende Ver- und Entsorgungsleitungen in der Kreisstraße, muss die Nutzung durch einen Straßenbenutzungsvertrag der jeweiligen Träger ebenfalls mit dem Straßenbaulastträger für Kreisstraßen des LK NWM beantragt und vereinbart werden.		Kenntnisnahme.
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst nach Durchsicht der Antragsunterlagen bestehen von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst keine Bedenken gegen o. g. Planungsvorhaben.		Kenntnisnahme.
Abfallwirtschaftsbetrieb aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes bestehen		Kenntnisnahme.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

keine Bedenken, gegen die vorliegende Entwurfsfassung der 6. Änderung des B-Plans Nr. 2. Über den ausgewiesenen Behältersammelplatz an der Wendeanlage im Süden des Plangebietes kann die Abfallentsorgung für den Bereich der 6. Änderung gewährleistet werden. Die Wendeanlage ist dazu frei von jeglichen Hindernissen wie baulichen Anlagen oder parkenden Fahrzeugen zu halten.		
Darüber hinaus wird um die Aufnahme eines entsprechenden Planzeichens in den Teil A der Satzung gebeten, mit dem der Sammelplatz entsprechend gekennzeichnet wird.	Die Fläche ist bereits als Müllsammelplatz / Energiezentrale („N“) in der Planzeichnung festgesetzt.	Kenntnisnahme.
Darüber hinaus wird um die Aufnahme der folgenden Hinweise gebeten: • Die Bereitstellung der Abfallbehälter sollte ab 18:00 Uhr des Vortages der Abholung, spätestens jedoch bis 06:00 Uhr morgens des Abfuhrtages (bzw. bei Terminverschiebungen bis 05:00 Uhr) erfolgen. • Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich auf die jeweiligen Grundstücke zurückzubringen. Um die Zuordnung zu ermöglichen, sind die Behälter zwingend auf geeignete Weise zu kennzeichnen (z.B. Klebeetiketten). • Bei der Bereitstellung der Behälter ist darauf zu achten, dass diese keine Beeinträchtigungen für andere Verkehrsteilnehmer darstellen. Für die weitere (Erschließungs-)Planung wird zudem um Beachtung der folgenden Hinweise gebeten:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

• Derzeit werden im LK NWM 3 bzw. 4 achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 35 t eingesetzt. Die Straßen und Wege müssen entsprechend tragfähig ausgebaut sein. • Die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge (vgl. RASt 06, Bild Nr. 23, 24) sind bei der (Neu-) Gestaltung der Straßenflächen sowie deren Einmündungen zu berücksichtigen. • Für Anwohnerstraßen ohne zu erwartenden Gegenverkehr (Einbahnstraßen) beträgt die Mindeststraßenbreite 3,55 m. Kann Gegenverkehr nicht ausgeschlossen werden, liegt diese bei 4,75 m. • Zur sicheren Befahrung bedarf es einer lichten Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtraumprofil hineinragen. • Die Straßen- und Fußgängerflächen sind so anzulegen, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter keine Beeinträchtigungen sowohl für den Straßen- als auch Fußgängerverkehr entstehen.		
Nr. 3 BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband M-V e.V. (Schreiben vom 18.03.2024)		
Wir betrachten die Planungen als eine fingerartig in die offene Landschaft ausgreifende Bebauung im Außenbereich, erheben aber aufgrund der Tatsache, daß es sich um Änderungen schon älterer Planungen handelt, keine grundsätzlichen Einwände. Dennoch haben wir eine Reihe von Anmerkungen:		Kenntnisnahme.
Aufgrund der sich verschärfenden Flächenknappheit sollte eine möglichst kompakte Bebauung angestrebt	Wie in der Begründung unter 5.1 beschrieben wurde die Bebauung gewählt, um einen verträglichen Übergang	Nicht berücksichtigen.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

werden. Eine Limitierung auf nur eine Wohnpartei pro Gebäude ist hier nicht zielführend und sollte überdacht werden.	zwischen der südlich / südwestlich angrenzenden Wohnbebauung, der Bebauung auf der ehemaligen Gutsanlage und dem westlich angrenzenden offenen Landschaftsraum zu schaffen. Damit fügt sich das Vorhaben zum einen im Maßstab in die umgebende Siedlungsstruktur ein, zum anderen ist es geeignet, die im benachbarten Entwicklungsbereich der ehemaligen Gutsanlage geplanten Beherbergungsmöglichkeiten sinnvoll zu ergänzen und die touristische Infrastruktur auf diesen Bereich der Ortslage zu konzentrieren. Der Bebauungsplan trifft mangels Rechtsgrundlage keine Festsetzungen zu der Anzahl der zulässigen Ferienwohnungen in den einzelnen Ferienhäusern. Zur Begrenzung der Auswirkungen der Planung durch Verkehre, erhöhten Nutzungsdruck am Strand etc. ist die Gesamtzahl der zulässigen Betten im Plangebiet im städtebaulichen Vertrag aber auf 52 begrenzt worden.	
Angesichts des sich weiterhin verstärkenden Klima- und Biodiversitätskrise sowie des anhaltenden Flächenverbrauchs sollten folgende Bedingungen eingehalten werden: • Alle Neubauten sollten als Passiv-Energie-Häuser ausgeführt werden.	Die Gebäude werden mit zeitgemäßen Energiestandards errichtet und ausgestattet.	Kenntnisnahme.
• Stellplätze für Fahrzeuge sollten in die Gebäude integriert werden. Wo dies nicht möglich ist, sollte verbindlich vorgesehen werden, die Stellplätze mit einem Überbau zu versehen, der Photovoltaik-Paneele tragen kann, so dass ein Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung geleistet werden kann.	Dem Hinweis kann nicht gefolgt werden. Die Baumasse würde bei Integrierung von Stellplätzen in die Gebäude das geplante Maß übersteigen. Dieses und auch die Pflicht der Überdachung von Pkw-Stellflächen zwecks Einbau von Solarpanelen würden das Landschaftsbild im Umfeld der historischen Gutsanlage beeinträchtigen. Um die Versiegelung der Fläche möglichst gering zu halten (siehe 5.3), ist die Überdachung von Stellplätzen explizit unzulässig (siehe I. 5.1) und die Stellplätze sind mit	Nicht berücksichtigen.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

	wasser- und luftdurchlässigen Belägen herzustellen (siehe I.7.1).	
• Auch die Dachflächen sollten für Photovoltaik genutzt werden, und dies sollte verbindlich vorgeschrieben werden. Hierfür nicht nutzbare Dachflächen sowie Fassaden sollten konsequent begrünt werden.	Photovoltaik auf Dachflächen sollte eine Frage der Umsetzung bleiben. Eine pauschale Festsetzung von Photovoltaik ist nicht vorgesehen. Für das Plangebiet wird ein Konzept für Energiesparmaßnahmen sowie der u.a. regenerativen Energiegewinnung erarbeitet. Die Möglichkeit einer Fassadenbegrünung ist von der Materialität der Fassade abhängig. Holzfassaden beispielsweise sollten nicht begrünt werden. Eine Fassadenbegrünung steht den Eigentümern offen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans, insb. Dachform und Gebäudestellung begünstigen die Nutzung von Photovoltaikanlagen (siehe 6.10 und 8.10)	Kenntnisnahme.
• Holzbauweise sollte ausdrücklich erlaubt werden, da die Herstellung von Beton, Zement und Ziegeln unverhältnismäßig hohe CO2-Emmissionen erzeugt und deshalb aus Klimaschutzgründen vermindert werden muss.	Die Holzbauweise ist zulässig.	Kenntnisnahme.
• Die Gebäude sollten integrierte Brutmöglichkeiten für Vögel und/oder Fledermäuse aufweisen.	Der Artenschutzfachbeitrag sieht kein Erfordernis an Ersatzhabitaten, daher werden keine entsprechenden Festsetzungen getroffen. Je nach tatsächlicher Ausführung werden die Gebäude einzelnen Arten Brutstätten bieten.	Nicht berücksichtigen.
• Alle Gebäude sollten mit Zisternen für Regenwasser ausgestattet werden, das für die Gartenpflege in Dürrezeiten zur Verfügung steht.	Der Hinweis wird im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft. Eine Festsetzung kann mangels Rechtsgrundlage nicht erfolgen.	Kenntnisnahme.
Weiterhin weisen wir darauf hin, daß Schwarz- und Rotmilan durchaus in Siedlungsnähe jagen und dementsprechend der Verlust der Grünfläche durch Bebauung als Verlust von Nahrungsfläche zu werten ist, im Gegensatz zur Einschätzung in der Natura 2000 - Vorprüfung.	Der Artenschutzfachbeitrag geht nicht von einer Betroffenheit von Greifvögeln aus. Entsprechend wurde die Argumentation in der NATURA 2000-Voprprüfung aufgebaut.	Kenntnisnahme.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Die Annahme, daß sich die touristischen Aktivitäten auf die – noch herzustellenden – Bereiche des ehemaligen Gutshofs konzentrieren werden und ein Ausgreifen in die geschützten Bereiche der Umgebung unterbleibt, teilen wir nicht, da sich das Verhalten der künftigen Gäste nicht vorhersagen läßt. Wir schlagen daher vor, daß eine wirkungsvolle Besucherlenkung im Außenbereich der Gemeinde eingerichtet wird.	Die Lenkung der Gäste ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Die mittelbare Anzahl der Feriengäste ist aufgrund der Regelung im städtebaulichen Vertrag (maximal 52 Betten) begrenzt.	Kenntnisnahme.
Die Gehölzeliste umfaßt sowohl heimische als auch exotische Gehölze. Im Siedlungsbereich kann das akzeptiert werden, doch sollte auf die Robinie verzichtet werden, schon im eigenen Interesse, da sie zur Wurzelbrut neigt und unnötigen Pflegeaufwand erfordert. Außerdem ist ein Ausgreifen auf die nahen sandigen Lebensräume im Ostseeuferbereich zu befürchten. Da wir davon ausgehen, daß die Robinie als Bienennährgehölz in die Liste aufgenommen wurde, regen wir an, als Ersatz die ähnlichen Maackia amurensis bzw. Maackia sinensis zu verwenden, denen das invasive Potential der Robinie fehlt, und die bei verschiedenen Baumschulen erhältlich sind. Wir behalten uns weiteren Vortrag im weiteren Verlauf des Verfahrens vor. Für Rücksprachen stehen wir gerne zur Verfügung.	Auf die Robinie wird in der Pflanzliste verzichtet. Die vorgeschlagene Baumart Maackia amourensis bevorzugt sandig-leichte Böden und ist intolerant gegenüber Staunässe. Am Standort stehen Tieflehm-/ Lehm-Parabraunerde-Pseudogley (Braunstaugley)/ Pseudogley (Staugley)/ Gley; Grundmoränen, mit mäßigem bis starkem Stauwasser- und/ oder Grundwassereinfluss an. Auf eine ersatzweise Ausweisung der vorgeschlagenen Art verzichten wir an dieser Stelle.	Teilweise berücksichtigen.
Nr. 4 Zweckverband Grevesmühlen (Schreiben vom 12.02.2024)		
Mit Schreiben vom 31.01.2024 baten Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf der Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Stadt Dassow (Planungsstand vom 30.01.2023). Durch den Zweckverband Grevesmühlen kann diesem Entwurf auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben werden, wenn bei der weiteren Planung bzw. Durchsetzung des		Kenntnisnahme.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Bebauungsplanes die nachstehend gegebenen Hinweise bzw. erhobenen Forderungen berücksichtigt werden Die bereits in der Stellungnahme vom 11.08.2023 aufgeführten Hinweise sind bei der Fortführung des Planverfahrens weiterhin zu berücksichtigen.		
Insbesondere weise ich in diesem Zusammenhang nochmals auf folgende Punkte hin: 1. Allgemeines Damit die in dem Entwurf dargestellten Vorstellungen zur Versorgung des B-Planes mit Trinkwasser und zur Entsorgung des Abwassers über die Anlagen des Zweckverbandes erfüllt werden können, müssen diese in ihrer Gesamtheit mit dem ZVG abgestimmt werden und über eine Erschließungsvereinbarung vor Satzungsbeschluss geregelt werden.	Parallel zum Verfahren haben erste Abstimmungen zwischen Entwässerungsplaner und dem Zweckverband Grevesmühlen stattgefunden. Die Ergebnisse sind in die Planungen eingearbeitet.	Kenntnisnahme.
Innerhalb der Baugebiete sind Geh-. Fahr- und Leitungsrechte ausgewiesen, die für die Erreichbarkeit der Baugrundstücke erforderlich sind. Diese Geh- Fahr- und Leitungsrechte werden zugunsten der Anlieger und zugunsten der Ver- und Entsorger aufgenommen und zusätzlich durch Baulasteintragung/ Grunddienstbarkeit gesichert. Sicherzustellen ist ebenfalls, dass alle Leitungen, die sich nicht im öffentlichen Bauraum befinden, unbedingt in geeigneter Form zu sichern sind.	Gemäß Satzung sind die „bezeichneten Flächen mit einem Nutzungsrecht für Fußgänger und Radfahrer sowie mit einem Fahrrecht für die Anlieger und einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten. Das Leitungsrecht umfasst auch das Betretungs- und Befahrungsrecht der Flächen für Wartung und Pflege der Leitungen.“	Berücksichtigen.
Alle Grundstücke des Plangebietes unterliegen dem Anschluss - und Benutzungszwang gemäß der gültigen Satzungen des ZVG und sind entsprechend der Beitragsatzung im Abwasserbereich beitragspflichtig. Die Kosten für eventuell notwendige Umverlegungen oder Änderungen an den Leitungsbeständen des ZVG hat der Erschließer bzw. Grundstückseigentümer zu tragen.		Kenntnisnahme.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

2. Abwasserentsorgung - Schmutzwasser Zur Entsorgung des Schmutzwassers in dem neuen Ferienhausgebiet müssen neue Schmutzwasserleitungen verlegt werden. Diese neuen herzustellenden Leitungsbestände innerhalb des Plangebietes werden nicht durch den ZVG übernommen. Zur Ableitung des anfallenden Schmutzwassers wird ein gemeinsam zu nutzender Grundstücksanschluss auf dem Flurstück 16/2 im Bereich der mit L1 markierten Trasse hergestellt. Die gemeinsame Nutzung des Grundstücksanschlusses ist durch die Eintragungen von Dienstbarkeiten dauerhaft zu sichern.	Gem. Begründung Kapitel 5.6 ist für die neu geplante Bebauung im Bereich der geplanten privaten Erschließungsstraße die Neuherstellung eines Schmutzwasserkanalsystems vorgesehen – jedes geplante, anliegende Grundstück erhält einen eigenen SW-Hausanschluss. Das anfallende Schmutzwasser wird über die geplante Schmutzwasserleitung, welche über die geplanten Baugrundstücke im Zusammenhang mit einem Leitungsrecht (L 1) in Richtung des Flurstücks 5 abgeführt wird und dann zum vorh. SW-System mit dem Schacht A9002S1220 angeschlossen. Die Haltung A9002S1220 nach A9002S1131, welche über das Flurstück 3 (Bergstraße Haus 5) führt ist bereits im Eigentum des Zweckverbands Grevesmühlen – entsprechende Dienstbarkeiten auf dem Flurstück liegen dem Zweckverband vor.	Berücksichtigen.
Zur Herstellung des Grundstücksanschlusses sind auf dem Flurstück 5 ebenfalls Dienstbarkeiten im Grundbuch zugunsten der Anschlussnehmer einzutragen.	Die Entwickler sind auch Eigentümer des Flurstück 5 und werden mit dem Zweckverband entsprechende Verträge schließen, die die Ver- und Entsorgung sicherstellen.	Berücksichtigen.
In der weiteren Vorbereitung der Planung ist zu prüfen, ob die Kapazitäten der vorhandenen Leitungen und Anlagen ausreichend sind, um auch das Schmutzwasser aus der neu zu schaffenden Bebauung problemlos ableiten zu können. Evtl. sind auch Veränderungen an den vorhandenen Anlagen und Systemen erforderlich.	Der Hinweis wird im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt.	Kenntnisnahme.
3. Abwasserentsorgung - Oberflächenwasser Die ortsnahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist im Plangebiet nur mit hohem Aufwand möglich. Dementsprechend ist eine zentrale Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers vorgesehen. Des Weiteren ist hierfür eine gedrosselte Ableitung vorzusehen, die den natürlichen Oberflächenabfluss der Fläche nicht übersteigt. Somit ist die zu versiegelnde Fläche je Baugrundstück entsprechend zu	Gemäß der Begründung in Kapitel 5.6 ist eine zentrale Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers vorgesehen. Das bestehende Kanalnetz im Strandweg eignet sich nur bedingt, dass zusätzlich anfallende Niederschlagswasser mit aufzunehmen, es kann lediglich für einen Teilbereich für die Neuanlage der Erschließungsstraße mit verwendet werden. Für den nördlichen Teil des Strandwegs bis zum geplanten Ausbauende ist das Niederschlags-	Berücksichtigen.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

begrenzen und ausreichend Platz für private Rückhalte- und Versickerungsanlagen der Grundstückseigentümer vorzusehen.	wasser über ein neues Regenwassersystem zu entwässern. Die Neuanlage der Regenwasser-Hauptleitungen erfolgen im Wesentlichen analog des geplanten Schmutzwassersystems in der privaten Erschließungsstraße, werden aber in Richtung Strandweg zusätzlich mit eigenen Haltungen bis zum Wendehammerbereich bzw. über die geplante fußläufige Verbindung zum Strandweg gegenüber dem geplanten SW-System ergänzt, so dass hier das Niederschlagswasser aus den Verkehrsflächen des Strandwegs mit angeschlossen werden kann. Jedes geplante, anliegende Baugrundstück erhält einen eigenen Regenwasser-Hausanschluss. Zusätzlich wird ebenfalls die private Erschließungsstraße über das neu geplante Regenwasserleitungssystem mit entwässert. Aufgrund der Höhenlage des Gebiets gegenüber den bestehenden Kanalhöhen im Strandweg soll die Ableitung des Schmutz- und Regenwassers in südwestliche Richtung erfolgen (Leitungsrecht L 1) und an die bestehenden Kanäle in der Bergstraße anschließen. Durch einen vormaligen Erschließungsträger wurden im Jahr 2007 über ein Flurstück, welches zu dem Zeitpunkt noch unbebaut war, die jeweiligen Schmutz- und Regenwasserleitungen im Vorwege der Bebauung mit einem Wohngebäude hergestellt (Bergstraße Haus 5, Flurstück 3). Der Anschluss des Plangebiets kann folglich an die vorverlegten Leitungssysteme erfolgen. Zur Einbindung der neu herzustellenden Niederschlagswasserkanalisation auf dem Grundstück von Bergstraße Nr. 5 sind entsprechende Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern.	
Zur Entsorgung des Niederschlagswassers in dem neuen Ferienhausgebiet müssen neue Leitungsbestände verlegt werden. Diese neuen herzustellenden Leitungsbestände innerhalb des Plangebietes werden nicht durch den ZVG übernommen. Zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers wird ein gemein-		Kenntnisnahme.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

sam zu nutzender Grundstücksanschluss auf dem Flurstück 16/2 im Bereich der mit L1 markierten Trasse hergestellt. Die gemeinsame Nutzung des Grundstücksanschlusses ist durch die Eintragungen von Dienstbarkeiten dauerhaft zu sichern.		
Zur Herstellung des Grundstücksanschlusses sind auf dem Flurstück 5 ebenfalls Dienstbarkeiten im Grundbuch zugunsten der Anschlussnehmer einzutragen.		Kenntnisnahme.
Mit Erschließung des Plangebietes ist die geplante Erweiterung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens und des Leitungsbestandes entsprechend der Planung vom 30.11.2007 umzusetzen und vorab durch eine wassertechnische Berechnung unter Berücksichtigung der Mehrmenge zum derzeitigen Bebauungszustand zu bestätigen.	Gem. Begründung Kapitel 5.6 ist das bestehende Kanalsystem in der Bergstraße weist in Hinsicht auf das Längsgefälle der Bergstraße und den darin befindlichen Regenwasserkanälen sowie den vorhandenen Leitungsquerschnitten eine ausreichende Leistungsfähigkeit auf. In Richtung des bestehenden Regenrückhaltebeckens ist der weiterführende RW-Kanal unzureichend leistungsfähig, so dass dieser bis zur Einleitung in das Regenrückhaltebecken erneuert werden muss. Weiterhin muss das Regenrückhaltebecken baulich den Erfordernissen der Mehr-Einleitungen gegenüber dem tatsächlichem Ausbauzustand angepasst werden. Details werden im Rahmen der Entwurfs- und Genehmigungsplanung mit dem Zweckverband Grevesmühlen sowie der unteren Wasserbehörde abgestimmt.	Berücksichtigen.
4. Löschwasser Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereitstellen. Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.	Es ist die Errichtung eines weiteren Hydranten in zentraler Lage zwischen den Gebäuden auf dem Gelände geplant.	Kenntnisnahme.
Nr. 5 Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, untere Forstbehörde (Schreiben vom 31.01.2024)		
Mit Ihrer Mail vom 31. Januar 2024 wurden wir zur Stellungnahme zum o. g. Vorhaben aufgefordert. Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den		Kenntnisnahme.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Grevesmühlen für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (*Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBI. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436*) und entsprechend § 2 des Waldgesetzes (*Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBL. M-V S. 790*) für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung: **Der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Stadt Dassow für die Ortslage Pötenitz wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.** Begründung: Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Dassow in der Gemarkung Pötenitz, Flur 3, Flurstucke 15/1, 16/1, 16/2, 17/1, 17/3, 17/4, 18 und 183 ist das Forstamt Grevesmühlen zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt. Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg- Vorpommern zahlen alle mit Waldgehölzen bestockten Flachen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LWaldG M- V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes. Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass sich östlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Wald i. S. § 2 LWaldG befindet (Gemarkung Pötenitz, Flur 4, Flurstuck 35).		

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Gemäß § 20 (1) LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Der Abstand bemisst sich im Falle der Errichtung einer baulichen Anlage von der Traufkante des Waldes (lotrechte Projektion des Baumkronenaußenrandes) bis zur geplanten baulichen Anlage. Der gesetzliche Waldabstand wurde bei Ausweisung der Baugrenzen eingehalten.		
Hinweis: Bitte nehmen Sie in Bezug auf den gesetzlichen Waldabstand nach § 20 LWaldG M-V den nachfolgenden Hinweis mit in die Begründung zum o.g. Bebauungsplan mit auf. *Gemäß der Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WabstVO M-V) vom 20. April 2005 können Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes zugelassen werden. Dies ist bei der zuständigen unteren Forstbehörde zu beantragen."*	Der Hinweis wurde bereits in der Satzung unter III.1) und in der Begründung unter 8.5 aufgeführt.	Berücksichtigen.
Nr. 6 Amt Schönberger Land - Brandschutz (Schreiben 13.03.2024)		
Bei der Brandbekämpfung kommt der zeitnahen optimalen Löschwasserversorgung eine große Bedeutung zu. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, seit dem 21. Februar 2002 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334,394) sind die Gemeinden verpflichtet, die Löschwasserversorgung sicherzustellen.	Die angesprochenen Hinweise zu Löschwasser wurden bereits in der Begründung unter 5.6 aufgenommen: Der Brandschutz in der Stadt Dassow ist durch die örtliche Freiwillige Feuerwehr sichergestellt. Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 ist es Aufgabe der Gemeinden, die Löschwasserversorgung sicherzustellen.	Berücksichtigen.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

<table>
<tr>
<td>Im Idealfall kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem abgesichert werden (Hydranten). Hierbei müssen die Vorgaben aus dem Regelwerk für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) erfüllt sein und die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserbereitstellung nach DIN 18 230 (für Brandlastberechnung) berücksichtigt werden. Ferner sind Löschwasserentnahmestellen nach DIN 14210 (Löschwasserteiche), 14220 (Löschwasserbrunnen) und 14230 (Löschwasserbehälter) in die Löschwasserversorgung mit einzubeziehen.
Der erforderliche Löschwasserbedarf soll mindestens für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Im Extremfall kann eine Löschwasserentnahmestelle bis zu 300 m vom Schutzobjekt entfernt liegen. Für den ersten Angriff einer Feuerwehreinheit ist dieser Abstand jedoch zu groß, da der Aufbau der Schlauchleitung wertvolle Löschzeit in Anspruch nimmt. Deshalb wird empfohlen, um die Löschwasserversorgung auch innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 2 mit kurzen Wegen abzusichern, einen weiteren Hydranten in zentraler Lage zwischen den Gebäuden auf dem Gelände zu errichten. (Optimaler Hydrantenabstand 150 Meter). Sofern offenen Gewässern Bedeutung als Löschwasserentnahmestelle beigemessen werden soll, so ist die Einrichtung einer frostfreien Entnahmestelle für die sofortige Wasserentnahme vorzunehmen.

Löschwasserentnahmestellen:
<table>
<tr><th>Löschwasserbereich</th><th>Art der Löschwasserentnahmestelle</th><th>Lage der Löschwasserentnahmestelle</th><th>Leistungsvermögen der Lösch-</th></tr>
</table>
</td>
<td>Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW-Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar. Der erforderliche Löschwasserbedarf soll mindestens für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Im Extremfall kann eine Löschwasserentnahmestelle bis zu 300 m vom Schutzobjekt entfernt liegen. In der Bergstraße in ca. 300 m Entfernung befindet sich der vertraglich zu Löschwasserzwecken gebundene Hydrant A90002-1042 mit einer Leistung von 48-96 m^3/h. Deshalb wird empfohlen, um die Löschwasserversorgung auch innerhalb des Plangebietes mit kurzen Wegen abzusichern, einen weiteren Hydranten in zentraler Lage zwischen den Gebäuden auf dem Gelände zu errichten.

Ergänzt wird dieser Absatz durch 8.8. Folgebedarfe im Bereich technische Infrastruktur: Anlagen zur Löschwasserbereitstellung, vorzugsweise in Form von Hydranten, sind im Bereich Bergstraße vorhanden. Innerhalb des Plangebiets ist ein zusätzlicher Hydrant vorgesehen. Die Kosten übernimmt der Vorhabenträger.</td>
<td></td>
</tr>
</table>

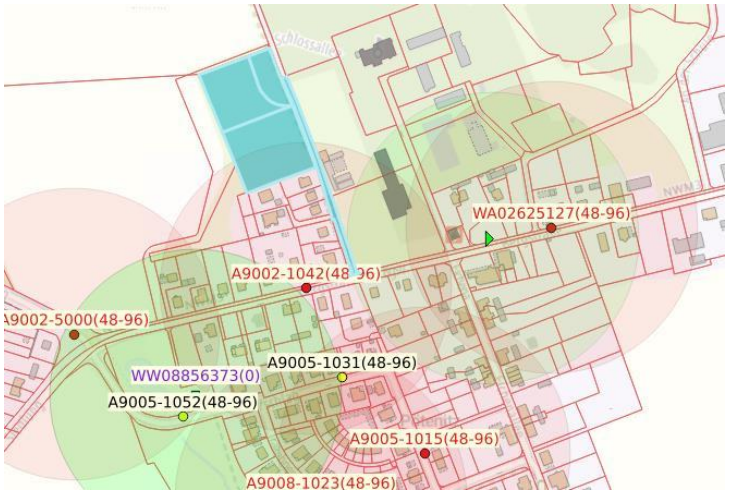
I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

			wasser-entnah-mestelle
1	Unter-flurhyd-rant, Au-toID 768, Nummer A9002-1042	Bergstraße im Gehweg Höhe Haus Nr. 12/14	48-96 m^3/h

Bei der Betrachtung der dargestellten Löschwassermenge muss beachtet werden, dass die Leistung nur bei Einzelentnahme aus einem einzigen Hydranten erbracht werden kann. Es liegen weitere Hydranten auf derselben DN 150 Leitung. Bei einer gleichzeitigen Wasserentnahme aus mehreren Hydranten kann das maximale Leistungsvermögen der Entnahmestellen geringer ausfallen.
Die Leistung der einzelnen Hydranten darf nicht summiert werden. Sofern ein Löschwasserbedarf über dem Grundschutz von 48m^3/h besteht, kann dies nicht über das Trinkwassernetz gewährleistet werden und eine alternative Löschwasserentnahmemöglichkeit (LW-Teich, Brunnen, Zisterne) ist nachzuweisen.

Darstellung des Löschwasserbereichs

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

 Aus Sicht des Vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Dassow ergeben sich zu der o.g. Satzung weitere folgende Hinweise: • Für den Geltungsbereich der Satzung ist eine ausreichende Löschwasserbereitstellung nach DIN 18 230 und des DVGW-Arbeitsblattes 405 oder einer Löschwasserentnahmestelle nach DIN 14210 oder 14230 zu gewährleisten. • Gemäß der Begründung zur Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Stadt Dassow für die Ortslage Pötenitz „Schlossbereich – Wiesenkamp/ Strandweg“ ist die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwassermenge für die Dauer von 2 Stunden in einem Umkreis von maximal 300m um ein Brandobjekt vorzusehen. • Der vorhandenen Hydrant A9002-1042 in der Bergstraße befindet sich ca. 300m vom Plangebiet entfernt, so dass zur schnellen Brandbekämpfung aus einsatztaktischen Gründen der FFW innerhalb des Plangebiets ein weiterer Hydrant in zentraler Lage erforderlich ist.		

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Die planerischen Festsetzungen innerhalb des B-Planes sind entsprechend auf die vorhandene Löschwassermenge (48m^3/h für 2h) auszurichten.		
Nr. 7 Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen (Schreiben vom 02.02.2024)		
In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.	Die entsprechenden Institutionen wurden regelhaft beteiligt.	Kenntnisnahme.
Nr. 8 Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung 3 (Schreiben vom 08.02.2024)		
Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. **Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.** Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.	Die entsprechenden Institutionen wurden regelhaft beteiligt.	Kenntnisnahme.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.	Der Hinweis wird bereits in der Satzung aufgeführt.	Berücksichtigen.
Nr. 9 Landesgesellschaft M-V mbH im Auftrag vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V (Schreiben vom 31.01.2024)		
Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt. Mit Ihrer Nachricht/E-Mail vom 31.01.2024 baten Sie im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeitsbeteiligung um Stellungnahme zu o.g. Sachverhalt.		Kenntnisnahme.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Wir teilen Ihnen mit, dass wir diesbezüglich keine Hinweise und Anregungen zur Planung haben und keine Stellungnahme zum Inhalt der Planungsunterlagen abgeben. Sollte es Ihrerseits Rückfragen geben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.		
Straßenbauamt Schwerin (Schreiben vom 31.01.2024)		
wie ich bereits in meinem Schreiben vom 27.07.2023 festgestellt habe, befinden sich weder im Geltungsbereich des B-Planes Bundes- oder Landesstraßen noch grenzen sie an. Die Belange des Straßenbauamtes Schwerin werden nicht berührt. Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich eingesehen und nehme wie folgt Stellung: Gegen den Entwurf der Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Schloßbereich-Wiesenkamp/Strandweg„ der Stadt Dassow für den Teilbereich in der Ortslage Pötenitz hat das Straßenbauamt Schwerin insofern keine Einwände.		Kenntnisnahme.
Nr. 10 Deutscher Wetterdienst (Schreiben vom 06.03.2024)		
Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Stadt Dassow und nehme hierzu wie folgt Stellung. **Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.** Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.		Kenntnisnahme.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail- Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.		
Nr. 11 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 13.02.2024)		
Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. Laut Telekommunikationsgesetz ist die Telekom nicht zur Versorgung von Wochenend-, Garten- und Ferienhausgrundstücken verpflichtet. Sollte durch den Erschließungsträger eine Versorgung der einzelnen Grundstücke im Bebauungsplan gewünscht werden, trägt der Erschließungsträger die gesamten Kosten der hierzu notwendigen Baumaßnahme der Telekom, entsprechende Kapazitäten unserer Telekommunikationsinfrastruktur im Nahbereich sind dazu Voraussetzung.	Die Hinweise werden dem Erschließungsträger zur Verfügung gestellt.	Kenntnisnahme.

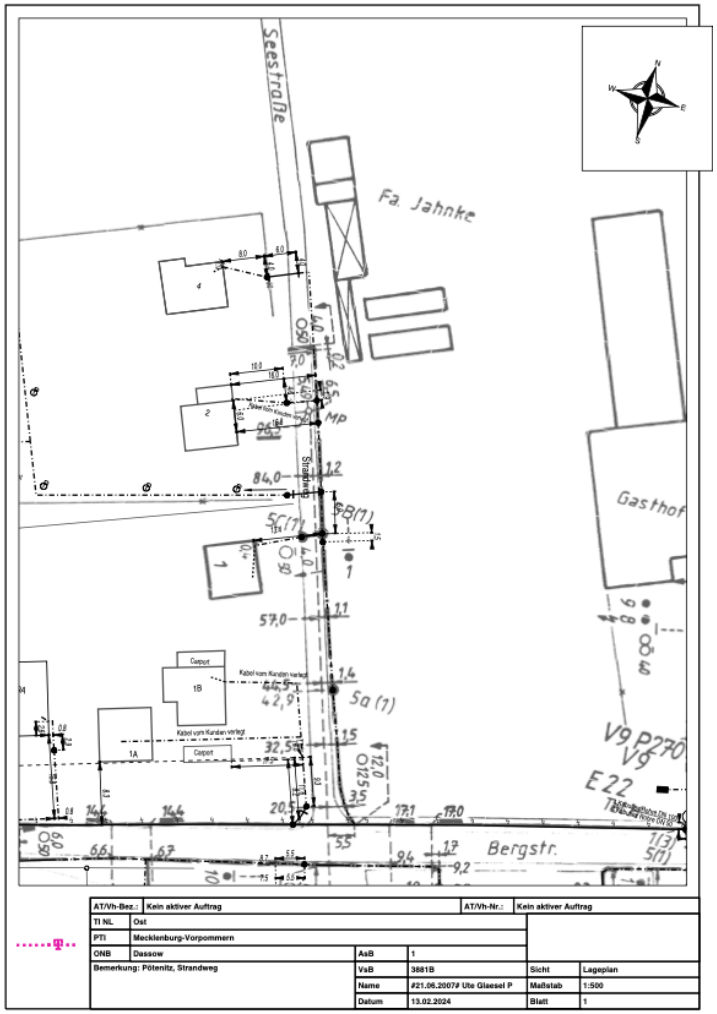
I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Sollte also durch den Erschließungsträger eine Erschließung des Bebauungsplanes mit Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom in Erwägung gezogen werden, sind die Meldefristen von mindestens 6 Monaten vor Baubeginn unbedingt einzuhalten. Ihr Ansprechpartner bei der Telekom wäre in diesem Fall der Projektmanager Neubaugebiete. Benötigt würden in diesem Fall die Ausbauunterlagen (Parzellierungspläne, Straßenbaupläne, Querschnitte usw.) in digitaler Form. Den Abschluss einer Erschließungsvereinbarung sehen wir als notwendig an. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Bebauungsgebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass • für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, • der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern, • eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.		

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (https://trassenauskunftkabel.telekom.de) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte es zu einer Beschädigung der Telekommunikationslinien kommen, empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Telekom anzuzeigen.		

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

 Anlage: Kabelschutzanweisung und Kabelschäden bei Tiefbauarbeiten		
Nr. 12 50 Hertz Transmission (Schreiben vom 06.02.2024)		
Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz		Kenntnisnahme.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

<table>
<tr><td>Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="3">Nr. 13 Trave Netz – Gas, Wasser, Wärme (Schreiben vom 31.01.2024)</td></tr>
<tr><td>Eine Erschließung mit Erdgas ist von Seiten der Travenetz nicht vorgesehen. Gegen den Bebauungsplan bestehen Seitens der Travenetz keine Bedenken.</td><td></td><td>Kenntnisnahme.</td></tr>
<tr><td colspan="3">Nr. 14 GDMcom GmbH (Schreiben vom 21.07.2023)</td></tr>
<tr><td>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

<table>
<tr><th>Anlagenbetreiber</th><th>Hauptsitz</th><th>Betroffenheit</th><th>Anhang</th></tr>
<tr><td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td><td>Halle</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr>
<tr><td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) [1]</td><td>Schwaig b. Nürnberg</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr>
<tr><td>ONTRAS Gastransport GmbH [2]</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr>
<tr><td>VNG Gasspeicher GmbH [2]</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr>
</table>

1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen- Sachsen mbH (ETG).

2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vor-</td><td></td><td>Kenntnisnahme.</td></tr>
</table>

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

schriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!  Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.949782, 10.920905  Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 2/externe Kompensation WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.969675, 11.083876		

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

 Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 3/externe Kompensation WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.963825, 11.101484  Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 4/externe Kompensation WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.959011, 11.095505 **Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.** **Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.** Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.		

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. Weitere Anlagenbetreiber: Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.		
Nr. 15 WEMAG Netz GmbH (Schreiben vom 27.02.2024)		
Vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen. Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und -anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen: **Protected link** Dort haben Sie auch Zugriff auf unser Webportal Leitungsauskunft, das Sie bitte für Ihre zukünftigen Anfragen nutzen können. **Ihre Baumaßnahme befindet sich außerhalb unseres Versorgungsgebietes und dort befinden sich keine Anlagen der WEMAG Netz GmbH.** Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung. Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!		Kenntnisnahme.

I) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

III) Öffentlichkeit

Pro Natur Pötenitz e.V. (Schreiben vom)		
mit Bezug auf die o.g. Bekanntmachung (Auslegefrist/ Einspruchsfrist 8.4.2024) legen wir EINSPRUCH ein bzw. geben folgende STELLUNGNAHME ab.		Kenntnisnahme
1. Die Umweltbezogenen Stellungnahmen von der Öffentlichkeit und den Behörden sind nicht wie bekanntgemacht mit ausgelegt. Dies ist ein Formfehler, die Bekanntmachung daher hinfällig.	Hierbei handelt es sich um ein Versehen, die umweltbezogenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden wurden lediglich in der Papierfassung ausgelegt, nicht jedoch im Internet veröffentlicht. Es ist entsprechend vorgesehen, den Bebauungsplan erneut öffentlich auszulegen und eine erneute Behördenbeteiligung durchzuführen.	Berücksichtigen.
2. Die FFH Verträglichkeitsuntersuchung von 2014, auf die in verschiedenen Dokumenten Bezug genommen wird und die u.a. hinsichtlich der Bettenanzahl (auch im Kontext zur Schlossbebauung und weiteren Bebauungen in Rosenhagen) relevant ist, ist nicht mitausgelegt und nicht im Internet verfügbar. Insbesondere kann nicht geprüft werden wie der aktuelle Bettenstand einschl. der Projekte in Rosenhagen etc. ggü. dem Planstand ist. Ggf. sind ja gar keine 52 Betten mehr in der Gesamtkalkulation frei. Dies ist ein Formfehler, die Bekanntmachung daher hinfällig.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine eigenständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben im Geltungsbereich verträglich ist. Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung aus dem Jahr 2014 diente der Beurteilung im Rahmen der Festlegungen des geltenden Flächennutzungsplans. In diesem Zusammenhang seien auch nochmal die Zielsetzungen der Gemeinde entsprechend der Ausweisungen des Flächennutzungsplans zu benennen. Der Flächennutzungsplan (Flächennutzungsplan der Stadt Dassow | Planteil 2 | Neubekanntmachung gem. § 6 Abs. 6 BauGB | 14. Mai 2019) stellt für den Änderungsbereich ein „Sonstiges Sondergebiet“ nach § 10 BauNVO fest und spezifiziert dies mit dem Zusatz „Ferienhausgebiet“. Die Bebauungsplanänderung ist somit aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelbar. Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung aus dem Jahr 2014 wird zur besseren Nachvollziehbarkeit mit ausgelegt.	Berücksichtigen.
3. Die Aussagen in den Natura 2000 Gutachten passen nicht zur Bebauungsplanänderung, u.a. stimmen die Geschossangaben nicht überein und auch die Größenangaben in m^2 weichen ab. U.a. wird in Natura 2000 Berichten immer von 90m^2 Häusern	Diese Feststellung ist nicht korrekt. Die Grundfläche der einzelnen Ferienhäuser ist auf maximal 90 m^2 begrenzt, vgl. textliche Festsetzung I.1. Hierbei zählen die Terrasse und Dachüberstände nicht mit. Um diese zu ermöglichen, ist die in der Planzeichnung festgesetzte Grundfläche je Baufeld um zusätzliche 60 m^2 erhöht.	Nicht berücksichtigen.

ausgegangen, im Bebauungsplanentwurf / -begründung sind die Flächen flexibel. Ferner sind die Aussagen auch abweichend: 1 Ferienwohnung pro Haus, dann an anderer Stelle 2 Einheiten zu einer zusammenfügbar. Dies ist ein Formfehler, die Bekanntmachung daher hinfällig.	Es besteht keine Möglichkeit, die Anzahl von Ferienwohnungen pro Gebäude über textliche Festsetzung zu begrenzen. Aufgrund der Tatsache, dass die maximale Bettenzahl im Plangebiet auf insgesamt 52 begrenzt wird und die Ferienhäuser durch die Festsetzung einzelner Baufelder auf maximal 15 Gebäude begrenzt wird, ist nicht davon auszugehen, dass mehr als eine Ferienwohnung je Gebäude entstehen wird.	
4. Die Aussagen in den Natura Gutachten zu Tieren, Insekten etc. zeigen in vielen Fällen, dass eine Beeinträchtigung dieser Arten durch das vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann. Unter anderem handelt es sich um streng geschützte Fledermausarten(u.a. Kleine Hufeisennase), seltene Amphibien etc. Dies ist nicht hinnehmbar, das Vorhaben ist daher abzulehnen. Auch die geplanten Totholzhaufen helfen hier nicht, da durch die Bebauung der Zugang zu Teichen und Wasserstellen versperrt wird und z.B. die Fledermäuse ihre angestammten Flugrouten verlieren.	Die NATURA 2000-Gutachten treffen Aussagen zu den im Gebiet als wertgebend zu berücksichtigenden Arten nach Anhang IV der FFH Richtlinie bzw. den Europäischen Vogelarten (maßgebliche Gebietsbestandteile). Insekten, Fledermäuse, Amphibien werden in den Standarddatenbögen der naheliegenden Gebiete nicht behandelt.	Nicht berücksichtigen.
5. Trotz unserer Stellungnahme vom 26.7.2023 sind verschiedene in 2023 und 2024 gesichtete Tierarten nicht im Natura 2000 Gutachten beachtet / abgeprüft worden. U.a. streng geschützter Ölkäfer, Fischotter, Feldhamster, seltene Amphibien, Grün- und Buntspechte, streng geschützter Seeadler, Eule, Dachs, Kauz, Wildbienen und Hummels, Hornissen, europäische Wildkatze , Wachtelkönig Kamm-Molch, Juchtenkäfer, Tellerschnecke , Kiebitz etc. Nicht beachtet wurde auch dass das angrenzende Feld von Zugvögeln und heimischen Schwanarten (u.a. stark geschützte Arten – s. Foto) als Winterlager genutzt wird. Bei einer Bebauung ist der Lärm etc. so groß dass diese Arten stark beeinträchtigt sind und ggf. nicht mehr kommen. Daher ist das Gutachten neu zu erstellen, da veraltet. Fotos anbei.	Alle nach FFH-Richtlinie zu berücksichtigenden maßgeblichen Gebietsbestandteile einschließlich ihrer Lebensraumelemente wurden in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (NATURA 2000-Gutachten) betrachtet. Die Bestätigung der Richtigkeit durch die zuständige Behörde liegt vor.	Nicht berücksichtigen.

6. Die Fläche ist nachweislich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Anbei Fotos der Nutzung u.a. zur Heuherstellung. Die Änderungen betreffen ein für die Natur wichtiges Feld / Landwirtschaftliche Fläche und eine (Natur-) Wiese. Das Gebiet sollte aus unsere Sicht komplett unter Naturschutz mit der Ausnahme der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im bisherigen Umfang gestellt werden. Die Aussage dass es sich um keine landwirtschaftliche genutzte Fläche handelt ist falsch, da die Weide u.a. für Pferde und Kühe genutzt wurde und in den letzten Jahren als Heuwiese regelmäßig abgeerntet wurde (Belege / Fotos vorhanden). Die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen ist daher abzulehnen. Daher sind alle Gutachten diesbezüglich falsch, die Bekanntmachung daher hinfällig.	Der Stellungnahme des Amts für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (Schreiben vom 08.09.2023) ist folgendes zu entnehmen: Laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V und der Karte M 1:100.000 des RREP WM befindet sich der Vorhabenbereich in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl. Programmsatz 4.6 (4) LEP M-V) bzw. einem Tourismusentwicklungsraum (vgl. Programmsatz 3.1.3 (3) RREP WM) sowie einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. Programmsatz 4.5 (3) LEP M-V). Landwirtschaftliche Flächen werden mit dem in Rede stehenden Vorhaben nicht in Anspruch genommen, so dass die Belange der Landwirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Bereits das bestehende Baurecht ermöglicht eine bauliche Nutzung der Fläche. Die regelmäßige Mahd der Fläche ist eine Pflegemaßnahme und wird nicht infrage gestellt. Für die Fläche ist kein Feldblock (Acker oder Grünland) ausgewiesen. Die Fläche wird beim Staatlichen Amt nicht als Landwirtschaftsfläche geführt. Entsprechend wird keine Landwirtschaftsfläche umgewidmet. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg bestätigt in der Stellungnahme vom 31.07.2023, dass dem Vorhaben keine Belange der Landwirtschaft entgegenstehen.	Nicht berücksichtigen.
7. Die Größe der Häuser passt nicht zu den 52 Betten. Bei einer Grundfläche von 90 m^2 plus Terrassen etc. und der Bauweise mit einem vollausgebauten Obergeschoß ergeben sich Wohnflächen von 200 m^2, dies entspricht mindestens 6 Betten (wenn nicht sogar 8 Betten), somit nach FFH unzulässigen 90 (bzw. 120) Betten. Die Größe der Häuser ist daher auf allerhöchstens 80m^2 einschl. Terrassen und Ausbau des OG nur mit Schräge / kein Vollausbau	Die Anzahl der Betten ist einzuhalten und wird entsprechend im städtebaulichen Vertrag verpflichtend festgehalten. Die Planung sieht großzügige Ferienhäuser vor, eine direkte Abhängigkeit von Grundflächen zur Anzahl der Betten oder Zimmer besteht nicht. Ein Haus mit einer Grundfläche von 1.300 m^2 ist allein mit der Festsetzung von überbaubaren Flächen in Form von Baugrenzen und Baulinien nicht möglich.	Nicht berücksichtigen.

zu reduzieren, dies entspricht dann 3-4 Betten in einer Einheit. Ferner ist keine nach unten / oben unbeschränkte Abweichung der Häuser zu erlauben. Im Extremfall könnte damit ja (bei 90m^2*15 = 1.350 m2) ein Haus mit einer Grundfläche von 1.300 m^2 und eins mit 50 m^2 gebaut werden, dies entspricht nicht dem Ortsbild und kann nicht gewollt sein. Ferner sollte die durch die Bebauung des Strandweges gegebene Flucht eingehalten werden, um den Altanwohnern nicht die Sichtachse zu versperren. Fraglich ist auch insgesamt warum nicht der 2. Änderungsvorschlag , der viel kleiner Häuser vorsah und auch mit 52 Betten endete, nicht mehr ausreichend ist. Es liegt die Vermutung nahe dass die 52 Betten überschritten werden, fraglich ist auch wie dies falls es zum Bau kommt kontrolliert / beschränkt werden kann.		
8. Grundsätzlich ist fraglich wieso überhaupt eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans und FNP erfolgen soll. Zur touristischen Nutzung ist eine Tennishalle vorgesehen, dies unterstützen wir ausdrücklich. Jegliche Bebauung mit Ferienhäusern lehnen wir ab.	Bislang hat sich keine Tennishalle auf den Flächen entwickeln können, bzw. bestand hierfür offenbar kein Bedarf. Der Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich ein „Sonstiges Sondergebiet“ nach § 10 BauNVO dar und spezifiziert dies mit dem Zusatz „Ferienhausgebiet“. Die Planung entspricht entsprechend den übergeordneten Zielen der Gemeinde.	Nicht berücksichtigen.
9. Bei der Begutachtung wurde wieder ausser Acht gelassen dass es keine Feuerwehr in Pötenitz gibt und damit das Brandschutz- und Löschkonzept nicht erstellbar ist. Dies stellt eine Gefahr für Leib und Leben dar, eine weitere Bebauung ist damit ausgeschlossen.	Das konkrete Brandschutz- und Löschkonzept wird im Rahmen der Genehmigungsplanung geprüft. Die grundlegenden Vorschriften und Anforderungen sind mit dem Vorhaben möglich.	Nicht berücksichtigen.
10. Bei der Begutachtung wurde zwar das Entwässerungskonzept beachtet, jedoch sind laut Gutachten „Beeinträchtigungen der Anwohner Strandweg nicht ausgeschlossen“. Bereits heute steht im Strandweg 1 regelmäßig das Wasser, so dass der Strandweg	Das Entwässerungskonzept zielt auf die schadlose Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers ab. Für den Schlossbereich besteht ein separates Entwässerungskonzept, welches ebenso eine Schadfreiheit des durch das Vor-	Nicht berücksichtigen.

regelmäßig gesperrt ist. Bereits heute kommt es zu regelmässigen Überschwemmungen im Bereich des Strandwegs, durchschnittlich 2- mal pro Jahr muss die Feuerwehr hier ausrücken. Wird nun weitere Fläche oberhalb des Strandwegs (die Schlossbebauung liegt ca. 2-3 Meter höher über NN) großräumig versiegelt und wird dann noch das bisher freie /unversiegelte Gebiet versiegelt, dies ist nicht hinnehmbar.	haben verursachten geänderten Oberflächenabflusses gewährleisten muss. Die Entwässerungen sind jeweils genehmigungspflichtig, so dass seitens der Behörde eine Kontrolle ausgeübt wird. Das Plangebiet übernimmt keine Entwässerungsfunktion des benachbarten Plangebiets. Im Zusammenhang mit dem geplanten und durch die Vorhabenträger zu erbringenden Ausbau des Strandwegs wird diese künftig normgerecht entwässert.	
11. Die Versorgungszentrale ist abzulehnen. Hierdurch werden insbesondere die dauergenutzten Wohnhäuser im Strandweg durch Geräusche und Gestank belästigt. Alternativ wäre hier eine Versorgungszentrale ganz am Ende des Gebietes zu planen, ebenso die Straßenführung muss von ganz hinten nach vorne erfolgen, damit die Fahrzeuge nicht an der bestehenden Bebauung entlang fahren (Geräuschbelästigung).	Die geplante Energieversorgungsanlage erfüllt sämtliche Vorgaben der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere in Bezug auf Punkt 6.1 d), welcher die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten festlegt. Die akustischen Emissionen der Anlage sind auf maximal 60 dB(A) während des Tages und 45 dB(A) während der Nacht begrenzt.	Nicht berücksichtigen.
12. Die Änderung der Art der baulichen Nutzung von Beherbergung hin zu Fremdenverkehr ist ebenfalls nicht vertretbar. Der Investor möchte sich hier die Möglichkeit eröffnen, die eigentlich als Ferienhäuser zu bewirtschaftenden Häuser zu verkaufen. Hierdurch wird eine Vergeisterung von Pötenitz gefordert, da die Käufer nicht verpflichtet sind zu vermieten, somit im Winter mit Leerstand, heruntergelassenen Rolladen etc. zu rechnen ist. Dies kann nicht im Sinne der Stadt Dassow sein und es sollte überlegt werden, warum hier in Pötenitz so etwas genehmigt wird, wo in Schleswig-Holstein diese Konstellationen nicht mehr genehmigt werden, sondern auf Beherbergung bestanden wird. Ebenfalls ergibt sich durch Verkäufe an Privatpersonen auch nicht der gewünschte Effekt der Arbeitsplatzschaffung und nicht zuletzt ist durch den Verkauf keine einheitlich	Der Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich ein „Sonstiges Sondergebiet“ nach § 10 BauNVO dar und spezifiziert dies mit dem Zusatz „Ferienhausgebiet“. Die Planung entspricht entsprechend den übergeordneten Zielen der Gemeinde. Es sind nur Ferienhäuser zulässig, die auf Grund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, **überwiegend und auf Dauer einem ständig wechselnden Personenkreis** zur Erholung zu dienen. Weitergehende Regelungen sind nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.

geplante Begrünung, Erhalt von Freiflächen etc. gewährleistet. Ebendiese ist jedoch erforderlich um den Eingriff in die bestehende Bebauung und in das Bürgerwohl so niedrig wie möglich zu halten (u.a. Begrünung durch Hecken etc. zum Altbestand). Die Ausführungen im vorliegenden Bebauungsplan sind hier nicht deutlich genug. Vielmehr muss eine Verpflichtung in den Bebauungsplan : es ist eine Betreibergesellschaft zu gründen und einzelne Parzellen dürfen nicht verkauft werden. Dies ist i.ü. auch notwendig da bei der Beschränkung der Betten ja insgesamt gerechnet werden muss und bei Einzelverkäufen sonst eine Überprüfung und Einhaltung der maximalen Anzahl von 52 Betten nicht gewährleistet werden kann.		
13. Zufahrtskonzept : In Travemünde gibt es bereits große Zufahrtsprobleme, insbesondere auch durch Waterfront / Priwall etc. Die Bergstrasse ist bereits stark frequentiert durch die massive Bebauung in Rosenhagen, Barendorf etc. Wie soll der Verkehr für weitere 530 Betten und nun weitere 52 Betten geregelt werden ? Hier ist ein schlüssiges Konzept gemeinsam mit Travemünde / Priwall vorzulegen. Auch ist das Ausweichen auf vermeintliche Umgehungsstraßen in Pötenitz schlüssig zu vermeiden.	Diese Änderung des Bebauungsplans trägt nicht zu einer wesentlichen Änderung der Verkehrsmengen bei. Die angesprochene Verkehrsthematik ist gemeindeübergreifend zu klären.	Kenntnisnahme.

Aufgestellt:
in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro claussen-seggelke stadtplaner, Hamburg

Stadt Dassow

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) im Küstenbereich der Stadt Dassow unter Berücksichtigung der Entwicklungen in den Ortslagen Pötenitz, Rosenhagen, Harkensee und Barendorf



Planungsstand: ENDGÜLTIGES EXEMPLAR – 14. Mai 2014

Auftraggeber:	Stadt Dassow über: Amt Schönberger Land Dassower Straße 4 23923 Schönberg
Auftragnehmer:	Planungsbüro Mahnel Rudolf-Breitscheid-Straße 11 23936 Grevesmühlen Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0 Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50 pbm.mahnel.gvm@t-online.de

INHALTSVERZEICHNIS SEITE

1. Anlass und Aufgabenstellung 6

1.1 Vorbemerkungen 6
1.2 Aufgabenstellung 6

2. Rechtliche und fachliche Grundlagen 9

2.1 Gesetzliche Grundlagen 9
2.2 Raumordnerische Grundlagen - vorhandene Untersuchungen 10

3. Methodik der FFH-VU 13

3.1 Methodische Grundsätze der FFH-VU 13
3.2 Methodisches Vorgehen – Bewertung der Erheblichkeit 15
3.2.1 Begriffsanwendung Erheblichkeit 15
3.2.2 Anwendbarkeit der Methodik von Lambrecht und Trautner 21
3.2.3 Schlussfolgerung – Umgang mit vorhabensbedingten Beeinträchtigungen 23

4. Daten- und Informationsgrundlagen 25

4.1 Daten- und Informationsgrundlagen zum FFH-Gebiet 25
4.2 Kenntnis- und Datenlücken 25
4.2.1 Bewertung der Erheblichkeit 26

5. Bestandteile und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 28

5.1 Charakterisierung des Schutzgebietes 28
5.2 Lebensräume des FFH-Gebietes 29
5.2.1 LRT 1210 – Einjährige Spülsäume 30
5.2.2 LRT 1220 – Mehrjährige Spülsäume 30
5.2.3 LRT 2110 – Primärdünen 31
5.3 Arten des FFH-Gebietes 31
5.4 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen 31
5.4.1 Erhaltungsziele 32

6. Allgemeine Aussagen zu den Zielen des hier betrachteten F-Planes 34

6.1 Entwicklungsziele der Stadt Dassow gemäß FNP 34

7. Vorhandene Nutzungen 38

7.1 Vorhandene Bettenzahlen und Tagesgäste – Stadt Dassow 38
7.1.1 Touristische Entwicklung 40
7.2 Vorhandene Strandnutzung 41
7.2.1 Nutzungsregelung durch die vorhandene Strandsatzung 41
7.2.2 Auswertung der Gästeerfassung 2009 42
7.2.3 Vorhandene Nutzungen – B-Plan Nr. 21 (Rosenhagen) 43
7.2.4 Ermittlung der Strandflächen 45
7.2.5 Aktuelle Strandkapazität 48

8. Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit 49

8.1 Potentielle Gefährdungen 49
8.2 Wirkungen auf die betroffenen Lebensraumtypen 50

9. Detailliert zu untersuchender Bereich 52

9.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmes 52
9.2 Lebensraumtypen des FFH-Gebietes 52
9.2.1 Relevante Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL 52
9.3 Erfassung und Bewertung der maßgeblichen Arten des FFH-Gebietes 53

10. Pläne und Projekte 58

10.1 Vorhaben und Kapazitäten im detailliert untersuchten Bereich 58

11. Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes 64

11.1 Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Planungen auf FFH-Arten und -Lebensraumtypen 64
11.1.1 Baubedingte und Anlagebedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet 64
11.1.2 Betriebsbedingte Auswirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen 64
11.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen auf die FFH-Arten 70
11.1.4 Ermittlung vorhandener und zu erwartender Frequentierung der Strandbereiche und Auswirkungen 71
11.1.5 Ökologische Belastbarkeit des Strandes 74
11.2 Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen der Pläne und Projekte auf die Lebensräume und Arten sowie auf Erhaltungsziele oder Schutzzwecke des Schutzgebietes 75
11.2.1 FFH-Lebensraumtypen 75
11.2.2 FFH-Arten 76
11.3 Ermittlung der Auswirkungen der Planungen und Projekte auf andere Natura 2000-Gebiete 77

12. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Beurteilung der Wirksamkeit (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) 78

12.1 Maßnahmen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen 78
12.1.1 Reduzierung der Vorhaben 78
12.1.2 Besucherinformation 79
12.1.3 Verzicht auf mechanische Strandräumung 79
12.1.4 Ausgrenzung/ Einzäunung 79
12.1.5 Kontrolle der Nutzungsrestriktionen 80
12.1.6 Infrastrukturelle Einrichtungen 80
12.1.7 Zusammenfassung der projektbezogenen Maßnahmen 80
12.2 Maßnahmen zum Schutz der FFH-Arten 86
12.3 Monitoring 86
12.4 Risikomanagement-Maßnahmen 87
12.5 Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahmen 87
12.6 Umsetzung von Maßnahmen und Abstimmungen 91

13. Berücksichtigung kumulierender Wirkungen anderer Pläne und Projekte (Summationseffekt) 92

13.1 Gesamtheitliche Betrachtung des FFH-Gebietes für den Erholungstourismus 92
13.1.1 Angrenzende Gemeinden an das FFH-Gebiet 92
13.1.2 Strandausstattung und Nutzung 92
13.2 Begründung für die Auswahl der betrachteten Pläne bzw. Projekte 94
13.3 Beschreibung der kumulativen Beeinträchtigungen 94
13.3.1 FFH-Küstenbereich der Stadt Dassow 94
13.3.2 FFH-Küstenbereich der Gemeinde Kalkhorst 95

13.3.3 FFH-Küstenbereich der Stadt Klütz (westlicher Teil) 96
13.3.4 FFH-Küstenbereich der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (westlicher Teil) 97
13.3.5 Küstenbereich der Hansestadt Lübeck (innerhalb von Natura 2000-Gebieten) 97
13.4 Ermittlung und Bewertung der kumulativen Beeinträchtigungen 98
13.5 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für kumulative Beeinträchtigungen 99

14. Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen 100

15. Literatur und Quellen 102

16. Abkürzungen 105

ANLAGE

Fotodokumentation

Karte 1
Diskussionsgrundlage - Entwurf zur Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow um die nördlichen Teilbereiche der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) mit zu untersuchenden Plänen und Projekten (Untersuchungsbeginn. Stand: 2008/ 2009)

Karte 2
Endgültiges Exemplar zur Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow um die nördlichen Teilbereiche der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) mit zu untersuchenden Plänen und Projekten

Karte 3
Darstellung der FFH-Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände (Kartierung 2013 im Rahmen der Erstellung des Managementplanes) sowie Empfehlung von Maßnahmen

1. Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) sind alle Planungen und Projekte der Stadt Dassow gemäß des Endgültigen Exemplars zur Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes für den nördlichen Teilbereich der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee). Diese sind in der Karte 1 dargestellt.

Die bereits festgesetzten Maßnahmen zum Schutz des FFH-Gebietes aus dem Bebauungsplan Nr. 21 der Stadt Dassow werden in der hier durchgeführten FFH-VU berücksichtigt.

Während der Bearbeitung und Aufstellung des hier betrachteten Teilflächennutzungsplanes und der im Rahmen dessen durchgeführten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung fanden fortlaufende Abstimmungen mit den zuständigen Naturschutzbehörden statt. Die Ergebnisse und erforderlichen Maßnahmen wurden den Gremien der Stadt Dassow vorgestellt und mit diesen abgestimmt. Auf eine Bekanntmachung der Abstimmungsergebnisse wird verzichtet, da sich neue Erkenntnisse ergeben haben. Die alten Abstimmungsergebnisse werden als entbehrlich angesehen.

Die Eingangsdaten gemäß des Endgültigen Exemplares des FNP, einschließlich der Annahmen zu den vorhandenen Nutzungen, wurden entsprechend neuer Erkenntnisse und des Planungsfortschrittes angepasst.

Für die vorliegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurde entschieden, Synergien zwischen dem derzeit sich in Aufstellung befindlichen Managementplan zu nutzen. Im Rahmen der Erstellung des Managementplanes fand 2013 eine Überprüfung der im Standarddatenbogen aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) und Arten statt.
Die Stadt Dassow verzichtet in Abstimmung mit den Behörden auf eine Verwendung der im Rahmen der Gebietsmeldung durchgeführten Erfassungen von 2003/ 2004 sowie auf eine Verwendung der Daten der 2008, 2009 und 2012 durchgeführten Kartierungen, da nun die Daten der Managementplanung vorliegen. Die Daten der Managementplanung (Kartierung 2013) stellen den aktuellen Kenntnisstand dar und werden als Grundlage für die vorliegende FFH-VU verwendet.

1.2 Aufgabenstellung

Anlass für die vorliegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist die Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow. Der Ergänzungsbereich des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf die Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee.

Die Stadt Dassow verfügt über den wirksamen Teilflächennutzungsplan für den Bereich der ehemaligen Stadtgemeinde, noch ohne Einbeziehung der inkommunalisierten ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee.
Der wirksame Teilflächennutzungsplan der Stadt Dassow wird ergänzt um die Flächen der ehemaligen Gemeindegebiete von Pötenitz und Harkensee. (§ 204 BauGB)

In Ergänzung des bereits überplanten Bereiches (für das ehemalige Hoheitsgebiet der Stadt Dassow) werden die Ortsteile Pötenitz, Feldhusen, Rosenhagen, Johannstorf, Benckendorf, Volkstorf, Harkensee und Barendorf betrachtet.

Der Küstenbereich der Stadt Dassow gehört zum FFH-Gebiet (DE 2031-301) „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“. Das hier betrachtete FFH-Gebiet ist in der nachfolgenden Abbildung 1 dargestellt.

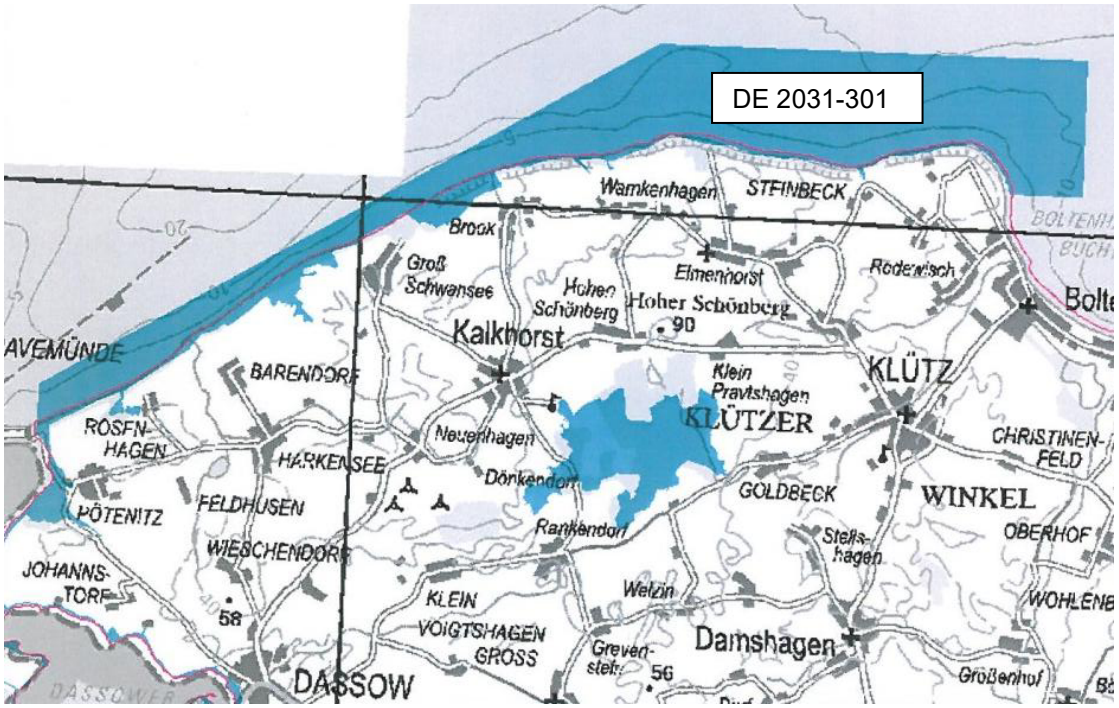


Abb. 1: Lage und Ausdehnung des FFH-Gebietes (DE 2031-301) „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ ; Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de

Da Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch die mit der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes verbundenen Planungen und Projekte nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen.

Karte 1 stellt das Endgültige Exemplar zur Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow um die nördlichen Teilbereiche der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) mit den zu untersuchenden Plänen und Projekten und Darstellung der FFH-Lebensraumtypen dar.

Als Planungsgrundlage dient das nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3(1) und 4(1) BauGB durch die Stadtvertretung der Stadt Dassow entwickelte Endgültige Exemplar zur Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes für den nördlichen Teilbereich der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee). Innerhalb des Endgültigen Exemplars des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow sind mehrere Flächen für Sondergebiete/ Ferienwohnungen vorgesehen. Die im Rahmen der Ergänzung des Flächennutzungsplanes betrachteten Pläne und Projekte sind unter Kapitel 10 ausführlich dargestellt und werden nachfolgend entsprechend ihrer Relevanz bewertet.

Die Planungen und Projekte der Stadt Dassow befinden sich zwar überwiegend in einer Entfernung von mehr als 300 m zum FFH-Gebiet, jedoch sind Auswirkungen auf den Küstenbereich und damit auf das FFH-Gebiet nicht auszuschließen, insbesondere durch die anzunehmende Erhöhung der Strand- und Badenutzung.

Unter Berücksichtigung der kumulierenden Wirkungen von Plänen und Projekten ergeben sich weiterhin Kapazitäten für Bettenzahlen bzw. Wohnungen, welche bei der gesamtheitlichen Betrachtung des FFH-Gebietes zu berücksichtigen sind. Die Betrachtung der Summation mit bekannten Plänen und Projekten der Nachbargemeinden wurde nach den geführten Abstimmungen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes und dazugehörigen FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ergänzt. Der Betrachtung der kumulierenden Wirkungen auf das gesamte FFH-Gebiet bezogen widmet sich Kapitel 13.

Um zu ermitteln, inwiefern die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung bekannten Pläne und Projekte geeignet sind, Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu verursachen, werden nachfolgende Entwicklungsziele und Ortslagen in die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung einbezogen:

- Zielsetzungen für die Entwicklung um das Schloss in Pötenitz
- Entwicklungsabsichten im Bereich der Ortslage Rosenhagen
- Entwicklungen im Ortszentrum von Harkensee
- Entwicklung von Feriennutzungen im Bereich Barendorf und Hof Barendorf–
- Entwicklungsabsichten der Stadt Dassow zur touristischen Entwicklung gemäß Planungen gemäß Endgültigem Exemplar des FNP.

2. Rechtliche und fachliche Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Küstenbereich der Gemeinde Dassow gehört zum FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301).

Ziel der FFH-RICHTLINIE vom 21. Mai 1992 ist die Erhaltung von Lebensräumen zur Sicherung der Artenvielfalt der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Die dazu erforderlichen Maßnahmen zielen auf die Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten. Auf der Grundlage dieser Richtlinie soll ein europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete geschaffen werden.

Im Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) Vom 23. Februar 2010 wird im § 21 Netz ,,Natura 2000“ (zu den §§ 32 bis 34 BNatSchG) dargelegt:

(1) Die Auswahl der Gebiete nach § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgt durch die Landesregierung. Die oberste Naturschutzbehörde stellt das Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach § 32 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes her.
(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung zu Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung: die Gebiete nach Artikel 4, Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und zu Europäischen Vogelschutzgebieten: die Gebiete nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-RICHTLINIE sind schutzgebietsrelevante Projekte und Pläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen.

In den Anlagen des „FFH-Erlasses“ („Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juli 2002 (Amtsbl. M-V S. 965), geändert durch den Erlass vom 31. August 2004 (Amtsbl. M-V S. 95)“) sind Beispiele für Planungen aufgeführt, bei denen in der Regel nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes zu führen, und für die im Planaufstellungsverfahren nach Nr. 10.3 in Verbindung mit Nr. 7.2.1 zu verfahren ist (Planungen, die der vereinfachten Vorprüfung unterliegen).

Ebenso sind in der Anlage 5 II Beispiele für Planungen aufgeführt, für die eine vereinfachte Vorprüfung entfällt. Diese Regelvermutung entfällt u.a. für die Festsetzung von Sondergebieten (Ferienhausgebiete) mit mehr als 100 Betten oder 30 Wohnungen.

HINWEIS: Der „FFH-Erlass“ wurde hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen nicht überarbeitet, als fachliche Grundlage findet er in dieser FFH-VU jedoch weiter Verwendung.

2.2 Raumordnerische Grundlagen - vorhandene Untersuchungen

- Im Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg (1996) ist der Planungsraum außerhalb des FFH-Gebietes als Fremdenverkehrsentwicklungsraum dargestellt.

- Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 20. Juli 2011 ist der Planungsraum außerhalb des FFH-Gebietes als Tourismusraum/ Tourismusentwicklungsraum dargestellt.

Im Rahmen der Aufstellung für den Bebauungsplan Nr. 21 der Stadt Dassow für den Ortsteil Rosenhagen/ Sondergebiet für Ferienhäuser und öffentlicher Parkplatz östlich der gewachsenen Ortslage Rosenhagen wurde eine Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“(DE 2031-301) durchgeführt. Die Entfernung zum westlich der Ortslage Rosenhagen gelegenen Teil des FFH-Gebietes beträgt minimal ca. 550 m.

Eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurde durchgeführt, um zu ermitteln, inwiefern insbesondere die betriebsbedingten Auswirkungen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 der Stadt Dassow für den Ortsteil Rosenhagen/ Sondergebiet Ferienhäuser und öffentlicher Parkplatz östlich der gewachsenen Ortslage Rosenhagen geeignet sind, Beeinträchtigungen des FFH Gebietes zu verursachen. Dabei wurden die geplanten Entwicklungen der Ortslage Rosenhagen, soweit bekannt, als kumulierende Wirkung berücksichtigt. Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg (Abstimmung vom September 2008), fordert die Untere Naturschutzbehörde die Erstellung einer Verträglichkeitsuntersuchung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, um eine gesamtheitliche Betrachtung der möglichen Auswirkungen von Plänen und Projekten auf den Küstenbereich und somit auf das FFH-Gebiet zu gewährleisten. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen der Pläne und Projekte auf die FFH-Lebensraumtypen des Küstenbereiches darzulegen und zu bewerten.

Die ursprüngliche landesplanerische Beurteilung des Raumordnungsverfahrens zur touristischen Entwicklung der Gemeinde Pötenitz (für Rosenhagen und Pötenitz) wird im Rahmen der FFH-VU herangezogen. Die Maßgaben und Hinweise aus der Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren, bezogen auf den Ortsteil Rosenhagen werden nachfolgend benannt.

„Das auf der Grundlage des § 15 Landesplanungsgesetz i.V. mit § 15 Raumordnungsgesetz und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführte Raumordnungsverfahren wird mit der folgenden Landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen.

Das Vorhaben „Touristische Entwicklung der Gemeinde Pötenitz für den Ortsteil Rosenhagen“ ist mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung nach dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) und Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg (RROP WM) vereinbar, wenn folgende Maßgaben berücksichtigt werden:

1. *Das Geplante Vorhaben ist in seiner Gesamtheit mit einer gewerblichen Beherbergungskapazität von maximal 850 Betten entsprechend den Antragsunterlagen im Ortsteil Rosenhagen zu verwirklichen.*

Hierzu gehören:
- Hotel- und Clubanlagen
- Sport- und Freizeitkomplex
- Ferienwohnungen, Pensionen,
- Neugestaltung eines Dorfplatzes
- Parkplatz für Tagesstätte

Die Beherbergungsplätze sollen überwiegend einem wechselnden Personenkreis zur Verfügung gestellt werden.

2. *Der Wohnungsbau soll vorzugsweise im Gemeindehauptort Pötenitz entwickelt werden, eine Erweiterung in Rosenhagen kann innerhalb der Ortslage durch Nutzung von Baulandreserven (Baulücken) erfolgen. Ausnahmsweise sind Dauerwohnungen im unmittelbaren Zusammenhang mit den touristischen Einrichtungen (Betriebswohnungen) möglich. Das Konzept „Wohnen und Leben mit Pferden“ ist als eine auf den Fremdenverkehr ausgerichtete Anlage unter Zugrundelegung der in den Antragsunterlagen dargestellten städtebaulichen Dichtewerte zu realisieren.*

3. *Die Errichtung der geplanten Vorhaben ist hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes schonend vorzunehmen. Eine orts- und landschaftsbildverträgliche Gestaltung der Baukörper und –höhe ist zu sichern. Die Baukörper sind in überwiegend eingeschossiger Bauweise auszuführen.*

4. *Die in den Unterlagen zur UVU als Tabuflächen dargestellten besonders sensiblen und gefährdeten Bereiche (überwiegend NSG) sowie die Pötenitzer Wiesenniederung und der Dünenbereich nördlich von Pötenitz sind durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen.*

5. *Aufgrund der hohen Schutzwürdigkeit des Strandes und der sich anschließenden Dünenbereiche ist eine besonders natur- und umweltschonende Nutzung zu sichern. Einzelheiten dazu sind in den weiteren Verfahren mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. Eine Nutzung der Dünenbereiche ist auszuschließen.*

6. *Die Errichtung des geplanten Vorhabens ist insgesamt hinsichtlich des Naturhaushaltes möglichst schonend vorzunehmen. Unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt sind durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.*

7. *Die ausgewiesenen Rad-, Reit- und Wanderwege sind im Hinblick auf mögliche Störpotentiale zu überprüfen.*

Hinweise:

- *Durch den Landkreis ist sicherzustellen, dass die Bereiche des Vorhabens, innerhalb des einstweiligen gesicherten Landschaftsschutzgebietes „Harkenbäkniederung mit Katzbach und Uferzone Pötenitzer Wieck / Dassower See“ nicht Bestandteil des künftigen Landschaftsschutzgebietes werden.*
- *Gemäß Anlage 3 zu § 3 UVPG ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.*
- *Südwestlich der Ortslage Rosenhagen befindet sich ein Bodendenkmal, das nach Denkmalschutzgesetz des Landes M-V geschützt ist. Alle Maßnahmen, die zu einer Veränderung oder Beseitigung des Bodendenkmals führen*

können dürfen nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Bodendenkmalpflege genehmigt bzw. bewilligt werden.

- *Das vorgeschlagene Konzept zur verträglichen Nutzung des Waldgebietes „Passine“ und das Anlegen von Wegen sind mit dem Forstamt Schönberg abzustimmen.*
- *Um eine mögliche Lockwirkung von nachtaktiven Insekten und Faltern zu mindern, sollten geeignete Lampen, z.B. Natrium-Hochdrucklampen, eingesetzt werden.“*

3. Methodik der FFH-VU

3.1 Methodische Grundsätze der FFH-VU

Basis und Bestandteil der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die Verträglichkeitsuntersuchung. Deren Inhalte orientieren sich an den Empfehlungen des Gutachtens zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, erstellt vom Planungsbüro Froelich und Sporbeck im Auftrag des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg- Vorpommern, Bearbeitungsstand Januar 2006.

Auswirkungen der konkreten Pläne und Projekte auf den Küstenbereich und damit auf das FFH-Gebiet sind nicht von vornherein auszuschließen. Unter Berücksichtigung der kumulierenden Wirkungen der Pläne und Projekte ergeben sich Kapazitäten für Bettenzahlen bzw. Wohnungen, welche die Durchführung einer FFH-Prüfung erforderlich machen. Daher wird für das Endgültige Exemplar zur Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes für den nördlichen Teilbereich der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) auf die Durchführung einer FFH-Vorprüfung verzichtet.

Nicht verträgliche Projekte und Pläne dürfen nicht zugelassen bzw. durchgeführt werden. Ein Eingriff kann zugelassen werden, wenn er:

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (FFH-ERLASS, FFH-RICHTLINIE).

Dann werden Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 erforderlich, die durch den Mitgliedstaat zu ergreifen sind. Die EU-Kommission ist über die Kohärenzmaßnahmen zu unterrichten.

Sind von dem Vorhaben prioritäre Arten bzw. Biotope betroffen und bestehen keine besonderen öffentliche Interessen, ist unter Angabe der sonstigen Gründe eine Stellungnahme der EU-Kommission einzuholen.

Der Ablauf einer FFH-VU zeigt das Prüfschema auf der nachfolgenden Seite.

HINWEIS: Der FFH-Erlass entspricht nicht den aktuellen Grundlagen. Der grundsätzliche Ablauf einer FFH-VU bleibt davon jedoch unberührt.

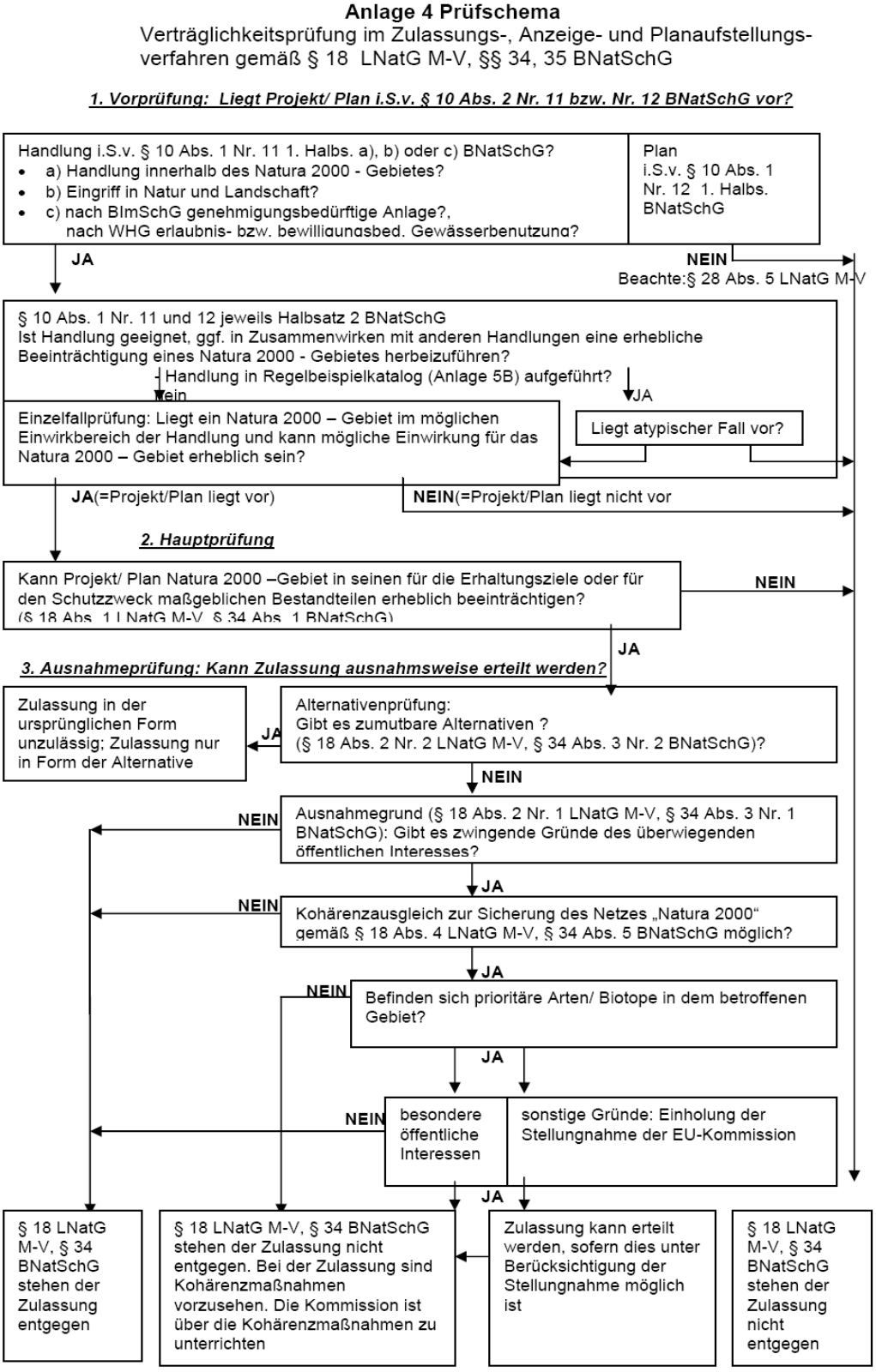


Abb. 2: Prüfschema FFH-Verträglichkeitsuntersuchung; Quelle: Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juli 2002 (Amtsbl. M-V S. 965), geändert durch den Erlass vom 31. August 2004 (Amtsbl. M-V S. 95)“

3.2 Methodisches Vorgehen – Bewertung der Erheblichkeit

3.2.1 Begriffsanwendung Erheblichkeit

Die Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit findet in Kapitel 8 statt. Hier soll vorab das Methodische Vorgehen dargestellt werden. Es wird dabei bereits Bezug genommen auf die in späteren Kapiteln erläuterten Wirkfaktoren.

Als allgemein gängige und anerkannte Vorgehensweise für die Beurteilung der Erheblichkeit hat sich die Methode nach Lambrecht und Trautner etabliert, die im Rahmen eines FuE-Vorhabens „Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP" (Schlussstand Juni 2007) erarbeitet wurde.

Diese Fachkonvention enthält eine Zusammenstellung von Grundsätzen (siehe Teil B der Fachkonvention) zur Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten, welche im Folgenden wiedergegeben werden (kursiv dargestellt). Die einzelnen Grundsätze werden auf ihre Anwendbarkeit auf den hier vorliegenden Einzelfall überprüft wurden.

Die Grundsätze unterteilen sich in:
- Allgemeine Grundsätze
- Möglichkeit von Beeinträchtigungen
- Ermittlung von Beeinträchtigungen
- Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Allgemeine Grundsätze

1. In der FFH-VU erfolgt die Ermittlung von Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes und die Beurteilung ihrer Erheblichkeit stets als Einzelfallentscheidung. Dabei ist den besonderen Verhältnissen des jeweiligen Falles Rechnung zu tragen.

Für die vorliegenden FFH-VU wird als maßgeblicher Wirkfaktor die touristische Erholungsnutzung in den Küsten- und Strandbereichen angesehen. Als potentiell beeinträchtigte Lebensraumtypen sind insbesondere jene im Küsten- und Strandbereich betroffen. Eine Darstellung der Wirkfaktoren und daraus abgeleiteten Betroffenheiten der einzelnen Lebensraumtypen ist unter Punkt 8.1 dargestellt.

Als Besonderheit dieser Lebensraumtypen ist eine stetige Beeinflussung durch die Küstendynamik zu nennen. Dies hat u.a. relativ kurze Entwicklungszyklen zur Folge. Veränderungen in Bezug auf die Lage und Ausprägung sind stark von der Küstendynamik abhängig, d.h. diese kann deutliche Veränderungen im Hinblick auf das vorhandene Arteninventar und die Habitatausprägung bewirken.
Beispielsweise ist es möglich, dass durch vorübergehende Überschüttungen (durch Sandeinblasungen, Hochwasserereignisse etc.) ein Lebensraumtyp (zeitweise) verschwindet.

Zudem bestehen fließende Übergänge zwischen den Küstenlebensraumtypen. Dies erschwert eine genaue Abgrenzung der einzelnen Lebensraumtypen; außerdem sind einige Arten in verschiedenen Lebensraumtypen wiederzufinden. Bestimmte quantitative und qualitative Bestände können dementsprechend in einem gewissen Ausmaß bei Momentaufnahmen unterschiedlich interpretiert werden. So ist für einen guten Erhaltungszustand für das Kriterium Artenvielfalt das Vorhandensein von

artenreichem Ausgangsmaterial (Diasporen der Umgebung, angespültes Material) sowie die verwendete Kartiermethode (Aufnahme der Lebensraumtypen) und Abgrenzung der Lebensraumtypen vor Ort entscheidend. Dies lässt sich aus den vorliegenden Kartierungen ableiten.

Insbesondere die Einjährigen Spülsäume besitzen einen kurzen Regenerationszyklus. Aufgrund der verhältnismäßig kurzen Entwicklungsphasen stellen Kartierungen der Küstenlebensraumtypen immer nur Momentaufnahmen dar.

Aus den angeführten Gründen sind die Auswirkungen durch bereits vorhandene anthropogene Beeinträchtigungen kaum quantifizierbar unter Berücksichtigung der hinzukommenden Faktoren der Küstendynamik. Eine klare Herausstellung von Ursache (anthropogener Einfluss) und Wirkung (Veränderung des Lebensraumtyps) ist bei einer Momentaufnahme bzw. Potentialkartierung kaum möglich.

2. Zur qualifizierten Beurteilung des Einzelfalles und der dabei zu treffenden Entscheidungen sind für die Ermittlung und Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen insbesondere auch allgemeingültige fachliche Standards und Erfahrungs- oder Orientierungswerte heranzuziehen.

Der eben angeführten Argumentation unter 1. zufolge sind bereits vorhandene anthropogene Vorbelastungen kaum quantifizierbar. Auch Vergleichsflächen mit einer Nullnutzung können derzeit nicht herangezogen werden.

Detaillierte Untersuchungen der Auswirkungen der touristischen Nutzung der Strand- und Küstenbereiche sind in der wissenschaftlichen und fachlichen Literatur kaum vorhanden, d.h. es kann auf keine tatsächlichen Erfahrungswerte zurückgegriffen werden.

Eine Messbarkeit des Wirkfaktors der touristischen Nutzung ist durch die Vielzahl der Variablen im Küstenbereich erschwert.

Hier liegen auch keine Vergleichswerte für eine wissenschaftlich fundierte Darlegung/ Berechnung nach Lambrecht & Trautner für den speziellen Fall der Küstenlebensraumtypen vor.

Die Grenze für eine noch als gering oder mäßig zu betrachtende Strandnutzung (siehe Bewertung Erhaltungszustand "B") ist nicht präzise (in Zahlen) festgelegt.
Als Ansatz der Ermittlung der graduellen Funktionsverluste wird in der Literatur ein Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen nach Sachteleben & Behrens (Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, BfN-Skripten 278, 2010) herangezogen. Allerdings wird auch von diesen Autoren u.a. den Küstenlebensraumtypen eine Sonderstellung eingeräumt, auf welche die beschriebene Methode nicht anzuwenden sei.

Möglichkeit von Beeinträchtigungen

3. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Projekte und Pläne, die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind, hervorgerufen werden, sondern insbesondere auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Projekten oder Plänen entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. (…)

In der vorliegenden FFH-VU werden schwerpunktmäßig die betriebsbedingten Auswirkungen des Erholungstourismus im Strandbereich untersucht.

Es findet keine Versiegelungen von Flächen statt, welche die Ausbildung der Küstenlebensräume direkt oder indirekt schädigen. Auch werden keine baulichen Anlagen errichtet, die Auswirkungen auf die küstendynamischen Prozesse nehmen (wie Buhnen u.ä.).

Eine maschinelle Strandräumung wird derzeit nicht durchgeführt und ist auch in Zukunft nicht vorgesehen. Bestimmte Nutzungen wie Zelten, Abgrabungen oder Befahren der Strandbereiche sind bereits durch die Festlegungen der „Satzung über die Sondernutzung des Strandes der Stadt Dassow zu Badezwecken vom 29.03.2012" ausgeschlossen.

Es erfolgt keine dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen. Für die Sommermonate ist von der höchsten Nutzungsintensität (Bade- und Liegenutzung) auszugehen.
Die betroffenen Flächen werden zeitweise durch die Tritt- und Liegenutzung beeinträchtigt. Es kann zu einer (zumindest zeitweisen) Verdrängung von lebensraumtypischen Arten oder zu einer veränderten Habitatausprägung kommen.
Es wird angenommen, dass Spaziergänger bevorzugt auf sandigem Untergrund im oder am Wasser entlang laufen und nicht auf den angeschwemmten Spülsäumen (bestehend aus Tang, Seegras, Holz, Muscheln, Insekten etc.). Weiterhin wird von einer örtlich wechselnden Liegenutzung am Strand ausgegangen.
Daher werden Beeinträchtigungen durch Tritt- und Liegenutzung als unerheblich eingeschätzt.

4. Bei der Beurteilung der Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen ist das etwaige Zusammenwirken des beantragten Projektes bzw. Planes mit anderen Projekten oder Plänen zu berücksichtigen.

Es werden bei der Bewertung alle vorhandenen Nutzungen und Planungen bzw. Projekte mit "verfestigtem" Planungsstand im Bereich des FFH-Gebietes aus der Sicht der Gemeinde Dassow berücksichtigt.

5. Mögliche projekt- oder planbedingte Einwirkungen auf Natura2000-Gebiete können in der FFH-VU nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn diese offensichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können.

In der vorliegenden Untersuchung werden Strandbesucherzahlen ermittelt und dadurch eine Auslastung der Strandbereiche errechnet. Es wird bei einer durchschnittlichen Strandkapazität von mindestens 17 bis 25 m² pro Person oder mehr von einer naturverträglichen Strandnutzung ausgegangen (vgl. Diplomarbeit Kammler), die auch in Vereinbarung mit den Zielen des übergeordneten Naturschutzes steht.

Die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen der betriebsbedingten Auswirkungen des Erholungstourismus im Küsten- und Strandbereich der hier betrachteten Planung kann ohne den Nachweis in der hier vorliegenden FFH-VU nicht ausgeschlossen werden.

Ermittlung von Beeinträchtigungen

8. Die Ermittlung der Beeinträchtigungen ist auf der Grundlage einer Wirkungsprognose durchzuführen, die den aktuellen fachlichen Standards genügt. Dazu gehört auf der Betroffenenseite, soweit nicht auf geeignete Daten zurückgegriffen werden kann, eine differenzierte Bestanderfassung/ -dokumentation und die Berücksichtigung der spezifischen Empfindlichkeiten der möglicherweise betroffenen, für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile. (…) Des Weiteren sind neben den generell wesentlichen Kriterien wie Art, Intensität, Umfang, Dauer und Frequenz der Auswirkungen ausdrücklich auch Angaben zu Eintrittswahrscheinlichkeiten der Wirkungen und in diesem Zusammenhang anzunehmende Prognose(un)genauigkeiten erforderlich.

Eine Wirkprognose unter Berücksichtigung der spezifischen Empfindlichkeiten der küstendynamisch sensiblen Lebensraumtypen ist im Kapitel 8 dargestellt. Auf die generell wesentlichen Kriterien wird in diesem Zusammenhang auch eingegangen.

Im Rahmen der Managementplanung wurden für jeden signifikant vorkommenden Lebensraumtyp und jede Art auf Basis einer Defizitanalyse Erhaltungsziele formuliert (siehe Punkt 5.4.1). Diese Erhaltungsziele werden für die vorliegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung verwendet.

9. Bezugsraum zur Ermittlung der Beeinträchtigung ist das entsprechend den Erhaltungszielen zu sichernde oder wiederherzustellende Vorkommen im betroffenen Natur 2000-Gebiet einschließlich seiner lokalen Vernetzung, nicht jedoch das nationale oder europäische Verbreitungsgebiet. (…)

Die Betrachtung der Erheblichkeit erfolgt unter Berücksichtigung des gesamten FFH-Gebietes.

10. Bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen ist erforderlichenfalls das Zusammenwirken des beantragten Projektes bzw. Planes mit anderen Projekten oder Plänen zu berücksichtigen (vgl. Ziff. 4). Hierbei ist möglichst eine verursacherbezogene Zuordnung zu erzielen.

In Kapitel 13 werden die kumulativen Wirkungen (Summationseffekt) der hier betrachteten Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow mit anderen Plänen und Projekten im gesamten FFH-Gebiet dargestellt und bewertet. Auch die durch Beteiligungsverfahren bekannten Untersuchungen der Nachbargemeinden finden Eingang in die hier dargestellte Argumentation.

11. Bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (Maßnahmen zur Schadenbegrenzung) zu berücksichtigen (vgl. Ziff. 6). Es sind dabei allerdings nur solche Maßnahmen einzubeziehen, die eine ausreichende Wirksamkeit mit einer ausreichend großen Prognosesicherheit erwarten lassen.

Wie bereits unter Grundsatzpunkt 1 diskutiert, ist eine klare Differenzierung von anthropogenen Beeinträchtigungen und Auswirkungen der Küstendynamik durch bloße Momentaufnahme der Bestandssituation bzw. Potentialkartierung nicht möglich. Grundlegend lässt sich die Aussage treffen, dass ohne anthropogene Beeinträchtigungen optimale Bedingungen für die Entwicklung der

Küstenlebensraumtypen gewährleistet werden. Die Ausbildung der Küstenlebensraumtypen mit einem angestrebten Erhaltungszustand A oder B ist aber zum Teil auch bei geringen bis keinen anthropogenen Störungen nicht möglich aufgrund der klimatisch-naturräumlichen Ausgangsbedingungen.

Als Kriterien zur Bewertung der Erhaltungszustände werden die Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen, die Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars und Beeinträchtigungen herangezogen. Für die Ausprägung der beiden zuerst genannten Kriterien ist maßgeblich die Küstendynamik mit entscheidend.

Im Rahmen der Managementplanung wurden für jeden signifikant vorkommenden Lebensraumtyp und jede Art auf Basis einer Defizitanalyse Erhaltungsziele formuliert (siehe Punkt 5.4.1). Diese Erhaltungsziele werden für die vorliegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung verwendet.

Im Rahmen der Aufstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ wurden Kartierungen zwischen Frühjahr und Herbst 2013 durchgeführt.
Für die Lebensraumtypen Mehrjährige Spülsäume, Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation sowie Primärdünen wurden 2013 die Bestände kartiert. Aufgrund der starken Variabilität der Einjährigen Spülsäume durch die natürliche Küstendynamik wurde für diesen Lebensraumtyp lediglich eine Potentialkartierung durchgeführt.
Als Begrenzung der zu kartierenden Einjährigen Spülsäume wurde wasserseitig die Mittelwasserlinie (laut amtlichen Karten) definiert. Bezüglich der Längenausdehnung der Küstenlebensraumtypen wurden, laut Aussage des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG), Lücken bis zu 500 m, die natürlicherweise entstehen, einbezogen.
Die durch das StALU Westmecklenburg geprüften Daten liegen bisher in einer Rohfassung vor, d.h. flächenmäßige Ausprägungen der Lebensraumtypen sowie deren Erhaltungszustand. Erläuterungen zu Ausprägungen von Arten, Strukturen, Vegetationslücken etc. liegen nicht vor.

Im Rahmen der hier vorliegenden FFH-VU werden Maßnahmen zum Schutz der Küstenlebensraumtypen empfohlen.

Aufgrund neuer Erkenntnisse rückt die Stadt Dassow von der Konzentration der Strandbesucher auf bestimmten Flächen, um andere Strandabschnitte zu entlasten, ab. Im Rahmen dieser FFH-VU wird zum Schutz der Ein- und Mehrjährigen Spülsäume sowie Primärdünen eine Gleichverteilung der Strandbesucher über die gesamten Strandflächen angestrebt. Weiterhin wird zum Schutz der Ein- und Mehrjährigen Spülsäume ein Verzicht auf eine mechanische Strandreinigung empfohlen. So soll eine naturverträgliche Strandnutzung unterstützt und ein Verlust von insbesondere Ein- und Mehrjährigen Spülsäumen vermieden werden.

Durch eine wirksame Einzäunung der Primärdünenbereiche wird das Betreten der Dünen eingeschränkt und damit eine natürliche Küstendynamik gefördert.
Durch Strandläufer sowie eine Kontrolle durch das Amt Schönberger Land wird das Betretungsverbot der Primärdünen kontrolliert.

Des Weiteren ist zur Überprüfung der Bestände und Erhaltungszustände der Lebensraumtypen Einjährige und Mehrjährige Spülsäume sowie Primärdünen ein Monitoring vorgesehen. Bei Feststellung einer Verschlechterung der Bestände werden Risikomanagement-Maßnahmen erforderlich.

12. Der Umfang und die Tiefe der im Einzelfall erforderlichen Sachverhaltsermittlung steigt in dem Maße,
a) je empfindlicher der möglicherweise betroffene maßgebliche Bestandteil ist,
b) je bedeutender der maßgebliche Bestandteil für das bzw. die Erhaltungsziel/e ist,
c) je komplexer das Wirkungsgefüge ist, das für die Beurteilung der Beeinträchtigungen zugrunde zu legen ist,
d) je weniger allgemein verfügbare Erkenntnisse über den maßgeblichen Bestandteil und dessen Empfindlichkeiten gegenüber den projekt- oder planbedingten Einwirkungen sowie die möglichen Beeinträchtigungen vorhanden sind,
e) je weniger offensichtlich die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der voraussichtlichen Beeinträchtigung ist,
f) je wahrscheinlicher es ist, dass mögliche Prognoseunsicherheiten mit verhältnismäßigem Aufwand reduziert oder sogar vollständig behoben werden können.

Die im Rahmen der hier vorliegenden FFH-Untersuchung maßgeblich betrachteten Küstenlebensraumtypen sind in ihrer Ausprägung stark abhängig von der Küstendynamik. Ähnliche Veränderungen in der Ausprägung können, wie bereits beschrieben, sowohl durch küstendynamische Prozesse als auch durch anthropogene Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. Diese Küstenlebensraumtypen können von daher als empfindlich eingestuft werden, da sie sich je nach Beeinträchtigung stark verändern. Gleichzeitig sind diese Veränderungsprozesse ein "natürlicher" Bestandteil ihres Entwicklungszyklusses. Daraus schlussfolgernd ist für die Ausprägung der hier untersuchten Küstenlebensraumtypen eine ungestörte Küstendynamik entscheidend.

Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

13. Die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist stets am Maßstab der gebietsspezifischen festgelegten Erhaltungsziele vorzunehmen.

Im Rahmen der Managementplanung wurden für jeden signifikant vorkommenden Lebensraumtyp und jede Art auf Basis einer Defizitanalyse Erhaltungsziele formuliert (siehe Punkt 5.4.1). Diese Erhaltungsziele werden für die vorliegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung verwendet.

19. Für die Beurteilung der (Un)Erheblichkeit von Beeinträchtigungen, die nicht ganz offensichtlich sind oder die sich mit bereits eindeutig am Maßstab der gebietsspezifischen Erhaltungsziele vornehmen lässt, sind zur fachlichen Auslegung des Erheblichkeitsbegriffs erforderlichenfalls weitere Ausführungen der Fachkonventionen (unter B.3, D und E) hinzuzuziehen.

In der hier zitierten Fachkonvention werden erhebliche Beeinträchtigungen wie folgt definiert:
Eine erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Lebensraumes nach Anhang I FFH-Richtlinie, der in einem FFH-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen

- die Fläche, die der Lebensraum in dem FFH-Gebiets aktuell einnimmt, nicht mehr beständig ist, sich verkleinert oder sich nicht entsprechend den Enthaltungszielen ausdehnen oder entwickeln kann (Dies gilt insbesondere in einem Bereich, der für eine Wiederherstellung des Lebensraumes konkret vorgesehen ist) oder

- die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraums notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen nicht mehr bestehen oder in absehbarer Zukunft wahrscheinlich nicht mehr weiter bestehen werden,
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

3.2.2 Anwendbarkeit der Methodik von Lambrecht und Trautner

Die in den Kapiteln D und E des Fachkonventionsvorschlages zur Beurteilung der Erheblichkeit angeführten Kriterien setzen eine direkte und dauerhafte Flächeninanspruchnahme voraus und sind daher für die hier vorliegende Situation nicht anwendbar. Die mit dem hier betrachteten Teilflächennutzungsplan in Verbindung stehenden Planungen befinden sich im Allgemeinen mindestens 300 m außerhalb des FFH-Gebietes.

Für den Fall von graduellen Funktionsverlusten sind Hinweise unter Kapitel H der Fachkonvention enthalten.
Hierbei werden auch flächenhafte Auswirkungen auf die Lebensraumtypen angenommen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Skalierbarkeit des jeweiligen Wirkfaktors. Ein vollständiger (Funktions-)Verlust eines Lebensraumtyps entspricht einer Beeinträchtigungsintensität von 100%.
Eine Berechnung des graduellen Funktionsverlustes nach Lambrecht & Trautner ist nicht möglich, da die Festlegung eines Wirkfaktors für den prozentualen Flächenverlust nicht möglich ist. Die Verwendung von Verhältniswerten der bestehenden Strandkapazität und der zukünftigen zu erwartenden Strandkapazität ist zwar mathematisch möglich, berücksichtigt jedoch nicht den tatsächlichen Einfluss der erhöhten Strandnutzung auf Artenzahl und Deckungsgrad der Lebensraumtypen. Auch in der Literatur sind dazu keine genauen Angaben zu finden.

Gemäß Lambrecht ist „Grundsätzlich (…) zunächst -zumindest im Hinblick auf Plausibilität- zu prüfen, ob eine entsprechende Umsetzung fachlich möglich und angemessen ist, oder ob es andere etablierte Ansätze der Bewertung der Beeinträchtigung gibt.

Der Anwendbarkeit der Fachkonvention für den konkret vorliegenden Fall steht folgende Argumentation entgegen:

Flächeninanspruchnahme

Gemäß der Definition des Erheblichkeitsbegriffs (vgl. Fachkonvention) liegt eine Beeinträchtigung vor, wenn erhebliche Flächenverluste entstehen oder die Fläche sich nicht mehr gemäß den Erhaltungszielen entwickeln kann bzw. der Fortbestand des Lebensraumtyps nicht gewährleistet ist.

Es findet keine Versiegelungen von Flächen statt, welche die Ausbildung der Küstenlebensräume direkt oder indirekt schädigen. Auch werden keine baulichen Anlagen errichtet, die Auswirkungen auf die küstendynamischen Prozesse nehmen (wie Buhnen u.ä.).

Eine maschinelle Strandräumung wird derzeit nicht durchgeführt und ist auch in Zukunft nicht vorgesehen. Bestimmte Nutzungen wie Zelten, Abgrabungen oder Befahren der Strandbereiche sind bereits durch die Festlegungen der „Satzung über die Sondernutzung des Strandes der Stadt Dassow zu Badezwecken vom 29.03.2012" ausgeschlossen.

Die betroffenen Flächen werden zeitweise durch die Bade- und Liegenutzung genutzt. Es kann zu einer (zumindest zeitweisen) Verdrängung von lebensraumtypischen Arten oder zu einer veränderten Habitatausprägung kommen.

Zu der Anzahl der Strandbesucher werden Einschätzungen vorgenommen, die aber aufgrund der Witterungsverhältnisse schwanken und außerdem aufgrund von Kapazitäten von Parkplätzen/ Ferienhäuser auch beschränkt sind.

Wie bereits beschrieben können küstendynamische Prozesse und anthropogene Nutzungen ähnliche Effekte auf die Küstenlebensraumtypen haben.

Das zulässige Maß der Nutzungsintensität zur Verringerung der Fläche der hier betrachteten Küstenlebensraumtypen lassen sich aufgrund der aufgeführten Argumentation kaum in (Zahlen -)Werte fassen.

Aufnahmen der Küstenlebensraumtypen

Die Stadt Dassow verzichtet in Abstimmung mit den Behörden auf eine Verwendung der im Rahmen der Gebietsmeldung durchgeführten Erfassungen von 2003/ 2004 sowie auf eine Verwendung der Daten der 2008, 2009 und 2012 durchgeführten Kartierungen, da nun die Daten der Managementplanung vorliegen.

Im Rahmen der Aufstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ wurden Kartierungen zwischen Frühjahr und Herbst 2013 durchgeführt. Diese Daten stellen den aktuellen Kenntnisstand dar und werden daher in der hier vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung als Grundlage verwendet.
Als Besonderheit dieser Lebensraumtypen, insbesondere der Einjährigen Spülsäume, ist eine stetige Beeinflussung durch die Küstendynamik zu nennen. Dies hat u.a. relativ kurze Entwicklungszyklen zur Folge. Veränderungen in Bezug der Lage und Ausprägung sind stark von der Küstendynamik abhängig. Aufgrund dieser starken Variabilität der Einjährigen Spülsäume durch die natürliche Küstendynamik wurde im Rahmen der Managementplanung für diesen Lebensraumtyp lediglich eine Potentialkartierung durchgeführt.
Als Begrenzung der potentiellen Vorkommensflächen der Einjährigen Spülsäume wurde wasserseitig die Mittelwasserlinie (laut amtlichen Karten) definiert. Bezüglich der Längenausdehnung der Küstenlebensraumtypen wurden, laut Aussage des Landesamtes (LUNG), Lücken bis zu 500 m, die natürlicherweise entstehen, einbezogen.
Für die Lebensraumtypen Mehrjährige Spülsäume mit Vegetation sowie Primärdünen wurden 2013 die aktuellen Bestände kartiert.

Unter Berücksichtigung des Einflusses der Küstendynamik sind die Auswirkungen durch anthropogene Beeinträchtigungen aufgrund der Variabilität der Küstenlebensraumtypen kaum quantifizierbar. Eine klare Herausstellung von Ursache (anthropogener Einfluss) und Wirkung (Veränderung des Lebensraumtyps) ist bei einer Potentialkartierung kaum möglich.

Natürliche Dynamik

Insbesondere die für die FFH-VU relevanten FFH-LRT im Strandbereich (1210 - Einjährige Spülsäume und 1220 - Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände) unterliegen einer starken Küstendynamik. Damit sind erhebliche Schwankungen der Flächenanteile und der Qualität der FFH-LRT verbunden. Außerdem können sich die genannten LRT auch in ihrer Lage verschieben oder (zeitweise) verschwinden.
Anhand von Kartierungen für den Bereich der Stadt Dassow lassen sich beispielsweise quantitative und qualitative Veränderungen der Einjährigen und Mehrjährigen Spülsäume sowie der „Vordünen“, die sich ausschließlich aus der Küstendynamik ergeben, feststellen, so dass die Auswirkungen der anthropogenen Nutzung daraus nicht ablesbar sind.
Insbesondere die Einjährigen Spülsäume besitzen einen kurzen Regenerationszyklus. Aufgrund der starken Variabilität der Einjährigen Spülsäume durch die natürliche Küstendynamik wurde im Rahmen der Managementplanung für diesen Lebensraumtyp lediglich eine Potentialkartierung durchgeführt.

Wirkfaktor

Eine Messbarkeit des Wirkfaktors der touristischen Nutzung ist erschwert, Rückschlüsse der Verteilung und Anzahl der Besucher am Strand auf die graduellen Verluste der LRT sind kaum möglich.
Hier liegen auch keine Vergleichswerte für eine mathematisch und wissenschaftlich fundierte Darlegung/ Berechnung vor. Eine Belastungsgrenze der Strandnutzung bzw. eine Grenze für eine noch als gering oder mäßig zu betrachtende Strandnutzung (siehe Bewertung Erhaltungszustand "B") liegen ebenfalls nicht vor.
Als Ansatz der Ermittlung der graduellen Funktionsverluste wird in der Literatur ein Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen nach Sachteleben & Behrens (Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, BfN-Skripten 278, 2010) herangezogen. Allerdings wird auch von diesen Autoren u.a. den Küstenlebensraumtypen eine Sonderstellung eingeräumt, so dass für die Küstenlebensraumtypen eine gesonderte Methode anzuwenden sei.
Für eine Quantifizierung und Qualifizierung der graduellen Funktionsverluste wären engmaschige und langjährige Kartierung notwendig, um Aussagen über den Anteil der klimatisch oder anthropogen hervorgerufenen Beeinträchtigungen treffen zu können. Alternativ könnte auch ein repräsentativer Bereich für eine Null-Nutzung festgelegt werden, um eine Vergleichsfläche für die zu erwartende natürliche Ausprägung der Küstenlebensraumtypen zu besitzen.

3.2.3 Schlussfolgerung – Umgang mit vorhabensbedingten Beeinträchtigungen

Nach einer ausführlichen Auseinandersetzung mit den Grundsätzen der Beeinträchtigungen und der Anwendbarkeit der Methodik nach Lambrecht & Trautner sowie der Betrachtung der zu erwartenden Erhöhung der Strandbesucher werden unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele Maßnahmen zum Schutz der Küstenlebensraumtypen empfohlen.

Aufgrund neuer Erkenntnisse rückt die Stadt Dassow von der Konzentration der Strandbesucher auf bestimmten Flächen, um andere Strandabschnitte zu entlasten, ab. Im Rahmen dieser FFH-VU wird zum Schutz der Ein- und Mehrjährigen Spülsäume sowie Primärdünen eine Gleichverteilung der Strandbesucher über die gesamten Strandflächen angestrebt. Weiterhin wird zum Schutz der Ein- und Mehrjährigen Spülsäume ein Verzicht auf eine mechanische Strandreinigung

empfohlen. So soll eine naturverträgliche Strandnutzung unterstützt und ein Verlust von insbesondere Ein- und Mehrjährigen Spülsäumen vermieden werden.

Durch eine wirksame Einzäunung der Primärdünenbereiche wird das Betreten der Dünen eingeschränkt und damit eine natürliche Küstendynamik gefördert.
Durch Strandläufer sowie eine Kontrolle durch das Amt Schönberger Land wird das Betretungsverbot der Primärdünen kontrolliert.

Des Weiteren ist zur Überprüfung der Bestände und Erhaltungszustände der Lebensraumtypen Einjährige und Mehrjährige Spülsäume sowie Primärdünen ein Monitoring vorgesehen. Bei Feststellung einer Verschlechterung der Bestände werden Risikomanagement-Maßnahmen erforderlich.

4. Daten- und Informationsgrundlagen

4.1 Daten- und Informationsgrundlagen zum FFH-Gebiet

Grundlagen für die hier vorliegende Verträglichkeitsuntersuchung bilden:

- Erfassungen und Bewertungen der Lebensraumtypen und Arten im Rahmen der Erstellung des Managementplans (Kartierungen 2013),
- Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“,
- Aussagen des LUNG unter www.umweltkarten.mv-regierung.de,
- Steckbriefe der in M-V vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie,
- Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.
- Gästeerfassung 2009

Die Stadt Dassow verzichtet in Abstimmung mit den Behörden auf eine Verwendung der im Rahmen der Gebietsmeldung durchgeführten Erfassungen von 2003/ 2004 sowie auf eine Verwendung der Daten der 2008, 2009 und 2012 durchgeführten Kartierungen, da nun die Daten der Managementplanung vorliegen.

4.2 Kenntnis- und Datenlücken

Im Rahmen der Aufstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ wurden Kartierungen zwischen Frühjahr und Herbst 2013 durchgeführt. Diese Daten stellen den aktuellen Kenntnisstand dar und werden daher in der hier vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung als Grundlage verwendet.
Für die Lebensraumtypen Mehrjährige Spülsäume sowie Primärdünen wurden 2013 die Bestände kartiert. Aufgrund der starken Variabilität der Einjährigen Spülsäume durch die natürliche Küstendynamik wurde für diesen Lebensraumtyp lediglich eine Potentialkartierung durchgeführt.
Als Begrenzung der potentiellen Vorkommensflächen der Einjährigen Spülsäume ist wasserseitig die Mittelwasserlinie (laut amtlichen Karten) definiert. Bezüglich der Längenausdehnung der Küstenlebensraumtypen werden, gemäß Aussage des Landesamtes (LUNG), Lücken von bis zu 500 m, die natürlicherweise entstehen, einbezogen.

Im Rahmen der Managementplanung wurden keine Bewertungen der Erhaltungszustände der Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Schweinswal, Keggelrobbe und Seehund vorgenommen. Für diese Arten werden daher die Bewertungen aus dem Standard-Datenbogen verwendet. Für den Schweinswal fehlt jedoch auch in dem Standard-Datenbogen eine Bewertung des Erhaltungszustandes.
Gegenwärtig liegen jedoch zum Teil keine gesicherten Daten über das tatsächliche Vorkommen entsprechender Arten vor. Daher wird der sogenannte „worst case“ angenommen, d.h. es wird davon ausgegangen, dass die Arten in Habitaten, die ihren ökologischen Ansprüchen genügen, auch tatsächlich vorkommen.

Die Erfassung der vorhandenen Bettenzahlen, im Stadtgebiet erwies sich als schwierig, da dem Amt Schönberger Land keine vollständigen Angaben vorliegen. Da jedoch mit einer theoretischen „worst case“ Auslastung von 100 % gerechnet wird, wirkt sich diese Datenlücke nicht erheblich aus.

4.2.1 Bewertung der Erheblichkeit

Die Bewertung der Erheblichkeit und die Anwendung der Methodik nach Lambrecht und Trautner wurden ausführlich unter Punkt 3.2 behandelt.

Informationen zur Küstendynamik wurden aus den Artikeln „Biodiversität und Tourismus: Veränderungen der Pflanzenvielfalt der Dünen durch die Erholungsnutzung“ sowie „Auswirkungen des Fremdenverkehrs auf die Dünen- und Spülsaumvegetation auf Rügen und Usedom unter besonderer Berücksichtigung verschiedener Biodiversitätsindizes“ von Ralf Grunewald entnommen:

In den Untersuchungen von Grunewald wurde festgestellt, dass die Vegetation der Spülsäume in der direkten Verlängerung des Strandzuganges erheblich durch Tritt geschädigt bzw. in einem ca. 50 m breiten Streifen fast vollständig zerstört werden kann (vgl. Grunewald, S.81, 2004). Jedoch wurde durch Grunewald nur ein Referenzgebiet hinsichtlich der Auswirkungen des Fremdenverkehrs auf die Spülsaumvegetation untersucht. Bei dem von Ralf Grunewald betrachteten Untersuchungsraum handelt es sich um einen stark besuchten Strandabschnitt auf Usedom. Es wurde jedoch kein genauer Wert für die im betrachteten Untersuchungsraum vorherrschende durchschnittliche Strandkapazität (zur Verfügung stehende Strandfläche pro Person) angegeben. Der in der vorliegenden FFH-VU betrachtete Strandbereich der Stadt Dassow wird jedoch als weniger stark besuchter Strandbereich eingeschätzt als der touristisch stark frequentierte Strandbereich auf Usedom. Somit ist ein Vergleich der Ergebnisse der Untersuchung von Auswirkungen des Fremdenverkehrs auf die Spülsaumvegetation auf Usedom mit der Situation in Dassow nicht möglich.

Als Besonderheit der Küstenlebensraumtypen ist eine stetige Beeinflussung durch die Küstendynamik zu nennen. Dies hat u.a. relativ kurze Entwicklungszyklen zur Folge. Veränderungen in Bezug auf die Lage und Ausprägung sind stark von der Küstendynamik abhängig. Aufgrund der starken Variabilität dieser Lebensraumtypen können natürlicherweise Lücken innerhalb des Bestandes entstehen.
Beispielsweise ist es möglich, dass durch vorübergehende Überschüttungen (durch Sandeinblasungen, Hochwasserereignisse etc.) ein Lebensraumtyp (zeitweise) verschwindet. Die Lücken können jedoch erneut wiederbesiedelt werden.
Dies wurde auch im Rahmen der Managementplanung in der Methodik zur Aufnahme der potentiellen Vorkommensflächen der Einjährigen Spülsäume berücksichtigt. Bei der Potentialkartierung der Einjährigen Spülsäume im Rahmen der Managementplanung wurden Lücken von bis zu 500 m in die potentiellen Vorkommensflächen einbezogen. Ein Vorkommen der Einjährigen Spülsäume innerhalb dieser Lücken ist also weiterhin potentiell möglich.

Prinzipiell ist anzumerken, dass Küstenlebensraumtypen durch die ihnen eigene natürliche Dynamik zu den wenigen Primärhabitaten in Mitteleuropa zählen, die sich nach Aufgabe einer menschlichen Nutzung oder Beeinflussung vergleichsweise schnell wieder zu einem natürlichen Lebensraum entwickeln würden (vgl. Grunewald, S.66, 2002).

Grunewald beschreibt die küstendynamischen Einflüsse auf Dünen wie folgt: „Die Dynamik des Lebensraumes Düne geht vor allem auf zwei entscheidende abiotische Umweltfaktoren zurück: Zum einem ist für die Dünenbildung das Vorhandensein von Sand eine entscheidende Voraussetzung, andererseits spielt der Wind als Transportmedium des Sandes eine wichtige Rolle. Pflanzen müssen sowohl eine mögliche Übersandung als auch die mechanischen Belastungen durch den Sandschliff ertragen. Zusätzlich wirken sich Einflüsse wie der unterschiedlich starke

Einfluss des Salzwassers, der relative Mangel an Süßwasser und die typischen Nährstoffverhältnisse der verschiedenen Strand-/ Dünenabschnitte deutlich auf die Artenzusammensetzung der Dünen aus." (Grunewald, S.66, 2002)

„Einige leichte Störungen durch Menschen führen bis zu einem gewissen Grad zu Erscheinungen, die denen der Natur zunächst ähnlich sind: Das Lagern (…) oder auch das bloße Spazieren in den Dünen führt zur Schädigung bzw. Zerstörung der dünnen Vegetationsdecke und zur erneuten Mobilisierung des Sandes. Wird hierbei jedoch ein bestimmter Störungsgrad überschritten, kann sich die Vegetation bis zur nächsten Tourismussaison nicht mehr regenerieren und die Dünen degradieren sukzessiv über die Jahre.“ (Grunewald, S.67, 2002)

Wie im Kapitel zur Methodik dargestellt, wird die Schlussfolgerung getroffen, dass nur mit einer Sperrung bestimmter Bereiche von einer natürlichen Entwicklung ausgegangen werden kann. Die Schwierigkeit den Störungsgrad in (Zahlen-)Werte zu setzen wurde im Kapitel 3 erläutert.

5. Bestandteile und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

5.1 Charakterisierung des Schutzgebietes

Das FFH-Gebiet umfasst 3.568 ha, dabei ca. 47 km Ostseeküstenabschnitt vom Priwall bis Klützhöved an der Boltenhagener Bucht und von der Pötenitzer Wiek, Dassower See und Untertrave vom Priwall bis Schlutup. Das FFH-Gebiet ist in Abbildung 1 unter Punkt 1.2 dargestellt.

Entlang der Ostseeküste sind ca. 300 – 800 m breite Wasserflächen eingeschlossen, während die Landflächen in der Regel nur 100 – 200 m breit sind. Im Bereich von küstennahen Naturschutzgebieten wurden die Landbereiche großzügiger in das FFH-Gebiet einbezogen.

Das FFH-Gebiet „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) grenzt weiter westlich an das schleswig-holsteinische FFH-Gebiet „Traveförde und angrenzende Flächen“ (DE 2030-391).

Die nachfolgenden allgemeinen Informationen zum FFH-Gebiet sind dem Standarddatenbogen entnommen:

Allgemeine Gebietsmerkmale:
Überwiegende Lebensraumtypen des FFH-Gebietes bestehen aus Meeresflächen. Ansonsten kennzeichnen Laubwälder, Moore und Sümpfe, Trockenrasen, Grünland sowie Küstendünen und Sandstrände, Steilküsten, Binnengewässer, Heide, Ackerland, Nadelwald und Mischwald das Schutzgebiet.

Weitere Gebietsmerkmale:
Das Gebiet umfasst das Steilufer von Klützhöved bis zur Untertrave inklusive eines davorgelegenen Streifens der Ostseeküste zwischen Priwall und der Boltenhagener Bucht sowie die Ufer- und Verlandungsgürtel des Dassower Sees und der Pötenitzer Wiek.

Die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 ergibt sich aus Schwerpunktvorkommen von FFH-Lebensraumtypen, der Häufung von FFH-Lebensraumtypen und prioritären FFH-Lebensraumtypen. Daraus leitet sich das Schutzziel des FFH-Gebietes, der Schutz dieser FFH-LRT, ab.

Erhaltungsziel:
Erhalt und teilweise Entwicklung einer Küstenlandschaft mit marinen und Küstenlebensraumtypen, Gewässer-, Moor- und Wald-LRT sowie mit charakteristischen FFH-Arten.

Potenzielle Gefährdungen des Schutzgebietes stellen v.a. Intensivierung touristischer Nutzungen, sowie Nähr- und Schadstoffeinträge in Gewässer und nährstoffarme Lebensräume dar, insofern sich diese erheblich auswirken.

5.2 Lebensräume des FFH-Gebietes

Überwiegende Lebensraumtypen des FFH-Gebietes bestehen aus Meeresflächen. Ansonsten kennzeichnen Laubwälder, Moore und Sümpfe, Trockenrasen, Grünland sowie Küstendünen und Sandstrände, Steilküsten, Binnengewässer, Heide, Ackerland, Nadelwald und Mischwald das Schutzgebiet.

Tabelle 1: Darstellung der FFH-Lebensraumtypen (Quelle: Standard-Datenbogen)

EU-Code	Name
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
1130	Ästuarien
1150*	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
1170	Riffe
1210	Einjährige Spülsäume
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation
1330	Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)
2110	Primärdünen
2120	Weißdünen mit Strandhafer *Ammophila arenaria*
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
2160	Dünen mit Hippophae rhamnoides
2180	Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region
2310	Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3160	Dystrophe Seen und Teiche
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
6230 *	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
91E0*	Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

** prioritäre Lebensraumtypen*

Bei der vorliegenden FFH-VU werden maßgeblich die Küstenlebensraumtypen Einjährige- und Mehrjährige Spülsäume (LRT 1210 und 1220) sowie Primärdünen (LRT 2110) betrachtet (siehe Punkt 8.1). Daher wird in den nachfolgenden Punkten die Charakteristik dieser Lebensraumtypen näher erläutert.

Definition, Standort, Beschreibung und Verbreitung der nachfolgenden Lebensraumtypen wurden aus den Steckbriefen der in MV vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (www.lung.mv-regierung.de) und aus „DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000 (Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bundesamt für Naturschutz, 1998)***** übernommen:

5.2.1 LRT 1210 – Einjährige Spülsäume

Tabelle 2: Beschreibung der küstendynamisch abhängigen FFH-LRT – Einjährige Spülsäume

FFH-LRT	Einjährige Spülsäume
Definition:	Von einjährigen Pflanzen besiedelte junge Spülsäume mit Meersenf-Gesellschaften (Cakiletea maritimae) auf angeschwemmtem organischem Material der Hochfluten und auf mit organischem Material angereicherten Kies. An Sandstränden häufig sandüberschüttet, ferner an Geröllstränden. Meist handelt es sich um schmale lineare Lebensräume, seltener auf Sandplaten auch um flächige Ausbildungen.
Be-schreibung	Spülsäume sind bei Hochfluten entstandene meist lineare Anspülungen von organischem Material (z. B. Algen) an den Küsten, die oft sandüberdeckt sind. Auf Ihnen wachsen meist einjährige stickstoffliebende Pflanzen wie z. B. Meersenf oder verschiedene Melden-Arten. Es sind sehr dynamische Lebensräume, deren Vegetation nicht jedes Jahr ausgebildet sein muss.
Standort*	Ablagerungen von organischem Material (stickstoffreich) auf Sand oder vermischt mit Sand (Sandstrände) und auf Geröll (Geröllstrände), durch winterliche extreme Hochfluten erreicht und daher instabil und immer wieder neu verlagert
Verbreitung	Einjährige Spülsäume sind an der deutschen Nordseeküste und auf den Inseln an Sandstränden weit verbreitet, sofern nicht zu starker Badebetrieb erfolgt. An der Ostseeküste kommen einjährige Spülsäume kleinflächiger aber weit verbreitet vor. Einjährige Spülsäume auf Sand sind viel häufiger als die seltenere Ausbildung auf Geröllstränden.

5.2.2 LRT 1220 – Mehrjährige Spülsäume

Tabelle 3: Beschreibung der küstendynamisch abhängigen FFH-LRT – Mehrj. Spülsäume

FFH- LRT	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände (Mehrjährige Spülsäume)
Definition:	Geröll- und Kiesstrände mit ausdauernder, salzertragender und nitrophiler Vegetation im oberen Bereich (Cakiletea maritimae p.p.). Eingeschlossen sind auch gischtbeeinflusste Unterhänge von Fels- und Steilküsten mit entsprechender Vegetation.
Be-schreibung	Der Lebensraumtyp umfasst Kies-, Block- und Geröllstrände, meist unterhalb von Steilküsten (Moräne, Kreide- oder Sandsteinfels) mit einer ausdauernden salzertragenden und stickstoffliebenden Vegetation wie z. B. Meerkohl und Wild-Rübe. An den deutschen Moränensteilküsten tritt der Lebensraumtyp oft eng verzahnt mit einjährigen Spülsäumen auf.
Standort*	Es handelt sich um salzbeeinflusste Standorte (seltene Hochfluten und / oder gischtbeeinflusst) mit Hartsubstraten, die durch eine hohe Stabilität des Substrates und durch stickstoffreiche Bedingungen gekennzeichnet sind
Verbreitung	Kies- und Geröllstrände mit mehrjähriger Vegetation sind an Steilküsten gebunden. So gibt es an der deutschen Nordseeküste nur Vorkommen auf Helgoland und Sylt. An der Ostseeküste kommt der Lebensraumtyp v. a. auf Strandwällen an exponierten Stränden (z. B. Greifswalder Bucht) und an Steilküsten vor (z. B. Ostrügen, Hiddensee, Usedom, Geltinger Birk).

5.2.3 LRT 2110 – Primärdünen

Tabelle 4: Beschreibung der küstendynamisch abhängigen FFH-LRT - Primärdünen

FFH-LRT	Primärdünen (Vordünen)
Definition:	Primär- oder Vordünen der sandigen Anlandungsküsten des Atlantiks, der Nord- und Ostsee. Von nur wenigen Pflanzen, meist Strandquecke Elymus farctus (=Agropyron junceum), besiedelt, erreichen sie eine Höhe bis ca. 1 m, ehe sie von Strandhafer-Weißdünen abgelöst werden (biogene Dünenbildung).
Be-schreibung	Primär- oder Vordünen sind die Pionierstadien der Dünenbildung an sandigen Anlandungsküsten. Sie werden von wenigen Pflanzenarten wie z. B. Strandroggen oder Strandquecke gebildet und können rund einen Meter Höhe erreichen. Ihr Standort ist durch Salzwassereinfluß im Wurzelraum und frisch angeschwemmte Sande geprägt.
Standort*	Frisch angeschwemmte Sande, Wurzelraum mehr oder weniger ganz salzwasser- bzw. brackwasserbeeinflusst und je nach Ausgangsmaterial mehr oder weniger kalkhaltig.
Verbreitung	In Deutschland gibt es größere Vordünenbereiche an der Nordsee fast nur noch auf den Sandplaten der Inseln und im Eidervorland. An der Festlandsküste von Nord- und Ostsee sind die Bestände oft nur noch kleinflächig vorhanden oder beeinträchtigt. Vordünen sind häufig mit Spülsäumen verzahnt.

5.3 Arten des FFH-Gebietes

Die nachfolgenden Angaben wurden dem Standard-Datenbogen entnommen.
Für das FFH-Gebiet sind sechsTierarten aus Anhang II der FFH-Richtlinie ausgewiesen, die für die Erhaltung des Gebietes ebenfalls von besonderer Bedeutung sind.

1014 Vertigo angustior - Schmale Windelschnecke
1016- Vertigo moulinsiana - Bauchige Windelschnecke
1351- Phocoena phocoena - Schweinswal
1355- Lutra lutra - Fischotter
1364 Halichoerus grypus - Kegelrobbe
1365 Phoca vitulina - Seehund

5.4 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ wird derzeit ein Managementplan erarbeitet.

Über die generellen Ziele und Vorgehensweise wurde bereits bei der Auftaktveranstaltung zum Managementplan am 12.06.2013 informiert.

Im Rahmen dieses Managementplans wird eine Zustandsbewertung für die Schutzobjekte des FFH-Gebietes erarbeitet. Anschließend wird die Vorbereitung und konsensorientierte Abstimmung von Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung des guten Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten erfolgen.

Zwischen Frühjahr und Herbst 2013 wurden im Rahmen der Aufstellung dieses Managementplans Kartierungen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Kartierungen wurden am 12.05.2014 im Rahmen der Vorstellung des Grundlagenteils des Managementplans präsentiert.

Die Aussagen/ Ergebnisse der Kartierungen des Managementplanes stellen den aktuellen Kenntnisstand für die Arten und Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ dar und werden für die hier vorliegenden Planungen als Grundlage verwendet. Prinzipiell werden die hier betrachteten Planungen jedoch unabhängig von der Erstellung des Managementplanes angesehen.

5.4.1 Erhaltungsziele

Im Rahmen der Managementplanung wurden für jeden signifikant vorkommenden Lebensraumtyp und jede Art auf Basis einer Defizitanalyse folgende Erhaltungsziele formuliert:

Lebensraumtypen

LRT 1210 - Einjährige Spülsäume
- Erhalt des günstigen Zustandes der Einjährigen Spülsäume durch:
  - Sicherung der natürlichen Küstendynamik
  - Belassen des Spülgutes auf dem Strandwall
  - Reduktion der mechanischen Strandberäumung auf wenige Strandabschnitte

LRT 1220 - Mehrjährige Spülsäume
- Erhalt des günstigen Zustandes der Mehrjährigen Vegetation der Kiesstrände durch:
  - Sicherung der natürlichen Küstendynamik
  - Erhalt der Substratdiversität
  - Verzicht auf mechanische Strandberäumung
  - Verzicht auf Nutzungsintensivierung
- wünschenswerte Maßnahme zur Entwicklung eines hervorragenden Erhaltungszustandes:
  - Einschränkung der Strandnutzung in ausgewählten Bereichen (bezieht sich auf östlichen Teil des FFH-Gebietes)

LRT 2110 - Primärdünen
- Erhaltung des günstigen Zustandes der Primärdünen durch:
  - Erhalt der natürlichen Küstendynamik
  - Reduktion der mechanischen Strandberäumung auf wenige Strandabschnitte; Beräumung sollte sich auf den Strandwall beschränken
  - Verzicht auf Nutzungsintensivierung
- Einschränkung der Strandnutzung in ausgewählten Bereichen (bezieht sich auf Primärdünen unterhalb des Brooker Waldes)

Arten

1014 Vertigo angustior - Schmale Windelschnecke

- Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Habitate der Schmalen Windelschnecke durch:
  - Erhalt basenreicher, gering nährstoffbelasteter Standorte mit gut ausgeprägter Streuschicht
  - Erhalt der Wasserstände
- Sicherung des Standortes durch gelegentliche Zurückdrängung der Gehölze (bezieht sich auf Seggenried östlich des Brooker Waldes; derzeit kein akuter Handlungsbedarf)

1016 Vertigo moulinsiana - Bauchige Windelschnecke

- Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Bauchigen Windelschnecke durch:
  - Erhalt der Wasserstände
  - Verzicht auf Uferverbauungen
- ggf. Zurückdrängen der entwässerungsbedingten Gehölzsukzession sowie von Ruderalisierungszeigern durch gelegentliche Pflegemahd ausgewählter Standorte (derzeit kein akuter Handlungsbedarf)

1351 Phocoena phocoena - Schweinswal

- Erhalt der Habitate des Schweinswales durch:
  - Sicherung der Wasserqualität
  - Sicherung störungsarmer küstennaher Gewässer

1355 Lutra lutra - Fischotter

- Erhalt der Habitate des Fischotters durch:
  - Sicherung störungsarmer Flachwasserbereiche und naturnaher Uferstrukturen
  - Vermeidung von Uferverbauungen
- Beseitigung von Gefährdungen im Bereich von Gewässer-Straßen-Kreuzungen; Sicherung des Habitatverbundes und des Populationsaustausches (bezieht sich auf Graben zwischen Dassower See und Pötenitzer Strandwiesen, Gewässerkreuzung K45)
- Verschiebung des Reusenstandortes bzw. Einsatz einer ottersicheren Reuse (bezieht sich auf Dassower See im Mündungsbereich der Stepenitz)

1364 Halichoerus grypus - Kegelrobbe

- Erhalt der Habitate der Kegelrobbe durch:
  - Sicherung der Wasserqualität
  - Sicherung störungsarmer, naturnaher Strandabschnitte

1365 Phoca vitulina - Seehund

- Erhalt der Habitate des Seehundes durch:
  - Sicherung der Wasserqualität
  - Sicherung störungsarmer, naturnaher Strandabschnitte

6. Allgemeine Aussagen zu den Zielen des hier betrachteten F-Planes

6.1 Entwicklungsziele der Stadt Dassow gemäß FNP

Die Entwicklungsziele der einbezogenen Ortslagen werden in dem Endgültigen Exemplar zur Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes für den nördlichen Teilbereich der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) dargelegt. Diese Ziele werden nachfolgend nachrichtlich übernommen:

Pötenitz

- Entwicklung der Wohnfunktion (im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1), der Fremdenverkehrsfunktion (im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2) sowie der Agrar- und Dienstleistungsfunktion. Unter Berücksichtigung der derzeitigen planerischen Entwicklungsabsichten wird von der ursprünglichen Absicht des Reitsporttourismus in Pötenitz Abstand genommen. Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 ist somit den zukünftigen Planungszielen anzupassen. Flächen für die bauliche Entwicklung im Bereich von Pötenitz wurden zurückgenommen. Der Bereich für fremdenverkehrliche Entwicklung um den Gutsbereich wurde reduziert. Das Gutshaus soll der nördlichste Punkt innerhalb der Ortslage bleiben. Darüber hinaus sollen keine weiteren baulichen Entwicklungen erfolgen.
- Wiederbelebung der ehemaligen Gutshofanlage in der Ortsmitte. Das, Mitte des 19. Jahrhunderts erbaute und später im Jugendstil teilweise umgestaltete Schloss, bildet den gestalterischen Höhepunkt der Anlage.
- Entwicklung des ehemaligen Gutsbereiches in Richtung der touristischen Nutzung. Die Entwicklungen gemäß ursprünglichem Bebauungsplan Nr. 2 sind nicht mehr vorgesehen. Reitsporttourismus in der Größenordnung ist nicht mehr beabsichtigt. Eine Ferienhausbebauung mit touristischer Infrastruktur ist Zielsetzung der Stadt Dassow.
- Einbeziehung des ehemaligen Gutparks und dessen landschaftsgärtnerische Gestaltung. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Flächennutzungsplanes wurde die Stadt Dassow auf den Biotopschutz in der Parkanlage in Pötenitz hingewiesen. Im Biotopverzeichnis des Landkreises Nordwestmecklenburg sind 4 nach § 20 Abs. 1 NatSchAG besonders geschützte Biotope (Biotopnummer NWM00774, NWM00779, NWM00780, NWM00781, Feldgehölze bzw. Kleingewässer) in die Parkanlage einbezogen worden. Die geschützten Biotope können nicht uneingeschränkt in die Parkanlage einbezogen werden, da die zukünftige Nutzung oder z.B. die Anlage von Wegen die Biotope erheblich beeinträchtigen können. Die Stadt Dassow wird Anforderungen an den Biotopschutz beachten. Die Parkanlage nördlich der Ortslage Pötenitz ist Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 2. Die Stadt hält an der Festsetzung fest. Die Flächendarstellung im Flächennutzungsplan wird nicht geändert. Die Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes ist herzustellen und zu bewahren. Unabhängig von der Darstellung im Flächennutzungsplan gilt der Biotopschutz. Da die Parkanlage rechtskräftig im Bebauungsplan Nr. 2 festgesetzt ist, bleibt sie auch als solche entsprechend enthalten.
- Parkartige Ausweitung in nördliche Richtung unter Einbeziehung der nördlich bzw. nordwestlich angrenzenden Feuchtbereiche unter Berücksichtigung der vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope. Der Schutzstatus der Biotope und deren Bestand ist bei der planungsrechtlichen Vorbereitung von Vorhaben zu überprüfen.
- Beibehalt des Ortszentrums an der Eichenallee mit Einrichtungen des Gemeinbedarfs, des Feuerwehrstützpunktes und ggf. weitere Einrichtungen des Gemeinbedarfs oder auch des gemeindebezogenen Einzelhandels.

- Bewahrung und Erhaltung der Siedlung westlich der eigentlichen Ortslage, die in den dreißiger Jahren errichtet wurde.
- Berücksichtigung des Landwirtschaftsbetriebes, im Außenbereich gelegen, südöstlich der Ortslage Pötenitz.
- Keine Schaffung von Möglichkeiten für den ruhenden Verkehr zusätzlich zu dem ortszentralen Parkplatz bei der Feuerwehr für den örtlichen Bedarf für Strandbesucher nördlich der Ortslage Pötenitz am Strandweg.
- Verzicht auf die Schaffung eines Parkplatzes an der K 45 im Bogen des in Richtung Westen abzweigenden Abschnittes der Alten Mecklenburger Landstraße unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Gegebenheiten und der Vorgaben des Landschaftsplanes.
- Schaffung eines Aussichtspunktes am Strandzugang nördlich des Kolonnenweges.
- Die Flächen östlich der Ortslage, die dem landwirtschaftlichen Betrieb dienten, die auch teilweise den Zwecken des Reitsports dienen, sollen zu Zwecken von Sport und Freizeit genutzt werden.

Rosenhagen:

- Das nach dem 2. Weltkrieg aufgesiedelte Gut hat seinen früheren Hofcharakter bereits verloren. Von den Wirtschaftsgebäuden des ehemaligen Gutes ist nur noch ein Rest vorhanden. Das Herrenhaus wurde nach einem Brand abgebrochen; könnte als Ansatzpunkt für zukünftige bauliche Entwicklungen und Strukturen gelten.
- Das von Siedlungshäusern geprägte Ortsbild soll vordergründig in Richtung Fremdenverkehrsabsicht ergänzt werden. Beachtung der vorgegebenen örtlichen Strukturen.
- Für Rosenhagen ist hauptsächliches Ziel die geordnete fremdenverkehrliche Entwicklung unter Bewahrung und einer dem Ort angepassten Wohnentwicklung.
- Die Flächen zwischen nördlichem Ortsrand und der Küste besitzen im Sinne des landschaftsverbundenen Fremdenverkehrs und auch aus landschaftsästhetischer Sicht eine hohe Bedeutung und sind von Bebauung dauerhaft freizuhalten.
- Der Bereich des ehemaligen Herrenhauses könnte mit einem repräsentativen Gebäude besetzt werden.
- Für den ehemaligen Gutshofbereich ist eine Umgestaltung in Richtung fremdenverkehrlicher Entwicklung vorgesehen. Eine gesamtkonzeptionelle Einheit mit dem Standort des ehemaligen Herrenhauses ist wünschenswert; die Entwicklung in Richtung Wohnen und Ferienwohnen ist hier vorgesehen. Der westliche Bereich wird als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt (betrifft maßgeblich den in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 24) und der östliche Teil wird als Sondergebiet für Ferienhäuser (betrifft maßgeblich den in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 17) dargestellt.
- Parkplätze wurden von der Gemeinde am südöstlichen Ortseingang, am Dorfrand vorgesehen und hergestellt. Dadurch ergeben sich verkehrsentlastende Wirkungen. Tagesbesucher erhalten vor dem Ort Gelegenheit zum Abstellen der Fahrzeuge. Damit erfolgt auch eine Entlastung des Ortes.
- Landschaftsbezogenen Wegeverbindungen sind zum Strand vorgesehen.
- Für die Anbindung des Ferienhausgebietes östlich der Ortslage wurde eine zusätzliche Verkehrsanbindung über den Parkplatz hergestellt. Hier erfolgt die Hauptzufahrt für das Feriengebiet. Der Gutsbereich soll über die Friedensstraße angebunden werden. Eine Durchfahrt vom Feriengebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 zum Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 17 erfolgt nicht (nur für den Havariefall).

Ortsteil Barendorf - Hof und Dorf Barendorf:

- Erhalt des ortsbildprägenden Ensembles der Gutshofanlage einschließlich Park, planungsrechtliche Sicherung für landwirtschaftliche Nutzung, auch mit Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte (Hofladen), Ausweisung als gemischte Baufläche.
- Sicherung und Abrundung der vorhandenen bebauten Bereiche mit überwiegender Wohnnutzung nördlich und südlich der Gutshofanlage Darstellung des Bereiches westlich der Gutshofanlage als Wohnbaufläche. Diese Fläche wurde durch den Bebauungsplan Nr. 2 überplant und ist realisiert worden.
- Darstellung des Bereiches westlich der Ortslage von Barendorf als Sonderbaufläche. Die Ausweisung von Ferienhäusern sowie für Versorgung und Infrastruktur ist im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 4 erfolgt.
- Zusätzliche Entwicklung einer Ferienhausanlage am südwestlichen Ortseingang unter Berücksichtigung der ortstypischen Gegebenheiten. Straßenbegleitend Vorbereitung einer Wohnbebauung unter Berücksichtigung der infrastrukturellen Anforderungen. Möglichkeiten der Verdichtung der inneren Ortslage auf den hinteren Grundstücksteilen sollen beachtet werden. Durch die fremdenverkehrliche Entwicklung sollen die Zielsetzungen der Stadt weiter umgesetzt werden. Hierfür die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 vorgesehen.

Harkensee:

- Erhalt des ortsbildprägenden Ensembles - Gutshof mit Park und ehemaligen Wirtschaftsgebäuden - durch Nutzungsaktivierung (bevorzugt touristische Nutzung - Infrastruktureinrichtungen), Ausweisung als Gemischte Baufläche weitere Entwicklung als Hauptsiedlungsort der Gemeinde durch Wohnflächenausweisung in der Ortsmitte in architektonischer Korrespondenz mit der Gutsanlage und Arrondierung des nördlichen und südlichen Ortsteilrandes.
- Sicherung der vorhandenen Bebauung mit überwiegender Wohnnutzung Sicherung der landwirtschaftlich geprägten Strukturen durch Ausweisung gemischter Bauflächen im östlich Bereich.
- Die im Norden vorhandenen Potentiale sollen genutzt werden.

Küstenbereich:

Folgende Zielsetzungen bestehen für den Küstenbereich:

- Städtebauliche Sicherung der für den Badebetrieb erforderlichen Einrichtungen einschließlich Strandversorgung sowie strandnahe Parkplätze unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen und Schutzgebietsanforderungen im Sinne des Naturschutzes.
- Im Bereich „Seestern“ in Barendorf bestand ursprünglich das Ziel in der Umnutzung der ehemals militärisch genutzten baulichen Anlagen für ein Naturzentrum und Beherbergungsmöglichkeiten am „Seestern“ in Barendorf (Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Dassow - ehemals Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Harkensee). Nunmehr besteht das Ziel weiterhin in der Unterstützung des Naturerlebnisses und des Radfahrtourismus. Eine Errichtung von Ferienhäusern zu diesem Nutzungszweck ist weiterhin Ziel der Stadt Dassow im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19. Neben der Entwicklung von Fremdenverkehrskapazitäten soll die Möglichkeit der verbesserten Infrastruktur in diesem Bereich vorbereitet werden. Durch eine geordnete Nutzung sollen negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft reduziert werden. Eine anthropogen bereits vorbelastete Fläche soll für die Verbesserung der touristischen Infrastruktur im strandnahen Bereich und für Beherbergung genutzt werden.

Zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs der Strandbesucher sind keine weiteren Parkplätze vorgesehen; von der ursprünglichen Absicht, für die Ortslage Pötenitz westlich der Alten Mecklenburger Landstraße im Bogen der Kreisstraße K45 einen Parkplatz vorzubereiten, wurde aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten Abstand genommen. Ebenso wurde auf einen Parkplatz nördlich der Ortslage Pötenitz, über den Strandweg westlich vom Schloss erreichbar, verzichtet. Für die Ortslage Rosenhagen wurde das Konzept des ruhenden Verkehrs verändert. Mit der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 21 wurde ein neuer Parkplatz geschaffen, der zur Regelung des ruhenden Verkehrs genutzt wird und zu einer Beruhigung innerhalb der Ortslage beitragen kann.
In Barendorf in unmittelbarer Nähe zum Strand am „Seestern“ (ehemaliges NVA-Gelände) und nördlich der Ortslage Barendorf-Hof bestehen bereits Parkplätze.
Die Entfernungen von den Parkplätzen zum Strand werden von der Stadt Dassow als zumutbar eingeschätzt. Aus derzeitiger Sicht wird auf die Realisierung von weiteren Parkplätzen verzichtet. Ungeordnetes Parken am Strand soll durch Angebot von Parkplätzen, die mittlerweile hergestellt wurden, vermieden werden. Damit soll auch ein Beitrag zum Schutz von Natur und Landschaft gewährleistet werden.

Ein gut ausgebautes Netz an Wander- und Reitwegen ist eine wichtige Voraussetzung für die angestrebte Entwicklung eines umweltverträglichen Fremdenverkehrs.
Wichtige Bestandteile dieses Netzes sind der Ostseeküstenradweg und der Radweg entlang der ehemaligen deutsch-deutschen Grenze. Der Ostseeküstenradweg verläuft aus Richtung Groß Schwansee kommend über Harkensee und Pötenitz zum Priwall. In Pötenitz mündet der Radfernweg entlang der deutsch- deutschen Grenze aus Richtung Dassow kommend in den Ostseeküstenradweg. Durch diese Wege wird das Gebiet um Harkensee und Pötenitz überregional für den Radverkehr erschlossen.
Einen hohen Stellenwert haben auch die ehemaligen Kolonnenwege entlang der Ostsee, an der Pötenitzer Wiek sowie am Dassower See. Der bedarfsgerechte Ausbau und Erhalt dieser Wege sichert eine geordnete Erschließung dieser landschaftlich und touristisch sehr hochwertigen Bereiche ab. Der Kolonnenweg entlang der Ostsee ist als Nebenstrecke des Ostseeküstenradweges bereits ausgebaut. Überwiegend erfolgte der Ausbau mit Schotterrasen, um eine landschaftsgerechte Einbindung in das Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Hakenbäkniederung“ gewährleisten zu können. Nur der intensiv genutzte östliche Teil des Wegeabschnittes wurde asphaltiert.

Besonderes Augenmerk ist insbesondere den Rad- und Wanderwegen im Verlauf der Bundes-, Landes- bzw. Kreisstraßen zu widmen. Neben der Verbesserung der fremdenverkehrlichen Infrastruktur geht es hier insbesondere darum, die Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer zu erhöhen. Grundlage für den Ausbau des Rad-, Reit- und Wanderwegenetzes für die Stadt Dassow ist der Landschaftsplan für das Gebiet der Stadt Dassow.

7. Vorhandene Nutzungen

7.1 Vorhandene Bettenzahlen und Tagesgäste – Stadt Dassow

Die Frequentierung des Strandes durch Badenutzung im Sommer und durch Spaziergänger außerhalb der Saison ist stark wetterabhängig und kann bei entsprechend „gutem“ Wetter wesentlich höher sein, als an einem kühlen Sommertag. Um die maximale Frequentierung und damit den „worst case“ zu berücksichtigen, muss daher von einer maximalen Auslastung der Ferienbetten und Frequentierung des Strandes, bei entsprechend sehr guter Wetterlage zugrunde gelegt werden. Real ist davon auszugehen, dass die Gäste den Strand zeitversetzt aufsuchen. Dies ist im Rahmen der Ermittlung der realen Strandkapazität von großer Bedeutung.

Zur Ermittlung der Anzahl der gegenwärtigen Strandnutzer werden die vorhandenen **Bettenzahlen** (Feriengäste), die **Anwohner** und die **Tagesgäste** berücksichtigt. Die vorhandenen Bettenkapazitäten wurden beim Amt Schönberger Land erfragt. Jedoch liegen dort keine vollständigen Daten für die jeweiligen Ortslagen vor. Daher wurden neben diesen Erfassungen die bekannten Daten aus dem früheren Raumordnungsverfahren Pötenitz (1997/1998) und den örtlichen Kenntnissen genutzt. Im Rahmen der Bestimmung der aktuellen Strandfrequentierung wird davon ausgegangen, dass die Feriengäste zu Fuß den Strand erreichen.

Real werden nicht alle Anwohner gleichzeitig den Strand besuchen. Die Berücksichtigung der Anwohner als Strandnutzer erfolgt mit 50%. Für die Abschätzung der Tagesgäste werden die **PKW-Nutzer** und **Radfahrer berücksichtigt.** Dazu werden die vorhandenen Stellplatzkapazitäten, einschl. die des „wilden“ Parkens abgeschätzt. Es wird davon ausgegangen, dass die Anwohner von Dassow, Feldhusen und Harkensee, d.h. aus den strandferneren Ortslagen, zum Teil per Auto bzw. mit dem Rad den Strand besuchen. Daher werden die Anwohner dieser Ortslagen nicht gesondert und die Anwohner von Harkensee nur zu 25% angerechnet.

In der Stadtgemeinde Dassow leben insgesamt 4.100 Einwohner (Stand Juni 2013).
Aus den strandnahen Ortslagen werden folgende Anteile der Bevölkerung als potenzielle Strandnutzer angesehen:

Barendorf:	94 Einwohner (angerechnet werden 50%)
Harkensee:	211 Einwohner (angerechnet werden 25%)
Pötenitz:	323 Einwohner (angerechnet werden 50%)
Rosenhagen:	38 Einwohner (angerechnet werden 50%)

Tabelle 5: Bevölkerungsentwicklung (Quelle: Amt Schöneberger Land)

	Einwohner Stand November 2006	Einwohner Stand Juni 2013
Ehemaliges Stadtgebiet Dassow		
Dassow	2357	2340
Tankenhagen	27	32
Groß Voigtshagen	84	78
Klein Voigtshagen	89	86
Holm	23	20
Wilmstorf	81	56
Wieschendorf	99	86
Lütgenhof	302	361
Flechtkrug	13	15
Prieschendorf	41	45
Kaltenhof	76	67
Schwanbeck	62	65
Pötenitz und Harkensee		
Harkensee	214	211
Barendorf	103	94
Pötenitz	278	323
Feldhusen	74	87
Rosenhagen	45	38
Volkstorf	k.A.	k.A.
Johannstorf	79	69
Benckendorf	33	27
Gesamteinwohnerzahl	**4080**	**4100**

Die Strandzugänge (SZG) 1-12 sind in der Karte 1 dargestellt.
(Anmerkung: Nach Anpassung der Gemeinde- bzw. Stadtgebietsgrenzen befindet sich der bis zum Entwurf dargestellte Strandzugang 13 im Bereich der Gemeinde Kalkhorst.)

Zugrunde gelegt wird die Frequentierung des Strandes vor allem über die Strandzugänge (SZG), welche eine gute Anbindung an strandnahe Ortslagen und Parkplätze besitzen:

- SZG 1 Pötenitz
- SZG 4 Rosenhagen
- SZG 7 Barendorf/ Harkensee
- SZG 10 Barendorf/ Harkensee

Im Bereich Pötenitz ist an den Wochenenden überschlägig von ca. 50 PKW, in Rosenhagen mit 150 PKW, in den übrigen Bereichen (Harkensee / Barendorf) von jeweils 200 PKW mit einer durchschnittlichen Besetzung von 3 Personen/ PKW auszugehen. Zur Berücksichtigung der zusätzlichen Tagesgäste vom Priwall aus, werden pauschal 300 Personen in die Berechnungen einbezogen.

Die Radwanderer, die auch den Strandbereich nutzen, werden pauschal und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Strandzählung vom 08.08.2009 geschätzt (25 Personen) und zu den Tagesgästen hinzugerechnet. Eventuelle Stellplätze für Wohnwagen und Camper werden vernachlässigt, da keine gesicherten Zahlen vorliegen.

Die Daten sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst. Die Angaben für die Ortslagen Barendorf, Barendorf Seestern und Harkensee werden nachfolgend zusammengefasst, da eine Schätzung der Strandnutzer nach Ortslagen getrennt nicht möglich ist.

Tabelle 6: Vorhandene Annahme von Strandnutzerzahlen

Ort	vorhandene Betten-kapazitäten (Feriengäste)	An-wohner (50%)	Tages-gäste Rad-wanderer	Tages-gäste mit PKW	Tagesgäste und Sonstige (Priwall)	Summe
Pötenitz	21	162	25	150	300	**658**
Rosen-hagen	4	19	25	450	0	**498**
Harkensee/ Barendorf	392	100	50	1200*	0	**1742**
Summe	**417**	**281**	**100**	**1800**	**300**	**2898**

*Parkplätze Barendorf und Barendorf Seestern

7.1.1 Touristische Entwicklung

Das Straßenverkehrsaufkommen hat in den vergangenen Jahren durch den höheren Motorisierungsgrad der Bevölkerung und den angestiegenen Reise-, Geschäfts- und Güterverkehr stark zugenommen. Besonders auf der B105 und der L 01 kommt es zu hohen Verkehrsbelegungen. Verstärkt in den Sommermonaten, mit einsetzendem Bäderreiseverkehr, steigt die Zahl der Kraftfahrzeuge noch weiter an; dann ist auch auf den Straßen Pötenitz - Dassow und Dassow - Harkensee mit verstärktem Reiseverkehr zu rechnen. Die Region zeichnet sich durch eine intakte, naturbelassene und vielfältige Landschaft aus. Dies gilt als Hauptanziehungspunkt für die Urlaubsaktivitäten Wandern und Radfahren.

In den vergangenen Jahren erfolgte eine nur mäßige zusätzliche Bebauung im Planungsraum. Die Parkplätze im Bereich Barendorf und Barendorf Seestern bestanden bereits vor 2003. Die Baugenehmigungen wurden 1995 bzw. 2002 erteilt. (Quelle ASL).

Zu einer Intensivierung der touristischen Nutzung führte, vor allem an Strandzugängen die zu Fuß bis dahin schlechter erreichbar waren, der Ausbau des ehemaligen Kolonnenweges als Rad- und Wanderweg. Quantitative Aussagen über die Zunahme der touristischen Nutzung durch den Ausbau des ehemaligen Kolonnenweges liegen nicht vor.

Weiterhin ergaben sich Nutzungsintensivierungen durch Projekte auf dem Priwall (Landesgrenze - Strandzugang 1) und durch zusätzliche Bebauungen im Bereich Pötenitz (Bebauungsplan Nr. 1), Barendorf /Harkensee (Bebauungsplan Nr. 4, 300-400 Betten).

In den Ortslagen fand eine allmähliche bauliche Verdichtung statt.

Nach Aussagen von Ortsansässigen ist die Zahl der Tagestouristen in den letzten Jahren im Vergleich zu den 90-Jahren jedoch generell zurückgegangen.

Im Rahmen der Aufstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ wurden Kartierungen zwischen Frühjahr und Herbst 2013 durchgeführt. Die derzeitige Strandnutzungsintensität wurde daher in den aktuellen Bewertungen der Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten berücksichtigt.

7.2 Vorhandene Strandnutzung

7.2.1 Nutzungsregelung durch die vorhandene Strandsatzung

Die Nutzung des Strandbereiches wurde zu Beginn der Erstellung dieser FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durch die „Satzung über die Sondernutzung des Strandes der Stadt Dassow zu Badezwecken“ vom 18.07.2007 geregelt. Als Badestrand werden die Flächen zwischen der Küstenlinie der Ostsee (Grenze zwischen trockenem und nassem Sand) und dem wasserseitigen Dünenfuß benannt. Ein Zugang ist nur über die gekennzeichneten Zuwegungen gestattet. Neben Regelungen zum Verhalten am Strand waren in der ursprünglichen Anlage zur Strandsatzung (Karten mit Kennzeichnung der Strandzugänge etc.) Strandabschnitte für die Mitnahme von Hunden in der Zeit vom 15. Mai - 15. September ausgewiesen. Demnach waren die Strandabschnitte zwischen den Zugängen 4 und 5 sowie zwischen 12 und 13 für die Mitnahme von Hunden ausgewiesen. Außerhalb der Hauptsaison (16.09 - 14.05) war die Mitnahme von Hunden im gesamten Strandbereich gestattet. Aussagen zur Strandräumung/ -reinigung waren in der Satzung nicht enthalten.

Die Stadt Dassow war bemüht die Strandsatzung den Erkenntnissen der FFH-VU anzupassen. 2011 wurden die vorläufigen Ergebnisse der FFH-Untersuchung in der Strandsatzung berücksichtigt. Die Areale für Hunde- und Reitnutzung wurden dargestellt und die Vorschläge zur intensiven Strandberäumung übernommen. Derzeit gilt die „Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow zu Badezwecken“ vom 29. März 2012.

Nach neuesten Erkenntnissen der FFH-VU bestehen derzeit jedoch Differenzen zwischen den Ergebnissen der FFH-VU und der derzeit gültigen Strandsatzung. In der vorliegenden FFH-VU werden vorhandene und geplante Nutzungen dargestellt und notwendige Maßnahmen benannt um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu verhindern. Eine Überprüfung der Strandsatzung ist nach Abschluss dieser FFH-VU unter Berücksichtigung der Ergebnisse Voraussetzung für die Realisierung der Zielsetzungen der Stadt Dassow.

§4-Mitführen von Hunden im Strandbereich
In der derzeit gültigen Strandsatzung der Stadt Dassow ist der Hundebadestrand auf einer Länge von 400 m ausgewiesen.
Im Bebauungsplan Nr. 21 der Stadt Dassow wird der Hundebadestrand auf einen Bereich von 150 m westlich der Harkenbäkmündung reduziert. Diese Fläche ist auch in der FFH-VU dargestellt.

§5- Reiten im Strandbereich
In der derzeit gültigen Strandsatzung ist das Reiten am Strand entlang des Strandzuganges 3 (Hermanngasse) in gerader Linie bis zur Mittelwasserlinie sowie je 20 m westlich und östlich und zurück ganzjährig gestattet.
Eine Reitnutzung am Strand könnte jedoch zu erheblichen Beeinträchtigungen der Küsten-Lebensraumtypen, insbesondere der Einjährigen Spülsäume, führen. Es sollte daher im gesamten Strandbereich der Stadt Dassow auf eine Reitnutzung verzichtet werden.

§6 Weitere Nutzbeschränkungen - Abs. 1
In der derzeit gültigen Strandsatzung ist eine maschinelle Strandräumung innerhalb bestimmter, von der Stadt Dassow festzulegender Zonen zulässig.
Aufgrund neuester Erkenntnisse im Rahmen der vorliegenden FFH-VU sollte zum Schutz der Küsten-Lebensraumtypen jedoch im gesamten Strandbereich der Stadt Dassow auf eine maschinelle Strandräumung verzichtet werden.

Anmerkung:
Nach Anpassung der Gemeinde- bzw. Stadtgebietsgrenzen befindet sich der bis zum Entwurf dargestellte Strandzugang 13 im Bereich der Gemeinde Kalkhorst. Bezüglich des ausgewiesenen Hundestrandes zwischen den ehemaligen Strandzugängen 12 und 13 sind Absprachen mit der Gemeinde Kalkhorst angeraten.

7.2.2 Auswertung der Gästeerfassung 2009

Am 08.08.2009 erfolgte zusätzlich eine Zählung der Gäste am Strand, um die Nutzung des Strandes in den Sommermonaten auf reale Werte zu überprüfen. Die Wetterbedingungen an diesem Tag, es war dicht bewölkt und schwülwarm, entsprachen nicht den Voraussetzungen für eine sehr intensive Strandnutzung. Weiterhin war zu diesem Zeitpunkt das verstärkte Auftreten von Marienkäfern zu verzeichnen, was den Zustrom und den längeren Aufenthalt von Gästen ebenfalls stark gemindert haben dürfte.

Die durch die Zählung dokumentierten Gästezahlen können somit nicht als relevant für eine tatsächliche Strandnutzung an einem hochsommerlichen Tag herangezogen werden. Insgesamt wurden lediglich 47 Fahrräder während der Erfassung an den Strandzugängen festgestellt. Ebenfalls als unterdurchschnittlich ist die Anzahl der festgestellten PKW einzuschätzen. Auf der Grundlage eigener Beobachtungen und mündlichen Überlieferungen ist bei einer entsprechenden Wetterlage etwa von dem dreifachen PKW-Aufkommen auszugehen.

Erfasst wurde jedoch auch die Verteilung der Gäste für die Bereiche Pötenitz, Rosenhagen sowie Barendorf und Harkensee. Diese Daten werden für die weitere Bearbeitung berücksichtigt.

Die Qualität des Strandes als Bade- und Liegestrand bedingt sehr unterschiedliche Nutzungsintensitäten. Eine gute Eignung weist vorrangig der Bereich nördlich von Barendorf auf.

Abschnittsweise gut geeignet als Bade- und Liegestrand sind die Flächen westlich von Rosenhagen bis Pötenitz. Östlich von Rosenhagen überwiegen steinige Abschnitte.

Eine Nutzung des gesamten Strandbereiches durch Spaziergänger ist während der Nebensaison relevant. Hier wird jedoch vor allem von der Frequentierung der wassernahen Flächen, entlang der Wasserlinie ausgegangen.

Nährstoffeinträge aufgrund fehlender WC-Anlagen sind wahrscheinlich und beeinträchtigen wasserseitige Bereiche sowie die Küstenbiotope außerhalb des Strandbereiches.

7.2.3 Vorhandene Nutzungen – B-Plan Nr. 21 (Rosenhagen)

Im Rahmen der Aufstellung für den Bebauungsplan Nr. 21 der Stadt Dassow für den Ortsteil Rosenhagen/ Sondergebiet für Ferienhäuser und öffentlicher Parkplatz östlich der gewachsenen Ortslage Rosenhagen wurde eine Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“(DE 2031-301) durchgeführt. Die Entfernung zum westlich der Ortslage Rosenhagen gelegenen Teil des FFH Gebietes beträgt minimal ca. 550 m.

Eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurde durchgeführt, um zu ermitteln, inwiefern insbesondere die betriebsbedingten Auswirkungen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 der Stadt Dassow für den Ortsteil Rosenhagen/ Sondergebiet Ferienhäuser und öffentlicher Parkplatz östlich der gewachsenen Ortslage Rosenhagen geeignet sind, Beeinträchtigungen des FFH Gebietes zu verursachen. Dabei wurden die geplanten Entwicklungen der Ortslage Rosenhagen, soweit bekannt, als kumulierende Wirkung berücksichtigt. Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg (Abstimmung vom September 2008), fordert die Untere Naturschutzbehörde die Erstellung einer Verträglichkeitsuntersuchung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, um eine gesamtheitliche Betrachtung der möglichen Auswirkungen von Plänen und Projekten auf den Küstenbereich und somit auf das FFH-Gebiet zu gewährleisten. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen der Pläne und Projekte auf die FFH Lebensraumtypen des Küsten- und Strandbereiches darzulegen und zu bewerten.

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 21 und der Ergänzungssatzung wurden folgende Maßnahmen zum Schutz der FFH-Erhaltungsziele festgelegt:

- Zum Schutz des Fischotters sind Hinweisschilder in Verbindung mit Geschwindig-keitsreduzierungen bei Einsetzen der Dämmerung an potentiellen „Kreuzungspunkten“ entlang der K 45: nördlich von Pötenitz und an der Querung K 45 mit der Harkenbäkmündung zu errichten. Die Maßnahme ist nach Inbetriebnahme der ersten Ferienhäuser umzusetzen.

- Das Angebot sanitärer Einrichtungen ist im Bereich des Strandzuganges 4 entsprechend des Bedarfes zu erweitern, um Trittschäden in FFH- LRT zu mindern und Nährstoffeinträge, land- und wasserseitig zu vermeiden. Eine Erschließung für sanitäre Anlagen innerhalb störungsempfindlicher Biotope ist auszuschließen. Die Maßnahme ist nach Inbetriebnahme der ersten Ferienhäuser umzusetzen.

- Eine Strandberäumung ist nur als manuelle Müllbeseitigung zulässig. Auf eine Entfernung der Strandablagerungen wird verzichtet. Der naturnahe Charakter des Strandes ist zu erhalten.

- Für die Steilküstenbereiche ab 50 m östlich des Strandzuganges 4 von Rosenhagen bis zum Ende der Steilküste ist nur das Spazierengehen entlang der Wasserlinie sowie die Badenutzung zulässig. Die Sperrung der Strandflächen ist mit einer Beschilderung am Strandzugang 4 und direkt am Strand vorzunehmen. Im Bereich der Strandzugänge 4 und 6 werden dazu Informationstafeln über die Bedeutung des Schutzgebietes und entsprechende Verhaltensregeln aufgestellt. (Dafür könnten auch sanitäre Anlagen oder Umkleidekabinen als Textträger genutzt werden). Die Maßnahme ist mit Baubeginn umzusetzen.

- Zur Gewährleistung eines effektiven Schutz der Steilküstenabschnitte ist die Nutzung des Strandzuganges 5 durch dichte Anpflanzungen aufzuheben. Die Maßnahme ist mit Baubeginn umzusetzen.

- Im Zusammenhang mit dem Schutz und dem Nutzungsausschluss für die Steilküstenbereiche ist eine Verlagerung des Hundebadestrandes zwischen den Strandzugängen 4 und 6 erforderlich (Aufenthalt und Liegen von Hund und Halter) erforderlich. Die Maßnahme ist mit Baubeginn umzusetzen.

- Die Errichtung zusätzlicher Strandzugänge ist unzulässig

- Die Durchsetzung und Kontrolle der Umsetzung und der Einhaltung der Nutzungsrestriktionen erfolgt durch die Stadt Dassow in enger Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt des Amtes Schönberger Land. Erforderlich sind ganzjährige regelmäßige Kontrollen.

Weiterhin wurden folgende Regelungen zum Monitoring getroffen:

- Vor Baubeginn ist eine Erfassung und Bewertung der FFH-LRT : 1210 Einjährige Spülsäume , 1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände, 1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation, 2110 Primärdünen, 2120 Weißdünen mit Strandhafer Ammophila arenaria und 2130 Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) im betrachteten Strandabschnitt vorzunehmen und zu dokumentieren. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde zu überreichen. Zu berücksichtigen sind der Erhaltungszustand und die Flächenausdehnung der FFH–LRT. Im Rahmen der Aufnahmen zu den FFH-LRT ist auch die vorhandene Strandnutzung zu prüfen und zu dokumentieren, um die aktuelle Strandnutzung über längere Zeiträume darstellen zu können.

- Nach Umsetzung des Vorhabens (das heißt mind. 50% der geplanten Bebauung müssten realisiert sein), ist drei Jahre lang 3x jährlich (Frühjahr, Sommer, Spätherbst) je eine Erfassung und Bewertung der o.g. FFH-LRT im betrachteten Strandabschnitt vorzunehmen und zu dokumentieren. Zu berücksichtigen sind der Erhaltungszustand und die Flächenausdehnung der FFH-LRT. Im Rahmen der Aufnahmen zu den FFH-LRT ist auch die vorhandene Strandnutzung zu prüfen und zu dokumentieren, um die aktuelle Strandnutzung über längere Zeiträume darstellen zu können.

- Führen die Maßnahmen des Nutzungsausschlusses entlang der Steilküste zur keinen Verbesserungen insbesondere der FFH-LRT: 1210 Einjährige Spülsäume und 1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände und sind für die benannten FFH- LRT im betrachteten Strandabschnitt erhebliche Verschlechterungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, zu verzeichnen, sind

weiterführende Maßnahmen zum Schutz der FFH-LRT erforderlich, die ebenfalls durch ein dreijähriges Monitoring zu prüfen sind.

- Im Rahmen des Monitoring ist weiterhin zu prüfen, ob eine positive Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen eine Reduzierung von Vermeidungsmaßnahmen (zum Beispiel Nutzungsausschluss) zulassen würde. Damit soll die tatsächliche Notwendigkeit der im Rahmen der FFH-VU festgelegten Maßnahmen geprüft werden.

Der Strandzugang 5 wurde, wie in dem Bebauungsplan Nr. 21 festgelegt, 2012 abgesperrt und bepflanzt. Jedoch wurde diese Aufhebung des Strandzuganges 5 von den Strandnutzern nicht angenommen.
Aufgrund neuester Erkenntnisse im Rahmen der vorliegenden FFH-VU wird nun eine Offenhaltung des Strandzuganges 5 empfohlen. Dies trägt dazu bei, eine Gleichverteilung der Strandbesucher zu fördern. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass bei ausreichend vorhandenen Strandzugängen das Betreten der Dünen minimiert wird.

Weiterhin hatte die Stadt Dassow aufgrund früherer Erkenntnisse zum Schutz und Erhalt der Mehrjährigen Spülsäume auf den Strandflächen zwischen den Strandzugängen 4 und 6 einen Ausschluss der Strandnutzung angestrebt.
Nach neusten Erkenntnissen drängt sich diese Maßnahme jedoch nicht unbedingt auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Mehrjährigen Spülsäume durch die Umsetzung der mit der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes verbundenen Planungen und Projekten wird nicht erwartet. Daher wird auf diese Maßnahme zunächst verzichtet.
Da sich im gesamten Stadtgebiet nur im Bereich der Strandzugänge 4 bis 6 ein Vorkommen der Mehrjährigen Spülsäume befindet, wird im Rahmen dieser FFH-VU bei Feststellung einer Verschlechterung der Bestände der Mehrjährige Spülsäume im Rahmen des Monitorings ein Ausschluss der Strandnutzung für diesen Strandbereich jedoch empfohlen.

Der Verzicht auf diese Maßnahmen ist in der Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen (südlicher Ortseingang) sowie bei einer zukünftigen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 anzupassen.

7.2.4 Ermittlung der Strandflächen

Zur Ermittlung der Strandkapazität und der zu erwartenden Frequentierung wurden nachfolgende Unterlagen verwendet:

- Strandaufnahme von 1990
- Darlegungen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) für das Raumordnungsverfahren für die touristische Entwicklung der Gemeinde Pötenitz, von 1998
- Örtliche Aufnahmen per Hand, mit Maßband und Messrad (2009).

Inwiefern 1990 eine Messung von der Wasserlinie aus erfolgte ist nicht bekannt. Die Strandbreite war 1990 im Bereich Pötenitz-Priwall mit 50 m am größten. Im Bereich Rosenhagen geht der Strand auf eine Breite von etwa 15 - 20 m zurück und hat anschließend eine Breite von etwa 25 - 30 m. Alle Abschnitte sind durch einen ständigen, unregelmäßigen Wechsel der Strandbreiten gekennzeichnet. Die Schwankungen liegen bei etwa 5 bis 40 m.

Im Bereich Rosenhagen, ergeben sich im April 1998 folgende Breiten:

- westlich des Strandzuganges in Rosenhagen: 30 m
- 2. Strandzugang zwischen Rosenhagen und Pötenitz: 20 m
- östlich des Strandzuganges in Rosenhagen (Geröllstrand) 15 m
- östlich im Bereich der Steilküste 10 m

Die Messung 2009 erfolgte 2 – 3 m Meter entfernt von der Wasserlinie, um die tatsächlichen „potenziellen Liegeflächen“ zu erfassen.

Die erheblichen Veränderungen durch Dünenabbrüche im Winter 2009/2010, zum Teil vergrößerten sich dadurch die Strandbreiten um 2-4 m, wurden nicht berücksichtigt, da es sich bei diesen Flächen ohnehin um potenzielle Flächen für die Ausprägung von geschützten Primärdünen oder Mehrjährigen Spülsäumen handelt.

Der betrachtete Strandbereich erstreckt sich von Pötenitz, Strandzugang 1 (Grenze zu Lübeck) bis zur Grenze zu der Gemeinde Kalkhorst.

Zur Ermittlung der Strandflächen wurde 2009 die Länge und Breite des Strandes überschlägig ermittelt. Dabei wurden Dünenbereiche, die von der Liegenutzung ausgeschlossen werden sollen, nicht mit berücksichtigt. Ebenso wurden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Dassow, die aus den Ergebnissen der FFH-Untersuchung für den Bebauungsplan resultieren, berücksichtigt. Entlang der Steilküste werden daher 1080 m von der Strandnutzung ausgenommen.

Die in der nachfolgenden Tabelle ermittelte Strandfläche ist nicht als statische Größe, sondern als Momentaufnahme anzusehen, da die Strandfläche, ebenso wie die Quantität und Qualität der FFH-LRT, maßgeblich von der Küstendynamik abhängt. Die 2009 festgestellten Strandbreiten dürften sich im März 2010 aufgrund der kaum noch vorhandenen Vordünen/ Primärdünen und der Dünenabbrüche überwiegend erhöht haben.

L - angenommene Strandlänge in m
B - durchschnittl. Strandbreite in m
SF - Strandfläche zur Nutzung in m² (Spalte 2 x Spalte 3)

Tabelle 7: Ermittlung der Strandflächen

Strandzugang (SZG)von West nach Ost	**L**	**B**	**SF**
Landgrenze 0+000- bis 0+330 (SZG1)	330	30	9900
0+330 - 0+870	540	30	16200
0+870 -0+920	50	30	1500
0+920 - 1+070 (SZG 2)	150	20	3000
1+070 -1+120	50	20	1000
0+1020- 1+200	80	20	1600
Bereich Pötenitz	**1200**		**33200**
0+000 bis 0+350	350	20	7000
0+350 bis 0+400	50	20	1000
0+400 bis 0+450 (SZG3)	50	20	1000
0+450 bis 0+550 (SZG3)	100	20	2000
0+550 bis 0+600 (SZG3	50	20	1000
0+600 bis 0+900	300	18	5400
0+900bis 1+000	100	18	1800
1+000 - 1+150(SZG 4)	150	16	2400
1+150bis 2+230 (Steilküste von Strandnutzung ausgenommen)	1080	9	9720
Bereich Rosenhagen	**2230**		**31320**
0+000 bis 0+170 (einschl. Harkenbäkmündung Hundebadestrand)	170	25	4250
0+170 bis 0+290 (SZG6)	120	25	3000
0+290bis 0+460	170	23	3910
0+460 bis 0+510 (SZG 7)	50	21	1050
0+510 bis 0+610 (SZG 7)	100	21	2100
0+610bis 0+835 (SZG 8)	225	19	4275
0+835bis 0+885 (SZG 8)	50	19	950
0+885 bis 0+935	50	18	900
0+935 bis 1+125	190	18	3420
1+125bis 1+225 (SZG 9)	100	19	1900
innerhalb1+225 bis 1+455	100	20	2000
1+225 bis 1+455	130	21	2730
1+455 bis 1+505(SZG 10)	50	26	1300
1+505 bis 1+605(SZG 10)	100	26	2600
1+605 bis 1+655(SZG 10)	50	26	1300
1+655 bis 1+805(SZG 11)	150	26	3900
1+655 bis 1+855(SZG 11)	50	26	1300
1+855bis 2+025	170	24	4080
2+025 bis2+075(SZG 12) Hundebadestrand	50	23	1150
2+075 bis2+295(SZG 12) Hundebadestrand	220	23	5060
2+295 bis 2+315	20	23	460
Bereich Barendorf Harkensee	**2315**		**51635**
Gesamtsumme	**5745**		**116155**

7.2.5 Aktuelle Strandkapazität

Die angenommene Verteilung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

L - angenommene Strandlänge in m
B - durchschnittl. Strandbreite in m
SF - Strandfläche zur Nutzung in m² (Spalte 2 x Spalte 3)
SK - durchschnittliche Strandkapazität in m²/ Person
P - Anzahl der Personen, die dem Bereich zugeordnet werden

Tabelle 8: Aktuelle angenommene Verteilung der Strandbesucher

Bereiche	**L**	**B**	**SF**	**SK**	**P**
Bereich Pötenitz	1200		33200	52	635
Bereich Rosenhagen	2230		31320	62	502
Bereich Barendorf Harkensee	2315		51635	30	1745
Gesamtsumme	**5745**		**116155**	40	**2882**

Die angenommene Verteilung der Gäste am Strand geht von einer gleichmäßigen Verteilung der Strandbesucher am Strand aus.

Die Qualität des Strandes als Bade- und Liegestrand bedingt sehr unterschiedliche Nutzungsintensitäten.
Im Bereich Barendorf und Harkensee steht den Strandnutzern mit durchschnittlich 30 m² pro Person am wenigsten Strandfläche zur Verfügung. Grund dafür ist die sehr gute Qualität des Strandes als Bade- und Liegestrand nördlich von Barendorf und eine damit verbundene höhere Zahl an Strandnutzern.

Abschnittsweise gut geeignet als Bade- und Liegestrand sind die Flächen westlich von Rosenhagen bis Pötenitz. Östlich von Rosenhagen überwiegen steinige Abschnitte.

8. Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit

8.1 Potentielle Gefährdungen

Im Standard-Datenbogen (4.3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet) werden als potentielle Gefährdungen des Schutzgebietes v.a. Intensivierung touristischer Nutzungen, sowie Nähr- und Schadstoffeinträge in Gewässer und nährstoffarme Lebensräume benannt, insofern sich diese erheblich auswirken.

Als maßgebliche potentielle Gefährdungen im Rahmen der hier vorliegenden Untersuchung werden die Auswirkungen des Erholungstourismus auf die Küsten- und Strandbereiche angesehen. Die damit verbundenen Wirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und dementsprechenden Lebensraumtypen und Arten sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst. Die potentiellen Gefährdungsursachen wurden den Steckbriefen der in M-V vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie entnommen.

Alle mit der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes verbundenen Planungen bzw. Projekte befinden sich außerhalb des hier betrachteten FFH-Gebietes. Diese Planungen bzw. Projekte sind im Kapitel 10 dargestellt. Ebenso werden die vorhandenen Nutzungen in Bewertung der Erheblichkeit einbezogen.

Die Liste der Gefährdungen, beschränkt sich auf jene, die direkt oder indirekt mit der Nutzung der Küsten- und Strandbereiche in Verbindung gebracht werden können.

Tabelle 9: Potentielle Gefährdung durch Pläne/ Projekte in Verbindung mit erholungstouristischer Nutzung der Küsten- und Strandbereiche

Potentielle Gefährdungsursachen	Wirkungen	potentielle Betroffenheit von FFH-Lebensräumen
Intensiver Bade- und Erholungstourismus Liege- und Trittschäden	Quantitative und Qualitative Veränderung/ Verminderung der Ausprägung der FFH-LRT	FFH-LRT 1210, 1220, 2110
Intensiver Bade- und Erholungstourismus Strandberäumung und/ oder Planieren	Quantitative und Qualitative Veränderung/ Verminderung der Ausprägung der FFH-LRT	FFH-LRT 1210, 1220, 2110
Küstenschutzmaßnahmen (z.B. Uferbebauung, Hochwasserschutzdeiche, Mole, Wellenbrecher, Buhnen, Aufschüttungen)	Abschwächung der natürlichen Küstendynamik, Verringerung der Materialanlandung	FFH-LRT 1210, 1220, 2110
Müllablagerungen und sonstige Verunreinigungen (auch Nährstoffeinträge) oder Bepflanzung	Verdrängung von lebensraumtypischer Arten und z.T. Ersatz mit untypischen Arten bzw. sogenannter "Allerweltsarten"	FFH-LRT 1210, 1220, 2110

Liege- und Trittschäden führen zu einer Verdichtung oder auch Verlagerung des Bodenmaterials bzw. von eingeblasenem oder angespültem Material. Dadurch ist eine Zurückdrängung der Vegetation möglich sowie eine Minderung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen wie beispielweise eine wallartige Ausbildung.

Durch Strandberäumungen werden für die Entwicklung der gefährdeten Lebensraumtypen wichtige Materialanlandungen beseitigt und Habitatstrukturen verändert bzw. zerstört.

Die bauliche Anlage von Küstenschutzmaßnahmen unterdrückt die natürliche Dynamik.

Müllablagerung können ebenso Flora und Fauna verdrängen, wie auch das Bepflanzen von untypischen Arten.

Es sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes maßgeblich auswirken können.
Im Rahmen der vorliegenden Planung oder den damit verbundenen Projekten sind keine Küstenschutzmaßnahmen vorgesehen. Bauliche Anlagen innerhalb des FFH-Gebietes sind im Rahmen der hier betrachten Planung nicht vorgesehen. Deshalb werden die potentiellen Gefährdungen durch die Anlage von Bauwerken zum Zwecke des Küstenschutzes nicht vertiefend betrachtet.
Eine Strandberäumung bzw. Planierung findet nicht statt und ist auch in Zukunft nicht vorgesehen. Regelungen zur Müllbeseitigung sind in der Strandsatzung der Stadt Dassow enthalten. Gemäß § 3 Abs. 2 ist jeglicher Unrat in die vorgesehenen Behälter zu werfen. Auch für diesen Faktor wird von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.
Bepflanzungen im Küsten- und Strandbereich sind im Rahmen der hier betrachteten Planung nicht vorgesehen.

Die Relevanz der Wirkfaktoren ergibt sich somit aus der spezifischen Betroffenheit der Erhaltungsziele der Lebensraumtypen bzw. Arten. Dies gilt für alle Wirkfaktoren innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes, die potenziell zu Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet führen können.

Dementsprechend wird in der hier vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchung die durch die Erhöhung des Erholungstourismus (Bade- und Liegenutzung) hervorgerufene potentielle zusätzliche Beeinträchtigung der Küsten- und Strandbereiche als maßgeblicher Wirkfaktor betrachtet und untersucht. Dabei werden insbesondere die küstendynamisch sensiblen Lebensraumtypen der Einjährigen und Mehrjährigen Spülsäume sowie Primärdünen als potentiell betroffene Lebensraumtypen definiert.

Auswirkungen auf die FFH-Arten werden nicht weiter vertieft, da hier von keiner Betroffenheit ausgegangen wird (siehe dazu auch Punkte 11.2.2).

8.2 Wirkungen auf die betroffenen Lebensraumtypen

Wie im vorangegangenen Punkt 8.1 beschrieben, wird im Rahmen dieser FFH-Verträglichkeitsuntersuchung insbesondere auf die Beeinträchtigung der küstendynamischen sensiblen Lebensraumtypen eingegangen. Die besonderen Empfindlichkeiten dieser Lebensraumtypen aufgrund der starken Beeinflussung durch die küstendynamischen Prozesse werden noch näher beleuchtet.

Zunächst werden die Auswirkungen der Erholungsnutzung hinsichtlich der nachfolgenden Kriterien betrachtet.

Art

Die Art der Erholungsnutzung verändert sich durch die hier betrachteten Planungen nicht. Die zugelassenen Nutzungen und das Verhalten am Strand sind in der „Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow zu Badezwecken vom 29. März 2012“ festgelegt.

Durch diese Satzung sind bereits bestimmte Nutzungen reglementiert. Dazu zählt u.a. das Betreten der dem Strand vorgelagerten Dünen außerhalb der gekennzeichneten Strand-Zuwegungen (§ 2). Nutzungen wie das Befahren der Strandbereiche, Zelten, Müllablagerungen usw., die die hier betrachteten Küstenlebensraumtypen beeinträchtigen würden, sind ausgeschlossen. (siehe insbesondere § 3 der benannten Strandsatzung)

Die Einhaltung der Strandsatzung wird vorausgesetzt und somit „nur“ von der eigentlichen Bade- und Liegenutzung als Beeinträchtigung ausgegangen.

Intensität

Durch die Erhöhung der Besucherzahl wird eine Intensivierung der Strandnutzung stattfinden. Es ist anzunehmen, dass sich eine Konzentration von Strandbesuchern an den Strandzugängen selbst befinden wird.
Sandige Strandbereiche eignen sich natürlicherweise besser für die Bade- und Liegenutzung als steinige Strandabschnitte. Daher kann angenommen werden, dass eine Intensivierung der Strandnutzung insbesondere an sandigen Strandabschnitten erfolgen wird.
Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass insbesondere an Strandzugängen mit kurzer Anbindung an strandnahe Ortslagen und Parkplätzen mit einer erhöhten Strandnutzung zu rechnen ist.

Umfang

Die Intensivierung der Strandnutzung kann einerseits zu einer größeren Flächeninanspruchnahme führen oder andererseits eine höhere Belastung von bestimmten Bereichen (vermutlich nahe der Strandzugänge, überwiegend sandige Strandbereiche) bewirken.

Frequenz

Die Hauptfrequentierung wird weiterhin in den bundesweiten Sommerferien bei guten Wetterbedingungen bleiben. Direkte saisonal verlängernde Maßnahmen sind mit den hier betrachteten Vorhaben nicht verbunden.

9. Detailliert zu untersuchender Bereich

9.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmes

Die Grenzen des detailliert zu untersuchenden Bereichs orientieren sich an den spezifischen Wirkräumen der potentiell gefährdeten Lebensraumtypen.

Der detailliert zu untersuchende Bereich ist der Raum, in welchem die vorhabenbedingten Wirkprozesse prinzipiell zu Betroffenheiten der für das FFH-Gebiet definierten Erhaltungsziele führen könnten. Dementsprechend sind für die Abgrenzung des detailliert zu untersuchenden Bereiches somit nur jene Wirkprozesse zugrunde zu legen, die für die Schutzobjekte des FFH-Gebietes eine Relevanz aufweisen.
Generell orientiert sich die äußere Abgrenzung des detailliert zu untersuchenden Bereichs an den Wirkprozessen mit der größten räumliche Reichweite. Fernwirkungen einzelnen Wirkfaktoren sind dabei zu berücksichtigen, d.h. der Einwirkbereich kann sich als größer darstellen als die eigentliche Flächeninanspruchnahme oder Bereich der Störquelle.

Entsprechend der zu erwartenden Auswirkungen der Ziele der Flächennutzungsplanung (Pläne und Projekte) auf das FFH-Gebiet durch die Erhöhung der Nutzungsintensität im Küsten- und Strandbereich wurde der detailliert zu untersuchende Bereich festgelegt. Dieser beschränkt sich auf die Küstenbereiche von der Landesgrenze im Westen bis zur Gemeindegrenze der Stadt Dassow (grenzt an die Gemeinde Kalkhorst) im Osten. Der detailliert zu untersuchende Bereich schließt die kartierten Küstenabschnitte ein. Ebenso werden die relevanten Planungen der strandnahen Ortslagen einbezogen.

9.2 Lebensraumtypen des FFH-Gebietes

9.2.1 Relevante Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

Wie im Kapitel 8 dargestellt, wird insbesondere von einer Betroffenheit der Küstenlebensraumtypen Einjährige und Mehrjährige Spülsäume sowie Primärdünen ausgegangen.

Zur Erfassung und Bewertung der potentiell beeinträchtigten Lebensraumtypen des FFH-Gebietes werden die Ergebnisse der im Rahmen der Aufstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ durchgeführten Kartierungen zwischen Frühjahr und Herbst 2013 herangezogen.
Für die Lebensraumtypen Mehrjährige Spülsäume und Primärdünen wurden 2013 die Bestände kartiert. Aufgrund der starken Variabilität der Einjährigen Spülsäume durch die natürliche Küstendynamik wurde für diesen Lebensraumtyp lediglich eine Potentialkartierung durchgeführt.

Auf das gesamte FFH-Gebiet bezogen wurde der Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen Einjährige und Mehrjährige Spülsäume 2013 mit gut (B) und der Primärdünen mit durchschnittlich oder beschränkt (C) bewertet.

LRT 1210 - Einjährige Spülsäume
Entlang des gesamten detailliert zu untersuchenden Bereichs, bis auf den Bereich der Steilküstenabschnitte bzw. Kliffkanten zwischen den Strandzugängen 4 bis 6, sind im Rahmen der Managementplanung (Daten von 2013) potentielle Vorkommensflächen für die Einjährigen Spülsäume dargestellt. An den Strandzugängen bei Barendorf mit bereits relativ hoher Nutzung wurden keine

signifikanten Unterbrechungen der potentiellen Lebensraumtyp-Flächen festgestellt. Die Flächen unmittelbar am Strandzugang 4 sowie an der Harkenbäkmündung wurden nicht als potentielle Vorkommensflächen eingeschätzt. 2013 wurden die potentiellen Vorkommensflächen für die Einjährigen Spülsäume im detailliert zu untersuchenden Bereich durchgängig in einem guten Erhaltungszustand dargestellt.

LRT 1220 - Mehrjährige Spülsäume
Vorkommensschwerpunkt der Mehrjährigen Spülsäume waren 2013 die Steilküstenabschnitte bzw. Kliffkanten von Rosenhagen bis Barendorf, zwischen den Strandzugängen 4 und 6, die weniger stark von der Küstendynamik beeinträchtigt werden. Das Abrutschmaterial dient gleichzeitig als Nährboden und Grundlage für die Entwicklung der Mehrjährigen Spülsäume. Der Erhaltungszustand der Mehrjährigen Spülsäume im detailliert zu untersuchenden Bereich wurde 2013 mit gut bewertet.

LRT 2110 - Primärdünen
Die Primärdünen waren 2013 im gesamten detailliert zu untersuchenden Bereich, bis auf den Bereich der Steilküstenabschnitte bzw. Kliffkanten zwischen den Strandzugängen 4 bis 6, ausgeprägt. Der Erhaltungszustand der Primärdünen innerhalb des detailliert zu untersuchenden Bereichs wurde mit B kartiert. Auf das gesamte FFH-Gebiet bezogen ist der Erhaltungszustand der Primärdünen insgesamt jedoch als durchschnittlich oder beschränkt (Erhaltungszustand C) bewertet worden.

Fazit
Der gute Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen Einjährige und Mehrjährige Spülsäume sowie Primärdünen im gesamten Stadtgebiet lässt annehmen, dass die bereits bestehenden Nutzungen trotz erfolgter Fremdenbeherbergungs-entwicklungen in den letzten Jahren zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen geführt haben. In Auswertung der Bestandserfassung der Erhaltungszustände der Ein- und Mehrjährige Spülsäume sowie Primärdünen im Stadtgebiet Dassow wären derzeit keine Maßnahmen erforderlich, um den Erhaltungszustand zu verbessern. Es sind lediglich Maßnahmen wünschenswert, um den derzeit guten Erhaltungszustand im Stadtgebiet zu sichern.

9.3 Erfassung und Bewertung der maßgeblichen Arten des FFH-Gebietes

Für das FFH-Gebiet sind sechs Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ausgewiesen.
Da die zu erwartenden Auswirkungen sich vordergründig auf die landseitigen Küstenbereiche beschränken, die den FFH-Arten kaum einen geeigneten Lebensraum bieten, wird auf eine gesonderte Erfassung der Arten verzichtet.

Im Rahmen der Aufstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ wurden zwischen Frühjahr und Herbst 2013 Kartierungen für die Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke und den Fischotter durchgeführt. Diese Daten werden in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung verwendet.

Die Bestandserfassung und Bewertung der Meeressäuger Kegelrobbe, Schweinswal und Seehund obliegt dem LUNG M-V. Die Bearbeitung dieser Arten ist noch nicht abgeschlossen, so dass eine Bewertung des aktuellen Erhaltungszustandes der Habitate im Rahmen der Managementplanung nicht möglich war. Für die Bestandserfassung werden die Daten des in Aufstellung befindlichen Managementplanes übernommen. Für die Bewertung des Erhaltungszustandes werden ausschließlich die vorliegenden Daten des Standarddatenbogens genutzt.

1014 Vertigo angustior - Schmale Windelschnecke

Die Schmale Windelschnecke bevorzugt basenreichere nasse bis feuchte, unbeschattete Lebensräume, die sich leicht erwärmen. Sie lebt bevorzugt in der Streuschicht nicht so hochwüchsiger Seggenriede und Feuchtwiesen und schiebt sich im Unterschied zur Bauchigen Windelschnecke nur vereinzelt an der Vegetation empor. Damit entsprechend den Ansprüchen dieser Art genügend Wärme an den Boden gelangen kann, darf die Pflanzendecke nicht zu dicht sein.

Im Rahmen der Managementplanung wurde die Schmale Windelschnecke auf drei von insgesamt sieben untersuchten, potenziell geeigneten Habitatflächen nachgewiesen. Ein Vorkommen befindet sich in einem gehölzreichen Kliffabschnitt nördlich von Rosenhagen, ein zweiter Kliffabschnitt nördlich des Brooker Waldes ist ebenfalls mit der Schmalen Windelschnecke besiedelt. In einem Seggenried am Nordrand des Brooker Waldes, das auch Habitat der Bauchigen Windelschnecke ist, befindet sich der dritte besiedelte Standort. Alle drei Standorte weisen nur geringe Individuendichten auf, die Habitate sind jedoch gut strukturiert und weitgehend ungestört (Entwurf Managementplan).

Innerhalb des detailliert zu untersuchenden Bereiches befinden sich in dem gehölzreichen Kliffabschnitt nördlich von Rosenhagen Habitatflächen der Schmalen Windelschnecke.

Akute Beeinträchtigungen bestehen für die Habitate der Schmalen Windelschnecke nicht. Die Vorkommen im Bereich der Kliffabschnitte wurden als ungestört eingeschätzt. Allerdings konnte sie im FFH-Gebiet nur an drei Standorten und nur in geringer Individuendichte nachgewiesen werden. (Entwurf Managementplan).

Die Habitate der Schmalen Windelschnecke wurden im Rahmen der Managmentplanung im FFH-Gebiet DE 2031-301 mit A (hervorragender Erhaltungszustand) bewertet.

1016 Vertigo moulinsiana - Bauchige Windelschnecke

Die Bauchige Windelschnecke bevorzugt überwiegend nährstoffreiche, leicht saure bis basische Moore mit gleichmäßig hohem Grundwasserstand. Besiedelt werden vor allem hochwüchsige eutraphente Röhrichte und Großseggenriede im Überflutungsbereich von Flüssen und Seen.

Im Rahmen der Managementplanung wurden im FFH-Gebiet DE 2031-301 zehn potenziell geeignete Habitatflächen in Bezug auf die Besiedlung mit der Bauchigen Windelschnecke untersucht. Auf acht dieser Teilflächen gelang ein Nachweis der Art. Die besiedelten Flächen konzentrieren sich auf größere Schilfröhrichte, so z.B. im Umfeld des Dassower Sees, aber auch in kleineren, relativ isolierten Großseggenrieden, z.B. am Traveufer bei Selmsdorf oder am Nordostrand des Brooker Waldes konnte die Bauchige Windelschnecke erfasst werden. Die Art tritt im FFH-Gebiet meist nur in geringer Individuendichte, jedoch in stabilen Populationen auf (Entwurf Managementplan).

Im detailliert zu untersuchenden Bereich befinden sich an der Grenze zur Gemeinde Kalkhorst Habitatflächen der Bauchigen Windelschnecke.

Akute Beeinträchtigungen der Habitate der Bauchigen Windelschnecke wurden nicht festgestellt. Eine potenzielle Gefährdung ergibt sich aus den Wasserdefiziten einiger besiedelter Standorte (z.B. Tunnelgrundmoor). Daraus resultiert zum Einen die Eutrophierung/ Ruderalisierung, andererseits kommt es im Zusammenhang mit der

Auflassung der entwässerten Standorte zur Gehölzsukzession und somit zur allmählichen Verschlechterung der Habitateignung (Entwurf Managementplan).

Der Erhaltungszustand der Habitate der Bauchigen Windelschnecke wurde im Rahmen der Managmentplanung im FFHGebiet DE 2031-301 mit A (hervorragender Erhaltungszustand) bewertet.

1351 Phocoena phocoena - Schweinswal

Der Schweinswal kommt in drei geografisch getrennten Unterarten vor. Die Nord- und Ostsee wird von der atlantischen Unterart Phocoena phocoena phocoena besiedelt, innerhalb derer wiederum drei getrennte Populationen unterschieden werden. Zwischen Mecklenburger Bucht und Darßer Schwelle, und somit im FFH-Gebiet DE 2031-301 halten sich Tiere der Population der inneren dänischen Gewässer auf. Östlich der Insel Rügen ist die Population der zentralen Ostsee zu erwarten. Die räumliche Abgrenzung der beiden Populationen ist jedoch noch nicht endgültig geklärt. Die Besiedlungsdichte in der Ostsee nimmt von West nach Ost ab. Bestandsschätzungen im Rahmen von Zahlungen ergaben eine Schweinswaldichte zwischen ca. 0,1 Tieren/ km² in der Kieler Bucht bis zu ca. 0,02 Tieren/ km² in den Gewässern um Rügen. Auch saisonal sind Schwankungen zu verzeichnen. So treten die höchsten Dichten im Spätsommer und Frühherbst auf, während in den Wintermonaten deutlich weniger Schweinswale nachgewiesen werden.
Schweinswale bevorzugen zur Nahrungssuche und Jungenaufzucht küstennahe Gewässer bis zu einer Wassertiefe von ca. 20 m. Im FFH-Gebiet DE 2031-301 ist somit der Außenküstenbereich als potenzielles Habitat für den Schweinswal anzusehen. Das beweist auch der Totfund eines ca. 1,2 m langen Schweinswales, der am 27.08.2013 bei den Kartierungsarbeiten im Rahmen der Managementplanung am Strand unterhalb des Brooker Waldes vorgefunden wurde. Im Zeitraum zwischen 1990 und 2010 wurden entlang der Außenküste des FFH-Gebietes insgesamt 11 Schweinswaltotfunde registriert (Entwurf Managementplan).

Im Rahmen der Gebietsmeldung wurde keine Bewertung der Art vorgenommen.

1355 Lutra lutra - Fischotter

Der Fischotter ist im gesamten Bundesland Mecklenburg-Vorpommern verbreitet und besiedelt hier vor allem Fließ- und Stillgewässer des Binnenlandes. Ein wesentliches Kriterium, das über die Qualität des Gewässers als Habitat entscheidet, ist die Ausprägung der Uferzone. Ungestörte, naturnah und vielgestaltig ausgeprägte Ufer sowie ein weitverzweigtes zusammenhängendes Gewässernetz bieten dem wanderfreudigen Fischotter optimale Lebensbedingungen.
Da auch die Flachwasserbereiche der marinen Gewässer geeignete Habitate sind, ist diese Anhang II-Art auch im FFH-Gebiet DE 2031-301 verbreitet.

Aktuelle Nachweise wurden in folgenden Bereichen erbracht:
- Totfund im Bereich einer Straßen-/ Gewässerkreuzung an der K 45 nahe Priwall
- Fischotterlosung in der Harkenbäkniederung nördlich des Deipsee sowie am Ufer des Dassower Sees westlich der Insel Buchhorst (Entwurf Managementplan)

Die Hauptbeeinträchtigungen für den Fischotter ergeben sich aus nicht fischottergerechten Straßen-/ Gewässerkreuzungen sowie aus teilweise unzureichend breiten und strukturierten Uferrandstreifen.

Im detailliert untersuchten Bereich befinden sich folgende potentielle Habitatflächen:
- Küstenstreifen zwischen Landesgrenze M-V und der Ortschaft Groß Schwansee mit Harkenbäkmündung sowie Niederung mit Gräben und Stillgewässern östlich von Barendorf

- Graben nördlich von Pötenitz, direkt in die Pötenitzer Wiek mündend

Für diese Flächen konnten keine Lebendfunde nachgewiesen werden. Jedoch wurde ein Totfund im Bereich einer Straßen-/ Gewässerkreuzung an der K 45 nach Priwall festgestellt.
Im Entwurf des Managementplans liegt für das Habitat „Graben nördlich von Pötenitz, direkt in die Pötenitzer Wiek mündend“ folgende Beeinträchtigung vor:

- unter der K 45 befindet sich ein Rohrdurchlass, der vom Fischotter nicht durchwandert werden kann; Wechsel nur über die Straße möglich

Für das Habitat „Küstenstreifen zwischen Landesgrenze M-V und der Ortschaft Groß Schwansee mit Harkenbäkmündung sowie Niederung mit Gräben und Stillgewässern östlich von Barendorf“ liegen derzeit keine Beeinträchtigungen vor.

Der Erhaltungszustand der Habitate des Fischotters wurde im Rahmen der Managementplanung auf das gesamte FFH-Gebiet mit A bewertet.

1364 Halichoerus grypus - Kegelrobbe

Die Kegelrobbe besiedelt die Küstengewässer der gemäßigten Breiten des Nordatlantiks. Sie bildet weltweit drei Unterarten. Die Population der Ostsee unterscheidet sich von denen der Nordsee und des übrigen Atlantiks. Das Hauptverbreitungsgebiet der Ostseekegelrobbe (Halichoerus grypus balticus) liegt gegenwärtig noch im nördlichen Teil der Ostsee (nördlich des 58. Breitengrades). Allerdings erfolgt in jüngerer Zeit eine Ausbreitung nach Süden.
Auch in Mecklenburg-Vorpommern sind zunehmend Kegelrobben zu beobachten. Seit etwa 2006 ist von einer ganzjährigen Anwesenheit in steigender Anzahl auszugehen. Eine erfolgreiche Reproduktion konnte für die Küstengewässer von Mecklenburg-Vorpommern bisher nicht beobachtet werden. Die südlichsten Wurfplätze wurden seit 2003 auf dem Rødsand und im Bereich Vitten/ Skrollen im südlichen Lolland festgestellt. Für die Kegelrobben der Ostsee ist aufgrund telemetrischer Erfassungen die gesamte Ostsee als Aktionsraum anzusehen.
Geeignete Liegeplätze sind im FFH-Gebiet nicht vorhanden, sie befinden sich weiter östlich. In der Wismar-Bucht wird die Sandbank Lieps, eine Untiefe, die die äußere von der inneren Bucht trennt, regelmäßig als Liegeplatz genutzt, wobei die Frequentierung maßgeblich von Wind und Wasserstand abhängig ist. Zwischen 2006 und 2012 wurden auf der Lieps mindestens 10 Kegelrobbennachweise erbracht. In einigen Fällen war eine sichere Artbestimmung nicht möglich. Darüber hinaus befinden sich auf den Inseln Langenwerder und Kieler Ort weitere potenzielle Liegeplätze. Grundsätzlich sind Vorkommen entlang der Strände und der Flachwasserbereiche der Außenküste des FFH-Gebietes, und hier insbesondere im östlichen, störungsärmeren Teil mit seinen naturnahen Stränden, nicht auszuschließen (Entwurf Managementplan).

Der Erhaltungszustand der Kegelrobbe wurde im Rahmen der Gebietsmeldung mit C bewertet.

1365 Phoca vitulina - Seehund

In Europa ist der Seehund die am weitesten verbreitete Robbenart des Nordatlantiks. Er kommt in der gesamten Nordsee, im Kattegat, in der südwestlichen Ostsee (Dänemark) sowie mit einer isolierten Population im Kalmarsund (Schweden) in der zentralen Ostsee vor. Im Bereich der dänischen Inseln (Beltsee und Öresund) bestehen Liegeplätze auf Saltholm, Bøgestrømmen, im AnuøFjord, an der Nordwestspitze der Insel Falster sowie unmittelbar gegenüber der deutschen Ostseeküste auf Vitten/Skrollen und dem Rødsand (zwischen Lolland und Falster). In Deutschland ist der Seehund vor allem an der Nordseeküste (Wattenmeer) und auf

Helgoland, saisonal auch in den Unterläufen der Flüsse (Elbe, Weser, Ems) verbreitet. An der deutschen Ostseeküste existieren derzeit keine festen Liegeplätze (SCHWARZ et al.2003). Die gelegentlich hier zu beobachtenden Seehunde gehören mit großer Sicherheit zur Population der westlichen Ostsee mit ihrem Verbreitungsschwerpunkt in der Beltsee und im Öresund. Die Küstengewässer von Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sind aller Voraussicht nach Bestandteil des Nahrungs- und Streifgebietes der Seehunde der Liegeplätze Vitten/Skrollen und Rødsand, da sich die Seehunde im Gegensatz zu den weit umherstreifenden Kegelrobben überwiegend im Umfeld ihrer Liegeplätze aufhalten.
Aus der Wismar-Bucht liegen aus dem Zeitraum 2006 bis 2012 insgesamt vier Seehundnachweise von der Lieps und sechs Beobachtungen von Langenwerder bzw. Kieler Ort vor (Entwurf Managementplan).

Der Erhaltungszustand des Seehundes wurde im Rahmen der Gebietsmeldung mit C bewertet.

10. Pläne und Projekte

10.1 Vorhaben und Kapazitäten im detailliert untersuchten Bereich

Zur Beurteilung der Pläne und Projekte, sind bei den jeweiligen Vorhabenträgern Informationen in Form von Fragebogen angefordert worden. Die Angaben zu den Kapazitäten, Konzepten wurden während der Bearbeitung entsprechend der aktuellen Kenntnisse ergänzt. Inhalte der Pläne und Projekte, die durch das Planungsbüro Mahnel bearbeitet werden, wurden in Abstimmung mit den Vorhabenträgern zusammengetragen. Wurden keine Informationen seitens des Vorhabenträgers zur Verfügung gestellt, wurden die dem Amt Schönberger Land (ASL) vorliegenden Unterlagen genutzt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Vorhaben zusammengefasst, die maßgeblich Einfluss auf die touristische Entwicklung nehmen und somit Auswirkungen auf die Strandbereiche und FFH-LRT bewirken können. Neben den Projekten für Ferienanlagen sind das auch Vorhaben zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur wie Parkplätze, Strandversorgung etc. Ferienanlagen und veränderte Strandnutzungen.

Die Inhalte der Tabelle entsprechen den Auskünften und Informationen der Vorhabenträger und/ oder Planer. Die Annahmen zu den voraussichtlichen Strandnutzern wurden selbständig getroffen.

Dabei ist zu beachten, dass die maximale Frequentierung und damit der „worst case“ mit einer 100%-igen Auslastung zu berücksichtigen ist, so lange keine anderen gesicherten Daten aus verbindlichen Projekten vorliegen, bzw. die reale Nutzung nicht bekannt ist.

Real werden nicht alle Besucher gleichzeitig den Strand besuchen, sondern auch andere Aktivitäten wie beispielsweise Wandern, Radfahren oder weitere Ausflüge unternehmen. Daher werden die jeweiligen Konzepte der Vorhaben berücksichtigt. Die Annahmen zu voraussichtlichen Strandnutzern der Vorhaben mit nach „innen“ gerichteten Aktivitäten werden daher reduziert.

In der Diplomarbeit von Martina Kammler (Intensität und räumliche Struktur des Tourismus in der Küstenregion Warnemünde-Kühlungsborn, 2003) geht die Autorin davon aus, dass an etwa 10 bis 12 Tagen im Jahr eine maximale Strandnutzung erfolgt, da nur an etwa 10 Tagen jährlich die Spitzenwerte der langjährigen klimatischen Mittel am Strand vorkommen. Diese 10 bis 12 Tage im Jahr stellen eine Ausnahme dar. Da eine solche intensive Strandnutzung nur in einem sehr kurzen Zeitraum erfolgt, werden diese Ausnahmeereignisse als vernachlässigbar eingeschätzt.

Anmerkung zu den Bettenzahlen:
Unabhängig von den Ergebnissen der FFH-VU ist im Rahmen der weiteren städtebaulichen Entwicklung zu neuen Projekten in den Ortslagen **Pötenitz** und **Rosenhagen** zu beachten, dass die maximal zusätzliche Bettenzahl durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung auf maximal 1140 Betten festgelegt wurde.

Dieser Wert wurde im Rahmen einer Abstimmung bei Landkreis Nordwestmecklenburg am 25.09.2008 bestätigt. Danach werden gegenwärtig -mit 1251 geplanten Betten für Pötenitz und Rosenhagen- 111 Betten zu viel ausgewiesen. Hierbei ist zu beachten, dass die für die Vorhaben 10 und 11 angenommenen Bettenzahlen grob geschätzt wurden.

Anmerkung zur nachfolgenden Tabelle:
Es werden die ursprünglich geplanten Nutzungen dargestellt. In den darauf folgenden Kapiteln wird dann auf abgestimmte Reduzierungen eingegangen, die maßgeblich dazu beitragen erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu verhindern.

Tabelle 10: Vorhaben im UR (Ergänzung des Flächennutzungsplanes) – Prognose der zusätzlichen Strandbesucher (ursprüngliche Kapazitäten)

Lfd. Nr.	Merkmale berücksichtigte Vorhaben	Zusätzliche Tagesgäste	geplante zusätzliche Betten	Größe des Plangebietes	Nutzungszeitraum	Konzept, geplante Angebote, Zielgruppe Erläuterungen	Annahme zusätzlicher Strandnutzer
1	3. Änd. B 2, und Golfplatz mit Sportanlagen; Hotelum- und -neubau Schlossbereich, Pötenitz (Quelle Amt Schönberger Land)		530	20 ha	ganzjährig	Wiederbelebung des Schlossareals, hochwertige Fremdenbeherbergungsanlage mit angeschlossenen Wellness-, Konferenz-und Sportbereichen; 4 und 5 Sterne Hotelkomplexe mit ca. 270 Betten, **(20% Anrechnung als Strandnutzer**); Ferienappartements mit ca. 260 Betten,(**ca. 80% Anrechnung als Strandnutzer**); Golfanlage mit Trainingszentrum innerhalb der historischen Parkanlage; Zielgruppe: Personen, -gruppen mit gehobenen Ansprüchen; Wellness, Sauna, Fitness, Golf, etc.- nach “innen“ gerichtete Angebote; saisonaler Ausbau der Strandanlagen (mobiles WC; Strandkorbverleih, Strandversorgung); Aufgrund der nach innen gerichteten Aktivitäten wird die Annahme der gleichzeitigen Strandnutzer reduziert.	265
2	Verlagerung des Weges von der Ortslage Pötenitz zum SZG1 Zum SZG 2 und Verlagerung des SZG 2 (Quelle Amt Schönberger Land)					Im Zusammenhang mit 3. .Änd. B 2: Hotelum- und –neubau Schlossbereich, Pötenitz Trassenwahl in Abhängigkeit der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung	
3	2. Änd. B2 Schlossbereich, Wiesenkamp, Pötenitz, (Quelle: Vorhabenträger)		36*	0,96 ha	ganzjährig	Ferienhausgebiet in Privatvermietung 15 Häuser x 3,5 Betten, *zur Kapazitätenermittlung werden von 52 Betten nur 36 Betten angerechnet, da 16 Betten des Beherbergungsbetriebes „Carmens Ranch“ aufgegeben werden	36

Lfd. Nr.	Merkmale berücksichtigte Vorhaben	Zusätz-liche Tages-gäste	geplante zusätz-liche Betten	Größe des Plange-bietes	Nutzungs-zeitraum	Konzept, geplante Angebote, Zielgruppe Erläuterungen	Annahme zusätzlicher Strandnutzer
4	Parkplatz für Strandbesucher nördlich Ortslage Pötenitz am Strandweg. max. 150 Stellplätze	225		0,72 ha		Parkplatz in wassergebundener Ausführung; Ziel ist Lenkung der Strandbesucher und Vermeidung des „Wilden“ Parkens; Verbesserung der Strandversorgung und- entsorgung. Die geplanten Stellplätze in Pötenitz führen voraussichtlich nur anteilig zur Steigerung der Gästezahlen, da die wilden Parkplätze entfallen würden. Daher werden die Tagesgäste, die aus den geplanten Stellplätzen in Pötenitz resultieren nur zu 50% als zusätzliche Tagesgäste angerechnet. Pro Stellplatz wird mit 3 Personen gerechnet; (400x3=1200 / 2=600)	225
5	Parkplatz westlich der K 45 an der Alten Mecklenburger Landstraße. max. 400 Stellplätze, mit Infrastruktur WC im Bereich Strandzugang 1	600		1,67 ha			600
6	Anlage eines Aussichtspunktes am Strandzugang nördlich des Kolonnenweges.					Erhöhung der Attraktivität des Strandbereiches für Besucher	
	Summe Bereich Pötenitz	825	566				1126
7	B 17 in Rosenhagen (Quelle: Architekten Köhler & Seifert)	ca. 25	225	ca.3,9 ha	ganzjährig	Betrieb einer Ferienanlage mit Ferienwohnungen, Hotelappartements (Selbstversorgung möglich), hotelbezogene Gastronomie, Zielgruppe: Familien, Personen ab 30 Jahren, Rentner, umfangreiche Nutzung der Eigentümer als Ferienwohnung, Kurzurlauber	250
8	B 21 in Rosenhagen (Quelle: Planungsbüro Mahnel/ Vorhabenträger) ca. 120 Stellplätze*		240	6,6 ha	ganzjährig	Errichtung von Ferienhäusern, Wohnen in geringem Umfang; Einrichtungen für Versorgung, Dienstleitungen und Infrastruktur, Parkplatz und Gastronomie, Zielgruppe: Familien- für Rosenhagen. *Die vorhandenen Stellplätze werden durch die im B21 ersetzt. damit wird keine Erhöhung von Tagesgästen durch zusätzliche Stellplätze erreicht	240

Lfd. Nr.	Merkmale berücksichtigte Vorhaben	Zusätz-liche Tages-gäste	geplante zusätz-liche Betten	Größe des Plange-bietes	Nutzungs-zeitraum	Konzept, geplante Angebote, Zielgruppe Erläuterungen	Annahme zusätzlicher Strandnutzer
9	B24 Rosenhagen (Quelle: Planungsbüro Mahnel/ Vorhabenträger)		60	ca. 1,5 ha	ganzjährig	Ferienwohnungen mit Gastronomie; Zielgruppe: Familien mit Kindern	60
10	Westliche Ortslage Rosenhagen B 26 (Quelle: Vorhabenträger Forum AG		120	Ca.2,4 ha		Ferienwohnungen; Zielgruppe: Familien mit Kindern;	120
11	Beabsichtigte Abrundungssatzung zur Anbindung der Anlieger der Straße des Friedens an den B 21 in Rosenhagen (zusätzliche Gästebetten)		40	Ortslage gem. §34 BauGB		Schließung von Baulücken; einzelne Ferienwohnungen (Angaben werden grob geschätzt)	40
12	Aufstellen von Strandkörben im Bereich des Strandzuganges 4			Einzel-standorte	saisonal	Verbesserung der Strandversorgung; Anzahl der Strandkörbe und Umfang der genutzten Fläche wären in einem Antrag zur Genehmigung darzustellen	
13	Sondergebiet Infrastruktur /WC im Bereich des Strandzuganges 4			Einzel-standorte	saisonal	Verbesserung der Strandversorgung und -entsorgung. Verminderung von Nährstoffeinträgen in FFH-LRT;	
	Summe Bereich Rosenhagen	25	685				710
14	B 19 Seestern Barendorf (Quelle: Vorhabenträger) Sondergebiet Infrastruktur WC, bisher noch nicht im FNP		100-120	ca.1,4 ha	ganzjährig (mit Auslastung von 100 Tagen im Jahr wird gerechnet)	Ferienwohnungen mit kleinem Zeltplatz für Radwanderer; ohne Luxusausstattung; gesondertes Gebäude für WC und Dusche und der Option für Einrichtung Bistro (Strandversorgung) und/ oder DLRG; Verbesserung der Strandversorgung und -entsorgung; Verminderung von Nährstoffeinträgen in FFH-LRT; Zielgruppe**:** Familien mit Kindern, Paare	120

Lfd. Nr.	Merkmale berücksichtigte Vorhaben	Zusätzliche Tagesgäste	geplante zusätzliche Betten	Größe des Plangebietes	Nutzungszeitraum	Konzept, geplante Angebote, Zielgruppe Erläuterungen	Annahme zusätzlicher Strandnutzer
15	B-Plan Nr. 25 Ferienhausgebiet Ortslage Barendorf Süd“ (Quelle: Vorhabenträger)		150	ca. 2,3 ha	saisonal und Feiertage	Ferienhausgebiet mit 25-30 Ferienhäusern; Vermietung und Nutzung durch Eigentümer ; Zielgruppe: Familien	150
16	Sondergebiet Infrastruktur, WC im Bereich des Strandzuganges 8			Einzelstandorte	saisonal	Verbesserung der Strandversorgung und -entsorgung; Verminderung von Nährstoffeinträgen in FFH-LRT	
17	Aufstellen von Strandkörben im Bereich der Strandzugänge 7 und 8			Einzel-Standorte	saisonal	Verbesserung der Strandversorgung; Anzahl der Strandkörbe und die Fläche sind projektbezogen abzustimmen;	
18	Sondergebiet Fremdenverkehr/ Zelten im Anschluss an B 19 Seestern Barendorf		100	ca. 2 ha	saisonal	bisher sind keine Ziele bekannt, Kapazitäten wurden überschlägig aus der Flächengröße angenommen	100
19	Sondergebiet Ferienhäuser südöstlich des vorhandenen Parkplatzes/ alte Bauernhäuser		100	1,8 ha	ganzjährig	bisher sind keine Ziele bekannt, Kapazitäten wurden überschlägig aus den bisherigen Erfahrungen angenommen	100
20	Umnutzung der ehemaligen Stallanlagen in Harkensee (Quelle: Vorhabenträger)	bis zu 600	150	4,5 ha	ganzjährig	Umnutzungen /Umbau/ Sanierung bestehender Gebäude, zum Teil denkmalgeschützt und Nutzung von Baulücken; Ferienwohnungen, Hotelzimmer, Gastronomie, Multifunktionshalle, nach innen gerichtete Aktivitäten; Es wird angenommen, dass diese Tagesgäste kaum den Strand frequentieren werden. Daher wird für die Ermittlung der Strandnutzer die Anzahl der Tagesgäste hier um 50 % gekürzt.	450

Lfd. Nr.	Merkmale berücksichtigte Vorhaben	Zusätz-liche Tages-gäste	geplante zusätz-liche Betten	Größe des Plange-bietes	Nutzungs-zeitraum	Konzept, geplante Angebote, Zielgruppe Erläuterungen	Annahme zusätzlicher Strandnutzer
21	Reitnutzung am Strand erweitern				ganzjährig	Erweiterung der derzeit befristeten Ausnahme auf ganzjährige Nutzung und Erweiterung der Reitabschnitte; derzeit nur zwischen Strandzugang 1 und 3 zulässig saisonal, einjährige Genehmigung	
	Summe Bereich Barendorf Harkensee	600	620				920
	GESAMT	1450	1871				2756

11. Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

11.1 Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Planungen auf FFH-Arten und -Lebensraumtypen

Im speziellen werden die Auswirkungen der Erhöhung bzw. Intensivierung der touristischen Strand- und Badenutzung betrachtet. Die sich daraus ergebenen Gefährdungen und Wirkfaktoren sind im Kapitel 8 dargestellt.

Eine detaillierte Betrachtung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

11.1.1 Baubedingte und Anlagebedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet

In der Bauphase sind durch den Baubetrieb generell Lärm-, Licht- und Staubimmissionen sowie optische Störungen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen zu erwarten.

Aufgrund der Entfernung der Vorhabenstandorte von meist deutlich mehr als 300 m zum FFH-Gebiet kann jedoch davon ausgegangen werden, dass voraussichtlich keine Beeinträchtigungen von FFH-Arten im FFH-Gebiet erfolgen.

Von einer Beeinträchtigung der schwerpunktmäßig untersuchten küstendynamisch sensiblen Lebensraumtypen wird aus dem genannten Grund der Entfernung ebenfalls nicht ausgegangen.

Die anlagebedingten Auswirkungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. Generell werden keine anlagebedingten Auswirkungen erwartet, da sich die geplanten Vorhaben deutlich außerhalb des FFH-Gebietes und der im Speziellen betrachteten Küstenlebensräume befinden. Es kommt demnach zu keinem direkten Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes.

11.1.2 Betriebsbedingte Auswirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen

Als betriebsbedingte Auswirkung auf das FFH-Gebiet ist die sich aus den Vorhaben ergebende Erhöhung des Erholungstourismus maßgeblich zu betrachten. Dabei werden insbesondere die küstendynamisch sensiblen Lebensraumtypen der Einjährigen und Mehrjährigen Spülsäume sowie Primärdünen als potentiell betroffene Lebensraumtypen definiert.

Eine Zunahme der touristischen Nutzung des Strandbereiches und der Umgebung und eine damit verbundene Erhöhung von Trittschäden durch Spaziergänger sowie Liegeschäden sind zu erwarten. Die Nutzung des Strandbereiches wird sich intensivieren.
Die Auswirkungen der zusätzlichen Frequentierungen durch Fußgänger und Radfahrer werden sich in etwa auf einen Raum konzentrieren, bzw. beziehen, der in ca. 1 h erreichbar ist. Dies ist in östlicher Richtung etwa Brook. In westliche Richtung sind der Priwall sowie Lübeck Anziehungspunkte. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass sich die Feriengäste überwiegend entlang der Küste unter Nutzung des küstenparallelen Geh- und Radweges (dem sogenannten ehemaliger Kolonnenweg) bewegen.

Liege- und Trittschäden führen zu einer Verdichtung oder auch Verlagerung des Bodenmaterials bzw. von eingeblasenem oder angespültem Material. Dadurch ist eine Zurückdrängung der Vegetation möglich sowie eine Minderung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen wie beispielweise eine wallartige Ausbildung.

Durch maschinelle Strandräumungen werden für die Entwicklung der gefährdeten Lebensraumtypen wichtige Materialanlandungen beseitigt und Habitatstrukturen verändert bzw. zerstört. Eine maschinelle Strandräumung wird derzeit nicht durchgeführt und ist auch in Zukunft nicht vorgesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch eine maschinelle Strandräumung können somit ausgeschlossen werden.

Weiterhin können Müllablagerungen Flora und Fauna verdrängen. Regelungen zur Müllbeseitigung sind in der Strandsatzung der Stadt Dassow enthalten. Gemäß § 3 Abs. 2 ist jeglicher Unrat in die vorgesehenen Behälter zu werfen. Auch für diesen Faktor wird von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung oder den damit verbundenen Projekten sind keine Küstenschutzmaßnahmen sowie Bepflanzungen im Küsten- und Strandbereich vorgesehen. Daher werden auch für diese Faktoren erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Im Rahmen der Aufstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ wurden Kartierungen zwischen Frühjahr und Herbst 2013 durchgeführt. Für die Lebensraumtypen Mehrjährige Spülsäume sowie Primärdünen wurden 2013 die Bestände kartiert. Aufgrund der starken Variabilität der Einjährigen Spülsäume durch die natürliche Küstendynamik wurde für diesen Lebensraumtyp lediglich eine Potentialkartierung durchgeführt.

Auf das gesamte FFH-Gebiet bezogen wurde der Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen Einjährige und Mehrjährige Spülsäume 2013 mit gut (B) und der Primärdünen mit durchschnittlich oder beschränkt (C) bewertet.

LRT 1210 - Einjährige Spülsäume
Entlang des gesamten detailliert zu untersuchenden Bereichs, bis auf den Bereich der Steilküstenabschnitte bzw. Kliffkanten zwischen den Strandzugängen 4 bis 6, sind im Rahmen der Managementplanung (Daten von 2013) potentielle Vorkommensflächen für die Einjährigen Spülsäume dargestellt. An den Strandzugängen bei Barendorf mit bereits relativ hoher Nutzung wurden keine signifikanten Unterbrechungen der potentiellen Vorkommensflächen festgestellt. Die Flächen unmittelbar am Strandzugang 4 sowie an der Harkenbäkmündung wurden nicht als potentielle Vorkommensflächen eingeschätzt. 2013 wurden die potentiellen Vorkommensflächen für die Einjährigen Spülsäume im detailliert zu untersuchenden Bereich durchgängig in einem guten Erhaltungszustand dargestellt.
Der gute Erhaltungszustand lässt annehmen, dass die bereits bestehenden Nutzungen trotz erfolgter Fremdenbeherbergungsentwicklungen in den letzten Jahren zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen geführt haben.

Die erhöhte Zahl von Strandspaziergängern wird voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Küstenvegetation durch Trittschäden führen, da aufgrund eigener Beobachtungen davon ausgegangen wird, dass Spaziergänger bevorzugt die vegetationslosen Strandflächen unmittelbar entlang der Wasserspiegellinie nutzen. Die angeschwemmten Spülsäume, u.a. bestehend aus faulendem Tang und Seegras, Holz, Muscheln, Insekten, werden überwiegend gemieden. Weiterhin werden nicht alle Spaziergänger am Strand denselben Weg

nutzen, so dass von einer Verteilung der Trittbelastungen entlang des Strandes ausgegangen werden kann.

Generell werden in der Literatur (vgl. Diplomarbeit von M. Kammler) für die ökologische Belastbarkeitsgrenze eines Strandes Werte von 17 – 25 m²/ Person angegeben. Liegt ein Wert in diesem Bereich, stößt die touristische Strandnutzung an die ökologische Belastbarkeitsgrenze des Strandes. Eine ökologische Überbelastung herrscht jedoch erst vor, wenn dieser Bereich unterschritten wird. Bei einer ökologischen Überbelastung ist voraussichtlich mit einer Verringerung bzw. Unterdrückung der küstendynamischen Prozesse (Anspülung von Material usw.) zu rechnen, die im „worst-case“-Szenario eine Unterbindung der Ausbildung der beschriebenen Küstenlebensraumtypen zur Folge haben.
Im Rahmen dieser FFH-VU wird bei einer durchschnittlichen Strandfläche von 20 m² pro Person als mittlerer Wert dieses in der o.g. Literaturquelle angegebenen Wertebereiches (17 – 25 m² pro Person) die ökologische Belastbarkeitsgrenze festgesetzt (siehe Punkt 11.1.5). Daher wird bei einem Wert von mindestens 20 m² pro Person oder mehr von einer naturverträgliche Strandnutzung, die auch in Vereinbarung mit den Zielen des übergeordneten Naturschutzes steht, angenommen.

Beeinträchtigungen der Einjährigen Spülsäume durch Liegeschäden werden bei einer durchschnittlichen Strandkapazität von mindestens 20 m² pro Person oder mehr ebenfalls als unerheblich eingeschätzt, da von einer örtlich wechselnden Liegenutzung am Strand ausgegangen wird. Abgrabungen (z.B. zum Sandburgenbauen) werden ausgeschlossen. Dies wird durch die Strandsatzung geregelt. Weiterhin verzichtet die Stadt Dassow auf eine mechanische Strandreinigung mittels Maschinen.

Aus allen vorhergehenden Annahmen kann geschlussfolgert werden, dass eine Erhöhung der Strandnutzer durch die Umsetzung der mit der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes verbundenen Planungen und Projekten voraussichtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Einjährigen Spülsäume führen wird.

LRT 1220 - Mehrjährige Spülsäume
Vorkommensschwerpunkt der Mehrjährigen Spülsäume waren 2013 die Steilküstenabschnitte bzw. Kliffkanten von Rosenhagen bis Barendorf, zwischen den Strandzugängen 4 und 6, die weniger stark von der Küstendynamik beeinträchtigt werden. Das Abrutschmaterial dient gleichzeitig als Nährboden und Grundlage für die Entwicklung der Mehrjährigen Spülsäume. Der Erhaltungszustand der Mehrjährigen Spülsäume im detailliert zu untersuchenden Bereich wurde 2013 mit gut bewertet.
Beeinträchtigungen der Mehrjährigen Spülsäume durch Tritt- und Liegeschäden werden, wie bei den Einjährigen Spülsäumen auch, bei einer durchschnittlichen Strandkapazität von mindestens 20 m² pro Person oder mehr, ebenfalls als unerheblich eingeschätzt. Von einer Liegenutzung bzw. dem Spazierengehen unmittelbar an der Steilküste, wo die Mehrjährigen Spülsäume vorrangig vorkommen, wird aufgrund der starken Beschattung nicht ausgegangen.

LRT 2110 - Primärdünen
Die Primärdünen sind ein sehr empfindlicher Lebensraumtyp. Entscheidend für die Entstehung ist eine ungestörte Küstendynamik. Die Primärdünen waren 2013 im gesamten detailliert zu untersuchenden Bereich, bis auf den Bereich der Steilküstenabschnitte bzw. Kliffkanten zwischen den Strandzugängen 4 bis 6, ausgeprägt. Der Erhaltungszustand der Primärdünen innerhalb des detailliert zu untersuchenden Bereichs wurde mit B kartiert. Auf das gesamte FFH-Gebiet bezogen ist der Erhaltungszustand der Primärdünen insgesamt jedoch als durchschnittlich oder beschränkt (Erhaltungszustand C) zu bewerten.

Die durch das StALU Schwerin bereits umgesetzten Maßnahmen zur Besucherlenkung mindern Trittschäden im Bereich geschützter Biotope und FFH-Lebensraumtypen. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Kapazitäten und des teilweisen schlechten Zustandes der Einzäunungen muss jedoch davon ausgegangen werden, dass ohne zusätzliche Maßnahmen Trampelpfade entstehen und damit erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Dünenbereichen möglich sind.
Beeinträchtigungen der Primärdünen durch eine zusätzliche Erhöhung der Strandnutzer können nicht ausgeschlossen werden.

Nachfolgend werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Vorhaben in tabellarischer Form zusammenfassend benannt. Inwiefern, das jeweilige Vorhaben Auswirkungen auf das FFH-Gebiet hat, ist detailliert in der projektbezogenen Planung bzw. in der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. Diesbezüglich wird lediglich auf zu prüfende Belange und mögliche Risiken auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eingegangen.

Tabelle 11: Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf den Strandbereich (ursprüngliche Besucherkapazitäten)

Nr.	Vorhaben	Auswirkungen
1	3. Änd. B 2, Hotelum- und -neubau Schlossbereich, Pötenitz, Golfplatz mit Sportanlagen	Unter Berücksichtigung der Zielgruppe werden Aktivitäten und Auswirkungen der Hotelanlagen überwiegend (innerhalb des Plangebietes) erwartet; Zunahme von potenziell störender Erholungsnutzung vornehmlich durch Spaziergänger; Frequentierung des Strandbereiches und damit Beeinträchtigungen von FFH–LRT möglich; Beeinträchtigung von FFH–LRT durch Strandkörbe , Strandversorgung, WC möglich;
2	Verlagerung des Weges von der Ortslage Pötenitz zum SZG 1 zum SZG 2 und Verlagerung des SZG 2	Inanspruchnahme der Pötenitzer Wiesen im Naturschutzgebiet kann voraussichtlich zu erheblichen bau- und betriebsbedingten Störungen führen; Mit Aufgabe des Weges zum SZG 1 erfolgt jedoch eine Besucherlenkung zum SZG 2, um eine Gleichverteilung der Strandbesucher und somit eine Entlastung im Bereich SZG 1 und des NSG zu erreichen - projektbezogene Prüfung erforderlich; Zunahme von potenziell störender Erholungsnutzung am SZG 2; Frequentierung des Strandbereiches und damit Beeinträchtigungen von FFH–LRT möglich;
3	2. Änd. B 2, Schlossbereich Wiesenkamp	Frequentierung des Strandbereiches und damit Beeinträchtigungen von FFH–LRT möglich - geringfügige Zunahme von potenziell störender Erholungsnutzung;
4	Parkplatz für Strandbesucher nördlich der Ortslage Pötenitz am Strandweg	Ziel ist Lenkung und Leitung vorhandener Tagesgäste; Lage im Naturschutzgebiet wäre jedoch voraussichtlich mit erheblichen bau- und betriebsbedingten Störungen verbunden; Weg zum Strand führt durch naturschutzfachlich sensible Bereiche, Durch das Angebot zusätzlicher Parkplätze werden zusätzliche Tagesgäste im erheblichen Umfang den Bereich frequentieren.
5	Parkplatz westlich der K 45 mit Infrastruktur WC im Bereich des Strandzuganges 1	
6	Anlage eines Aussichtspunktes	Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) sind durch die Wahl des Standortes zu vermeiden - Lage und Auswirkungen sind projektbezogen zu prüfen;
7	B 17 in Rosenhagen	Zunahme von potenziell störender Erholungsnutzung; Frequentierung des Strandbereiches und damit Beeinträchtigungen von FFH–LRT möglich;
8	B 21 in Rosenhagen (rechtskräftig in Realisierung)	Zunahme von potenziell störender Erholungsnutzung; Frequentierung des Strandbereiches und damit Beeinträchtigungen von FFH–LRT möglich;
9	B24 in Rosenhagen	Zunahme von potenziell störender Erholungsnutzung; Frequentierung des Strandbereiches und damit Beeinträchtigungen von FFH–LRT möglich;
10	Westliche Ortslage von Rosenhagen B 26	Zunahme von potenziell störender Erholungsnutzung; Frequentierung des Strandbereiches und damit Beeinträchtigungen von FFH–LRT möglich;

Nr.	Vorhaben	Auswirkungen
11	Beabsichtigte Abrundungssatzung zur Anbindung der Anlieger der Straße des Friedens an den B 21 in Rosenhagen	geringfügige Zunahme von potenziell störender Erholungsnutzung; Frequentierung des Strandbereiches und damit Beeinträchtigungen von FFH–LRT möglich;
12	Aufstellen von Strandkörben im Bereich des Strandzuganges 4	Beeinträchtigungen von FFH-LRT in Abhängigkeit der räumlichen Einordnung möglich – Prüfung projektbezogen erforderlich;
13	Sondergebiet Infrastruktur /WC im Bereich des Strandzuganges 4	Verminderung von Nährstoffeinträgen in FFH-LRT; Einordnung außerhalb geschützter Biotope erforderlich;
14	B 19 Seestern Barendorf, Sondergebiet Infrastruktur WC, bisher noch nicht im FNP	Zunahme von potenziell störender Erholungsnutzung; Frequentierung des Strandbereiches und damit Beeinträchtigungen von FFH–LRT möglich; WC Anlagen: Verminderung von Nährstoffeinträgen in FFH-LRT;
15	B Plan Nr. 25, Ferienhausgebiet Ortslage Barendorf Süd	Zunahme von potenziell störender Erholungsnutzung; Frequentierung des Strandbereiches und damit Beeinträchtigungen von FFH–LRT möglich;
16	Sondergebiet Infrastruktur, WC im Bereich des Strandzuganges 8	Verminderung von Nährstoffeinträgen in FFH-LRT; Einordnung außerhalb geschützter Biotope erforderlich;
17	Aufstellen von Strandkörben im Bereich der Strandzugänge 7/ 8	Zunahme von potenziell störender Erholungsnutzung; Frequentierung des Strandbereiches und damit Beeinträchtigungen von FFH-LRT möglich;
18	Sondergebiet Fremdenverkehr/ Zelten im Anschluss an B 19 Seestern Barendorf	Zunahme von potenziell störender Erholungsnutzung; Frequentierung des Strandbereiches und damit Beeinträchtigungen von FFH–LRT möglich;
19	Sondergebiet Ferienhäuser südöstlich des vorhandenen Parkplatzes/ alte Bauernhäuser	Zunahme von potenziell störender Erholungsnutzung, Frequentierung des Strandbereiches und damit Beeinträchtigungen von FFH–LRT möglich;
20	Umnutzung der ehemaligen Stallanlagen in Harkensee	Zunahme von potenziell störender Erholungsnutzung und damit Beeinträchtigungen von FFH–LRT möglich; Tagesgäste zu besonderen Veranstaltungen sind Ausnahmen, geringfügige Frequentierung des Strandbereiches von Tagesgästen;
21	Reitnutzung am Strand erweitern	ganzjährige Nutzung birgt erhebliche Konflikte zwischen den Strandnutzern; Ausdehnung der genutzten Strandabschnitte ermöglicht umfangreiche Trittschäden der FFH-LRT im direkten Strandbereich

11.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen auf die FFH-Arten

Für das FFH-Gebiet sind sechs Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ausgewiesen.

1014 Vertigo angustior - Schmale Windelschnecke
Innerhalb des detailliert zu untersuchenden Bereiches befinden sich in dem gehölzreichen Kliffabschnitt nördlich von Rosenhagen Habitatflächen der Schmalen Windelschnecke.

Akute Beeinträchtigungen bestehen für die Habitate der Schmalen Windelschnecke nicht. Die Vorkommen im Bereich der Kliffabschnitte wurden als ungestört eingeschätzt. Allerdings konnte die Art im FFH-Gebiet nur an drei Standorten und nur in geringer Individuendichte nachgewiesen werden. (Entwurf Managementplan).

Im Zuge der hier betrachteten Planungen ist keine Nutzung der Habitate der Schmalen Windelschnecke vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Erholungssuchenden zum Wandern die vorhandenen Wege (Kolonnenweg) nutzen. Eine zukünftige Erhöhung der Strandnutzung wird voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art führen.

1016 Vertigo moulinsiana - Bauchige Windelschnecke
Im detailliert zu untersuchenden Bereich befinden sich an der Grenze zur Gemeinde Kalkhorst Habitatflächen der Bauchigen Windelschnecke.

Akute Beeinträchtigungen der Habitate der Bauchigen Windelschnecke wurden nicht festgestellt. Eine potenzielle Gefährdung ergibt sich aus den Wasserdefiziten einiger besiedelter Standorte (z.B. Tunnelgrundmoor). Daraus resultiert zum Einen die Eutrophierung/ Ruderalisierung, andererseits kommt es im Zusammenhang mit der Auflassung der entwässerten Standorte zur Gehölzsukzession und somit zur allmählichen Verschlechterung der Habitateignung (Entwurf Managementplan).

Trittbelastungen der Lebensbereiche der Windelschnecke o.ä. können voraussichtlich überwiegend ausgeschlossen werden, da diese Lebensräume (leicht saure bis basische Moore mit gleichmäßig hohem Grundwasserstand und hochwüchsige eutraphente Röhrichte und Großseggenriede im Überflutungsbereich von Flüssen und Seen) nicht innerhalb des Wirkbereiches der Vorhaben vorkommen. Im Zuge der hier betrachteten Planungen ist keine Nutzung der Habitate der Bauchigen Windelschnecke vorgesehen. Eine zukünftige Erhöhung der Strandnutzung wird voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art führen.

1351 Phocoena phocoena - Schweinswal
Die örtlichen Wassertiefen sind für den Schweinswal, der sich überwiegend in etwa 20 m tiefem Wasser aufhält, ungeeignet. Strand- und strandnahe Flachwasserzonen werden von ihm daher kaum genutzt. Daher sind durch die Strandnutzung keine Auswirkungen auf die Art zu erwarten.

1364 Halichoerus grypus - Kegelrobbe
Durch die vorhandene touristische Nutzung besteht bereits eine vergrämende Wirkung. Da die Art im FFH-Gebiet nur sporadisch als durchwandernde Einzeltiere vorkommt und die Flächen keinen entsprechend geeigneten Lebensraum zur Fortpflanzung darstellen, ist die Art vom Vorhaben nicht betroffen.

1355 Lutra lutra - Fischotter

Im detailliert untersuchten Bereich befinden sich folgende potentielle Habitatflächen:

- Küstenstreifen zwischen Landesgrenze M-V und der Ortschaft Groß Schwansee mit Harkenbäkmündung sowie Niederung mit Gräben und Stillgewässern östlich von Barendorf
- Graben nördlich von Pötenitz, direkt in die Pötenitzer Wiek mündend

Für diese Flächen konnten keine Lebendfunde nachgewiesen werden. Jedoch wurde ein Totfund im Bereich einer Straßen-/ Gewässerkreuzung an der K 45 nach Priwall festgestellt.

Im Entwurf des Managementplans liegt für das Habitat „Graben nördlich von Pötenitz, direkt in die Pötenitzer Wiek mündend“ folgende Beeinträchtigung vor:

- unter der K 45 befindet sich ein Rohrdurchlass, der vom Fischotter nicht durchwandert werden kann; Wechsel nur über die Straße möglich

Für das Habitat „Küstenstreifen zwischen Landesgrenze M-V und der Ortschaft Groß Schwansee mit Harkenbäkmündung sowie Niederung mit Gräben und Stillgewässern östlich von Barendorf“ liegen derzeit keine Beeinträchtigungen vor.

Der Erhaltungszustand der Habitate des Fischotters wurde im Rahmen der Managementplanung auf das gesamte FFH-Gebiet mit A bewertet.

Da der Fischotter die vom Vorhaben betroffenen Areale voraussichtlich nicht besiedelt, sind keine direkten Einflüsse zu erwarten.

Generell ist bei Umsetzung der Entwicklungsziele des FNP mit einem entsprechenden Anstieg des Kfz–Verkehrs zu rechnen. Beeinträchtigungen des Fischotters aufgrund einer erhöhten Mortalitätsrate sind daher möglich.

1365 Phoca vitulina - Seehund

Durch die vorhandene touristische Nutzung besteht bereits eine vergrämende Wirkung. Da die Art im FFH-Gebiet nur sporadisch als durchwandernde Einzeltiere vorkommt und die Flächen keinen entsprechend geeigneten Lebensraum zur Fortpflanzung darstellen, ist die Art vom Vorhaben nicht betroffen.

11.1.4 Ermittlung vorhandener und zu erwartender Frequentierung der Strandbereiche und Auswirkungen

In Auswertung der geplanten Bettenzahl und zusätzlichen Tagesgäste lassen sich die folgenden Nutzungserhöhungen ableiten. Auf die Prognoseungenauigkeiten wurde bereits eingegangen.

Tabelle 12: Vorhandene und geplante (voraussichtliche) Bettenkapazitäten

	Bestand Betten (siehe Punkt 7.1 Tabelle 6)	Planung Betten (siehe Punkt 10.1 Tabelle 10)	gesamte künftige Bettenzahl
Summe Bereich Pötenitz	21	566	587
Summe Bereich Rosenhagen	4	685	689
Summe Bereich Barendorf/ Harkensee	392	620	1012
Gesamter UR	417	1871	2288

Tabelle 13: Vorhandene und voraussichtliche Strandnutzer, Tagesgäste und Feriengäste (Bettenkapazitäten)

	Bestand Strandnutzer (siehe Punkt 7.1 Tabelle 6, Summe)	Annahme zusätzlicher Strandnutzer (siehe Punkt 10.1 Tabelle 10)	gesamte künftige Strandnutzer
Summe Bereich Pötenitz	658	1126	1784
Summe Bereich Rosenhagen	498	710	1208
Summe Bereich Barendorf/ Harkensee	1742	920	2662
Gesamter UR	2898	2756	5654

Es kann davon ausgegangen werden, dass vorzugsweise Standorte mit großflächigen Parkplätzen angefahren werden.
Inwiefern die geplanten Stellplätze tatsächlich zu einer Erhöhung der Tagesgäste führen würden, kann derzeit nicht belegt werden, wird jedoch anteilig angenommen. Möglicherweise würde sich mit der Erhöhung der Gäste aus den Ferienhausgebieten die Nutzung des Strandes so intensivieren, dass generell künftig sogar von einer Verringerung der anreisenden Tagesgäste, insbesondere in der Hauptsaison ausgegangen werden muss.
Dies gilt insbesondere für Rosenhagen, wo sich mit der Ausweisung des Parkplatzes am Ortsrand der Weg zum Strand verlängern wird.

Unter Punkt 7.2.5 wurde die gegenwärtig zur Verfügung stehende Strandkapazität dargestellt. Nachfolgend werden Annahmen zu den bestehenden und geplanten Strandkapazitäten getroffen und gegenübergestellt. Dabei wird von einer relativ gleichmäßigen Verteilung der Strandbesucher ausgegangen. Bezüglich der anzunehmenden Gästezahlen wird mit dem „worst case“, also der maximal möglichen Auslastung des Strandbereiches, gerechnet.

Die Intensität der Strandnutzung ist, wie bereits festgestellt, maßgebliches Kriterium für die Qualität und Quantität der FFH-Lebensraumtypen im Strandbereich.

Neben der hauptsächlichen Komponente -der Anzahl der Strandnutzer- spielen für die Ausprägung der küstendynamisch sensiblen Lebensraumtypen jedoch auch andere Aspekte eine Rolle. Dies sind:

- Art der Strandräumung
- Infrastruktur am Strand, wie Strandversorgung, Strandkörbe, ausgewiesene Spielplätze/ -felder)
- Nährstoffeinträge aufgrund mangelnder WC-Anlagen.

Diese Aspekte werden bei den nachfolgenden, rechnerischen Betrachtungen zunächst vernachlässigt, da sie rechnerisch kaum kalkulierbar sind.

Maßgebliche Ausgangskriterien für die Ermittlung der Intensität der Strandnutzung sind:

- Strandfläche
- Annahmen zur Anzahl der künftigen Nutzer
- Ökologische Belastbarkeit des Strandes
- Art und Weise der Strandsäuberung

Unter Berücksichtigung aller Planungen ist davon auszugehen, dass künftig Strandzugänge wie der SZG 1 nahe der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein durch die vorhandenen Projekte auf dem Priwall verstärkt aufgesucht werden.

Generell ist davon auszugehen, dass die Besucher sehr dicht an den jeweiligen Strandzugängen verweilen und auf längere Wege verzichten. Bereits nach 50 m Entfernung von den Strandzugängen ist in Auswertung der Gästeerfassung von 2009 mit einer Abnahme der Dichte der Strandbesucher zu rechnen. Besonders Familien mit kleineren Kindern und entsprechend umfangreicherem Gepäck nehmen eher beengte Verhältnisse als zusätzliche Wege in Kauf.

In den Untersuchungen von Grunewald wurde festgestellt, dass die Vegetation der Spülsäume in der direkten Verlängerung des Strandzuganges erheblich durch Tritt geschädigt bzw. in einem ca. 50 m breiten Streifen fast vollständig zerstört werden kann (vgl. Grunewald, S.81, 2004). Jedoch wurde durch Grunewald nur ein Referenzgebiet hinsichtlich der Auswirkungen des Fremdenverkehrs auf die Spülsaumvegetation untersucht. Bei dem von Ralf Grunewald betrachteten Untersuchungsraum handelt es sich um einen stark besuchten Strandabschnitt auf Usedom. Es wurde jedoch kein genauer Wert für die im betrachteten Untersuchungsraum vorherrschende durchschnittliche Strandkapazität (zur Verfügung stehende Strandfläche pro Person) angegeben. Der in der vorliegenden FFH-VU betrachtete Strandbereich der Stadt Dassow wird jedoch weniger stark besucht als der touristisch stark frequentierte Strandbereich auf Usedom. Somit ist ein Vergleich der Ergebnisse der Untersuchung von Auswirkungen des Fremdenverkehrs auf die Spülsaumvegetation auf Usedom mit der Situation in Dassow nicht möglich.

Als Besonderheit der Küstenlebensraumtypen ist eine stetige Beeinflussung durch die Küstendynamik zu nennen. Dies hat u.a. relativ kurze Entwicklungszyklen zur Folge. Veränderungen in Bezug auf die Lage und Ausprägung sind stark von der Küstendynamik abhängig. Aufgrund der starken Variabilität dieser Lebensraumtypen können natürlicherweise Lücken innerhalb des Bestandes entstehen.
Beispielsweise ist es möglich, dass durch vorübergehende Überschüttungen (durch Sandeinblasungen, Hochwasserereignisse etc.) ein Lebensraumtyp (zeitweise) verschwindet. Die Lücken können jedoch erneut wiederbesiedelt werden.
Dies wurde auch im Rahmen der Managementplanung in der Methodik zur Aufnahme der potentiellen Vorkommensflächen der Einjährigen Spülsäume berücksichtigt. Bei der Potentialkartierung im Rahmen der Managementplanung wurden Lücken von bis zu 500 m in die potentiellen Vorkommensflächen einbezogen. Ein Vorkommen der Einjährigen Spülsäume innerhalb dieser Lücken ist also weiterhin potentiell möglich.

Prinzipiell ist anzumerken, dass Küstenlebensraumtypen durch die ihnen eigene natürliche Dynamik zu den wenigen Primärhabitaten in Mitteleuropa zählen, die sich nach Aufgabe einer menschlichen Nutzung oder Beeinflussung vergleichsweise schnell wieder zu einem natürlichen Lebensraum entwickeln würden. (vgl. Grunewald, S.66, 2002)

11.1.5 Ökologische Belastbarkeit des Strandes

Verbale Betrachtungen, die die Festlegung von Entwicklungsgrenzen nicht ausschließen, jedoch keine quantitativen Aussagen beinhalten, werden in Studien zur „Carrying Capacity“ vorgenommen. Dabei werden die Zusammenhänge nachhaltiger Tourismusentwicklung und den Faktoren der sozialen, ökonomischen und ökologischen Entwicklung und deren Grenzen betrachtet. Mit der Belastbarkeit von Strandbereichen beschäftigt sich auch die Diplomarbeit von Kammler. In den Ostseebädern Kühlungsborn /Warnemünde standen den Strandnutzern in der Hochsaison 2002/2003 in den am stärksten genutzten Abschnitten ca. 6-9 m²/Person zur Verfügung.
Unter Berücksichtigung der touristischen Entwicklung der Küstenregionen seit 2003, ist anzunehmen, dass in der Hochsaison, inzwischen weitaus weniger Platz für die Strandnutzer zur Verfügung steht.

Angaben zur ökologischen Belastbarkeitsgrenze von Stränden liegen kaum vor. Kammler verweist auf Besch & Kaminske, die für die ökologische Belastbarkeitsgrenze eines Strandes Werte von 17 – 25 m²/ Person angeben. Liegt ein Wert in diesem Bereich, stößt die touristische Strandnutzung an die ökologische Belastbarkeitsgrenze des Strandes. Eine ökologische Überbelastung aufgrund einer intensiven Strandnutzung herrscht jedoch erst vor, wenn dieser Bereich unterschritten wird.
Im Rahmen dieser FFH-VU wird bei einer durchschnittlichen zur Verfügung stehenden Strandfläche von 20 m² pro Person als mittleren Wert dieses in der o.g. Literaturquelle angegebenen Wertebereiches (17 – 25 m² pro Person) die ökologische Belastbarkeitsgrenze festgesetzt.
Bei Strandkapazitäten ab 20 m²/ Person wird angenommen, dass die Beeinträchtigungen der sehr veränderlichen FFH-LRT (Spülsäume und Vordünen) sich nicht erheblich auf die FFH-LRT auswirken. Hier wird unter den Bedingungen einer „normalen“ Strandnutzung, ohne die Ausweisung von Spielfeldern oder Flächen für Strandkörbe, davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen zu erwarten sind. Daher wird bei einem Wert von mindestens 20 m² pro Person oder mehr von einer naturverträgliche Strandnutzung, die auch in Vereinbarung mit den Zielen des übergeordneten Naturschutzes steht, angenommen.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Strandkapazitäten bei Umsetzung der Projekte und Vorhaben der Stadt Dassow gemäß Endgültigem Exemplar des Flächennutzungsplanes.

Es sei darauf hingewiesen, dass es sich bei den nachfolgenden Strandverteilungen ausschließlich um eine Prognose handelt. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass sich die Strandbreiten im Winterhalbjahr 2009/ 2010 insbesondere in den Bereichen der SZG 7-9 durch den Abbruch von Dünenbereichen insgesamt erhöht haben dürften. Eine genaue Ermittlung der Aufnahmekapazität ist ohnehin kaum möglich, da die Strandkapazität maßgeblich von der Strandbreite abhängig ist, und diese stark von der Küstendynamik bestimmt wird.

L - angenommene Strandlänge in m
B - durchschnittl. Strandbreite in m
SF - Strandfläche zur Nutzung in m² (Spalte 2 x Spalte 3)
SK - durchschnittliche Strandkapazität in m²/ Person
P - Anzahl der Personen, die dem Bereich zugeordnet werden

Tabelle 14: Prognose der Strandkapazitäten bei Umsetzung der geplanten Projekte im Rahmen der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes für die Stadt Dassow

	L	B	SF	SK	P
Bereich Pötenitz	1200		33200	19	1784
Bereich Rosenhagen	2230		31320	26	1208
Bereich Barendorf Harkensee	2315		51635	19	2662
Gesamtsumme	**5745**		**116155**	**21**	**5654**

Die gemäß Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Dassow ausgenommene Strandnutzung im Bereich der Steilküste (Bereich zwischen SZG 4 und 6) wird in der nachfolgenden Tabelle berücksichtigt. Diese Fläche fließt nicht in die Berechnung ein.

Tabelle 15: Prognose der Strandnutzungsintensität

	Bestand durchschnittl. zur Verfügung stehende Strandfläche in m²/ Person	**Planung** durchschnittl. zur Verfügung stehende Strandfläche in m²/ Person
Bereich Pötenitz	52	19
Bereich Rosenhagen	62	26
Bereich Barendorf Harkensee	30	19

Es wird deutlich, dass sich bei Umsetzung aller Vorhaben die Strandnutzung deutlich erhöhen würde. Eine naturverträgliche Strandnutzung wird erst ab einer durchschnittlich zur Verfügung stehenden Strandfläche von 20 m² pro Person angenommen.

11.2 Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen der Pläne und Projekte auf die Lebensräume und Arten sowie auf Erhaltungsziele oder Schutzzwecke des Schutzgebietes

11.2.1 FFH-Lebensraumtypen

Unter Berücksichtigung des Umfanges der Pläne und Projekte und der daraus voraussichtlich resultierenden Auswirkungen der Strandnutzung auf den Küstenbereich können erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen FFH-Lebensräume Ein- und Mehrjährigen Spülsäume und Primärdünen (LRT 1210, 1220, 1220) nicht ausgeschlossen werden.

Auch wenn der Einfluss der Küstendynamik sich offensichtlich maßgeblich auf die Qualität und Quantität der FFH-LRT Spülsäume und Primärdünen auswirkt, ist bei dieser prognostizierten, intensiven Strandnutzung voraussichtlich von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Bei Umsetzung der gesamten Vorhaben der Stadt Dassow gemäß Endgültigem Exemplar zum FNP und ohne zusätzliche Maßnahmen zum Schutz des FFH-Gebietes sind erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere der FFH-LRT:

- 1210 - Einjährige Spülsäume
- 1220 - Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
- 2110 - Primärdünen

durch intensive Strandnutzung und

- 2120 – Weißdünen mit Strandhafer (Ammophila arenaria)
- 2130* – Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
- 2160 – Dünen mit Hippophae rahmanoides

durch Nährstoffeinträge und Trittschäden voraussichtlich nicht vermeidbar.

Eine Verträglichkeit mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes wäre somit nicht gegeben.

Nicht verträgliche Projekte und Pläne dürfen nicht zugelassen bzw. durchgeführt werden. Ein Eingriff kann zugelassen werden, wenn er:

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (FFH-ERLASS, FFH-RICHTLINIE).

Dann werden Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 erforderlich, die durch den Mitgliedstaat zu ergreifen sind. Die EU-Kommission ist über die Kohärenzmaßnahmen zu unterrichten.

Sind von dem Vorhaben prioritäre Arten bzw. Biotope betroffen und bestehen keine besonderen öffentliche Interessen, ist unter Angabe der sonstigen Gründe eine Stellungnahme der EU Kommission einzuholen.

Unter Berücksichtigung der hohen Qualität des Landschaftsraumes (Häufung von Schutzgebieten), der vorhandenen ländlichen Siedlungen und der ländlichen Infrastruktur scheinen die aus den Vorhaben resultierenden Kapazitäten auch an die Grenzen der Belastbarkeit des Landschaftsraumes zu stoßen. Eine Vereinbarkeit mit der Umsetzung aller zunächst angenommenen Planungen mit den Zielen der Raumordnung wäre zumindest für den Raum Pötenitz/ Rosenhagen nicht gegeben. Aus diesem Grund wurde in Abstimmung mit Behörden und der Stadt Dassow eine Reduzierung der Projekte vorgenommen.

Zusammenfassend sind die Projekte, welche im Weiteren nicht weiterverfolgt werden, im nachfolgenden Punkt 12.1 dargestellt als ein Schritt der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.

11.2.2 FFH-Arten

Unter Berücksichtigung des Umfanges der Pläne und Projekte und der daraus voraussichtlich resultierenden Auswirkungen der Strandnutzung auf den Küstenbereich können erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Arten – hier insbesondere des Fischotters

(siehe Punkt 11.1.3) durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht ausgeschlossen werden.

11.3 Ermittlung der Auswirkungen der Planungen und Projekte auf andere Natura 2000-Gebiete

Es bestehen enge räumliche Beziehungen des im Rahmen der vorliegenden FFH-VU detailliert zu untersuchenden Bereichs des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ zu anderen Natura 2000-Gebieten. Das FFH-Gebiet DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ grenzt direkt westlich an das FFH-Gebietes DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ an.

Weiterhin befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete in der näheren Umgebung des detailliert zu untersuchenden Bereichs:

- SPA „Traveförde“ (DE 2031-401), ca. 400 m südwestlich
- SPA „Ostseeküste am Brodtner Ufer“, ca. 1000 m nordwestlich
- FFH-Gebiet „Ostseeküste am Brodtner Ufer“, ca. 1000 m nordwestlich

Im Rahmen der vorliegenden FFH-VU wird angenommen, dass der Priwall sowie die Hansestadt Lübeck Anziehungspunkte für Feriengäste der Stadt Dassow darstellen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Feriengäste überwiegend entlang der Küste unter Nutzung des küstenparallelen Geh- und Radweges (des sogenannten ehemaligen Kolonnenweges) bewegen. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass der Priwall lediglich als Ziel einer Rad- bzw. Wandertour dient. Im Strandbereich der Hansestadt Lübeck sind Strandnutzungsgebühren zu bezahlen. Daher wird angenommen, dass von den Feriengästen der Stadt Dassow zum Baden voraussichtlich überwiegend die nahe gelegenen Strandbereiche innerhalb der Stadt Dassow genutzt werden.

Auf dem Priwall herrscht bereits eine intensive touristische Nutzung vor. In der FFH-VU für das FFH-Gebiet „Traveförde und angrenzende Flächen“ im Rahmen der kumulativen Bauleitplanung „Waterfront Priwall“ werden durch die Hansestadt Lübeck für die Einjährigen und Mehrjährigen Spülsäume, die innerhalb des NSGs „Südlicher Priwall“ vorkommen, keine über das bereits bestehende Maß hinausgehenden Auswirkungen erwartet, da aufgrund der Festsetzungen der NSG-Verordnung davon ausgegangen wird, dass eine potentielle verstärkte Nutzung des NSGs in Zukunft vorwiegend auf den Wegen stattfinden wird.
Im Rahmen der vorliegenden FFH-VU wird daher davon ausgegangen, dass eine geringfügige Erhöhung der Besucher auf dem Priwall durch die Umsetzung der mit der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow vorgesehenen Planungen und Projekte ebenfalls zu keinen zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Traveförde und angrenzende Flächen“ führen wird.

Eine Nutzung der SPAs „Traveförde“ sowie „Ostseeküste am Brodtner Ufer“, die in der näheren Umgebung des detailliert zu untersuchenden Bereichs ausschließlich weitestgehend offene Wasserflächen umfassen, bei Umsetzung der mit der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes verbundenen Planungen und Projekten wird nicht erwartet. Daher wird von keinen erheblichen Auswirkungen auf die SPAs „Traveförde“ sowie „Ostseeküste am Brodtner Ufer“ ausgegangen.

12. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Beurteilung der Wirksamkeit (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung)

12.1 Maßnahmen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen

12.1.1 Reduzierung der Vorhaben

Im Zuge der hier vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchung konnten nach voran gegangenen Einschätzungen erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Im Ergebnis der vorangegangenen Betrachtungen wurde als Grundvoraussetzung für eine FFH-Verträglichkeit die Reduzierung der Vorhaben und damit der geplanten Kapazitäten bzw. Beeinträchtigungen diskutiert.

Zu dieser Thematik erfolgte 2009 im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung eine intensive Diskussion mit den Gremien der Stadt Dassow. Die Stadt Dassow hat am 17.02.2010 den Beschluss gefasst, zunächst von der Vorbereitung einiger Planungen abzusehen. Diese Planungen werden deshalb bereits im Entwurf des Landschaftsplanes und im Teilflächennutzungsplan nicht mehr dargestellt:

Tabelle 16: Nicht berücksichtigte Planungen der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes

Nr.	Lage/Projekt	Reduzierung der Kapazitäten
	Pötenitz	
4	Parkplatz für Strandbesucher nördlich Ortslage Pötenitz am Strandweg.	ca. 150 Stellplätze, 225 Gäste
5	Parkplatz westlich der K 45 an der Alten Mecklenburger Landstraße. Mit Infrastruktur WC im Bereich des Strandzuganges 1	ca. 400 Stellplätze, 600 Gäste
	Rosenhagen	
10	Westliche Ortslage Rosenhagen (B-Plan Nr. 26)	ca. 120
12	Aufstellen von Strandkörben im Bereich des Strandzuganges 4	-
	Barendorf	
17	Aufstellen von Strandkörben im Bereich der Strandzugänge 7 und 8	-
18	Sondergebiet Fremdenverkehr/ Zelten im Anschluss an B 19 Seestern Barendorf	ca. 100
19	Sondergebiet Ferienhäuser südöstlich des vorhandenen Parkplatzes/alte Bauernhäuser	ca. 100
21	Reitnutzung am Strand erweitern	-

Damit kann die bisherige Planung um ca. 320 Betten und die Annahme zur Zahl künftiger Tagesgäste um ca. 825 und damit insgesamt die Anzahl der Strandnutzer um 1145 reduziert werden.

Eine Vereinbarkeit der Planungen mit den Zielen der Raumordnung wäre somit für den Raum Pötenitz/ Rosenhagen ebenfalls gegeben.

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 21.03.2012 soll für das vorgesehene Sondergebiet „Ferienhäuser südöstlich des vorhandenen Parkplatzes/alte Bauernhäuser“ (Nr.19) nun die Hälfte der ursprünglichen Fläche im Flächennutzungsplan sowie im Landschaftsplan

dargestellt werden. Damit würden voraussichtlich mind. 50 zusätzliche Kapazitäten hinzukommen. Die nachfolgenden Darlegungen erfolgten ohne Berücksichtigung dieser zusätzlichen Kapazitäten. Bei Umsetzung dieses Projektes wären voraussichtlich Kapazitäten anderer Projekte dementsprechend zu reduzieren und oder zusätzliche Maßnahmen im Küstenbereich und /oder Risikomanagement- Maßnahmen festzulegen.

12.1.2 Besucherinformation

Die Stadt Dassow erkennt das hohe naturräumliche Potential der angrenzenden Schutzgebiete, insbesondere des FFH-Gebietes und seiner Küstenlebensraumtypen, an und möchte dies durch geeignete Informationswege auch an seine Gäste vermitteln. Hierbei wird empfohlen durch z.B. Hinweisschilder sowie Informationstafeln und -broschüren insbesondere auf die Besonderheiten und Einzigartigkeit des FFH-Gebietes hinzuweisen auch vor dem Hintergrund seiner europäischen Bedeutung.

Neben der Erreichbarkeit der Strand-/ Liegeflächen über den Strand selbst ist auch eine Erreichbarkeit über die Strandzugänge entlang des Europäischen Fernradweges E9 möglich. Zum Schutz der Ein- und Mehrjährigen Spülsäume wird daher empfohlen die Strandbesucher über Vorwegweiser auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Darüber hinaus wird eine wasserseitige Kennzeichnung der offiziellen Strandzugänge empfohlen, um das Entstehen wilder Strandzugänge in den Dünenkomplexen zu vermeiden.

Gezielte Informationen zu den Lebensraumtypen und Zielen der Natura 2000-Ausweisung sollen die Besucher sensibilisieren.

12.1.3 Verzicht auf mechanische Strandräumung

Zum Schutz der Ein- und Mehrjährigen Spülsäume wird der Verzicht auf eine mechanische Strandräumung empfohlen. Weiterhin wird empfohlen das Abbruchmaterial der Steilküsten, einschließlich des Totholzes, auf den Strandflächen zu belassen. Eine manuelle Strandreinigung, bei der Abfall von den Strandflächen entfernt wird, kann weiterhin erfolgen.

Die Stadt Dassow war bemüht die Strandsatzung den Erkenntnissen der FFH-VU anzupassen. 2011 wurden die vorläufigen Ergebnisse der FFH-Untersuchung in der Strandsatzung berücksichtigt. Derzeit gilt die „Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow zu Badezwecken“ vom 29. März 2012.

Nach neuesten Erkenntnissen der FFH-VU bestehen derzeit jedoch Differenzen zwischen den Ergebnissen der FFH-VU und der derzeit gültigen Strandsatzung. In der derzeit gültigen Strandsatzung ist derzeit noch eine maschinelle Strandräumung in bestimmten, von der Stadt Dassow festzulegenden Zonen als zulässig festgesetzt.

In der vorliegenden FFH-VU werden vorhandene und geplante Nutzungen dargestellt und notwendige Maßnahmen benannt um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu verhindern. Eine Überprüfung der Strandsatzung ist nach Abschluss dieser FFH-VU unter Berücksichtigung der Ergebnisse Voraussetzung für die Realisierung der Zielsetzungen der Stadt Dassow.

12.1.4 Ausgrenzung/ Einzäunung

Zum Schutz und Erhalt der Primärdünen wird eine Einzäunung verbliebener Primärdünen bzw. von potentiellen Primärdünenbereichen empfohlen.

Es ist vorgesehen die Primärdünenbereiche mit Schleeten zu umgrenzen. An den Strandzugängen beginnend werden diese Schleete zusätzlich mit Drähten verspannt, so dass eine durchgehende Abgrenzung vorhanden ist. Diese Einzäunungen werden im Bereich der hauptsächlichen Wirkräume bis zu 500 m beidseitig der Strandzugänge erfolgen. Eine Einzäunung der Primärdünen durch abdeckende Schleete oder Drähte erfolgt vorwiegend in unmittelbarer Umgebung zu den Strandzugängen. In einer Entfernung von über 500 m zu den Strandzugängen werden Bereiche, die nicht zu nutzen sind, einfach durch Pfähle markiert. Die konkreten Modalitäten für das Abzäunen werden entsprechend noch abgestimmt. Die Einzäunung erfolgt dabei vor Ort nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (in Zusammenarbeit mit dem StALU im Bereich des NSG „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung).
Die Maßnahme der Absperrung der Primärdünenbereiche wird in der Strandsatzung festgesetzt.

Eine Reduzierung der Strandfläche wäre durch die Abgrenzung nicht zu erwarten, da die Dünenbereiche im Winter (2009/ 2010) stark zurückgegangen sind.

Für Steilküstenbereiche und alle anderen Dünenbereiche wird davon ausgegangen, dass durch eine konsequente Auszäunung Schädigungen durch touristische Nutzungen ausgeschlossen werden können. Insbesondere die Graudünenbereiche (prioritärer Lebensraumtyp) sind durch vorhandene und vorzunehmende Auszäunungen zu schützen. Pflegmaßnahmen enthält der Landschaftsplan. Festlegungen und Möglichkeiten sollten mit den zuständigen Naturschutzbehörden diskutiert und möglichst vor Ort festgelegt werden (NSG-in Zusammenarbeit mit StALU).

12.1.5 Kontrolle der Nutzungsrestriktionen

Zur Durchsetzung und Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung der Nutzungsrestriktionen ist eine Kontrolle durch Strandläufer und das Amt Schönberger Land vorgesehen. Die Maßnahme der Kontrollmaßnahme wird in der Strandsatzung festgesetzt.

12.1.6 Infrastrukturelle Einrichtungen

Zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen (wasser- und landseitig) und Trittschäden innerhalb der Dünen ist eine ausreichende Strandversorgung mit WC-Anlagen unabdingbar. Das Angebot sanitärer Einrichtungen ist dazu entsprechend des Bedarfes zu erweitern.

Eine Strandversorgung ist am SZG 4 (Sonstiges Sondergebiet - Versorgung und Infrastruktur) und am SZG 7 (Sonstiges Sondergebiet – Versorgung) geplant. Weiterhin ist im Rahmen des B-Planes Nr. 19 in Barendorf-Seestern ebenso eine Strandversorgung vorgesehen.

12.1.7 Zusammenfassung der projektbezogenen Maßnahmen

Nachfolgend werden projektbezogene Maßnahmen benannt. Ziel der nachfolgenden Maßnahmen ist generell der Schutz der FFH-Lebensraumtypen am Strandbereich.

Dabei wird auch auf Monitoring und Risikomanagement-Maßnahmen Bezug genommen, welche unter Punkt 12.4 erläutert werden.

Zur Spalte „Kapazitäten“**:** Hier werden als Kapazitäten die geplanten, zusätzlichen Betten sowie die zusätzlichen Strandnutzer die aus den Projekten resultieren zusammengefasst.

Tabelle 17: Darstellung projektbezogener Maßnahmen

Nr.	Vorhaben	Kapazitäten	Maßnahmen	Ziel
1	3. Änd. B 2, Hotelum- und -neubau Schlossbereich Pötenitz, Golfplatz mit Sportanlagen	530	Besucherinformation; Verzicht auf eine mechanische Strandräumung; Ausgrenzung/ Einzäunung der Primärdünen; Kontrolle der Nutzungsrestriktionen; Monitoring und Risikomangementmaßnahmen; Saisonaler Ausbau der Strandanlagen ist projektbezogen zu prüfen.	Schutz der FFH-LRT 1210, 1220, 2110.
2	Verlagerung des Weges von der Ortslage Pötenitz vom SZG1 zum SZG 2 und Verlagerung des SZG 2		Besucherinformation; Verzicht auf eine mechanische Strandräumung; Ausgrenzung/ Einzäunung der Primärdünen; Kontrolle der Nutzungsrestriktionen; Monitoring und Risikomangementmaßnahmen; Projektbezogene Prüfung der Trasse und der Bauausführung; die genaue Lage der Wegetrasse ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem StALU und der uNB abzustimmen.	Besucherlenkung von SZG 1 auf SZG 2 folglich Entlastung von SZG 1; Schutz der FFH-LRT 1210, 1220, 2110 und 2130.
3	2. Änd. B2 Schlossbereich Wiesenkamp, * Wegfall von 18 Betten, daher nur Anrechnung von 36 Betten	36*	Besucherinformation; Verzicht auf eine mechanische Strandräumung; Ausgrenzung/ Einzäunung der Primärdünen; Kontrolle der Nutzungsrestriktionen; Monitoring und Risikomangementmaßnahmen; Regelung im Bebauungsplan.	Schutz der FFH-LRT 1210, 1220, 2110.

Nr.	Vorhaben	Kapazitäten	Maßnahmen	Ziel
4	~~Parkplatz für Strandbesucher nördlich Ortslage Pötenitz am Strandweg.~~	~~225~~	gemäß Beschluss der Stadtvertretung zunächst gestrichen; Reduzierung der Parkmöglichkeiten im Bereich des Strandzuganges 1.	Verringerung zusätzlicher Tagesgäste und damit Reduzierung der Nutzungsintensität und Schutz der FFH-LRT.
~~5~~	~~Parkplatz an westlich der K 45 Mit Infrastruktur WC im Bereich Strandzugang 1~~	~~600~~		
6	Anlage eines Aussichtspunktes		Einordnung so, dass keine Inanspruchnahme von FFH-LRT gegeben ist; Absperrungen der Umgebung des Aussichtspunktes sichern.	Schutz der FFH-LRT 1210, 1220, 2110.
7	B 17 in Rosenhagen	250	Besucherinformation; Verzicht auf eine mechanische Strandräumung; Ausgrenzung/ Einzäunung der Primärdünen; Kontrolle der Nutzungsrestriktionen; Monitoring und Risikomangementmaßnahmen.	Schutz der FFH-LRT 1210, 1220, 2110; Uferschwalbenpopulation im Bereich der Steilküsten sowie Wasservogelansammlung im Bereich der Harkenbäkmündung würden weniger stark gestört werden.
8	B 21 in Rosenhagen	240		
9	B24 Rosenhagen	60		
~~10~~	~~Westliche Ortslage Rosenhagen B26~~	~~120~~	gemäß Beschluss der Stadtvertretung zunächst gestrichen; Reduzierung der Vorhaben/ Kapazitäten.	Verringerung zusätzlicher Betten und damit Reduzierung der Nutzungsintensität und Schutz der FFH-LRT.

Nr.	Vorhaben	Kapazitäten	Maßnahmen	Ziel
11	Beabsichtigte Abrundungssatzung zur Anbindung der Anlieger der Straße des Friedens an den B 21 in Rosenhagen	40	Besucherinformation; Verzicht auf eine mechanische Strandräumung; Ausgrenzung/ Einzäunung der Primärdünen; Kontrolle der Nutzungsrestriktionen; Monitoring und Risikomangementmaßnahmen.	Schutz der FFH-LRT 1210, 1220, 2110; Uferschwalbenpopulation im Bereich der Steilküsten sowie Wasservogelansammlung im Bereich der Harkenbäkmündung würden weniger stark gestört werden.
~~**12**~~	~~Aufstellen von Strandkörben im Bereich des Strandzuganges 4~~		Reduzierung der Vorhaben zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	Schutz der FFH-LRT 1210, 1220, 2110 westlich des Strandzuganges 4
13	Sondergebiet Infrastruktur/ WC im Bereich Strandzugang 4		Aufstellung von WC-Anlagen außerhalb der FFH-LRT, mobile saisonale Anlagen	Verminderung von Nährstoffeinträgen.
14	B-Plan Nr. 19 Seestern Barendorf Sondergebiet	100	Besucherinformation; Verzicht auf eine mechanische Strandräumung; Ausgrenzung/ Einzäunung der Primärdünen; Kontrolle der Nutzungsrestriktionen; Monitoring und Risikomangementmaßnahmen; Beschränkung der Kapazitäten für B 19 auf maximal 100.	Verringerung zusätzlicher Betten und damit Reduzierung der Nutzungsintensität und Schutz der FFH-LRT 1210, 1220, 2110.
15	B-Plan Nr. 25 Ferienhausgebiet Ortslage Barendorf Süd	150		

Nr.	Vorhaben	Kapazitäten	Maßnahmen	Ziel
16	Sondergebiet Infrastruktur/ WC im Bereich des Strandzuganges 8; **Verlegung zu SZG 7**		Aufstellung von WC-Anlagen außerhalb der FFH-LRT Generell ist die Verlegung des Weges aus dem Naturschutzgebiet zur Schonung der Harkenbäkmündung aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert. Jedoch stehen nach Informationen des Amtes Schönberger Land die Flächen für eine Wegeumverlegung vom Strandzugang 7 zum Strandzugang 8 derzeit nicht zur Verfügung. Daher wird auch das ursprünglich im Bereich des Strandzuganges 8 geplante Sondergebiet Infrastruktur/ WC zum Strandzugang 7 verlegt. Auswirkungen durch die Verlegung des Sondergebietes Infrastruktur/ WC zum Strandzugang 7 auf die FFH-Küstenlebensraumtypen des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ ergeben sich nicht.	Verminderung von Nährstoffeinträgen.
~~**17**~~	~~Aufstellen von Strandkörben im Bereich der Strandzugänge 7 und 8~~		Reduzierung der Vorhaben zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	Schutz der FFH-LRT 1210, 1220, 2110.
~~**18**~~	~~Sondergebiet Fremdenverkehr/ Zelten im Anschluss an B 19 Seestern Barendorf~~	~~100~~	gemäß Beschluss der Stadtvertretung von 2010 zunächst gestrichen; Reduzierung der Vorhaben/ Kapazitäten.	Verringerung zusätzlicher Betten und damit Reduzierung der Nutzungsintensität und Schutz der FFH-

Nr.	Vorhaben	Kapazitäten	Maßnahmen	Ziel
~~19~~	~~Sondergebiet Ferienhäuser südöstlich des vorhandenen Parkplatzes/ alte Bauernhäuser~~	Reduzierung von 100 auf 50	Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 21.03.2012 soll für das vorgesehene Sondergebiet „Ferienhäuser südöstlich des vorhandenen Parkplatzes/alte Bauernhäuser“ (Nr.19) nun die Hälfte der ursprünglichen Fläche im Flächennutzungsplan sowie im Landschaftsplan dargestellt werden. Damit würden voraussichtlich mind. 50 zusätzliche Kapazitäten hinzu kommen. Die FFH-VU erfolgte ohne Berücksichtigung dieser zusätzlichen Kapazitäten. Bei Umsetzung dieses Projektes wären voraussichtlich Kapazitäten anderer Projekte dementsprechend zu reduzieren und/ oder zusätzliche Maßnahmen im Küstenbereich und /oder Monitoring Maßnahmen festzulegen. Schlussfolgerung aus dem Stellungnahmeverfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes: Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung wird auf die Darstellung von Bauflächen für diesen Bereich verzichtet. Die im Rahmen der FFH-VU betrachteten Kapazitäten werden für den Gesamtbereich des Strandes der Stadt Dassow nicht verändert. Im Rahmen der Prognoseunsicherheiten ist die Kapazität von 50 Gästen aus Sicht der Stadt Dassow im Rahmen der FFH-VU vernachlässigbar.	LRT 1210, 1220, 2110.
20	Umnutzung der ehemaligen Stallanlagen in Harkensee Veranstaltungen bis zu 600 Gäste	750	Besucherinformation; Verzicht auf eine mechanische Strandräumung; Ausgrenzung/ Einzäunung der Primärdünen; Kontrolle der Nutzungsrestriktionen; Monitoring und Risikomangementmaßnahmen.	Schutz der FFH-LRT 1210, 1220, 2110.
~~21~~	~~Reitnutzung am Strand erweitern~~		Reduzierung der Vorhaben zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	Schutz der FFH-LRT 1210, 1220, 2110.

Die Klarstellung zur Umsetzung der Maßnahmen, insbesondere die Zuordnung zu den einzelnen Projekten, kann auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht umfänglich erfolgen. Die konkrete Zuordnung und Umsetzung verschiedener Maßnahmen zum Schutz des FFH-Gebietes ist von der Realisierung der städtebaulichen Planungen abhängig.

12.2 Maßnahmen zum Schutz der FFH-Arten

Generell ist bei Umsetzung der Entwicklungsziele des FNP mit einem entsprechenden Anstieg des Kfz–Verkehrs zu rechnen. Beeinträchtigungen des Fischotters aufgrund einer erhöhten Mortalitätsrate sind daher möglich.

Im Rahmen der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 ist zum Schutz des Fischotters bereits folgende Maßnahme festgelegt:
Zum Schutz des Fischotters sind Hinweisschilder in Verbindung mit Geschwindigkeitsreduzierungen bei Einsetzen der Dämmerung an potentiellen „Kreuzungspunkten“ entlang der K 45 nördlich von Pötenitz zu errichten. Die Maßnahme ist nach Inbetriebnahme der ersten Ferienhäuser umzusetzen.

Innerhalb des Untersuchungsraumes der vorliegenden FFH-VU sollten die Wanderwege des Fischotters durch gezielte Losungssuche eines Fachgutachters ermittelt und dargestellt werden.
Danach sind die Möglichkeiten zur Verbesserung der ökologischen Gewässerdurchgängigkeit (einschließlich der Aufstellung von Schutzzäunen) für den Fischotter darzustellen und im Zuge von Straßenbaumaßnahmen zu realisieren. Bis dahin sind Hinweisschilder im Bereich der Kreuzung von Straßen und Gewässern aufzustellen.

Die FFH-Verträglichkeit der Auswirkungen der Vorhaben auf den Strandbereich kann nur unter Voraussetzung der Umsetzung der Maßnahmen als gesichert angesehen werden.

12.3 Monitoring

Für die vorliegende FFH-VU wird als maßgeblicher Wirkfaktor die touristische Erholungsnutzung in den Küsten- und Strandbereichen angesehen. Als potentiell beeinträchtigte Lebensraumtypen sind insbesondere jene im Küsten- und Strandbereich betroffen.
Als Besonderheit dieser Lebensraumtypen ist eine stetige Beeinflussung durch die Küstendynamik zu nennen. Dies hat u.a. relativ kurze Entwicklungszyklen zur Folge. Veränderungen in Bezug auf die Lage und Ausprägung sind stark von der Küstendynamik abhängig. Aufgrund dieser Variabilität ist eine Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen der Pläne und Projekte auf die Lebensraumtypen, insbesondere die Einjährigen Spülsäume, mit Unsicherheiten verbunden.

Daher wird ein Monitoring der Lebensraumtypen Ein- und Mehrjährige Spülsäume sowie Primärdünen nach Inbetriebnahme der Projekte in Rosenhagen, Pötenitz, Barendorf und Harkensee empfohlen. Dabei könnte ein erstes Monitoring nach 3 Jahren bzw. spätestens bei einer Besiedlung der Gebiete, die über eine Bauleitplanung vorbereitet wurden, zu 50% erfolgen. Ein zweites Monitoring könnte nach 5 Jahren bzw. bei einer Besiedlung der Gebiete, die über eine Bauleitplanung vorbereitet wurden, zu 80% durchgeführt werden.
Die Regelungen zum Monitoring erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

12.4 Risikomanagement-Maßnahmen

Aufgrund früherer Erkenntnisse hatte die Stadt Dassow zum Schutz und Erhalt der Mehrjährigen Spülsäume auf den Strandflächen zwischen den Strandzugängen 4 und 6 einen Ausschluss der Strandnutzung angestrebt.
Nach neusten Erkenntnissen drängt sich diese Maßnahme jedoch nicht unbedingt auf. Beeinträchtigungen der Mehrjährigen Spülsäume durch Tritt- und Liegeschäden werden, wie bei den Einjährigen Spülsäumen auch, bei einer durchschnittlichen Strandkapazität von mindestens 20 m² pro Person als unerheblich eingeschätzt. Daher wird auf diese Maßnahme zunächst verzichtet.
Der Verzicht auf diese Maßnahmen ist in der Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen (südlicher Ortseingang) sowie bei einer zukünftigen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 anzupassen.

Da sich im gesamten Stadtgebiet nur im Bereich der Strandzugänge 4 bis 6 ein Vorkommen der Mehrjährigen Spülsäume befindet, wird im Rahmen dieser FFH-VU bei Feststellung einer Verschlechterung der Bestände der Mehrjährige Spülsäume im Rahmen des Monitorings ein Ausschluss der Strandnutzung für diesen Strandbereich jedoch empfohlen.
Der Ausschluss sollte zunächst mit einer Beschilderung an den Strandzugängen und direkt am Strand erfolgen. Nur das Wandern entlang des Strandes ist zunächst weiterhin erlaubt.

Weiterhin ist bei Feststellung einer Verschlechterung der Bestände bzw. potentiellen Vorkommensflächen der Ein- und Mehrjährige Spülsäume eine Besucherlenkung zu Strandbereichen mit geringerer Nutzung, wie z.B. zum Bereich Pötenitz (prognostizierte durchschnittliche Strandkapazität von 35m² pro Person bei einer Reduzierung der Vorhaben), durch eine Entwicklung von Anziehungspunkten wie Einrichtungen zur Versorgungen sowie Sportplätzen für z.B. Volleyball (aber außerhalb des Strandbereiches) zu empfehlen. Zusätzliche Steuerungsmöglichkeiten bieten sich der Stadt Dassow z. B. durch eine Strandbewirtschaftung.

Bei Feststellung einer Verschlechterung der Bestände der Primärdünen werden Einzäunungen der betroffenen Primärdünenbereiche durch mit Drähten verspannten Schleeten sowie vermehrte Kontrollen durch Strandläufer und das Amt Schönberger Land als schadensbegrenzende Maßnahme empfohlen.

Eine Regelung der Risikomanagment-Maßnahmen erfolgt im Zuge der Abschichtung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Geeignet sind hierfür Festsetzungen nach dem BauGB.

12.5 Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahmen

Aufgrund neuer Erkenntnisse rückt die Stadt Dassow von der Konzentration der Strandbesucher auf bestimmten Flächen, um andere Strandabschnitte zu entlasten, ab. Im Rahmen dieser FFH-VU wird zum Schutz der Ein- und Mehrjährigen Spülsäume sowie Primärdünen eine Gleichverteilung der Strandbesucher über die gesamten Strandflächen angestrebt. So soll eine naturverträgliche Strandnutzung unterstützt und ein Verlust von insbesondere Ein- und Mehrjährigen Spülsäumen vermieden werden.

Um eine optimale Gleichverteilung der Strandbesucher zu erhalten, wird empfohlen, die derzeit bestehenden Strandzugänge offen zu halten.

Der Strandzugang 5 wurde, wie in dem Bebauungsplan Nr. 21 festgelegt, 2012 abgesperrt und bepflanzt. Jedoch wurde diese Aufhebung des Strandzuganges 5 von den Strandnutzern nicht angenommen.
Aufgrund neuer Erkenntnisse im Rahmen der hier vorliegenden FFH-VU wird nun eine Offenhaltung der vorhandenen Strandzugänge, inklusive des Strandzuganges 5, empfohlen. Dies trägt dazu bei, eine Gleichverteilung der Strandbesucher zu fördern. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass bei ausreichend vorhandenen Strandzugängen das Betreten der Dünen minimiert wird.
Der Verzicht auf diese Maßnahme ist in der Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen (südlicher Ortseingang) sowie bei einer zukünftigen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 anzupassen.

Im Rahmen der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes für den nördlichen Teilbereich der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) ist die Schaffung einer direkten und naturverträglichen Wegeverbindung von Pötenitz zum Strandzugang 2 vorgesehen.
Im Bereich Pötenitz, insbesondere am Strandzugang 2, ist die prognostizierte Strandkapazität (durchschnittliche zur Verfügung stehende Strandfläche pro Person) mit 35 m² pro Person bei Umsetzung der geplanten Reduzierung der Vorhaben am geringsten. Stärkere Besucherströme werden maßgeblich erst ab Rosenhagen aufgrund der in Strandnähe vorhandenen und vorgesehenen Feriensiedlungen und Parkplätze erwartet.
Bei Schaffung einer direkten und naturverträglichen Wegeverbindung von Pötenitz zum Strandzugang 2 wird weiterhin von einer naturverträglichen Strandnutzung ausgegangen, da für den Strandbereich Pötenitz die ökologische Belastungsgrenze eines Strandes von 20 m² pro Person voraussichtlich nicht unterschritten wird. Zusätzlich ist eine Entlastung des Strandzuganges 1, der durch eine direkte Wegeverbindung an Pötenitz angebunden ist, möglich.
Durch die Schaffung einer direkten und naturverträglichen Wegeverbindung von Pötenitz zum Strandzugang 2 werden daher keine erheblichen Beeinträchtigungen der Küsten-Lebensraumtypen erwartet.

Zum Schutz und Erhalt der Dünen wird auf weitere Durchschnitte oder Zuwegungen verzichtet. Die Stadt Dassow hält sich jedoch die Möglichkeit offen, dies in der Zukunft weiter zu prüfen und zu untersuchen, inwiefern mehr geordnete Zugänge zum Strand zu einer naturverträglichen Nutzung führen können.

Mit der Reduzierung der Vorhaben und damit der geplanten Kapazitäten wird die durchschnittlich zur Verfügung stehende Strandfläche (Strandkapazität) pro Person erhöht.

Die nachfolgenden Tabellen 18 und 19 zeigen die prognostizierten Strandkapazitäten bei Umsetzung aller Projekte und Vorhaben der Stadt Dassow sowie bei Umsetzung der Maßnahme „Reduzierung der Kapazitäten. In der Tabelle 19 ist zudem zum Vergleich die aktuell angenommene Strandkapazität dargestellt.

L - angenommene Strandlänge in m
B - durchschnittl. Strandbreite in m
SF - Strandfläche zur Nutzung in m² (Spalte 2 x Spalte 3)
SK - durchschnittliche Strandkapazität in m²/ Person
P - Anzahl der Personen, die dem Bereich zugeordnet werden

Tabelle 18: Gegenüberstellung Strandkapazitäten bei Umsetzung aller Vorhaben/ Reduzierung der Vorhaben

				bei Umsetzung aller Vorhaben		**bei Reduzierung der Vorhaben**	
	L	**B**	**SF**	***SK***	***P***	**SK**	**P**
Bereich Pötenitz	1200		33200	19	1784	35	959
Bereich Rosenhagen	2230		31320	26	1208	29	1088
Bereich Barendorf Harkensee	2315		51635	19	2662	21	2462
Gesamtsumme	**5745**		**116155**	**21**	**5654**	**26**	**4509**

Tabelle 19: Vergleich - Bestand und Planungen bei Umsetzung aller Vorhaben/ Reduzierung der Vorhaben

	Bestand	**Planung bei Umsetzung aller Vorhaben**	**Planung bei Reduzierung der Vorhaben**
	m²/ Person	m²/ Person	m²/ Person
Bereich Pötenitz	52	19	35
Bereich Rosenhagen	62	26	29
Bereich Barendorf Harkensee	30	19	21

Die ökologische Belastungsgrenze eines Strandes von 20 m² pro Person wird bei Umsetzung der Maßnahme „Reduzierung der Kapazitäten“ voraussichtlich nicht unterschritten, so dass von einer naturverträglichen Strandnutzung ausgegangen werden kann.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können aufgrund fehlender konkreter Kenntnisse zu den einzelnen Projekten bezüglich der genauen Bettenkapazitäten nur Abschätzungen vorgenommen werden. Daher werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nur die Auswirkungen, die durch die Nutzung der Flächen bei Umsetzung der mit der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes verbundenen Planungen und Projekten entstehen, untersucht. Die im Rahmen der vorliegenden FFH-VU vorgenommenen Abschätzungen der zukünftig zu erwartenden Bettenkapazitäten dienen der Abschätzung der mit der Umsetzung der geplanten Vorhaben möglichen Auswirkungen. Eine detaillierte Prüfung der real vorbereiteten Bettenkapazitäten und deren potentielle Auswirkungen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung konkreter Vorplanungen und detaillierter und verbindlicher Ziele zum Besucherverhalten, die zum Zeitpunkt der derzeitigen Bearbeitung der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes für den nördlichen Teilbereich der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) noch nicht in dem Maße bekannt sind.

Gezielte Informationen zu den Lebensraumtypen und Zielen der Natura 2000-Ausweisung sollen die Besucher sensibilisieren.

Wissen und Information zum FFH-Gebiet bewirken eine größere Akzeptanz für dessen Schutzziele. So werden auch Einschränkungen in der Nutzung bestimmter Bereiche eher beachtet, als das alleinige Aussprechen von Verboten und Verhaltensvorschriften. Generell wird die Aufmerksamkeit der Besucher für natürliche Gegebenheiten und Prozesse erhöht. Bei geeigneter Vermarktung dieser Informationen und Werte wird sich ein Besucherpublikum einstellen, dass den Interessen eines naturverträglichen Umgangs folgt.

Der Verzicht der mechanischen Strandräumung dient dem Schutz der Ein- und Mehrjährigen Spülsäume. Das angeschwemmte Material, in dem sich bereits zahlreiche schwimmfähige und salztolerante Samen befinden, bildet ein günstiges Substrat mit sehr guter Nährstoffversorgung für zahlreiche sogenannte Spülsaumarten (Grunewald, S.68, 2002). Durch den Verzicht auf eine mechanische Strandräumung werden Veränderungen bzw. Zerstörungen dieser Habitatstrukturen durch den Menschen minimiert.

Durch eine wirksame Einzäunung der Primärdünenbereiche wird das Betreten der Dünen eingeschränkt und damit eine natürliche Küstendynamik gefördert. Durch das Zulassen einer natürlichen Küstendynamik werden existierende Vorkommen erhalten und Sandeinwehungen ermöglicht, die neue Besiedlungsflächen für den Lebensraumtyp darstellen. Damit ist die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Primärdünen innerhalb des Stadtgebietes bzw. die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Primärdünen in Bezug auf das gesamte FFH-Gebiet möglich, was den Entwicklungszielen des FFH-Gebietes entspricht.
Durch Strandläufer sowie eine Kontrolle durch das Amt Schönberger Land wird das Betretungsverbot der Primärdünen kontrolliert.

Bei einer konsequenten Auszäunung der Primärdünen wird davon ausgegangen, dass das Betreten der an die Primärdünen angrenzenden Lebensraumtypen ebenfalls verhindert wird und somit Schädigungen der Lebensraumtypen 2120 (Weißdünen mit Strandhafer (Ammophila arenaria)), 2130* (Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)) und 2160 (Dünen mit Hippophae rahmanoides) durch touristische Nutzungen ausgeschlossen werden können.
Weiterhin werden durch infrastrukturelle Einrichtungen mit WC-Anlagen Nährstoffeinträge (wasser- und landseitig) und Trittschäden innerhalb der Dünen vermieden.

Eine Bebauung der Kliffhänge durch z.B. Wege, Straßen, Treppen, Gebäude ist im Rahmen der hier betrachten Planung nicht vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Erholungssuchenden zum Wandern die vorhandenen Wege (Kolonnenweg) nutzen. Daher werden erhebliche Auswirkungen auf den Lebensraumtyp 1230 (Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation) ebenfalls ausgeschlossen.

Aufgrund früherer Erkenntnisse hatte die Stadt Dassow zum Schutz und Erhalt der Mehrjährigen Spülsäume auf den Strandflächen zwischen den Strandzugängen 4 und 6 einen Ausschluss der Strandnutzung angestrebt.
Nach neusten Erkenntnissen drängt sich diese Maßnahme jedoch nicht unbedingt auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Mehrjährigen Spülsäume durch die Umsetzung der mit der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes verbundenen Planungen und Projekten wird bei einer durchschnittlichen Strandkapazität von mindestens 20 m² pro Person ausgeschlossen. Daher wird auf diese Maßnahme zunächst verzichtet.

Da sich im gesamten Stadtgebiet nur im Bereich der Strandzugänge 4 bis 6 ein Vorkommen der Mehrjährigen Spülsäume befindet, wird im Rahmen dieser FFH-VU bei Feststellung einer Verschlechterung der Bestände der Mehrjährige Spülsäume im Rahmen des Monitorings ein Ausschluss der Strandnutzung für diesen Strandbereich jedoch empfohlen.

Weiterhin ist bei Feststellung einer Verschlechterung der Bestände bzw. potentiellen Vorkommensflächen der Ein- und Mehrjährige Spülsäume eine Besucherlenkung zu Strandbereichen mit geringerer Nutzung, wie z.B. zum Bereich Pötenitz (prognostizierte durchschnittliche Strandkapazität von 35m² pro Person bei einer Reduzierung der Vorhaben), durch eine Entwicklung von Anziehungspunkten wie Einrichtungen zur Versorgungen sowie Sportplätzen für z.B. Volleyball (aber außerhalb des Strandbereiches) zu empfehlen. Zusätzliche Steuerungsmöglichkeiten bieten sich der Stadt Dassow z. B. durch eine Strandbewirtschaftung.

Bei Feststellung einer Verschlechterung der Bestände der Primärdünen werden Einzäunungen der betroffenen Primärdünenbereiche durch mit Drähten verspannten Schleeten sowie vermehrte Kontrollen durch Strandläufer und das Amt Schönberger Land als schadensbegrenzende Maßnahme empfohlen.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass unter den getroffenen Annahmen und bei Umsetzung der Maßnahmen voraussichtlich zusätzliche, erhebliche Beeinträchtigungen der FFH–LRT vermieden werden können.

12.6 Umsetzung von Maßnahmen und Abstimmungen

Die Stadt Dassow wird sich mit der Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, welche die FFH-VU bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorsieht, intensiv befassen. Die Umsetzung der Maßnahmen, deren Zuordnung auf entsprechende Projekte und die Absicherung der Finanzierung werden durch die Gremien der Stadt Dassow entsprechend erörtert und gemäß Verursacherprinzip auf die jeweils Betroffenen umgelegt. Es ist vorgesehen, dies in entsprechenden Verträgen zu vereinbaren. Die Stadt Dassow wird dabei jeweils den Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Realisierung der jeweiligen Projekte berücksichtigen und auf die jeweiligen Erfordernisse zum Zeitpunkt der Realisierung der Projekte eingehen. Die dynamische Entwicklung erfordert jeweils eine Überprüfung der Auswirkungen der Projekte und die Überprüfung der Umsetzung der geplanten Ziele. Geeignet sind z.B. Festsetzungen in Bebauungsplänen, die entsprechend auch in städtebaulichen Verträgen verankert werden, so dass auch die Finanzierung gesichert ist. Die Stadt Dassow erhofft sich auch aus der beabsichtigten LSG-Verordnung zusätzlich Möglichkeiten der Einflussnahme und der behördlichen Kontrolle. In jedem Falle ist die Stadt Dassow bestrebt, die eigenen Entwicklungsmöglichkeiten in Vereinbarung mit der Europäischen Schutzgebietskulisse zu nutzen. Es ist vorgesehen, auf die Schutzansprüche der Europäischen Schutzgebietskulisse durch Hinweisschilder, Orientierungs- und Informationstafeln einzugehen und die Schutzmaßnahmen zur Nutzungseinschränkung bzw. zu Einfriedungen in Strandzugängen zu begründen. Deshalb hat die Stadt Dassow neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auch Maßnahmen für das Risikomanagement vorgesehen.

13. Berücksichtigung kumulierender Wirkungen anderer Pläne und Projekte (Summationseffekt)

13.1 Gesamtheitliche Betrachtung des FFH-Gebietes für den Erholungstourismus

13.1.1 Angrenzende Gemeinden an das FFH-Gebiet

Zum FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) gehören die Bereiche der Küsten
- der Stadt Dassow,
- der Gemeinde Kalkhorst,
- des westlichen Teiles der Stadt Klütz,
- des westlichen Teiles der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

In Abstimmung mit den übrigen zum FFH-Gebiet gehörenden Gemeinden ist eine gesamtheitliche Regelung im Sinne der Erhaltung der Schutzgebietskulisse formal erforderlich.

Zusätzlich zu den Gemeindebereichen, welche anteilig zum hier betrachteten FFH-Gebiet gehören, wurde auch der unmittelbar westlich an das FFH-Gebiet angrenzende Priwall mit seinem Ferienhausgebiet berücksichtigt. Die daraus resultierende, zusätzliche Frequentierungen des Strandbereiches der Stadt Dassow wurde bei der Berechnung der aktuellen Strandkapazität im Bereich Pötenitz mit 300 zusätzlichen Strandnutzern berücksichtigt.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg teilte in seiner Stellungnahme vom 05.07.2012 mit, dass nach Abgleich mit dem Raumordnungskataster (ROK) derzeit keine weiteren raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen bekannt sind.

13.1.2 Strandausstattung und Nutzung

Von der Grobstruktur und der Nutzung des Strandes für die Erholungsnutzung und für die Badenden ist darzustellen, dass die Eignung für Strand- und Badeerholung von West nach Ost innerhalb des FFH-Gebietes abnimmt. Dies steht in Abhängigkeit mit der Ausstattung des Strandes in Bezug auf die Ablagerung von Steinen etc. Im östlichen Bereich des Gebietes ist eine ausgeprägte Steilküste vorzufinden. Diese beginnt östlich von Groß Schwansee, nimmt dann in Brook nahezu ab und beginnt östlich von Brook bis zur Steilküste vor Redewisch.

Die Ausbildung der Steilküste wirkt sich auf die Besonnung der einzelnen Strandabschnitte aus. Des Weiteren sind unterschiedliche Strandbreiten verfügbar. Durch Abbruch sind bestimmte Bereiche in ihrer Breitenausdehnung reglementiert. Im östlichen Bereich sind die Strände auch zum größten Teil durch Stein- und Geröllablagerungen geprägt.

In bestimmten Bereichen der Steilküste sind keine Zugänge bzw. Abgänge vorhanden und somit die Strandabschnitte kaum nutzbar. Es wird durch Hinweisschilder auf die Absturzgefahr aufmerksam gemacht.

Insofern ist grundsätzlich davon auszugehen, dass gebietsbezogen die Strandnutzung von West nach Ost abnimmt, weil die Eignung der Aufenthaltsflächen durch Stein- und Geröllstrände, Besonnungsdauer, geringe Strandbreiten und schlechte Erreichbarkeit des Strandes reduziert wird.

Für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und für die Stadt Klütz ist davon auszugehen, dass die Strandbereiche im Bereich der Wohlenberger Wiek (für die Stadt Klütz) und für das Ostseebad Boltenhagen die Bereiche in Boltenhagen selbst genutzt werden. Hier wird der Hauptfokus für Besucher sein. Diese Bereiche verfügen über eine gute infrastrukturelle Ausstattung.

In der Gemeinde Kalkhorst und in der Stadt Dassow werden die Strandbereiche von Einheimischen und auch von Gästen genutzt, sicherlich auch vereinzelt von Gästen von Klütz und Boltenhagen. Da jedoch die Strände vor Boltenhagen und Klütz/Wohlenberger Wiek näher sind als die Strände vor Groß Schwansee und Dassow, wird wohl eher der Fokus auf den gemeindezugehörigen Strandabschnitten liegen. Insbesondere aufgrund der fremdenverkehrlichen Attraktivität bietet sich der Strandbereich von Boltenhagen an.

Die Bereiche der Stadtgemeinde Klütz und der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, die im FFH-Gebiet liegen, werden wohl kaum genutzt.

Auch eine Begehbarkeit ist nur für einzelne wenige Personengruppen möglich. Durch Abbruch von Material und von Gehölzen ist der Weg nahezu versperrt. Strandzugänge sind östlich der ehemaligen meteorologischen Station in Warnkenhagen kaum zu verzeichnen.
Für Eltern mit kleinen Kindern sowie für Senioren scheidet die Nutzung wohl aus. Für einzelne Nutzer wird die Begehbarkeit zum Wandern interessant sein.
Die Betretung der Steilküste und die Herstellung von verbesserten Abgängen sind auch nicht gewünscht.

Somit ergibt sich eine Zonierung für das Gesamtgebiet aufgrund der naturräumlichen Situation.

In Bezug auf die Strandzugänge der Stadt Dassow lässt sich aussagen, dass aufgrund der Nähe zum Strand und vorhandener bzw. geplanter Infrastruktur besonders die Ortslagen Rosenhagen, Barendorf und Barendorf Seestern als attraktiv anzusehen sind. Vor der Ortslage Pötenitz aus gibt es keine direkte, gut ausgebaute Wegeverbindung zu den Strandbereichen. Generell lässt sich die naturräumliche Ausstattung der Strandbereiche auf dem Gebiet der Stadt Dassow als gut bezeichnen.

Diese Zonierung ist auch für die Gemeinde Kalkhorst zu betrachten. Im westlichen Bereich sind die Strandbereiche für Bade- und Liegenutzung, im östlichen Bereich sind die nicht gut nutzbaren eher naturbelassen Strandbereiche, in welchen eine freie Entwicklung weitgehend möglich ist.
Unter Berücksichtigung der natürlichen Geländesituation und der Lage der Strandzugänge im Strandbereich der Gemeinde Kalkhorst ist zu verzeichnen, dass überwiegend die Strandbereiche zwischen der westlichen Gemeindegrenze und Brook genutzt werden. Hier ist eine gute Begehbarkeit von dem übergeordneten Weg (Kolonnenweg) gegeben, ebenso sind Stellplätze vorhanden. Für die Bereiche östlich davon, Steilküstenbereiche, sind kaum Zugänge vorhanden. Eine Attraktivität ist durch die langen Wege von den Zugängen bis zu einer möglicherweise geeigneten Strandfläche nicht gegeben. Insofern ist von der infrastrukturellen Ausstattung her Vorsorge getragen, dass diese Bereiche kaum genutzt werden können.

13.2 Begründung für die Auswahl der betrachteten Pläne bzw. Projekte

Da im Rahmen der hier vorliegenden FFH-Untersuchung hauptsächlich die betriebsbedingten Auswirkungen der Erhöhung der Strandbesucherzahlen auf der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes betrachtet werden, wird die Auswahl der Projekte und Pläne auf jene beschränkt, welche Auswirkungen auf die Strandnutzung haben. Dies bezieht sich schwerpunktmäßig auf erholungstouristische Entwicklungen bzw. Einrichtungen. Dabei finden vorhandene Nutzungen sowie Projekte mit "verfestigten Planungsstand" Berücksichtigung.

Neben der Erfassung von Feriengästen anhand von Bettenzahlen werden die Parkplatzkapazitäten mit direktem Strandzugang sowie ein Anteil heimischer Strandnutzer hinzugezogen. Es wird davon ausgegangen, dass Anwohner aus entfernteren Ortsteilen/ Gebieten entweder andere Strandbereiche nutzen oder bereits als Tagesgäste im Rahmen der Betrachtung der Strandparkplätze berücksichtigt werden.

Um eine Ausnutzung der Strandbereiche abschätzen zu können wird auch die naturräumliche Beschaffenheit und infrastrukturelle Ausstattung des Strandes herangezogen. Diese sind grob unter vorigem Punkt 13.1.2 zusammengefasst.

13.3 Beschreibung der kumulativen Beeinträchtigungen

13.3.1 FFH-Küstenbereich der Stadt Dassow

Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes (Teil Nord) für die Stadt Dassow wurde eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Die Stadt Dassow hatte ursprünglich eine Lenkung der Strandnutzung mit intensiv genutzten Bereichen und Bereichen ohne Nutzung vorgesehen. Auf der Ebene des Landschaftsplanes werden noch keine konkreten Maßnahmen festgelegt.
Aufgrund neuer Erkenntnisse im Rahmen dieser FFH-VU rückt die Stadt Dassow von der Konzentration der Strandbesucher auf bestimmten Flächen, um andere Strandabschnitte zu entlasten, ab. Die Stadt Dassow strebt nun prinzipiell eine Gleichverteilung der Strandbesucher an.

Auch in der FFH-VU der Stadt Dassow im Rahmen der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes für den nördlichen Teilbereich der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) wird auf die Besonderheiten der Küstenlebensraumtypen (LRT 1210, 1220, 2110) verwiesen und die damit im Zusammenhang stehenden Bewertungsschwierigkeiten.

Um die Auslastung der Strandbereiche innerhalb des hier betrachteten FFH-Gebietes im Bereich der Stadt Dassow beurteilen zu können, werden folgende Daten/ Angaben herangezogen:

- Parkplätze in Strandnähe
- Gästebettenzahlen
- Anteil der Anwohner als Strandnutzer
- sonstige Beeinträchtigungen der Strandbereiche (z.B. maschinelle Strandberäumung)

Eine Ermittlung der Auswirkungen und eine Bewertung der Erheblichkeit dieser Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ist ausführlich im Kapitel 11 dargestellt.

Unter Berücksichtigung der im Kapitel 12 dargestellten beabsichtigten Maßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet im Bereich der Stadt Dassow ausgeschlossen.

13.3.2 FFH-Küstenbereich der Gemeinde Kalkhorst

Die Stadt Dassow hat Kenntnis über die Beteiligungsverfahren der Gemeinde Kalkhorst zu dem Bebauungsplan Nr. 17 in der Ortslage Groß Schwansee und der damit verbundenen 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Bebauungsplan Nr. 17 und die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes lagen der Stadt Dassow zur Beurteilung im Stellungnahmeverfahren vor. Auswirkungen auf das Gebiet der Stadt Dassow werden daraus nicht ersichtlich.

Im Rahmen der Aufstellung des oben genannten Planes wurde eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Diese betrachtet, wie die hier vorliegende Untersuchung auch, insbesondere die Auswirkungen der Erholungsnutzung im Küsten- und Strandbereich. Die relevanten Bebauungspläne in der Ortslage Groß Schwansee wurden in die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung einbezogen.

Es wird darauf verwiesen, dass vor Groß Schwansee ein Strandabschnitt vorhanden ist, welcher nicht Bestandteil des FFH-Gebietes ist. Es werden Maßnahmen empfohlen, um ggf. eine Nutzung auf die Bereiche außerhalb des FFH-Gebietes zu fokussieren, wie "weiche" Maßnahmen" der Besucherinformation und –lenkung, auch als genereller Beitrag zum Umgang der Gemeinde Kalkhorst mit dem Fremdenverkehr und Umweltaspekten. Für die übrigen Strandbereiche (innerhalb des FFH-Gebietes) wird von keiner signifikanten Erhöhung der Strandnutzung ausgegangen.
Weiterhin wird eine Absperrung verbliebener Primärdünen bzw. von potentiellen Primärdünenbereichen empfohlen.
Zur Überprüfung der Bestände und Erhaltungszustände der Lebensraumtypen Einjährige und Mehrjährige Spülsäume sowie Primärendünen ein Monitoring vorgesehen. Im Falle einer Verschlechterung der Bestände werden schadensbegrenzende Maßnahmen im Rahmen des Risikomanagements empfohlen. Ein vollständiger Ausschluss bestimmter Bereiche als Maßnahme wird als nicht erforderlich angesehen.

Daraus schlussfolgernd wirken die Auswirkungen der Bauvorhaben im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr.17 sowie des Badebetriebes insgesamt nicht in erheblichem Maße negativ auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und auf angrenzende FFH-Lebensräume im Gemeindegebiet von Kalkhorst, insbesondere der Ortslage Groß Schwansee. Weiterhin wird nicht von kumulativ erheblichen Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben ausgegangen.

Eine weitere Planung mit Auswirkungen für die Küsten- und Strandbereiche ist in Brook durch den Ausbau des "Gut Brook" (Bebauungsplan Nr. 1 der ehemaligen Gemeinde Elmenhorst) vorhanden. Es können max. 94 Feriengäste zeitgleich untergebracht werden.
Das Plangebiet umfasst Ferienhäuser, Fremdenbeherbergung in Form von Hotel- und Hüttenunterkünften, sowie Wohn- und Mischbebauung.
In ihrem Internetauftritt wirbt das Gut Brook u.a. mit dem Angebot des Fahrradverleihs. Des Weiteren können die Möglichkeiten der SPA– Einrichtungen des Schloßgutes Groß Schwansee in ca. 6 km Entfernung (B-Plan Nr. 1 Groß Schwansee „Hotelanlage“) kostenlos genutzt werden.
Der Strand befindet sich in ca. 800 m Entfernung zum Plangebiet und besitzt eine teils sandige teils steinige Ausprägung. Es wird davon ausgegangen, dass die Besucher des Gut Brook überwiegend den Strandbereich bei Brook nutzen.

Den Strandbesuchern steht in Brook ein Parkplatz mit ca. 150 Pkw-Stellplätzen zur Verfügung. Nur die größeren Parkplätze verfügen über einen Parkscheinautomaten. Auswirkungen auf die Küsten- und Strandbereiche durch kleinere Parkplätze werden aufgrund ihrer geringen Kapazität als vernachlässigbar eingeschätzt.
Aufgrund der verhältnismäßig geringen Kapazitäten und des zu erwartenden geringen Anteils der Strandbesucher (interne Angebote der Anlage) wird nur von einer geringfügigen Steigerung der Strandnutzung ausgegangen.
Die natürliche Beschaffenheit des Strandes wirkt ebenso reduzierend auf die Auslastung der Bade- und Liegenutzung.

Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes für die Gemeinde Kalkhorst wurde für den Strandbereich angrenzend an das Naturschutzgebiet Brooker Wald eine Reitnutzung vorgeschlagen. Diese Nutzung ist im Rahmen der Beantragung einer Sondergestattung für Nutzungen, die nicht unmittelbar dem Badebetrieb dienen, zu regeln.

Weiterhin ist zwischen Warnkenhagen und Elmenhorst der in Aufstellung befindliche Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Kalkhorst für das Gebiet „Ferienhof Elmenhorst“ Dorfstraße 65 vorhanden. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden aufgrund der entfernten Lage der Fläche zum Strand Auswirkungen auf die Küsten- und Strandbereiche als unerheblich eingeschätzt. Eine detailliertere Überprüfung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ ist ohnehin auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorzusehen, um die Auswirkungen der real vorbereiteten Kapazitäten auf das Schutzgebiet zu überprüfen, unter Berücksichtigung konkreter Vorplanungen und Ziele zum Besucherverhalten, die zum Zeitpunkt der derzeitigen Bearbeitung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes noch nicht bekannt sind.

Ein weiterer Plan mit potentiellen Auswirkungen für die Küsten- und Strandbereiche ist der Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Kalkhorst für das Gebiet „Zur Steilküste“ in Elmenhorst. Aufgrund der geringen Kapazitäten wird von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Küsten- und Strandbereiche ausgegangen.

13.3.3 FFH-Küstenbereich der Stadt Klütz (westlicher Teil)

Das Gemeindegebiet von Klütz beinhaltet nur einen relativ kleinen Überschneidungsbereich mit dem hier betrachteten FFH-Gebiet. Zudem wird davon ausgegangen, dass ein großer Anteil der Strandbesucher die ebenso zum Gemeindegebiet gehörenden Strände in Wohlenberg bzw. die angrenzenden Strände des Ostseebades Boltenhagen nutzt, da diese im Hinblick auf die Qualität des Strandes, Infrastruktur etc. eine höhere Eignung für die Bade- und Liegenutzung aufweisen.

Angrenzend an diesen Küstenabschnitt befindet sich die Ortslage Steinbeck. Dort befindet sich ein Auffangparkplatz für Strandbesucher. Laut Angaben des Amtes Klützer Winkel besitzt der Parkplatz eine Kapazität von ca. 150 Pkw-Stellplätzen.
Der Strand befindet sich entlang der Steilküste und ist in seiner Beschaffenheit steinig ausgeprägt.

Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten eignet sich der Strand wenig zur Bade- und Liegenutzung. Auch Wanderungen entlang des Strandes sind durch größere Steine und Geröll eher beschwerlich.

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten von Steilküstenabschnitten mit schlechter bzw. keinen (offiziellen) Zuwegungen, der geringen infrastrukturellen Ausstattung sowie anderen Strandbereichen der Stadt Klütz mit besserer Eignung für die Bade- und Liegenutzung werden die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet als zu vernachlässigend eingestuft.

13.3.4 FFH-Küstenbereich der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (westlicher Teil)

Wie bereits unter Punkt 13.1.2 beschrieben, ist der anteilige Abschnitt des FFH-Gebietes der Gemeinde Boltenhagen als Steilküste ausgebildet und aufgrund seiner naturräumlichen Ausstattung für die Bade- und Liegenutzung nur sehr bedingt geeignet.
Zudem sind im besagten Abschnitt keine infrastrukturellen Einrichtungen wie Strandparkplätze oder Versorgungseinrichtungen angesiedelt. Auch sind im Bereich der Gemeinde Boltenhagen keine ausgebauten Strandzugänge vorhanden. Die Erreichbarkeit des Strandes ist durch die Steilküstenausprägung stark eingeschränkt.

Die Auswirkungen der nahe der Küste angesiedelten Swing-Golf-Anlage werden, da es sich um eine nach innen gerichtete Entwicklung handelt, nicht berücksichtigt.

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen verfügt über für die Bade- und Liegenutzung attraktive Strandbereiche mit guter infrastruktureller Ausstattung im direkten Anschluss an die Siedlungslage. Es wird daher von einer schwerpunktmäßigen Nutzung dieser Bereiche ausgegangen.

Im Rahmen der Betrachtung von kumulativen Beeinträchtigungen wird der Abschnitt des FFH-Gebietes im Bereich der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen als zu vernachlässigend eingeschätzt.

13.3.5 Küstenbereich der Hansestadt Lübeck (innerhalb von Natura 2000-Gebieten)

<u>Auswirkungen der Planungen und Projekte der Hansestadt Lübeck auf das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“</u>

Da im Rahmen der hier vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung hauptsächlich die Auswirkungen des Erholungstourismus auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, insbesondere auf die Küsten- und Strandbereiche, betrachtet werden, wird die Auswahl der betrachteten Projekte und Pläne auf jene beschränkt, welche sich schwerpunktmäßig auf erholungstouristische Entwicklungen bzw. Einrichtungen beziehen.

Folgende Planungen der Hansestadt Lübeck wurden im Rahmen dieser FFH-VU berücksichtigt:

- Bebauungsplan „Gewerbliche Ferienhausanlage Priwall“, ca. 750 m westlich des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“
- Bebauungsplan 33.05.00 „Priwall Waterfront, Teilbereich I“, ca. 1,7 km westlich des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“
- 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lübeck für den Teilbereich „Priwall-Waterfront“ (bisher 59.1 Änderung „Priwall-Waterfront“) im Stadtteil Travemünde, ca. 1,7 km westlich des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“

Der Bebauungsplan „Gewerbliche Ferienhausanlage Priwall“ hat die Entwicklung einer Ferienhausanlage mit rund 130 freistehenden Ferienhäusern auf dem nördlichen Priwall zum Gegenstand.

Im Rahmen der Aufstellung des Vorhabens „Gewerbliche Ferienhausanlage Priwall“ wurde eine Abschätzung der FFH-Verträglichkeit (FFH-Vorprüfung) durchgeführt.
Das FFH-Gebiet DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ befindet sich 750 m östlich der bereits realisierten Ferienhausanlage. Im Ergebnis der FFH-Vorprüfung ist die Hansestadt Lübeck von keinen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ bei Umsetzung des Vorhabens ausgegangen.

Die durch die Gewerbliche Ferienhausanlage auf dem Priwall resultierende, zusätzliche Frequentierungen des Strandbereiches der Stadt Dassow wurde in der vorliegenden FFH-VU bei der Berechnung der aktuellen Strandkapazität im Bereich Pötenitz mit 300 zusätzlichen Strandnutzern durch die Stadt Dassow berücksichtigt.

Mit der Aufstellung der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lübeck für den Teilbereich „Priwall-Waterfront“ (bisher 59.1 Änderung „Priwall-Waterfront“) im Stadtteil Travemünde sowie des Bebauungsplanes 33.05.00 „Priwall-Waterfront, Teilbereich I“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von Ferienapartments und Ferienhäusern einschließlich ergänzender touristischer Infrastruktureinrichtungen (Gastronomie, Erlebniscenter) geschaffen werden. Des Weiteren sind Einrichtungen zur Aufwertung des Spotboothafens im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Hafenpromenade geplant.
Im Rahmen der kumulativen Bauleitplanung „Waterfront Priwall“ wurden ebenfalls FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen durchgeführt. Durch die Hansestadt Lübeck wird im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ (11. November 2010) geschlussfolgert, dass die Wirkungen des Vorhabens nur von geringer Reichweite sind. Es werden daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ erwartet. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung bzw. –prüfung für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ liegt derzeit nicht vor.
Sollten in dem zukünftigen Monitoring auch Auswirkungen der Hansestadt Lübeck bemerkt werden, wären entsprechende Maßnahmen zwischen der Stadt Dassow und der Hansestadt Lübeck zu vereinbaren.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich durch die Planungen der Hansestadt Lübeck keine zusätzlichen Anforderungen für die Stadt Dassow.

13.4 Ermittlung und Bewertung der kumulativen Beeinträchtigungen

Unter Punkt 13.3 werden die Beeinträchtigungen in den angrenzenden Gemeinde bzw. Stadtgebieten dargelegt.

Die Beeinträchtigung der Stadt Dassow ist maßgeblich Gegenstand der hier vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und wird ausführlich erläutert.
Für die im Bereich der Stadt Dassow vorliegenden Planungen und Projekte werden bei Umsetzung der in der vorliegenden FFH-VU empfohlenen Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet ausgeschlossen.

Für die Planungen der Hansestadt Lübeck hinsichtlich erholungstouristischer Entwicklungen bzw. Einrichtungen wurden FFH-VU durchgeführt. Im Ergebnis der verschiedenen FFH-VUs wurde von keinen Auswirkung auf das FFH-Gebiet „Küste

Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ bei Umsetzung der Vorhaben ausgegangen.

Für die Beurteilung der Auswirkungen im Gemeindegebiet Kalkhorst wurde insbesondere auf die bekannten Planungen in den strandnahen Ortslagen von Groß Schwansee, Brook, Warnkenhagen und Elmenhorst und deren Bewertung verwiesen (Erkenntnisse aus den Beteiligungsverfahren).
Der Strandbereich im Anschluss an die Ortslage Groß Schwansee ist gut geeignet, um Strandbesucher außerhalb des FFH-Gebietes aufzunehmen. Vorhandene Nutzungen in Strandabschnitten innerhalb des FFH-Gebietes werden voraussichtlich kaum beeinflusst, da die Zuwegungen von Feriengebieten auf kurzem Weg zu Strandbereichen außerhalb des FFH-Gebietes führen und eine „Lockwirkung“ zu den Bereichen außerhalb des FFH-Gebietes durch sportive oder andere infrastrukturelle Nutzungen erzielt werden.

Im Bereich der Gemeinde Boltenhagen und Klütz werden die Auswirkungen als zu vernachlässigend eingestuft. Dies bezieht sich auf die Bewertung der vorhandenen naturräumlichen und infrastrukturellen Ausstattung der Strandbereiche sowie den attraktiven Alternativen außerhalb des hier betrachteten FFH-Gebietes.

Für die östlichen Bereiche wird aufgrund der naturräumlichen und infrastrukturellen Gegebenheit von einer sehr geringen Nutzungsdichte ausgegangen.

Generell wird davon ausgegangen, dass bei Bearbeitung der konkreten Bebauungspläne weitere und vertiefende Untersuchungen der Erheblichkeit durchgeführt werden und Maßnahmen festgelegt werden, die eine Einhaltung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes gewährleisten.

Eine detaillierte Prüfung der real vorbereiteten Bettenkapazitäten und deren potentielle Auswirkungen kann erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung konkreter Vorplanungen und detaillierter und verbindlicher Ziele zum Besucherverhalten, die zum Zeitpunkt der derzeitigen Bearbeitung der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes für den nördlichen Teilbereich der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) noch nicht in dem Maße bekannt sind, erfolgen.

13.5 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für kumulative Beeinträchtigungen

Von kumulativ erheblichen Beeinträchtigungen wird für die hier vorliegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung im Rahmen des hier betrachteten Flächennutzungsplanes nicht ausgegangen.

Maßnahmen für das eigene Gebiet der Stadt Dassow werden im Kapitel 12 dargestellt.

14. Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

In die vorliegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurden alle Planungen und Projekte der Stadt Dassow gemäß des Endgültigen Exemplars zur Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes für den nördlichen Teilbereich der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) einbezogen.

Zur Prognose der voraussichtlichen Strandkapazität bei Umsetzung der Planungen wurde entsprechend der Vorgaben für eine FFH-VU vom “worst case“ ausgegangen. Die daraus, theoretisch resultierenden Werte der Strandfrequentierung werden real voraussichtlich nicht erreicht werden, da eine 100 % Auslastung aller Übernachtungsmöglichkeiten, auch in der Hochsaison unwahrscheinlich ist und zusätzlich eine gleichzeitige Strandnutzung aller Gäste aus Hotels und Ferienwohnungen, Anwohner, Tagesgäste, etc. voraussichtlich nicht stattfinden wird. Daher ist die ermittelte Strandkapazität als theoretischer Wert zu beurteilen.

Bei Umsetzung aller ursprünglich von der Stadt vorgesehenen Pläne und Projekte wird voraussichtlich eine Strandkapazität von unter 20 m² pro Person erreicht und damit die in dieser FFH-VU festgelegte ökologische Belastungsgrenze von Stränden unterschritten. Aufgrund der daraus voraussichtlich resultierenden Auswirkungen der Strandnutzung auf den Küstenbereich können erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen FFH-Lebensräume Ein- und Mehrjährigen Spülsäume und Primärdünen (LRT 1210, 1220, 1220) sowie der Dünen-Lebensraumtypen (LRT 2120, 2130, 2140) nicht ausgeschlossen werden.

Der Einfluss der Küstendynamik auf das Vorkommen und die Erhaltungszustände der betroffenen, stark veränderlichen FFH-LRT bleibt jedoch weiterhin unkalkulierbar (siehe auch Aussagen zu Methodik Lambrecht und Trautner –Kapitel 3).

Mit der Reduzierung der Vorhaben und damit der geplanten Kapazitäten wird die durchschnittlich zur Verfügung stehende Strandfläche (Strandkapazität) pro Person erhöht.
Die ökologische Belastungsgrenze eines Strandes von 20 m² pro Person wird bei Umsetzung der Maßnahme „Reduzierung der Kapazitäten“ voraussichtlich nicht unterschritten, so dass von einer naturverträglichen Strandnutzung ausgegangen werden kann.

Aufgrund neuer Erkenntnisse rückt die Stadt Dassow von der Konzentration der Strandbesucher auf bestimmten Flächen, um andere Strandabschnitte zu entlasten, ab. Im Rahmen dieser FFH-VU wird zum Schutz der Ein- und Mehrjährigen Spülsäume sowie Primärdünen eine Gleichverteilung der Strandbesucher über die gesamten Strandflächen angestrebt. So soll eine naturverträgliche Strandnutzung unterstützt und ein Verlust von insbesondere Ein- und Mehrjährigen Spülsäumen vermieden werden.
Um eine optimale Gleichverteilung der Strandbesucher zu erhalten, wird empfohlen die derzeit bestehenden Strandzugänge offen zu halten.

Zum Schutz und Erhalt der Dünen wird auf weitere Durchschnitte oder Zuwegungen verzichtet. Die Stadt Dassow hält sich jedoch die Möglichkeit offen dies in der Zukunft weiter zu prüfen und zu untersuchen, inwiefern mehr geordnete Zugänge zum Strand zu einer naturverträglichen Nutzung führen können.

Neben der Erreichbarkeit der Strand-/ Liegeflächen über den Strand selbst ist auch eine Erreichbarkeit über die Strandzugänge entlang des Europäischen Fernradweges E9 möglich. Darauf können Hinweise über Vorwegweiser gegeben werden. Weiterhin

sollen gezielte Informationen zu den Lebensraumtypen und Zielen der Natura 2000-Ausweisung die Besucher sensibilisieren.

Durch eine wirksame Einzäunung der Primärdünenbereiche wird das Betreten der Dünen eingeschränkt und damit eine natürliche Küstendynamik gefördert.
Durch Strandläufer sowie eine Kontrolle durch das Amt Schönberger Land wird das Betretungsverbot der Primärdünen kontrolliert.

Zum Schutz der Ein- und Mehrjährigen Spülsäume wird der Verzicht auf eine mechanische Strandreinigung empfohlen.

Des Weiteren ist zur Überprüfung der Bestände und Erhaltungszustände der Lebensraumtypen Einjährige und Mehrjährige Spülsäume sowie Primärendünen ein Monitoring vorgesehen.
Dabei ist das Monitoring geeignet, die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zu überprüfen. Werden die angestrebten Erhaltungszustände nicht erreicht und liegen die Ursachen für den Erhaltungszustand nachweislich nicht in der Küstendynamik, sondern in einer zu intensiven Strandnutzung sind zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der FFH-LRT erforderlich (siehe Kapitel 12.4).

Eine detaillierte Prüfung der real vorbereiteten Bettenkapazitäten und deren potentielle Auswirkungen kann erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung konkreter Vorplanungen und detaillierter und verbindlicher Ziele zum Besucherverhalten, die zum Zeitpunkt der derzeitigen Bearbeitung der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes für den nördlichen Teilbereich der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) noch nicht in dem Maße bekannt sind, erfolgen.

Neben den Planungen gemäß der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes werden die kumulativen Wirkungen von Planungen und Projekten der angrenzenden Gemeinden innerhalb der gesamtheitlichen Betrachtung des FFH-Gebietes berücksichtigt. Neben einer Abstimmung zwischen den beiden zuständigen Ämtern (Amt Schönberger Land und Amt Klützer Winkel), in welcher eine Liste der aktuellen Planungen zusammengestellt wurde, sind auch die bekannten Öffentlichkeitsbeteiligungen der Nachbargemeinden genutzt worden.

Die Vorschläge für die Priorität der Maßnahmen und deren zeitliche Umsetzung werden verbindlich für die weitere vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung in den entsprechenden Planungsphasen festgelegt. Dabei werden auch die Zuständigkeiten -auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Behördenbeteiligungen- sowie die Vorschläge für die Realisierung und die Finanzierung der Maßnahmen entsprechend betrachtet.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass unter Berücksichtigung der Reduzierung der ursprünglich beabsichtigten Vorhaben und der Umsetzung der in der vorliegenden FFH-VU empfohlenen Maßnahmen zum Schutz der FFH-LRT, insbesondere im Strandbereich, erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-LRT bzw. der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden können.

15. Literatur und Quellen

Besch, H.-W. & Kaminske, V.: die Ökologie einer Ferienregion - Bsp. Sylt-Fragenkreise Paderborn, 1980

Begründung zum Bebauungsplan 33.05.00 – Priwall Waterfront, Teilbereich I – Entwurf zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Grontmij GmbH Bremen, Fassung vom 15.04.2014

Begründung zur 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lübeck für den Teilbereich „Priwall-Waterfront“ (bisher 59.1 Änderung „Priwall-Waterfront“) im Stadtteil Travemünde

Das Europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bundesamt für Naturschutz, 1998

Definition, Messung und Auswertung von carrying capacity in europäischen Ferienzielen, B4-3040/2000/294577/MAR/D2, Abschlußbericht, Athen, Umweltplanungslabors der Universität der Ägäis, Griechenland, Dezember 2001

Endgültiges Exemplar zur Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes für den nördlichen Teilbereich der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee)

Erfassungen und Bewertungen der Lebensraumtypen und Arten im Rahmen der Erstellung des Managementplans (Kartierungen 2013)

Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen (südlicher Ortseingang)

FFH-ERLASS - Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg- Vorpommern (2002), Innenministerium Mecklenburg- Vorpommern

FFH-RICHTLINIE vom 21. Mai 1992 (92/43/EWG), Anhang II und IV;

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung nach Art. 6 (3) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Verbindung mit § 34 Bundesnaturschutzgesetz und § 25 Landesnaturschutzgesetz für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2031-401 „Traveförde“ – Im Rahmen der kumulativen Bauleitplanung „Waterfront Priwall“, LEGUAN Planungsbüro für Landschaftsökologie, Entwicklung, Gestaltung, Umweltschutz, Artenschutz und Naturschutz GmbH, 11. November 2010

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung nach Art. 6 (3) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Verbindung mit § 34 Bundesnaturschutzgesetz und § 25 Landesnaturschutzgesetz für das FFH-Gebiet DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ – Im Rahmen der kumulativen Bauleitplanung „Waterfront Priwall“, LEGUAN Planungsbüro für Landschaftsökologie, Entwicklung, Gestaltung, Umweltschutz, Artenschutz und Naturschutz GmbH, 11. November 2010

Foto Titelseite: ibu, Ing.büro Uhle

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010

„Gewerbliche Ferienhausanlage Priwall“ - Abschätzung der FFH-Verträglichkeit (FFH-Vorprüfung) in Bezug auf die gemeldeten FFH-Gebiete DE 2030-391 „Traveförde und angrenzende Flächen“ sowie DE 2030-321 „Traveförde“, GGV Frei Biologen, Kiel, Januar 2006

„Gewerbliche Ferienhausanlage Priwall“ - FFH-Vorprüfung gemäß Art. 4 Abs. 4 VogelSchRL in Bezug auf das faktische Vogelschutzgebiete DE 2031-401 „Traveförde“, GGV Frei Biologen, Kiel, Januar 2006

Grunewald, R.: Biodiversität und Tourismus: Veränderungen der Pflanzenvielfalt der Dünen durch die Erholungsnutzung, Rostocker Meeresbiologische Beiträge, 11: 65-78; Rostock, 2002

Grunewald, R.: Auswirkungen des Fremdenverkehrs auf die Dünen- und Spülsaumvegetation auf Rügen und Usedom unter besonderer Berücksichtigung verschiedener Biodiversitätsindizes, Rostocker Meeresbiologische Beiträge, 12: 71-88; Rostock, 2004

Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, erstellt vom Planungsbüro Froelich und Sporbeck im Auftrag des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Bearbeitungsstand Januar 2006

Kammler, M.: Intensität und räumliche Struktur des Tourismus in der Küstenregion Warnemünde- Kühlungsborn, Geografisches Institut der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Diplomarbeit, 2003

Kohärentes europäisches ökologisches Netz-Natura 2000 – Vorschlagsgebiete-Europäische Vogelschutzgebiete - FFH-Gebiete im Küstenmeer; herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern; April 2007

Lambrecht, H. & Trautner, J.: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007 - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FZK 804 82 004 (unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule) - Hannover, Filderstadt, 2007

Management der NATURA-2000-Gebiete, FFH-Verträglichkeitsprüfung- Gemeinsame Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen; Stand September 2005, i. d. F. vom 06.11.2006 (Fortschreibung), Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei, Referat 220: Waldbau, Waldschutz, Forstplanung, forstliches Versuchswesen, Jagd, Natur- und Artenschutz im Wald und Umweltministerium, Referat 220: Landschaftsplanung, integrierte Umweltplanung,

Management der NATURA-2000-Gebiete, FFH-Verträglichkeitsprüfung- Bewertung von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), ohne

Gewässer- und ohne Waldlebensraumtypen, Stand 06.11.2006; Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung 2: Naturschutz und Landschaftspflege, Referat 220: Landschaftsplanung, integrierte Umweltplanung,

Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ – Grundlagenteil (Entwurf), Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Stand: Mai 2014

Raumordnungsverfahren für die Vorbereitung von Vorhaben zur touristischen Entwicklung in der Gemeinde Pötenitz, für den Ortsteil Rosenhagen, Planungsbüro Mahnel, Mai 1998

Sachteleben, J. & Behrens, M.: Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland – erarbeitet im Rahmen des F+E-Vorhabens "Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland" – unter Mitarbeit von PAN, ILÖK, BfN und Ländervertreter/-innen in der projektbegleitenden Arbeitsgruppe, BfN-Skripten 278, 2010

Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Dassow für den Ortsteil Rosenhagen/ Sondergebiet für Ferienhäuser und öffentlicher Parkplatz östlich der gewachsenen Ortslage Rosenhagen

Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow zu Badezwecken vom 29. März 2012

Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“

Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie (www.lung.mv-regierung.de)

Steckbriefe der in M-V vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (www.lung.mv-regierung.de)

Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) für das Raumordnungsverfahren für die touristische Entwicklung der Gemeinde Pötenitz, Planungsbüro Mahnel, Mai 1998

www.umweltkarten.mv-regierung.de

www.umweltdaten.landsh.de

16. Abkürzungen

Abb.	Abbildung
ASL	Amt Schönberger Land
B-Plan	Bebauungsplan
DLRG	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
EU	Europäische Union
FFH-Gebiet-	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
FFH-LRT	Flora-Fauna-Habitat-Lebensraumtypen
FFH-VU	Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeitsuntersuchung
FNP	Flächennutzungsplan
LINFOS	Landesweites Informationssystem
NSG	Naturschutzgebiet
SZG	Strandzugang
UR	Untersuchungsraum

FOTODOKUMENTATION

Aufnahmen Februar 2009 im Bereich der Strandzugänge 8 und 9







Aufnahmen März 2010







unmittelbar am SZG 7



zwischen SZG 7 und 6



Februar 2009 westlich SZG 4



März 2010



März 2010 östlich SZG 4

grünblau Landschaftsarchitektur Kirsten Fuß

Dipl.-Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdla
18439 Stralsund, Fährstraße 7
Tel. 03831 3093636
info@gruenblau-landschaftsarchitektur.de

Stadt Dassow

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 für die Ortslage Pötenitz "Schlossbereich – Wiesenkamp/Strandweg"

Natura 2000 – Vorprüfung

GGB DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave

Auftraggeber/ Bauherr:

Entwicklungsgesellschaft Ostseeblick mbH
Stadtdeich 7
20097 Hamburg

Natura 2000 – Vorprüfung

Feststellung der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung

unter Anwendung der derzeit gültigen Fassungen des BNatSchG und des NatSchAG MV

1. Allgemeine Angaben

1.1	Natura 2000-Gebiete	Entfernung zum Vorhaben	Gebietsname	Code
	EU-Vogelschutzgebiet (VSG)	-	-	-
	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)	ca. 440 m	Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave	DE 2031-301
1.2	Bezeichnung des Vorhabens	*6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Stadt Dassow für die Ortslage Pötenitz "Schlossbereich – Wiesenkamp/Strandweg"*		
1.3	Beschreibung des Vorhabens	<u>Allgemeines und Anlass</u> Im Ortsteil Pötenitz in der Stadt Dassow, Landkreis Nordwestmecklenburg, soll westlich der denkmalgeschützten Gutsanlage «Schloss Pötenitz» eine kleine Ferienhaussiedlung errichtet werden. Als Grundlage des Vorhabens dient der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 2 «Schlossbereich – Wiesenkamp». Dieser sah innerhalb dieses Teilbereichs des B-Plans unter anderem die Errichtung einer Tennishalle mit umliegenden Parkplätzen und westlich angrenzenden Flächen für das Parken bei Großveranstaltungen vor. Ein angestrebtes 2. Änderungsverfahren des Bebauungsplans, welches bereits auf die Anlage einer Ferienhaussiedlung abzielte, wurde nicht zu Ende geführt. Mit der 6. Änderung des Bebauungsplans soll wieder die Errichtung einer Ferienhaussiedlung verfolgt werden. Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 «Schlossbereich – Wiesenkamp/ Strandweg» der Stadt Dassow befindet sich außerhalb des GGB. Im Rahmen der Fortschreibung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Dassow für die Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee wurde 2014 eine Verträglichkeitsuntersuchung für das GGB DE 2031-301 «Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave» mit zu untersuchenden Plänen und Projekten im Küstenbereich der Stadt Dassow vorgelegt. Diese berücksichtigt die zum Zeitpunkt geplanten Entwicklungen in den Ortslagen Pötenitz, Rosenhagen, Harkensee und Barendorf. Für die jeweiligen Vorhaben wurde ein Kontingent an zulässigen Betten festgelegt, welches mit den Vorgaben der Schutz- und Entwicklungsziele des Schutzgebiets vereinbar ist. Die Planung erfolgt losgelöst vom größeren Bauvorhaben im Bereich der alten Gutsanlage «Schloss Pötenitz», mit Baurecht gem. 5. Änderung des Bebauungsplans 2 «Schlossbereich – Wiesenkamp», welches im Rahmen der für das Plangebiet zulässigen Übernachtungskapazität parallel umgesetzt wird bzw. umgesetzt werden soll. Unmittelbare Einflüsse der innerhalb des Änderungsbereiches zulässigen Nutzungen (Beherbergung) auf das Schutzgebiet sowie auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile sind allein aus den Entfernungen zwischen Schutzgebiet und Änderungsbereich sowie den Wirkbereichen vorhandener und geplanter Nutzungen nicht erkennbar. Ein parallel zur Verträglichkeitsprüfung erstellter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag konnte keine erheblichen Betroffenheiten geschützter Arten feststellen. Auf Grund der geplanten Nutzungsänderungen wird dennoch eine Vorprüfung als umsetzungsrelevant erachtet, um potenziell auftretende Beeinträchtigungen und deren Ausmaße ermitteln und beurteilen zu können.		

	<u>Vorhaben</u> Das Plangebiet der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 befindet sich in Pötenitz und schließt folgende Flurstücke ein: − Flurstücke des Strandwegs 15/1, 16 (teilweise), 18, 183 der Flur 3 Gemarkung Pötenitz − Flurstücke westlich des Strandwegs 16/1, 16/2, 17/1, 17/3, 17/4 der Flur 3 Gemarkung Pötenitz Das Planungsziel besteht in der Entwicklung eines kleinteiligen Ferienhausgebiets. Damit verbunden ist die Ertüchtigung des Strandwegs ab Bergstraße als bauliche Maßnahme. Das Areal bildet den Übergang vom Strandweg zur westlich und nördlich umgebenden Landschaft. Südlich schließt sich, außerhalb des Geltungsbereichs, eine vorhandene Bebauung westlich des Strandweges an. PKW-Stellplätze für den Bedarf des Plangebietes werden auf den jeweiligen Baugrundstücken nachgewiesen. Im Süden der Anlage werden eine Technikstation und ein Müllsammelplatz eingeordnet. Insgesamt sind 15 Ferienhäuser mit Satteldach sowie einer zulässigen Versiegelung von jeweils ca. 230 m² (Grundfläche des Ferienhauses inklusive Zuwegung, Terrasse, Nebenanlagen und 2 Stellplätzen für PKW) vorgesehen. Pro Ferienhaus ist eine Ferienwohnung zulässig. Entsprechend ergibt sich bei einer Belegung von 3 – 4 Personen, eine Bettenanzahl von max. 52. Dies entspricht der Bettenkapazität, die bei der seinerzeitigen Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der dortigen FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Plangebiet angenommen worden ist. Die Bettenanzahl für das Plangebiet wird über einen städtebaulichen Vertrag auf maximal 52 Betten beschränkt. Das Areal wird von der Bergstraße aus über den Strandweg erschlossen. In das Plangebiet führt ein Privatweg, welcher als Zufahrt der westlichen und nördlichen Baugrundstücke dient. Drei Grundstücke werden direkt vom Strandweg aus erschlossen. An der Zufahrt zum Strandweg sind eine Technikstation, ein Müllsammelplatz sowie ein Wendehammer für Müllfahrzeuge geplant. Die Gebäude sind als eingeschossige Massivbauten mit einem Obergeschoss und ausgebautem Dach geplant. Sie bestehen aus zwei Gebäudeteilen, die durch einen Verbinder erreicht werden können. Die Terrassen besitzen überwiegend eine Süd-West-Ausrichtung, lediglich einige der nördlichen Grundstücke erhalten eine Nord- bzw. eine Nord-West-Terrasse. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Straße «Strandweg», die innerhalb der Ortslage an die Bergstraße (Kreisstraße NWM3), welche als örtliche Durchgangsstraße fungiert, anschließt. Im Zuge der Planung soll die Straße «Strandweg» vollständig ertüchtigt und bis zur letzten Grundstückszufahrt auf eine Mindestbreite von 3,00 m und eine Maximalbreite von 5,50 m ausgebaut werden. Dabei wird auf den anteilig zu erhaltenden Baumbestand sowie auf die Straßenführung und angrenzende Bestandsbebauung Rücksicht genommen. Der Medienanschluss erfolgt über die Bestandsleitungen der Ortslage. Aus der Umsetzung des Vorhabens resultieren keine geänderten Wegebeziehungen in das GGB hinein oder an das GGB heran, so dass unmittelbare Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile und ihrer Lebensraumelemente ausgeschlossen werden können. (s. auch grafische Darstellung der Wirkbereiche in Anlage 1) <u>Vorausgegangene Planungen</u> Die vorliegende Vorprüfung bezieht sich auf die Ergebnisse einer FFH-Verträglichkeitsstudie, welche im Jahr 2014 erstellt wurde. Darin wurden die touristischen Entwicklungsmöglichkeiten der Ortslagen Pötenitz, Rosenhagen, Harkensee und Barendorf begutachtet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das VSG DE 2031-471 «Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower

	See» bewertet. In Bezug auf die ursprünglich vorgesehenen Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen im Bereich des B-Plans Nr. 2 «Schlossbereich – Wiesenkamp» der Stadt Dassow sind vor allem die LRT 1210, 1220, 2110 und 2130 als potenziell beeinträchtigt betrachtet und untersucht worden. Entscheidend für die Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen war die damals als Höchstmaß angenommene Zahl von 52 Betten im Bereich der 2. Änderung des BP 2 «Schlossbereich-Wiesenkamp», welche bereits Ferienwohnen zum Ziel hatte, jedoch nicht zur Rechtskraft geführt wurde. Diese Zahl ist auch in der aktuellen, hier zu begutachtenden Planung als Höchstmaß festgesetzt. Durch die 5. Änderung des B-Plans Nr. 2 und die damit verbundene deutliche Verringerung der Angebote, insbesondere den Verzicht auf Reittournier-Großveranstaltungen, kommt es zu erheblich weniger Tages- und Eventgästen. Die Umgebung wird nicht durch intensive reittouristische Nutzungen beeinträchtigt. In Anbetracht gleichbleibenden Bettenanzahl ist insgesamt von einer deutlich geringeren Intensität der Nutzungen in der offenen Landschaft und damit von einer geringeren Beeinträchtigung der nahen, schützenswerten LRT in der Umgebung des Vorhabengebiets auszugehen. Der Schwerpunkt der touristischen Nutzungen wird innerhalb der Gutsanlage und dem denkmalgeschützten Park liegen. Die Nutzung des öffentlichen Strandabschnittes vor Pötenitz wird in Folge der Umsetzung der 6. Änderung des B-Plans Nr. 2 im Rahmen der Prognose für die 2. B-Plan-Änderung aus dem Jahr 2014 mit einer Kapazität von 52 Betten liegen. Da kein neuer Strandparkplatz mehr geschaffen wird, wird die Zugänglichkeit des Strandes aus der Ortslage Pötenitz heraus über die zur Verfügung stehenden öffentlichen PKW-Stellflächen reguliert. Entsprechend ist bereits ausgehend von der Umsetzung der 5. Änderung des B-Plans, mit einer potenziell geringeren Beeinträchtigung der nördlich des Schlosses liegenden Strandabschnitte und der dortigen LRT zu rechnen.

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartendarstellung in Dimensionierung und örtlicher Lage eindeutig beurteilbar sein. Es sind für Zeichnung und Karte entsprechende Maßstäbe auszuwählen.

2.1 ☐ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsformularen enthalten

2.2 ☒ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügter Anlage 1 enthalten

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger bzw. Beauftragter):

grünblau Landschaftsarchitektur K. Fuß
Fährstraße 7, 18439 Stralsund
Tel. 03831 3093636
info@gruenblau-landschaftsarchitektur.de

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

☐ in einem Natura 2000-Gebiet

oder

☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇨ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

☒ **ja** ⇨ weiter bei Ziffer 5

☐ **nein** ⇨ weiter bei Ziffer 4.3

Vermerke der zuständigen Behörde

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt. ⇨ weiter bei Ziffer 5

Fristablauf:

5. Darstellung der vom Vorhaben/ Plan möglicherweise betroffenen maßgeblichen Schutzgebietsbestandteile

LRT (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten* (Code)	**Art*) oder LRT bzw. Lebensraumelemente:**	**mögliche Beeinträchtigungen der betroffenen LRT und Arten**	Vermerke der zuständigen Behörde
1170	Riffe	FFH-Lebensraumtyp kommt nicht im näheren Umfeld des Plangebiets (200 m) vor.	
1210	Einjährige Spülsäume	FFH-Lebensraumtyp kommt nicht im näheren Umfeld des Plangebiets (200 m) vor.	
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	FFH-Lebensraumtyp kommt nicht im näheren Umfeld des Plangebiets (200 m) vor.	
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-fels- und Steilküsten mit Vegetation	FFH-Lebensraumtyp kommt nicht im näheren Umfeld des Plangebiets (200 m) vor.	
1330	Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)	FFH-Lebensraumtyp kommt nicht im näheren Umfeld des Plangebiets (200 m) vor.	
2110	Primärdünen	FFH-Lebensraumtyp kommt nicht im näheren Umfeld des Plangebiets (200 m) vor.	
2120	Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophilia arenaria*)	FFH-Lebensraumtyp kommt nicht im näheren Umfeld des Plangebiets (200 m) vor.	
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	FFH-Lebensraumtyp kommt nicht im näheren Umfeld des Plangebiets (200 m) vor.	
2160	Dünen mit *Hippophae rhamnoides*	FFH-Lebensraumtyp kommt nicht im näheren Umfeld des Plangebiets (200 m) vor.	
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften	FFH-Lebensraumtyp kommt nicht im näheren Umfeld des Plangebiets (200 m) vor.	
3160	Dystrophe Seen und Teiche	FFH-Lebensraumtyp kommt nicht im näheren Umfeld des Plangebiets (200 m) vor.	
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	FFH-Lebensraumtyp kommt nicht im näheren Umfeld des Plangebiets (200 m) vor.	
6210	Naturnahe Kalk-(Halb-)	FFH-Lebensraumtyp kommt nicht	

	Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien	im näheren Umfeld des Plangebiets (200 m) vor.
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	FFH-Lebensraumtyp kommt nicht im näheren Umfeld des Plangebiets (200 m) vor.
9130	Waldmeister-Buchenwälder	FFH-Lebensraumtyp kommt nicht im näheren Umfeld des Plangebiets (200 m) vor.
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion	FFH-Lebensraumtyp kommt nicht im näheren Umfeld des Plangebiets (200 m) vor.
91U0	Kiefernwälder der sarmatischen Steppe	FFH-Lebensraumtyp kommt nicht im näheren Umfeld des Plangebiets (200 m) vor.
Anhang IV-Arten		
1014	Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
1016	Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulinsiana)	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
1351	Schweinswal (*Phocoena phocoena*)	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
1355	Fischotter (*Lutra lutra*)	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
1364	Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*)	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
1365	Seehund (Phoca vitulina)	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt

* Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher <u>erheblicher</u> Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	**betroffene Lebensraumtypen oder Arten*)**	**Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)**	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	**anlagebedingt**			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	-	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	-	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	Auf Grund der flächigen Baumaßnahmen sind geringfügigste Änderungen des unmittelbar lokalen (Grund-)Wasserregimes nicht vollständig auszuschließen. Eine großräumige	

			Betroffenheit der Umgebung sowie des GGB ist auf Grund der trennenden Wirkung durch Siedlungs-, Verkehrs- und Ackerflächen nicht zu erwarten. Insbesondere sind keine Auswirkungen auf das GGB absehbar.
6.2	**betriebsbedingt**		
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	Erhebliche stofflich-emissionsbedingte Auswirkungen des Betriebs auf die Schutzgebietsbestandteile des GGB sind nicht zu erwarten. Die Zunahme der durch den geringfügig ansteigenden PKW-Verkehr entstehenden Abgase sind bereits aufgrund der Entfernung als unerheblich zu bewerten.
6.2.2	akustische Veränderungen	1351; 1355; 1364; 1365	Durch die geringfügige Intensivierung der touristischen Nutzung sind akustische Veränderungen in den nördlich des Vorhabengebietes liegenden Strandabschnitten des GGB nicht auszuschließen. Hiervon könnten die Anhang-IV-Arten 1351 Schweinswal, 1355 Fischotter, 1364 Kegelrobbe und 1365 Seehund betroffen sein. Für das Strandareal sowie die vorgelagerten Dünen- und Waldbereiche sind jedoch gemäß FFH-Managementplan keine Vorkommen der genannten Arten bekannt. Lediglich westlich des Vorhabengebietes sind Vorkommen des Fischotters bekannt. Das betroffene Areal stellt auf Grund seiner abgeschiedenen Lage und seiner Unzugänglichkeit keinen touristisch relevanten Bereich dar. Erhebliche akustische Änderungen mit negativen Einflüssen auf potenziell betroffene Anhang-IV-Arten sind somit insgesamt nicht gegeben.
6.2.3	optische Wirkungen	1355; 1364; 1365	Die geringfügige Intensivierung der touristischen Nutzung kann zu einer Verstärkung optischer Beeinträchtigungen der im Schutzgebiet vorkommenden und geschützten Tierarten führen. Hiervon könnten die Anhang-IV-Arten 1355 Fischotter, 1364 Kegelrobbe und 1365 Seehund betroffen sein. Für das Strandareal sowie die vorgelagerten Dünen- und Waldbereiche sind jedoch gemäß FFH-Managementplan keine Vorkommen der genannten Arten bekannt Lediglich westlich des Vorhabengebietes sind Vorkommen des Fischotters bekannt, das betroffene Areal stellt auf Grund seiner abgeschiedenen Lage und seiner Unzugänglichkeit keinen touristisch relevanten Bereich dar. Erhebliche optische Wirkungen mit negativen Einflüssen auf potenziell betroffene Anhang-IV-Arten sind somit insgesamt nicht gegeben.

6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-
6.2.5	Gewässerausbau	-	-
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-
6.2.8	Nutzungsänderung	LRT 1210, 2110, 2120, 2130*, 2160	Durch die geringfügige Intensivierung der touristischen Nutzung werden auch die umgebenden Areale des Vorhabengebiets stärker von Menschen in Anspruch genommen werden. Die Nutzung ortsfernerer Erholungsflächen (Strände, Wälder) wird geringfügig zunehmen, was sich auf die lokale Flora und Fauna sowie auf die vorhandenen LRT auswirken kann. Die nördlich des Vorhabengebietes liegenden Strandabschnitte umfassen die nachfolgend aufgelisteten LRT: 1210 *Einjährige Spülsäume*; 2110 *Primärdünen*; 2120 *Weißdünen mit Strandhafer (Ammophila arenaria)*; 2130* *Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)*; *2160 Dünen mit Hippophae rahmanoides*. Das vollständige Ausmaß der Beeinträchtigung bzw. der geringfügigen Erhöhung der Nutzungsintensität in den einzelnen LRT ist nur schwer zu bemessen, da auch die Bestandsnutzung berücksichtig werden muss. Zudem ist die Dynamik bei LRT der Strände und Küstenbereiche proportional hoch, natürliche Effekte spielen bei der Genese und Zerstörung der teils sehr kurzlebigen LRT eine entscheidende Rolle. Unter den Aspekten ist eine erhebliche Beeinträchtigung der genannten LRT durch Umsetzung des Vorhabens nicht ersichtlich.
6.3	**baubedingt**		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	-
6.3.2	Emissionen	-	Auf Grund der hohen Entfernung des genannten GGB zum Plangebiet und der dazwischen liegenden Siedlungs- und Verkehrsbereiche sind keine schädlichen Auswirkungen durch baubedingte Emissionen auf das GGB und dessen maßgebliche Gebietsbestandteile absehbar.
6.3.3	akustische Wirkungen	-	Aufgrund der hohen Entfernung zwischen GGB und Plangebiet, verstärkt

			durch abschirmende Siedlungs- und Verkehrsbereiche sind keine baubedingt-akustischen Auswirkungen auf das GGB und dessen maßgebliche Gebietsbestandteile absehbar.	
6.3.4	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-	
6.3.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes		Auf die Bauzeit beschränkte potenzielle Änderungen des örtlichen Grundwasserregimes durch umfangreiche Wasserhaltungen sind nicht absehbar.	

*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele des untersuchten Natura 2000-Gebietes erheblich beeinträchtigt werden?

☒ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

	Welcher Lebensraumtyp/ welche Art ist betroffen?	**Mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?**	**Welche Wirkungen sind betroffen?**	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1	1210, 2110, 2120, 2130, 2160	Bebauungsplan 33-03.00 Wochenendhaussiedlung Priwall (2006)	Beeinträchtigung/ Zerstörung der genannten LRT durch Nutzung benachbarter Strandareale durch Wochenendhausbesitzer oder Feriengäste von Priwall – keine Differenzierung zwischen den Feriengästen aus dem Vorhabengebiet und den Feriengästen von Priwall möglich.	
7.2	1210, 2110, 2120, 2130, 2160	5. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 «Schlossbereich - Wiesenkamp» der Stadt Dassow (2020)	Beeinträchtigung/ Zerstörung der genannten LRT durch Nutzung benachbarter Strandareale durch Feriengäste aus dem Bereich der Gutsanlage von Pötenitz – keine Differenzierung zwischen den Feriengästen aus dem Vorhabengebiet und den Feriengästen von der Gutsanlage Pötenitz möglich.	
7.3	-	-	-	

Sofern durch das Vorhaben über die Grenzen des untersuchten Natura 2000-Gebietes Lebensraumtypen oder Arten in anderen Natura 2000-Gebieten betroffen sind, so ist die jeweilige Gebietsnummer bitte auf einem separaten Blatt mit anzugeben.

☒ nein, nach aktuellem Kenntnisstand sind keine Summationswirkungen erkennbar

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Berücksichtigung von Bestandseinflüssen

Unter Berücksichtigung von bestehenden oder ebenfalls in Planung befindlichen Wochenendhaus-, Ferien oder Erholungseinrichtungen auf der Halbinsel Priwall (z.B. B-Plan 33-03.00 «Wochenendhaussiedlung Priwall») oder innerhalb der Gutsanlage Pötenitz (5. Änderung B-Plan Nr. 2 «Schlossbereich – Wiesenkamp» der Stadt Dassow) ist eine differenzierte Zuweisung der Besucher des nördlich des Vorhabengebietes liegenden Strandabschnittes nicht möglich. Es lässt sich somit schlecht bis gar nicht prognostizieren, ob eine Beeinträchtigung oder Zerstörung der vorhandenen LRT auf Grund der aktuellen/ geplanten Nutzungen bereits besteht bzw. entsteht oder ob sie durch das geplante Vorhaben hervorgerufen würden.

In der zusammenfassenden Darstellung der Auswirkungen der FFH-Vorprüfung aus dem Jahr 2014 (Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen) wird aufgeführt:

In die vorliegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurden alle Planungen und Projekte der Stadt Dassow gemäß des Endgültigen Exemplars zur Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes für den nördlichen Teilbereich der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) einbezogen.

Zur Prognose der voraussichtlichen Strandkapazität bei Umsetzung der Planungen wurde entsprechend der Vorgaben für eine FFH-VU vom "worst case" ausgegangen. Die daraus, theoretisch resultierenden Werte der Strandfrequentierung werden real voraussichtlich nicht erreicht werden, da eine 100 % Auslastung aller Übernachtungsmöglichkeiten, auch in der Hochsaison unwahrscheinlich ist und zusätzlich eine gleichzeitige Strandnutzung aller Gäste aus Hotels und Ferienwohnungen, Anwohner, Tagesgäste, etc. voraussichtlich nicht stattfinden wird. Daher ist die ermittelte Strandkapazität als theoretischer Wert zu beurteilen.

Bei Umsetzung aller ursprünglich von der Stadt vorgesehenen Pläne und Projekte wird voraussichtlich eine Strandkapazität von unter 20 m² pro Person erreicht und damit die in dieser FFH-VU festgelegte ökologische Belastungsgrenze von Stränden unterschritten. Aufgrund der daraus voraussichtlich resultierenden Auswirkungen der Strandnutzung auf den Küstenbereich können erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen FFH-Lebensräume Ein- und Mehrjährigen Spülsäume und Primärdünen (LRT 1210, 1220, 1220) sowie der Dünen-Lebensraumtypen (LRT 2120, 2130, 2140) nicht ausgeschlossen werden.

Der Einfluss der Küstendynamik auf das Vorkommen und die Erhaltungszustände der betroffenen, stark veränderlichen FFH-LRT bleibt jedoch weiterhin unkalkulierbar (siehe auch Aussagen zu Methodik Lambrecht und Trautner –Kapitel 3).

Mit der Reduzierung der Vorhaben und damit der geplanten Kapazitäten wird die durchschnittlich zur Verfügung stehende Strandfläche (Strandkapazität) pro Person erhöht.

Die ökologische Belastungsgrenze eines Strandes von 20 m² pro Person wird bei Umsetzung der Maßnahme „Reduzierung der Kapazitäten" voraussichtlich nicht unterschritten, so dass von einer naturverträglichen Strandnutzung ausgegangen werden kann.

…

Neben den Planungen gemäß der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes werden die kumulativen Wirkungen von Planungen und Projekten der angrenzenden Gemeinden innerhalb der gesamtheitlichen Betrachtung des FFH-Gebietes berücksichtigt. Neben einer Abstimmung zwischen den beiden zuständigen Ämtern (Amt Schönberger Land und Amt Klützer Winkel), in welcher eine Liste der aktuellen Planungen zusammengestellt wurde, sind auch die bekannten Öffentlichkeitsbeteiligungen der Nachbargemeinden genutzt worden.

…

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass unter Berücksichtigung der Reduzierung der ursprünglich beabsichtigten Vorhaben und der Umsetzung der in der vorliegenden FFH-VU empfohlenen Maßnahmen zum Schutz der FFH-LRT, insbesondere im Strandbereich, erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-LRT bzw. der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen

werden können.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

Stralsund, den 20.12.2023

[redacted]

Anlage 1 – Zeichnerische und kartografische Darstellung gemäß Punkt 2

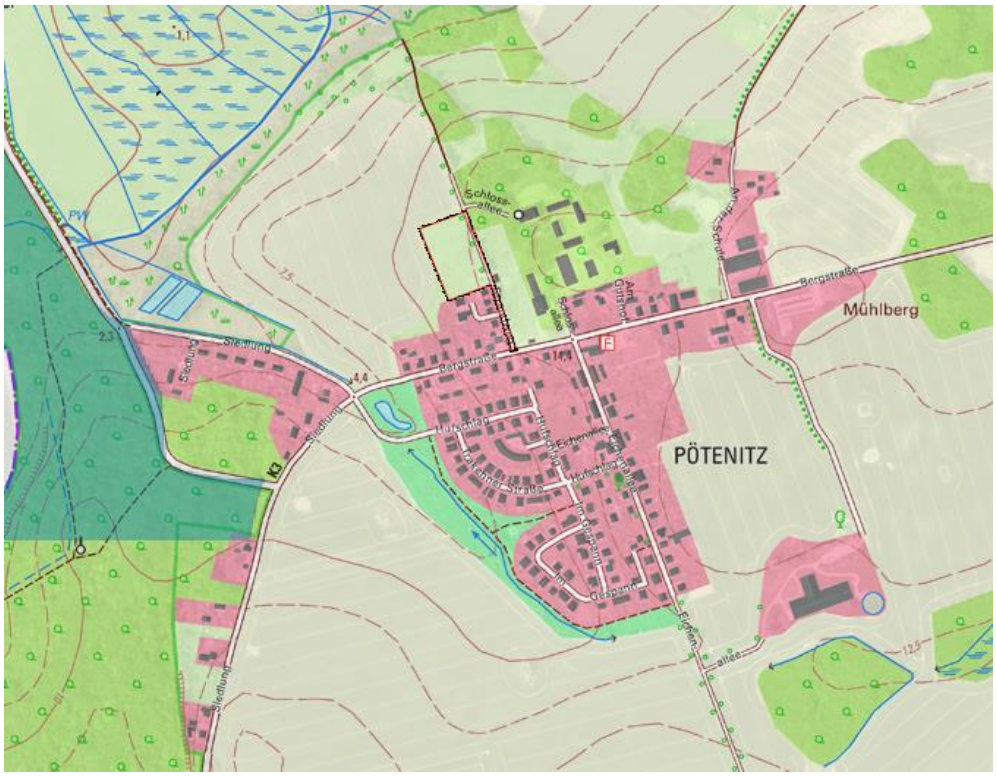


Abbildung 1: Lage des Änderungsbereiches des B-Plans (schwarze-rote Kontur) in der Ortschaft Pötenitz, östlich des GGB DE 2031-301 (hellblau hinterlegt) (Quelle: eigene Darstellung nach GAIA-MV.de, maßstabslos)

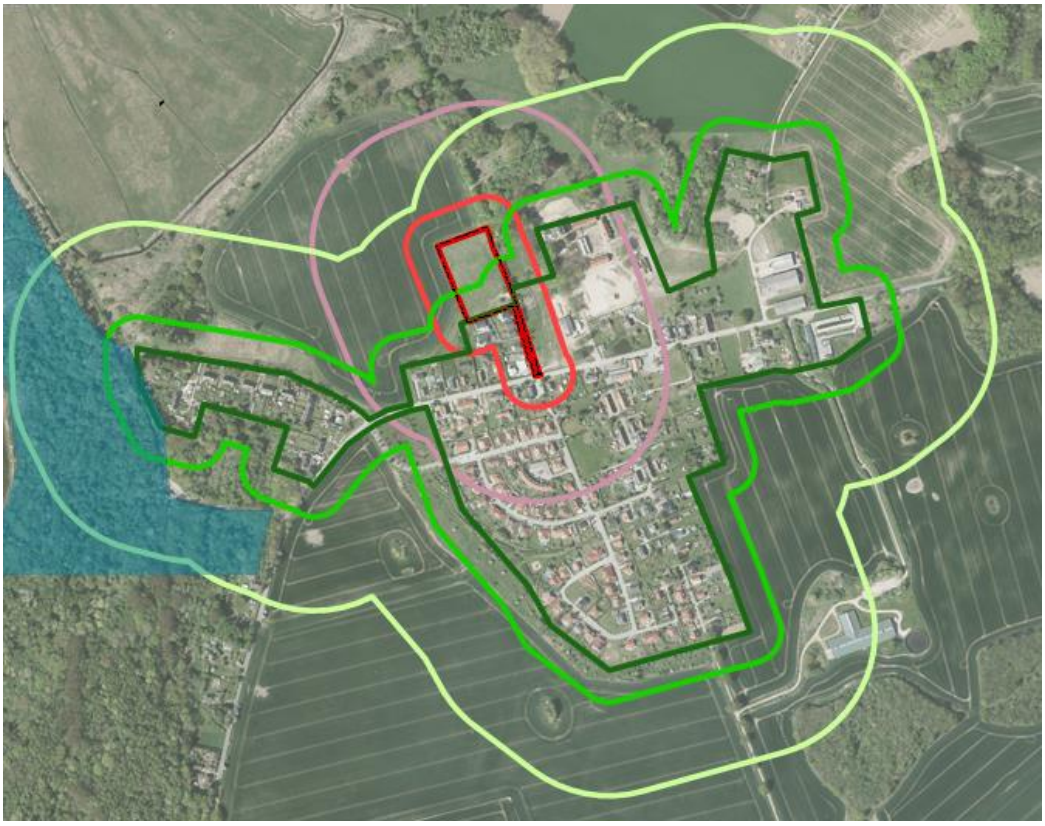


Abbildung 2: Wirkbereiche der bestehenden Beeinträchtigung des GGB (hellblaue Fläche) durch das Siedlungsgebiet der Ortschaft Pötenitz (grün) sowie die zu erwartenden Wirkbereiche des Vorhabens (rot), jeweils dargestellt in ihrer Bestands- bzw. Vorhabenfläche (dunkelster Farbton) und ihren Wirkbereichen I von 50 m und II von 200 m in farblicher Abstufung (Quelle: eigene Darstellung nach GAIA-MV.de, maßstabslos).

grünblau Landschaftsarchitektur Kirsten Fuß

Dipl.-Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdla
18439 Stralsund, Fährstraße 7
Tel. 03831 3093636
info@gruenblau-landschaftsarchitektur.de

Stadt Dassow

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 für die Ortslage Pötenitz "Schlossbereich – Wiesenkamp/Strandweg"

Natura 2000 – Vorprüfung

VSG DE 2031-471 Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See

Auftraggeber/ Bauherr:

Entwicklungsgesellschaft Ostseeblick mbH
Stadtdeich 7
20097 Hamburg

Natura 2000 – Vorprüfung

Feststellung der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung

unter Anwendung der derzeit gültigen Fassungen des BNatSchG und des NatSchAG MV

1 Allgemeine Gebiete

1.1	Natura 2000-Gebiete	Entfernung zum Vorhaben	Gebietsname	Code
	EU-Vogelschutzgebiet (VSG)	ca. 240 m	Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See	DE 2031-471
	FFH-Gebiet (GGB)	-	-	-
1.2	Bezeichnung des Vorhabens	*6. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 2 "Schlossbereich – Wiesenkamp/ Strandweg"*		
1.3	Beschreibung des Vorhabens	Allgemeines und Anlass Im Ortsteil Pötenitz in der Stadt Dassow, Landkreis Nordwestmecklenburg, soll westlich der denkmalgeschützten Gutsanlage «Schloss Pötenitz» eine kleine Ferienhaussiedlung errichtet werden. Als Grundlage des Vorhabens dient der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 2 «Schlossbereich – Wiesenkamp». Dieser sah innerhalb dieses Teilbereichs des B-Plans unter anderem die Errichtung einer Tennishalle mit umliegenden Parkplätzen und westlich angrenzenden Flächen für das Parken bei Großveranstaltungen vor. Ein angestrebtes 2. Änderungsverfahren des Bebauungsplans, welches bereits auf die Anlage einer Ferienhaussiedlung abzielte, wurde nicht zu Ende geführt. Mit der 6. Änderung des Bebauungsplans soll wieder die Errichtung einer Ferienhaussiedlung verfolgt werden. Die Planung erfolgt losgelöst vom größeren Bauvorhaben im Bereich der alten Gutsanlage «Schloss Pötenitz» (5. Änderung BP 2), welches parallel umgesetzt wird bzw. umgesetzt werden soll. Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 «Schlossbereich – Wiesenkamp/ Strandweg» der Stadt Dassow befindet sich außerhalb des VSG. Unmittelbare Einflüsse der innerhalb des Änderungsbereiches zulässigen Nutzungen (Beherbergung) auf das Schutzgebiet sowie auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile sind allein aus den Entfernungen zwischen Schutzgebiet und Änderungsbereich sowie den Wirkbereichen vorhandener und geplanter Nutzungen nicht erkennbar. Ein parallel zur Verträglichkeitsprüfung erstellter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag konnte keine erheblichen Betroffenheiten von geschützten Vogelarten feststellen. Auf Grund der geplanten Nutzungsänderungen wird dennoch eine Vorprüfung als umsetzungsrelevant erachtet, um potenziell auftretende Beeinträchtigungen und deren Ausmaße ermitteln und beurteilen zu können. Vorhaben Das Plangebiet der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 befindet sich im Ortsteil Pötenitz der Stadt Dassow und schließt folgende Flurstücke ein: − Flurstücke des Strandwegs 15/1, 16 (teilweise), 18, 183 der Flur 3 Gemarkung Pötenitz − Flurstücke westlich des Strandwegs 16/1, 16/2, 17/1, 17/3, 17/4 der Flur 3 Gemarkung Pötenitz Das Planungsziel besteht in der Entwicklung eines kleinteiligen Ferienhausgebiets. Damit verbunden ist die Ertüchtigung des Strandwegs ab		

	Bergstraße als bauliche Maßnahme. Das Areal bildet den Übergang vom Strandweg zur westlich und nördlich umgebenden Landschaft. Südlich schließt sich, außerhalb des Geltungsbereichs, eine vorhandene Bebauung westlich des Strandweges an. PKW-Stellplätze für den Bedarf des Plangebietes werden auf den jeweiligen Baugrundstücken nachgewiesen. Im Süden der Anlage werden eine Technikstation und ein Müllsammelplatz eingeordnet. Insgesamt sind 15 Ferienhäuser mit Satteldach sowie einer zulässigen Versiegelung von jeweils ca. 230 m² (Grundfläche des Ferienhauses inklusive Zuwegung, Terrasse, Nebenanlagen und 2 Stellplätzen für PKW) vorgesehen. Pro Ferienhaus ist eine Ferienwohnung zulässig. Entsprechend ergibt sich bei einer Belegung von 3 – 4 Personen, eine Bettenanzahl von max. 52. Dies entspricht der Bettenkapazität, die bei der seinerzeitigen Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der dortigen FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Plangebiet angenommen worden ist. Die Bettenanzahl für das Plangebiet wird über einen städtebaulichen Vertrag auf maximal 52 Betten beschränkt. Das Areal wird von der Bergstraße aus über den Strandweg erschlossen. In das Plangebiet führt ein Privatweg, welcher als Zufahrt der westlichen und nördlichen Baugrundstücke dient. Drei Grundstücke werden direkt vom Strandweg aus erschlossen. An der Zufahrt zum Strandweg sind eine Technikstation, ein Müllsammelplatz sowie ein Wendehammer für Müllfahrzeuge geplant. Die Gebäude sind als eingeschossige Massivbauten mit einem Obergeschoss und ausgebautem Dach geplant. Sie bestehen aus zwei Gebäudeteilen, die durch einen Verbinder erreicht werden können. Die Terrassen besitzen überwiegend eine Süd-West-Ausrichtung, lediglich einige der nördlichen Grundstücke erhalten eine Nord- bzw. eine Nord-West-Terrasse. Die Erschließung erfolgt über die Straße «Strandweg», die innerhalb der Ortslage an die Bergstraße (Kreisstraße NWM3), welche als örtliche Durchgangsstraße fungiert, anschließt. Im Zuge der Planung soll die Straße «Strandweg» vollständig ertüchtigt und bis zur letzten Grundstückszufahrt auf eine Mindestbreite von 3,00 m und eine Maximalbreite von 5,50 m ausgebaut werden. Dabei wird auf den anteilig zu erhaltenden Baumbestand sowie auf die Straßenführung und angrenzende Bestandsbebauung Rücksicht genommen. Der Medienanschluss erfolgt über die Bestandsleitungen der Ortslage. Aus der Umsetzung des Vorhabens resultieren keine geänderten Wegebeziehungen in das VSG hinein oder an das VSG heran, so dass unmittelbare Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile und ihrer Lebensraumelemente ausgeschlossen werden können. (s. auch grafische Darstellung der Wirkbereiche in Anlage 1)

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartendarstellung in Dimensionierung und örtlicher Lage eindeutig beurteilbar sein. Es sind für Zeichnung und Karte entsprechende Maßstäbe auszuwählen.

2.1 ☐ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsformularen enthalten

2.2 ☒ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügter Anlage 1 enthalten

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger bzw. Beauftragter):

grünblau Landschaftsarchitektur K. Fuß
Fährstraße 7, 18439 Stralsund
Tel. 03831 3093636, info@gruenblau-landschaftsarchitektur.de

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

☐ in einem Natura 2000-Gebiet

oder

☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇨ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

☒ **ja** ⇨ weiter bei Ziffer 5

☐ **nein** ⇨ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt. ⇨ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

5. Darstellung der vom Vorhaben/ Plan möglicherweise betroffenen maßgeblichen Schutzgebietsbestandteile

Code-Nr. der Art	Bezeichnung der Art	Artspezifische Lebensweise (Zug-/ Rastvogel/ Überwinterer = RV; Brutvogel = BV) sowie Lebensraumelemente im Gebiet:	mögliche Beeinträchtigungen der betroffenen Arten	Vermerke der zuständigen Behörde
A229	Eisvogel (*Alcedo atthis*)	BV; - störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	1)	
A394	Blässgans (*Anser albifrons*)	RV; - Seen und Bodden mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer (z. B. Deviner See) und landseitig nahegelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	2) Die in Anspruch genommene Grünlandfläche befindet sich im unmittelbaren Siedlungszusammenhang und ist daher als gestört zu betrachten. Ein erheblicher Verlust an Nahrungsflächen ist nicht ersichtlich.	
A701	Saatgans (*Anser fabalis*)	RV; - Seen und Bodden mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahegelegenen, störungsarmen Bereichen als Sammelplätze	2) Die in Anspruch genommene Grünlandfläche befindet sich im unmittelbaren Siedlungszusammenhang und ist daher als	

		- große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	gestört zu betrachten. Ein erheblicher Verlust an Nahrungsflächen ist nicht ersichtlich.
A667	Weißstorch (*Ciconia ciconia*)	BV; - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	2) Die in Anspruch genommene Grünlandfläche befindet sich im unmittelbaren Siedlungszusammenhang und bietet auf Grund ihrer Lage im Gelände keine Senken oder Nassstellen. Ein erheblicher Verlust an Nahrungsflächen ist nicht ersichtlich.
A081	Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)	BV; - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat	1)
A038	Singschwan (*Cygnus cygnus*)	RV; - störungsarme Flachwasserbereiche von Seen und Bodden (Schlafgewässer) - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	2) Die in Anspruch genommene Grünlandfläche befindet sich im unmittelbaren Siedlungszusammenhang und ist daher als gestört zu betrachten. Ein erheblicher Verlust an Nahrungsflächen ist nicht ersichtlich.
A238	Mittelspecht *(Dendrocopos medius)*	BV; - grobborkige Bäume, v.a. in (Buchen-) Urwäldern, Eichenwäldern, Erlenbruchgebiete in Flusstal-Waldgesellschaften, in artenreichen Laubmischwäldern mit lückigem Bestand, stark vereinzelt in Parks und Villenvierteln oder Flächen mit extensivem Obstbau	1)
A338	Neuntöter (*Lanius collurio*)	BV; - strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen	1)

		oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore	
A654	Gänsesäger (*Mergus merganser*)	BV, RV; - störungsarme Abschnitte des Greifswalder Boddens (z. B. Schoritzer Wiek, Insel Vilm) mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) - fischreiche Gewässer des Boddens, der Wieken und des Strelasundes und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (in Bezug auf Stellnetze) - nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat	2) Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) zum Vorhaben ergab eine mögliche Betroffenheit der Art. Mögliche Brutplätze des Gänsesägers liegen außerhalb des Vorhabengebiets. Durch Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung vermieden werden.
A073	Schwarzmilan (*Milvus migrans*)	BV; - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat	2) Die in Anspruch genommene Grünlandfläche befindet sich im unmittelbaren Siedlungszusammenhang und sind daher als gestört zu betrachten. Ein erheblicher Verlust an Nahrungsflächen ist nicht ersichtlich.
A074	Rotmilan (*Milvus milvus*)	BV, RV; - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)	2) Die in Anspruch genommene Grünlandfläche befindet sich im unmittelbaren Siedlungszusammenhang und sind daher als gestört zu betrachten. Ein erheblicher Verlust an Nahrungsflächen ist nicht ersichtlich.

A072	Wespenbussard *(Pernis apivorus)*	BV möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken und Magerrasen, Heiden, Feucht und Nassgrünland, Säume, Gras oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)	1)	
A307	Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)	BV; - Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	1)	

* Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen sind mit einem Sternchen gekennzeichnet.

1) = Lebensraum wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt

2) = Lebensraum wird durch das Vorhaben geringfügig beeinträchtigt [Erläuterung]

3) = Lebensraum wird durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt, [Erläuterung]

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher <u>erheblicher</u> Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	**betroffene Lebensraumtypen oder Arten*)**	**Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)**	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	**anlagebedingt**			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	-	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	-	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	Auf Grund der flächigen Baumaßnahmen sind geringfügigste Änderungen des unmittelbar lokalen (Grund-)Wasserregimes nicht vollständig auszuschließen. Eine großräumige	

			Betroffenheit der Umgebung sowie des VSG ist auf Grund der trennenden Wirkung durch Siedlungs-, Verkehrs- und Ackerflächen nicht zu erwarten. Insbesondere sind keine Auswirkungen auf das VSG absehbar.
6.1.6	optische Wirkungen		Die Errichtung zusätzlicher Gebäude verändert das Landschaftsbild und wirkt sich somit auch potenziell auf die Wahrnehmung des Areals durch geschützte Vogelarten aus. Auf Grund der bestehenden, trennenden, Siedlungsstruktur und der vorgesehenen, niedrigen Bauweisen sind erhebliche Auswirkungen auf die Avifauna auszuschließen.
6.1.7	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas		Im unmittelbaren Bereich der neuversiegelten Flächen und neu zu errichtenden Gebäude sind geringfügige Auswirkungen im Bereich des Mikroklimas nicht auszuschließen (z.B. temporäre Erhitzung im Sommer, lokale Konzentration der Wärmestrahlung, verringerte Wasserverfügbarkeit). Diese sind jedoch in Anbetracht der Bestandsnutzung und der geringen Auswirkungen als unerheblich zu betrachten. Beeinträchtigungen des Meso- und Makroklimas mit Wirkungen in das Schutzgebiet hinein sind nicht absehbar.
6.2	**betriebsbedingt**		
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	Durch den An- und Abreiseverkehr innerhalb des Ferienhausgebiets kommt es zu einem geringfügig erhöhten Verkehrsaufkommen in Relation zum Ist-Zustand. In Anbetracht des angrenzenden Siedlungsbestandes und der intensiv bewirtschafteten Ackerflächen, ist die potenzielle Zunahme stofflicher Emissionen durch einen erhöhten Straßenverkehr zu vernachlässigen. Weitere stoffliche Emissionen werden denen der Umgebungsnutzungen entsprechen und sind somit ebenso zu vernachlässigen.
6.2.2	akustische Veränderungen	-	Mit dem Ziel einer touristischen Innutzungnahme des Areals sind akustische Veränderungen für das Vorhabengebiet selbst und die nähere Umgebung nicht auszuschließen. Durch die Entfernung zum Vorhabengebiet und die abschirmende Wirkung des südlich angrenzenden Siedlungsbereichs der Ortslage können betriebsbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen der Avifauna innerhalb des VSG ausgeschlossen werden.
6.2.3	optische Wirkungen	-	Die zukünftig betriebsbedingt entstehenden, optischen Wirkungen begrenzen sich auf vermehrte Bewegungen innerhalb des Plangebietes

			(Menschen, Fahrzeuge). In Anbetracht der zwischen dem Vorhabengebiet und dem Schutzgebiet liegenden Verkehrs- und Siedlungsstrukturen ist von keiner allgemeinen Veränderung oder Verstärkung der optischen Beeinflussung der Avifauna des Schutzgebietes auszugehen.
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-
6.2.5	Gewässerausbau	-	-
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-
6.3	**baubedingt**		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	Die Umsetzung des Vorhabens bgleitend werden keine Schutzgebietsflächen in Anspruch genommen.
6.3.2	Emissionen	-	Während der Umsetzung des Bauvorhabens kann es zu geringfügig erhöhten Emissionen im Rahmen des allgemeinen Baubetriebes kommen. Diese sind – Anbetracht der siedlungsnahen Lage und des bestehenden Straßenverkehrs – zu vernachlässigen.
6.3.3	akustische Wirkungen	-	Während der Umsetzung des Bauvorhabens kommt es zu einer temporär und lokal mäßig erhöhten Abgabe akustischer Signale (durch Baufahrzeuge und Menschen), welche vor allem bei störungssensiblen Arten zu einem verstärkten Fluchtverhalten führen könnten. Durch die siedlungsnahe Lage des Vorhabengebiets und den dort herrschenden Straßenverkehr besteht gegenüber dem VSG ein allgemeiner Geräuschpegel. Störungsempfindliche Arten sind dahingehend nicht zu erwarten, da für sie bereits eine Beeinträchtigung durch den Siedlungsraum vorliegt. Die baubedingten, akustischen Wirkungen sind auf Grund der Distanz zum Schutzgebiet und der zwischen dem Vorhabengebiet und dem Schutzgebiet liegenden Siedlungsbestandteile zu vernachlässigen.
6.3.4	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-
6.3.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes		Baubedingte Änderungen des örtlichen (Grund-)Wasserregimes (Grundwasserabsenkungen, Wasserhaltungen etc.) sind nicht absehbar. Eine eventuelle Betroffenheit des

			Grundwasserregimes der Umgebung sowie innerhalb des VSG sind nicht zu erwarten.	

*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele des untersuchten Natura 2000-Gebietes erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

	Welcher Lebensraumtyp/ welche Art ist betroffen?	**Mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?**	**Welche Wirkungen sind betroffen?**	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1	-	-	-	
7.2	-	-	-	
7.3	-	-	-	

Sofern durch das Vorhaben über die Grenzen des untersuchten Natura 2000-Gebietes Lebensraumtypen oder Arten in anderen Natura 2000-Gebieten betroffen sind, so ist die jeweilige Gebietsnummer bitte auf einem separaten Blatt mit anzugeben.

☒ nein, nach aktuellem Kenntnisstand sind keine Summationswirkungen erkennbar

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

Stralsund, den 20.12.2023

[redacted]

Anlage 1 – Zeichnerische und kartografische Darstellung gemäß Punkt 2

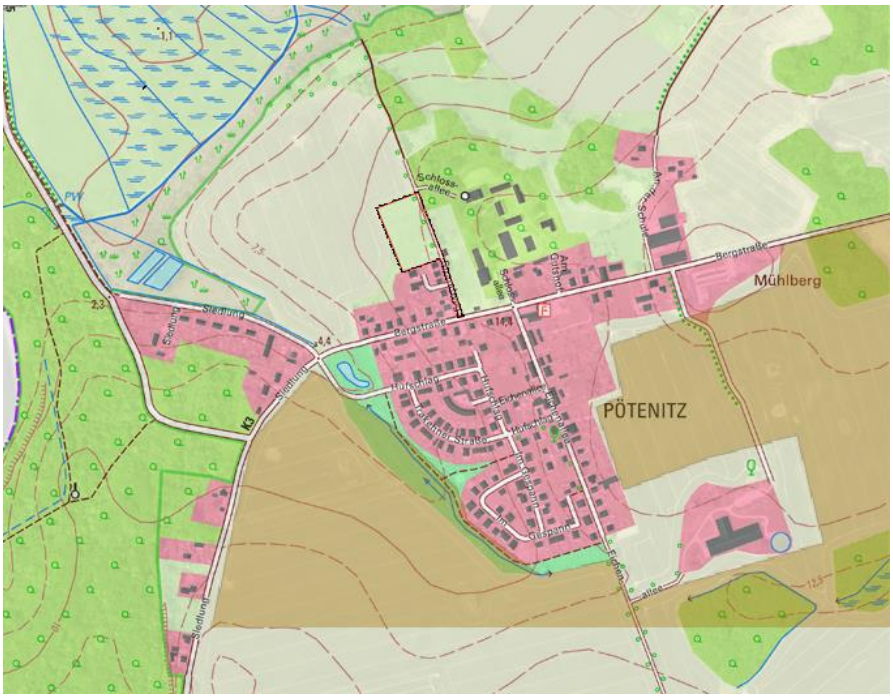


Abbildung 1: Lage des Änderungsbereiches des B-Plans (schwarze-rote Kontur) in der Ortschaft Pötenitz, nördlich des VSG DE 2031-471 (hellbraun hinterlegt). (Quelle: eigene Darstellung nach GAIA-MV.de, maßstabslos)

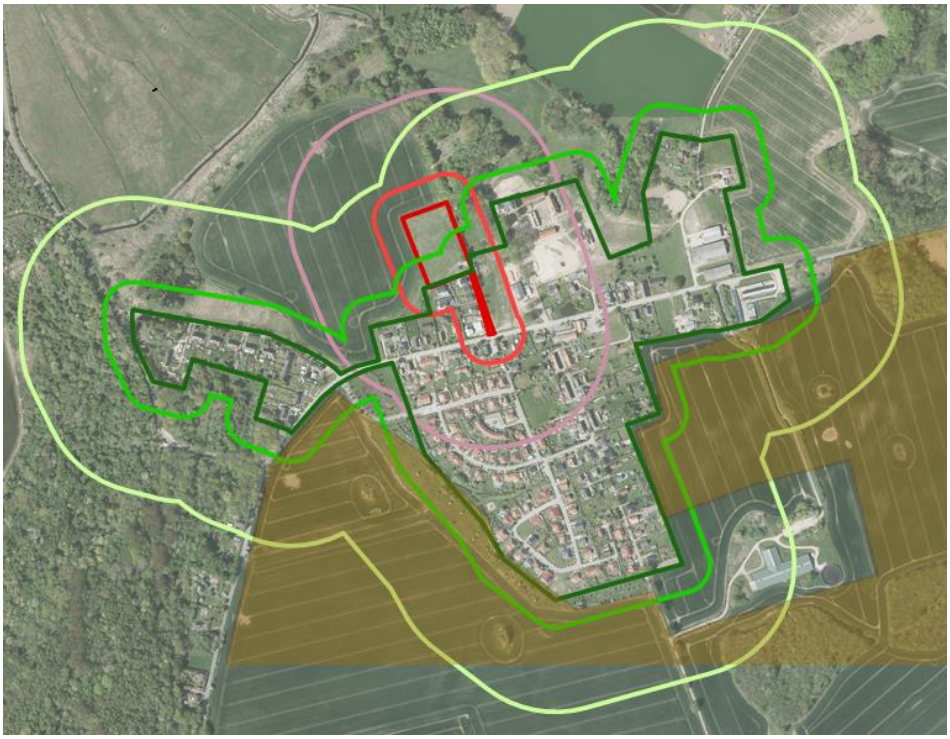


Abbildung 2: Wirkbereiche der bestehenden Beeinträchtigung des VSG (hellbraune Fläche) durch das Siedlungsgebiet der Ortschaft Pötenitz (grün) sowie die zu erwartenden Wirkbereiche des Vorhabens (rot), jeweils dargestellt in ihrer Bestands- bzw. Vorhabenfläche (dunkelster Farbton) und ihren Wirkbereichen I von 50 m und II von 200 m in farblicher Abstufung (Quelle: eigene Darstellung nach GAIA-MV.de, maßstabslos).

Ortlieb
Ökologische Dienste

Artenschutzfachbeitrag zum Bauvorhaben „6. Änderung des B-Plans Nr. 2 der Stadt Dassow für die Ortslage Pötenitz "Schlossbereich-Wiesenkamp""





Auftragnehmer: Ökologische Dienste Ortlieb GmbH
Tannenweg 22m
18059 Rostock

Bearbeiter: [redacted]

Auftraggeber: FRANK Entwicklung Stadt und Land GmbH
Fuhlsbüttler Straße 216
22307 Hamburg

Ort, Datum: Rostock, den 25.01.2023

Unterschrift: [redacted]

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2 Rechtliche Grundlagen 2
1.3 Methodisches Vorgehen 5
2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen 7
2.1 Lage und Beschreibung des Vorhabens 7
2.2 Wirkfaktoren des Vorhabens 8
3 Ermittlung der prüfrelevanten Arten (Relevanzprüfung) 10
3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraums 10
3.2 Datengrundlagen und Kartierungen 10
3.2.1 Brutvögel 11
3.2.2 Reptilien 12
3.2.3 Amphibien 13
3.3 Relevanzprüfung 14
3.3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 14
3.3.2 Europäische Vogelarten 31
3.3.3 Weitere Arten 37
4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit 40
4.1 Europäische Vogelarten 40
4.2 Fledermäuse 61
4.3 Amphibien 65
4.4 Reptilien 68
5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 70
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung 70
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlich ökologischen Funktionalität 73
6 Zusammenfassung 74

7 Quellenverzeichnis 75

8 Anhang (Karte der Amphibienkartierung – Fundpunkte) 79

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorhabenfläche, Quelle: FRANK Entwicklung und Land GmbH 2

Abbildung 2: Entwurf der geplanten Ferienhäuser auf der Vorhabenfläche..... 8

Abbildung 3: Bei der Brutvogelkartierung 2022 ermittelten Arten und deren Verteilung 49

Abbildung 4: Bei der Reptilienkartierung 2022 nachgewiesenen Arten 69

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren..... 9

Tabelle 2: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Brutvogelkartierung 2022....12

Tabelle 3: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Reptilienkartierung 2022.....13

Tabelle 4: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Amphibienkartierung 2022..13

Tabelle 5: In MV vorkommende Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie 15

Tabelle 6: Im UR nachgewiesene Brutvogelarten 32

Tabelle 7: Zusätzliche im Untersuchungsraum nachgewiesene wertgebende Arten 37

Tabelle 8: Brutvogelarten im UR mit artbezogenem Gefährdungs- und Schutzstatus 44

Tabelle 9: Im UR potenziell vorkommende Amphibien-Arten 66

Tabelle 10: Auflistung der erforderlichen Maßnahmen.....70

Tabelle 11: Auflistung der notwendigen CEF-Maßnahmen 73

Titelbild: Vorhabengebiet, Blickrichtung Osten (Foto vom 25.05.2022)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die FRANK Entwicklung Stadt und Land GmbH plant auf einem Grundstück in Pötenitz, einem Ortsteil der Stadt Dassow im Landkreis Nordwestmecklenburg, die Errichtung eines kleinen Ferienhausgebietes (s. Abbildung 1).

Im Juni 2021 wurde die Firma Ökologische Dienste Ortlieb GmbH von der FRANK Entwicklung Stadt und Land GmbH mit einer ersten Potenzialabschätzung bezüglich möglicher artenschutzrechtlicher Betroffenheiten sowie einer Baumuntersuchung beauftragt (ORTLIEB 2021). Im Frühjahr 2022 erfolgte dann die Beauftragung derselben Firma zur Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages (AFB) auf der Basis von Kartierungen für die Artengruppen Brutvögel, Amphibien und Reptilien. Weiterhin wurde eine Biotoptypenkartierung beauftragt, welche in einem separaten Dokument übergeben wird (Biotopbericht zur Biotopkartierung im Projekt: „Strandweg Pötenitz“, 2023).

Gegenstand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) ist die Prüfung der mit dem Vorhaben verbundenen artenschutzrechtlichen Belange. Es werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Um mögliche Beeinträchtigungen von Arten zu vermeiden oder zu mindern, werden entsprechend Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt. Kommt es dennoch zu einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, führt diese zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Eine Befreiung von den Verbotstatbeständen nach § 67 BNatSchG kann nur durch die Untere Naturschutzbehörde und unter Anführen entsprechender Gründe gewährt werden. Im Falle einer solch erforderlichen Befreiung werden die entscheidungsrelevanten Tatsachen im AFB dargelegt. Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme erfolgt gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

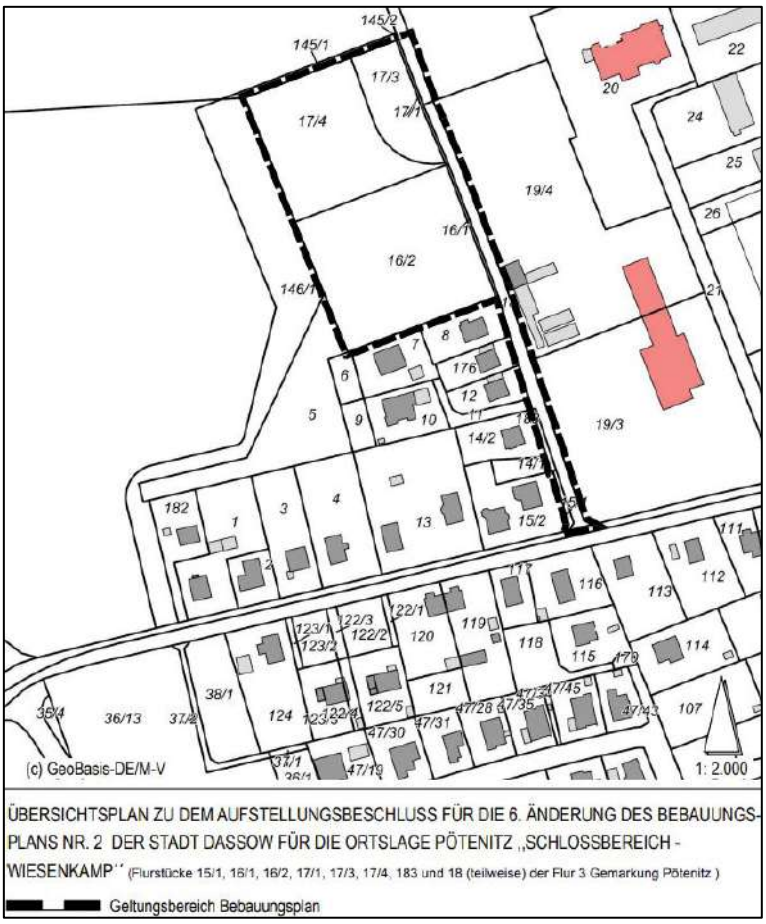


Abbildung 1: Vorhabenfläche, Quelle: FRANK Entwicklung und Land GmbH

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die EU die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensräume. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend. Also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 20.07.2022 BGBl. I S. 13622, geltende Fassung vom 29.07.2022.

Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen formuliert:

„Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Diese Verbote sind um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich verankert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

1. Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Ein Verstoß liegt daher nicht vor, **wenn trotz durchgeführter Vermeidungsmaßnahmen** (wie z.B. das **rechtzeitige** Abfangen von Tieren aus dem Baufeld und das Aufstellen von Schutzzäunen, um ein Wiedereinwandern zu unterbinden oder die Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Zeiten in denen die betroffenen Lebensräume genutzt werden) unvermeidbare baubedingte **Verluste einzelner Individuen** nicht ausgeschlossen werden können.

2. Ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

3. Ein Verstoß gegen das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und

2. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.)“

1.3 Methodisches Vorgehen

Um die Betroffenheit von Arten zu beurteilen, wurden die für das Vorhaben planungsrelevanten Arten identifiziert. Grundsätzlich waren Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden europäischen Vogelarten betrachtungsrelevant. Im Rahmen einer Relevanzprüfung erfolgte eine Abschichtung, um die tatsächlich vom Vorhaben betroffenen prüfrelevanten Arten herauszufiltern. Dabei wurden Arten, für welche eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden konnte, keiner weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Die prüfrelevanten Arten der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden **Anhang-IV-Arten** wurden anhand von Verbreitungskarten, mithilfe von Kartierungen (Brutvögel, Reptilien und Amphibien) sowie aufgrund ihrer Lebensraumansprüche unter Berücksichtigung ihrer Empfindlichkeit gegenüber der in Kapitel 2.2. beschriebenen Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt.

Weiterhin wurden Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus sowie zum Erhaltungszustand in Deutschland einbezogen. Darüber hinaus spielte auch eine Rolle, ob Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung für den Bestand der jeweiligen Art trägt und ob es sich um Arten mit besonderen Habitatansprüchen handelt.

Zudem wurden weitere wertgebende Arten ermittelt, welche unabhängig vom gesetzlichen Schutz- und Rote-Liste-Status als prüfrelevant eingestuft wurden. Dabei handelte es sich um eine gutachterliche Einschätzung von Bedeutung und Gefährdung der Art im Untersuchungsgebiet. Diese Betrachtung erfolgt als Vorbereitung/ Grundlage für weitere Unterlagen wie z.B. dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).

Die Auswahlkriterien wurden mit Hilfe der Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel) (LUNG 2015) und der Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (LUNG 2016) sowie denen im Leitfaden von FROELICH & SPORBECK (2010) benannten erstellt.

Grundsätzlich wird eine Art als wertgebend betrachtet, wenn eines der unten aufgeführten Auswahlkriterien zutrifft:

- streng geschützte Art entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
- besonders geschützte Art entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
- Art der Roten Liste MV bzw. Deutschland: gefährdet (Kategorie 1 bis 3) bzw. merklich zurückgegangen (Kategorie V)
- Art gelistet in einem der Anhänge II, IV oder V der FFH-Richtlinie
- Art aufgeführt in der VS-RL Anhang I
- Streng geschützte Vogelarten nach BArtSchV Anlage 1
- Vogelart im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistet
- Art mit besonderen Lebensraumansprüchen
- Art, für welche MV eine besondere Verantwortung trägt (bspw. in Bezug auf Vögel mind. 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder weniger als 1.000 Brutpaare in MV)

Anschließend an die Relevanzprüfung erfolgte die Darstellung der räumlichen und quantitativen Verbreitung der jeweiligen prüfrelevanten Arten im Untersuchungsraum, anhand derer die Betroffenheit bzw. die Erfüllung der in Kapitel 1.2 genannten Verbotstatbestände geprüft wurde. Die Betrachtung der Vögel erfolgte zum Teil in Gilden differenziert nach ungefährdeten und wertgebenden Arten. Die Gilden wurden anhand der ökologischen Ansprüche und der Lebensweise der einzelnen Arten gebildet. Außerdem wurde auch bei den ungefährdeten Vogelarten der mögliche Schutz der Fortpflanzungsstätte berücksichtigt.

Arten mit vergleichbaren Habitatansprüchen und gleicher Betroffenheit werden in der ausführlichen Betrachtung in Artengruppen zusammengefasst.

Bei ermittelter Betroffenheit wurden artbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) abgeleitet. Konnte eine Betroffenheit der Art durch das Bauvorhaben jedoch nicht mit diesen Maßnahmen abgewendet werden, erfolgte eine Ableitung von Ersatzmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Art (FCS-Maßnahmen). Die Umsetzung der formulierten FCS-Maßnahmen stellt die Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dar.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Lage und Beschreibung des Vorhabens

Die Vorhabenfläche befindet sich in Pötenitz auf den Flurstücken 15/1, 16/1, 16/2, 17/1, 17/3, 17/4, 183 und 18 (teilweise) der Flur 3 Gemarkung Pötenitz (siehe Abbildung 1), welche als Bauland ausgewiesen sind. Auf der Vorhabenfläche sollen auf einer Fläche von 1,8 ha 15 Ferienhäuser mit einer Grundfläche von jeweils 80 m² errichtet werden (Abbildung 2). Es ist eine eingeschossige Bauweise mit Satteldach vorgesehen, die sich in die Umgebung einfügt. Darüber hinaus sind eine Freiflächengestaltung sowie ein Ausbau des Strandweges vorgesehen. Aktuell ist ein Verkauf der Ferienhäuser an einzelne Eigentümer*innen geplant und die Übernahme des Ferienhausgebietes durch einen Betreiber, welcher für die Verwaltung, Instandhaltung und Vermietung zuständig sein soll.

Die Fläche wird derzeit jährlich gemäht (geschlegelt), wodurch die Vegetation hauptsächlich durch niedrige Pioniergewächse wie Gräser und Kräuter geprägt ist. Am nordöstlichen Rand befindet sich eine Brombeerhecke, sowie einige Einzelbäume angrenzend an den Strandweg. Nordöstlich des Strandweges befindet sich eine Gehölz- bzw. Baumgruppe, welche an das Grundstück des Gutshauses Pötenitz grenzt. Im Norden sowie im Westen wird die Vorhabenfläche von intensiv genutzten Ackerflächen umschlossen, wobei zwischen der Vorhabenfläche und den Ackerflächen ein ca. 3 m breiter Streifen brach liegt, in dem unter anderem kleinere Vorkommen von Hunds-Rosen zu finden sind. Eine kleine südwestlich angrenzende Brachfläche wird z.T. von angrenzenden Anwohnern als erweiterte Gartenfläche genutzt.

In der weiteren Umgebung der Vorhabenfläche befindet sich das Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ (ca. 250 m westlich bzw. ca. 300 m nördlich) sowie das Naturschutzgebiet „Uferzone Dassower See“ (ca. 250 m südwestlich bzw. 300 m südöstlich). Dieses ist Bestandteil des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ und zu einem großen Teil Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“.



Abbildung 2: Entwurf der geplanten Ferienhäuser auf der Vorhabenfläche (Quelle: FRANK Entwicklung und Land GmbH)

2.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten sowie der weiteren wertgebenden Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Bei der Ausführung der Wirkfaktoren werden eventuelle Vorbelastungen berücksichtigt, wie z.B. angrenzende Siedlungsbereiche und intensiv genutzte Ackerflächen.

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren		Zu untersuchendes Schutzgut
Flächeninanspruchnahme	• bauzeitliche Beeinträchtigung durch Baustelleneinrichtungen und Ablagerungen von Baumaterialien im Baufeld.	Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser
Bodenverdichtungen	• bauzeitliche Beeinträchtigung von Flächen durch Baumaschinen etc.	Boden
Kollisionsgefahr	• bauzeitliche Beeinträchtigung von Tieren durch den Baustellenverkehr	Tiere
Scheuch- und Störwirkungen aufgrund Lärmimmissionen und Erschütterungen	• bauzeitliche Beeinträchtigung von Tieren durch den Baustellenverkehr/-tätigkeit	Tiere
Schadstoffeinträge	• bauzeitliche Beeinträchtigung durch den Baustellenverkehr und Betriebsmittel	Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser
Bauzeitliche Wirkfaktoren besitzen einen temporären Charakter und führen i.d.R. zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung von Naturhaushaltsfunktionen.		
Anlagenbedingte Wirkfaktoren		Zu untersuchendes Schutzgut
Flächeninanspruchnahme	• Aufgrund der Umnutzung der Fläche erfolgt eine dauerhafte Umgestaltung bzw. Inanspruchnahme der Fläche	Pflanzen, Tiere, Boden
Bodenverdichtung	• Aufgrund der Umnutzung der Fläche kommt es zu einer dauerhaften Teilversiegelung der Fläche	Boden
Betriebsbedingte Wirkfaktoren		
Kollisionsgefahr	• Die entstehenden Ferienhäuser bzw. deren Fenster/Verglasung können zu erhöhten Kollisionen von Vögeln führen	Tiere
Barrierewirkung, Zerschneidung von Lebensraum	• Pot. Beeinträchtigung von Wanderrouten von Amphibien oder Flugrouten von Fledermäusen	Tiere
Scheuch- und Störwirkungen aufgrund Licht- und Lärm-immissionen sowie Erschütter-ungen	• betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Tieren durch die Anwesenheit von Touristen und durch zusätzliche Beleuchtung	Tiere

3 Ermittlung der prüfrelevanten Arten (Relevanzprüfung)

3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Der ursprünglich vom AG bereitgestellte Geltungsbereich diente als Kartiergrundlage (s. Abbildung 3, Geltungsbereich in rot). In diesem Untersuchungsraum (UR) wurden die Kartierungen durchgeführt. Für die Brutvogelkartierung sowie die Amphibien- und Reptilienkartierung wurde um den Geltungsbereich ein Puffer von 50 m in die Kartierung mit einbezogen.

3.2 Datengrundlagen und Kartierungen

Als Grundlage für die Relevanzprüfung wurden in erster Linie die Ergebnisse der Kartierungen herangezogen. Für nicht kartierte Arten wurden die Artenlisten und Verbreitungskarten der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden FFH-Anhang-IV-Arten und weiterer wertgebenden Arten genutzt:

- Referenzliste der Arten der FFH-Richtlinie (Anhang II, IV, V) in MV des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG MV 2020a)
- „Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel)“ (LUNG MV 2015)
- Liste der Vogelarten aus „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ (LUNG MV 2016)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BFN 2019)
- Faunadaten im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (LUNG MV 2022)
- Datenbank der Amphibien und Reptilien in M-V (Landesfachausschuss Feldherpetologie und Ichtyhofaunistik im NABU M-V)

und in Kombination mit den Habitat- und Lebensraumansprüchen der Arten anhand von Fachliteratur ausgewertet:

- FFH-Arten allgemein: BFN 2023: Verzeichnis der in Deutschland vorkommenden Arten nach FFH-Richtlinie – Steckbriefe
- Vögel: BAUER et al. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas; GEDEON et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten; SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; VÖKLER (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- Fledermäuse: DIETZ et al. 2007: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas; MESCHEDE & HELLER 2002: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern
- Amphibien/ Reptilien: GÜNTHER, R., Hrsg. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands

Für die Beurteilung der Wertigkeit der weiteren wertgebenden Arten wurden Angaben zu Schutz- und Gefährdungsstatus sowie dem kurzfristigen Bestandstrend der jeweiligen Art in Deutschland und MV berücksichtigt:

- Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns (LABES et al. 1991)
- Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014)
- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020)
- Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013)
- Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation (GERLACH et al. 2019)
- Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST et al. 1991)

3.2.1 Brutvögel

Zur Erfassung des Brutbestandes wurde eine Revierkartierung nach den in SÜDBECK et al. (2005) beschriebenen Methoden durchgeführt. Es wurden nach LUNG MV (2018) 6 Tag- und 2 Nachtbegehungen bei geeigneten Witterungsbedingungen im Zeitraum von März bis Juli 2022 durchgeführt (s. Tabelle 2). Die Begehungen erfolgten flächendeckend. Dabei wurde die Kartierroute durch den UR so gelegt, dass alle Bereiche verhört werden konnten.

Während der Tagbegehungen wurde das Untersuchungsgebiet kurz vor bzw. ab Sonnenaufgang begangen. Die Nachtbegehungen begannen bei Sonnenuntergang. Für ausgewählte Arten wurde bei den Nachtbegehungen mithilfe einer Klangattrappe revieranzeigendes Verhalten stimuliert (Feldschwirl, Schlagschwirl, Waldohreule und Waldkauz). Während der Kartierung wurden alle revieranzeigenden Individuen akustisch und visuell erfasst. Diese wurden mittels GPS-Markierungen in der MapItGIS Pro App (Mapit GIS LTD 2020) dokumentiert.

Anhand der Beobachtungen an den einzelnen Begehungstagen wurden mögliche Reviermittelpunkte an jenen Stellen angenommen, an denen sich mehrere revieranzeigende Beobachtungen einer Art konzentrierten. Mithilfe von Brutzeitcodes des Euopean Ornithological Atlas Commitee (EOAC) wurden die Beobachtungen in die drei Kategorien „mögliches“ (A), „wahrscheinliches“ (B) und „sicheres“ (C) Brüten zugeordnet (nach HAGEMEIJER & BLAIR 1997). Ein Brutnachweis (BN) lag z.B. vor, wenn fütternde Altvögel bzw. flügge Jungvögel beobachtet wurden oder Nester gefunden wurden. Ein Brutverdacht (BV) bestand u. a., wenn warnende oder Nest bauende Altvögel beobachtet wurden oder an 2 Tagen im Abstand von mindestens 7 Tagen Revier anzeigendes Verhalten festgestellt wurde. Eine Brutzeitfeststellung lag vor, wenn eine Art während der Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt wurde (z.B. einmalig singende Männchen).

Konnte nur eine BZF ermittelt werden, wurde diese als Punkt an der Stelle, an welcher das revieranzeigende Verhalten festgestellt wurde, dargestellt.

Teilweise wurden auch Beobachtungen notiert, welche außerhalb des definierten URs lagen. Dabei handelte es sich um Arten, deren Aktivitätsraum sich bis in das UR hinein erstrecken kann, auch wenn der angenommene Reviermittelpunkt außerhalb dessen ermittelt wurde.

Für die Auswertung und Erstellung des Kartenmaterials wurde die Computersoftware QGIS Desktop, Version 3.24.2 (QGIS Entwicklungsteam 2022) verwendet.

Tabelle 2: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Brutvogelkartierung 2022

Datum	Beginn	Bewölkung in Achteln	Temperatur	Wind (Beaufort/ Richtung)	Bemerkung
18.03.2022	06:15	Nebel, später 3/8	-2 - 1 °C	2 aus SW	Tagbegehung 1/6
05.04.2022	07:25	2/8 – 7/8	3 - 4 °C	3 aus W	Tagbegehung 2/6
26.04.2022	06:00	0/8	1 - 11 °C	1 - 2 aus NO	Tagbegehung 3/6
08.05.2022	06:00	0/8	6 – 7 °C	2 – 3 aus NW	Tagbegehung 4/6
19.05.2022	05:00	4/8	18 – 19 °C	2 – 3 aus S	Tagbegehung 5/6
07.06.2022	23:15	0/8	12 °C	2 aus SW	Nachtbegehung 2/2
05.04.2022	20:15	8/8	5 °C	2-3 aus W	Nachtbegehung 1/2
08.06.2022	04:30	0/8	8 - 11 °C	2 aus N	Tagbegehung 6/6

3.2.2 Reptilien

Die Kartierung der Reptilien erfolgte, in Anlehnung an die Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE MV 2018), von Ende April bis September 2022 anhand von Sichtbeobachtungen und unter Zuhilfenahme von künstlichen Verstecken (vgl. HACHTEL et al. 2009). Es wurden 5 Begehungen (s. Tabelle 3) bei geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt (kein Regen, Wind ≤ 3 Bft, Temperatur mindestens 12 °C). Der UR sowie die direkt angrenzenden Bereiche wurden hierbei streifenweise begangen und die zuvor ausgelegten künstlichen Verstecke kontrolliert. Potenzielle Sonn- oder Versteckplätze (größere Feldsteine, Randbereiche von Sträuchern und Hecken) wurden ebenfalls gezielt kontrolliert. Die Erfassung der Reptilien erfolgte mit der GPS-fähigen Smartphone-App MultiBase CS 2.0. Die Erstellung der Karte wurde mit der Software Q.GIS (Version 2.18.16) vorgenommen.

Ergänzend zu den Begehungen vor Ort, wurde eine Datenabfrage beim Landesfachausschuss für Feldherpetologie und Ichthyofaunistik (LFA M-V 2022) durchgeführt. Nachweise, die vor dem Jahr 2000 erbracht wurden, werden nicht mit einbezogen.

Tabelle 3: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Reptilienkartierung 2022

Datum	Beginn	Bewölkung in Achteln	Temperatur	Wind (Beaufort)	Bemerkung
13.04.2022	10:30	4/8 - 6/8	12 - 14 °C	1 - 2	Künstliche Verstecke ausgebracht
25.05.2022	10:00	3/8 - 5/8	15 - 16 °C	1 - 2	-
22.06.2022	09:45	2/8 - 5/8	16 - 20 °C	0 - 1	-
11.08.2022	09:00	0/8	22 - 25 °C	0 - 1	-
16.09.2022	10:00	2/8 - 6/8	14 - 16 °C	2 - 3	Künstliche Verstecke eingesammelt

3.2.3 Amphibien

Die Kartierung der Amphibien erfolgte, in Anlehnung an die Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE MV 2018), von Ende März bis Mitte Juni 2022 anhand von Sichtbeobachtungen und Kescherfängen. Die Sichtbeobachtungen erfolgten unter Zuhilfenahme einer starken Stirnleuchte (LED Lenser). Es wurden 4 Begehungen (s. Tabelle 4Tabelle 4: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Amphibienkartierung 2022Tabelle 3) bei geeigneten Witterungs-bedingungen durchgeführt (ausreichend warm, Wind ≤ 1 Bft, Temperatur ab 11 °C). Der UR sowie die direkt angrenzenden Gewässer im 300 m Umkreis wurden hierbei flächig oder stichprobenartig begangen und abgesucht. Straßen in der Nähe der Gewässer wurden langsam mit einem PKW befahren und wandernde Tiere sowie Totfunde aufgenommen.

Die Erfassung der Amphibien erfolgte mit der GPS-fähigen Smartphone-App MultiBase CS 2.0. Die Erstellung der Karte wurde mit der Software Q.GIS (Version 2.18.16) vorgenommen.

Ergänzend zu den Begehungen vor Ort, wurde eine Datenabfrage beim Landesfachausschuss für Feldherpetologie und Ichthyofaunistik (LFA M-V 2022) durchgeführt. Nachweise, die vor dem Jahr 2000 erbracht wurden, werden nicht mit einbezogen.

Tabelle 4: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Amphibienkartierung 2022

Datum	Beginn	Bewölkung in Achteln	Temperatur	Wind (Beaufort)
21.03.2022	11:00	1/8	14,5 °C	0
13.04.2022	22:00	6/8	12,0 °C	0
09.05.2022	21:30	0/8	11,2 °C	1
15.06.2022	21:00	1/8	12,3 °C	0

3.3 Relevanzprüfung

3.3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Arten werden in Tabelle 5 dargestellt.

UTM-Gitter im FFH-Bericht (2019): EPSG 3035, MBIQ 342 - 438

Tabelle 5: In MV vorkommende Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus, Erhaltungszustand sowie der Einschätzung, ob die jeweilige Art vom Vorhaben beeinträchtigt werden könnte

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Farn- und Samenpflanzen								
Gelber Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	schlecht	R (Stand 2005)	3	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). In Mecklenburg-Vorpommern sind Vorkommen in den Hangwäldern der Steilküste des Nationalparks Jasmund auf der Insel Rügen bekannt. Aufgrund der bekannten Verbreitung der Art außerhalb des Untersuchungsraumes wird eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen.
Kriechender Sellerie od. Scheiberich	*Apium repens*	schlecht	2	1	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). In Mecklenburg-Vorpommern ist ein „zerstreutes“ Vorkommen in den Landschaftseinheiten „Mecklenburger Großseenlandschaft“, „Neustrelitzer Kleinseenland“, „Oberes Tollensegebiet, Grenztal und Peenetal“, „Oberes Peenegebiet“ und im „Warnow-Rechnitzgebiet“ vor. Aufgrund der bekannten Verbreitung der Art außerhalb des Untersuchungsraumes wird eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen.
Sand-Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	schlecht	1	2	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Insgesamt waren vier Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern bekannt. Drei davon gelten seit langer Zeit als verschollen. Bis 2009 kam die Art nur noch mit einem Vorkommen in der Landschaftseinheit “Mecklenburgisches Elbetal” (NSG „Binnendünen bei Klein Schmölen“) vor (Russow 2010). Aufgrund der bekannten Verbreitung der Art außerhalb des Untersuchungsraumes wird eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vor-kommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Schwimmendes Froschkraut	*Luronium natans*	schlecht	1	2	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). In Mecklenburg-Vorpommern sind nur noch drei Vorkommen in den Landschaftseinheiten (LE) „Westliches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“, „Krakower Seen- und Sandergebiet“ und „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz“ bekannt. Aufgrund der bekannten Verbreitung der Art außerhalb des Untersuchungs-raumes wird eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen.
Sumpf-Engelwurz	*Angelica palustris*	schlecht	1	2	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Die Art galt zwischenzeitlich als verschollen. Im Jahr 2003 wurde sie mit einer Population im Randowtal (NSG „Kiesbergwiesen bei Bergholz“) wiedergefunden. Ein weiteres Vorkommen wurde 2010 östlich des NSG in einem aufgelassenen Graben gefunden (Russow 2010). Aufgrund der bekannten Verbreitung der Art außerhalb des Untersuchungsraumes wird eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen.
Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	unzureichend	2	2	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Das Sumpf-Glanzkraut besiedelt in Deutschland ganzjährig nasse, unbewaldete, basenarme und nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Flach- und Zwischenmoore. Derartige Lebensräume sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vor-kommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Säugetiere - Fledermäuse								
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	günstig	4	3	-	x	x	Nach Angaben des BfN liegt der UR im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Im UR selbst befinden sich keine potenziell geeigneten Quartierstrukturen, jedoch in der näheren Umgebung (potenzielle Quartiere in Bäumen/Gebäuden). Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann daher nicht ausgeschlossen werden.
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	unzureichend	3	3	-	x	x	Nach Angaben des BfN liegt der UR im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Die Art kommt häufig in Siedlungsrand-bereichen vor und ist empfindlich gegenüber der Beeinträchtigung bzw. dem Verlust von Leitstrukturen im Zuge von Gehölzeingriffen und Veränderungen bei den Lichtemissionen. Eine Betroffenheit der Art durch das Bauvorhaben kann nicht ausgeschlossen werden.
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	unbekannt	k.A.	1	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Das Vorkommen der Art ist in Mecklenburg-Vorpommern auf den äußersten Südwesten beschränkt. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	unzureichend	3	V	-	x	x	Nach Angaben des BfN liegt der UR im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Da die Art innerhalb einer Nacht große Strecken zurücklegt und oft auch in offenen bis halboffenen Landschaften vorkommt, kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Die Art ist, zumindest in den Quartierstrukturen, empfindlich gegenüber Veränderungen bei den Lichtemissionen. Eine Betroffenheit der Art durch das Bauvorhaben kann nicht ausgeschlossen werden.
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	günstig	3	*	-	x	x	Nach Angaben des BfN liegt der UR im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Die Art ist empfindlich gegenüber Veränderungen bei den Lichtemissionen. Obwohl die Art vor allem in Wäldern zu finden ist, befinden sich Quartiere auch im Siedlungsbereich.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vor-kommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
								Eine Betroffenheit der Art durch das Bauvorhaben kann nicht ausgeschlossen werden.
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	unbekannt	2	*	-	x	x	Nach Angaben des BfN liegt der UR im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Obwohl die Art vor allem in Wäldern zu finden ist, befinden sich Quartiere der lichtempfindlichen Art auch im Randbereich von Siedlungen. Eine Betroffenheit der Art durch das Bauvorhaben kann nicht ausgeschlossen werden.
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	schlecht	1	D	-	-	-	Nach Angaben des BfN befindet sich der UR im Randbereich des Verbreitungsgebietes der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Im UR und der direkten Umgebung befinden sich jedoch keine potenziell geeigneten Habitate für diese typische Waldfledermaus. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird daher ausgeschlossen.
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	unbekannt	1	*	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Auch in den angrenzenden MTB ist ein Vorkommen nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	schlecht	2	*	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Auch in den angrenzenden MTB ist ein Vorkommen nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	schlecht	1	2	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019) oder in den angrenzenden MTB. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vor-kommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	unbekannt	k.A.	*	-	x	x	Nach Angaben des BFN liegt der UR im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Im UR selbst befinden sich keine potenziell geeigneten Quartierstrukturen, jedoch in der näheren Umgebung (potenzielle Quartiere in Bäumen/Gebäuden). Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann nicht ausgeschlossen werden.
Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	k. A.	0	3	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Es handelt sich um eine Art der Mittel- und Vorgebirge, welche demnach in der norddeutschen Tiefebene kaum anzutreffen ist. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	unzureichend	4	*	-	x	x	Nach Angaben des BFN liegt der UR im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Im UR selbst befinden sich keine potenziell geeigneten Quartierstrukturen, jedoch in der näheren Umgebung (potenzielle Quartiere in Bäumen/Gebäuden). Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann nicht ausgeschlossen werden.
Teichfledermaus	*Myotis dasycneme*	schlecht	1	G	-	x	x	Nach Angaben des BFN liegt der UR im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Obwohl die Art vor allem in Gewässernähe zu finden ist, befinden sich Quartiere der lichtempfindlichen Art oft in Gebäuden, z.T. auch in Baumhöhlen, welche 15 km und mehr von dem Jagdhabitat entfernt liegen können. Eine Betroffenheit der Art durch das Bauvorhaben kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	günstig	4	*	-	x	x	Nach Angaben des BFN liegt der UR im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Obwohl die Art vor allem in Gewässernähe zu finden ist, befinden sich Quartiere der lichtempfindlichen Art oft in Baumhöhlen, welche mehrere km von dem Jagdhabitat entfernt, liegen können. Eine Betroffenheit der Art durch das Bauvorhaben kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vor-kommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	schlecht	1	D	-	x	x	Nach Angaben des BFN befindet sich der UR im Randbereich des Verbreitungsgebietes der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Im UR selbst befinden sich keine potenziell geeigneten Quartierstrukturen, jedoch in der näheren Umgebung (potenzielle Quartiere vor allem in Gebäuden). Da die Art innerhalb einer Nacht große Strecken zurücklegt und oft auch in offenen bis halboffenen Landschaften vorkommt, kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	günstig	4	*	-	x	x	Nach Angaben des BFN liegt der UR im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Im UR selbst befinden sich keine potenziell geeigneten Quartierstrukturen, jedoch in der näheren Umgebung (potenzielle Quartiere in Bäumen/Gebäuden). Eine Betroffenheit der verbreiteten Art durch das Vorhaben kann nicht ausgeschlossen werden.
Säugetiere – Sonstige								
Biber	*Castor fiber*	günstig	3	V	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Die Art bewohnt größere Gewässer aber teils auch Gräben in Verbindung mit größeren Fließgewässern. Im UR befinden sich weder Gräben noch größere Stand- oder Fließgewässer und somit keine Lebensräume dieser Art. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.
Fischotter	*Lutra lutra*	unzureichend	2	3	-	-	-	Nach Angaben des BFN liegt der UR im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Die Art bewohnt größere Gewässer aber teils auch Gräben in Verbindung mit größeren Fließgewässern. Im UR befinden sich weder Gräben noch größere Fließgewässer und somit keine Lebensräume dieser Art. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.
Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	günstig	0	V	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR, jedoch in den angrenzenden MTB (Nationaler FFH-Bericht 2019). In Mecklenburg-Vorpommern ist die Haselmaus in arten- und strukturreichen Laubmisch-

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vor-kommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
								wäldern mit Buche, Hainbuche, Eiche und Birke sowie in ehemaligen Niederwäldern vornehmlich mit Hasel zu finden (LUNG 2020a). Im UR befinden sich keine für die Art geeigneten Habitate, ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.
Schweinswal	*Phocoena phocoena*	k.A.	2	2	-	-	-	Die Art kommt ausschließlich in Meereslebensräumen vor. Im UR oder direkt angrenzend befinden sich keine solche Lebensräume. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.
Wolf	*Canis lupus*	k.A.	0	3	-	-	-	Nach Angaben des BfN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Auch gemäß den Ergebnissen des offiziellen Wolfsmonitoring des Landes Mecklenburg-Vorpommern (2022) gibt es keine Hinweise eines Vorkommens der Art im UR oder in den umgebenden MTB. Aufgrund des sehr weiten Aktionsradius der Art ist ein sporadisches Vorkommen der Art nicht auszuschließen. Der UR weist jedoch keine Eignung für eine regelmäßige oder gar dauerhafte Nutzung durch den Wolf auf. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Reptilien								
Europäische Sumpfschildkröte	*Emys orbicularis*	schlecht	1	1	-	-	-	Nach Angaben des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG 2022a, Stand der Verbreitungskarte 2007) gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR. Aktuell beschränken sich die bekannten autochthonen Restvorkommen auf den südöstlichen Teil Mecklenburg-Vorpommerns. Geeignete Lebensräume der Art sind im Gebiet nicht vorhanden, da keine Eiablageplätze (südexponierte Gelegehänge) und keine potenziellen Wohngewässer in enger räumlicher Nähe vorhanden sind. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vor-kommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Schlingnatter	*Coronella austriaca*	unzureichend	1	3	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). In Mecklenburg-Vorpommern sind Vorkommen aus der Rostocker Heide, auf Rügen, bei Peenemünde und in den Sanddünengebieten der Ueckermünder Heide bekannt. Hinweise auf Vorkommen im UR wurden im Rahmen der Reptilienerfassung 2022 nicht festgestellt. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	günstig	2	V	-	-	-	Nach Angaben des BFN liegt der UR im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Das UR bietet jedoch suboptimale Bedingungen für die Art, da es kaum offene Freiflächen (Sonnenplätze) gibt und mögliche Eiablageplätze fehlen. Im Rahmen der Reptilienkartierung wurde die Art nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird daher ausgeschlossen.
Amphibien								
Kleiner Wasserfrosch	*Pelophylax lessonae*	unbekannt	2	G	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Im Ergebnis der Amphibienkartierung im Jahr 2022 erfolgte kein Nachweis dieser Art. Im Rahmen der Amphibienkartierung wurden zum Teil auch unbestimmte Individuen des Grünfroschkomplexes erfasst, bei denen es sich potenziell um Kleine Wasserfrösche gehandelt haben kann. Diese können jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit der ursprünglichen Hybridform (dem Teichfrosch) aus Kleinem Wasserfrosch und Seefrosch zugeordnet werden. Ferner ist der Teichfrosch als ursprünglicher Hybrid auch selbstständig zur erfolgreichen Reproduktion ohne Anwesenheit der Elternarten in der Lage. Auf der unmittelbaren Vorhabenfläche existieren keine Gewässer. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ist demnach nicht anzunehmen.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vor-kommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Moorfrosch	*Rana arvalis*	unzureichend	3	3	-	x	x	Ein Vorkommen der Art wurde im Raum Pötenitz im Jahr 2020 nachgewiesen. Im Ergebnis der Amphibienkartierung im Jahr 2022 wurde die Art nicht im UR nachgewiesen. Eine Betroffenheit von terrestrischen Lebensräumen sowie Wanderkorridoren durch das Vorhaben ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen.
Kreuzkröte	*Epidalea calamita*	unzureichend	2	2	-	-	-	Nach Daten des Landesfachausschuss existieren Altnachweise aus dem Priwall aus dem Jahr 2015. Das Vorkommen liegt außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens. Im Ergebnis der Amphibienkartierung im Jahr 2022 erfolgten keine Nachweise dieser Art. Ein Vorkommen im UR und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Wechselkröte	*Bufotes viridis*	unzureichend	2	2	-	-	-	Nach Daten des Landesfachausschuss existieren Altnachweise aus dem Raum Teschow aus dem Jahr 2014. Das Vorkommen liegt außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens. Im Ergebnis der Amphibienkartierung im Jahr 2022 erfolgten keine Nachweise dieser Art. Ein Vorkommen im UR und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Nördlicher Kammmolch	*Triturus cristatus*	unzureichend	2	3	-	x	x	Nach eigenen Daten existieren Altnachweise aus Pötenitz (Schloss) aus dem Jahr 2020. Im Ergebnis der Amphibienkartierung im Jahr 2022 wurde die Art nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit von terrestrischen Lebensräumen sowie Wanderkorridoren durch das Vorhaben ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen.
Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	unzureichend	3	3	-	-	-	Nach Daten des Landesfachausschuss existieren Altnachweise aus dem Raum Klütz aus dem Jahr 2013. Das Vorkommen liegt außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vor-kommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
								Im Zuge der Amphibienkartierung 2022 wurden keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen dieser Art im Untersuchungsraum festgestellt, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können.
Laubfrosch	*Hyla arborea*	unzureichend	3	3	-	-	-	Nach Daten des Landesfachausschuss existieren Altnachweise aus dem Raum Teschow aus dem Jahr 2014. Das Vorkommen liegt außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens. Im Ergebnis der Amphibienkartierung im Jahr 2022 erfolgten keine Nachweise dieser Art. Ein Vorkommen im UR und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Rotbauchunke	*Bombina bombina*	unzureichend	2	2	-	-	-	Nach Daten des Landesfachausschuss existieren Altnachweise aus dem Raum Schönberg und Roggenstorf und somit in großer Distanz zum Vorhabengebiet. Im Ergebnis der Amphibienkartierung 2022 erfolgten keine Nachweise dieser Art. Ein Vorkommen im UR und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Springfrosch	*Rana dalmatina*	unbekannt	1	V	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Auch im Ergebnis der Amphibienkartierung im Jahr 2022 erfolgten keine Nachweise dieser Art. Ein Vorkommen im UR und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Käfer								
Heldbock, Großer Eichenbock	*Cerambyx cerdo*	schlecht	1	1	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Nachweise der Art sind in M-V auf begrenzte Bereiche in den südwestlichen, südlichen und südöstlichen Landesteilen beschränkt. Dabei ist die auch als Eichen-Heldbock bezeichnete Art auf eine ausreichende Anzahl von alten Eichen angewiesen. Derartige Baumbestände kommen im UR nicht vor. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vor-kommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Eremit, Juchtenkäfer	*Osmoderma eremita*	unzureichend	3	2	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019. Die Art kann an verschiedenen Laubbäumen vorkommen, wobei das Vorhandensein eines genügend großen Mulmvorrats mit geeigneter Feuchte und Konsistenz wichtiger ist als die Baumart. Derartige Baumhabitatstrukturen wurden im UR nicht festgestellt. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.
Breitrand	*Dytiscus latissimus*	unzureichend	1	1	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Die Art bewohnt größere, möglichst nährstoffarme Standgewässer (Seen und Teiche, auch Fischteiche), mit dichtem Pflanzenbewuchs an den Ufern und in der Flachwasserzone. Derartige Lebensräume sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	*Graphoderus bilineatus*	schlecht	1	3	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Die Art ist eine Charakterart für schwach bis mäßig nährstoffführende, bis zu einem Meter tiefe, größere Standgewässer mit pflanzenreichen Uferzonen, wie z.B. Flachseen, Altarme, Moorweiher, Teiche und Gräben, sowie Kies- und renaturierte Kohlegrubengewässer. Derartige Lebensräume sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vor-kommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Schmetterlinge								
Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*	schlecht	0	2	-	-	-	Nach Angaben des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG 2022a, Stand der Verbreitungskarte 2007) gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR. In der Roten Liste der gefährdeten Tagfalterarten in Mecklenburg-Vorpommern von 1993 wurde die Art als verschollen geführt. Nach WACHLIN (2010) ist in Mecklenburg-Vorpommern nur noch ein Vorkommen aus dem Ueckertal bekannt. Potenzielle Lebensräume der Art in Form von Feuchtwiesen sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	günstig	2	3	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Nach WACHLIN (2010) liegt der Verbreitungsschwerpunkt in den Flusstalmooren und auf den Seeterrassen Vorpommerns. Der Reproduktionslebensraum der Art besteht aus Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichten und Hochstaudensäumen, wo die Eier an Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*) abgelegt werden und die Raupen leben. Derartige Lebensräume sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vor-kommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	unbekannt	4	*	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Lebensräume der Raupen des Nachtkerzenschwärmers sind Wiesengräben, Bach- und Flussufer sowie jüngere Feuchtbrachen. Dabei handelt es sich meist um nasse Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsige Röhrichte, sowie Feuchtkies- und Feuchtschuttfluren. Daneben kommen die Raupen auch an sehr unterschiedlichen Sekundärlebensräumen, wie z. B. an naturnahen Gartenteichen, Weidenröschen-Beständen in weniger feuchten bis trockenen Ruderalfluren (d.h. vom Menschen stark geprägten Flächen, auf denen bestimmte Pflanzenarten spontan aufkommen), Industriebrachen, Bahn- und Hochwasserdämmen, Waldschlägen, Steinbrüchen sowie Sand- und Kiesgruben vor. Die Fraßpflanzen der Raupen (verschiedene Weidenröschenarten, Nachtkerzen) wurden im Zuge der Biotoptypenkartierung im UR jedoch nicht vorgefunden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Libellen								
Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes*	unzureichend	k.A.	*	-	-	-	Nach Angaben des BFN gibt es keine Vorkommen dieser Art im UR (Nationaler FFH-Bericht 2019). Zudem befinden sich keine potenziellen Lebensräume in Form von strömungsberuhigten Abschnitten und Zonen von Flüssen im UR. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vor-kommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	günstig	2	3	-	-	-	Nach Angaben des BFN liegt der UR im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Die Große Moosjungfer bevorzugt laut BfN (2020) Gewässer mit einer reichhaltigen Ausstattung unterschiedlicher, jedoch nicht zu dichter Pflanzenbestände. Neben offenen Wasserflächen und Beständen von Unterwasserpflanzen finden sich oft auch Schwimmblattpflanzen und lockere Riedbestände. Die wärmebedürftige Art besiedelt gern Gewässer, die durch eine starke Sonneneinstrahlung und einen durch Torf und Huminstoffe dunkel gefärbten Wasserkörper und eine hohe Wärmegunst aufweisen. Entsprechende Gewässer kommen im UR nicht vor. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.
Grüne Mosaikjungfer	*Aeshna viridis*	schlecht	2	2	-	-	-	Nach Angaben des BFN liegt der UR im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Das Vorkommen der Art ist an das Vorkommen von Beständen der Krebsschere (*Stratiotes aloides*) in Gewässern im Norddeutschen Tiefland gebunden (LUNG 2022a). In die Blätter dieser Pflanze stechen die Weibchen die Eier und in den Blattrosetten der Krebsscheren leben die Larven. Gewässer mit Beständen der Krebsschere kommen im UR nicht vor. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Östliche Moosjungfer	*Leucorrhinia albifrons*	unzureichend	1	2	-	-	-	Nach Angaben des BFN liegt der UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Zudem befinden sich im UR keine kleineren nährstoffarmen Stillgewässer mit Verlandungszonen (z. B. Kolke, Weiher oder kleinere Seen in Mooren) und somit keine Lebensräume dieser Art. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.

Dt. Artname	Wiss. Artname	EHZ MV	RL M-V	RL D	Art im UR nachgewiesen	potenzielles Vor-kommen im UR	Beeinträchtigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca*	-	1	1	-	-	-	Nach Angaben des BfN liegt der UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Ebenso befinden sich im UR keine für diese Art geeigneten Lebensräume. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.
Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	günstig	0	3	-	-	-	Nach Angaben des BfN liegt der UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art, jedoch kommt die Art in den angrenzenden MTB vor (Nationaler FFH-Bericht 2019). Es befinden sich im UR jedoch keine geeigneten Gewässer mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen in wärmebegünstigter Lage. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.
Weichtiere								
Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	schlecht	1	1	-	-	-	Nach Angaben des BfN liegt der UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art (Nationaler FFH-Bericht 2019). Die Art ist ein Bewohner sauberer, stehender Gewässer und verträgt auch saures Milieu. Im UR befinden sich keine Gewässer. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird demnach ausgeschlossen.
Gemeine Flussmuschel, Bachmuschel	*Unio crassus*	schlecht	1	1	-	-	-	Nach Angaben des BfN liegt der UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art, jedoch kommt die Art in angrenzenden MTB vor (Nationaler FFH-Bericht 2019). Im UR befinden sich keine permanenten Fließgewässer und somit keine Lebensräume dieser Art. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.

Erläuterungen zu Tabelle 5:

Kategorien der Roten Liste

*	ungefährdet
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
R	extrem selten mit geografischer Restriktion
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
D	Daten unzureichend
N	Neozoen/ Neophyten
k.A.	keine Angabe möglich, da entweder Art erst kürzlich (wieder) entdeckt oder (noch) kein aktueller RL-Status für diese Art vorhanden
EHZ:	LUNG MV (2012): Erhaltungszustand für FFH-Arten in M-V

RL MV: LUNG MV (2015): Liste der in Deutschland besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel). Stand: 22. Juli 2015.

RL D: MEINIG et al. 2020, JUNGBLUTH et al. 2011, KÜHNEL et al. 2009, METZING et al. 2018, REINHARDT & BOLZ 2011, SPITZENBERG et al. 2016, GEISER 1998, OTT et al. 2015)

Verbreitung: BFN 2019a: Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie - Nationaler FFH-Bericht 2019

3.3.2 Europäische Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle sind die für das Vorhaben betrachtungsrelevanten Vogelarten aufgelistet. Dabei handelt es sich um im UR nachgewiesene Brutvogelarten.

Der UR selbst stellt kein bedeutsames Rastgebiet für wandernde Wasservogelarten dar. Unmittelbar an den UR angrenzend befinden sich Rastflächen (Ackerflächen) für wandernde Wasservogelarten mit mittel bis hoher bzw. hoher bis sehr hoher Bedeutung als Nahrungs- und Ruhegebiet (LUNG MV 2020b). Eine Beeinträchtigung der rastenden Vögel durch das Bauvorhaben (maßgeblich Störungen bzw. Emissionen während der Bauzeit) wird jedoch ausgeschlossen, da die Rastflächen rings um den UR eine große Ausdehnung besitzen und die Rastvogelarten aufgrund der geringen räumlichen Fixierung temporär in Bereiche außerhalb der Stördistanzen ausweichen können. Somit werden die Rastvogelarten nicht weiter betrachtet.

Tabelle 6: Im UR nachgewiesene Brutvogelarten mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus und Brutzeit sowie der Einschätzung, ob die jeweilige Art vom Vorhaben beeinträchtigt werden könnte. Die wertgebenden Arten sind fett gedruckt.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2020	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungs-stätte nach § 44 Abs.1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	Beeinträchtigungen möglich
Amsel	*Turdus merula*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 02 - E 08	Ja
Bachstelze	*Motacilla alba*	Arten der Siedlungsbereiche	*	*					[2]	3	A 04 - M 08	Ja
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[2]	2	M 03 - A 08	Ja
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	V	3				x	[1]	1	A 04 - A 09	Ja
Buchfink	*Fringilla coelebs*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - E 08	Ja
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 02 - A 09	Ja
Feldlerche	*Alauda arvensis*	Arten der Offenlandschaft	3	3				x	[1]	1	A 03 - M 08	Ja
Feldsperling	*Passer montanus*	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	3	V				x	[2]	2	A 03 - A 09	Ja
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - E 08	Ja
Gänsesäger	*Mergus merganser*	Arten der Gewässer	*	3				x	[1]	2	E 03 - A 08	Ja
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[2]	3	E 03 - A 08	Ja
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 04 - E 08	Ja
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[2]	3	M 04 - E 08	Ja

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2020	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungs-stätte nach § 44 Abs.1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	Beeinträchtigungen möglich
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	*	*					[1]	1	A 05 - M 08	Ja
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	Arten der Wälder und Gehölze	3	*				x	[1]	1	A 04 - A 08	Ja
Goldammer	*Emberiza citrinella*	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	V	V				x	[1]	1	E 03 - E 08	Ja
Grauammer	*Emberiza calandra*	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	V	V		x		x	[1]	1	A 03 - E 08	Ja
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	Arten der Wälder und Gehölze	*	V				x	[2]	3	E 04 - M 08	Ja
Grünfink	*Carduelis chloris*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - M 09	Ja
Grünspecht	*Picus viridis*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*		x		x	[2]	3	E 02 - A 08	Ja
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Arten der Siedlungsbereiche	*	*					[2]	3	M 03 - A 09	Ja
Haussperling	*Passer domesticus*	Arten der Siedlungsbereiche	V	V				x	[2]	3	E 03 - A 09	Ja
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - A 09	Ja
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - A 09	Ja
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	M 04 - M 08	Ja
Kleiber	*Sitta europaea*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[2]	3	A 03 - A 08	Ja
Kohlmeise	*Parus major*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[2]	2	M 03 - A 08	Ja

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2020	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungs-stätte nach § 44 Abs.1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	Beeinträchtigungen möglich
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 03 - A 09	Ja
Rabenkrähe	*Corvus corone*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	M 02 - E 08	Ja
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Arten der Siedlungsbereiche	V	V				x	[1, 3]	2	A 04 - A 10	Ja
Ringeltaube	*Columba palumbus*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 02 - E 11	Ja
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 03 - A 09	Ja
Singdrossel	*Turdus philomelos*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	M 03 - A 09	Ja
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	*	*					[1]	1	A 04 - A 09	Ja
Sumpfmeise	*Parus palustris*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - A 08	Ja
Teichhuhn	*Gallinula chloropus*	Arten der Gewässer	*	V		x		x	[4]	3	M 04 - E 09	Nein
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	Arten der Gewässer	V	*				x	[4]	3	E 04 - M 09	Nein
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	Arten der Siedlungsbereiche	*	*					[1]	1	E 03 - A 11	Ja
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	*	*					[1, 3]	1	A 04 - M 08	Ja
Waldkauz	*Strix aluco*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*			x	x	[2a]	3; W 2	A 01 - M 07	Ja
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	Arten der Offenlandschaft	V	*				x	[1]	1	M 04 - E 08	Ja

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2020	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungs-stätte nach § 44 Abs.1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	Beeinträchtigungen möglich
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 03 - A 08	Ja
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - M 08	Ja

Erläuterungen zu Tabelle 6

Kategorien der Roten Liste Brutvögel

*	ungefährdet
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
R	extrem selten mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
N	Neozoon

Rote Liste MV: VÖKLER et al. (2014)
Rote Liste D: RYSLAVY et al. (2020)
§§ BArtSchV: streng geschützte Art nach Anlage 1, Spalte 3 BArtSchV
§§ BNatSchG: streng geschützte Art im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Als Fortpflanzungsstätte geschützt:

[1] - Nest oder Nistplatz
[1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone)
[2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/ Nistplätze; Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
[2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
[3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10 %) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
[4] = Nest und Brutrevier

Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt:

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1 - 3 Brutperioden)
W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

Brutzeit nach LUNG MV (2016): A = 1. Dekade, M = 2. Dekade, E = 3. Dekade, 01 - 12 = Kalendermonat

3.3.3 Weitere Arten

Tabelle 7: Zusätzliche im Untersuchungsraum nachgewiesene wertgebende Arten mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus sowie der Einschätzung, ob die jeweilige Art vom Vorhaben beeinträchtigt werden könnte

Dt. Artname	Wiss. Artname	Schutzstatus	RL MV	RL D	im UR nach-gewiesen	Beeinträch-tigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Reptilien							
Blindschleiche	*Anguis fragilis*	§	3	*	x	x	Nach dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT E.V. 2018) und aufgrund der Lebensraumansprüche ist ein Vorkommen zumindest in den Randbereichen des UR‘s potenziell möglich. Im Zuge der Reptilienkartierung 2022 wurde die Art einmal im UR (Randbereich) als auch mehrfach in der direkt östlich angrenzenden Fläche nachgewiesen. Eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie eine baubedingte Tötung von Tieren kann nicht ausgeschlossen werden.
Waldeidechse	*Zootoca vivipara*	§	3	*	x	x	Die Art wurde während der Reptilienkartierung 2022 mehrfach entlang der brach liegenden Randbereiche im UR als auch in den nördlich und östlich angrenzenden Flächen nachgewiesen. Eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie eine baubedingte Tötung von Tieren ist anzunehmen.
Amphibien							
Erdkröte	*Bufo bufo*	§	3	*	x	x	Anhand der eigenen Daten aus 2020 und 2022 und aufgrund der Lebensraumansprüche ist ein Vorkommen der Art auf der Grünlandfläche näheren und weiteren Umgebung potenziell möglich. Die Wanderdistanzen der Art können bis zu mehreren Kilometern betragen (BRUNKEN 2004), daher ist auch ein Vorkommen während der Wanderungszeit möglich. Die Art ist während der Wanderungszeit empfindlich gegenüber dem erhöhten Verkehrsaufkommen im Gebiet (bauzeitlich und betriebsbedingt).

Dt. Artname	Wiss. Artname	Schutzstatus	RL MV	RL D	im UR nach-gewiesen	Beeinträch-tigungen möglich	Erläuterung zu den Ausschlussgründen für die Art/ Erläuterung zu den wesentlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren
Grasfrosch	*Rana temporaria*	§	3	V	-	x	Nach den Daten des Landesfachausschuss und aufgrund der Lebensraumansprüche ist ein Vorkommen der Art auf der Grünlandfläche und in der Umgebung potenziell möglich. Die Wanderdistanzen der Art können bis zu zehn Kilometern betragen (BRUNKEN 2004), daher ist ein Vorkommen während der Wanderungszeit möglich. Die Art ist während der Wanderungszeit empfindlich gegenüber dem vorhabenbedingt erhöhten Verkehrsaufkommen im Gebiet (baubedingt und betriebsbedingt).
Teichmolch	*Lissotriton vulgaris*	§	3	*	x	x	Die Art wurde im UR nachgewiesen (Schlossareal Pötenitz, 2020) und aufgrund der Lebensraumansprüche ist ein Vorkommen der Art auf der Grünlandfläche und in der näheren und mittleren Umgebung potenziell möglich. Auch wenn die Wanderdistanz der Art nur bis zu wenige hundert Meter betragen kann (BRUNKEN 2004), ist auch ein sporadisches Vorkommen während der Wanderungszeit möglich. Die Art ist während der Wanderungszeit empfindlich gegenüber dem vorhabenbedingt erhöhten Verkehrsaufkommen im Gebiet (bauzeitlich und betriebsbedingt).
Teichfrosch	*Pelophylax kl. esculentus*	§ FFH-Anhang V	3	*	x	x	Anhand der eigenen Daten aus 2020 und 2022 und aufgrund der Lebensraumansprüche ist ein Vorkommen der Art auf der Grünlandfläche näheren und weiteren Umgebung potenziell möglich. Da die Wanderdistanzen der Art bis zu zwei Kilometer betragen (BRUNKEN 2004), ist ein sporadisches Vorkommen während der Wanderungszeit möglich. Die Art ist während der Wanderungszeit empfindlich gegenüber dem vorhabenbedingt erhöhten Verkehrsaufkommen im Gebiet (bauzeitlich und betriebsbedingt).

Erläuterungen zur Tabelle:

Kategorien der Roten Liste

*	ungefährdet
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
R	extrem selten mit geografischer Restriktion
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
D	Daten unzureichend
N	Neozoen/ Neophyten
k.A.	keine Angabe möglich, da entweder Art erst kürzlich (wieder) entdeckt oder (noch) keine RL für diese Artengruppe vorhanden

Schutzstatus:

§§:	streng geschützte Art im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
§:	besonders geschützte Art im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

FFH-

Anhang V: Art wird im Anhang V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union aufgeführt

RL MV: LUNG MV (2015): Liste der in Deutschland besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel). Stand: 22. Juli 2015.

RL D: MEINIG et al. 2020, JUNGBLUTH et al. 2011, KÜHNEL et al. 2009, METZING et al. 2018, REINHARDT & BOLZ 2011, SPITZENBERG et al. 2016, GEISER 1998, OTT et al. 2015)

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit

4.1 Europäische Vogelarten

Die Brutvogelkartierung 2022 ergab 43 im UR nachgewiesene Arten. Die Brutvogelgemeinschaft besteht aus Arten der Wälder und Gehölze, der Offen- und Halboffenlandschaft sowie des Siedlungsbereichs. Zudem wurden einige wenige Arten der Gewässer nachgewiesen. Diese Gilden beinhalten sowohl Baum- und Gebüschbrüter als auch in Höhlen, an Gebäuden oder am Boden brütende Arten.

Es konnten 5 Brutnachweise erbracht werden. Außerdem besteht für 53 Revierpaare ein Brutverdacht und in 14 Fällen wurde eine Brutzeitfeststellung dokumentiert (s. Tabelle 8, Abbildung 3).

10 Arten stehen auf der Roten Liste M-Vs, davon sind 3 Arten landesweit gefährdet. Die restlichen 7 Arten sind auf der Vorwarnliste geführt. Zudem wurden 4 streng geschützte Arten, aber keine Art des Anhang I der VS-RL nachgewiesen (Tabelle 8: Brutvogelarten im UR mit artbezogenem Gefährdungs- und Schutzstatus sowie Angaben zu geschützten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie der arttypischen Brutzeit., Abbildung 3). 11 Arten stehen auf der Roten Liste Deutschlands, davon sind 3 Arten bundesweit gefährdet, die übrigen 7 Arten sind auf der Vorwarnliste geführt.

Daraus ergeben sich für den UR folgende wertgebende Arten (in der folgenden Bestandsdarstellung fett gedruckt): Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Gänsesäger, Gimpel, Goldammer, Grauammer, Grauschnäpper, Grünspecht, Haussperling, Rauchschwalbe, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Waldkauz und Wiesenschafstelze.

Die festgestellten Brutvogelarten und ihre vermuteten Revierzentren können der Tabelle 8, sowie der Abbildung 3 entnommen werden.

Bestandsdarstellung (Kartierergebnisse)

<u>Arten der Wälder und Gehölze</u>

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, ***Gimpel****,* ***Grauschnäpper****, Grünfink,* ***Grünspecht****, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmeise,* ***Waldkauz****, Zaunkönig, Zilpzalp*

Die Vorkommen von Wald- und Gehölzbewohnenden Arten verteilt sich auf die Altbaumbestände des Schlossparks im nordöstlichen Bereich des Untersuchungsraums, welcher aber außerhalb des eigentlichen Geltungsbereichs liegt. Des Weiteren konnten Nachweise entlang des Strandwegs, an welchen sich einzelne Gehölze und Bäume befinden, sowie im Bereich der alten Gärtnerei des Schlosses Pötenitz, erbracht werden. Zudem sind

die Arten der Gilde auch in den angrenzenden Gärten des Wohngebiets nachgewiesen. Die Gärten sind geprägt durch Hecken und Einzelbäume (Abbildung 3). Somit beinhaltet die Vogellebensgemeinschaft sowohl Arten, welche Anteile von Altbaumstrukturen benötigen als auch Arten, welche jüngere Bestände und Heckenstrukturen bevorzugen. Dabei findet die Nestanlage arttypisch in Höhlen und Spalten älterer Bäume oder in den Bestandsgebäuden, frei in Gehölzen oder auf dem Boden statt. Einige Arten haben größere Aktionsräume zur Brutzeit und stehen so in Austausch mit den umliegenden Gehölzstrukturen, die sich nördlich, östlich und westlich des URs befinden (z.B. Grünspecht und Waldkauz). Andere Arten (wie bspw. Amsel, Mönchsgrasmücke, Singdrossel und Zilpzalp) haben zur Brutzeit eher kleinere Aktionsradien und halten sich hauptsächlich innerhalb der Gehölze in den Gärten im URs, sowie im Bereich dichterer Heckenstrukturen am Strandweg auf (Abbildung 3).

Die wertgebenden Arten Grauschnäpper (1x BV) und Gimpel (1x BV) konnten in den Altbaumbestand am Rand des URs im Schlosspark Pötenitz nachgewiesen werden.

Die Brutzeitfeststellung des Grünspechts konnte in den Altbaumbeständen im Randbereich des URs im Bereich des Schlossparks Pötenitz erbracht werden (Abbildung 3).

Der Waldkauz als Höhlenbewohner wurde ebenso im Altbaumbestand am Rand des URs lokalisiert. Es wurde keine besetzte Bruthöhle gefunden, jedoch aber Ästlinge in diesem Bereich nachgewiesen. Eine Lokalisierung der Bruthöhle fand nicht statt. Angrenzende Bereiche in der Parkanlage Pötenitz oder in den Wäldern in der Umgebung kommen als möglicher Brutplatz in Frage (Abbildung 3).

Arten der Offen- und Halboffenlandschaft

***Bluthänfling**, **Feldsperling**, Gelbspötter, **Goldammer**, **Grauammer**, Wacholderdrossel*

Bei den Arten dieser Gilde erfolgt die Nestanlage in Gehölzstrukturen und krautigen Saumstrukturen in Bodennähe oder frei in den Gehölzen selbst. Lediglich der Feldsperling nutzt Höhlenstrukturen in Gehölzen oder anthropogene Strukturen.

Der Bluthänfling konnte mit einem Brutverdacht an der alten Gärtnerei am Strandweg nachgewiesen werden. Die Art legt ihre Nester frei in Gebüschen oder Bäumen an. Die Brutzeitfeststellung eines Feldsperlings erfolgte in einem Garten am Rand des Geltungsbereiches in der bewohnten Wohnsiedlung. Ein Brutverdacht liegt am Strandweg im Bereich der alten Gärtnerei. Die Art nutzt Höhlenstrukturen als Brutstätte. Die Goldammer wurde mit einem Brutverdacht im UR am Rand des Altbaumbestand im Übergang zu einer Wiese am östlichen Bereich des URs nachgewiesen (Abbildung 3). Die Art legt ihr Nest bodennah unter Gras- und Krautvegetation an Hecken und Büschen an (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1998, BAUER et al. 2005). Eine Brutzeitfeststellung der Grauammer konnte am Rand der Gärten auf einer Hochstaudenflur erbracht werden. Auch diese Art errichtet ihr Nest bodennah unter Gras- und Krautvegetation, oder teilweise bis 2 m hoch in dichten Gebüschen.

Der Gelbspötter siedelt entlang von Feldgehölzen, lockeren Baumbeständen oder auch Parklandschaften. Das Nest wird frei in höheren Sträuchern und Laubbäumen angelegt (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1998, BAUER et al. 2005).). Eine Brutzeitfeststellung der Art konnte an Ecke des Geltungsbereiches im Nordosten erbracht werden.

Arten der Offenlandschaft

Feldlerche, Wiesenschafstelze

Die beiden Arten der Offenlandschaft wurden mit einer Brutzeitfeststellung (Wiesenschafstelze) und einem Brutverdacht (Feldlerche) am westlichen Rand des URs festgestellt, beide außerhalb des eigentlichen Geltungsbereiches. Die Feldlerche legt ihr Nest am Boden in der Krautschicht von Wiesen, Feldern, oder auch im sandigen Gelände mit niedriger Vegetation an (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1998, BAUER et al. 2005). Dabei wird ein Abstand von 60-120 m zu großen vertikalen Strukturen wie Waldrändern oder Häusern gehalten (WAGNER 2014). Auch die Wiesenschafstelze errichtet ihr Nest am Boden von Wiesen, Feldern, in Bodenvertiefungen, welche von der Kraut- und Grasschicht bedeckt wird (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1998, BAUER et al. 2005).

Arten der Siedlungsbereiche

Bachstelze, Hausrotschwanz, ***Haussperling, Rauchschwalbe****, Türkentaube*

Die Arten dieser Gilde sind typischerweise in Siedlungsbereichen anzutreffen. Die Anlage der Nester erfolgt arttypisch in Nischen und Höhlen in und an Gebäuden, sowie frei in Gehölzen oder an Gebäuden. Der Haussperling nistet als Kulturfolger vor allem in Nischen und Höhlen an Gebäuden sowie seltener an Efeu oder dichten Begrünungen an Gebäuden. Wichtig hierbei ist der ganzjährige Zugang zu Nahrungsressourcen. Ein Brutnachweis und 9 Brutverdachte konnten in den Bestandsgebäuden des anliegenden Wohngebietes im südlichen UR erbracht werden.

Für die Rauchschwalbe konnten insgesamt ein Brutnachweis und ein Brutverdacht erbracht werden. Als Kulturfolger baut die Art ihre Nester auf frei zugänglichen Vorsprüngen oder Nischen in Gebäuden. Die Standorte dieser Nachweise liegen ebenfalls im bestehenden Wohngebiet im Süden des UR.

Der Hausrotschwanz wurde mit einem Brutverdacht an einem Wohnhaus am Strandweg nachgewiesen. Die Niststätte befand sich wahrscheinlich innerhalb von Gebäuden, arttypisch auf nischenartigen Vorsprüngen. Eine direkte Suche erfolgte nicht, da die Gebäude auf Privatgrundstücken stehen.

Für die Bachstelze konnten 2 Reviere (BV) festgestellt werden. Diese befinden sich wieder an zwei bestehenden Wohngebäuden am Strandweg und an der Hauptstraße der Ortslage

Pötenitz. Die Bachstelze nistet als Halbhöhlen- und Nischenbrüter im Siedlungsbereich bevorzugt an und in Gebäuden (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1998, BAUER et al. 2005).

Die Türkentaube wurde lediglich einmalig als Brutzeitfeststellung an einem Wohngebäude im südwestlichen Bereich des UR festgestellt.

Arten der Gewässer

Gänsesäger, Teichhuhn, Teichrohrsänger

Ein Gänsesäger-Paar konnte im April im Bereich der alten Gärtnerei und des Altbaumbestandes im Schlosspark bei mehrfachen Überflügen und Versuchen auf der alten Gärtnerei zu landen, beobachtet werden. Ein Weibchen konnte auch beim Verlassen der alten Gärtnerei durch die Öffnung für Fledermäuse beobachtet werden. Zudem hielt sich ein Weibchen zur Nahrungssuche auf dem Dorfteich am Ortseingang auf. Die Art nutzt Höhlen als Brutstätte, daher sind mögliche höhlenartige Strukturen in Gebäuden (z.B. Dachböden) und natürlicherweise Baumhöhlen und Spechthöhlen (im Bereich der Altholtzbestände oder angrenzenden Baumbeständen) als Brutplätze denkbar (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1998, BAUER et al. 2005).

Ein Brutverdacht des Teichhuhns konnte zudem am Rand des UR am Ortseingang gelegenen Dorfteich erbracht werden. Die Art legt ihre Nester in dichter Ufervegetation im Wasser an. Ebenfalls an diesem Dorfteich konnte ein Brutverdacht des Teichrohrsängers erbracht werden. Diese Art befestigt ihre Freinester in bis zu 1 m Abstand zum Boden oder Wasserfläche an Schilfhalmen oder Pflanzenstengeln in Bereichen mit hohem Sichtschutz (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1998, BAUER et al. 2005).

Der Dorfteich befindet sich rund 200 m am südlichen Rand des UR, aber außerhalb des eigentlichen Geltungsbereiches (Abbildung 3).

Tabelle 8: Brutvogelarten im UR mit artbezogenem Gefährdungs- und Schutzstatus sowie Angaben zu geschützten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie der arttypischen Brutzeit.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2020	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	A-Nachweis (Brutzeit-feststellung	B-Nachweis (Brutverdacht)	C-Nachweis (Brutnachweis
Amsel	*Turdus merula*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 02 - E 08		3	
Bachstelze	*Motacilla alba*	Arten der Siedlungsbereiche	*	*					[2]	3	A 04 - M 08		2	
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[2]	2	M 03 - A 08	1		
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	V	3				x	[1]	1	A 04 - A 09		1	
Buchfink	*Fringilla coelebs*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - E 08		3	
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 02 - A 09		1	
Feldlerche	*Alauda arvensis*	Arten der Offenlandschaft	3	3				x	[1]	1	A 03 - M 08		1	
Feldsperling	*Passer montanus*	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	3	V				x	[2]	2	A 03 - A 09	1	1	
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - E 08	1		
Gänsesäger	*Mergus merganser*	Arten der Gewässer	*	3				x	[1]	2	E 03 - A 08		1	
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[2]	3	E 03 - A 08	1		
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 04 - E 08		1	
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[2]	3	M 04 - E 08		1	

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2020	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	A-Nachweis (Brutzeit-feststellung	B-Nachweis (Brutverdacht)	C-Nachweis (Brutnachweis
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	*	*					[1]	1	A 05 - M 08	1		
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	Arten der Wälder und Gehölze	3	*				x	[1]	1	A 04 - A 08		1	
Goldammer	*Emberiza citrinella*	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	V	V				x	[1]	1	E 03 - E 08		1	
Grauammer	*Emberiza calandra*	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	V	V		x		x	[1]	1	A 03 - E 08	1		
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	Arten der Wälder und Gehölze	*	V				x	[2]	3	E 04 - M 08		1	
Grünfink	*Carduelis chloris*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - M 09		2	
Grünspecht	*Picus viridis*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*		x		x	[2]	3	E 02 - A 08	1		
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Arten der Siedlungsbereiche	*	*					[2]	3	M 03 - A 09		1	
Haussperling	*Passer domesticus*	Arten der Siedlungsbereiche	V	V				x	[2]	3	E 03 - A 09		10	1
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - A 09		1	
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - A 09	1		
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	M 04 - M 08	1		
Kleiber	*Sitta europaea*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[2]	3	A 03 - A 08		1	
Kohlmeise	*Parus major*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[2]	2	M 03 - A 08		2	

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2020	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	A-Nachweis (Brutzeit-feststellung	B-Nachweis (Brutverdacht)	C-Nachweis (Brutnachweis
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 03 - A 09		4	
Rabenkrähe	*Corvus corone*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	M 02 - E 08			1
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Arten der Siedlungsbereiche	V	V				x	[1, 3]	2	A 04 - A 10		1	1
Ringeltaube	*Columba palumbus*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 02 - E 11		3	
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 03 - A 09		1	
Singdrossel	*Turdus philomelos*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	M 03 - A 09	1	1	
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	*	*					[1]	1	A 04 - A 09		1	
Sumpfmeise	*Parus palustris*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - A 08	1		
Teichhuhn	*Gallinula chloropus*	Arten der Gewässer	*	V		x		x	[4]	3	M 04 - E 09			1
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	Arten der Gewässer	V	*				x	[4]	3	E 04 - M 09		1	
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	Arten der Siedlungsbereiche	*	*					[1]	1	E 03 - A 11	1		
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	Arten der Offen- und Halboffenlandschaft	*	*					[1, 3]	1	A 04 - M 08	1		
Waldkauz	*Strix aluco*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*			x	x	[2a]	3; W 2	A 01 - M 07			1
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	Arten der Offenlandschaft	V	*				x	[1]	1	M 04 - E 08	1		

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gilde	RL MV 2014	RL D 2020	VS-RL Anhang 1	§ § BArtSchV	§ § BNatSchG	Wertgebende Art	Als Fortpflanzungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit	A-Nachweis (Brutzeit-feststellung	B-Nachweis (Brutverdacht)	C-Nachweis (Brutnachweis
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	E 03 - A 08		2	
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	Arten der Wälder und Gehölze	*	*					[1]	1	A 04 - M 08		4	

Erläuterungen zu Tabelle 8

Kategorien der Roten Liste Brutvögel* ungefährdet

0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
R extrem selten mit geographischer Restriktion
V Arten der Vorwarnliste
N Neozoon

Rote Liste MV: VÖKLER et al. (2014)
Rote Liste D: RYSLAVY et al. (2020)
§§ BArtSchV: streng geschützte Art nach Anlage 1, Spalte 3 BArtSchV
§§ BNatSchG: streng geschützte Art im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Als Fortpflanzungsstätte geschützt:

[1] – Nest oder Nistplatz
[1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone)
[2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/ Nistplätze; Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
[2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
[3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10 %) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
[4] = Nest und Brutrevier

Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt:

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1 – 3 Brutperioden)
W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

Brutzeit nach LUNG MV (2016): A = 1. Dekade, M = 2. Dekade, E = 3. Dekade, 01 – 12 = Kalendermonate

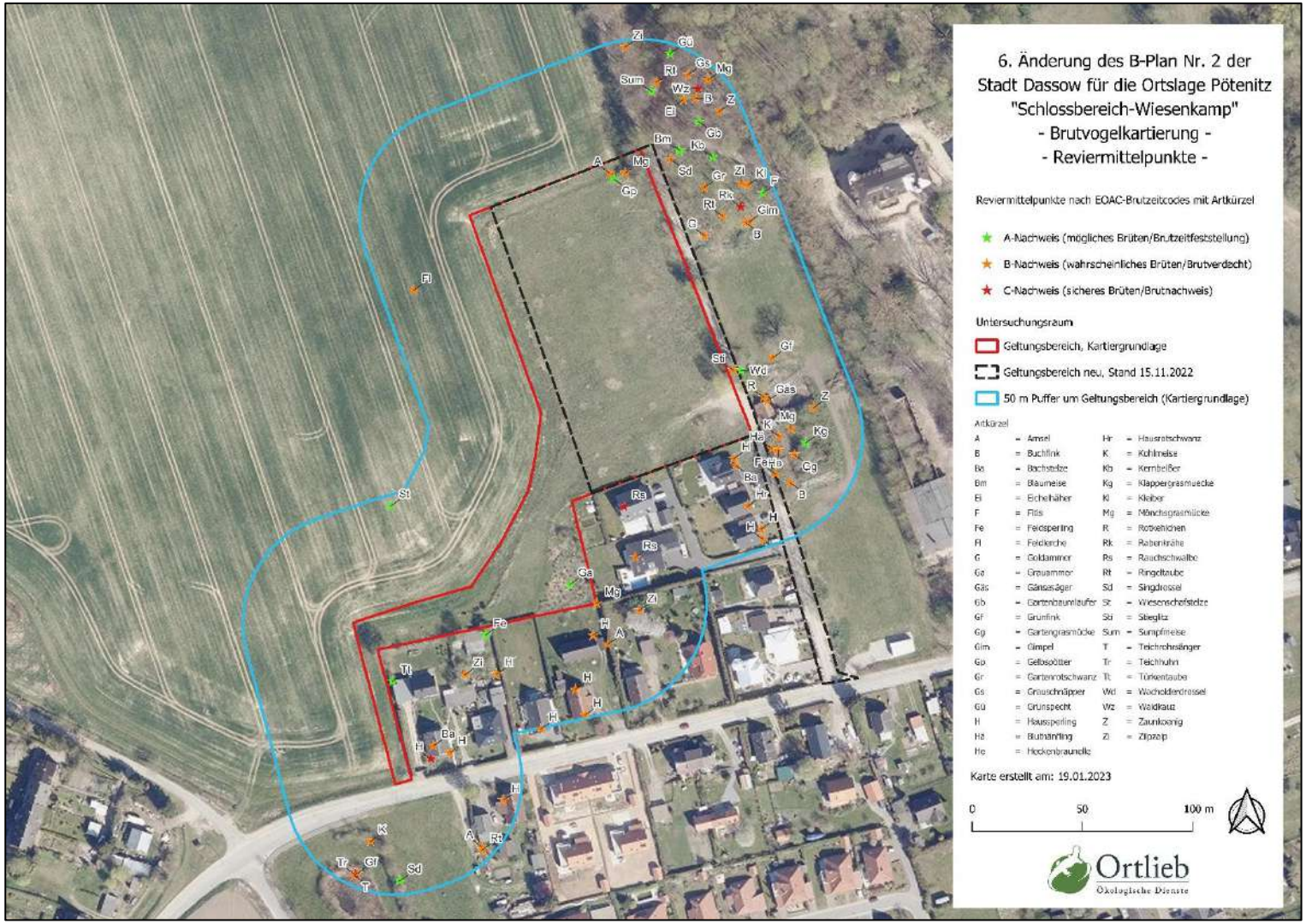


Abbildung 3: Bei der Brutvogelkartierung 2022 ermittelten Arten und deren Verteilung im UR (Reviermittelpunkte mit Brutverdacht, Brutnachweis, sowie Brutzeitfeststellung)

Darstellung der Betroffenheit und Prüfung der Verbotstatbestände

Nachfolgend wird die Betroffenheit der Brutvogelarten der verschiedenen Gilden im UR bzw. der ungefährdeten und wertgebenden Arten einzeln beurteilt. Auf die Brutvogelarten der jeweiligen Gilden haben die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren einen Einfluss. Jedoch ist nicht jede Wirkung mit der Erfüllung eines Verbotstatbestandes verbunden. Der Einfluss der Wirkfaktoren auf die Arten bzw. Gilden wird ebenfalls nachfolgend erläutert. An den jeweiligen Stellen ist benannt, ob eventuelle Verbotstatbestände erfüllt werden bzw. welche Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ersatz oder Ausgleich durchgeführt werden müssen.

Die Betroffenheit durch das Vorhaben ergibt sich zum einen v. a. durch den Verlust von Fortpflanzungsstätten durch die Flächeninanspruchnahme (Bebauung mit Ferienhäusern) und den vermutlichen Verlust von Einzelgehölzen. Weiterhin werden Störungen durch erhöhte menschliche Aktivitäten auf und um der Fläche erwartet.

Die Ergebnisse aus der Brutvogelkartierung zeigen, dass der UR vor allem in den Randbereichen in dem bereits existierenden Wohngebiet und an den Gehölzstrukturen durch Arten der Siedlungen und Gehölze genutzt wird. Hier sind sowohl ungefährdete als auch Rote Liste Arten festgestellt worden. Hervorzuheben ist die Anwesenheit einer höhlenbrütenden Wasservogelart (Gänsesäger), ebenfalls im Randbereich des UR. Zudem sind gefährdete Arten der Offen- und Halboffenlandschaft im UR angetroffen worden. Der Geltungsbereich selbst wurde nicht von Brutvögeln genutzt. Eine Nutzung der Fläche als Nahrungshabitat für die wertgebenden Brutvögel (Insekten und samenfressende Vögel) der Umgebung kann nicht ausgeschlossen werden.

Neben den direkten dauerhaften Veränderungen durch den Habitatverlust in Form von Gehölzstrukturen und einer extensiv genutzten Wiesenfläche und damit Brut- und Nahrungshabitaten, sind durch das geplante Bauvorhaben baubedingte temporäre Störungen in Form von Lärm- und Lichtimmissionen sowie Erschütterungen zu erwarten. Darüber hinaus kann es betriebs- und anlagenbedingt zu Störungen (dauerhafte Veränderungen) durch die Beleuchtung der Gebäude und Außenanlagen und zu Scheuch- und Störwirkung durch Menschen und Haustiere, insbesondere zu den sensiblen Brutzeiten, aber auch durch die Veränderung der Kulisse durch neu entstehende Gebäude, kommen.

Die nachfolgende Ableitung der Maßnahmen auf Betroffenheit und Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt auf Grundlage des Planungsstandes vom 13.09.2022 (s. Abbildung 2). Wertgebende Brutvogelarten sind fett gedruckt.

Arten der Wälder und Gehölze

*Amsel, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, **Gimpel**, **Grauschnäpper**, Grünfink, **Grünspecht**, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmeise, **Waldkauz**, Zaunkönig, Zilpzalp*

Tötungsverbot:

Eine direkte und indirekte Tötung von Individuen (auch von Eiern und Jungvögeln) während der Durchführung des Vorhabens wird aufgrund des Vegetationsrückschnitts, des Gehölzrückschnittes und der -entnahme außerhalb der Brutzeit der überwiegenden Zahl der hier betrachteten Arten weitestgehend ausgeschlossen (02_V). Um eine Tötung von Arten mit einer Brutzeit beginnend vor März bzw. endend nach September zu vermeiden, wird unmittelbar vor einem möglichen Gehölzrückschnitt eine Kontrolle auf das Vorkommen von Brutvogelarten (bspw. Ringeltaube) durchgeführt (03_V). Um eine Brut nach Baufeldfreimachung zu vermeiden, ist eine regelmäßige Mahd der Grünflächen sowie die dauerhafte Entfernung von Gehölzen und Sträuchern sicherzustellen (05_V) bzw. ein kontinuierliches Baugeschehen zu gewährleisten, um ein Brutgeschehen zu vermeiden (04_VA). Die zuvor genannten Artenschutzmaßnahmen werden von einer umweltfachlichen Baubegleitung überwacht (01_V). Eine Tötung durch Kollision mit Baustellenfahrzeugen wird als nicht gegeben eingestuft, da der Baustellenverkehr in geringer Geschwindigkeit verkehrt und die Vögel diesem ausweichen können. Die geplante Zubringerstraße mit Wendeanlage wird voraussichtlich in geringer Geschwindigkeit (< 30 km/h) befahren, sodass von keinem erhöhtem Tötungsrisiko durch den Straßenverkehr auszugehen ist.

Störungsverbot:

Da sich das Störungsverbot auf eine erhebliche Störung bezieht, welche mit der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art einhergeht, sind bei der Betrachtung die wertgebenden Arten relevant (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010). Bei den ungefährdeten Arten ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auszugehen, da keine allgemeine Gefährdung der Populationen vorliegt. Zudem hat das Vorhaben aufgrund seiner Kleinräumigkeit kein Potenzial für eine erhebliche Auswirkung auf die Populationen der weit verbreiteten und häufigen Arten.

Erhebliche Scheuch- und Störwirkungen in Form und Licht, Lärm und Erschütterung durch die Entfernungen von Gehölzen, und oder der Baufeldfreimachung werden durch eine Ausführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Arten vermieden (02_V).

Kontinuierliche Bauarbeiten verhindern ein bauzeitliches Brutgeschehen bzw. gewährleisten eine gleichbleibende Störung (04_V). Sollte dennoch eine Ansiedlung von Brutvögeln in den zu erhaltenden Gehölzen und Bäumen stattfinden, so wird davon ausgegangen, dass die Bauarbeiten keine Auswirkungen auf das Brutgeschehen haben.

Es muss davon ausgegangen werden, dass bei vollständiger Belegung der Ferienhäuser ein erhöhtes Aufkommen von Spaziergängern (auch mit Haustieren wie Hunden) und damit von einer dauerhaften optischen und akustischen Störwirkung während der Brutzeit der Arten auszugehen ist. Das Vorhabengebiet ist durch das naheliegende Wohngebiet bereits durch Spaziergänger, auch mit freilaufenden Hunden, vorbelastet. Zudem befinden sich die Brutvorkommen von gefährdeten Arten der Gilde (Grauschnäpper, Gimpel, Grünspecht) am Rand des URs im Bereich des Schlossparks Pötenitz. Für den Grauschnäpper und Gimpel wird eine Fluchtdistanz von 20 m, für den Grünspecht 60 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Durch die Vorbelastung und den ausreichenden Abstand der Reviere der wertgebenden Arten zum Vorhabengebiet, werden die punktuellen Störungen durch Menschen nicht als erheblich eingestuft, welche den Erhaltungszustand der Art verschlechtern könnten.

Eine erhebliche Störung durch dauerhaften Verkehrslärm sowie Schallemissionen durch die Wohnnutzung wird ausgeschlossen, da die Zubringerstraße mit geringer Geschwindigkeit befahren wird und voraussichtlich nur durch die Feriengäste genutzt wird. Zudem wird für die meisten kartierten Brutvogelarten dieser Gilde eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit angenommen bzw. zeigen diese kein Störverhalten gegenüber Straßenlärm (GARNIEL et al. 2007). Eine potenzielle dauerhafte optische Störwirkung ist durch die Beleuchtung des Außenbereichs der Wohneinheiten, durch Menschen und Haustiere, zudem durch ein verändertes Landschaftsbild durch neu entstehende Gebäude und Außenanlagen gegeben. Die künstliche Beleuchtung in Städten und Wohngebieten beeinflusst das Verhalten von Vögeln, indem sich Aktivitätszeiten verändern. Die genauen fitnessrelevanten Auswirkungen sind jedoch wissenschaftlich noch nicht ausreichend gut verstanden (SCHROER 2019). Die Störungen durch dauerhafte optische und akustische Wirkungen der entstehenden Gebäude werden aber nicht als erheblich eingestuft, zumal der UR bereits vorbelastet ist. Dennoch sollte auf eine intensive Beleuchtung der Wege und Gebäude, insbesondere des Strandwegs verzichten werden, um eine dauerhafte optische Störung des nachtaktiven Waldkauzes zu vermeiden. Leuchtmittel mit niedriger horizontalen Beleuchtungshöhe (z. B max. 1 m) vermeiden eine Lichtstreuung auf angrenzende Gehölzstrukturen und damit mögliche Störungen von Brutgeschehen und Jagdhabitaten (06_V).

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot:

Um eine Schädigung einmalig genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvögel zu vermeiden, werden die Gehölzrückschnitte außerhalb der Brutzeit der überwiegenden Mehrheit der hier behandelten Arten durchgeführt (02_V). Der frühe Beginn der Brutzeit z.B. der Amsel, sowie das relativ späte Ende der Brutzeit der Ringeltaube ist entsprechend zu beachten (03_V). Bei Gehölzrückschnitten und Mahd der Freiflächen (Wiesen, Hochstaudenfluren) nach dem 28.02. bzw. vor dem 01.10., ist eine Kontrolle auf das Vorkommen von Brutvogelarten durchzuführen (03_V). Um ein Brutgeschehen nach Baufeldfreimachung zu vermeiden, ist eine regelmäßige Mahd der Grünflächen sowie die dauerhafte Entfernung von entnommenen Gehölzen/ Sträuchern sicherzustellen (03_V) bzw. ein kontinuierliches Baugeschehen zu gewährleisten, um ein Brutgeschehen im Baufeld zu vermeiden (05_V). Die Artenschutzmaßnahmen werden von einer umweltfachlichen Baubegleitung überwacht (01_V).

Dauerhaft geschützte Fortpflanzungsstätten werden durch das Vorhaben nicht geschädigt, da sich die Nachweise außerhalb des eigentlichen Eingriffsbereichs befinden. Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Da die zu versiegelnde Fläche extensiv bearbeitet worden ist (einmalige Bearbeitung 1x jährlich), dient sie als wichtiges Nahrungshabitat für wertgebende Arten der Gilden. Daher sollte die Bepflanzung und Gestaltung der Außenanlagen der Ferienhaussiedlung mit einheimischen Gehölzen (z.B. Weißdorn, Schlehe, Wildrose) durchgeführt werden (08_V). Der Erhalt des brachliegenden Saums zur Ackerfläche bietet gerade zur Brutzeit die Möglichkeit zur Entwicklung von Insekten, welche von den Arten zur Aufzucht der Jungen benötigt wird (09_V).

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

<u>Arten der Halboffenlandschaft</u>

***Bluthänfling**, **Feldsperling**, Gelbspötter, **Goldammer**, **Grauammer**, Wacholderdrossel*

Tötungsverbot:

Eine direkte und indirekte Tötung von Individuen (auch von Eiern und Jungvögeln) während der Durchführung des Vorhabens wird aufgrund des Gehölzrückschnittes und der -entnahme außerhalb der Brutzeit der überwiegenden Zahl der hier betrachteten Arten weitestgehend ausgeschlossen (02_V). Um eine Tötung von Arten zu vermeiden, wird unmittelbar vor Gehölzrückschnitten und Mahd der Freiflächen (Wiesen, Hochstaudenfluren) nach dem 28.02. bzw. vor dem 01.10. eine Kontrolle auf das Vorkommen von Brutvogelarten durchgeführt (03_V).

Um ein Brutgeschehen nach Baufeldfreimachung zu vermeiden, ist eine regelmäßige Mahd der Grünflächen sowie die dauerhafte Entfernung von Gehölzen/Sträucher sicherzustellen (05_V) bzw. ein kontinuierliches Baugeschehen zu gewährleisten (04_VA). Die Artenschutzmaßnahmen werden von einer umweltfachlichen Baubegleitung überwacht (01_V). Eine Tötung durch Kollision mit Baustellenfahrzeugen wird als sehr gering eingestuft, da der Baustellenverkehr in geringer Geschwindigkeit verkehrt und die Vögel diesen ausweichen können. Die geplante Zubringerstraße mit Wendeanlage wird voraussichtlich in geringer Geschwindigkeit (< 30 km/h) befahren, sodass von keinem erhöhtem Tötungsrisiko durch den Straßenverkehr auszugehen ist.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Störungsverbot:

Da sich das Störungsverbot auf eine erhebliche Störung bezieht, welche mit der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art einhergeht, sind bei der Betrachtung die wertgebenden Arten relevant (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010). Bei den hier behandelten ungefährdeten Arten ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auszugehen, da keine allgemeine Gefährdung der Populationen vorliegt. Zudem hat das Vorhaben aufgrund seiner Kleinräumigkeit kein Potenzial für eine erhebliche Auswirkung auf die Populationen.

Die Arten **Bluthänfling, Feldsperling, Goldammer** und **Grauammer** weisen in Mecklenburg-Vorpommern gemäß VÖKLER et al. (2014) derart negative Bestandstrends auf, dass sie einer Gefährdungskategorie der Roten Liste oder zumindest der Vorwarnliste zugeordnet wurden.

Die besetzten Reviere von Bluthänfling (1x BV), Feldsperling (1x BV,1x BZF), Goldammer (1x BV) und die einmalige Beobachtung der Grauammer (1x BZF) befinden sich in den Gehölzen am Strandweg bzw. am Rand des Wohngebietes im östlichen Bereich des UR. Diese Bereiche sind durch das bestehende Wohngebiet mit Fußgängern, Autoverkehr und freilaufenden Hunden bereits vorbelastet, sodass von einer grundsätzlichen Störungstoleranz durch die Arten ausgegangen werden kann. Daher wird angenommen, dass keine erheblichen Störwirkungen von den Bautätigkeiten sowie den Feriengästen und dem Fahrzeugverkehr ausgeht, welche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten haben.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann somit für die wertgebenden Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot:

Um eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der oben genannten Arten zu vermeiden, werden Vegetationsrückschnitt der Hochstaudenfluren sowie Gehölzentnahmen und -rückschnitte außerhalb der Brutzeit des Großteils der Vogelarten durchgeführt (02_V). Weiterhin findet im Vorfeld des Vorhabens (ab 01.03) eine regelmäßige Vergrämungsmahd der unmittelbar betroffenen Flächen statt (hier: der Grünflächen, Hochstaudenfluren im UR), um eine Ansiedlung von Brutvögeln (Bodenbrüter wie Goldammer), zu verhindern (05_V). Ein kontinuierliches Baugeschehen verhindert zudem ein bauzeitliches Brutgeschehen durch gleichbleibende Störung (04_V). Sollte dennoch eine Ansiedlung in den zu erhaltenden Bäumen/Gehölzen stattfinden, so wird davon ausgegangen, dass die Störungen keinen Einfluss auf das Brutgeschehen haben. Zudem sind die entnommenen Gehölzrückschnitte (wie Äste und Zweige) vor Brutbeginn von der Fläche des UR zu entfernen (05_V). Sollten dennoch Gehölzentnahmen oder eine Mahd vom 28.02 bis 01.10 stattfinden, so sind diese vor der Rodung bzw. vom Rückschnitt betroffenen Abschnitte durch Fachpersonal mit Kenntnis der jeweiligen Arten zu kontrollieren (03_V).

Um eine Aufgabe der Fortpflanzungsstätten der wertgebenden Arten der Gilde (Feldsperling, Bluthänfling) zu vermeiden, sind die Gehölze und Bäume entlang des Strandwegs im Zuge dessen Neugestaltung zu erhalten (07_V). Da die zu versiegelnde Fläche extensiv bearbeitet worden ist (einmalige Bearbeitung 1x jährlich), dient sie als wichtiges Nahrungshabitat für wertgebenden Arten der Gilde. Daher sollte die Bepflanzung und Gestaltung der Außenanlagen der Ferienhaussiedlung möglichst mit einheimischen Gehölzen (z.B. Weißdorn, Schlehe, Wildrose) durchgeführt werden (08_V). Der Erhalt des brachliegenden Saums zur Ackerfläche bietet gerade zur Brutzeit die Möglichkeit zur Entwicklung von Insekten, welche von den Arten zur Aufzucht der Jungen benötigt werden (09_V).

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

<u>Arten der Offenlandschaft</u>

Feldlerche, Wiesenschafstelze

Tötungsverbot

Eine direkte und indirekte Tötung von Individuen (auch von Eiern und Jungvögeln) während der Durchführung des Vorhabens wird bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der hier betrachteten Arten ausgeschlossen (02_V).

Um eine Tötung nach der Baufeldfreimachung zu vermeiden, ist eine dauerhafte Entfernung der Vegetation sicherzustellen bzw. ein kontinuierliches Baugeschehen mit Beginn der Brutzeit zu gewährleisten, um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baufeld zu vermeiden (04_V und 05_V).

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Störungsverbot

Da sich das Störungsverbot auf eine erhebliche Störung bezieht, welche mit der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art einhergeht, sind bei der Betrachtung die wertgebenden Arten relevant (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010). Erhebliche Scheuch- und Störwirkungen in Form und Licht, Lärm und Erschütterung durch die Baufeldfreimachung wird durch eine Ausführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Arten vermieden (02_V).

Die Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze weisen in Mecklenburg-Vorpommern gemäß VÖKLER et al. (2014) derart negative Bestandstrends auf, dass sie einer Gefährdungskategorie der Roten Liste oder zumindest der Vorwarnliste zugeordnet wurden.

Am östlichen Rand des UR auf der Ackerfläche wurde ein besetztes Revier der Feldlerche kartiert. GASSNER et al. (2010) geben für die Feldlerche eine planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 20 m an. Da der vermutete Reviermittelpunkt in einer Entfernung von etwa 45 m zu den Grenzen des neuen Plangebietes (Stand: 13.09.2022) liegt, ist nicht von einer Störung durch die Bauarbeiten z.B. die Aufstellung der Häuser auszugehen. Zudem werden die Arbeiten der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art zwischen Anfang September und Ende März durchgeführt (02_V). Gemäß WAGNER (2014) meiden Feldlerchen große vertikale Strukturen wie Bäume am Waldrand und urbane Strukturen mit einem Abstand von 60 – 120 m. Hier ist zu beachten, dass es sich nicht um den eigentlichen Neststandort handelt. Zudem wurden während den Begehungen keine weiteren Feldlerchenreviere auf der Ackerfläche festgestellt. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Art aufgrund der Kulissenwirkung weiter auf die Ackerfläche ausweichen kann und dadurch das Revier bestehen bleibt. Eine erhebliche Störung der Feldlerchen wird auf dieser Grundlage ausgeschlossen.

Am östlichen Rand des UR wurde lediglich eine Brutzeitfeststellung der Wiesenschafstelze erbracht. Diese befindet sich in rund 87 m Entfernung zum neuen Planungsgebiets (Stand: 13.09.2022). Der Art wird von GASSNER et al. (2010) eine planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 30 m zugeschrieben. Da die Bauarbeiten jedoch außerhalb der Brutzeit stattfinden (02_V) und zudem keine Überbauung des möglichen Reviers der Art stattfindet, kann eine ehebliche Störung durch die Arbeiten ausgeschlossen werden.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot

Um eine Schädigung von einmalig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, wird die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der hier betrachteten Vogelarten durchgeführt (02_V). Um eine Ansiedlung nach der Baufeldfreimachung zu vermeiden, ist eine dauerhafte Entfernung der Vegetation sicherzustellen bzw. ein kontinuierliches Baugeschehen zu gewährleisten (04_V und 05_V). Die Umsetzung der genannten Artenschutzmaßnahmen wird durch eine ökologische Baubegleitung begleitet und kontrolliert (01_V).

Eine dauerhafte, großflächige Inanspruchnahme von im Jahr 2022 besetzten Revieren der Arten dieser Gilde erfolgt nicht. Gemäß WAGNER (2014) meiden Feldlerchen große vertikale Strukturen wie Bäume am Waldrand oder Wohngebiete mit einem Abstand von 60 – 120 m. Das ermittelte Feldlerchenrevier liegt in 100-120 m Entfernung zu dem bestehenden Wohngebiet bzw. zu der Gehölzkulisse am Strandweg. Hier ist zu beachten, dass es sich nicht um den eigentlichen Neststandort handelt. Zudem wurden während den Begehungen keine weiteren Feldlerchenreviere auf der Ackerfläche festgestellt. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Art aufgrund Kulissenwirkung weiter auf die Ackerfläche ausweichen kann und dadurch das Revier bestehen bleibt.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

<u>Arten der Siedlungsbereiche</u>

Bachstelze, Hausrotschwanz, ***Haussperling****,* ***Rauchschwalbe****, Türkentaube*

Tötungsverbot:

Eine direkte und indirekte Tötung von Individuen (auch von Eiern und Jungvögeln) der Arten der Gilde während der Durchführung des Vorhabens kann ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe im Bereich von Gebäuden durchgeführt werden. Die Gefahr einer Tötung durch Kollision mit Baustellenfahrzeugen wird als sehr gering eingestuft, da der Baustellenverkehr in geringer Geschwindigkeit verkehrt und die Vögel diesen ausweichen können. Durch die geplante Ferienhaussiedlung wird eine Zubringerstraße mit Wendeanlage erbaut (s. Abbildung 2), welche voraussichtlich in geringer Geschwindigkeit (< 30 km/h) befahren wird und daher von keinem erhöhtem Tötungsrisiko durch den Straßenverkehr auszugehen ist.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann somit für die ungefährdeten und wertgebenden Arten ausgeschlossen werden.

Störungsverbot:

Da sich das Störungsverbot auf eine erhebliche Störung bezieht, welche mit der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art einhergeht, sind bei der Betrachtung die wertgebenden Arten relevant (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010). Bei den ungefährdeten Arten Bachstelze, Hausrotschwanz und Türkentaube ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auszugehen, da keine allgemeine Gefährdung der Population vorliegt. Zudem hat das Vorhaben aufgrund seiner Kleinräumigkeit, kein Potenzial für eine erhebliche Auswirkung auf die Population dieser weit verbreiteten und häufigen Arten. Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann somit für die ungefährdeten Arten (Bachstelze, Hausrotschwanz, Türkentaube) ausgeschlossen werden.

Der **Haussperling** und die **Rauchschwalbe** weisen in Mecklenburg-Vorpommern gemäß VÖKLER et al. (2014) einen derart negativen Bestandstrends auf, dass diese Arten in der Vorwarnliste der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns geführt werden. Sie sind somit betrachtungsrelevant.

Die Störungen durch dauerhafte optische und akustische Wirkungen werden nicht als erheblich eingestuft, zumal das angrenzende Gebiet bereits durch ein Verkehrsaufkommen, Beleuchtung und Menschen vorbelastet ist. Zudem zeigen die wertgebenden Arten dieser Gilde eine enge Nähe zu menschlichen Strukturen und damit eine untergeordnete Lärmempfindlichkeiten oder zeigen kein spezifisches Abstandsverhalten (GARNIEL et al. 2007). Die kartierten Reviere liegen alle innerhalb des bestehenden Wohngebietes südlich des Geltungsbereiches.

Aufgrund des Verhaltens und der Ökologie der Arten, kann das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für den Haussperling und die Rauchschwalbe ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot:

Die nachgewiesenen Fortpflanzungsstätten befinden sich außerhalb des eigentlichen Geltungsbereichs im bereits bestehenden Wohngebiet. Da hier keine Eingriffe stattfinden, treten keine Schädigungen von Fortpflanzungsstätten der Arten der Gilde in Verbindung mit dem Vorhaben ein.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

Arten der Gewässer

Gänsesäger, Teichhuhn, Teichrohrsänger

Tötungsverbot:

Eine direkte und indirekte Tötung von Individuen (auch von Eiern und Jungvögeln) während der Durchführung des Vorhabens wird bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der hier betrachteten Arten ausgeschlossen (02_V). Der mögliche Brutplatz des Gänsesägers liegt außerhalb des eigentlichen Vorhabengebietes. Die Küken des Gänsesägers springen mit rund einem Tag nach dem Schlupf aus der Bruthöhle und werden von dem Weibchen zum nächsten Gewässer getragen. Bei kontinuierlichem Baugeschehen (04_V) während der Brutzeit wird davon ausgegangen, dass bei einer erfolgreichen Brut in der Gärtnerei mögliche Küken und das Weibchen von dem Vorhabengebiet vergrämt werden und nicht über die Vorhabenfläche zu einem Gewässer gelangen. Eine direkte und indirekte Tötung von Individuen (auch von Eiern und Jungvögeln) von Teichrohrsänger und Teichhuhn kann während der Durchführung des Vorhabens ausgeschlossen werden, da die Nachweise dieser beiden Arten in rund 200 m Entfernung zum Vorhabengebiet liegen.

Die Gefahr einer Tötung des Gänsesägers durch Kollision mit Baustellenfahrzeugen wird als sehr gering eingestuft, da der Baustellenverkehr in geringer Geschwindigkeit verkehrt und die Vögel diesen ausweichen können. Durch die geplante Ferienhaussiedlung wird eine Zubringerstraße mit Wendeanlage erbaut, welche voraussichtlich in geringer Geschwindigkeit (< 30 km/h) befahren wird und daher von keinen erhöhtem Tötungsrisiko durch den Straßenverkehr auszugehen. Die Nachweise von Teichhuhn und Teichrohrsänger liegen 200 m vom eigentlichen Vorhabengebiet entfernt und kommen mit Baufahrzeugen nicht in Kontakt und sind daher nicht durch eine Tötung betroffen.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann somit für die Arten ausgeschlossen werden.

Störungsverbot:

Da sich das Störungsverbot auf eine erhebliche Störung bezieht, welche mit der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art einhergeht, sind bei der Betrachtung die wertgebenden Arten relevant (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010).

Die Durchführung der Baufeldfreimachung, sowie weiteren bauvorbereitenden Tätigkeiten außerhalb der Brutzeit (02_V) bzw. einem kontinuierlichen Baugeschehen mit Beginn der Brutzeit (04_V) können erheblichen Störungen für den Gänsesäger ausgeschlossen werden.

Es wird davon ausgegangen, dass durch den kurzfristig erhöhten Personenverkehr des Strandwegs in den Sommermonaten, aber gleichzeitiger Befahrung mit niedriger Geschwindigkeit (< 30 km/h) keine erhebliche Störung des Gänsesägers zur Brutzeit auftritt. Die Paarbildung der Gänsesäger findet bereits im Winterquartier oder auf dem Zug statt (BFN 2016, GARNIEL et al. 2010, GLUTZ VON BLOTZHEIM 1995). Zudem zeigt die Art kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und Verkehrslärm hat keine Relevanz (GARNIEL et al. 2010). Weiterhin ist der Strandweg und damit der mögliche Brutplatz des Gänsesägers in der alten Gärtnerei durch optische und akustische Reize wie den Verkehr sowie Spaziergängern mit Hunden des bereits bestehenden Wohngebietes vorbelastet. Es wird davon ausgegangen, dass zu dem Beginn der Brutzeit (Anfang März) und dem Legebeginn ab frühestens Mitte März bis Ende März/Anfang April, an denen die Weibchen Brutplätze auswählen, keine erheblichen Störungen durch Urlauber verursacht werden. Die Art brütet mitunter in Parkanalgen in unmittelbarer Nähe zu Siedlungen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1995). Die Küken der Gänsesäger springen ab frühestens Ende April aus der Bruthöhle heraus, um dann von dem Weibchen an ein Gewässer getragen zu werden (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1995). Eine erhöhte Frequentierung durch Urlauber wird vor allem in den Sommermonaten erwartet.

Falls ein Brutgeschehen in der alten Gärtnerei stattfindet, so findet dies vor der Haupturlaubszeit statt und die sensiblen Zeiten zum Beginn der Brutzeit im März werden nicht erheblich durch Urlauber gestört. Im Bereich des Schlossparks Pötenitz stehen zudem Altbäume mit Schwarzspechthöhlen zur Verfügung. Ausweichende mögliche Nistplätze werden also in der Nähe angenommen. Zudem ist der Gänsesäger in Mecklenburg-Vorpommern ungefährdet, sodass nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auszugehen ist, da keine allgemeine Gefährdung der Population vorliegt (VÖKLER et al. 2014).

Die Reviere von Teichhuhn und Teichrohrsänger befinden sich am äußersten Rand des URs, am Ortseingang von Pötentiz. Der Abstand zum Vorhabengebiet beträgt ca. 200 m. Erhebliche Störungen zur Brutzeit werden durch das Vorhaben nicht erwartet. Beide Arten sind Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit bzw. ohne spezifischen Abstandverhalten zu Straßen (GARNIEL et al. 2010). Für die Arten wird eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 40 m bzw. 10 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Das Bauvorhaben befindet sowohl optisch als auch akustisch in ausreichendem Abstand zu den Brutvorkommen, um keine erheblichen Störungen auszulösen.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann somit für die Arten ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot:

Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Teichhuhn und Teichrohrsänger tritt durch das Vorhaben aufgrund der räumlichen Entfernung nicht ein.

Eine durch erhebliche Störung ausgelöste Aufgabe des Brutplatzes des Gänsesägers wird aus den unter dem Störungsverbot genannten Gründen nicht erwartet.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit für die Arten dieser Gilde ausgeschlossen werden.

4.2 Fledermäuse

Eine Kartierung der Fledermausfauna wurde nicht durchgeführt, jedoch können von den aktuell 17 in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen Fledermausarten (BFN 2019a) 11 Arten potenziell im UR vorkommen (s. Tabelle 5). Das Arteninventar der potenziell vorkommenden Fledermausarten, welche alle im Anhang IV der FFH-RL gelistet sind, umfasst die folgenden Arten:

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Leitstrukturen und Jagdhabitate

Die nördlich und östlich der Vorhabenfläche befindlichen Gehölzbestände stellen potenzielle Leitstrukturen und Jagdhabitate für die vorwiegend strukturgebunden fliegenden Arten, wie Breitflügelfledermaus sowie Mücken- und Zwergfledermaus dar.

Auch die kleineren Gehölzstrukturen bzw. der brach liegende Streifen am westlichen Rand des UR können potenziell durch lokal erhöhtes Insektenvorkommen als Nahrungsquelle genutzt werden.

Die Straße „Strandweg“ stellt einen potenziellen Verbindungskorridor zwischen den Siedlungsbereich mit potenziellen Quartieren in Gebäuden und geeigneten Jagdhabitaten im Norden und Nordosten dar. Die offene, extensiv genutzte Fläche des URs ist für die im offenen Luftraum fliegenden und jagenden Arten, wie Großer Abendsegler und Zweifarbfledermaus zur Nahrungssuche geeignet. Einzelne Überflüge zu anderen Teilhabitaten sind in dem Bereich ebenso möglich.

Quartierpotenzial

Im Zuge einer Begehung zur Untersuchung von an das Vorhaben angrenzenden Einzelbäumen auf Quartierstrukturen bzw. Fortpflanzungsstätten (eigene Daten 2021) wurde kein Quartierpotenzial für Fledermäuse nachgewiesen. In der näheren Umgebung sind jedoch weitere Altbaumbestände, in denen Quartierstrukturen wahrscheinlich sind und welche für Arten wie den Großen Abendsegler sowie die Mücken- und die Zwergfledermaus geeignet sind. Weiterhin ist davon auszugehen, dass der angrenzende Siedlungsbereich Gebäudebewohnenden Fledermausarten Quartierpotenzial in Fassadenspalten, Kellern, Dachstühlen, Schuppen usw. bietet. Quartiere von Fledermausarten wie der Zwerg-, der Breitflügel-, der Teichfledermaus sowie dem Braunen Langohr sind hier möglich.

Darstellung der Betroffenheit und Prüfung der Verbotstatbestände

Aufgrund der dargestellten Habitatstrukturen im UR bzw. in der direkten Umgebung, ist ersichtlich, dass die lokalen Fledermauspopulationen durch das Bauvorhaben betroffen sein können. Die Betroffenheit ergibt sich hierbei v. a. durch die Nähe der Vorhabenfläche zu potenziellen Leitstrukturen, Jagdhabitaten und Quartieren. Durch die Nutzungsänderung auf der Fläche, kann es in dem Bereich der Gehölzstrukturen und des Brachsaumes zu einer Beeinträchtigung der Habitate bzw. zum Funktionsverlust/ -minderung kommen. Eine dauerhafte Veränderung durch einen Habitatverlust in Form von potenziellen Quartieren ist nicht zu erwarten, da Eingriffe in die umliegenden bzw. angrenzenden Baumbestände nach derzeitigem Planungsstand, nicht angedacht sind. Weiterhin sind keine Gebäude und somit auch keine potenziellen Gebäudequartiere direkt vom Vorhaben betroffen.

Durch das geplante Bauvorhaben sind baubedingte temporäre Störungen in Form von Lärm- und Lichtimmissionen sowie Erschütterungen zu erwarten. Darüber hinaus kann es betriebsbedingt zu Störungen in Form einer dauerhaften Veränderung der Lichtimmissionen durch die Beleuchtung der Fläche bzw. der Zuwegung (Straße Strandweg) kommen.

Diese Veränderungen in der gewohnten Umgebung können tendenziell eine gewisse Scheuch- und Störwirkung in den potenziellen umliegenden Quartieren verursachen und degradierend auf die potenziellen Leitstrukturen und Jagdhabitate wirken (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2010).

So kann intensiver baubedingter Lärm in der Nähe von Quartieren von schallempfindlichen Arten wie dem Braunem Langohr ein Meideverhalten auslösen, welches zumindest zu einer temporären Aufgabe des Quartiers führt. Die Auswirkungen von Erschütterungen auf Quartiere sind abhängig von der Intensität sowie der Distanz zwischen Quelle und Empfänger (HAENSEL & THOMAS 2006) und können ebenfalls zu einem Verlassen des Quartiers führen (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2010). Ein konkreter Richtwert für die Erheblichkeit von Störungen in Form von Erschütterungen ist nicht bekannt. Jedoch ergaben die Recherchen von ANLAUF et al. (1997), dass Vibrationen im Winterquartier mit einer Dauer von unter 30 Minuten weniger kritisch für die Tiere sind. Demnach sind vor allem Ereignisse in der Nähe von Winterquartieren während der Winterruhe, die mehrere Stunden anhalten, als kritisch zu betrachten.

Durch Lichtemissionen kommt es zur direkten oder diffusen Bestrahlung benachbarter Habitate. Als Folge können essenzielle Habitate gänzlich unattraktiv oder graduell beeinträchtigt werden (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2010). Art und Ausmaß der Lichtwirkung sind dabei art- bzw. artengruppenspezifisch (BRINKMANN et al. 2012) und abhängig von der Intensität und Dimension. Zu den besonders lichtsensiblen Fledermausarten (VOIGT et al. 2019) im UR gehören alle potenziell vorkommenden Arten der Gattung *Myotis* und die Breitflügelfledermaus. Bei diesen Arten (-gruppen) kann intensives Licht dazu führen, dass beleuchtete Habitate gemieden und somit weniger genutzt werden. Infolgedessen können Jagdgebiete verlegt und Flugstraßen sowie die ggf. damit verbundenen Quartiere aufgegeben werden. Generell reagieren alle Fledermausarten lichtscheu bei einer direkten nächtlichen Beleuchtung der Tages- und Winterquartiere bzw. der Einflugöffnung (VOIGT et al. 2019), welche zur Meidung oder Aufgabe des Quartieres führen kann. Bei temporären Ereignissen werden die Habitate allerdings einige Zeit nach Beendigung der Beleuchtung wieder wie zuvor genutzt (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2010). Die Störung durch Beleuchtung kann im Einzelfall jedoch zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Fledermauskolonien führen.

Konkrete Richtwerte in Form einer Erheblichkeitsschwelle sind für die verschiedenen Fledermausarten bisher nicht bekannt, was im Zuge der Bewertung zu einer gewissen Prognoseunsicherheit führt. Als wesentliche Größen für die Beurteilung der Funktionsminderung können die absolute und die relative Dimension des Habitatverlustes sowie die Qualität der Funktionsminderung herangezogen werden. Für die Beurteilung der Erheblichkeit sind zudem die funktionale Bedeutung der einzelnen betroffenen Flächen/Teilhabitate als auch die zeitliche Dimension der Beeinträchtigung (Zeitpunkt, Häufigkeit und Dauer) wichtig. Somit können mögliche und erhebliche Störungen durch Bauzeitenregelungen und/ oder eine fledermausfreundliche Beleuchtung der Fläche vermieden werden. Im Falle von nicht vermeidbaren Nachtarbeiten, ist die Baustellenbeleuchtung nach Möglichkeit immer auf das enge Baufeld zu beschränken.

Tötungsverbot:

Im Falle von bisher unerwarteten Nachtarbeiten kann eine Tötung oder Verletzung der Tiere durch Kollision mit den Fahrzeugen, aufgrund der langsamen Geschwindigkeit von Baufahrzeugen im Baustellenbetrieb in Zusammenhang mit dem präzisen Detektionsvermögen von Fledermäusen mittels Echoortung ausgeschlossen werden. Da im Zuge des Bauvorhabens keine Eingriffe in potenzielle Quartierstrukturen von Fledermäusen geplant sind, kann eine Tötung oder Verletzung von Tieren in Verbindung mit der Zerstörung von Quartieren ebenfalls ausgeschlossen werden.

Sollte es im Verlauf des Vorhabens doch nötig sein, einzelne Bäume zu fällen, so sind diese vor Fällung von einer fachkundigen Person zu kontrollieren, um das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden (07_V).

Störungsverbot:

Baubedingte erhebliche bzw. nachhaltige Beeinträchtigungen der Tiere durch Störungen in Form von Licht- oder Lärmemission sind nicht zu erwarten, da die Bauarbeiten hauptsächlich am Tage stattfinden werden. Im Falle von unumgehbaren Nachtarbeiten, kann eine Störung der nachtaktiven Tiere durch eine möglichst gezielte und auf das enge Baufeld beschränkte Baustellenbeleuchtung vermieden werden.

Baubedingte erhebliche bzw. nachhaltige Beeinträchtigungen der Tiere durch Störungen in Form von Erschütterungen im Bereich von potenziellen Quartieren in den Bäumen oder Gebäuden sind nicht zu erwarten, aufgrund der Entfernung der potenziellen Quartiere zum Vorhaben, der bereits bestehenden Vorbelastung im Form von angrenzendem Verkehrslärm sowie den Lärmemissionen durch die angrenzenden bewohnten Gebäude.

Von den insgesamt 11 potenziell vorkommenden Arten zählen außer der Zweifarbfledermaus und dem großen Abendsegler alle Arten zu den strukturgebundenen bzw. bedingt strukturgebundenen Fledermausarten, wobei sich die Intensität der Bindung an die Gehölzstrukturen nochmals zwischen diesen Arten unterscheidet (BRINKMANN et al. 2012). Zu den bedingt strukturgebundenen Arten zählen z.B. die Breitflügelfledermaus, die Wasserfledermaus sowie die Zwerg- und Mückenfledermaus. Diese Arten fliegen während der Jagd und/ oder Transferflüge zwischen Teilhabitaten gerne entlang von Strukturen wie Waldrändern, Baumreihen und Hecken. Allerdings überfliegen diese Arten auch offene Flächen. Der Große Abendsegler und die Zweifarbfledermaus besitzen hingegen eine geringe Affinität zu Gehölzbeständen als Leitstruktur.

Der Verlust von ungestörten Jagdhabitaten, Leitstrukturen und/ oder Quartieren, aufgrund der durch die Beleuchtung der Zuwegung (Strandweg) zu erwartenden betriebsbedingten Lichtemissionen kann ggf. zu einer erheblichen Störung (Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes) der lokalen Fledermauspopulation führen.

Durch eine fledermausfreundliche Gestaltung und Ausrichtung der Straßen- und Gebäudebeleuchtung (Vermeidungsmaßnahme 06_V nach VOIGT et al. 2019), kann das Eintreten des Verbotstatbestands der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vermieden werden.

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Durch das geplante Vorhaben sind keine baubedingten Beschädigungen bzw. eine Zerstörung der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen zu erwarten, da die Gehölzbestände laut der aktuellen Planung erhalten bleiben und die Zufahrt zu der Vorhabenfläche über eine bereits vorhandene Straße (Strandweg) erfolgen soll.

Sollte es im Verlauf des Vorhabens doch nötig sein einzelne Bäume zu fällen, so sind diese vor Fällung von einer fachkundigen Person zu kontrollieren, um das Eintreten des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden (07_V).

4.3 Amphibien

Auf der Vorhabenfläche existierten im Jahr 2022 keine Oberflächengewässer. Hinweise auf trockengefallene regelmäßig wasserführende Senken wurden nicht festgestellt.

Die im weiteren Umfeld zur geplanten Eingriffsfläche gelegenen Kleingewässer befinden sich teilweise in recht großen Distanzen (Luftlinie, kürzeste Entfernung):

Regenrückhaltebecken im Süden: 225 m

Torfstiche (Schutzgebiet) im Westen: 443 m

Grabensystem im Norden und Nordwesten: 336 m

Altnachweise der streng geschützten Arten Kammmolch und Moorfrosch liegen aus dem Umfeld der Schlossanlage Pötenitz vor (eigene Daten 2020). Die Vorhabenfläche kommt als potenzieller Landlebensraum der beiden Arten in Frage. Hierzu existieren anhand der angewendeten Kartiermethoden jedoch keine Daten. Die maximalen Wanderdistanzen der einzelnen Arten sind nachfolgend tabellarisch dargestellt.

Tabelle 9: Im UR potenziell vorkommende Amphibien-Arten und Angaben zum Wanderverhalten (nach GÜNTHER 1996 & BRUNKEN 2004)

Art	Wanderperioden der Alttiere	Abwanderungen der Jungtiere	maximale Wanderdistanzen
Erdkröte	März/April, Mai bis Sept.	Juni bis August	mehrere km
Knoblauchkröte	März/April, Mai	Juli bis Oktober	500 – 800 m
Teichfrosch	März/April, Sept./Okt.	September/Oktober	2 km
Moorfrosch	März, Mai bis Oktober	Juni bis September	1000 m
Grasfrosch	Februar/März, April bis November	Juni bis September	8 – 10 km
Laubfrosch	April/ Mai, Mai bis Oktober	Juli/ August	> 10 km
Seefrosch	März bis Mai, September/Oktober	Juli bis Oktober	mehrere km
Rotbauchunke	April/Mai, Mai bis Oktober	Juli bis Oktober	1000 m
Nördlicher Kammmolch	Februar/ März, Juni bis November	Juni bis September	500 - 1000 m
Teichmolch	Februar bis April, Juni/ Juli	Juli bis Oktober	wenige hundert Meter
Wechselkröte	März/April bis Oktober	Juni bis September	1 -10 km
Kreuzkröte	März/April	Mai/Juni bis September/ Oktober	2 – 5 km

In den Jahren 2020 (Schloss Pötenitz, Entfernung ca. 100m) und 2022 (Umfeld Wiesenkamp, siehe Anhang 8) konnten neben Moorfrosch und Kammmolch (Schlossgelände) die Arten Teichfrosch, Erdkröte und Teichmolch nachgewiesen werden, die auf ähnliche Weise leben und vom Vorhaben betroffen sein können, wie die o.g. Arten. Die aktuell nachgewiesenen Taxa sind der Karte im Anhang zu entnehmen (Anhang 8).

Eine konkrete Betroffenheit der beiden genannten streng geschützten Arten erscheint, aufgrund der Entfernung in Verbindung mit weiteren potenziellen Landlebensräumen (v.a. Feldgehölze und Waldbestände, Grünland) fraglich, kann aber nicht vollkommen ausgeschlossen werden, da sich die Vorhabenfläche bezogen auf die bekannten Fundorte im Schlossgelände innerhalb der maximalen Wanderdistanzen (Moorfrosch = 1000m; Kammmolch 500-1000m) befindet.

Tötungsverbot:

Das Tötungsverbot wird bezogen auf baubedingte (Baufeldfreimachung) sowie anlage- und betriebsbedingte Wirkungen geprüft.

Es wird gutachterlich empfohlen, mithilfe einer Zaunstellung (Maßnahme 10_V) samt Kleintiertunneln einen passiven Abfang im Zuge der möglichen Abwanderung aus der Vorhabenfläche in potenzielle Laichgewässer (Ende Februar bis Juni vor Baufeldfreimachung) durchzuführen.

Die Maßnahme würde in Teilen auch den besonders geschützten Amphibien- und Reptilienarten sowie Kleinsäugern das Verlassen des Eingriffsbereichs ermöglichen. Die im Gebiet nachgewiesenen besonders geschützten Arten (Erdkröte, Teichfrosch, Teichmolch) würden durch diese Maßnahme gleichsam vor einer Tötung im Zuge der Baufeldfreimachung geschützt werden.

Weiterhin sind durch die Entwicklung der Fläche (anlagebedingte) Gullys und andere Kleintierfallen zu erwarten. Bei der Neuanlage derartiger Anlagen zur Sammlung und Führung von Wasser ist eine ökologische Baubegleitung zu beteiligen, die darauf achtet, dass keine dauerhaften und anlagebedingten Tierfallen entstehen (Maßnahme 11_V). Hierbei muss auch auf Borte und andere bauliche Barrieren geachtet werden, die die Tiere andernfalls vielfach in derartige Fallen leiten können.

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Störungsverbot:

Das Störungsverbot wird bezogen auf baubedingte (Baufeldfreimachung und Bauphase) sowie anlage- und betriebsbedingte Wirkungen geprüft.

Durch die Umgrenzung des Baufeldes vor und während der Baufeldfreimachung sowie während der Erdarbeiten im Bauprojekt werden Störungen von wandernden Tieren vermieden (Maßnahme 10_V).

Die betriebsbedingte Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Gebiet wird sich negativ auf die Amphiben auswirken. Sie wird jedoch als nicht signifikant bewertet, um die lokalen Erhaltungszustände der streng geschützten Arten zu verschlechtern. Der Feldweg zwischen dem Schlossareal und der Vorhabenfläche stellt aktuell und auch nach Fertigstellung des vorgelegten Projektes kein Migrationshindernis dar. Zur Thematik von Tierfallen und Barrieren (v.a. Straßenborte) sei auf die Angaben zum anlagebedingten Tötungsverbot hingewiesen. Hierzu wird im Kapitel zum Tötungsverbot eine Maßnahme zur Vermeidung von Störungen und Tötungen herausgearbeitet (Maßnahme 11_V).

Durch Umsetzung der Maßnahme 10_V kann das Eintreten des Verbotstatbestands der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vermieden werden.

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Der dauerhafte Verlust des Grünlandes und der Saumstrukturen zum Acker hin durch das Bauvorhaben wird als dauerhafter Verlust von Lebensstätten gesehen, der im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten ist.

Im Hinblick auf das Artenschutzrecht sind die zu erwartenden Verluste, aufgrund des Vorhandenseins von weiteren geeigneten Landlebensräumen der Amphibien im Umfeld (z.B. Laubwälder und Feldgehölze z.B. im Schlossgelände) als negative anlagebedingte Projektwirkung zu bewerten.

Die Notwendigkeit der Maßnahme CEF 1 (Anlage von 4 Totholzhaufen) ergibt sich aus dem Verlust von Grünland als potenziellem Landlebensraum der Tiere im Vorhabengebiet. Die CEF-Maßnahme dient zur Erhöhung der Anzahl und Qualität von Ruhestätten (Lebensstätten) im engen räumlichen Zusammenhang zur Eingriffsfläche und gleicht somit den bau- und anlagebedingten Verlust der Lebensstätten aus. Bei Einhaltung der Maßnahme CEF 1 kommt es zu keinem Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

4.4 Reptilien

Im Zuge der Reptilienkartierung wurden keine nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Reptilienarten festgestellt, eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden und Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für streng geschützte Reptilienarten nicht erfüllt.

Jedoch wurden die beiden nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützten Arten Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) mehrfach im Randbereich des UR und in den direkt angrenzenden Bereichen nachgewiesen. Von einer baubedingten Tötung von Individuen ggf. in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten dieser Arten muss ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ausgegangen werden. **Es wird daher an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass diese Arten im Zuge der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (nach § 14 Abs. 1 BNatSchG) im LBP zu betrachten sind, da der § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNatSchG auch für besonders geschützte Arten gilt.** Aus gutachterlicher Sicht wird daher ein Abfang der Tiere aus dem Vorhabengebiet vor Baubeginn empfohlen.



Abbildung 4: Bei der Reptilienkartierung 2022 nachgewiesenen Arten und deren Verteilung im UR

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Tabelle 10: Auflistung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

	Bezeichnung	Zeitfenster	Artengruppe/ Ziel
01_V	Einsetzen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB): Überwachung, Anleitung und Dokumentation der u.g. Artenschutzmaßnahmen	Mit Beginn der vorbereitenden Arbeiten bis zum Abschluss aller artenschutzrelevanten Arbeiten	Flora/Fauna, Boden
02_V	Bauzeitenregelung: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der festgestellten Vogelarten (gemäß LUNG MV 2016), um eine Tötung von Brutvögeln zu vermeiden. Dazu zählen die Vorbereitungen des Baufelds sowie Fällungen von Einzelbäumen, Hecken, Sträuchern auf der Bebauungsfläche als auch entlang des Strandwegs.	Baufeldfreimachung vom 01.10.-28.02.	Brutvögel
03_V	Eingriffe in Gehölze, Mahd von Freiflächen: Sofern Eingriffe in Gehölzbestände notwendig werden und die Durchführung dieser nicht außerhalb der Brutzeit besonders früh oder spät brütender Vogelarten möglich ist, ist eine Kontrolle der zu fällenden Gehölze (vor der Fällung) durch einen fachkundigen Ornithologen auf das Vorhandensein von besetzten Nestern notwendig. Sollten Rückschnitte, Fällungen von Bäumen/Hecken/Sträuchern, sowie die Mahd von Freiflächen nach dem 28.02 bis zum 01.10., also während der Brutzeit, dennoch durchgeführt werden müssen, so ist das Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die von dem Eingriff betroffenen o.g. Strukturen sind durch Fachpersonal (Ornithologie) mit Kenntnissen der betroffenen Arten auf Brutvögel zu kontrollieren.	01.02.-28.02. und 01.10.-30.11. (Kontrolle von Gehölzen und Freiflächen auf besonders früh- und spätbrütende Arten) 01.03. – 01.10. (Kontrolle von Gehölzen und Freiflächen für Eingriffe während der Brutzeit)	Brutvögel

	Bezeichnung	Zeitfenster	Artengruppe/ Ziel
	Achtung: Sollten besetzte Nester vorhanden sein, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.		
04_V	Kontinuierliches Baugeschehen: Bauarbeiten sind ab dem 01.03. kontinuierlich durchzuführen, um durch eine gleichbleibende Störung ein bauzeitliches Brutgeschehen in den zu erhaltenen Bäumen und Gehölzen zu unterbinden.	ab 01.03 bis zum Ende der Brutzeit	Brutvögel
05_V	Dauerhafte Entfernung der entnommenen Hecken und Sträucher sowie Mahd der Grünflächen, um ein Brutgeschehen auf der Vorhabenfläche zu vermeiden. Sollte es kein kontinuierliches Baugeschehen während der Brutzeit ab Baufeldfreimachung geben, so ist ein Brutgeschehen zu unterbinden, indem die Freihaltung der Fläche regelmäßig in Abstimmung mit der ÖBB bis zum wiederaufgenommenen Baubeginn zu wiederholen ist (ca. alle 4 Wochen)	ab 01.03.	Brutvögel
06_V	Angepasste Beleuchtung: - funktionsbezogene Beleuchtung: Vermeidung einer Dauerbeleuchtung durch den Einsatz von Bewegungsmeldern (im Bereich des Strandwegs) - Ausrichtung und Abschirmung: Punktuell nach unten ausgerichtete Beleuchtung und Vermeidung einer horizontalen Lichtstreuung von mehr als 0,1 lx in die angrenzenden Gehölzstrukturen durch eine entsprechende Überschirmung des Leuchtmittels und der Wahl von möglichst geringer Höhe der Beleuchtung - Anpassung der Lichtintensität: Verwendung von Leuchtmitteln mit einem Lichtspektrum zwischen 540 - 590 nm und einer Farbtemperatur von unter 2700 Kelvin (bernsteinfarbene Beleuchtung) - Keine Beleuchtung im Bereich der Einflugöffnungen zu potenziellen Quartier-	dauerhaft	Brutvögel, Fledermäuse

	Bezeichnung	Zeitfenster	Artengruppe/ Ziel
	bereichen (Ausrichtung nicht in Richtung Gehölze)		
07_V	Erhalt der Gehölze und Bäume entlang des Strandwegs: Bei der Neugestaltung des Strandwegs sind vorhandene Bäume und Gehölze möglichst zu erhalten. Sollten diese doch entfernt werden müssen, so sind diese vor Entfernung durch Fachpersonal auf Fortpflanzungsstätten und Quartierstrukturen zu kontrollieren.	dauerhaft	Brutvögel, Fledermäuse,
08_V	Gestaltung der Außenanlagen Bei der Gestaltung der Außenanlage der Ferienhaussiedlung ist eine Bepflanzung mit einheimischen Stauden, Gehölzen und Bäumen wie Wildapfel, Eberesche, Schlehe, Holunder, Weißdorn und Hundsrose durchzuführen, welche eine wichtige Nahrungsquelle darstellen.	während der Gestaltung der Außenanlagen dauerhaft	Brutvögel, Reptilien, Amphibien (Insekten)
09_V	Erhalt des Brachsaumes zur Ackerfläche Der Brachsaum zwischen Vorhabenfläche und Ackerfläche wird als wichtige Nahrungsquelle für alle wertgebenden Arten jeder Gilde (z.B. Bluthänfling, Feldsperling, Haussperling, Rauchschwalbe, Goldammer) erhalten.	dauerhaft	Brutvögel, (Reptilien)
10_V	Temporärer Kleintierzaun/ passiver Abfang Zaunstellung (temporärer Amphibienzaun aus Wurzelschutzfolie, mind. 40 cm hoch, Einbindung mind. 10 cm in das Erdreich, Übersteigschutz nach außen gerichtet) samt Kleintiertunneln; passiver Abfang im Zuge der Abwanderung aus der Fläche in pot. Laichgewässer; Wartung und Instandhaltung des Zaunes während der Erdarbeiten zur Verhinderung von Einwanderung/ Passage der Vorhabenfläche im Zuge der saisonalen Migrationen	Februar bis Juni vor Beginn der Baufeldfreimachung (Phase des Fangs) sowie bauzeitliche Vorhaltung des Zaunes auch nach erfolgter Baufeldfreimachung	Amphibien Reptilien, Kleinsäuger

	Bezeichnung	Zeitfenster	Artengruppe/ Ziel
11_V	Planung von kleintiergerechten Wassersammlern und Wasserleitungssystemen (v.a. Gullys und Borte) im Zuge der ökologischen Baubegleitung zur Verhinderung von Tötungen und Störungen von Amphibien	In der Planungsphase/ Bauausführung	Kleintiere, Amphibien

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlich ökologischen Funktionalität
(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Nachfolgend werden diejenigen Maßnahmen dargestellt, welche den Verlust von Lebensstätten der streng geschützten Arten kompensieren sollen.

Tabelle 11: Auflistung der notwendigen CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality)

Nr.	Beschreibung der Maßnahmen	Zeitfenster	Artengruppe/Ziel
CEF1	Schaffung von Landlebensstätten für streng geschützte Amphibienarten (hier: Kammmolch, Moorfrosch) auf dem zu erhaltenden Brachsaum (vgl. 09_V). Anlage von 4 Totholzhaufen mit den Mindestmaßen 2 m x 1,5 m x 1,5 m (Länge x Breite x Höhe) aus einer Mischung einheimischer Hölzer verschiedener Stärke (keine Weiden oder Gartenabfälle verwenden)	Vor Baubeginn	Amphibien

6 Zusammenfassung

Die FRANK Entwicklung Stadt und Land GmbH plant auf einem Grundstück in Pötenitz die Errichtung eines kleinen Ferienhausgebietes. Gegenstand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) ist die Prüfung der mit dem Vorhaben verbundenen artenschutzrechtlichen Belange. In Vorbereitung der Erstellung des AFBs wurden Kartierungen zu Brutvögeln, Reptilien und Amphibien durchgeführt.

Die Brutvogelkartierung 2022 ergab 43 im UR nachgewiesene Arten. Die Brutvogelgemeinschaft besteht aus Arten der Wälder und Gehölze, der Offen- und Halboffenlandschaft sowie des Siedlungsbereichs. Zudem wurden einige wenige Arten der Gewässer nachgewiesen. Eine Kartierung der Fledermausfauna wurde nicht durchgeführt, jedoch können 11 Fledermausarten potenziell im UR vorkommen. Weiterhin kann eine Betroffenheit von streng geschützten Amphibienarten (Moorfrosch, Kammmolch) nicht vollkommen ausgeschlossen werden, da ein Vorkommen von Tieren im Landlebensraum bzw. während der saisonalen Wanderungen im Vorhabengebiet potenziell möglich ist.

Im vorliegenden AFB werden verschiedene Vermeidungsmaßnahmen dargelegt sowie die Schaffung von Totholzhaufen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für streng geschützte Amphibienarten beschrieben, um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Im Zuge der Reptilien- und Amphibienkartierung wurden aus diesen beiden Gruppen auch Arten festgestellt, welche nicht zu den gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten zählen (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie). Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorkommen dieser besonders geschützten Arten im Zuge der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (nach § 14 Abs. 1 BNatSchG) im LBP zu betrachten ist. Aus gutachterlicher Sicht wird daher auch ein Abfang der besonders geschützten Reptilien- und Amphibienarten aus dem Vorhabengebiet vor Baubeginn empfohlen.

7 Quellenverzeichnis

ANLAUF, A., KALLASCH, C. & LEHNERT, M. (1997): Untersuchungen zur Aktivität von Fledermäusen in der Zitadelle Spandau unter Berücksichtigung von Störeinflüssen. Bundesanstalt für Gewässerkunde 1047

BAST, H.-D. O. G., D. BREDOW, R. LABES, R. NEHRING, A. NÖLLERT & H. M. WINKLER (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: Dezember 1991, 28 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Sonderausgabe in einem Band (1. Auflage). Wiesbaden: AULA-Verlag Wiebelsheim

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016): Lebensräume und Arten – Vogelarten (VS-RL). Online unter: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp (aufgerufen am 19.12.2022)

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2023): Verzeichnis der in Deutschland vorkommenden Arten nach FFH-Richtlinie – Kurzsteckbriefe. Online unter: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-der-anhaenge.html (aufgerufen am 10.01.2023)

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Nationaler FFH-Bericht 2019 (Berichtsperiode 2013 – 2018) - Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Stand August 2019). Online unter: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html (aufgerufen am 14.12.2022)

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Dresden, 116 S.

BRUNKEN, D. (2004): Amphibienwanderung zwischen Land und Wasser. NVN7 BSH Merkblatt 69.

DGHT E.V. (Hrsg. 2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU-Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. 1. Aktualisierung, Stand: August 2018.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. – Kosmos: Stuttgart. 399 S.

FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2010): Auszüge aus dem Leitfaden Fledermäuse und Straßenverkehr: Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation. unabgestimmter Entwurf, Trier/ Bonn. 28 S.

FROELICH & SPORBECK (2010): Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Leitfaden. 98 S.

GARNIEL, A., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr., Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), Bonn

GASSNER, E., A. WINKELBRANDT, D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. Heidelberg. 205 S.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C, MITSCHKE, A., SUDFELDT, C, EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP., B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S.R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & WITT, K. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster. 799 S.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg.) (1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiesbaden, 498 S.

GÜNTHER, R., Hrsg. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - Jena (G. Fischer), 825 S.

HAENSEL, J. & THOMAS, H.-P. (2006): Sprengarbeiten und Fledermausschutz - eine Analyse für die Naturschutzpraxis., Nyctalus N.F. 11 (4): 344-358.

HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands. 1. Fassung - 31. Dezember 2012. Ber. Vogelschutz 49/50: 23-83.

KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1)

LABES, R.; EICHSTÄDT, W.; LABES, S.; GRIMMBERGER, E.; RUTHENBERG, H. & LABES, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), Schwerin, 32 S.

LFA (2022): Datenbank des Landesfachausschuss für Feldherpetologie und Ichthyofaunistik im NABU M-V e.V. (abgerufen am 31.10.2022)

LUNG MV - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2012): FFH-Bericht für Arten in M-V. – Tabelle der Bewertung der FFH-Arten in M-V im 2. und 3. Bericht. Online unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_bewertung_arten_mv_tab.pdf

LUNG MV - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2015): Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel), Stand: 22.07.2015. Online unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/sg_arten_mv.pdf

LUNG MV - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (Fassung vom 08. November 2016). Online unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf

LUNG MV – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE).

LUNG MV - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2022a): Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie inkl. Artensteckbriefe. Online unter: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm (aufgerufen am 12.12.2022)

LUNG MV - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2022): Faunadaten im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Online unter: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php (zuletzt aufgerufen am 21.12.2022)

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2), Bundesamt für Naturschutz Bonn (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg. 73 S.

MESCHEDE, A. & HELLER, K-G. (2002): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bundesamt für Naturschutz Bonn (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg. 374 S.

METZING, D., GARVE, E. & MATZKE-HAJEK, G. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Trachaeophyta) Deutschlands. In: METZING, D., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. Bonn (Bundesamt für Naturschutz). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7):13-358.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (LM) (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE). Redaktionell überarbeitete Fassung vom 01.10.2019.

ORTLIEB (2021): Stellungnahme zum Arten- und Naturschutz

OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J. & SUHLING, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit. 3. Fassung, Stand: Anfang 2012, (Odonata). Libellula Supplement 14: 395-422.

REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. In: BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G., STRAUCH, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3:

Wirbellose Tiere (Teil 1). Bonn (Bundesamt für Naturschutz). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.

RUSSOW, B. (2010): Botanisches Artenmonitoring von FFH-Arten. Jahresbericht 2010 im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung vom 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 54:13-112.

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76, Bundesamt für Naturschutz Bonn (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg. 275 S.

SPITZENBERG, D., SONDERMANN, W., HENDRICH, L., HESS, M. & HECKES, U. (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der wasserbewohnenden Käfer (Coleoptera aquatica) Deutschlands. In: GRUTTKE, H., BALZER, S., BINOT-HAFKE, M., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G., RIES, M. (BEARB.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). Naturschutz). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 207-246.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: AULA-Verlag Wiebelsheim.

VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA & M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen in Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Secretariat, Bonn, Deutschland, 66 S.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & ZIMMERMANN, H. (2014): Die Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, 51 S.

WACHLIN, V. (2010): Zoologisches Artenmonitoring Mecklenburg-Vorpommern, Tagfalter, Kartierungsberichte 2006-2009. – Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Mecklenburg-Vorpommerns (unveröffentlicht).

WAGNER, C. (2014): Blühflächen: ein Instrument zur Erhöhung der Biodiversität von Vögeln der Agrarlandschaft., In: Wagner, C., Bachl-Staudinger, M., Baumholzer, S., Burmeister, J., Fischer, C., Karl, N., Köppl, A., Volz, H., Walter, R. & Wieland, P. (Hrsg.): Faunistische Evaluierung von Blühflächen. Schriftenreihe der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft 1: 79-102.

WOLFSMONITORING DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (2022): Bestätigte Wolfsvorkommen im Wolfsgebiet im Jahr 2022 in Mecklenburg-Vorpommern, online unter: https://wolf-mv.de/woelfe-in-m-v/ (Abgefragt am 16.12.2022)

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung) - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten in der Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 20.07.2022 BGBl. I S. 13622, geltende Fassung vom 29.07.2022.

FFH-RL (FFH-Richtlinie) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

VS-RL (Vogelschutzrichtlinie) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

Genutzte Programme

MultiBaseCS 5.0: Lösung zur einheitlichen Erfassung unterschiedlicher Artengruppen in einer Datenbank. Entwickelt durch die 34u GmbH. Online unter: https://www.multibasecs.de/

MultiBaseCS Mobile 2.0: Spezial-App für mobiles Kartieren. Entwickelt durch die 34u GmbH. Online unter: https://mobile.multibasecs.de/

Mapit GIS LTD (2021): Mapit GIS – GPS-Datenerfassung & Landvermessung, Version 7.8.0.0Core

QGIS-Entwicklungsteam (2022): Computersoftware QGIS Desktop, Version 3.24.2 - QGIS Geographisches Informationssystem. Open-Source Geospatial Foundation Projekt. Online unter: http://qgis.osgeo.org

8 Anhang (Karte der Amphibienkartierung – Fundpunkte)



Legende

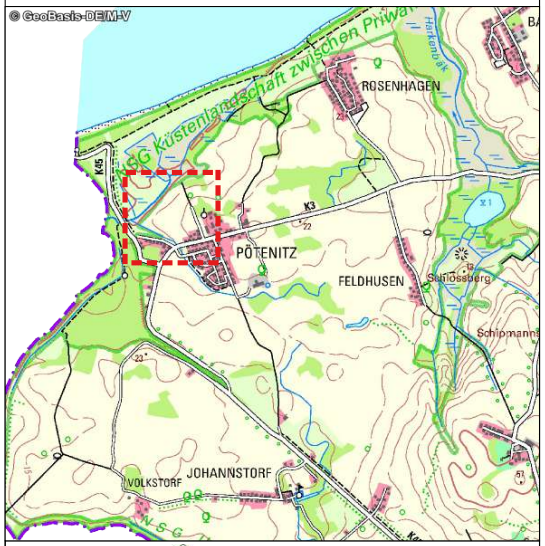
Art

- Braunfrosch indet.
- Erdkröte
- Grünfrosch indet.
- Teichfrosch

Einheit

- Adult
- Subadult
- Individuum (unbest. Altersklassen)
- Larve
- Rufende/singende Männchen

N



Ökologische Dienste Ortlieb GmbH
Tannenweg 22m . 18059 Rostock
Tel. 0381 - 857 608 17 . info@ortlieb-natur.de

Vorhabenträger:
FRANK Entwicklung Stadt und Land GmbH
Fuhlsbüttler Straße 216
22307 Hamburg

Vorhaben:
6. Änderung des B-Plan Nr. 2 der Stadt Dassow für die Ortslage Pötenitz "Schlossbereich-Wiesenkamp"

Darstellung:	Bezeichnung:
Amphibienkartierung - Fundpunkte	Artenschutzfachbeitrag (AFB)

Aufgestellt:	Maßstab:	Karte:	Bearb./Zeichner:
09.01.2023	1 : 3.000	Karte 1	F. Ortlieb, Dipl.-Landschaftsökologe

Änderung:	Art der Darstellung:

Biotopbericht

zur Biotopkartierung

im Projekt: „Strandweg Pötenitz“



Bearbeiter: Jennifer Antonczyk, M.Sc. Landschaftsökologie

[redacted]

[redacted]

Auftraggeber: Ökologische Dienste Orlieb GmbH
Tannenweg 22 m
18059 Rostock

Ort, Datum: Hamburg, den 11.11.2023

Unterschrift: [redacted]

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 5
1.2 Gesetzliche Grundlagen 5
1.3 Methodisches Vorgehen 6
1.4 Bewertung 6
1.5 Untersuchungsraum 6
2 Beschreibung und Bewertung 8
2.1 Biotoptypen 8
2.2 Zusammenfassung und Ergebnis 16
3 Literaturverzeichnis 18
4 Anhang 19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gesamtansicht des Untersuchungsraums für die Biotopkartierung 7

Abbildung 2: Ansicht des erfassten Grünlands (ID: 1; Biotop-Code: GMA) 9

Abbildung 3: Ansicht der Baumgruppe aus jungen Weiden 9

Abbildung 4: Ansicht der ruderalen Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte 10

Abbildung 5: Ansicht der eingestreuten Einzelbäume und Gebüsche, die sich im östlichen, .11

Abbildung 6: Ansicht der ruderalen Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte 11

Abbildung 7: Ansicht der erfassten Baumgruppe (Biotop-Code: BBG) im südöstlichen.....12

Abbildung 8: Ansicht der Stiel-Eiche, die als junger Einzelbaums (ID: 6; Biotop-Code: BBJ) 13

Abbildung 9: Erfasster Spitz-Ahorn (Biotop-Code: BBJ) mit angrenzendem Totholzstamm, .13

Abbildung 10: Stehendes Totholz (HTS, ehemals Kastanie) welches sich entlang des.....14

Abbildung 11: Älterer Spitz-Ahorn, der als Einzelbaum (Biotop-Code: BBA) i 14

Abbildung 12: Ansicht der Kartoffel - Rosen Hecke (Biotop-Code: BLY). 15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Biotopbewertung 6

Tabelle 2: Zusammenfassung der erfassten Arten auf dem artenarmen Grünland 8

Tabelle 3: Zusammenfassende Darstellung der Biotoptypen. 16

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegende Biotopkartierung wurde im Dezember 2021 von der Firma Ökologische Dienste Ortlieb GmbH angefragt und 2022 durchgeführt. Das Vorhabengebiet befindet sich im Landkreis Nordwestmecklenburg in der Gemeinde Pötenitz in Mecklenburg-Vorpommern. Die zu kartierenden Flächen befinden sich im nördlichen Bereich des Ortes Pötenitz und grenzt an die Straße „Strandweg“ an.

Anlass der Biotopkartierung ist die Planung einer städtebaulichen Anpassung des Bebauungsplans Nr. 2 der Flur 3, Gemarkung Pötenitz. Die Beauftragung umfasst die Bestandserfassung, Bewertung und Dokumentation der Biotoptypen im Vorhabengebiet des geplanten Bebauungsplans. Auf der Grundlage der Biotopkartierung können die von der Baumaßnahme beeinflussten Biotoptypen ermittelt und bewertet werden.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Ziel der Biotopkartierung ist die Erfassung, Bewertung und Dokumentation der Biotoptypen im Vorhabengebiet. Dazu zählt auch, die Einschätzung und Beurteilung, der gemäß § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V) geschützten Biotoptypen.

Zu den geschützten Biotoptypen gemäß § 20 NatSchAG M-V zählen:

1. naturnahe Moore und Sümpfe, Sölle, Röhrichtbestände und Riede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen,
2. naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, Quellbereiche, Altwässer, Torfstiche und stehende Kleingewässer jeweils einschließlich der Ufervegetation, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
3. Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen sowie aufgelassene Kreidebrüche,
4. naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte, Feldgehölze und Feldhecken.

Zusätzlich zu den oben genannten geschützten Biotoptypen unterliegen Bäume und Baumreihen nach § 18 NatSchAG M-V und Alleen nach § 19 NatSchAG M-V einem Schutz in Mecklenburg-Vorpommern.

Nach § 18 NatSchAG M-V Abs. 1 sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert (§ 18 NatSchAG M-V Abs.: 2).

1.3 Methodisches Vorgehen

Die Bestandserfassung, der vorkommenden Biotoptypen erfolgt anhand der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2013). Eine Bewertung der Biotoptypen wird in Anlehnung an die Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE) Mecklenburg-Vorpommerns (LUNG M-V 2018) durchgeführt. Bei Eingriffen in Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen gilt der Baumschutz-kompensationserlass, dieser wird in der Bewertung der erfassten Biotoptypen nicht berücksichtigt (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz 2007).

In der nachfolgenden Beschreibung sind die einzelnen Flächen einer durchgehenden Nummerierung zugeordnet. Es handelt sich um eine Detailkartierung der Biotoptypen. Die Kartierung erfolgte anhand einer Ortsbegehung, die im Sommer 2022 durchgeführt wurde. Die Aufnahme der Flächen wurde anhand der Vegetationseinheiten und aktuellen Bewirtschaftungsform vorgenommen. Die Vegetationsaufnahmen wurden anhand von geeigneten Bestimmungsbüchern erfasst (EGGENBERG & MÖHL 2020; JÄGER 2011, LICHT 2015). Eine Darstellung der Biotope erfolgt mit QGIS Firenze Desktop Version 3.28 (2022) im Maßstab 1:2.000.

1.4 Bewertung

Die naturschutzfachliche Bewertung der Biotope geschieht in Anlehnung an die HzE (2018) mittels einer fünfteiligen Skala mit folgenden Bedeutungsstufen:

Tabelle 1: Biotopbewertung anhand der ermittelten Wertstufe und der dem daraus resultierenden ø Biotopwert

Wertstufe	ø Biotopwert
0	1- Versiegelungsgrad
1	1,5
2	3
3	6
4	10

1.5 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (UR) umfasst das Vorhabengebiet des geplanten Bebauungsplans (Stand 13.09.2022) (vgl. Abbildung 1). Die Darstellung des URs erfolgt mit QGIS 3.28.0 (2020) im Maßstab 1:2000.

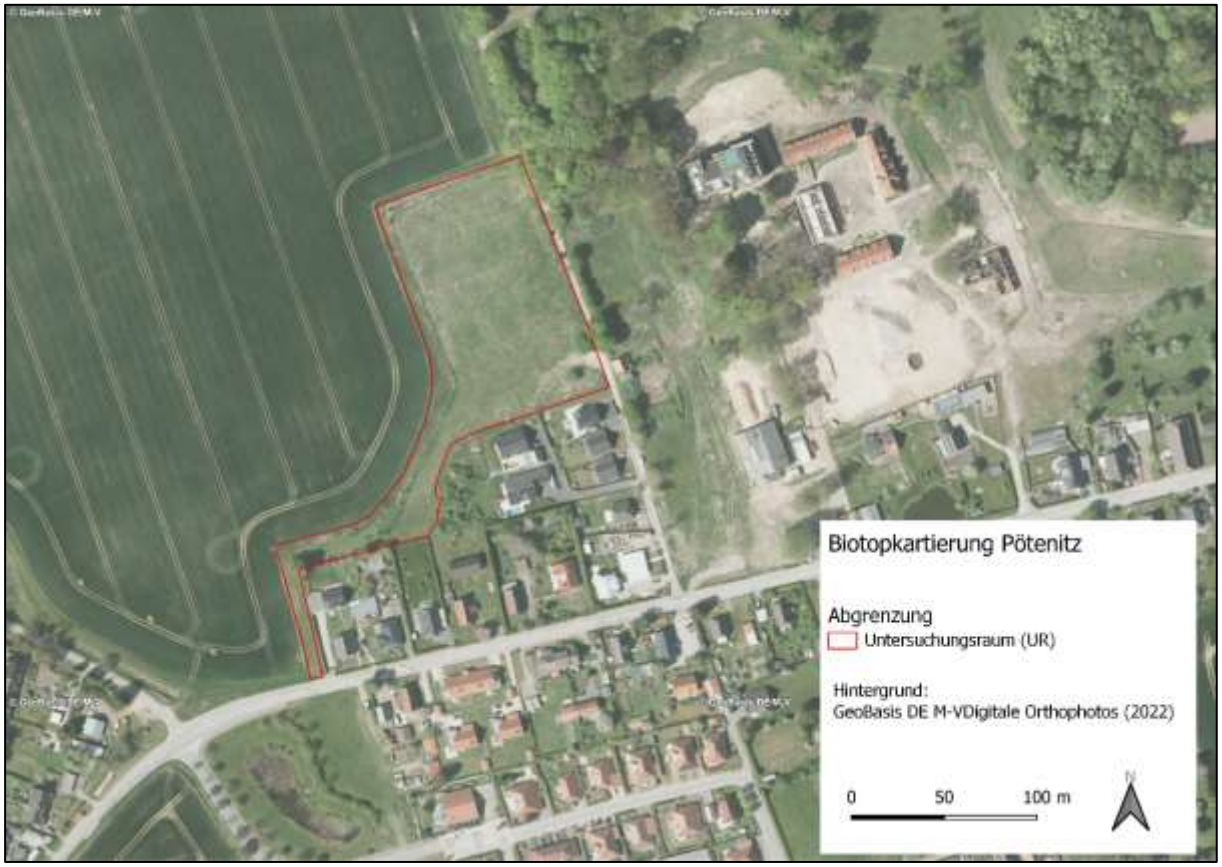


Abbildung 1: Gesamtansicht des Untersuchungsraums für die Biotopkartierung im Projekt „Strandweg Pötenitz“ (Hintergrundbild: GeoBasis DE M-V 2022).

2 Beschreibung und Bewertung

2.1 Biotoptypen

Auf der Fläche des Vorhabengebiets befindet sich hauptsächlich eine junge Grünlandbrache (ID: 1), die als artenarmes Grünland (Biotop-Code: GMA) erfasst wurde. Das Grünland hat eine Größe von 9.517 m² und setzt sich aus Arten der Glatthaferwiese (s. Tabelle 2) und der ruderalen Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (Biotop-Code: RHU) zusammen. Der Anteil der staudenreichen Ruderalflure beträgt weniger als 50 % der Gesamtfläche, die sich an den Randbereichen der Fläche befinden, daher wird der Biotoptyp als Nebencode (NC) aufgeführt. Im südöstlichen Abschnitt der Grünlandfläche befinden sich ein nicht versiegelter Wirtschaftsweg (OVU) und eine befestigte Sandfläche, die teilweise als Parkplatz genutzt wird. Ferner befindet sich im südöstlichen Randbereich zur Grünlandfläche eine Baumgruppe aus jungen Weiden (Salweide und Silberweide), die eine Fläche von ca. 40 m² aufweist.

Es handelt sich bei dem erfassten Grünland um kein geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V. Die Baumgruppe ist aufgrund des geringen Stammdurchmessers nicht nach § 18 NatSchAG M-V geschützt.

Tabelle 2: Zusammenfassung der erfassten Arten auf dem artenarmen Grünland im zentralen UR

Größe m²	Lage	Arten
9.517	zentraler UR	*Achillea millefolium, Agrostis capillaris, Arrhenatherum elatius*, *Cirsium arvense*, C*onvolvulus arvensis, Dactylis glomerata, Hypochaeris radicata,Holcus lanatus, Plantago lanceolata, Senecio jacobaea, Taxacum sect., Vicia cracca*



Abbildung 2: Ansicht des erfassten Grünlands (ID: 1; Biotop-Code: GMA) mit Blick in südliche Richtung.



Abbildung 3: Ansicht der Baumgruppe aus jungen Weiden im südöstlichen Randbereich der Grünlandfläche.

Im südwestlichen, westlichen und nördlichen Randbereich der Grünlandfläche (ID: 2) verläuft eine ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (Abbildung 2, Biotop-Code: RHU), die durch einzelne angepflanzte Gebüsche und Einzelbäume geprägt ist (Abbildung 4). Nach Kartieranleitung werden eingestreute Biotoptypen, wie einzelne Gebüsche oder junge Einzelbäume, die eine lückige Strauchschicht oder sich an Randsäume befinden, mittels NC erfasst. Innerhalb der ruderalen Staudenflur befinden sich einzelne Kartoffel-Rosen (*Rosa*

rugosa), Hain-Buchen (*Carpinus betulus*) und Brombeeren (*Rubus spec.*), die entsprechend als NC aufgeführt wurden.

Eine weitere Fläche (Nr. 3), die als ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (Biotop-Code: RHU) erfasst wurde, befindet sich im östlichen UR (Abbildung 5).

Beide Flächen kennzeichnet sich durch Arten, wie Große Brennnessel (*Urtica dioica*) Große Klette (*Arctium lappa*), Acker - Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Gewöhnliche Scharfgabe (*Achillea millefolium*), und auch Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*). Es handelt sich bei den Flächen um keine geschützten Biotoptypen nach § 20 NatSchAG M-V.



Abbildung 4: Ansicht der ruderalen Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (Biotop-Code: RHU) im westlichen Randbereich des URs (ID:2).



Abbildung 5: Ansicht der eingestreuten Einzelbäume und Gebüsche, die sich im östlichen, nördlichen und teilweise im südwestlichen UR innerhalb der Staudenflur befinden.



Abbildung 6: Ansicht der ruderalen Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (Biotop-Code: RHU) im östlichen Randbereich der Grünlandfläche (ID. 3).

Im nordöstlichen Randbereich der Grünlandfläche befindet sich ein Brombeergebüsch (ID: 4), das als mesophiles Laubgebüsch (Biotop-Code: BLM) erfasst wurde. Es handelt sich bei dem Biotop um ein geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V, da die Größe der Fläche 100 m^2 überschreitet.

Neben dem Brombeergebüsch, an der Straße „Strandweg“ befindet sich ebenfalls am nordöstlichen Randbereich (ID: 5) eine Baumgruppe (Biotop-Code: BBG) auf ca. 15 m Länge, die aus vier Einzelbäumen besteht (Abbildung 7). Die Bäume bilden ein einheitliches Erscheinungsbild auf < 100 m und stehen in einem räumlichen Zusammenhang zueinander, daher werden die Bäume als Baumgruppe erfasst. Die Baumgruppe ist nach § 18 NatSchAG M-V geschützt.

An der östlichen Seite des Vorhabengebiets, südöstlich der Baumgruppe (ID: 6), entlang der Straße „Strandweg“ wurden zwei jüngere Einzelbäume (Biotop-Code BBJ) erfasst. Es handelt sich um eine Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und einen Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) die beide weisen einen Stimmumfang von unter 100 cm auf, (Abbildung 8 und Abbildung 9), ein Schutz nach § 18 NatSchAG M-V besteht daher nicht. Angrenzend zum Spitz-Ahorn steht ein Totholzstamm, der als stehendes Totholz mittels NC aufgenommen wurde. Ein weiteres stehendes Totholz (ehemals Kastanie) befindet sich südlich vom Spitz-Ahorn, welches als eigenständiger Biotoptyp dargestellt wird (Abbildung 10).



Abbildung 7: Ansicht der erfassten Baumgruppe (Biotop-Code: BBG) im südöstlichen Randberich des Vorhabengebiets (ID: 5).



Abbildung 8: Ansicht der Stiel-Eiche, die als junger Einzelbaums (ID: 6; Biotop-Code: BBJ) erfasst wurde.



Abbildung 9: Erfasster Spitz-Ahorn (Biotop-Code: BBJ) mit angrenzendem Totholzstamm, der sich am östlichen Randbereich des Vorhabengebiets (ID: 7) befindet.



Abbildung 10: Stehendes Totholz (HTS, ehemals Kastanie) welches sich entlang des „Strandweges“ befindet .

Im südöstlichen Randbereich (ID: 9) befindet sich ein Spitz-Ahorn, der als älterer Einzelbaum (Biotop-Code: BBA) erfasst wurde (Abbildung 11). Der Baum weist einen Stammumfang von mindestens 100 cm auf und ist damit nach § 18 NatSchAG M-V geschützt.



Abbildung 11: Älterer Spitz-Ahorn, der als Einzelbaum (Biotop-Code: BBA) im südöstlichen Vorhabengebiet erfasst wurde (ID: 9).

Zwischen dem Grünland und der Ruderalflur (ID: 10) verläuft eine lückenhafte Heckenstruktur aus Karoffel-Rosen (*Rosa rugosa*), die als Gebüsch aus überwiegend nichtheimischen Sträuchern (Biotop-Code: BLY) erfasst wurde. Innerhalb der Fläche des Biotoptyps befinden sich junge Einzelbäume, wie Hain-Buche (*Carpinus betulus*) und Traubenkirsche (*Prunus serotina*) sowie vereinzelte Brombeergebüsche, die als NC aufgenommen wurden. Es handelt sich um kein geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V.



Abbildung 12: Ansicht der Kartoffel - Rosen Hecke (Biotop-Code: BLY) im südwestlichen Randbereich des Vorhabengebiets (ID: 10).

Im südwestlichen Bereich (ID: 11) wurde ein intensiv genutztes Grünland (Biotop-Code: GIM) erfasst. Es handelt sich um den Randstreifen des Ackers und einem schmalen Streifen, der als Weide genutzt wird. Es handelt sich auch hierbei um ein nicht geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V.

2.2 Zusammenfassung und Ergebnis

In der nachfolgenden Tabelle 3 sind die erfassten Biotoptypen dargestellt. Insgesamt konnten im Untersuchungsraum 11 Biotope festgestellt werden.

Ein Schutzstatus nach 20 NatSchAG M-V besteht bei dem Brombeergebüsch (Biotop-Code: BLM). Jegliche Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Biotops führen könnten, sind unzulässig.

Ein weiterer Schutz besteht bei der Baumgruppe (BBG) und dem erfassten älteren Einzelbaum (BBA), die nach § 18 NatSchAG M-V geschützt sind. Die Beseitigung geschützter Bäume und Baumgruppen sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.

Tabelle 3: Zusammenfassende Darstellung der im Untersuchungsraum vorkommenden Biotoptypen.

Nr.	Biotop-Nr.	Code	Name (Buchstabencode, FFH-LRT)	Schutz	GEF	REG	Wertstufe	ø Biotopwert
1	9.2.3	GMA	Artenarme Frischwiese Nebencodes: Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU) Wirtschaftsweg nicht versiegelt (OVU)	-	1	2	2	3
2	10.1.3	RHU	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte Nebencodes: Mesophiles Laubgebüsch (BLM) Gebüsch aus überwiegend nichtheimischen Sträuchern (BLY) Junger Einzelbaum (BBJ)	-	1	2	2	3
3	10.1.3	RHU	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	-	1	2	2	3
4	2.1.2	BLM	Mesophiles Laubgebüsch	§ 20	2	2	2	3

Nr.	Biotop-Nr.	Code	Name (Buchstabencode, FFH-LRT)	Schutz	GEF	REG	Wertstufe	ø Biotopwert
5	2.6.3	BBG	Baumgruppe	§18	-	-	-	-
6	2.7.2	BBJ	Jüngerer Einzelbaum	-	-	-	-	-
7	2.7.2	BBJ	Jüngerer Einzelbaum Nebencode: Stehendes Totholz ≥ 25 cm Durchmesser (HTS)	-	-	-	-	-
8	-	HTS	Stehendes Totholz ≥ 25 cm Durchmesser	-	-	-	-	-
9	2.7.1	BBA	Ältere Einzelbäume	§18	-	-	-	-
10	2.1.5	BLY	Gebüsch aus überwiegend nichtheimischen Sträuchern Nebencodes: Jüngerer Einzelbaum (BBJ) Mesophiles Laubgebüsch (BLM) Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)	-	1	0	1	1,5
11	9.3.2	GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandorten	-	1	0	1	1,5

Schutz: § - geschützter Biotop nach § 20 NatSchAG M-V, § 30 BnatSchG

oder auch gesetzlich geschützte Bäume nach §18 NatSchAG M-V.

Regenerationsfähigkeit: Stufe 0 = Einstufung nicht sinnvoll; Stufe 1 (bis 15 Jahre) = bedingt regenerierbar; Stufe 2 (15 - 150 Jahre) = schwer regenerierbar; Stufe 3 (> 150 Jahre) = kaum regenerierbar; Stufe 4 = nicht regenerierbar

Gefährdung: Stufe 0: = Einstufung nicht sinnvoll; Stufe 1 = nicht gefährdet; Stufe 2 = gefährdet: Stufe 3 = stark gefährdet; Stufe 4 = von vollständiger Vernichtung bedroht

3 Literaturverzeichnis

EGGENBERG, STEFAN & MÖHL, ADRIAN (2020): Flora Vegetativa. Ein Bestimmungsbuch für Pflanzen der Schweiz im blütenlosen Zustand. 4. Auflage. Göttingen.

JÄGER, ECKHART (Hrsg.) (2011) Rothmaler. Exkursionsflora von Deutschland. Gefäßpflanzen: grundbuch. 20. Auflage. Heidelberg.

LICHT, WOLFGANG (2015): Zeigerpflanzen. Erkennen und Bewerten. Wiebelsheim.

LUNG- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2. Güstrow.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT IN MECKLENBURG-VORPOMMERN (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE) Mecklenburg-Vorpommerns.Schwerin.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2007): Baumschutzkompensationserlass.

QGIS Firenze 3.28 (2020)

Gesetze, Richtlinien, Erlasse und Normen

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetzt vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist"

NatSchAG M-V (Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern): Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (GVOBl. M-V 2010, S. 66); in Kraft zum 1. Marz 2010. Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221).

4 Anhang

Anhang 1: Kartografische Darstellung der erfassten Biotoptypen (Maßstab 1:2000; QGIS Firenze 3.28.0)

